Jakob Stämpfli

Jakob Stämpfli

Ein Bild seiner öffentlichen Tätigkeit
und ein Beitrag zur neueren
bernischen und schweizerischen Geschichte

Von
Theodor Weiss
Bundesrichter

Erster Band:
Bis zum Eintritt in den Bundesrat





Verlag Bern
1921



Jakob Stämpfli
Nationalratspräsident
1851

Vorwort.

Der 23. Februar 1920, der 100. Geburtstag von Jakob Stämpfli, hat gezeigt, dass das Andenken dieses Staatsmannes noch in weiten Kreisen des bernischen und des übrigen schweizerischen Volkes lebendig ist. Der Gedenktag hat auch aufs neue in Erinnerung gerufen, welch mächtigen Anteil Stämpfli am Gange der bernischen und eidgenössischen Geschichte genommen hat, wie gross sein Einfluss erscheint, wie bedeutend die Ereignisse, in die die Zeit ihn gestellt hatte, waren.

Schmerzlich empfand man, dass eine grössere Darstellung des Wirkens dieses Mannes noch nicht vorhanden war; um so schmerzlicher, als eine Reihe seiner grossen Zeitgenossen und zeitweiligen Gegner — ein Ed. Blösch, ein Ochsenbein, ein Ph. A. Segesser, Frey-Herosé, Jonas Furrer u. a., und jetzt auch Alfred Escher — ihren Biographen gefunden haben, in Darstellungen, die teilweise weit über den Rahmen einer blossen Lebensbeschreibung hinausgreifen und unentbehrliche Beiträge zur Kenntnis der neueren Schweizergeschichte bilden.

So sollte nunmehr auch Jakob Stämpfli seinen Geschichtsschreiber finden.

Das Buch ist ohne jeglichen Auftrag von irgend einer Seite verfasst worden, rein aus dem Bedürfnis des Verfassers heraus, der getrieben ward, geschichtliche Forschungen dort zu machen, wohin, vielleicht unbewusst, Bande der Blutsverwandtschaft ihn zogen. Eine Apologie oder Vergötterung hat der Verfasser nicht treiben wollen, und er hofft, das sei ihm gelungen; aber auch ungerechten Beurteilungen wird er entgegentreten müssen, wobei er Leidenschaftlichkeit ebenfalls auszuschalten bemüht war.

Wenn auch das Buch da und dort weitausgreifend ist in der Darstellung der Zusammenhänge und der Taten der Zeitgenossen Stämpflis, so bescheidet es sich doch, zumal bei der

Berufsstellung des Verfassers als nicht Historiker, ein *Beitrag* zur neueren bernischen und schweizerischen Geschichte zu sein, wie der Untertitel sagt; es vermisst sich nicht, diese Geschichte im Rahmen einer Lebensbeschreibung darzustellen.

Dass das Buch in zwei Bänden erscheint, möge mit der Wichtigkeit des Gegenstandes erklärt sein. Im ersten Band galt es weit auszuholen, da dort zum ersten Mal eine Darstellung der Verfassungsrevision von 1846 zu geben war und eine Würdigung der Stellung Stämpflis ohne eingehende Betrachtung wenigstens einzelner Partien des Verfassungswerkes nahezu wertlos gewesen wäre. Die andern Partien des ersten Bandes beschlagen Ereignisse, die zwar teilweise da und dort auch schon dargestellt worden sind, die aber hier zum ersten Male im ganzen Zusammenhange und von einem neuen Standpunkte aus behandelt sind. Hier (im III. Teil ganz besonders) musste Entsagung geübt werden, sollte der schon recht grosse Umfang des Bandes nicht geradezu unförmlich und damit abschreckend werden.

Der zweite Band soll, so das Schicksal es gestattet, etwa 1922 erscheinen.

Das Buch stützt sich im wesentlichen auf die gedruckten und ungedruckten zeitgenössischen Quellen, wobei aber bei der Fülle, zumal des Zeitungsmaterials, Beschränkung geboten war. Handschriftliches von Stämpfli selber ist wenig vorhanden, besonders nichts von Belang für diesen ersten Band.

Dagegen schulde ich herzlichen Dank Herrn Bundesanwalt *Stämpfli* in Bern für das rege Interesse, das er an der Arbeit während ihres Zustandekommens genommen, und für das Zugänglichmachen der Protokolle der „Helvetia".

Sodann sei Herrn Staatsarchivar *Kurz* in Bern, weiter Herrn Obergerichtspräsidenten *Thormann* daselbst und der Leitung der *Stadtbibliothek Bern* gedankt für die stets grosse Bereitwilligkeit im Zugänglichmachen ihrer Schätze. Auch der *Stadtbibliothek Winterthur* sei hiebei dankend gedacht, die ein merkwürdig grosses Material an Bernensia aus den Zeiten von 1830—1860 besitzt.

Ganz besonders Dank aber spreche ich aus Herrn Architekt *Friedr. Schneider* in Bern, dem Sohne des unvergesslichen

Regierungsrates Dr. J. R. Schneider, dessen im Buch an so mancher Stelle gedacht ist. Herr Friedr. Schneider hat durch die Oeffnung des „Familienarchives Dr. J. R. Schneider" und die Ueberlassung der von ihm sorgfältig kopierten ungedruckten Tagebücher seines Vaters dem Buche erst jene Bedeutung verliehen, die in der Verwertung von vorher unveröffentlichten Quellen liegt.

Auch das Bildermaterial hat er in verdankenswerter Weise besorgt und endlich hat er die Güte gehabt, Herrn Prof. Dr. *G. Tobler* für die Arbeit zu interessieren. Auch diesem ein Wort des Dankes für seine freundliche Anteilnahme.

Lausanne, den 11. November 1920.

Theodor Weiss.

Einleitung: Bis 1845.

Am südwestlichen Ende des Bucheggberges, 5 bis 6 km südlich Büren und 3½ km nordöstlich von Gross-Affoltern, liegt, hart an der bernisch-solothurnischen Grenze, der kleine, zur Gemeinde Wengi und zum Amtsbezirk Büren gehörende Weiler *Janzenhaus*. In einem der wenigen Bauernhäuser dieses Weilers ist am 23. Februar 1820 Jakob Stämpfli, als Sohn des Eigentümers eines mittelgrossen Bauernhofes,[1] des Landwirtes Hans Stämpfli von Schwanden bei Schüpfen, Kt. Bern, und der Elisabeth Vonäsch, zur Welt gekommen.

Die Heimattreue und zähe Tatkraft des Berner Bauers waren ihm in die Wiege mitgegeben worden; dazu hat er eine angeborne ungewöhnliche Intelligenz in einem tatenreichen Leben weiterentwickelt, und so hat ihm denn die Paarung der Charakter- und der Geisteseigenschaften den Weg gebahnt, ein bernischer und schweizerischer Volks- und Staatsmann zu werden.

Ueber die *Jugendjahre* können wir schnell hinweggehen. *A. Hohl* in seiner anziehenden Volksschrift[2] berichtet, der junge „Köbi" sei schon im 12. Altersjahr nach Lausanne gesandt worden, um auf dem dortigen Markt ein Pferd zu kaufen, was er dann auch, vermutlich mit Hilfe von dortigen Bekannten, bewerkstelligt habe. Als Knabe sei er dann nach Cortébert und später nach Neuenburg zur Erlernung der französischen Sprache geschickt worden. Den 15. Mai 1836 trat er bei Amtsgerichtsschreiber Frauchiger in Büren in die Lehre; schon dazumal verlegte er sich auf das Selbststudium der Rechtswissenschaft, veranlasst durch den Gerichtspräsidenten C. Leuenberger und den spätern Professor J. J. Leuenberger. Die Abschiedszeugnisse von Frauchiger und C. Leuenberger lauten:

---

[1] Ueber die Liegenschaften siehe Anhang.

[2] Auf die hier mangels der Ergebnisse eigener Nachforschungen abgestellt wird.

„Herr Jakob Stämpfli von Schüpfen trat am 15. Mai 1836 als Lehrling in das Bureau des unterzeichneten Amtsnotars und vollendete daselbst nicht nur seine ordentliche Lehrzeit von drei Jahren, sondern er blieb bis dato in diesem, vom 1. Januar 1839 an noch mit den Geschäften der Amtsgerichtsschreiberei verbundenen Bureau, als erster Substitut angestellt. Da Herr Stämpfli nunmehr austritt, um in der bernerschen Hochschule wissenschaftlich sich auszubilden, so wird demselben zur Legitimation das gegenwärtige Zeugnis erteilt, und demnach bezeugt, dass dieser talentvolle lernbegierige Jüngling durch unermüdeten Fleiss, Geschäftstätigkeit und Gesetzesstudium, in den Fächern des Notariats und Sekretariats sich so schöne theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen erworben, dass er nunmehr als tüchtiger zuverlässiger Geschäftsmann, der die Geschäfte dieses Berufes mit Sachkenntnis und ihm anwohnender Gewissenhaftigkeit getreulich besorgt, jedermann aufrichtig empfohlen werden kann.

Herr Stämpfli hat denn überdies sich treu, ehrlich, sittlich, brav und rechtschaffen verhalten, und in diesen Beziehungen auch die gänzliche Zufriedenheit seines Principalen, unter dessen unmittelbaren Aufsicht er stund, wie auch die allgemeine Achtung erworben. Zu seinem guten Fortkommen wünscht ihm von Herzen Glück in seiner zukünftigen Laufbahn:

Büren, den 12. Weinmonat 1840.

B. Frauchiger,
Amtsnotar und Amtsgerichtsschreiber allda.“

„Auch der Unterzeichnete, welcher mit Herrn Stämpfli seit 1. Jenner 1839 vielfältig in Verkehr und Arbeit halben in Berührung kam, will denselben als einen Jüngling, der alle Achtung verdient, empfohlen haben. Mehr zu sagen wäre überflüssig.

Büren, den 12. Oktober 1840.

C. Leuenberger, Gerichtspräsident.“

1840 bezog Stämpfli als stud. jur. die Hochschule Bern. Zulassungsbedingungen waren nach Reglement des Erziehungs-

departements vom 18. Oktober 1834: Bescheinigung guter Sitten und des zurückgelegten 18. Altersjahres; für Kantonsangehörige „Vorweisung eines Gymnasialzeugnisses der Reife oder eines Zeugnisses über sonst genossene Vorbildung", für Kantonsfremde „einfache Anmeldung gegen die gesetzliche Gebühr".

Nach dem Studienreglement vom selben Jahr sollte an der „juristischen und staatswissenschaftlichen Fakultät" gelehrt werden:

A. Juristische Fächer:

1. Einleitung in die Rechtswissenschaft in Verbindung mit dem Naturrecht.
2. Römisches Recht in seinem ganzen Umfange.
3. Deutsches Recht in Verbindung mit deutscher Rechtsgeschichte und Lehenrecht.
4. Bernisches Zivilrecht und bernischer Zivilprozess, mit historischer Begründung und Vergleichung anderer positiver Zivilrechte.
5. Administrativprozess.
6. Allgemeines Kriminalrecht mit Berücksichtigung der im hiesigen Kantone geltenden Bestimmungen.
7. Kriminalprozess mit Vergleichung der in andern Ländern und im hiesigen Kanton üblichen Formen.
8. Französisches Recht.
9. Praktikum über alle Teile der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit,

B. Staatswissenschaftliche Fächer:

1. Einleitung in die Staatswissenschaft.
2. Allgemeines Staatsrecht und allgemeines Polizeirecht mit Nachweisung des vaterländischen.
3. Schweizerisches Staatsrecht.
4. Allgemeine Statistik.
5. Schweizerische Statistik.
6. Nationalökonomie.

Alles aber mit der Bestimmung, jede dieser Wissenschaften sei innerhalb drei Jahren wenigstens einmal vorzutragen.

Die hauptsächlichsten Professoren zu jener Zeit waren:[3] *Samuel Schnell,* Vetter und Schwiegervater des Hans Schnell, von dem noch zu reden sein wird; er war der Redaktor des damaligen bernischen Zivilgesetzbuches (für den alten Kantonsteil), des bernischen Zivilprozesses, der bis 1847 in Geltung war, und verschiedener Spezialgesetze. *Dr. Reinhold Schmid* aus Jena, für Pandekten, germanisches Recht und bernisches Staatsrecht. Der Württemberger *Dr. Rheinwald,* speziell für germanisches Recht und Prozess. *Friedr. Stettler* aus Bern, für Staatswissenschaften (seit 1843), Lehen-Kommissär; vor ihm *Karl Herzog,* der 1843 wegen privater Dinge abberufen wurde. Vor allem aber *Wilhelm Snell,* der der Schwiegervater Stämpflis werden sollte und der den bestimmenden Einfluss auf die Studierenden ausübte. Bei ihm müssen wir etwas länger verweilen, ohne in Biographisches einzutreten.[4]

Stämpfli bezog seine Wohnung bei Wilh. Snell gemeinsam mit seinem Studiengenossen *Niklaus Niggeler,* später gleich ihm Schwiegersohn Snells und forscher Mitkämpfer in allen Nöten, *Jakob Dubs,* dem spätern Bundesrat,[5] u. a.[6] Ein schönes und erhebendes Bild von W. Snells Wirken entwirft Ed. Müller a. a. O. (S. 38 f.), in Anlehnung an W. Munzinger:

„Snell war ein seltenes Beispiel von gleich bedeutender Entwicklung des *theoretischen* Verstandes und der Phantasie. Eine generöse, fast kindliche Natur — er gab den letzten Rock vom Leibe weg —, von Haus aus tief innerlich und religiös, zur Jugend mächtig hingezogen, nie auf sich selbst und seinen

---

[3] Siehe *Ed. Müller,* Die Hochschule Bern, 1834—1884, Festschrift. *Haag,* Die Sturm- und Drangperiode der bernischen Hochschule 1834—1854.

[4] Dieses siehe in „Wilh. Snells Leben und Wirken", „von einigen Freunden dem Andenken des Verstorbenen gewidmet". Bern 1851. *W. Oechsli:* Allg. deutsche Biographie 34, 512 ff. Sodann die Notiz bei *Landsberg,* Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, III 2, S. 245 f. der Notenabteilung. Uebriges im Text, sowie im Anhang.

[5] Siehe die Volksschrift über Jak. Dubs (Zürich 1880) S. 9 f.; auf S. 13 das Zeugnis W. Snells für Dubs.

[6] Bei *C. Vogt,* Erinnerungen aus meinem Leben, S. 178 f., eine fröhliche, etwas boshafte Schilderung des Lebens und Treibens im Snellschen Hause. Vogt sagt kurzweg von W. Snell, seine Stärke „beruhte in der Wühlarbeit in Vorlesungen und in der Kneipe".

Vorteil bedacht, mit einem Redestrom, der sich wie feurige Lava über Herz und Geist seiner Zuhörer ergoss, dazu ein so unwiderstehlicher Drang zur Mitteilung, dass er es nicht aushalten konnte, allein zu sein, und endlich im Hintergrund, wie das ferne Donnern eines Unwetters, seine politischen Schicksale! Ein solcher Mann musste Herz und Verstand der Jugend erobern, der war imstande, die Soldaten für seine Ideen aus dem Boden zu stampfen. Sehr schön hat sich sein damaliger Schüler, der spätere Bundesrat Dubs, über ihn ausgesprochen: «Wenn Snell in den Tagen seiner Kraft, ganz in seinen Gegenstand versunken, taub für Alles ausser ihm, im stillen Kollegium mit erhobener Stimme und feuriger Glut lehrte, so gab es nicht Einen, der den fast prophetischen Worten Ohr und Herz nicht gläubig geneigt hätte.» — Kein Wunder, dass die Jugend vom Lande diesem Manne zuströmte, ihm stürmisch anhing, seine Ideen begeistert in sich sog, und dass zumal die Begabteren und Strebsameren unter diesen Anregungen durch rege Wissens- und Lernbegier und eisernen Fleiss sich trotz mangelhafter Vorbildung geistig kräftigten und bildeten und schliesslich siegreich an der Fortentwicklung und staatlichen Gestaltung der demokratischen Ideen im Geiste ihres Lehrers arbeiteten. Sein Ideal war die repräsentative Demokratie auf breiter und freiester Grundlage. So sehr nun die Tätigkeit Snells auf dem praktischen Gebiet der Politik durch Leidenschaft getrübt war, so oft er durch seinen Feuereifer aus dem Geleise kam, und so oft er auch, fügen wir bei, durch sein Auftreten beim Publikum und den Behörden Anstoss erregte, — so sehr zeichnet dagegen seine Theorie eine würdige Mässigung aus."

Der tiefgehende Einfluss W. Snells auf seine Zuhörer ging so weit, dass man nachmals von einer *„jungen Rechtsschule"* sprach, die durch ihn aufgekommen sei, und da er, wie sein Bruder *Ludwig Snell,* aus Nassau in die Schweiz eingewandert war, ein Opfer des Fürstendespotismus der heiligen Allianzperiode, so ermangelten die politischen Gegner nicht, von den „Nassauern" und der „Nassauerei" zu reden. Für die Beurteilung der spätern bernischen Verfassungs- und sonstigen Parteikämpfe ist die Kenntnis der Theorien W. Snells unentbehrlich.

Hatte sich Ludwig Snell schon bei der Zürcher Regenerationsbewegung als treibende Kraft betätigt — von ihm stammt das „Küsnachter-Memorial“ [7] und der „Entwurf einer Verfassung nach dem reinen und ächten Repräsentativsystem, das keine Vorrechte noch Exemtionen kennt, sondern auf der Demokratie beruht“, der nach Stiefel „als Grundlage aller regenerierten Kantonsverfassungen angesehen werden kann“ —,[8] so konnte doch seine nur kurze Lehrtätigkeit in Bern entscheidenden direkten Einfluss auf die Schülerschaft nicht ausüben. Anders Wilhelm Snell.

Seine allgemeine Rechtstheorie ist niedergelegt in seinem „von einem Freunde des Verewigten“ nach dessen Vorlesungen herausgegebenen *„Naturrecht“*.[9] Sie verdient es, der Vergessenheit entrissen zu werden.

Snells „Naturrecht“ ist identisch mit „philosophischer Rechtslehre“ oder „Vernunftrecht“, ein Teilgebiet der „praktischen Philosophie“. Es wird hergeleitet aus der Natur des Menschen nach ihrer individuellen und geselligen Seite; es soll die oberste Norm für ein friedliches Verhältnis des Zusammenlebens des Menschen aufstellen; alles positive, historische, empirische Recht wird auf seine Richtigkeit hin vom Vernunftrecht nachgeprüft. Nach der historischen Entwicklung der Gestaltung der Rechtsidee ergeben sich die drei Stufen: „das Gefühlsleben oder die Kindheit der Völker“; „das Recht der Autorität“ und „das Recht der Vernunft“.

Grundlagen des Rechtsbegriffs, d. h. die „aus dem Wesen und der Bestimmung des Menschen fliessenden Wahrheiten“, sind folgende:

1. Der Mensch ist ein freies, mit Bewusstsein handelndes Sinneswesen.
2. Der Mensch erkennt aus sich selbst eine Gesetzgebung für seine Freiheit.
3. Der Mensch erkennt andere Wesen gleicher Art neben sich.

Zu 1. wird auseinandergesetzt das Gewissen, als das Gefühl für gut und böse, und damit die Wahlfreiheit und das Selbstbewusstsein. „Handlung“ ist Wirksamwerden von Kräften nach eigenem Zwecke des tätigen Wesens, eine Tätigkeit mit Bewusstsein, oder nach Zwecken; das Vermögen, nach eigenen Zwecken tätig zu sein, ist der Wille. Die Doppeleigenschaft des Menschen als Sinnenwesen und als freies Wesen führt zur Betrachtung von

2. dem Sittengesetz, der „Vorstellung von der Zusammenstimmung oder Harmonie aller geistigen Kräfte und Bestrebungen in einheitlicher Vollendung“. Forderung des Sittengesetzes ist: „Liebe und übe das Gute um

---

[7] *Stiefel,* Ludwig Snell, S. 61 f., 67 ff.

[8] Hiezu: *W. Wettstein,* Regeneration im Kanton Zürich, S. 15 f., Anm. 5.

[9] 1. Auflage 1857; 2. Auflage 1885.

seiner selbst willen, ohne Rücksicht auf irgend einen Genuss, sondern aus Achtung vor dem Guten." Der Mensch folgt dem Sittengesetz oder handelt ihm zuwider vermöge seiner Selbstbestimmung. Die Trias Sinnlichkeit, Vernunft und Freiheit enthält das Gesamtwesen des Menschen. Er ist bestimmt zur sittlichen oder innern Freiheit, zu der er sein Dasein selbsttätig zu erheben hat. Das hat nun auch zu geschehen

zu 3. im Zusammenleben der Menschen. Hiebei wird die „Freiheit" und „sittliche Freiheit" definiert als „das Vermögen, selbst frei zu werden", und der Wille als „das Vermögen, das Urteil und Wahl sich selbst zu bestimmen". Als Folgerungen für das Zusammenleben wird, nach Stellung des Problems: „Wie ist es möglich, dass jeder Mensch äussere Freiheit habe, ohne dass dadurch die äussere Freiheit der Uebrigen gestört werde?" folgende Norm (Gesetz) aufgestellt: „Jeder mache von seiner äussern Freiheit einen solchen Gebrauch, dass die äussere Freiheit aller andern daneben bestehen könne; ein jeder soll wirksam sein auf Natur und Menschenwelt, aber so, dass jeder Mensch es auf gleiche Art sein könne"; oder: „Das Gesetz der äussern Freiheit des Menschen muss gedacht werden als ein ewiges Gesetz für die freie Coexistenz aller vernünftigen Sinnenwesen oder, was dasselbe ist, als ein Gesetz, bei dessen allseitiger Anwendung die Freiheit eines jeden neben der Freiheit der andern bestehen kann." Und das führt weiter zu der Begriffsbestimmung des Rechtes: Das Recht ist also die jedem Menschen nach der Vernunft zukommende gleiche Möglichkeit äusserer Freiheit, und wenn wir uns diese Möglichkeit als Wirklichkeit denken, so ist das Recht die Gleichheit in der äussern Freiheit selbst oder die gleiche Unabhängigkeit eines jeden Menschen von der Willkür jedes andern." Hieran knüpfen sich die Sätze: 1. Das Recht ist begründet in der Vernunft, nicht in einer äussern Autorität; 2. es ist verschieden von der Moral, die sich nur mit der innern Freiheit befasst; 3. es ist ein Gesetz für die Coexistenz aller vernünftigen Sinnenwesen; 4. jedem Recht entspricht eine Verbindlichkeit; 5. jedes Recht ist Zwangsrecht. Zu jedem dieser Sätze finden sich interessante Entwicklungen, z. B. zu 3.: Das Recht kommt nur dem Menschen, und zwar im Verhältnis zu andern Menschen, zu, und nur den lebenden Menschen, daher ist jede Generation freier Herr über sich selbst und über die Natur („daher verwirft die Vernunft alle menschlichen Anordnungen, wodurch dem Willen der Verstorbenen noch eine Wirksamkeit auf Natur und Menschen, zuweilen auf Jahrhunderte hinaus, beigelegt wird, und die Anordnungen, wodurch die jedesmal lebende Generation durch Beschlüsse abgetretener Generationen gebunden sein soll"); der Mensch steht in einem Rechtsverhältnis nur zu andern Menschen, nicht zu Sachen, die keine Rechte und keine Verbindlichkeiten haben (wohl aber Moralpflichten gegen die Natur, „oder vielmehr gegen den Schöpfer, dessen Zwecke zu beachten", daher z. B. Verbot der Tierquälerei); kein Rechtsverhältnis zwischen Mensch und Gottheit, weil diese höher als jener; kein Rechtsverhältnis des Menschen zu sich selbst; das Recht gibt Regeln nur für Fälle, in denen das Zusammenleben mehrerer Menschen möglich ist, daher

nicht für jeden wahren Notstand. Zu 5. wird ausgeführt: Der Zwang ist erlaubt, soweit er zur Behauptung des Rechts notwendig ist; jeder andere Zwang ist Unrecht und ein Eingriff in fremde Freiheit. Ueber das Verhältnis von Recht und Moral werden folgende Sätze aufgestelllt: Wozu der Mensch moralisch verpflichtet ist, dazu hat er immer ein Recht. Wozu der Mensch nie ein Recht haben kann, dazu kann er auch nicht moralisch verpflichtet werden; umgekehrt: wozu der Mensch rechtlich verbunden ist, dazu ist er auch moralisch verpflichtet.

In einer Art allgemeiner Rechtslehre wird dann eine Einteilung der verschiedenen (subjektiven) Rechte gesucht, die alle nur die Anwendung des einen, ursprünglichen Rechtes sind, welches ist der „Anspruch auf Gleichheit in der äussern Freiheit, oder die vernunftgemässe Ermächtigung jedes Menschen, mit und unter andern Menschen als ein gleich freies Wesen zu gelten und zu wirken. Die drei Hauptklassen der Rechte sind: die Rechte des Menschen auf die eigene Person („Recht auf Leib, Leben, Gesundheit usw.“); Recht auf die Sachenwelt, sei es als Gesamtgebrauchsrechte, sei es als Rechte auf ausschliesslichen Gebrauch; endlich Recht an die Menschenwelt, Recht auf Verkehr usw., kurz: persönliche Rechte: Vertragsrecht incl. Gesellschaftsrecht. An diese Klassen der „Rechte des Menschen, abgesehen von Staats- und Völkerverbindungen“, schliessen sich in objektiver Einteilung an die Rechtslehre von Staat, Staatsrecht und Völkerrecht. Eine andere Einteilung ist die in Urrechte und erworbene Rechte, veräusserliche und unveräusserliche. Daraus sei mitgeteilt: „Das Urrecht, wonach der Mensch mit andern als ein Gleicher unter den Freien auftritt, besteht, wirkt und geniesst, kann der Mensch nie aufgeben, ohne sein Wesen zu zerstören oder zu verleugnen, ohne sich zum Mittel für fremde Zwecke zu machen; denn die Urrechte fallen zusammen mit der Persönlichkeit, lassen sich also davon nicht trennen, nicht aufgeben, nicht auf einen andern übertragen“. — Uebertragbar ist alles Erworbene. „Wollte aber der Mensch sich auch des Rechts begeben, künftig durch Arbeit etwas zu verdienen und künftig zu erwerben, so würde dieser Vertrag dem Urrecht zuwiderlaufen und würde unsinnig und ungültig sein. Mann kann nicht durch einen Willensakt seine Freiheit insoweit beschränken, als sie eine notwendige Voraussetzung ist für die Erreichung der menschlichen Bestimmung.“

Ueber die Ausübung der Rechte wird gesagt: Jeder darf sein Recht im vollen Umfange ausüben. Wer sein Recht gebraucht, verletzt niemanden. Man ist zu jeder Handlung befugt, ohne welche die Ausübung des Rechtes nicht geschehen könnte. Ausübung oder Nichtausübung stehen lediglich in der Willkür des Berechtigten.

Das Unrecht ist der Gegensatz des Rechts, „d. h. alles dasjenige, was im menschlichen Tun und Lassen dem Rechtsgesetz zuwiderläuft“. Das Verschulden wird definiert als „Willensfehler als Quelle des Unrechts“. Es schliesst sich an die Lehre von der Folge des Unrechts, vom Zwang und seinen Arten:

A. Zwang zum Wiedergutmachen:
 a) Anhaltungszwang;
 b) Wiederherstellungszwang:
  1. Vindikationszwang;
  2. Entschädigungszwang.

B. Verteidigungszwang gegen bevorstehendes Unrecht:
 a) Gegenwehr (Notwehr);
 b) Präventionszwang. Hiebei die Strafe.

Jedes Rechtsgut kommt in der Jurisprudenz in dreifacher Beziehung vor: als Gegenstand des Rechts, als Gegenstand des Unrechts, namentlich des Verbrechens; als Gegenstand des Zwangs, namentlich des Strafzwangs.

Im *besondern Teil* werden zunächst die Rechte des Menschen, abgesehen von Staats- und Völkerverbindungen, behandelt, und dabei unter den „Rechten auf die eigene Person" neben dem Recht auf Leben und dem auf Integrität des physischen Daseins das „auf Freiheit im engsten Sinne, oder auf einen ausschliessenden und beliebigen Gebrauch der Kräfte". Darunter: Rede-, Press-, Schreib-, Vereins-, Lehrfreiheit. (Exkurs gegen die Sklaverei als Rechtsvernichtung.) Weiter das Recht auf Ehre, i. e. S. („es kann jeder verlangen, dass andere ihn als ihresgleichen betrachten, ihm den Charakter der Persönlichkeit nicht absprechen, ihn nicht bloss als Mittel oder als Tier behandeln"), und als Recht auf den guten Namen (auf Unbescholtenheit). Originell ist hiebei der Gedanke der Wiederherstellung durch Schiedsgerichte, der Appell an „die öffentliche Meinung und die gebildete Sitte der Nation".

Im Sachenrecht ist von Bedeutung ein Exkurs über die Abschaffung der Feudallasten. Das Erbrecht wird im Zusammenhang mit dem „Aufhören des Eigentumsrechts" behandelt und als naturrechtlich nicht haltbar erklärt. Als „vernunftrechtliche Surrogate" seien zu betrachten: die Abtretung des Vermögens bei Lebzeiten des Inhabers, „ein Gesamtvermögen der zusammenlebenden Familie". In einer Abhandlung über „Vor- und Nachteile des Privateigentums" wird gesagt: „Auch die denkendsten Köpfe, die dem System des Privateigentums huldigen, geben zu, dass Beschränkungen nötig seien, um namentlich die allzu grosse Ungleichheit der Güter und die Verarmung eines Mittelstandes zu verhüten, sowie das Anwachsen des Pöbels, den sogen. Pauperismus. Es gehören zu jenen Anstalten die Beschränkung der Anhäufung des Grundeigentums in einer Hand, die Aufsicht über die Benutzung des Grundeigentums, damit es nicht seiner Bestimmung, die Nation zu erhalten, entzogen werde, Beschränkung des Erbrechts, besonders in Beziehung auf die sogenannten lachenden Erben, ferner Progressivsteuern, öffentliche Unterstützungs- und Armenanstalten."

Unter den Rechten an die Menschenwelt wird vorab behandelt das „Recht auf idealen Verkehr mit Menschen" und dabei gegen das ausschliessende Gebrauchsrecht an den Erzeugnissen der geistigen Kraft des Menschen, z. B. an Erfindungen, Entdeckungen etc. geschrieben: „Solange

die Erfindung ein Geheimnis bleibt, hat die Frage keine Anwendung. Hört sie aber auf, dies zu sein, so mag der Urheber in dem Dank der Mit- und Nachwelt seine Belohnung finden. — Ein Rechtsgrund aber lässt sich nicht angeben, warum eine Produktion des Menschen nicht von allen sollte benutzt werden dürfen. Wohl aber kann der Staat Erfindungen und Entdeckungen auf schickliche Weise belohnen, um den schöpferischen Geist anzuspornen und für den gehabten Aufwand, die Arbeit etc. Entschädigung leisten.“ Das gelte auch für den Nachdruck.

Die obligatorischen oder Forderungsrechte betreffen das „Recht auf den Vermögensverkehr“. Verpflichtungen von Mensch zu Mensch können nur entstehen durch Vertrag oder durch widerrechtliche Handlung. Die Verbindlichkeit der Verträge liegt in dem jedem Menschen zustehenden Verfügungsrecht innerhalb seiner Rechtssphäre; „ich kann auch für die Zukunft einzelne Tätigkeiten und ein gewisses Arbeitsquantum, als von meiner Person getrennt, dem Zwecke eines Andern unterordnen, unter der Bedingung, dass dieser sie in seine Rechtssphäre aufnimmt“. „Der Vertrag ist die erklärte Willensvereinigung mehrerer Menschen über ein unter ihnen zu begründendes oder zu veränderndes Rechtsverhältnis.“ Aus der Lehre über den Gegenstand des Vertrages hebe ich hervor: „Ungültig ist der Vertrag, wodurch jemand seine persönliche Freiheit und Würde entweder ganz oder doch in wesentlichen Richtungen aufhebt oder verletzt.... Das Versprechen muss . . . nach den Ansichten der Nation beurteilt nicht etwas Anstössiges, Unmoralisches oder Schändliches enthalten . . . . Man kann nicht . . . . sagen, es sei bloss gegen die Würde des Richters, solche Verträge bestehen zu lassen; vielmehr verweigert das Rechtsgesetz selbst, abgesehen vom Staat und Richter, solchen Verträgen seine Sanktion; denn es ist ja die Aufgabe des Rechtsgesetzes, dem menschlichen Geiste, solange er an dieses Leben gebunden ist, die Erhebung zur sittlichen Freiheit zu erleichtern und zu ermöglichen.“ . . . Hier folgt ein Lob des römischen Rechts. „Das Freiheitsgefühl wird so sehr geachtet, dass der Rücktritt von einer Gesellschaft auf redliche Weise zu jeder Zeit gestattet ist, ebenso die Aufkündigung eines Auftrages. Man ist ferner durch einen Vertrag nicht ins Unermessliche, sondern nur in einem gewissen Mass zu Handlungen verpflichtet. Deswegen ist die Verbindlichkeit zu einem Tun nicht einer Exekution auf den Leib, sondern der Taxation in Geld unterworfen.“ — Und am Schlusse heisst es: „Heutzutage kommen solche Verträge, die den freien Menschen schänden, oder doch fesseln, häufig vor bei Fabrikherren und ihren Arbeitern.“

Aus dem Gesellschaftsrecht ist interessant die Auffassung: Der Abschluss erfolgt durch Vereinigungsvertrag, das Fortbestehen aber durch Beschlüsse. Die Verfassung beruht auf Beschluss, nicht auf Vertrag. Denn: zum Vertrag gehören mindestens zwei; die Gesellschaft aber bildet ein Ganzes, das nicht mit sich selbst einen Vertrag schliessen kann. Was sie bei sich selbst ausmacht, ist Entschluss und Beschluss. Die Verfassung ist der erste Selbstbestimmungsakt der Gesellschaft. Aus dem Wesen der

Verfassung folgt, dass sie verbindlich ist, auch bei Nichteinstimmigkeit. Sie kann abgeändert werden wiederum durch Beschluss. Ein Unterwerfungsvertrag neben dem Vereinigungsvertrag ist rechtlich unhaltbar.

Dem Gesellschaftsrecht schliesst sich an das Familienrecht. Die Naturehe ist einfacher Vertrag; die bürgerliche Ehe: die vom Staat sanktionierte in ihrer sittlichen Gestalt; die religiöse Sanktion ist dem freien Willen des Ehepaares überlassen, „indem der Staat über den religiösen Glauben nicht zu gebieten hat, da der gesetzliche Priestereinfluss auf weltliche Angelegenheiten der Integrität des Staates mehr schadet, als dieselbe fördert, und auch die Harmlosigkeit der Familienverhältnisse nur zu oft trübt und verkümmert. Deshalb hat man in neuern Zeiten angefangen, das Familienleben von der Priestergewalt zu emanzipieren, und dadurch das religiöse Element auf sein wahres Gebiet: die freie Gemütstätigkeit des Menschen, zurückzuführen.“ Die Scheidung ergibt sich aus der Natur der Ehe als Gesellschaft. „Wenn die Ehegatten einmal die Scheidung ernstlich wollen, so kann sie niemand daran hindern, man müsste denn zur Barbarei und Absurdität Zuflucht nehmen.“ Elternrecht und Elternpflicht beruhen in der Erzeugung selbst. Das Vormundschaftsrecht entsteht erst im Staatsvertrag, „kraft dessen kein Bürger ohne Rechtsschutz sein soll.“

Die Rechtslehre vom Staat wird eröffnet mit einem geschichtlichen Ueberblick. Ueber die englische Staatsrechtslehre des 17. und 18. Jahrhunderts sagt Snell: „Die Schriften der Engländer aus dieser Periode haben . . . nicht selten den Fehler, dass sie das Staatsrecht auf Uebereinkunft stützen, und nicht gehörig die Prinzipien aus der Vernunft entwickeln. Diesen Fehler trägt auch die englische Verfassung.“ Er fährt fort: „Desto reiner trat die Idee des Staatsrechts in Nordamerika auf. Amerika wirkte auf Frankreich.“ Von Rousseau sagt er: „In seinem Gesellschaftsvertrag setzte er den letzten Grund des Rechts in die Uebereinkunft und nicht auf die obersten Vernunftprinzipien.“ — „Im vorigen Jahrhundert war die Literatur des Staatsrechtes von grosser Bedeutung für die nordamerikanische und französische Revolution. Hiezu kam das allgemeine Interesse für das Aufleben der Philosophie, hauptsächlich der Kantschen und Fichteschen Philosophie. — Es würde noch weit mehr geleistet worden sein, wenn nicht die Kantsche Philosophie in ihren Ansichten über das Staatsoberhaupt eine zum Teil schiefe Richtung genommen hätte.“

Und nun der Staat. Da die Vernunft „Herrschaft des Rechtsgesetzes verlangt“, so „ist ein Zustand erfordert, worin von allen zusammenlebenden Menschen das Recht für Alle anerkannt, und für Alle und von Allen auch für die Zukunft gesichert ist.“ „Eine solche organisierte Vereinigung einer menschlichen Gesellschaft für die allgemeine Anerkennung und Durchführung des Vernunftrechts gegen inneres und äusseres Unrecht nennt man Staat.“ Die Gewalt, die er ausübt, geht aus dem Recht hervor. Der Staat tritt damit den Hindernissen entgegen, die sich im Naturzustande der Verwirklichung des Rechts entgegenstellen, und die sind: der böse Wille des Menschen; die Meinungsverschiedenheiten über Recht und Unrecht; die

Ungleichheit der menschlichen Kräfte. Zweck des Staates oder der Staatsgewalt ist daher Verwirklichung des Rechts. Nicht Verwirklichung der Glückseligkeit, die individuell ist und nicht Gegenstand des Zwangs sein kann; nicht die Moralität, die er nur mittelbar fördern kann („er darf selbst für seine Zwecke keine Mittel anwenden, welche sittlich verwerflich sind; er darf nicht die Unsittlichkeit sanktionieren“); auch nicht „die Erreichung der Gesamtzwecke der Menschheit“. Der Staat ist auch nicht die höchste Kulturanstalt: diese Ansicht beruht auf einer Verwechslung des Staates mit der in ihm lebenden menschlichen Gesellschaft. Das öffentliche Wohl im Staate ist „die vollkommenste Darstellung der rechtlichen Freiheit, das progressiv fortschreitende Gedeihen der Gerechtigkeit“; die rechtliche Freiheit umfasst „sowohl die bürgerliche, als die staatsbürgerliche oder politische Freiheit, wonach der Staat eine gemeinschaftliche Angelegenheit des ganzen Bürgervereins, also selbst wieder ein Produkt der Freiheit ist“. — Das öffentliche Wohl schliesst ferner in sich den Besitz derjenigen Mittel, sowohl der geistigen als der sinnlichen, welche erfordert sind, um die Selbständigkeit und die rechtliche Freiheit des Volkes für jetzt und für die Zukunft zu wahren und zu fördern.“ Je weniger der Staat genötigt ist, Zwang anzuwenden, um so besser.

Auf den Staat finden durchaus die Grundsätze des Gesellschaftsrechts Anwendung: Gründung durch Vereinigungsvertrag, Fortbestand durch Verfassung. Abgelehnt werden als Grundlagen: das Prinzip der Naturnotwendigkeit; das des göttlichen Rechts; das der Gewalt. Es bleibt als richtig nur „das Prinzip der Freiheit und Selbstbestimmung der Nation“.

Die drei Kriterien des Staates sind: Volk, Land, Verfassung. „Das Volk erhält und vermehrt sich durch den Beitritt neuer Bürger. Jeder Beitretende schliesst mit dem Staat einen Gesellschaftsvertrag.“ Bedeutsam sind auch folgende Sätze: „Die Volkstümlichkeit (Nationalität) soll jedoch nichts sein, als eine individuelle Darstellung des allgemeinen menschlichen Charakters. Die Nationalität soll untergeordnet sein der Humanität, sonst artet sie in eine einseitige Abgeschlossenheit, in den Nationalegoismus, in Fremdenhass, oder gar in Eroberungssucht aus. . . Der Patriotismus kann sich wohl vertragen mit dem Kosmopolitismus (Weltbürgertum), wie dies die edelsten Charaktere gerade der freiesten Völker am meisten beweisen. Unter den Völkern germanischer Abkunft zeigt sich diese doppelte Bestrebung des menschlichen Charakters am schönsten.“ Die Verfassung befasst sich vorab mit der Lehre von den Staatsgewalten. Deren sind drei: gesetzgebende, rechtsprechende und vollziehende; Snell schliesst sich hier ganz Montesquieu und Kant an. Der Einzelne kann im Staate die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollziehung nicht mehr als Einzelner ausüben, sondern nur als Glied des Staatsvereins; damit hat er aber an seiner Selbständigkeit nichts verloren. Nur wo vom Staat Hilfe oder Abwehr des Unrechts nicht erwartet werden kann, darf der Einzelne selber gegen das Unrecht einschreiten: Notwehr; unvorhergesehener Ueberfall eines fremden Feindes; verfassungswidrige Gewalt der eigenen Regierung,

namentlich Revolution von oben. — Die drei Staatsgewalten sollen organisch verbunden, aber getrennt sein. Als besonders wichtig erscheint die Beschränkung der Regierungsgewalt. Die Trennung soll sowohl objektiv (nach dem Geschäftskreis) als subjektiv (Verbot der Aemterhäufung) sein. „Es entsteht die Frage: sollen die Richter und die Regierungsbeamten auch von den gesetzgebenden Funktionen ausgeschlossen sein? Die beiden Extreme, wonach sie entweder alle ausgeschlossen sind, oder aber, dass umgekehrt die oberste Justiz- und Regierungsbehörde nur aus Mitgliedern des gesetzgebenden Rates bestehen solle, müssen verworfen werden. — Da die gesetzgebende Behörde in der Regel sehr zahlreich ist, so ist die Wählbarkeit der Richter und Regierungsbeamten für diese Behörde weniger gefährlich, als die Vereinigung der Justiz und der Regierung. Die Richter können ohne Bedenken wählbar in die gesetzgebende Behörde erklärt werden, und es ist auch noch nie ein freier Staat durch Befolgung dieses Grundsatzes gefährdet worden, im Gegenteil erweist sich der Einfluss der Richter auf die Gesetzgebung als wohltätig. . . . Ganz anders verhält es sich mit den Regierungsbeamten. Die oberste Regierungsbehörde soll zwar dem gesetzgebenden Rate beiwohnen, und ihm mit ihrem Rate und ihrer Einsicht an die Hand gehen. Ob aber die Regierungsbeamten in den gesetzgebenden Rat gewählt werden können, möchte schwerlich, wenigstens nicht dem ganzen Umfange nach zu bejahen sein, am wenigsten, wo die untergeordneten Regierungsbeamten in ihrer Stellung von der obersten Vollziehungsbehörde abhängig sind. Fast alle Freistaaten gehen ihrem Wesen nach dadurch zugrunde, dass die Regierung ein Uebergewicht über die gesetzgebende Gewalt erlangt und diese sich dadurch in einen blossen Schatten verwandelt."

Die Verfassung soll nun folgende Forderungen erfüllen: 1. Sie soll das Werk des Gesamtwillens sein. 2. In der Verfassung soll der Nationalwille, die Selbstherrlichkeit des Volkes als fortdauernde Quelle der Staatsgewalt in ihren drei Richtungen anerkannt sein. 3. Zugleich hat die Verfassung nach dem Zwecke des Staates die Grenzen der Staatsgewalt zu bezeichnen und die Ausübung der drei Gewalten zu normieren. 4. „Auch die Aenderung der Verfassung ist dem Nationalwillen vorzubehalten und dafür ein zweckmässiger Organismus einzuführen und anzuordnen, darauf berechnet, dass die Verfassungsänderung auf der einen Seite nicht übereilt, und dass sie auf der andern Seite, wenn sie in den Bedürfnissen der Nation wirklich gegründet ist, nicht über Gebühr und einseitig verzögert oder vorenthalten werde." Es folgen im Anschlusse hieran die bedeutsamen Sätze: „Dass die Aenderung in der Verfassung in jeder freien Gesellschaft, also auch in jedem freien Staate nicht durch Vertrag, sondern durch einen Beschluss bewirkt werde, ist im Gesellschaftsrecht dargetan worden. — In einer sogenannten konstitutionellen Monarchie ist dies anders, weil die Gesetzgebung zwischen dem Fürsten und dem Volke geteilt ist, mithin werden daselbst keine Gesetze gegeben und keine verändert, und am wenigsten das Staatsgrundgesetz, ausser mit Einwilligung beider Teile, mithin durch

Vertrag. — Eine freie Gesellschaft aber kennt kein von der Nation getrenntes Oberhaupt. Auch die vom Volke gewählten obersten Behörden sind nicht Oberhaupt, und stehen nicht über der Nation; sie sind bloss Beauftragte und stehen unter der Nation, so dass auch von einem Vertrag zwischen Volk und Behörde zum Behuf der Verfassungsänderung nicht die Rede sein kann. . . . Unabänderlich in der Verfassung sollen nur die Urprinzipien jedes freien Staates sein, nämlich die Selbstherrlichkeit der Nation und die Rechtsherrlichkeit der Bürger. Diese sind über die Verfassung zu stellen, wie dieses in Nordamerika geschah in der Deklaration der Menschenrechte, welche über die Verfassung gestellt und für unabänderlich erklärt wurden."

An Staatsformen unterscheidet Snell „Freistaaten, Volksstaaten, Rechtsstaaten, Republiken", als auf dem Prinzip der Selbstgesetzgebung der Nation beruhend, von Nichtfreistaaten oder Vorrechtsstaaten: Monarchien und Aristokratien. „Die Vernunft huldigt dem Freistaat, weil nur in diesem der Grundsatz des Rechts rein durchgeführt ist."

Bei Besprechung der reinen Demokratie sagt Snell, sie sei ihrer Natur nach nur auf kleine Staaten anwendbar, „und auch für diese ist eine solche Staatsform unvollkommen; eine Trennung der Gewalten, namentlich eine unabhängige Justiz, ist schwer durchzuführen." Familienregiment und Ostracismus sind Gefahren. Wissenschaft und Kunst können wenig gefördert werden. „Sobald die Grundlagen der Demokratie, mässiges und ziemlich verteiltes Vermögen, einfache Beschäftigung, Enthaltsamkeit und Mässigkeit in sinnlichen und geistigen Genüssen, Freiheitsliebe und Gemeingeist dahinschwinden, so wird die reine Demokratie entweder in Oligarchie absterben, oder nach einer kurzen Ochlokratie sich in eine Aristokratie oder Monarchie auflösen, oder stärkern Nachbarn zur Beute werden." Die vorzüglichste Modifikation der reinen Demokratie ist die repräsentative Demokratie. „Nach dieser Verfassung bleibt die Nation im Besitz der Oberherrlichkeit und die Bürger sind sich gleich. An der Spitze der Behörde steht ein gesetzgebender Rat von frei gewählten Repräsentanten, zahlreich zusammengesetzt und so organisiert, dass man vertrauen könne, er spreche den Willen der Nation aus. Neben der gesetzgebenden Behörde muss aber der gesamten Nation ein Einfluss auf die Gesetzgebung zustehen, welcher durch einen Organismus zu bestimmen ist, etwa in einer Billigung der Gesetze, oder durch das Veto, durch freies Vorschlagsrecht, Press-, Petitions- und Vereinsfreiheit. Die repräsentative Behörde soll frei und öffentlich beraten; ihre Amtsdauer sei nur kurz." Die gesamte Magistratur beruht hier auf dem Prinzip der Delegation oder Stellvertretung. — „Die wichtigsten Garantien beruhen auf dem Grundsatze: Der Staat habe kein Geheimnis vor dem Volke und das Volk kein Geheimnis vor dem Staate... Andere Garantien beruhen auf der Einschränkung der Aemter in Dauer und Gewalt, und der Erhaltung der individuellen Geltung der Bürger gegenüber der Staatsgewalt." Als „Garantien der Volksfreiheit" werden entwickelt: Publizität der Staatsverwaltung; Petitionsrecht; Assoziationsrecht; Press-

freiheit; Aemterverteilung und Aemterwechsel; gute Munizipal- und Provinzialverfassung; Auswanderungsrecht („So wie Einzelne den Staat verlassen können, so kann auch eine grosse Mehrheit, ja das ganze Volk mit dem Staate unzufrieden sein und austreten; dann wird man entweder die Grundverfassung ändern, so dass der bisherige Staat in einen andern übergeht, oder der ganze Volksverband wird sich auflösen, um entweder mehrere neue Staaten zu gründen, oder um sich an einen andern oder an mehrere andere bestehende Staaten anzuschliessen, oder sich in alle Welt zu zerstreuen.“); Recht des Widerstandes gegen verfassungswidrige Anwendung der Staatsgewalt; Nationalmiliz mit Ausschluss stehender Heere.

In der Organisationslehre werden hervorgehoben: die Erziehungshoheit und die Kirchenhoheit. Die staatliche Volksschule soll subsidiär sein; „es muss den Eltern freistehen, durch Erziehung und Privatunterricht dasjenige zu erreichen, was die öffentliche Schule gewähren kann und soll. Der Zweck der Volksgrundbildung ist, den jungen Bürger dahin zu bringen, dass er sich seiner Bestimmung und Würde als Mensch und Bürger bewusst werde, dass er seine Rechte und Pflichten kennen lerne und befähigt werde, sie auszuüben.“ Auf die Grundbildung folgt die Berufsbildung, teils human, teils national. — Glaubens- und Kultusfreiheit ist ein Ausfluss der freien Geistesäusserung. — „Der Mensch steht hier in einer Sphäre, welche jenseits des Staates liegt. Hiernach ist die Kirche durchaus Privatsache.“ Ausführende Gewalt darf aber die Kirche nicht haben. Beitritt und Austritt müssen frei sein. „Der Staat hat nur einzuschreiten, wenn die religiöse Gesellschaft in ihrer Form oder in ihrem Zweck etwas enthält, was dem Staatszweck zuwiderläuft. Ueberdies erkennt der Staat keine religiöse Gesellschaft, sowie überhaupt keine Privatgesellschaft an, und reicht ihr nicht seinen Arm, wenn ihre Prinzipien den wesentlichen Prinzipien des Freistaates widersprechen, damit nicht der Freistaat selbst, der in dem freien Geist seiner Mitbürger wurzeln soll, durch den Despotismus einzelner oder konföderierter Privatgesellschaften unterliege.“

Aus dem Abschnitt über das Völkerrecht sei erwähnt:

„Das Ideal des ewigen Friedens wird freilich von der Menschheit nie ganz erreicht werden, so wenig, als auch in dem zivilisiertesten Staate ein ganz vollkommener Rechtszustand vorhanden ist, und so wenig, als wir einen Menschen finden, der vollkommen tugendhaft wäre. In allen Gebieten ist es Aufgabe der Menschheit, nach dem Vollkommenern zu streben, und bezüglich unserer Frage dem Ideal des ewigen Friedens immer näher zu kommen.

Die Mittel, die man bis jetzt vorgeschlagen hat, zu Erreichung eines ewigen Friedens, sind jedoch teils unausführbar, und zugleich der Bestimmung der Menschheit zuwider, teils sind sie unzureichend.

Einige glauben, dieses Mittel in einer Universalmonarchie zu finden, andere in einer Universalrepublik. Beide Ideen sind gleich unausführbar, den Individualitäten der verschiedenen Völker entgegen, und daher auch der individuellen Bestimmung der Völker zuwider. Ein Universalstaat

würde entweder der verschiedenen heterogenen Bestandteile wegen, die er umschliessen müsste, bald wieder in einzelne Staaten zerfallen, wie dies die Geschichte grosser Staaten vielfach bewiesen hat, z. B. die Universalmonarchien zur Zeit des Persers Cyrus, des Mazedoniers Alexander, — Rom, zur Zeit des Cäsars oder Augustus, — das Reich Karls V. u. a. m., oder es müsste die individuelle Freiheit der einzelnen Völker vollständig untergehen.[1]

Näher kommt man dem Ziele durch Errichtung einer ausgedehnten Conföderation, worin das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Staaten normiert, und bestimmt ist, auf welche Weise der Entscheid ausgesprochen werden soll. Es ist dies eine Art Völkerkompromiss, der freilich die Parteien, die diesen Kompromiss schliessen, nicht hindert, auf dem ordentlichen Rechtswege zu prozedieren, d. h. im völkerrechtlichen Prozesse auf dem Wege des Krieges.

Immerhin wird die moralische Macht der Föderativstaaten das Entstehen von Kriegen zwischen Bundesgliedern erschweren, wenn sie solche nicht ganz zu verhindern vermag. Nach der nordamerikanischen Verfassung ist der oberste Gerichtshof kompetent in Streitigkeiten, wo die Vereinigten Staaten Partei sind, das Urteil zu sprechen, kompetent in Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Staaten, zwischen Bürgern verschiedener Staaten, und endlich zwischen einem Staate und zwischen Bürgern eines andern Staates.

Derartige Bestimmungen könnten in den Bundesvertrag eines ausgedehnten Föderativsystems aufgenommen und es könnte darin das völkerrechtliche Tribunal aufgestellt werden.

Sobald aber irgend ein mächtiger Staat sich den Entscheidungen dieses Völkertribunals nicht fügen wollte, so wäre wiederum der Krieg unvermeidlich. Indessen würde gegenüber dem moralischen und physischen Gewicht der übrigen Bundesgenossen kein Staat sich leicht den Entscheidungen des Tribunals widersetzen. Eine solche Völkerconföderation wird aber nur dann möglich werden, wenn einmal alle Völker ihre gesellschaftlichen Einrichtungen auf die gleichen Grundlagen der Menschenrechte werden gebaut haben, und eine grosse Verbrüderung von Freistaaten darstellen."

Damit sei dieser Gang durch das Snellsche Naturrecht geschlossen.

Es läge nahe und wäre anziehend, diese Rechtstheorien in den Rahmen eines grössern Ganzen zu stellen, ihre Beziehungen zu den Aufklärungstheorien des 18. Jahrhunderts, zu Kant[10]

[1] „Siehe *Anselm Feuerbach:* Die Weltherrschaft, das Grab der Freiheit. Nürnberg 1814."

[10] Snell war seiner Herkunft nach ganz in Kantischem Geist erzogen: Sein Grossvater Snell Pfarrer, sein Vater Gymnasialdirektor in Idstein, Verfasser eines Handbuches der Aesthetik, einer seiner Onkel von Vaterseite Professor der Philosophie in Giessen, ganz Kantianer († 1827), ein anderer, Dekan, Verfasser einer „Kritik der Volksmoral". — Siehe Anhang.

usw., und ihre Verwandtschaft mit neuzeitlichen Auffassungen (Rud. Stammler!) zu prüfen, wie auch den Spuren nachzugehen, welche Rechtsbücher der Gegenwart, so besonders das schweiz. ZGB, mit jenen verknüpfen. Doch sei dies einer andern Gelegenheit, vielleicht einer andern Feder vorbehalten. Für einmal mag es genügen, eine kurze Darstellung gegeben und so den Weg zum tiefern Verständnis der nachfolgenden Revision der bernischen Verfassung und so mancher daran sich knüpfenden Dinge gegeben zu haben.

Die jungen Männer nun, die diesen Ideen lauschten, „die geharnischten Männer der jungen Schule", wie Ed. Müller sie nennt,[11] waren alle auch enger verbunden durch die Mitgliedschaft in der 1832 erstmals gegründeten *Studentenverbindung „Helvetia"*.[12] Stämpfli wurde am 26. November 1840 als Kandidat aufgenommen, eingeführt durch Niggeler, und in der darauffolgenden Sitzung vom 28. Dezember als Aktivmitglied. Schon am 18. Dezember 1841 ernannte ihn die Verbindung zu ihrem Präsidenten, nachdem er vom 28. Juli gl. Js. an Aktuar gewesen war. Neben ihm, Niggeler und Dubs waren um jene Zeit die bedeutendsten Mitglieder *Andreas Mathys,* späterer bernischer Fürsprecher; *Jakob Scherz; Johann Bützberger,* später langjähriger Nationalrat — alles junge Juristen, die später bis in die siebziger Jahre, soweit noch lebend, treu Schulter an Schulter standen. Mit Fug darf der Geschichtsschreiber der „Helvetia" von einem ersten „goldenen Zeitalter" der bernischen Sektion reden, wenn man die Reihen dieser bedeutenden Männer erblickt, die ihr das Gepräge verliehen. Mit den freisinnigen Professoren stand die „Helvetia" in engster Verbindung — L. Snell, W. Snell, Troxler, Henne, Siebenpfeiffer, Gerber, waren Ehrenmitglieder; sodann auch der bedeutende Oberförster Kasthofer und Regierungsrat Dr. J. R. Schneider,

---

[11] eod. S. 71.

[12] *O. Hassler* und *P. Ehrsam,* Geschichte der schweiz. Studentenverbindung Helvetia, S. 161 ff., 173. (Ein böser Lapsus hier Anm., indem J. Dubs als „späterer Nordostbahndirektor" bezeichnet wird.) — *W. Raaflaub,* Zum 100. Geburtstag Jak. Stämpflis, in der „Helvetia" 39 (1920) S. 58 ff. Die Tätigkeit Stämpflis in der „Helvetia" ist geschildert von *E. Seiler,* stud. jur., in der Monatszeitschrift der Verbindung Jahrg. 1882, S. 98 ff.

ein baldiger Mitkämpe Stämpflis für die Verfassungsänderung. Die eingehendere Schilderung von Stämpflis Wirken in der „Helvetia“ mag, als mehr der Verbindungsgeschichte angehörend, hier übergangen sein;[13] doch darf hervorgehoben werden, dass auf seinen Antrag die Unkosten für einen am 22. März 1842 stattfindenden Abendschmaus nicht gleichmässig auf den Kopf verteilt wurden, sondern nach Massgabe von 2‰ auf das „Einkommen“, d. h. den von zu Hause zu erwartenden Monatswechsel eines jeden.[14] Am 28. Oktober 1843 wurde Stämpfli zum zweiten Male zum Präsidenten gewählt. Die Verbindung behandelte u. a. folgende Themata auf Referate Stämpflis hin: „Das Einteilungsprinzip des Staates“. „Die politischen Prinzipien unserer Zeit.“ „Wie weit geht die Befugnis der Tagsatzung, sich in die Kantonsangelegenheiten zu mischen?“ „Das Interventionsrecht des Staates.“ [15] Auch die Wünschbarkeit einer Aenderung der Verfassung von 1831 wurde schon im Schosse der Verbindung besprochen. Wie sehr Stämpfli sich wissenschaftlich betätigte, geht aus zwei ersten Preisen hervor, die er 1842 und 1843 erhielt,[16] über die Fragen: „Ist der Staat zur Beförderung der körperlichen, geistigen und sittlichen Bildung seiner Glieder verpflichtet? Welche Grenze hat diese Verpflichtung und wie sind die daraus abzuleitenden Grundsätze in den Verfassungen einiger grösserer Kantone der Schweiz ausgesprochen und in ihren Verwaltungen ausgeführt worden?“ (1842.) „Vergleichung der Beweistheorie in Zivilstreitigkeiten nach dem bernischen und gemeindeutschen Rechte, mit spezieller Rücksichtnahme auf die Lehre von der Beweislast, dem Gegenbeweise und den Beweismitteln.“ Stämpfli war es, der am 16. November 1842, am Tage nach der Hochschulfeier, bei einer Huldigung der Studenten an W. Snell in Neuenegg nach

[13] Die Protokolle wurden mir freundlichst von Herrn Bundesanwalt Stämpfli zur Einsicht zugestellt. — Aus ihnen einiges im Text.

[14] *Hassler* und *Ehrsam* S. 174. — Protokoll vom 12. März 1842. Es wurden u. a. taxiert: Bützberger L. 500.—, Niggeler L. 2000.—, Mathys L. 1500.—, Stämpfli L. 600.—.

[15] 27. Januar 1844.

[16] Nachfragen über diese Arbeiten beim Dekanat der jurist. Fakultät (im März 1920) blieben leider unbeantwortet.

der Rückkehr in Bern beim Fackelzug die Begrüssungsrede hielt.[17]

Schon auf jene Zeit geht auch der Gedanke der Gründung einer *„Männer-Helvetia“* zurück, und Stämpfli hat ihn aufgeworfen. In der Sitzung vom 13. April 1844 stellte er nämlich den Antrag: „Es möchte die Helvetia beschliessen, eine jährliche Zusammenkunft der sowohl gegenwärtigen als ausgetretenen Mitglieder zu veranstalten zur gegenseitigen Erbauung und Aufmunterung des durch kleinliche Absichten nur allzusehr vergessenen zu realisierenden Zweckes der Helvetia.“ [18]

Am 3. August 1844 fand dann die Generalversammlung der Helvetia und ihrer Ehrenmitglieder in Biel (Gasthof zum Jura) statt, welche von Stämpfli, dem der Präsident der Aktiven das Präsidium übertrug, „mit einer kurzen, trefflichen Rede eröffnet wurde, worin er die Bestimmung des akademischen Jünglings auseinandersetzte, aber zugleich auch zeigte, wie derselbe, nachdem er ins praktische Leben eingetreten, isoliert dastehend die Kraft mehr oder weniger verliere, oder vielmehr den Mut sinken lasse, jene erhabenen Ideen zu realisieren, welche in den Vorlesungen in ihm aufgeweckt und im Vereine der Brüder gepflegt worden seien.“ Stämpfli hielt in jener Sitzung — trotzdem Dr. Wilh. Snell „in beleidigendem Tone“ die Redner angegriffen hatte, die für Behandlung der Fragen „über Volkssouveränität“ gesprochen hatten, und bemerkt hatte, er sei nicht nach Biel gekommen, um Theorien zu vernehmen, über die jedermann im klaren sei — sein Einleitungsvotum zu jenem Thema, von dem das Protokoll sagt: „Er stellt in kurzen, bündigen Sätzen gleich von den Definitionen der in der Frage vorkommenden Begriffe ausgehend das ganze Gebäude eines Freistaates dar, und zeigt dadurch sowohl einen scharfsinnigen Geist als treffliche Studien.“

Im Anschlusse an die Versammlung der Helvetia vom 3. August 1844 fand eine Zusammenkunft der inaktiven Teilnehmer statt, die die Gründung eines entschieden freisinnigen

---

[17] *Haag* S. 150 f.

[18] Am selben Abend gedachte Stämpfli (laut Protokoll) „nach altem löblichen Brauch zu Ehren seiner juridischen Laufbahn seine durstigen Brüder zu tränken.“

Blattes in Aussicht nahm. Als Finanzierungsform wurde die Gestalt der Aktiengesellschaft gewählt. Die Helvetia (Aktivverein) beschloss in ihrer Sitzung vom 1. November 1844 mehrheitlich, sich mit drei Aktien zu beteiligen. So wurde die *„Berner-Zeitung"* ins Leben gerufen.

Stämpfli hatte inzwischen sein *Staatsexamen als bernischer Fürsprecher* bestanden [19] und an der Brunngasse in Bern ein Bureau eröffnet.

Am *17. Dezember 1844* kam die erste *Probenummer* der Berner-Zeitung heraus, der vier weitere folgten; vom 1. Januar 1845 an erschien sie dann regelmässig je Montag, Mittwoch und Freitag. Ihre Redaktion besorgte Stämpfli, zunächst Brunngasse 25, ab 5. September 1845 Kesslergasse Nr. 257. Als *Zweck* bezeichnete der Einführungsartikel:

„Unsere Absicht ist, kräftig und entschieden für die freisinnigen Prinzipien in die Schranken zu treten, welche unser Volk durch seine Erhebung im Jahre 1831 aussprach und sanktionierte. Was das Volk damals wollte und was es seither durch bereicherte Einsicht und Erfahrung als wünschenswert erachtete, das werden wir uns bestreben, durch alle Richtungen unseres öffentlichen Lebens zur Anerkennung zu bringen und praktisch zu verwirklichen. Es wird demnach unsere erste und wichtigste Aufgabe sein, auf die zeitgemässe Verbesserung und Entwicklung unseres gesamten Verfassungs- und Verwaltungswesens hinzusteuern. In dieser Hinsicht wird uns besonders die Betrachtung leiten, dass auf der einen Seite eine grössere Teilnahme des Volkes am öffentlichen Leben und eine verstärkte Wachsamkeit für seine Rechte gegenüber den Feinden seiner Selbstherrlichkeit —, auf der andern Seite eine bessere und schnellere Geschäftsführung seiner Behörden und Beamten notwendig sei. Zu diesem Zwecke werden wir auf dem Wege der Belehrung und Aufklärung die Einführung der direkten Wahlen, des allgemeinen aktiven und passiven Wahlrechts und die Abschaffung jedes an blossen Geldbesitz oder andere äussere Verhältnisse geknüpften politischen Vorrechts betreiben und auf Vereinfachung der Behörden- und Beamtenorganisation, Ein-

[19] Er ist vom Obergericht am *2. März 1844 patentiert* worden.

führung eines zweckmässigen Departementalsystems, unbeschränktere Oeffentlichkeit der Regierungsverwaltung und strenge Handhabung und Durchführung des Verantwortlichkeitsprinzipes dringen. Ferner werden wir in dem *Erziehungswesen* die Hebung des Volksunterrichts durch ausgebildetere und praktischere Primarschulen, allgemeinere Fortbildungsanstalten auf dem Lande und Verbesserung der Lage und gründlichere Bildung des Lehrerstandes verlangen; in dem *Gerichtswesen* auf Einführung der Kriminalgerichte und des öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens, Vereinfachung des Zivilprozessverfahrens und Abschaffung der Administrativjustiz dringen, und in der *Finanzverwaltung* auf die Aufhebung der Handel und Verkehr hemmenden indirekten Steuern und Regalien und des den Ackerbau drückenden Zehntens, sowie überhaupt auf eine gerechtere Verteilung der Staatslasten hinwirken. Endlich werden wir in dem unser Volkswesen so eng berührenden *Gemeindewesen* auf die allmähliche Ausgleichung der sich widerstreitenden Burger- und Einwohner-Korporationsinteressen, Milderung oder Abschaffung des gehässigen Hintersässensystems, und auf die Grundreform des Armenwesens hinarbeiten.

In Hinsicht auf die *eidgenössische Politik* werden wir an den volkstümlichen Grundsätzen von 1831 festhalten. Bei einer allfälligen Bundesrevision also auf Vertretung der Kantone nach Volkszahl, grössere Zentralisation und bessere Organisation der Bundesgewalt, mittlerweilen aber auf festen und entschiedenen Anschluss Berns an die freisinnigen Kulturkantone, Vermeidung jeden Vermittlungssystems, kräftige Hinwirkung auf die Befreiung der Schweiz von allen fremden, namentlich von den jesuitisch-römischen Einflüssen und Handbietung zu Allem, was zur Erhaltung der Einheit und Selbständigkeit der Schweiz und zum Schutze der Errungenschaft von 1831 erforderlich ist, dringen. Gerade jetzt, wo die Reaktion immer weiter um sich greift, und durch die ganze Schweiz zusammenhält, werden wir dahin zu wirken suchen, dass die Liberalen aller Kantone aus ihrer Einseitigkeit und Abgeschlossenheit heraustreten und sich fester verbinden, indem wir die Ueberzeugung hegen, dass die freisinnige Partei, wenn sie auch an Zahl und gesundem Sinn

ihren Gegnern überlegen ist, doch mit der Zeit zu Grunde gehen müsste, wenn sie kein gemeinsames Organ hat, und mit zersplitterten Kräften gegen eine vereinte Macht ankämpft. Ein festes, gemeinsames Band, das die Freisinnigen aller Kantone umschliesst, ist eine Hauptaufgabe der nächsten Zeit, und zur Lösung derselben werden wir unser möglichstes beitragen.

Auf die *auswärtige Politik* werden wir unsere Augenmerk insoweit richten, als solche mit unsern vaterländischen Verhältnissen in Beziehung steht oder zur Belehrung unseres Volkes dienen kann.

Dies sind die Grundsätze unserer Tendenz, die wir nicht im Sturmschritt verwirklichen wollen, die wir aber mit ruhiger Beharrlichkeit verfolgen werden, unbekümmert um die Richtungen, welche sich im Schosse unserer Behörden geltend machen können. Die Berner-Zeitung ist von einem *Verein freisinniger Männer* aus allen Teilen des Kantons gestiftet worden, welche von keinen äussern Rücksichten abhängig sind, und darin soll die Garantie liegen, dass das Blatt selbständig und sehr geeignet sein wird, ein wahrhaftes Organ der freisinnigen Partei zu sein. Wir versichern nicht im Sinne des gewöhnlichen Justemilieu keiner Partei anzugehören, was so viel heisst, als keine Meinung zu haben; wir halten das, was man das freisinnige Prinzip nennt, für das Rechte und Wahre, und werden daher auch in diesem Sinne *Parteiblatt* sein. Die vielfache Polemik, welche wir uns deshalb zuziehen werden, scheuen wir nicht, wir werden sie aber auf dem Boden der Prinzipien und nicht der Persönlichkeiten ausfechten, wiewohl wir keineswegs unterlassen werden, den öffentlichen Charakter eines Jeden entschieden und scharf zu beurteilen.

Schliesslich versichert der Redaktor, dass er unabhängig von den Stiftern und Erhaltern des Blattes die Verantwortlichkeit für Alles, was darin erscheint, übernehmen wird."

Ein Jahr darauf, im Dezember 1845, durfte die Berner-Zeitung mit Befriedigung auf ihr erstes Lebensjahr zurückblicken. „Die Berner-Zeitung" — hiess es in der Einladung zum neuen Abonnement — „wird auch im nächsten Jahre in gleicher Form und Tendenz forterscheinen. Sie wird sich wie bisher nach Kräften bemühen, gegenüber dem Geist der Reaktion

für ein freieres politisches Leben, im engern wie im weitern Vaterland, zu kämpfen und zur Verwirklichung des versprochenen, aber nicht gehaltenen entschiedenen Fortschrittes das ihrige beizutragen. Sie wird vor allen Dingen den grossen Zweck, den sich die Bernerpatrioten als Bedingung dieses Fortschritts vorgesetzt haben: eine umfassende und volkstümliche Revision der Verfassung nicht aus den Augen verlieren und hofft, in ihren Bestrebungen auch ferner den Anklang und die Unterstützung zu finden, die ihr schon im ersten Jahrgang, trotz den Anfechtungen der Staatsgewalt, reichlich zu Teil geworden sind."

Von der politischen Tätigkeit der Berner-Zeitung wird in den nachfolgenden Blättern fort und fort die Rede sein müssen. Hier sei ein hübsches idyllisches Intermezzo eingeschaltet: Nr. 18, vom 10. Februar 1845 (S. 80) enthielt eine Besprechung von *Gottfried Kellers* „Lieder eines Autodidakten", eines jungen, dem Handwerkerstande entsprungenen Zürchers." Fein und im Zusammenklang des Geistes Kellers mit dem der Berner-Zeitung wurde über die Gedichte gesagt:

„Sie tragen der Form wie dem Inhalte nach das Gepräge einer ächt poetischen Natur. Neben plastischen Schilderungen und zarten lyrischen Klängen finden sich politische Lieder voll Schwung und Kraft, erfüllt von dem Geist und dem Streben der Zeit. Es ist ein junger Schweizer, der sich nicht verläugnet, aber ein junger Schweizer mit Sympathien, die weit über die Scholle hinausreichen." — Auf S. 339, Nr. 79, vom 2. Juli, sodann ein Abdruck des Nachrufes „Den gefallenen Freischaaren".

Auch die Idee der Gründung eines *Volksvereins* geht auf Stämpfli zurück, der sie erstmals in der Berner-Zeitung vom 9. Mai 1845[20] aufwarf, unter Hinweis auf einen Hergang im Thurgau, wo der frühere Anti-Jesuitenverein sich in einen kantonalen Volksverein umgestaltet hatte. „Befestigung und Sicherstellung, sowie Weiterentwicklung und Ausbildung des liberalen Prinzips im eigenen Kanton" sei nach der erwiesenen Ohnmacht der Tagsatzung und dem unglücklichen Ausgang des Freischarenzuges die nächste Aufgabe; man müsse auf eine „Politik des konsequenten beharrlichen Fortschrittes" hinwirken.

---

[20] Nr. 56, S. 237. „Die Aufgaben der nächsten Zeit."

Die Gründung erfolgte am 27. Mai 1845. Als Aufgabe ward bezeichnet:

„§ 1. Der Zweck des Volksvereins ist eine festere Verbindung der freisinnigen Kräfte zur Wahrung und Durchführung der im Jahre 1831 zur Anerkennung gelangten Grundsätze.

§ 2. Die Art der Wirksamkeit des Vereins besteht in dem erlaubten Gebrauche aller dem Bürger verfassungsmässig und gesetzlich garantierten gesellschaftlichen und politischen Rechte, besonders des Rechts der Vereine, der Petition, der Presse und der politischen Belehrung durch Rede und Schrift.“ [21]

In einem Zirkular an freisinnige Männer aller Aemter und Bezirke des Kantons vom 14. Juni 1845 stand Stämpflis Name an der Spitze.[22] Als Verbesserungspunkte wurden bezeichnet: die endliche Regulierung der Feudallasten; die so notwendige Revision des Armenwesens; das Zollsystem- und Posttaxenwesen; die Vereinfachung des Zivilprozessgangs; Beförderung des Administrativgeschäftsgangs; möglichste Vereinfachung des Staatshaushaltes überhaupt.

Von da an besprach die Berner-Zeitung unaufhaltsam die Reformpunkte.[23]

Im Aufruf des engern Ausschusses des bern. Volksvereins an das Bernervolk vom 30. August 1845 [24] heisst es gegen die Verdächtigungen betr. Sesselsucht, Ehrgeiz usw. der jüngern Elemente u. a.: „Die jüngern Advokaten und übrigen Berufsmänner, welche sich dem Volksverein anschlossen, sind sämtlich vom Lande und haben dort Eltern und Verwandte; sie hatten das Glück, an der bernischen Hochschule, unter der Leitung von Männern ihre Studien zu betreiben, die sie nicht lehrten, ihre Abkunft zu verleugnen und besser tun zu wollen als der Landmann, von dessen Blut sie abstammen, vielmehr stets bemüht waren, bei ihnen jene Vaterlandsliebe zu erwecken,

---

[21] Berner Zeitung 1845 S. 287, Nr. 68, vom 6. Juni.

[22] eodem S. 313, Nr. 74, vom 20. Juni.

[23] Besonders Nr. 80—82, 84, 86, 87, 89, 92, 95: „Ueber unsere Zustände“; Nr. 99, 101, 103, 106: „Verfassungsrevision“; Nr. 114: „Zensus“, usf.

[24] Berner Zeitung S. 453 f.

welche, wo es das Wohl Aller gilt, das eigene Interesse hintanzusetzen weiss, und ihm überhaupt die Bürgerpflicht einprägt, mit dem Volke zu stehen und zu fallen. Jene jungen Männer haben sich ferner durch ihren Fleiss und durch ihre Arbeit durchgehends ein Auskommen gesichert, das sie der Notwendigkeit überhebt, nach Staatsstellen zu trachten, und es würden ihnen übrigens auch derartige Gelüste nichts helfen, wenn sie unvolkstümliche Tendenzen verfolgten."

Schon als Student hatte aber Stämpfli nicht nur theoretisch, sondern auch aktiv an der Politik teilgenommen, sogar an deren Fortsetzung in Form des Waffenganges. Im Januar 1841 machte er mit seinem Bataillon den Zug ins Freiamt mit; er nannte es selbst eine „militärische Promenade".[25]

Und 1845 riss es ihn fort, am *Freischarenzug* vom April teilzunehmen. Hatte doch sein geliebter Wilh. Snell auf einem Tage zu Fraubrunnen im Dezember 1844 zur Errichtung eines bewaffneten Volksbundes zur Vertreibung der Jesuiten geraten. Seine Erlebnisse hat er kurz (nach dem Berichte der Berner-Zeitung) in einer im Jahre 1878 erschienenen Broschüre geschildert.[26]

Er war zu jener Zeit „Ersatzmann des Justiz- und Polizeidepartements". Der Kommandant des 7. Bataillons, mit dem Stämpfli als Lieutenant aufgeboten war in den Oberaargau zur Handhabung der Ordnung an der Grenze des Kantons Luzern, teilte ihm nun mit Schreiben vom 16. April 1845 mit: „Herr Lieutenant! Der Regierungsrat des hohen Standes Bern hat, insoweit es in seiner Kompetenz liegt, beschlossen, einige Beamte und Angestellte im Staatsdienste, welche am letzten Freischarenzuge gegen Luzern teilgenommen haben, vorläufig in ihren Funktionen einzustellen und dieselben auffordern zu lassen, ihre Verantwortung über diese Tatsache innerhalb acht Tagen vom Zeitpunkte der Eröffnung an einzureichen, mit dem Bedeuten, dass, wenn sie von dieser Frist keinen Gebrauch machen,

---

[25] Der Brief ist veröffentlicht in den „Aargauer Nachrichten" 1906, Nr. 161, abgedruckt aus der „Helvetia" nach Staatsarchivar Dr. Türler.

[26] „Meine Beteiligung am Freischarenzuge von 1845, der Verfassungsrevision von 1846 und am Sonderbundskriege von 1847." Im folgenden Cit. „Stämpfli".

dies als eine Verzichtleistung auf die Eingabe einer Verantwortung werde angesehen werden.“ Stämpfli zögerte nicht mit der Antwort: „Herr Oberstlieutenant! Da ich kein vom Regierungsrate ernannter Beamter oder Angestellter des Staates bin, so erachte ich es nicht in dessen Kompetenz, von mir irgend eine Verantwortung über meine Teilnahme am Freischarenzuge zu fordern, und ebensowenig, mich in meiner Beamtung als Ersatzmann des Justiz- und Polizeidepartements einzustellen. Wider diese letztere Massregel protestiere ich einfach, und behalte mir vor, mich auf eine allfällige *Aufforderung des Grossen Rates* hin verantworten zu können. Sollte der Beschluss des hohen Regierungsrates meine Offiziersstelle beschlagen, so werde ich mich hingegen der verhängten Einstellung unterziehen und einstweilen also, bis ich hierüber im gewissen bin, keine weitere Funktion als Offizier vornehmen. Eine Verantwortung rücksichtlich dieser Stelle einzugeben, finde ich mich aber nicht veranlasst. Mit Hochachtung! Stämpfli, Fürsprech, Ersatzmann des Justiz- und Polizeidepartements.“ [27]

Die Einstellung erfolgte gleichwohl, mit zehn andern Teilnehmern. Es ging sogar das Gerücht, Regierungsrat Tscharner wolle eine Anzahl Teilnehmer an der Volksbewegung und am Freischarenzug, u. a. Oberrichter Imobersteg, Dr. Lehmann, Ochsenbein, W. Snell, Buchdrucker Weingart, verhaften lassen, wogegen Tscharner das dementi erliess, diese „Novellen und Sagen seien grund- und bodenlos und enthalten keine Wahrheit“.[28]

Im Senat der Universität warf in derselben Zeit — 14. April 1845 — *Friedr. Stettler* Wilh. Snell vor, an seinen Händen klebe Blut; schon wenige Tage darauf reichte aber Stettler sein Entlassungsgesuch als Rektor ein, da er in Zeitungen (gemeint war speziell die „Berner-Zeitung“) „Gegenstand der schmählichsten Angriffe und niederträchtigsten Verleumdung“ gewesen sei. Er warf aber in seinem Entlassungsgesuch W. Snell seine aufreizenden Reden an den Volksversammlungen in Fraubrunnen und Ins vor, sowie die Teilnahme an der Gründung der „Berner-

[27] Siehe Berner Zeitung 1845 S. 199 (Nr. 47, vom 18. April).
[28] idem S. 110 und 128.

Zeitung", „welche die Lehre der Herrschaft der Gewalt statt verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechts im Volke verbreitete und die Errichtung der Freischaren zu Anwendung gewalttätiger Mittel rechtfertigte".[29]

Im Grossen Rate bezeichnete bald hernach, bei Beratung der Massnahmen der Regierung gegen die Freischaren, *Ed. Blösch* die Hochschule und gewisse öffentliche Blätter als die Giftquellen, welche den Staatsbürger vergiften. „Von beiden werden zwei verderbliche Grundsätze gelehrt: . . . . die Lehre, dass das Volk an das Gesetz, welches es sich selbst gegeben, nicht gebunden sei, dass es *über* dem Gesetze stehe . . . . Der andere Grundsatz sei, dass man Andersdenkenden, sei es politisch oder religiös, das gegebene Wort nicht zu halten brauche." Aus der Schule des Rechts und der Ordnung sei eine solche des Unrechts und der Unordnung geworden. *W. Snell* verteidigte sich in einer Zuschrift an den Grossen Rat (3. Mai 1845):[30]

„Ich leite das Recht nicht von äusserer Willkür, nicht von Ungefähr und Zufall, nicht von der Gewalt, sondern aus dem geistig sittlichen Wesen der Menschheit ab. Ich halte Recht und Unrecht für Begriffe, die sich nie vereinigen lassen und zwischen denen sich nicht vermitteln und nicht halbieren lässt. Ich stelle das Recht über die Gewalt und verdamme jede Gewalt, die nicht mit den Geboten der Gerechtigkeit übereinstimmt; auch die Staatsgewalt ordne ich dem Recht und dem Gesetze unter. Ich leite das Recht nicht her aus der Vorteilsberechnung, nicht aus Materialismus, nicht aus der Heilung des Mittels durch den Zweck, was ich im Grund meiner Seele verabscheue. Ich stelle also Weisheit und Gerechtigkeit auch über die Politik und über die Sophistik des irdischen Nutzens nach dem erhabenen Ausspruch: — «Wenn die Gerechtigkeit untergeht, so hat es keinen Wert mehr, dass Menschen auf Erden leben.» Ich suche die jungen Leute für Gesetz und Recht zu begeistern und ihnen gegen Willkür, List und rohe Gewalt einen Abscheu einzuflössen, dagegen tiefe Achtung zu wecken vor dem Freistaat und vor allen seinen Gesetzen. In einem Freistaat erkenne ich keine Majestät an, als die Majestät von Verfassung und Gesetz; dieser Majestät muss alles huldigen, die Behörde wie der Bürger, ja das Volk selbst, damit nicht Despotismus oder Anarchie entstehe. Wem das Gesetz nicht zusagt, der suche es durch Belehrung und Ueberzeugung auf verfassungsmässigem Wege zu ändern oder er wandere aus. — Die ganze Nation steht unter ihrem Gesetz oder handelt unrecht. Sie hat das Selbstkonstituierungsrecht.

---

[29] *Haag* S. 188 f.

[30] Auch abgedruckt bei *Haag* S. 193.

Dieser Grundsatz wurde in der Verfassung anerkannt, aber durch weise Formen in der Ausübung normiert; dadurch werden auf der einen Seite Revolutionen verhindert und auf der andern Seite übereilte Reformen und Wagnisse vermieden. — Dies sind meine Grundsätze; diese habe ich immer gelehrt und lehre sie noch; sie sind geeignet, Gerechtigkeit, Wohlfahrt und Ordnung im Staate zu erhalten; auf ihnen beruht auch die hiesige Verfassung.“ [31]

Die Abberufung W. Snells war aber beschlossene Sache. Sie erfolgte am 9. Mai 1845; der Beschluss hatte folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat der Republik Bern
in Betrachtung,

dass Hr. *Dr. W. S.*, ord. Professor des römischen und des Crim. Rechts an der Berner Hochschule, schon in den ersten Jahren nach der Gründung dieser Anstalt vom Erziehungsdepartement durch das Organ des Präsidenten eine mündliche Warnung erhalten hat wegen seines anstössigen Betragens in einem Wirtshause; — dass dessenungeachtet das Erziehungsdepartement ferner sich genötigt gesehen hat, dem Hrn. S. von der Behörde aus am 7. Dezember 1840 unter Androhung strengerer Massregeln eine schriftliche ernste Zurechtweisung zu erteilen, weil er sich auf eine auffallende Weise dem Trunke ergebe, Wirtshäuser und Schenken allzu häufig besuche, und zwar öfter in Gesellschaft von Studierenden, auf deren Sittlichkeit und Bildung er durch sein Beispiel sowohl als durch seine im Zustande der Trunkenheit ausgesprochenen rücksichtslosen Aussagen nicht anders als schädlich einwirken müsse; — dass auch diese Zurechtweisung wie die frühere von Hrn. S. unberücksichtigt geblieben ist, derselbe vielmehr fortgefahren hat, durch sein Betragen ein öffentliches Aergernis zu geben; — dass endlich Hr. S. noch in der jüngsten Zeit, wie aus den Akten einer gegen ihn angehobenen Untersuchung hervorgeht, nach den übereinstimmenden Aussagen mehrerer Zeugen an einem öffentlichen Orte in betrunkenem Zustande sich befunden und durch seine leidenschaftlichen, verstandlosen Aeusserungen das Gefühl der Anwesenden in hohem Grade verletzen musste; — dass nach diesen Vorgängen der Regierungsrat die Hoffnung, Hr. S. werde seinen Lebenswandel bessern, aufgegeben hat und er demnach durch die längere Duldung eines solchen Lehrers der Hochschule die Existenz der obersten Lehranstalt des Landes gefährdet, mithin seine beschworene Pflicht verletzen würde; — nach angehörtem Vortrag des Erziehungsdepartements, in Anwendung des § 60 der St V

beschliesst:

1. Hr. Dr. W. S. ist von der Stelle eines ordentl. Prof. der Rechtswissenwissenschaften an der Hochschule Bern abberufen.

[31] Die ganze Zuschrift in Berner Zeitung 1845 S. 237 f., Nr. 55 vom 7. Mai.

2. Dessen Stelle soll sofort zur Wiederbesetzung ausgeschrieben werden.
3. Das Erz.-Dep. ist mit der Eröffnung und Vollziehung dieses Beschlusses betraut.

Die Berner-Zeitung vom 12. Mai veröffentlichte einen Artikel W. Snells, der in seinen damaligen Seelenzustand blicken lässt:

„An dem Schreckensabend, der die Nachricht von der Freischaren-Niederlage nach Bern brachte, fand meine Seele endlich Ruhe, als nach dem Nachtgebet mein namenloser Schmerz sich in dem Zuruf lösen konnte:

„Zuruf an die heiligen Kämpfer.

Geht hin getrost, ihr mächtigen Getreuen,
Gehorsam Eures Geistes heil'gem Ruf,
Er führet Euch zum Höchsten und zum Freien,
Zum Vaterherzen des, der freie Geister schuf.
Ha! Wenn die Welt entnervt zum Grossen und zum Guten
Dem Priester- und Despotenjoch sich bückt;
Wenn blind ein Volk der bessern Freiheit Gluten
In träger Sinnenlust und finstrem Wahn erstickt;
Dann stehet Ihr, gleich Felsen in den Fluten,
Von Eurem hohen Ziele nie verrückt,
Bis Euch ins ew'ge Vaterland des Guten,
Aus Sturm und Wogendrang ein Heldentod entrückt.
Tief lasset Ihr die Welt im Menschenopfer-Dampfe,
Wo sie vor blut'gen Götzen niedersinkt;
Ihr ringt Euch rettend auf in heil'gem Geisteskampfe,
Bis Ihr den Lichtglanz bess'rer Welten trinkt.
Es sinkt die Nacht der Ketten und der Sorgen,
Den freien Geist umfängt des Himmels ew'ger Morgen.“ [32]

Stämpfli schrieb einen Leitartikel: „Die Reaktion hat ihr erstes Opfer verschlungen.“ Am Schlusse heisst es in fast alttestamentlichem Tone: „Und jetzt, ihr Herren, die ihr den Mann mit blutigem Hasse verfolgt habt, glaubt ihr ruhig zu sein? Jetzt glaubt ihr, dass der Boden rein ist, auf dem ihr euer reaktionäres Gebäude aufrichten könnt? Jetzt glaubt ihr, dass die Freiheit, die er mit glühendem Herzen verfochten hat, in Ban-

---

[32] Ein offenbarer Irrtum ist es, wenn Hohls Volksschrift auf S. 8 und ihm folgend Gobat sagen, Stämpfli habe nach Entsetzung Snells die Studierenden aufgefordert, durch Anschlag am schwarzen Brett, bei Snell Privatvorlesungen anzuhören. Es scheint sich um eine Verwechslung mit dem Anschlag Mathys zu handeln, der aber erst im August 1846 erfolgte und die Wiederanstellung Snells bezweckte. (*Haag* S. 220.)

den geschlagen ist? O ihr Toren! die ihr wähnt, dass mit dem Mann auch der Geist vernichtet ist, den er unter Schülern und Freunden geweckt hat. Dieser Geist kann nicht *abberufen* werden, dieser Geist wird gegen euch zeugen und über euch richten und Vergeltung üben an allen denen, die ihn nicht seiner *Schwäche,* nein, seiner *Tugend* wegen verurteilt haben.“

W. Snell selber verteidigte sich dann (in Nr. 61 ff. der Berner-Zeitung) gegen den Abberufungsbeschluss: Vor längerer Zeit schon habe ihm ein Regierungsmitglied erklärt: „Die Denunziationen gegen Sie werden fortdauern, bis Sie fallen. Ihr Verbrechen liegt ausser Ihrer Bekämpfung der Schnellen darin, dass Sie die Bauernsöhne denken lehren, dass Sie die Landpartei auf den wahren Gesichtspunkt stellen und verteidigen, dass Ihre Schüler vom Land den Aristokratensöhnen und den Städtersöhnen in der juristischen Bildung und in praktischer Tüchtigkeit gleich- oder gar zuvorkommen, dass Sie dadurch dem Prinzip der Rechtsgleichheit und der Volkssouveränität die einzig mögliche Garantie für alle Zeiten gewähren und altem und neuem Herrentum auf immer den Riegel schieben. Dies denkt man, wird es Ihnen aber nie sagen.“ Sein weiteres Verbrechen sei die „Berner-Zeitung“, „die man «mis Chindeli» nannte und von der bei zwei Landgrossräten ein Hochgestellter (Patrizier) äusserte: «Unsere wahren Feinde sind nicht die Burgdorfer und Aristokraten samt ihren Blättern, sondern die Berner-Zeitung mit ihren Männern, und die Schule, woraus dies alles hervorgeht. Aber seiner Zeit wird man diese Feinde zu finden wissen.» Die Verfolger der Snell seien schon seit zehn Jahren die Schnellen. „Die Glieder der Burgdorfer-Partei, die in den letzten Jahren im Grossen Rate gegen mich auftraten, waren hauptsächlich Hans Schnell, die Knechtenhofer, Prof. Stettler und Fürsprech Blösch, der giftigste von allen, seitdem ich seine Ueberläuferei zu den Aristokraten und zu den Jesuiten unwiderstehlich dargetan, auch aus seinen eigenen Reden durch Analyse gezeigt hatte, dass seine Rechtsweisheit nur in kalter und klapperdürrer Sophistik und seine Beredtsamkeit in nichts, als in der Einschmuggelung falscher Obersätze oder in der Kunst, durch krumme Argumentationen falsche Schlusssätze plausibel zu machen, bestehen. — Die nämlichen Indivi-

duen waren meine ärgsten Feinde im Volksfreund, nur traten noch Herr Samuel Schnell und Pfarrer Jeremias Gotthelf (Bitzius) hinzu . . . . Man desavouierte das Schmähblatt von Burgdorf, man schickte es in Massen zurück. Das Emmental, seine Heimat, bezeugte öffentlich Grimm und Entrüstung, endlich zur Zeit der Volksversammlungen förmliche Aechtung. Nur noch in den Jesuitenkantonen besassen und besitzen die Schnell, Stettler, Knechtenhofer, vor allen aber Blösch, ein zerrüttetes Kind der Unnatur, noch feurige Anhänger."

In der freisinnigen Schweizer-Presse erregte die Abberufung ungeheures Aufsehen.

W. Snells Zuhörer richteten das Gesuch an Stämpfli, *er möchte die von jenem begonnene Vorlesung über Naturrecht zu Ende lesen.* Das Erziehungsdepartement schlug aber das daraufhin eingereichte Gesuch Stämpflis ab, weil „1. bereits drei Mitglieder der juristischen Fakultät ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen haben, die unterbrochenen Vorlesungen des Hrn. Prof. Snell fortzusetzen, und 2. ihm bisher von wissenschaftlichen Leistungen des Fürsprech Stämpfli keine Kunde geworden sei."

Die Berner-Zeitung bemerkte ad 1., die Zuhörer wollten die reaktionären Ansichten des Prof. Schmid nicht hören, und auf die schnöde Bemerkung 2.: „Fürsprech Stämpfli hat zwei Preisfragen der juristischen Fakultät gelöst und wurde dafür vom Erziehungsdepartement gekrönt. Geschah es, weil es *unwissenschaftliche* Leistungen waren? und wie harmoniert ein solcher Beschluss mit der durch Verfassung und Gesetz anerkannten *Lehrfreiheit?*"[33]

Die Verbannung wurde, trotz Einsprache der Studentenschaft, am 28. Mai 1845 vollzogen.[34]

* * *

[33] Berner Zeitung 1845 S. 276 (Nr. 65, vom 30. Mai).

[34] Protest hiegegen im Protokoll der Helvetia vom 10. Mai 1845. Sodann juristische Einwände in Berner Zeitung Nr. 59, vom 16. Mai (S. 252): W. Snell sei Bürger von Baselland, habe alle Niederlassungsformalitäten erfüllt, und könnte nur im regelrechten Ausweisungsverfahren verbannt werden. — Ueber die Verhandlungen betr. Abberufung und Wegweisung W. Snells spricht sich auch Dr. *J. R. Schneiders* Tagebuch 1845 (ungedruckt) aus.

Doch schon hat uns die Darstellung der Ereignisse über die Studienzeit Stämpflis hinausgeführt. Die Ereignisse sind hier nur auf den Lebenslauf Stämpflis projiziert besprochen worden; sie leiten über zum Verfassungskampf von 1846, dessen Vorspiel sie sind, und zu dessen Verständnis nunmehr umfassender auf frühere Zeitperioden zurückgegriffen werden muss.

Erster Teil: 1846—1850.

Verfassungsrat. Regierungsrat. In der Tagsatzung und im Nationalrat.

I. Die Verfassung von 1846.

A. Vorgeschichte.

Als im Juli 1830 in Paris die Revolution ausgebrochen war und das Regiment der Bourbonen gestürzt ward, drang „das Wehen und Sausen“ der neuen Zeit auch nach der Schweiz hinüber, und es begann jene mächtige Bewegung, die, unter dem Namen der „Regeneration“ bekannt, den schweizerischen Kantonen (soweit sie nicht Landsgemeinde-Kantone waren) die ersten Verfassungen gebracht hat, die den Grundsatz der Volkssouveränität aufstellten und den Keim der Volksherrschaft enthielten. Auch der Patrizierkanton Bern konnte sich dem Strome der Zeit nicht entziehen[1]; das Stadtpatriziat musste, trotz seiner vorzüglichen Verwaltung, vor dem Andrängen der Landpartei sein Regiment niederlegen, und der *6. Juli 1831,* von dem die *„Verfassung für die Republik Bern“* datiert ist, bedeutet einen Markstein in der Geschichte des bernischen Freistaates. Am 31. Juli 1831, dem Tage der Volksabstimmung, „verkündeten Freudenfeuer von allen Bergen und Hügeln das glückliche Ergebnis“[2]. Noch hatten sich einsichtige Patrizier der Mitwirkung am Verfassungswerk nicht gänzlich entschlagen: als Präsident des Verfassungsrates setzte seine Unterschrift unter die Urkunde der bisherige Ratsherr (v.) *Tscharner.* Unter den

[1] Ueber die Bewegung in Bern siehe besonders: *Baumgartner* I 106 ff.; *Feddersen,* Gesch. der schweiz. Regeneration, S. 54 ff.; *Dierauer* V 499 f.; *Ed. Blösch* S. 20 ff., sehr eingehend.

[2] *Feddersen,* Gesch. der schweiz. Regeneration, S. 80.

„Sekretairs“ aber zeichneten, neben J. A. Watt, R. Wyss und C. Neuhaus, *Joh. Ludw. Schnell,* der älteste der drei Brüder Schnell aus Burgdorf, die die Führer der Bewegung gewesen waren und die nun den ersten Jahren der jungen Repräsentativrepublik ihr Gepräge aufdrückten. Joh. Ludw. Schnell ward bald darauf der Schwiegervater des Bieler Advokaten *Ed. Blösch,* der mit zu den Häuptern der „Liberalen“ jener Epoche zu zählen ist.

Ein kurzer Blick sei auf diese *Verfassung* geworfen, zum Verständnis der Revision von 1846. § 1 bezeichnet „die Republik Bern“ als einen freien Staat „mit repräsentativer Verfassung“, und als „Kanton der schweiz. Eidgenossenschaft“. Die Staatsform und das Verhältnis der Staatsgewalten zueinander sind in § 3 wie folgt umschrieben: „Die Souverainetät beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Sie wird einzig durch einen Grossen Rat, als Stellvertreter des Volkes, verfassungsmässig ausgeübt. — Der Grosse Rat überträgt dem Regierungsrate kraft der Verfassung die nötige Gewalt zur Handhabung und Vollziehung der Gesetze, und den Gerichtsstellen die Gewalt zur Beurteilung der Streitsachen und Straffälle. — Als der höchsten Staatsgewalt, bleibt jedoch dem Grossen Rate die Oberaufsicht sowohl über die vollziehenden, als über die gerichtlichen Behörden, und das Begnadigungsrecht.“ Dazu § 4: „Das Recht der Gesetzgebung wird durch den Grossen Rat einzig ausgeübt. — Die Ausübung der vollziehenden und der richterlichen Gewalt soll in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt bleiben.“ Die §§ 7—9 stellen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze auf. An Freiheitsrechten gewährleistet die Verfassung: Die Glaubensfreiheit (§ 11), mit besonderer Gewährleistung der „Rechte der bestehenden evangelisch-reformierten Landeskirche, sowie der römisch-katholischen Kirche, in den sich zu ihnen bekennenden Gemeinden“. Die Lehrfreiheit, „unter gesetzlichen Beschränkungen (§ 12), mit „Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter“ um „die Sorge für Erziehung und Unterricht der Jugend“, und Unterstützung und Beförderung der „öffentlichen Schulanstalten und Bildungsanstalten“ durch den Staat. Die Pressfreiheit, „und zwar so, dass niemals die Censur, noch irgend eine vorgreifende Massnahme stattfinden

kann", unter Vorbehalt der Strafe für Missbrauch (§ 13). Die persönliche Freiheit und das Recht auf den ordentlichen Richter (§ 14). „Freiheit der Niederlassung, des Landbaues, des Handels und des Gewerbes, unter Vorbehalt gesetzlicher Bedingungen, welche das allgemeine Wohl und erworbene Rechte erfordern" (§ 16). Das Petitionsrecht, für „jede Person, jede Gemeinde oder vom Staate anerkannte Korporation, sowie jede Behörde" (§ 17). Die Unverletzlichkeit des Eigentums, Entschädigungspflicht bei „Aufopferung eines Gegenstandes" für das gemeine Wohl; Zuständigkeit des Zivilrichters für „die Frage über die Rechtmässigkeit der Entschädigungsforderung und die Ausmittelung des Betrages der Entschädigung" (§ 18). — Ueber die Rechte und Verhältnisse der Beamten im allgemeinen: § 19: Erteilung des Amtes auf bestimmte Amtsdauer „oder auf periodische Bestätigung hin". Verantwortlichkeit für die Amtsverrichtungen; anderseits Entsetzung nur „durch ein Urteil des kompetenten Richters"; Abberufung oder Einstellung „durch einen motivierten Beschluss der kompetenten Behörde" (§ 20). Postulat eines Gesetzes über Aemterkumulation (§ 21). — Staatshaushalt und Verwandtes: Die schon abgeschafften oder losgekauften persönlichen Leistungen und dinglichen Lasten „bleiben aufgehoben"; Gewährleistung des Loskaufes der „noch bestehenden Zehnten und Grundzinse", mit Postulat der Erleichterung; Verbot der Errichtung nichtloskäuflicher Zinsen oder Renten (§ 22). § 23: „Wenn zum Behuf der Staatsausgaben die gesetzlich bestehenden Einkünfte nicht hinreichen, so sollen die nötigen Auflagen möglichst gleichmässig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb verlegt werden." — Leistung des Armenwesens durch den Staat und „Oberaufsicht" darüber; Pflicht, „den Gemeinden durch Rat und Tat in der Verpflegung der Armen beizustehen" (§ 25). — Militärwesen: Verpflichtung jedes im Gebiet der Republik Bern angesessenen Schweizerbürgers „zum vaterländischen Militärdienste, nach den gesetzlichen Bestimmungen" (§ 27). Verbot künftiger Militärkapitulationen mit einem fremden Staate. — Endlich noch eine Sprachenbestimmung: „Die französische Sprache ist, gleich der deutschen, die Volkssprache des Kantons Bern" (§ 29 Eingang); doch macht die deutsche Sprache die „Ursprache" „in

öffentlichen Akten und Urkunden aus“. Es soll eine Kanzleisektion „zur Uebersetzung der deutschen Verhandlungen und aller öffentlichen Bekanntmachungen ins Französische niedergesetzt werden“. — „Alle Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse, und alle richterlichen Urteile, welche Teile des Kantons betreffen, in denen die französische Sprache vorherrschend ist, sollen in beiden Sprachen bekannt gemacht werden.“

Ueber „Stimmrecht, Wählbarkeit und Wahlen“ handelt Titel 2. „Jedes Glied einer Gemeindskorporation im Gebiete der Republik Bern ist Staatsbürger“ (§ 30). Das Stimmrecht in der Urversammlung seiner Burgergemeinde ist geknüpft an die vier Erfordernisse: Staatsbürger der Republik Bern; Wohnsitz in dieser; Ehrenfähigkeit nach Gesetz; Zurücklegen des 23. Altersjahrs. Für das Stimmrecht ausserhalb der Burgergemeinde ist überdies erforderlich: mindestens zweijähriger Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde; Besitz eines Grundeigentums oder eines auf Grundeigentum versicherten Kapitals von mindestens 500 Schweizerfranken, oder Pacht- oder Mietvertrag mit wenigstens 200 Schweizerfranken Jahreszins, oder endlich Qualität als „obrigkeitlicher Beamter, Offizier im vaterländischen Dienste“, Stellung als „Gemeindsvorgesetzter“, oder Ausübung eines wissenschaftlichen Berufes „kraft erhaltenen Patentes“ (§ 31). Vom Stimmrecht sind aber „überhaupt ausgeschlossen“: 1. solche, die in einem andern Staat politische Rechte ausüben, nach § 6; 2. die Wahnsinnigen und Blödsinnigen; 3. die in der Ehrenfähigkeit eingestellten; 4. „diejenigen, welche seit dem zurückgelegten 18. Altersjahr für sich selbst, für ihre Weiber oder für Kinder, deren Unterhaltung ihnen obliegt, eine Armensteuer beziehen, oder bezogen und nicht zurückerstattet haben“. — Die Wahlen sind nicht direkt, sondern die Urversammlungen, d. h. jede Kirchgemeinde (§ 37), ernennen Wahlmänner, in geheimer Stimmabgabe, je einen auf 100 Seelen Bevölkerung (§ 38), und die Wahlmänner, die in den Wahlversammlungen der Amtsgerichtsbezirke sowie des Stadtbezirkes Bern zusammenkommen (§ 39), ernennen „durch geheime Abstimmung und absolutes Stimmenmehr“ die Mitglieder des Grossen Rates (§§ 40, 41). Als Wahlmann ist wählbar nur,

wer, ausser den für das Stimmrecht im allgemeinen erforderlichen Eigenschaften, noch die hat, im Bezirk der Urversammlung angesessen zu sein (§ 34). In den Grossen Rat wählbar ist, wer 1. das Stimmrecht in einer Urversammlung ausüben darf; 2. das 29. Altersjahr zurückgelegt hat; 3. ein Grundeigentum oder ein auf Grundeigentum versichertes Kapital von wenigstens 5000 Fr. besitzt, es sei denn, man sei vom Staate angestellter Professor oder „für die I. Klasse eines wissenschaftlichen Faches patentiert". Unvereinbar mit einem Grossratsmandat sind aber:

„a) Geistliche Stellen und geistliche Amtsverrichtungen.

b) Zivilstellen und Militärstellen in fremden Diensten" (§ 35).

Der aus 240 „Gliedern" bestehende Grosse Rat wird nur bis auf die Zahl von 200 durch die Wahlversammlungen frei aus allen wahlfähigen Bürgern ernannt; „diese 200 erwählen und ergänzen in vorkommenden Fällen die übrigen 40 Glieder ebenfalls frei aus allen wählbaren Staatsbürgern", mit Beschränkungen für die Stadt Bern (§ 43). Für jedes „Glied" ist die Amtsdauer 6 Jahre, mit Wiederwählbarkeit; je alle zwei Jahre tritt eine der drei Klassen, in die der Rat geteilt wird, aus (§ 44). § 45: „Die Mitglieder des Grossen Rates sind Stellvertreter der Gesamtheit des Volkes und nicht der Wahlbezirke, durch welche sie gewählt worden. Sie sollen also nach ihrer Ueberzeugung für das Wohl des Ganzen stimmen und dürfen keine Instruktionen annehmen." Besoldungen gibt es nicht, nur Tages- und Reiseentschädigung für von auswärts Kommende (§ 46). Präsidiert wird der Grosse Rat durch den Landammann, der als „erster Staatsbeamter" bezeichnet und auf ein Jahr, unter Ausschluss der Wiederwählbarkeit für das nächstfolgende Jahr, gewählt wird (§ 47). Die Verfassung bezeichnet gewisse Gegenstände als unübertragbar vom Grossen Rat zu behandeln (§ 50). Der Regierungsrat hat dem Landammann auf dessen Verlangen von allen seinen Verhandlungen Kenntnis zu geben (§ 51). Das Vorschlagsrecht hat jedes Ratsmitglied, sodann jedes Regierungsratsmitglied mit Bezug auf seinen Amtskreis, und der Regierungsrat überhaupt (§ 52). Im ganzen Oeffentlichkeit der Verhandlungen (§§ 55, 56). — Die Vollziehungsgewalt übt der Regierungsrat aus, bestehend aus Schultheiss und 16 Gliedern,

gewählt aus dem Grossen Rat aus seiner Mitte und mit diesem verbunden (§ 59). Er ist in 7 Departemente eingeteilt: politisches, inneres, Justiz und Polizei, Finanzen, Erziehung, Militär, Baudepartement. — Neben dem Regierungsrat wählt der Grosse Rat jährlich 16 Glieder, die an wichtigeren Vorberatungen, auch an den Verhandlungen über Bestätigung oder Abberufung von Beamten, mitzuwirken haben, ferner mit dem Regierungsrat zusammen für jeden Amtsbezirk einen Regierungsstatthalter wählen (§§ 69, 70). Die Amtsdauer des letztern ist 6 Jahre; er ist wieder wählbar, „jedoch nicht für den gleichen Amtsbezirk, es sei denn, dass seine Wiedererwählung von der Wahlversammlung dieses Amtsbezirkes gewünscht werde“ (§ 71). Der Regierungsstatthalter seinerseits wählt „die nötigen Unterstatthalter aus einem doppelten Vorschlage der stimmfähigen Glieder der Gemeinden des Bezirkes seiner Amtsverwaltung, bei welchem jedoch die Vorgesetzten (d. h. Gemeindevorsteher) nicht mitstimmen, und aus einem doppelten Vorschlag der sämtlichen Vorgesetzten des nämlichen Bezirkes“; Amtsdauer 4 Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Gerichtswesen: Die Verfassung nennt: Ein Obergericht (§§ 73 bis 79) von einem Präsidenten und 10 Mitgliedern; die Einführung von „höchstens sechs“ peinlichen Gerichten für die erstinstanzliche Beurteilung aller Verbrechen (§ 80); Amtsgerichte für jeden Amtsbezirk, bestehend aus Präsident, 4 Amtsrichtern und 2 Suppleanten, für erstinstanzliche, nach Gesetz auch letztinstanzliche Beurteilung von Zivilfällen, für Vergehen, bis zur Aufstellung der peinlichen Gerichte auch für Verbrechen. Der Präsident hat Polizeirichterkompetenz (§ 88). „Das Gesetz soll über die Anstalten von Friedensrichtern oder Friedensgerichten die angemessenen Verfügungen treffen“ (§ 89), ebenso betr. Handelsgerichte und Kriegsgerichte (§ 90). — Wahlart und Wählbarkeit: Obergericht: durch Grossen Rat aus allen in diesen wählbaren Staatsbürgern, die „zugleich rechtskundige Männer und beider Sprachen mächtig sind“, auf 15 Jahre, eingeteilt in 3 je das 5. Jahr austretenden Klassen, wiederwählbar (§§ 73, 74). Amtsgericht: Erforderlich Stimmfähigkeit in einer Urversammlung und zurückgelegtes 29. Jahr; „der Präsident soll überdies ein rechtskundiger Mann sein“ (§ 82). Die Mit-

glieder werden gewählt von der Wahlversammlung des Gerichtsbezirkes, durch geheimes und absolutes Mehr (§ 84); der Präsident dagegen durch den Regierungsrat, vereinigt mit den Sechszehnern, aus einem doppelten Vorschlag der Wahlversammlung, der durch das Obergericht mit zwei Kandidaten vermehrt werden kann. Amtsdauer: 6 Jahre. — Die Sitzungen von Obergericht und Amtsgericht sind im Grundsatz öffentlich, aber nicht für die Dauer der Beratung und der Ausfällung des Urteils (§§ 79, 87 IV). „Alle Urteile sollen motiviert werden“ (§ 92). Die Rechte der Verteidigung sind gewährleistet in § 78 II, § 87 III.

Aus Titel 4, „Gemeindswesen“, sei nur erwähnt, dass die Gemeindsversammlungen die sämtlichen Gemeindsvorgesetzten wählen, auf höchstens 6 Jahre, mit Wiederwählbarkeit. Die Gemeindsverfassungen sind der Genehmigung des Regierungsrates unterworfen. § 94 IV: „Alle Burgergüter sollen ausschliesslich unter der Verwaltung der Burger der betreffenden Gemeinde stehen; auch sollen sie als Privateigentum angesehen werden, über welches die Regierung bloss das Recht der Oberaufsicht auszuüben hat.“

Titel 5 endlich sieht über die „Veränderung der Verfassung“ vor, dass diese erst nach 6 Jahren statthaft ist, auf dem Wege der Gesetzgebung, mit zweimaliger Beratung durch den Grossen Rat mit mindestens $^2/_3$ Besetzung; zweite Beratung frühestens 1 Jahr nach der ersten. Nach Annahme im Grossen Rat Volksabstimmung in den Urversammlungen.

Mit diesen Grundsätzen sollte nun die „Republik Bern“ ihr neues, verjüngtes Leben beginnen, und der Geist, von dem die Schöpfer der Verfassung beseelt waren, wurde noch ausdrücklich festgelegt im „Uebergangsgesetz“, das das gleiche Datum trägt wie die Verfassung, und in dem der Verfassungsrat „seine Mitbürger mit seinen Ansichten über seine Stellung zum Lande, über seine Pflichten, über seine Befugnisse und die Grenzen derselben, sowie auch besonders über die wichtigen Verhältnisse, von denen das Heil der bürgerlichen Gesellschaft abhängt, genau bekannt zu machen“, sich zur Aufgabe setzte. Da liest man denn — in offenbarer Anlehnung an die Erste Helvetische Verfassung vom 12. April 1798, die erste, vorübergehende Verwirk-

lichung der Revolutionsprinzipien von 1789 (und ihrer Vorgänger) auf schweizerischem Boden gewesen war — die programmatischen Sätze, die heute noch an der Spitze jedes „staatsbürgerlichen“ Unterrichts zu stehen verdienten: „Das Wohl und Wehe eines jeden Staates beruht auf dem sittlichen Werte seiner Bürger; ohne Bildung des Herzens und des Geistes ist keine Freiheit denkbar und die Liebe zum Vaterlande ist ohne sie ein leerer Schall. — Auf unsere sittliche Veredlung, auf die grösstmögliche Ausbildung der Anlagen, die wir dem Schöpfer und Erhalter unseres Daseins verdanken, müssen wir hinwirken, wenn wir des Glückes uns teilhaftig machen wollen, das eine freisinnige Verfassung uns gewähren kann. — Die eifrige Beförderung dieses Zweckes wird von dem Verfassungsrat dem künftigen Gesetzgeber vor Allem und ganz besonders empfohlen.“

Drei Lebenskreise waren es, in denen „das dreissiger Regiment“ sich zu bewegen und mit denen es sich auseinanderzusetzen hatte: die Verhältnisse zum (nichtschweizerischen) Ausland, die Verhältnisse zu den andern Kantonen und zum Staatenbund, und die Verhältnisse im Innern des Freistaates Bern. Alle haben ineinander hineingespielt und zu der Neuregelung geführt, der die Verfassung von 1831 so bald unterworfen sein sollte; in weitem Masse aber sind dabei die innern, bernischen Verhältnisse durch die beiden äussern Lebenskreise bestimmt worden.

Als die Julirevolution ihre Wellen in die Schweiz warf und hier die Regenerationsbewegung hervorrief, nahm sie, im Gegensatz zu dem gewaltsam von aussen aufgezwungenen Werk der Helvetik, ihren naturgemässen Weg zunächst in die Kantone, und erst als eine Anzahl dieser sich neuzeitliche Verfassungen gegeben hatten, wurde versucht, auch das Verhältnis der Kantone zueinander zu festigen und einen neuern Bund zu schaffen; zugleich aber schien es notwendig, die neuen Errungenschaften gegen Angriffe von aussen zu schützen und sie durch Zusammenschluss mit Gleichgesinnten zu festigen. Bei beiden: beim *Siebnerkonkordat* (17. März 1832) und bei den Bemühungen um Revision des Bundesvertrags im Anfang der dreissiger Jahre, die sich namentlich an die Namen Kasimir Pfyffer, Baum-

gartner und Rossi knüpfen, machte die Dreissiger-Regierung, die man mit Recht das „Schnellen-Regiment“ genannt hat, tatkräftig mit.[3] Allein langsam, doch bestimmt, änderte sich die Politik der Schnellen — unter dem Einflusse von Ereignissen, die von aussen an die Schweiz herantraten, sowohl, als mitbestimmt von Erscheinungen, die in Bern selbst sich herausbildeten.

Die fremde Diplomatie hatte seit dem Wiener Kongress die Entwicklung in der Schweiz oftmals mit argwöhnischen Augen verfolgt, und um Interventionsanlässe war sie nie verlegen. Ein solcher schien sich schon zu bieten, als im April 1833 die bernische Regierung das polnische Flüchtlingskorps vorübergehend aufnahm.[4] Hielt die Regierung, mit Karl Schnell an der Spitze, damals am Asylrecht noch einigermassen fest, so verlor sie fremden Drohungen gegenüber den Mut beim sogen. Steinhölzlihandel (1834), zumal, als der französische Gesandte Rumigny sich den Schritten Metternichs und der süddeutschen Staaten (sowie Russlands und Sardiniens) anschloss.[5] Am 2. März 1835

---

[3] *Dierauer* V 552.

[4] *Dierauer* V 564 f. Zu Anm. 6 daselbst vgl. *F. Vogel,* Memor. tigur., 1820—1841, Zürich 1841, S. 152 f. (bestätigt die Aussagen von Boisot).

[5] Siehe über die Auffassung *Sam. Schnells* den fremden Einmischungen, spez. Frankreichs gegenüber, *Haag,* Sturm- und Drangperiode, S. 91:

Der „Beobachter“ vom 22. September 1836 [damals das Organ der Radikalen und Anhänger W. Snells] behauptete, Sam. Schnell habe sich auf dem Katheder anlässlich von Ausführungen über Völkerrecht und Völkermoral u. a. so geäussert:

„Wenn sich die Schweiz den Forderungen Frankreichs (Montebellos in betreff der Flüchtlinge usw.) zu widersetzen versuchen wollte, so wäre es gerade, als wenn ein Widder mit einem Stier den Kampf versuchen würde. — Oder wenn der König von Frankreich die Forderung stellen würde, sämtliche Ratsherren der Republik Bern sollten die Rathaustreppe hinaufpurzeln, so wäre das freilich ein Ansinnen, das manchem würdigen Manne, der aber schon etwas alte und steife Gliedmassen besässe, bedenklich vorkommen würde.

Aber wenn dann der König von Frankreich käme mit hunderttausend Mann und dem Befehl, jetzt entweder — oder! so wäre es ja doch gescheiter, man würde sich zu rechter Zeit in das Unvermeidliche fügen. — Oder wenn der König von Frankreich (was doch der für ein gewaltiger — — Stier ist gegen die Widder!) befehlen würde: sämtliches männliches Volk im Lande solle die Vorhaut seines Fleisches beschneiden, so würde das

platzten infolgedessen bei Beratung der Anregung *Kasthofer* die Gegensätze im Grossen Rat aufeinander. Weit schlimmer als hier aber war die Haltung der Brüder Karl und Hans Schnell im Louis Napoleon-Handel: sie trieben auch hier wieder zur äussersten Demut,[6] und als dann (am 24. September 1838) der Grosse Rat, auf Karl Neuhausens gewaltiges Votum hin, mit 106 gegen 104 Stimmen sich gegen die Forderungen Frankreichs erklärte, nahmen jene den Austritt aus allen öffentlichen Aemtern.[7]

Inzwischen hatten aber auch rein innere Angelegenheiten die Stellung des „Burgdorfer"- oder „Zaunstecken-Regiments" ge-

---

freilich manchen schweren Seufzer und manche geheime Träne und manches Schnupfen erregen, und mancher würde sich zweimal besinnen; aber wenn der König von Frankreich käme mit hunderttausend Mann und drohte: so oder so! so wäre es ja wahnsinnig, Widerstand versuchen zu wollen, und dann nach erfolgter Demütigung noch ein Gegenstand des Gelächters zu werden." — Auf Anfrage des Erziehungsdepartements über diese Behauptungen antwortete Schnell, er spreche sich über derartige anonyme Behauptungen überhaupt nicht aus.

[6] *Feddersen* S. 269. — Siehe auch *Baumgartner* II 290 f. — Ferner *Blösch* S. 79 ff., spez. S. 83 über die Politik und die Beweggründe der Schnell. Sehr interessant hier Anm. 2 über die auseinandergehenden persönlichen Nationalsympathien von Karl und Hans Schnell. — Siehe über K. Schnell's Abhängigkeit von französischem Einfluss auch *L. Snell* S. 101.

[7] Ueber diese Periode und die Schnellen äusserte sich später *Stämpfli* in der Berner Zeitung so: „Ein wissenschaftlich tüchtiges, freisinniges Jugendgeschlecht heranzubilden, war . . . die Hauptaufgabe, welche die Volksmänner von 1831 zu der Stiftung der Hochschule bewogen. Damals standen die Brüder *Schnell,* von Burgdorf, an der Spitze der freisinnigen Partei, und sie fühlten das Bedürfnis einer freisinnigen Erziehung der Jugend so dringend, dass sie bei der Berufung von Professoren immer erst fragten, ob sie auch freisinnig seien, und ihre wissenschaftliche Tätigkeit erst in zweiter Linie in Anschlag brachten.

Die Schnellen wurden dann die Häupter der Magnatenpartei; es kam ihnen zum Bewusstsein, dass ein Institut, welches darauf berechnet war, auch dem ärmsten Landmann Gelegenheit zur vollständigen Ausbildung darzubieten, mit den reaktionären Bestrebungen überhaupt unverträglich sei.

„1838 hatten Volk und Grosser Rat die «Purzelbaum-Theorie» [Anspielung auf die politischen Grundsätze von Prof. Samuel Schnell] verworfen und die Nationalehre Frankreich gegenüber zu wahren beschlossen." (Berner Zeitung 1845 S. 40 und 54.)

schwächt, Angelegenheiten, die mit der Gründung der *Hochschule Bern* im Zusammenhang standen. Von Anfang an trat die Regierung in Konflikt mit der Professorenschaft, unter der sich naturgemäss ziemlich viele Elemente aus den deutschen Staaten befanden. Ein erster Vorstoss der Regierung gegen die „fremden" Professoren war das „Fremdendekret" vom 23. Jan. 1834, d. h. die Anwendung des Fremdengesetzes (Erfordernis eines gültigen Heimatscheines, event. Fr. 820.— Hinterlage, oder Erwerb eines Bürgerrechts in einem schweiz. Kanton) auch auf die Professoren; ein zweiter der Antrag vom Jahre 1835, alle Professoren einer jährlichen Bestätigung zu unterwerfen. Die Verwerfung dieses Antrages im Grossen Rat hatte den Rücktritt von Karl Schnell als Regierungsrat zur Folge. Es folgte 1836 die Verhaftung und Verbannung *Ludwig Snells,* die Konflikte der Schnellen mit einem Teil der von ihnen als „sittlich und bürgerlich verwahrlost" bezeichneten Studentenschaft.

In diesen Spaltungen zeigten sich tiefere Differenzen auf allen Gebieten der Politik, die eine Trennung der liberalen Elemente zur Folge hatten. Während bei der Umwälzung von 1830/31 hauptsächlich die alteinheimischen Landliberalen, verbunden mit einigen Stadtliberalen und wenigen freigesinnten Männern der alten Geschlechter, die treibenden Elemente waren, kamen allmählich, unter dem Einfluss äusserer Vorgänge sowohl als der Hochschule, Elemente mit radikalern Anschauungen auf, die die Grundsätze der Volksherrschaft schärfer auszuprägen geneigt waren, auch im Bunde energischer auf eine Aenderung des Staatenbundes hindrängten, und durch ihre Beziehungen zu auswärtigen umstürzlerischen und unruhigen Kreisen, gewollt oder ungewollt, einen gewissen kosmopolitischen Zug in die schweizerischen Verhältnisse brachten. Derartige Elemente gründeten 1835, angeregt durch Mazzinis „junges Europa", *„die junge Schweiz",* und es erschien damals eine Zeitschrift unter diesem Titel in Bern; als Gründer und Mitglieder des Komitees erschienen *Dr. Joh. Rud. Schneider,* Fürsprech *Ulrich Ochsenbein, August Weingart,* damals Progymnasiallehrer in Biel, Grossrat *Alexander Funk* und andere. Mitarbeiter war auch der Neubürger *Ernst Schüler,* ebenfalls

Progymnasiallehrer in Biel, und der spätere badische Staatsminister *Mathy,* damals Flüchtling (ausgewiesen im August 1835). Dieselben Männer sammelten sich im *„Nationalverein"*, einem Ableger der 1832 zum Schutze der Regenerationsverfassung entstandenen „Schutzvereine".[8] Trotzdem durfte sich diese Partei ihrer schweizerisch-nationalen Bestrebungen wegen, und weil sie das Nationalbewusstsein gegen fremde Angriffe energisch wahrte, mit Recht die „nationale Partei" nennen.[9] Die Schnellen und ihr Anhang machten diesen Elementen gegenüber sehr viel Wesens aus ihrem „Aechtbernertum", und bald kam für die radikalen Führer, da die Brüder Ludwig und Wilhelm Snell, obschon in der Schweiz (in Küsnacht/Zürich, bzw. Liestal) eingebürgert, aus dem Grossherzogtum Nassau stammten, der Spottnamen „Nassauer" auf. Ihrer ganzen, scharf republikanisch gerichteten Denkweise nach waren die Snell freilich mindestens so gute Schweizer wie die Schnellen, von denen Karl gesagt haben soll, „dass ihn die französische Dreifarbigkeit gar nicht erschrecken würde, wenn sie auf dem Stifte zu Bern wehte".[10] Schärfer stets machte sich die Spaltung geltend, als nun die Zeitumstände auf ein Aufeinanderplatzen nicht nur der politischen, sondern auch der konfessionellen Gegensätze hindrängten.[11] Die *Erlacherhofverschwörung*

---

[8] All das nach: *Ed. Bähler,* Dr. Joh. Rud. Schneider (Bern 1902), S. 24 f. — Siehe ferner *H. Spreng,* U. Ochsenbein, S. 18.

[9] *Ed. Müller* S. 69 f. — Ueber all dies, von seinem Standpunkte aus, *Joh. Schnell,* Meine Erlebnisse unter dem Berner Freischaren-Regiment (Burgdorf, Christmonat 1850); siehe Anhang.

[10] *L. Snell* S. 101. — Die Tricolore hat übrigens bei den schweiz. Liberalen von 1830 vielfach als Freiheitszeichen gegolten; eod. S. 53 f.

[11] Nach Karl Schnells freiwilligem Tod (1844, 10. Februar — Blösch, S. 132 ff. —) gestalteten sich die Parteiverhältnisse anders. *Stämpfli* sagte darüber in der Berner Zeitung (1845 S. 70): „K. Schnell war der bedeutendste Kopf, er war die Seele der Burgdorfer-Partei; seinem entschiedenen Hass gegen das Berner Patriziat war dieses hauptsächlich erlegen. Als er sich nun abwandte von den Ideen der Freiheit und Volksherrschaft, welche ihn in den 30er Jahren geleitet, als er immer mehr in Opposition mit der ganzen liberalen Partei in der Schweiz geriet, da befiel es ihn schwer, dass er immer mehr mit seinen alten Feinden übereinstimmen musste. Das konnte er nicht ertragen, selbst sich eingestehen zu müssen, dass er ein politischer Renegat geworden sei: eine Zeitlang suchte er sich noch selbst das Gegenteil vor-

zeigte blitzartig die Macht und die noch vorhandenen Bestrebungen des Patriziates; sie hat indessen mit der Verfassungsänderung von 1846 weiter nichts zu schaffen, als dass etwa an den allzu grossen Einfluss der Regierungsgewalt auf das Obergericht erinnert werden dürfte;[12] auch war sie je und je in den spätern Parteikämpfen ein von den Radikalen gebrauchtes Schreckmittel. Von grösserer Wichtigkeit für das Verständnis der Stellungnahme des *Jura* im Jahre 1846 und einzelner seiner Führer sind die *Unruhen in den dreissiger Jahren* dortselbst.

Schon im Jahre 1834 hatten sich Unruhen ereignet, als die Regierung — noch auf Betreiben Karl Schnells — die Badener Konferenzartikel durchführen wollte. Ernstlicher wurden die Dinge vom Jahre 1836 an und insbesondere in den Jahren 1838 und 1839.[13] Vom Jura sagte „Eugen von St. Alban" (K. Baldamus [14]): „Der Juradistrict, den die alte Berner Regierung als ihr jüngstes Kind verzog, für den sie Opfer brachte, über welche ihre ältern Kinder scheele Gesichter machten, — was kosteten nicht andere Ausgaben ja geschweige, die im Jurabezirk auf Kosten des Staates angelegten Wege — der aber bei dem allem nicht gut bernerisch wurde, der Vorliebe für Frankreich sich nicht entschlagen wollte, lässt Zeichen von Unzufriedenheit blicken. Seine Abgeordneten für den Grossen Rat, den Radikalen *Stockmar* abgerechnet, votieren im Sinne der aristokratischen Partei." Und nun war es gerade dieser X. Stockmar — ein Mitglied der Regierung —, der an die Spitze der „Trennungspartei" trat. Als der Grosse Rat mit dem Grundsatze der

zuspiegeln, indem er mit verdoppeltem Eifer das Berner Patriziat anfiel; als ihn aber seine nächsten Verwandten und Bekannten davon abmahnten, als sie ihm zeigten, dass er nun, wo die *Prinzipien* dieselben geworden seien, die *Personen* nicht mehr angreifen dürfe, welche jene repräsentierten, — da mochte K. Schnell sich selbst nicht länger täuschen. Der Gram über sich selbst trieb ihn in die Fluten der Aare. . . . Die Partei eilte in die Arme der früher verhassten bernischen Aristokratie; Patriziat und Dorf- und Stadtmagnaten schlossen einen Freundschaftsbund ab."

[12] Es genüge daher ein Hinweis auf *Dierauer* V 533; *Feddersen* 335 f.

[13] *Feddersen* 331 f.; *Blösch* S. 8 ff.; *Virg. Rossel* p. 284; *Baumgartner* II 172 ff.

[14] In seiner interessanten Schrift „Bern wie es ist" (Leipzig 1835) in Band II S. 150. — Siehe Anhang.

31er-Verfassung auf Herstellung der Rechtseinheit im ganzen Kanton Ernst machen wollte, klagte der Jura über Unterjochung und drohende Germanisierung, statt sich damit zu begnügen, die Vorzüge seiner Gesetzgebung dem alten Kantonsteil einleuchtend zu machen; das Begehren zunächst nach Verwaltungstrennung nahm schärfere Gestalt an. Der „Verfassungsfreund" verlangte „unité de langue, de secours et de législation"; Regierungsrat Fetscherin wurde als „germanisateur" angesehen, wegen „installation de pasteurs allemands, et la création d'écoles allemandes dans les districts français semblaient se rattacher au même plan". Stockmar gab seinen Austritt aus der Regierung, wurde aber am 19. Juni 1839 (mit 93 gegen 32 Stimmen) abberufen, ohne gehört worden zu sein. Der Jura stellte ein Ultimatum:

a) Conservation des lois françaises;
b) Révision du Département d'éducation en deux sections, réformée et catholique;
c) Etablissement d'un système complet d'éducation pour maintenir et cultiver la langue française;
d) Institution d'une commission jurassienne pour délibérer préalablement sur toutes les questions du Jura, subordonnée au Conseil exécutif.

Die staatsmännische Natur von C. Neuhaus konnte diese Bestrebungen nicht dulden, und sie endeten im Juli 1839 mit einer Verfolgung von Stockmar wegen Hochverrats. Er ging nach Frankreich, das für einige Zeit sein zweites Vaterland wurde und vielleicht den Umtrieben seine geheime Unterstützung hatte angedeihen lassen.[15] Ein Beweis für Hochverrat hatte sich in der Untersuchung nicht gefunden. Ein Agitationsstoff aber war im Jura gegeben.

Doch vielleicht noch direkter trugen zum Umschwung bei die konfessionellen Vorgänge: die Bewegung in Luzern 1840/41, die mit dem Siege der streng kirchlichen demokratischen Bauernpartei endigte; die aargauische Klosterfrage; die Berufung der Jesuiten nach Luzern (September 1844), die den wohl

---

[15] *Ed. Müller,* Festschrift, S. 69. — *Feddersen* S. 336 f. — Ueber Stockmar s. die Biographie von J. A. Stockmar in Sammlg. bern. Biogr. IV 455 ff.

längst gesuchten Vorwand zum Eingreifen der Freischaren (8. Dezember 1844 und März 1845) gab. Die bernische Nationalpartei [16] stand in den vordersten Reihen; *Ochsenbein* war der Führer beim zweiten Freischarenzug, den, wie gesagt, auch *Stämpfli* mitmachte.

Und in dieser kritischen Zeit nun, in der es nur ein Entweder — Oder geben durfte, war die Haltung der bernischen Regierung zweideutig und schwankend. Hatte sie oder hatten doch zum mindesten einzelne ihrer Mitglieder die Freischarenzüge insgeheim begünstigt, [17] so musste ihr nunmehriges Vorgehen im April 1845 gegen elf Staatsbeamte, wegen deren Teilnahme am zweiten Freischarenzug, mit vorläufiger Einstellung in ihren Funktionen, erbittern; ebenso war die Abberufung W. Snells ein Fehdehandschuh für seine Anhänger. Der Misserfolg der Freischaren scheint Neuhaus tief gedemütigt zu haben. Vor kurzem noch so energisch gegen die Zumutungen der auswärtigen Mächte, scheint Neuhaus für die Schweiz selbst kein Vertrauen in den Freisinn mehr gehabt zu haben. Ueber das weitere sagt *Stämpfli* [18]: „Es folgte sich rasch eine Reihe anderer Akte der Regierung, welche eine vollständige Wendung ihrer eidgenössischen und bernischen Politik bekundeten, so die Anhebung von *zwanzig* Press- und Aechtungsprozessen gegen verschiedene Blätter und Personen,[19] die Einstellung von Beamten und Angestellten, die am Freischarenzug teilgenommen, und . . . . die *Gründung des «Landboten»* im Juli 1845, im Volke bald den Namen «Sesselbote» tragend. Er wurde zweimal wöchentlich, deutsch und französisch, als Beilage zum Amtsblatt ausgegeben. Ein Herr Dr. Franz Fischer, der als Deutscher von unsern Verhältnissen keinen Begriff hatte, wurde mit 50 Louis d'ors als Redaktor angestellt; ebenso ein Redaktor für die französische

---

[16] Von *Baumgartner* III 331, und *Blösch* S. 70, „anarchische Partei" genannt.

[17] *Hs. Schmid,* Frey-Herosé, S. 104; *H. Spreng,* Ulrich Ochsenbein, S. 30 ff.; *Blösch* S. 160 ff.

[18] „Meine Beteiligung", S. 16 f.

[19] Vgl. Berner Zeitung 1845 S. 319 die bezügl. „Statistik"; Nr. 126 f. Kritik darüber. — eod. S. 382; auf S. 390 wird die Gründung des Landboten als „Verfassungsverletzung" bezeichnet: Monopol und Privilegierung; Kreierung einer neuen, bleibenden und besoldeten Stelle durch den Regierungsrat.

Ausgabe. v. Tavel, Aubry und Bandelier waren die Erfinder und Förderer dieser in der Schweiz einzig dastehenden Institution, welche dem Kredite und Ansehen des Dreissiger-Systems des Kantons Bern ungemein geschadet hat. — Es erfolgte die Einladung an die Departemente und das Obergericht um beförderliche amtliche Mitteilung ihrer wichtigeren Verfügungen an die Redaktion des «Landboten». Das Obergericht jedoch verweigerte dies!" Es folgten weitere „Nadelstiche und Neckereien" gegen radikale Fürsprecher seitens der Regierung und des „Landboten". Noch einmal, am 12. September 1845, erwarb sich die Regierung, vom Schultheissen Neuhaus machtvoll gegen die Angriffe des radikalen Oberrichters Imobersteg verteidigt, ein Zutrauensvotum mit 137 gegen 42 Stimmen;[20] allein es hielt den Sturz nicht auf; „die Forderung der Volksvereine auf eine durchgreifende Reform wurde nur entschiedener";[21] „die Erneuerungswahlen eines Drittels des Grossen Rates im Oktober 1845 wiesen deutlich auf die Zunahme der Revisionisten hin." [22] Der Grosse Rat, der sich bei der Selbstergänzung durch Anhänger der alten Richtung verstärkte, suchte durch einzelne Reformen zu helfen, so insbesondere durch ein Gesetz über Zehnten- und Bodenzinsablösung (vom Dezember 1845) und über Grundsteuerherabsetzung. Es zeigte sich immer mehr die Verschmelzung der Regierungspartei mit der konservativen Partei und die Abhängigkeit des Grossen Rates von der Regierung. Von Totalrevision auf anderem Wege als dem in der Verfassung vorgesehenen wollte der Grosse Rat nichts wissen, wogegen die Volksvereine mit dem Rufe nach Totalrevision durch

---

[20] Berner Zeitung 1845, S. 465 ff., Nr. 110, v. 12. September, und folgende Nummern.

[21] *Feddersen* S. 431. — Den Revisionsentwurf der Regierung s. Berner Zeitung, „Nachläufer" v. 5. September 1845. Er sah einzig eine Aenderung des Abschnittes „Vollziehungsgewalt" vor: Herabsetzung auf 9, die aber Grossratsmitglieder bleiben können.

[22] *Blösch* S. 171. — Verzeichnis in Berner Zeitung Nr. 127, S. 535 f., und Nr. 128. Im ganzen 74 Wahlen, wovon 31 neugewählte; „von diesen 21 entschieden Liberale, deren politische Einsicht und Selbständigkeit jede Regierungsinfluenz zurückweisen und der blinden Nachbeterei abhold sein werden; 8 sogenannte gemässigte Liberale, die jeweilen nach der herrschenden Politik sich richten werden, und 2 Aristokraten.".

einen *Verfassungsrat* auftraten.[23] Die Grossratssitzung vom 1. Dezember 1845 ergab die Wahl von v. Tavel als Schultheiss mit 105 Stimmen, genau dem absoluten Mehr, gegen 32 auf Schneider älter und 33 auf Schneider jünger; Neuhaus wurde Vize-Schultheiss mit 146 von 189 Stimmen. Gleichzeitig mit dem Grossen Rat tagte in Bern ein weiterer Ausschuss des Volksvereins. Die Reformbewegung ging nun soweit, dass die Regierung selbst auf Totalrevision antrug. Noch einmal errang Neuhausens Beredtsamkeit einen Sieg, indem mit 112 gegen 99 Stimmen Vornahme der Revision durch den Grossen Rat beschlossen wurde; der einsichtige Patrizier Fischer (von Reichenbach)[24] stellte jedoch den Antrag, dieser Entscheid sei den Urversammlungen zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen, in der Meinung, dass die „Nein" als Revision durch einen Verfassungsrat zu gelten hätten. (Sitzung des Grossen Rates vom 15. Januar 1846.) Die Auffassung, dass ein Verfassungsrat „rechtlich möglich" sei, musste freilich noch gegen Anfechtung verteidigt werden; es geschah in einem „Eingesandt" der Berner-Zeitung, vom 12. Dezember 1845 (S. 631) mit folgenden Thesen:

„a) Die Nation darf keinen Herrn *über* sich anerkennen, als die allgemeine Vernunft; und was dieser Vernunft gemäss sei, dafür gibt es kein anderes Erkennungszeichen, als die Ansicht der Mehrheit des Volkes.

b) Jedes Volk hat das Recht, seine Verfassung sich zu geben.

c) Die Verfassung ist nicht ein *Vertrag*, sondern ein *Gesetz*.

d) Bestimmt die Verfassung selbst etwas über ihre Aenderung, z. B. dass man sie nie, oder erst nach 2000 Jahren abändern dürfe, oder dass sie nur von einer Behörde oder von einzelnen abgeändert werden könne, so ist diese Bestimmung ebenfalls nichts als ein Gesetz, das man, wie jedes Gesetz, ändern oder aufheben kann.

e) Man kann unter Umständen sagen, es sei *unklug* von einem Volke, wenn es die in der Verfassung enthaltene Bestimmung über die Veränderung derselben aufhebt; aber *unrecht* kann eine Nation darin nicht handeln. Wer hat ein Recht, der Nation die Aenderung der Verfasung zu verbieten? Etwa die Regierung, der Fürst? Keineswegs; denn sie sind der Nation nicht über-, sondern untergeordnet."

---

[23] Berner Zeitung 1845 S. 527, Nr. 125, 17. Oktober.

[24] Ueber ihn *Blösch* S. 174. — Siehe zu diesen Verhandlungen Berner Zeitung 1846 Nr. 6 ff.

Und daraus die Folgerungen:

„1. Die Mehrheit des Bernervolkes hat das Recht, zu bestimmen, ob die Verfasung von 1831 abgeändert werden solle oder nicht.

2. Die Mehrheit des Bernervolkes hat auch das Recht, zu bestimmen, ob die Aenderung der Verfassung durch einen von ihm zu wählenden Ausschuss, durch einen Verfassungsrat, oder durch sonst jemanden vorgenommen werden soll; — und

3. die Mehrheit des Bernervolkes hat dieses Recht zu *jeder Zeit.*“

In Nr. 151 ward dann noch (redaktionell) ausgeführt, die Verfassung von 1831 schliesse einen Verfassungsrat nicht aus.

Der Grosse Rat bezeichnete eine *Verfassungskommission* von 41 Mitgliedern (nach Blösch 21 Radikale und 20 Konservative). Hans Schnell trat hierauf am 16. Januar sofort aus dem Grossen Rat aus.[25] *Revision durch Grossen Rat oder durch Verfassungsrat* war also der Kampfruf. Die *Volksabstimmung vom 1. Februar 1846*[26] ergab 11 530 Ja und 26 320 Nein, also mehr als Zweidrittel-Mehrheit für den Verfassungsrat, trotz einem Manifeste an das Volk von 9 Regierungsratsmitgliedern (Neuhaus an der Spitze). Nur Bern, Burgdorf, Seftigen und Freiberge waren für den Grossratsbeschluss stimmende Bezirke. „Bern der Sitz der alten Aristokratie, Burgdorf der Sitz des Magnatentums, Freiberge der Sitz des Ultramontanismus.“ (Berner-Zeitung.) Schon am *14. Februar* 1846 erliess der Grosse Rat, mit der Unterschrift des Jurassiers *Péquignot* als Landammanns, das *„Dekret betreffend die Aufstellung eines Verfassungsrates“*,[27] das das „Tagblatt der Verhandlungen des Verfassungsrates der Republik Bern“ vom Jahre 1846 eröffnet.

Der Beschluss lautete:

„1. Die Verfassung vom Jahre 1831 soll durch einen direkt vom Volke gewählten Verfassungsrat revidiert werden.

2. Auf je 3000 Einwohner wird ein Mitglied des Verfassungsrates ernannt. Die Bruchzahl von 1500 und darüber zählt für 3000.

---

[25] *Blösch* S. 174.

[26] *Stämpfli,* a. a. O. S. 26: 4. Februar. Wohl Druckfehler. — Zusammenstellung der Berner Zeitung Nr. 35.

[27] Angenommen mit 140 gegen 20 Stimmen. — Berner Zeitung 1846, Nr. 19 (S. 79).

3. Jeder Amtsbezirk, der nach Art. 2 drei oder weniger als drei Verfassungsräte zu wählen hat, bildet in der Regel einen Wahlkreis; diejenigen Amtsbezirke, welche mehr als drei Verfassungsräte zu wählen haben, zerfallen in mehrere Wahlkreise."

Unter Zugrundelegung der Volkszählung von 1837 ergaben sich 66 Wahlkreise und 139 Verfassungsräte (Seelenzahl: 327 606). Die aktive Wahlberechtigung entsprach dem § 31 der Verfassung von 1831, aber mit der Aenderung, dass die Zurücklegung des 20. (statt des 23.) Altersjahres genügte, und der Erweiterung, dass als „stimmberechtigt" auch die Schweizerbürger jener Kantone, in denen den bernischen Staatsbürgern Gegenrecht gehalten wurde, „nämlich Zürich, Aargau, Waadt und Basellandschaft", anerkannt wurden. Als wählbar erklärt wurden „alle stimmberechtigten Staatsbürger der Republik Bern, insofern sie in ihrem Gebiete wohnen und das 25. Altersjahr zurückgelegt haben." Die Wahlen sollten geheim und durch Stimmzettel an dem vom Dekret bezeichneten Orte des Wahlkreises vorgenommen werden; für den ersten Wahlgang das absolute, für den zweiten das relative Mehr gelten. Auf 2. März schon wurden die Wahlen angesetzt, und auf 16. März die Einberufung vorgesehen; über diese hiess es (Art. 14): „Er wird sich unter dem Präsidium seines ältesten Mitgliedes konstituieren und sofort seine Beratungen beginnen, die sich ausschliesslich auf die Revision der Verfassung zu beschränken haben. Der Regierungsrat ist angewiesen, die zum ungestörten und beförderlichen Fortgang der Arbeiten des Verfassungsrates nötigen Vorkehren zu treffen, sowie demselben durch die erforderlichen Mitteilungen an die Hand zu gehen." Endlich sollte der Verfassungsrat „die Art der Abstimmung des Volkes festsetzen" und sich sofort nach dieser auflösen.

* * *

Noch ist eines Ereignisses zu erwähnen, das helles Licht auf die damalige politische Leidenschaft wirft; es steht im Zusammenhang mit dem Manifest der Regierung, mit dem diese die

Revision durch den Grossen Rat empfohlen hatte. Ich lasse *Feddersen* das Wort:

„Die radikale Partei im Grossen Rate verlangte eine beruhigende Erklärung von Seite der Regierungsmehrheit, die jenes Manifest unterzeichnet hatte. . . . . Neuhaus hielt es seiner Ehre zuwider, eine Erklärung abzugeben, die als Widerruf gelten konnte. Die übrigen Mitglieder folgten ihrem leitenden Haupte. Nach stürmischer Debatte erklärte der Grosse Rat einen Antrag erheblich, wonach die neun Mitglieder förmlich aufgefordert werden sollten, sich in Frist eines Tages beruhigend zu äussern, ob sie zur Vollziehung des Grossratsdekretes in bezug auf den Verfassungsrat Hand bieten wollten. Schultheiss Neuhaus erschien jetzt persönlich im Schosse der Behörde, wo er eine bittere Anrede an seine Ankläger hielt, statt der von ihm verlangten beruhigenden Erklärung aber sich einfach darauf beschränkte, dem Grossen Rate zu bemerken: «dass er (der Grosse Rat) die 9 Regierungsräte ja kenne, da er sie gewählt; aus ihrem bisherigen Handeln möge er auf ihr künftiges schliessen.» Die Mehrheit des Grossen Rates stellte sich mit dieser Beruhigung nicht zufrieden, daher die Sache nochmals an eine Kommission zur Prüfung überwiesen wurde, welche dem Grossen Rate Bericht erstatten sollte. Die Kommission trug nun in ihrer Mehrheit auf förmliche Abberufung an. Mit rücksichtsloser Leidenschaft verfochten einzelne radikale Wortführer, wie Ochsenbein, die Klage gegen den vor kurzem noch so hoch gestandenen und allgefeierten Schultheiss. Mit 96 gegen 80 Stimmen begnügte sich indes der Grosse Rat mit einem verurteilenden Antrag von Tillier, wonach das Bedauern über das Manifest der neun Mitglieder ausgesprochen, im übrigen — im Vertrauen auf die biedere und vaterländische Gesinnung jener Männer — keine weitern Massnahmen getroffen wurden. . . . Die ganze bisherige Stellung von Neuhaus war gebrochen. Immer in einer gewissen Abgeschlossenheit lebend, hatte er sich durch blinde Anhänger über die Stimmung des Volkes täuschen lassen. Er misstraute den neuen jungen Kräften, die auf den Kampfplatz traten, und sah in der Bewegung nicht sowohl einen berechtigten Drang nach demokratischer Weiterentwicklung, als eine anarchische Auflösung der Ord-

nung. Ueberreiztes Selbstgefühl führte ihn dahin, die Brücke ganz abzubrechen. Lange hatte ihn die junge Rechtsschule geschont; erst als er starr an seinem System festhielt, das sich einer volkstümlichen und durchgreifenden Reform widersetzte, richtete sie ihre scharfen Angriffe auf ihn." [29] — Stämpfli hat das Vorgehen Ochsenbeins gegen Neuhaus bei diesem Anlasse nicht gebilligt.[30]

Der *Jura* war bei der Reformbewegung nicht zurückgestanden. Am 7. Februar 1846 erliess ein Komitee von Pruntrut ein Manifest an das Generalkomitee des bern. Volksvereins, [31] worin religiöse Intoleranz und Landestrennung als die verwerfliche Waffe der Minderheit verworfen wurden:

„*Die Landestrennung.* Dieses alte Gespenst diente unsern Regenten als politisches Mittel, Uneinigkeiten, berechnete Aufregungen und selbst menschenmörderische Kämpfe zwischen dem neuen und alten Kanton hervorzurufen. Ja, Mitbürger! Man sucht Euch den Jura von Trennungsgelüsten angeregt darzustellen, um Euere Blicke von den Verbesserungen, welche die Umstände erheischen, abzulenken. Und wir, Volk des Jura, wir sind in den Händen der Gewalt das Werkzeug gegen alle Verbesserungen, welche der alte Kanton verlangt. Ist die Gewissheit dieser Tatsache nicht selbst in diesem Augenblicke dargetan? Die, welche diese grundlosen Anschuldigungen vorbringen, sind also noch nicht gesättigt an den Opfern! Bei der jetzigen Lage wäre eine Trennung des Jura ein öffentliches Unglück. Einstimmig wird die Mehrheit jeden Versuch zu einem solchen Zwecke mit Verachtung zurückweisen, der überdies nur von den Aufwieglern, die im Dienste unseres Gegners stehen, genährt

---

[29] *Feddersen* S. 432 f.; *Baumgartner* III 351 ff.; *Spreng*, Ochsenbein, S. 93 ff., spez. 98 f.; *Blösch* S. 174 ff. — Siehe dazu Berner Zeitung 1846, Nr. 20, S. 85, und folgende, bis Nr. 28 (Schluss der 60. Sitzung). Neuhaus hatte sich dagegen verwahrt, dass ihm und seinen 8 Kollegen implicite Hochverrat vorgeworfen werde.

[30] *„Jakob Stämpfli"* S. 13. — Siehe dazu Berner Zeitung 1846 Nr. 17: „vergangene Verdienste berechtigen nicht zum Vertrauen für alle Zeiten."

[31] Berner Zeitung 1846 Nr. 18 (S. 75 f.).

und unterhalten wird! *Nein, wir wollen keine Trennung!* Wir stossen jeden Bürger aus unserer Reihe, der die Einheit stören will! Die Zukunft wird unsere Beteuerung rechtfertigen."

Die konservativen Blätter hatten nämlich nach der Abstimmung vom 1. Februar dem Jura, unter Berufung auf die angeblichen Bestrebungen Stockmars, vorgeworfen, in seinem Votum stecke religiöse Intoleranz und Wunsch auf Trennung.

So ganz ohne Erschütterung ging der Anfang des Revisionswerkes nicht ab; es zeigten sich in seinem Gefolge noch einzelne Zuckungen:

Da sich bei der Abstimmung vom 1. Februar ein Gegensatz zwischen Stadt und Land gezeigt hatte, verbreitete sich das Gerücht, die Stadt und deren Umgebung ständen unter Waffen. „Die Regierung musste eine Proklamation erlassen, worin sie jenes Gerücht als unwahr bezeichnete und lediglich erwähnte, es hätten 365 Einwohner der Stadt die Erwartung ausgesprochen, die Regierung werde Gesetz und Ordnung mit Nachdruck handhaben, was sie sogleich befahl, und das Anerbieten einer Bürgerwehr, als nicht notwendig, abgelehnt habe." Unruhe zeigte sich sodann in den Aemtern Delsberg und Pruntrut, wo das Volk gegen die Beamten, die am 1. Februar für die Regierung gestimmt hatten, Widerstand erhob, so dass der Regierungsrat auf Antrag des diplomatischen Departements einen ausserordentlichen Regierungskommissär dorthin absandte. Darauf brachen auch im Oberhasle und zu Interlaken Unruhen aus; am letztern Orte wurden 100 Mann Bürgerwache vom Regierungsstatthalter aufgeboten. Die Regierungsstatthalter von Biel und Pruntrut und der Gerichtspräsident von Frutigen legten infolge der Unruhen ihre Stellen nieder, was Regierungsrat und XVI annahmen.[32]

B. Die Wahlen in den Verfassungsrat

2. und 15. März 1846.

Die Wahlen fanden trotz der voraufgegangenen grossen Aufregung in Ruhe und Ordnung statt. Sie ergaben ein glänzendes

---

[32] Staatsverwaltungsbericht des Regierungsrates für die Jahre 1845 bis 1848, Band I, S. 29 f.

Mehr für die Revisionsfreunde; nur etwa 20 Konservative wurden gewählt.[33]

Der konservative Führer *Ed. Blösch* wurde in Burgdorf im I. Wahlgang gewählt mit 331 von 650 Stimmen.[34] Zu den auch später hervortretenden Konservativen sind ferner zu zählen: *Bendicht Straub,* Gerichtspräsident in Belp, im II. Wahlgang zu Belp mit 235 von 447 Stimmen (im Jahre 1850 Regierungsrat geworden beim konservativen Umschwung); Regierungsrat *Bandelier,* gewählt in Biglen, I. Wahlgang 374 von 620 Stimmen; *Bandelier,* Pfarrer zu St. Immer, I. Wahlgang, 481 von 739 Stimmen. — Das bernische *Patriziat* brachte nur zwei der Seinigen in den Verfassungsrat, und diese beiden sind dazu noch als eher *unabhängige* Patrizier zu bezeichnen: im Wahlkreis Bern drang im II. Wahlgang mit 925 von 1530 jener Fürsprecher Ludwig Fischer (von Reichenbach) durch, der den glücklichen Antrag der Berufung an das Volk gefunden hatte; in Hindelbank liess sich der mehr liberale Landwirt Robert von Erlach wählen (II. Wahlgang, 166 von 329 Stimmen). Beide „Patrizier" wurden freilich von den „eigentlichen Radikalen" stetsfort bekämpft, von der Berner-Zeitung besonders in der Folge.

Nicht zu den Konservativen gehörend, aber auch Gegner der „jungen Schule", hielten dem Altschultheissen *C. Neuhaus* die Wähler in Péry (Amtsbezirk Courtelary) die Treue: sie wählten ihn im I. Wahlgang mit 216 von 381 Stimmen. Ihm reihe ich Landammann *Péquignot* an, gewählt in Noirmont, I. Wahlgang 442 von 767 Stimmen.

Und nun die *radikalen* Führer. Vor allen *Ochsenbein,* gewählt in Nidau mit 1055 von 1152 Stimmen (I. Wahlgang). *Jak. Stämpfli* ward gewählt in der Gemeinde seines ersten Wirkungskreises Büren, mit 714 von 1029 Stimmen, im I. Wahlgang. Aarberg entsandte u. a. den originell-idealistischen Grossrat *August Weingart,* Progymnasiallehrer in Bern (später Buchdrucker), mit 704 von 839 Stimmen, im I. Wahlgang. In Bern-

---

[33] *Blösch* S. 176.

[34] Nach *Blösch* 176 auch in Lützelflüh; doch trat dann im II. Wahlgang dort *Gottlieb Wyss,* Fürsprecher, a. Regierungsrat in Bern, an seine Stelle. Regierungsrat *Dähler* wurde in Diessbach im II. Wahlgang mit 277 von 484 Stimmen gewählt.

Stadt gelangten in den Rat, ausser Ludw. Fischer: Regierungsstatthalter *Sybold,* Unterstatthalter *Ebersold,* Regierungsrat Dr. *Joh. Rud. Schneider,* die Oberrichter *Marti* und *Jaggi,* alle im II. Wahlgang. St. Ursitz entsandte fast einstimmig den Oberrichter *Paul Migy* (189 von 190). Obergerichtspräsident *Alex. Funk* stieg in Signau aus der Urne; Oberrichter *Jak. Imobersteg* in Zweisimmen. Biel ward durch seinen Gerichtspräsidenten *Schöni* vertreten; Neuenstadt durch den seinigen *Revel.* In Kirchberg drang u. a. Advokat *Fr. Kohler* — abgesetzter Regierungsstatthalter —, im I. Wahlgang durch. Gsteig sandte u. a. mit grossem Mehr (428 von 503) seinen frischen politischen Pfarrer *Albrecht Weyermann.* In Pruntrut trat a. Regierungsrat *Rud. Xaver Stockmar* wieder aus der Versenkung hervor: er erhielt mit 314 auf 319 Stimmen ein glänzendes Zutrauensvotum. Der zweite Regierungsrat namens *Schneider, Joh.,* genannt „Schneider, Regierungsrat, älter“,[35] wurde von Sumiswald abgeordnet. Noch sei genannt Fürsprecher *Eduard Sury* in Burgdorf, Ochsenbeins Schwager, eines der Häupter der Bewegung, gewählt in Bätterkinden im II. Wahlgang mit 284 von 560 Stimmen.[36]

Nach der Berner-Zeitung Nr. 27 S. 164 war das Resultat „ein durchaus erfreuliches zu nennen“, berechtigend zu den schönsten Hoffnungen; sie zählte etwa 87 Verfassungsräte zu der „entschieden freisinnigen Partei“, „nur etwa 34 sind ganz-, halb- oder viertelskonservativ“. Das Häuflein der Patrizier sei auf zwei zusammengeschmolzen, von den Koryphäen der Blösch-Schnellschen Partei sehe man nur zwei: Blösch und Gerichtspräsident Straub; „kein Hans Schnell, kein Knechtenhofer, kein Röthlisberger, kein Stettler“. Nich minder übel sei die Regierungsmehrheit zugerichtet worden; nur drei: Neuhaus, Bandelier und Dähler, gewählt.

Man sieht, das Juristen- und Beamtenelement war sehr stark vertreten in diesem Verfassungsrat; ausser den Genannten weist das Verzeichnis noch eine ganze Reihe von Statthaltern, Amtsrichtern usw. auf. Es mutet aus der Ferne eigentümlich an, eine

---

[35] Regierungsrat seit 1837.

[36] Am 11. Mai 1845 hatte Fürspr. Sury eine Versammlung freisinniger Männer in Büren/Bern gegen die Abberufung W. Snells präsidiert.

solche Versammlung als „umstürzlerisch“, „anarchisch“ u. dgl. bezeichnet zu hören. Aber jene Fürsprecher und Beamten, sie hatten alle ihre tiefen Wurzeln im Volke und waren mit ihm verwachsen: ein Gegensatz von Volk und Behörden, von Stadt und Land, von Berufsklassen, war nach dieser Richtung nicht vorhanden. Freilich: der Gegensätze waren genug da, und sie sollten sich im Verlaufe der Verhandlungen scharf und oft dramatisch geltend machen.

Es waren ziemlich viel junge Männer im Rate. Der jüngsten einer war Fürsprecher *Jakob Stämpfli*.[37]

Welches waren nun die Ziele dieser Männer, die Ziele der Revision? Vorerst kann nicht wohl geleugnet werden, dass, wie bei allen derartigen Bewegungen, es das Streben jüngerer und beiseite gestellter Elemente war, selber an das Regiment zu gelangen. Allein das persönliche Ziel des Kampfes gegen die Regierungsmänner trat doch gegen die sachlichen Beweggründe und Ziele zurück.[38] Wenn es auch ein Kampf war gegen die regierenden Männer und gegen den Geist, in dem diese die Verfassung und die Einrichtungen des Staates handhabten, so doch ebensosehr und mehr noch ein solcher gegen die Einrichtungen selbst.[39] Es lassen sich etwa folgende leitende Gedanken aus den vorangegangenen Bewegungen und aus den Verhandlungen herausschälen: Die Unzufriedenheit wurde zunächst zurückgeführt auf die Stellung der Regierung zum Grossen Rat und zum Volke, auf die Stellung des Volkes zum Grossen Rate, auf die Art der Besetzung des Grossen Rates. Es sollte mehr ein Gleichgewicht der Behörden geschaffen werden, der Grosse Rat gegenüber der Regierung gestärkt werden, er selber aber keine Behörde von Magnaten und Beamten mehr sein. Die Regierung

---

[37] Neben Jak. Stämpfli, Fürsprecher, enthält das Verzeichnis noch einen Jakob Stämpfli, Grossrat, zu Schwanden, gewählt in Schüpfen, und einen Bendicht Stämpfli, Grossrat, zu Ittigen, gewählt in Bolligen.

[38] Siehe hiezu oben S. 24 f.

[39] Vgl. das Urteil *Maillefers* über die waadtländische Revolution von 1845: „Le mouvement était dirigé moins contre les institutions elles-mêmes que contre l'esprit avec lequel elles étaient appliquées et contre les hommes au pouvoir.“ (Hist. du Canton de Vaud [1], 483.)

sollte kein „väterliches“ Regiment mehr führen. So sollte eine schärfere Gewaltentrennung und Unvereinbarkeit stattfinden. Vom Repräsentativsystem wollte man nicht abgehen; doch sollte dem Volke mehr direkter Einfluss gegeben werden. Die Wichtigkeit guter, unabhängiger Gerichte wurde betont, und die Gerichts- und Prozessreform war eines der wichtigsten Postulate. Die Erfahrung vergangener Tage rief nach gesicherter Stellung der Geistlichen und Lehrer. Die Unabhängigkeit der Gemeinden war ein wichtiger Verhandlungspunkt. Allein der Staat sollte auch zum Ausgleich der Finanz- und Armenlasten beitragen, und so sollte denn die „materielle“ Frage bei dieser Verfassungsänderung eine Rolle spielen, die ihr so recht ihr eigenartiges Gepräge verleiht. Geschickt war die schon seit Anfang der 30er Jahre im Volk erörterte Frage der Liquidation der Zehnten und Bodenzinse in einem Teile des Kantons, namentlich im Seeland, mit der Bewegung verbunden worden.

Man mag danach der Bewegung eine doppelte Seite: eine „ideelle“ und eine „materielle“ abgewinnen; man mag von formalpolitischen und von realpolitischen Zielpunkten reden: eines ist sicher: sie sollte in den Augen der bedeutendsten Führer eine konsequente Ausbildung des politischen Systems der 30er Jahre, der Regenerationsverfassung sein. Und hierin trat der Einfluss der *„jungen Rechtsschule“* klar und bewusst zutage, und es bietet einen eigenen Reiz, zu betrachten, wie wissenschaftlicher Einfluss sich hier praktisch an der Entstehung und Bildung der Verfassung eines schweizerischen Kantons betätigt hat. Doch muss hier schon betont werden, dass dieser Einfluss nicht, wie es oft geschieht, überschätzt werden darf: Die Revisionsbestrebungen selber reichten doch schon weiter zurück und waren z. B. 1837 von *Dr. J. R. Schneider* öffentlich mit folgenden Anträgen vertreten worden: Revision der Verfassung auf dem Gesetzgebungsweg, also durch den Grossen Rat; direkte Wahl des Grossen Rates; Herabsetzung der Zahl der Regierungsräte von 17 auf 5 mit Volkswahl; Wahl der Regierungsstatthalter durch den Regierungsrat; Beamtenausschluss aus dem Grossen Rat; direkte Einkommenssteuer.[40] Die „junge Schule“ hat zum

---

[40] *Ed. Bähler,* Dr. J. R. Schneider, S. 39.

Teil schon bestehende Postulate in schärfere Formen gefasst und dabei dann auch freilich sehr viel eigenes aufgestellt.

Endlich ist noch eines Einflusses auf die Verfassungsbewegung zu gedenken: des *waadtländischen* Umschwungs von 1845. Die bernische Bewegung war insofern verwandt mit der waadtländischen, als bei beiden der Kampf gegen das Jesuitentum ein Hauptanstoss war; in der Waadt freilich viel unmittelbarer als in Bern, zumal in jener auch der Kampf gegen das protestantische Sektenwesen ein Ferment war. Insofern berührten sich die Bewegungen in Bern und Waadt sogar im Bestreben nach einer kräftigeren Bundesgewalt. Waadt war vorübergehend nicht der Hort des Föderalismus.[41] Der für die damalige Zeit stark demokratische Einschlag der neuen Waadtländer-Verfassung hat in mancher Beziehung in den bernischen Beratungen als Vorbild gedient.[42] Im Gegensatze zu der Waadt machte sich dagegen in Bern jener von aussen (deutsche Handwerksburschen!) hereingetragene kommunistisch-anarchistische Zug nicht geltend, der ein abstossendes Element in der waadtländischen Bewegung bildet.

C. Der äussere Gang der Verhandlungen des Verfassungsrates.

Nach der konstituierenden Sitzung, 16. März, und provisorischer Bestellung des Bureaus (Präsident: Regierungsrat Joh. Schneider, älter), fand auf unwidersprochene Anfrage des Präsidenten am 18. März eine kirchliche Feier, getrennt für beide Konfessionen, statt. Für die reformierten Mitglieder sprach Verfassungsrat Pfarrer Weyermann in der Heiliggeistkirche. Er wählte als Text Matthäus VII, 24. 25. Er warf einen Blick zurück auf die 1831er-Verfassung, das Kleid, das jetzt zu enge geworden sei. „Dieses heilige Recht, selber die Verfassung sich zu geben, hat unser Volk, mit beharrlichem, festem Schritt dem

[41] Uebersehen in der interessanten Studie von *Herm. Büchi,* Die politischen Parteien im ersten schweiz. Parlament, Polit. Jahrb. 31 (1917), S. 426.

[42] Ueber die waadtländische Umwälzung siehe *Baumgartner* III 194 ff.; *Feddersen* 391 ff.; *Maillefer,* Hist. du Canton de Vaud [1], 474 ff.

Ziele zueilend, zur Hand genommen und uns als seine Bauleute hieher gesendet, um das neue Gebäude aufzuführen, in welchem wir, so Gott will, als freie und glückliche Bürger, gegen Stürme und Ungewitter geborgen, lange wohnen werden." Als Felsen, auf denen das neue Gebäude aufzuführen sei, bezeichnete er in dankbarer Erinnerung an „die helfende, rettende Hand des Allmächtigen" für die Schweiz Gott, und dann die Tugend der Bürger, auf der allein die Wohlfahrt eines Freistaates gegründet sein könne. Das geistige Ringen, ohne blinde Leidenschaft, möge von Segen sein. „Selbst die Kirche, die mit ihrem Haupt bis in den Himmel reicht, soll mit ihren Füssen mitten im reichen Volksleben stehen, soll mit dem Lichte der Wahrheit die finstern Mächte des Aberglaubens aus den dunkeln Schlupfwinkeln herausscheuchen, soll nicht den Reichen und Mächtigen, nicht den Grossen und Gewaltigen dienen, sondern den Armen und Niedrigen, soll eine Zufluchtsstätte sein für die Verfolgten und Elenden, soll die Rechte der Unterdrückten verteidigen, soll zu unserm öffentlichen Leben das sittliche Fundament legen, soll uns das Vaterland lieben, nach Freiheit ringen, das Böse bekämpfen lehren." Aufgabe des Staates sei sodann „die Bildung der Unwissenden, die Rettung der Verwahrlosten, das Los der Armen". „Endlich, was vorzüglich in dem beweglichen, oft stürmischen Leben der Republiken nottut, ist eine einfache, aber feste und gerechte Pflege des Rechts." Freilich stehe der Geist über der Form, „aber unleugbar ist es auch, dass die öffentlichen Institutionen, dass Gesetze und Staatsverfassung wichtige Volkserziehungsmittel sind. Freie Staatseinrichtungen sind, wie die freie, gesunde Luft, die wir einatmen, wir werden dadurch gesunder, kräftiger, blühender. Durch den Besitz der Freiheit wird ein Volk zur Freiheit erzogen." Mit einem Blick auf die Zukunft, die auf Sturm deute, und einer Anrufung des Höchsten schloss die bedeutende, eindrucksvolle Rede.[43]

Nach der provisorischen Bestellung des Bureaus durch den Präsidenten, wobei als Sekretäre u. a. ernannt wurden: Fürsprecher Elsässer, Pfarrer Bandelier und *Stämpfli,* trat der Rat auf Beratung eines *Dekretentwurfes betr. Veröffentlichung der*

[43] Abgedruckt als Beilage zu Tagblatt Nr. 3.

Verhandlungen des Verfassungsrates durch ein „Tagblatt“ in deutscher und französischer Sprache ein; Berichterstatter Regierungsrat Dr. Schneider. Der Berichterstatter wies dabei auf die Schwierigkeit hin, „dass die Reden meist in berndeutscher Sprache gehalten werden, aber in gutdeutscher Sprache niedergeschrieben und veröffentlicht werden müssen“. Beschlossen wurde im wesentlichen Veröffentlichung in stenographischer Aufnahme in ca. 7500 Exemplaren, ohne offiziellen Charakter. Zweiter Beratungsgegenstand war der *Reglementsentwurf für den Verfassungsrat.* Es sei nur folgendes von etwelchem bleibenden Interesse und weil besonders für Stämpflis Beteiligung von Bedeutung hervorgehoben: § 7, über die Funktionen der Sekretäre und den Inhalt des Protokolls, bestimmte: „Die Sekretäre (es waren zwei deutsche und zwei französische vorgesehen) führen das Protokoll des Verfassungsrates in deutscher und französischer Sprache, in welches alle Anträge, der wesentliche Inhalt der Beratung darüber, Abstimmungen und Beschlüsse, sowie alle Wahlverhandlungen aufgenommen werden sollen. In Kollisionsfällen über den Inhalt der Protokolle entscheidet das deutsche Protokoll. — Sie besorgen alle Ausfertigungen und Korrespondenzen. — Sie unterzeichnen mit dem Präsidenten alle Akten des Verfassungsrates. In Korrespondenzen genügt die Unterschrift *eines Sekretärs.* — Das Sekretariat sorgt für die Veröffentlichung der Verhandlungen des Verfassungsrates nach Massgabe des darüber zu erlassenden Dekrets.“ Ein Antrag Ochsenbein, dass das eidg. Tagsatzungsreglement als subsidiäres Reglement gelten solle, gegen den sich u. a. auch Stämpfli ausgesprochen hatte, wurde mit grossem Mehr abgelehnt. — § 23 schrieb in Abs. 1 vor: „Die Verhandlungen werden mündlich geführt; das Ablesen geschriebener Reden ist nicht gestattet“ — im Gegensatz zum Verfassungsrat von 1831. Angegriffen von Dr. Lehmann u. a., verteidigt vom Berichterstatter, Ochsenbein und Landammann Péquignot, ging der Kommissionsantrag durch; dagegen wurde, auf Antrag Imobersteg, über Titulaturen beigefügt: „Die Anrede an die Versammlung lautet: «Herr Präsident, meine Herren».“ Imobersteg hatte darüber folgendes gesagt: „Ich habe einen Antrag zu stellen, den Sie vielleicht lächerlich finden, der aber dennoch nötig ist, nämlich

in bezug auf die Titulatur. Vor dem Jahre 1831 war man gewöhnt an «Excellenz», «Hochwohlgeboren», «Wohlgeboren», «Gestrenge und Weise Herren» usw. Von diesen Missbräuchen kam man dann allerdings im Jahre 1831 zurück auf die einfachere Anrede: «Hochgeachtete Herren». Allein auch dieses Verhältnis hat sich seither mehr oder weniger geändert, und namentlich auf heutigen Tag sind wir da angelangt, wo selbst dieses uns lächerlich vorkömmt, uns selbst «Hochgeachtete» zu titulieren und zu schelten, und es hat sich im Schosse dieser Versammlung bereits gezeigt, dass die meisten von Ihnen diese Bezeichnung nicht mehr für passend finden. In der Kommission soll diese Sache auch zur Sprache gekommen, dagegen aber eingewendet worden sein, man wolle nichts darüber vorschreiben; jeder könne sagen, wie er wolle. Allein dann haben wir gar keinen parlamentarischen Anstand mehr. Mein Zusatz geht daher dahin, unsere Verhandlungen auf die möglichste Einfachheit zurückzuführen und uns der einfachen Volkssitte zu nähern, dabei aber doch zugleich den parlamentarischen Anstand zu erfüllen und möglich zu machen. Dieses geschieht aber nicht, wenn das eine Mal die Anrede «Hochgeachtete Herren», das andere Mal «Meine Herren», ein drittes Mal noch anders lautet. Ich möchte Sie daher aufmerksam machen, zu welchen Konsequenzen es führt, wenn man die Titulatur ganz frei gibt. Man kann sagen: Gestrenge, Weise, Vornehme Herren usw., aber und das andere Extrem? Würde man nicht vielleicht lachen, wenn man, wie in der helvetischen Zeit geschah, wiederum sagen würde: «Bürger Präsident, Bürger»? Es knüpft sich an diese Benennungen immer ein gewisser Nimbus, und daher wünsche ich, dass eine Regel darüber aufgestellt werde, und namentlich möchte ich auf dasjenige, was selbst in den Kammern allgemein eingeführt ist, und was auch unsere Herren Kollegen aus dem französischen Jura beobachten, zurückkommen, nämlich auf die Benennung «Herr Präsident, meine Herren». Diese Bezeichnung ist der Würde der Versammlung angemessener, und die Bezeichnung «Herr» weckt im gegenwärtigen Volksleben nicht mehr diejenigen Erinnerungen, welche früher daran geknüpft wurden, sondern «Herr» heisst heutzutage ein einfacher ehrlicher Bürger. Ich trage also darauf an, dass im § 23

irgendwo beigefügt werde: «Die Anrede an die Versammlung lautet: Herr Präsident, meine Herren».“ — Der Entwurf sah ferner eine 15gliedrige Kommission für Bearbeitung und Vorberatung des Verfassungsentwurfes samt Einführungsvorschriften vor, und eine dreigliedrige Prüfungskommission für Prüfung und Vorberatung der Eingaben und Vorstellungen. Ochsenbein trug auf Ersetzung der Vorberatungskommission durch eine einfache Redaktionskommission an, von höchstens 7 Mitgliedern. Diametral entgegengesetzt sprach sich Pfarrer Bandelier aus. Bedeutungsvoll hiezu war das Votum Stämpflis: „Ich für meine Person kann die Ansicht nicht billigen, welche diesen ganzen Abschnitt weglassen und vorerst die Grundsätze durch den Verfassungsrat feststellen lassen will. Ebensowenig könnte ich dazu stimmen, eine grössere vorberatende Kommission niederzusetzen, sondern ich wünsche einfach die Aufstellung einer Redaktionskommission zu Entwerfung einer Verfasung und zu Ordnung des Stoffes, welcher dann vom Verfassungsrate selbst zu beraten ist. Der Verfassungsrat an sich hat die Stellung einer vorberatenden Behörde gegenüber dem Volke, welches über die Annahme oder Verwerfung der ganzen Arbeit zu entscheiden hat, und dieses Recht der Vorberatung möchte ich an keine Kommission übertragen, sondern es einzig und allein durch den Verfassungsrat ausüben lassen. Was die Zahl der Mitglieder betrifft, so stimme ich zum Antrage des Herrn Ochsenbein und möchte vor der Idee warnen, alle Landesteile und Stände in der Kommission vertreten zu lassen. Dies wäre eine Vergünstigung des Föderativsystems, vor welchem wir uns hüten mögen; im Gegenteil sollen wir dahin wirken, dass der ganze Kanton Bern *ein* Kanton werde, dass ihn *ein* Band in bezug auf Organisation, Gesetzgebung, Gerichtswesen, Finanzen usw. umschlinge; in dieser Beziehung nützt die Vertretung nach Amtsbezirken nichts, im Gegenteil, sie schadet und führt zur Zersplitterung. Das auffallendste Beispiel gewährt in dieser Beziehung die Eidgenossenschaft, welche aus 22 Kantonen zusammengesetzt ist, die jeden Augenblick auseinanderzufallen drohen. Aus diesen Gründen glaube ich, dass eine Kommission von sieben Mitgliedern uns bessere Dienste leisten wird, als eine solche von achtundzwanzig, dreissig oder vierzig Mitgliedern.

Was dagegen die Bittschriftenkommission betrifft, so stimme ich einer Vermehrung der Mitgliederzahl bei und möchte diese auf elf festsetzen. Die im § 32 beantragte Zahl ist zu klein; denn drei Mitglieder wären nicht imstande, alle die einlangenden Wünsche und Vorstellungen zu durchgehen, zu ordnen und darüber Bericht zu erstatten. Bei dieser Kommission ist es der Fall, dass Leute aus verschiedenen Landesteilen hineingewählt werden. Was die Oeffentlichkeit der Sitzungen anbelangt, so stimme ich unbedingt für dieselbe. Ich möchte Oeffentlichkeit, damit das Volk wisse, was in der Kommission vorgeht, damit es von Anfang bis zum Ende von dem Gang der Dinge sich überzeugen könne. Ich möchte die Sitzungen öffentlich wegen der Mitglieder des Verfassungsrates, damit auch diese wissen, was vorgeht, und damit sie sich mit den wichtigeren Fragen vertraut machen können. Ich möchte sie öffentlich schon des Grundsatzes wegen, weil in sämtlichen Zweigen der Staatsverwaltung möglichste Oeffentlichkeit vorherrschen soll. Ich möchte die Oeffentlichkeit auch deshalb, weil man es der gegenwärtigen Regierung zum grossen Vorwurf gemacht hat, dass sie im geheimen eine Verfassungsrevision anzubahnen suchte, und auf diese Weise den Grossen Rat damit überraschen wollte. Endlich möchte ich im Interesse der Kommission selbst Oeffentlichkeit der Verhandlungen; denn ohne Zweifel würde eine Vorberatung der Verfassung bei geschlossenen Türen späterhin Anlass zu Verdächtigungen geben, indem man nicht ungeneigt ist, jede Gelegenheit vom Zaune zu reissen, welche dazu dienen kann, ein schiefes Licht auf die Verhandlung dieser oder jener Personen zu werfen. Die Verhandlungen der Kommission sollen öffentlich sein, damit das Volk und die freie Presse sie, wo es erforderlich ist, kritisieren, angreifen oder verteidigen könne. Mit der Oeffentlichkeit der Sitzungen verwechsle man nicht das Niederschreiben der Verhandlungen und deren Druck, wie solches für die Verhandlungen des Verfassungsrates bestimmt ist. Das will ich nicht, sondern möchte die Veröffentlichung der Kommissionsverhandlungen einfach der Journalistik überlassen. Gegen die Oeffentlichkeit wird angeführt, dass die Kommission nicht so bequem und nicht so gut beraten könnte. Es ist wahr, dass die öffentliche Kontrolle geniert, und dass es einem oft

lieber wäre, ohne dieselbe zu arbeiten; aber sie hat auf der andern Seite den Vorteil, dass man sich etwas mehr zusammennimmt. Man sagt ferners, in öffentlichen Sitzungen werde weniger gründlich gearbeitet, weil man sich bestrebe, dem Publikum zuliebe längere Reden zu halten, und so der Gedankenaustausch, welcher am besten gesprächsweise geschehe, darunter leide. Das scheint mir nicht richtig, indem man in öffentlicher Sitzung seine Ideen einander gleich gut mitteilen kann, wie in geheimen, und man sich überdies noch des Publikums wegen besser zusammennimmt und sich bestrebt, sich von seinen Gedanken deutlich Rechenschaft zu geben und sie auf eine deutliche Weise mitzuteilen. Wenn Mitglieder Ansichten und Grundsätze aufstellen, welche richtig sind, so werden sie dieselben verteidigen dürfen; wollen sie dagegen schlechte Grundsätze und schlechte Motive geltend machen, so ist es am Orte, wenn sie der öffentlichen Kritik unterlegt werden.“ Der Rat beschloss nach längerer Debatte Aufstellung einer Redaktionskommission, und zwar von 7 Mitgliedern, sodann eine Vorberatungskommission von 27 Mitgliedern, erstere von letzterer aus ihrer Mitte gewählt. Für die Sitzungen beider wurde die Oeffentlichkeit aufgestellt.

Am Schlusse der Vormittagssitzung des 18. März ergriff Alt-Regierungsrat *X. Stockmar* das Wort zu einer feierlichen Erklärung: „Wenn ich nach so langer Abwesenheit zum ersten Male wieder das Wort ergreife, empfinde ich eine sehr grosse Bewegung in meinem Innern. Obschon ich aber bewegt bin, so seien Sie, Tit., überzeugt, dass es mir dessenungeachtet nicht an Herz gebricht. Ich habe schon die Ehre gehabt, unter zweien Malen Mitglied des Verfassungsrates zu sein, und zwar beide Male infolge von ganz ausserordentlichen Verumständungen. Im Jahre 1831 war ein Preis auf meinen Kopf gesetzt. Auf den heutigen Tag bin ich nach einer sechsjährigen Verbannung in mein Vaterland zurückgekehrt. Umstände solcher Art sollten beweisen, dass ich kein Mann der Finsternis, kein Mann, der sich verhüllt, bin — wohl aber ein Mann der Freimütigkeit, der Ueberzeugungstreue, der seine Meinung am hellen Tage zu verteidigen weiss, — ohne dass ich mich fürchte, meinen Kopf oder meine Freiheit der Gefahr auszusetzen. Warum sind diese

beiden Gewaltmassregeln in einem Zwischenraume von vierzehn Jahren gegen mich ergriffen worden? Weil es Leute gibt, die, wenn sie sich in der Minderheit befinden, sich nicht in ihre Stellung zu fügen und zu bescheiden wissen. Männer, ohne Wurzel, ohne Rückgrat im Lande, welche nur darauf ausgehen, Staatsstellen zu erlangen, und die, wenn sie in Zeiten wichtiger Ereignisse von der Majorität zurückgewiesen werden, sich in vertraulichen Briefen mit geheimen Angebereien an Sie, Tit., wenden, um auf solche Weise die Mehrheit derjenigen, deren Stellvertreter Sie sind, anzuschwärzen. Was wirft man uns vor? Man sagt uns, wir seien mit Absichten auf Trennung, mit einer Art von Bündnis mit den Jesuiten hieher gekommen. Ich erkläre Ihnen bei meiner Ehre, Tit., bei den 6 Jahren Verbannung, die ich erlitten habe, dass von allen Personen, die ich im Jura gesehen habe, und die zur Bewegung meiner Rückkehr beigetragen haben, keine einzige den Gedanken an Trennung nährt. Ich erkläre Ihnen ferner, dass in betreff der religiösen Angelegenheiten diese Frage keinem von uns zum Schemel gedient hat, um uns bis hieher zu heben. Ich erkläre Ihnen, dass diese Frage freimütig und mit Mässigung verhandelt werden wird, und dass Sie selbst das, was wir verlangen werden, als gerecht anerkennen und zugestehen werden. Wenn ich von üblen Absichten gegen mein Vaterland beseelt gewesen wäre, so hätten sich mir seit 6 Jahren wohl viel günstigere Anlässe dargeboten, als die heutigen Verhältnisse. Im Jahre 1841, bei Anlass der Aargauer Ereignisse, haben hochgestellte Personen mich um meine Meinung über die handelnden Leute und die vorgehenden Dinge befragt; ich antwortete, dass es mir, dem Verbannten, nicht zustehe, mich auf fremder Erde über diese Angelegenheit auszusprechen; allein die Männer, gegen welche man Beschuldigungen richtete, seien keineswegs übelgesinnte Bürger, und ich halte selbige nicht für fähig, die Wohlfahrt der Schweiz und den Frieden von Europa zu gefährden. Im Dezember 1844 und im März 1845, während der unglücklichen Züge gegen Luzern, hat man mich da im einen oder andern Lager der Parteien gesehen? Habe ich nach dem Beschlusse vom letztvergangenen 12. Januar, der eine Berufung an das Volk enthielt, eine einzige Handlung vorgenommen, welche die

Wagschale gegen die Regierung hätte sinken machen können? Nein, ich habe mich beständig entfernt, in einer gänzlich neutralen Stellung gehalten, indem ich meine Rückkehr keinem andern Einflusse als dem freien Willen des Volkes zu verdanken haben wollte, und im Glauben, dass es einem Verbannten nicht erlaubt sei, sich vom fremden Lande aus auf irgend welche Weise in die Angelegenheiten seiner Heimat einzumischen. Wenn ich während 6 Jahren nichts gegen Sie, Tit., getan, nichts gegen Sie versucht habe, ist es dann glaubwürdig, dass ich dieses jetzt unternehmen wolle, heute, wo ich das Glück gehabt habe, in mein Vaterland zurückzukehren und in Ihrer Mitte meinen Sitz einzunehmen? Dies ist unsinnig, und alles, was man seit einigen Tagen unter Ihnen zu verbreiten sucht, ist nur eine Folge des nämlichen Systems der Verleumdung, das in Bewegung gesetzt wird, um den alten Kanton in Feindseligkeit dem Jura gegenüberzustellen. Jetzt muss ich Ihnen noch einige Worte über einen kürzlich vorgekommenen Umstand sagen, welcher Veranlassung zu allen diesen falschen Gerüchten gegeben hat. Als ich Pruntrut verliess, um mich hieher zu begeben, wurde ich eingeladen, meinen Weg durch eine benachbarte Stadt zu nehmen, um daselbst mit der Minderheit zu fraternisieren, welche soeben bei den Wahlen unterlegen war. Nach mehrmaliger Ablehnung wollte ich am Ende nicht anders darein willigen, als unter der ausdrücklichen Bedingung, gleichfalls mit der Partei der Mehrheit zu fraternisieren, und zwar besonders mit den Abgeordneten des betreffenden Amtsbezirks, wenn dieselben bei meiner Ankunft in jener Stadt anwesend sein sollten. Jene Partei, die auf heutigen Tag so bittere Beschwerde über mich führt, und die endlich keine andere ist, als die Regierungspartei, — die Partei, welche noch vor weniger Zeit nichts von einem Verfassungsrate wissen wollte, — diese hat bei meiner Ankunft sich mir entgegengestürzt, und, indem sie mir ein Freudenfest bereitete, hat sie gesucht, sich meiner zu bemächtigen und mich zu verhindern, mit den Abgeordneten meines Amtsbezirkes zu verkehren. Hierein konnte ich nicht willigen; ich wollte jedermann die Hand reichen, den Männern der Mehrheit wie jenen der Minderheit; allein diese letztern stiessen meine Hand zurück, sobald sie sahen, dass ich nicht

mehr als Parteihaupt an ihrer Spitze erscheinen wollte. — Nein, möge man es wohl wissen! Ich werde nicht mehr Parteihaupt sein, und wenn die Zeitumstände gewollt haben, dass ich während zehn Jahren Parteihaupt war, so weiss ich, welche Last dieser Titel für mich war; ich weiss, wieviel es für mich gekostet hat, denselben zu tragen und mich dessen zu entledigen. Jetzt, da ich von dieser Fessel befreit bin, werde ich dieselbe nie mehr über mich nehmen. Ohne irgend eine meiner politischen Antecedentien zu verleugnen, erkläre ich, dass ich nicht mehr — weder der Mann von 1831, noch der Mann von 1840 sein will, sondern ich werde vielmehr der Mann von 1846, der Mann des Verfassungsrates mit dem festen Entschlusse sein, auf loyale Weise mit Ihnen nach meinen Kräften an der allgemeinen Wohlfahrt der Republik zu arbeiten. Ich wiederhole es Ihnen noch einmal, Tit., dass unter uns keinerlei Gedanke der Trennung oder des Jesuitismus, sowie kein Parteigeist herrscht; wenn ich aufs neue das Unglück haben sollte, mich zu Uebertreibungen und zu Ungerechtigkeiten, — welche nur zu oft im Gefolge der ersteren auftreten, — hingerissen zu sehen, so würde ich wissen, sehr bald in meine Zurückgezogenheit zurückzukehren, wohin meine eigene Neigung und diejenige meiner Familie mich ziehen."

Für die Verfassungskommission waren drei Wahlgänge notwendig. Im ersten Wahlgang drangen 20 Mitglieder mit absolutem Mehr durch, worunter besonders: *Funk,* Obergerichtspräsident; *Bach,* Regierungsstatthalter; *Gfeller,* Grossrat; *Migy,* Oberrichter; *Schneider,* Regierungsrat, älter; *Stämpfli,* Fürsprecher; *Belrichard,* Oberrichter; *Lehmann,* Arzt; *Ochsenbein,* Fürsprecher; *Imobersteg,* Oberrichter; *Sury,* Fürsprecher; *Stockmar,* Alt-Regierungsrat; *Dr. Schneider,* Regierungsrat; *Weyermann,* Pfarrer; *Weingart,* Grossrat. Im zweiten Wahlgang erhielten u. a. Blösch 40 Stimmen, Fischer 44, v. Erlach 46; sie blieben aber unter der Stimmenzahl der 7 über ihnen stehenden. *Die gesamte Vorberatungskommission war damit aus den Reihen der entschieden Freisinnigen bestellt.*[44] Diese Kommission ihrerseits nun bildete die *Redaktionskom-*

[44] Hiezu *Blösch* S. 177.

mission aus ihren sieben Mitgliedern Ochsenbein, als Präsident, Funk, Stämpfli, Fürsprecher, Stockmar, Belrichard, Immer und Kohler; und die *Prüfungskommission* aus neun andern Mitgliedern. — Hievon, wie von dem Beschluss betr. das Tagblatt, wurde das Volk durch Veröffentlichung in Kenntnis gesetzt, und gleichzeitig — 21. März — auch das Reglement für den Verfassungsrat veröffentlicht. Der Rat vertagte sich alsdann, bis die Redaktionskommission den *Entwurf der Staatsverfassung des Kantons Bern* vorlegen konnte. Es ist datiert vom 11. April 1846 und unterschrieben von Ochsenbein als Präsidenten der Redaktionskommission und Stämpfli als deren Sekretär (Tagblatt Nr. 10).

Am 16. April 1846 konnte die Vorberatungskommission wieder zusammentreten. Sie erledigte ihre Aufgabe von da an in 22 reich ausgefüllten Sitzungen bis 15. Mai 1846.[45]

Mit Kreisschreiben vom 18. Mai 1846 lud der Präsident des Verfassungsrates die sämtlichen Mitglieder auf „Dienstag den 2. Brachmonat 1846" in den Grossratssaal Bern zur Beratung des Kommissionalentwurfes ein. Der Entwurf wurde durchberaten in der 6. bis 39. Sitzung des Verfassungsrates, in der Zeit vom 2. Juni bis 13. Juli 1846,[46] samt dem Uebergangsgesetz.

Im einzelnen war der Gang der Verhandlungen der:

„Vom 23. März an beschäftigte sich die Redaktionskommission ununterbrochen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bis zum 11. April mit ihren Arbeiten unter der geschäftstüchtigen Leitung ihres Präsidenten, nämlich des Herrn Fürsprechers Ochsenbein; an denjenigen Tagen, an welchen die Kommission keine Sitzungen hielt, befassten sich das Präsidium und der Sekretär, die Herren Fürsprecher Ochsenbein und Stämpfli, mit der Redaktion der jeweilen vorausgegangenen Schlussnahme der Kommission. So wie diese Redaktionen gemacht waren, legten die genannten beiden Mitglieder ihre Arbeiten der Kommission vor, und diese letztere unterwarf dieselben in bezug sowohl auf die Materie als die Redaktion einer nochmaligen reiflichen Prüfung." [47] Mit diesen Worten legte

[45] Tagblatt Nr. 11—42.

[46] Tagblatt Nr. 44—94.

[47] Tagblatt Nr. 11 S. 2.

Präsident *Funk* in der 2. Sitzung der Vorberatungskommission, 16. April 1846, die Arbeit der Redaktionskommission dar, und er fuhr fort, jedes Mitglied dieser Kommission habe es sich zur Aufgabe gemacht, „nach Kräften mitzuarbeiten im Bewusstsein ernster Pflichttreue und in gänzlicher Unabhängigkeit von fremder Einmischung.“ Es fehlte aber in dieser Rede nicht an einer geheimnisvollen Anspielung: „Wer glaubt an die gemeinen, niederträchtigen Verdächtigungen sowohl gegen die Mitglieder der engern Kommission als gegen die Arbeit, welche aus ihrer Hand hervorgegangen ist? Selbst diejenigen, welche solche Verdächtigungen unter das Publikum geworfen, glauben nicht daran, und gewiss auch keiner, der hier gegenwärtig und berufen ist, die Arbeit fortsetzen zu helfen.“ Diese Bemerkung hatte Bezug auf Angaben im konservativen „Volksfreund“, wonach die Quelle des Entwurfes „in gewissen Persönlichkeiten zu suchen sei, nämlich derjenigen der Herren Professoren L. Snell, Herzog, Vogt und Feddersen.“ Ochsenbein bezeichnete in seinem Eingangsreferat[48] diese Behauptung als unwahr; „der Verfassungsentwurf wurde nicht, wie dort angegeben wird, auf dem Bureau des Herrn Fürsprechers Stämpfli und im Beisein der genannten Personen elaboriert, sondern in meiner Wohnung, und zwar ohne Beisein oder Zutun irgend anderer Personen als derjenigen der beiden ausgeschossenen Redaktoren, nämlich des Herrn Fürsprechers Stämpfli und meiner Wenigkeit. Wort für Wort wurde in meiner Gegenwart, sei es von Herrn Stämpfli oder mir selbst, geschrieben, und der also bearbeitete Entwurf wurde dann der Kommission vorgelegt. Sie sehen also, Herr Präsident, meine Herren, dass das genannte Blatt keineswegs ein Blatt der Wahrheit, des Gesetzes und des Rechtes ist, sondern ein Blatt der Lüge, des Unrechts und der Verleumdung.“ Vielleicht bezog sich jenes Gerücht darauf, dass Stämpfli in die Redaktionskommission einen selbständigen Verfassungsentwurf mitgebracht haben soll. Hohls Stämpfli-Biographie bemerkt nämlich darüber[49]: „Er (Stämpfli) . . . . legte einen von ihm selbständig verfassten, grundsätzlichen Verfassungsentwurf, der nichts von dem Interessenten-Kompromiss enthielt, welchen der

---

[48] Tagblatt Nr. 11 S. 6.
[49] S. 9.

nachherige einging, vor. Doch wurde ihm nicht einmal die Ehre der Beratung zu Teil.“ Und *Spreng* in seiner Ochsenbein-Biographie berichtet darüber[50]: „Stämpfli brachte schon einen Verfassungsentwurf mit, welcher aber von Ochsenbein gar nicht beachtet und kurzerhand unter den Tisch gewischt wurde. Aus diesem Grunde kam es nie mehr zu einem guten Einvernehmen zwischen den beiden.“ Die Richtigkeit dieser Angaben — Spreng hat sie offenbar einfach von Hohl übernommen — kann heute nicht mehr ermittelt werden; in der Berner-Zeitung findet sich über diese angeblichen Vorgänge kein Wort. Nach allgemeiner Orientierung durch Ochsenbein über den Entwurf trat die Vorberatungskommission auf ihn ein, und die Beratung wurde alsdann abschnittsweise vorgenommen.

Im allgemeinen ging die Diskussion trotz oft sehr weitgreifenden Verschiedenheiten in den Anschauungen durchaus ruhig und würdig vor sich. Allein in der 17. Sitzung, am 4. Mai, ereignete sich ein Zwischenfall. Tags zuvor hatte die Kommission nach sehr eingehender Beratung über die Einführung von Schwurgerichten beschlossen, ohne Schlussrapport darüber abzustimmen; Ochsenbein hatte erklärt, einen solchen wegen Uebermüdung nicht halten zu können,[51] worauf Mani, Kohler und Funk erklärten, ein Schlussrapport sei nicht notwendig, während Weingart Stämpfli ersuchte, ihn zu übernehmen: „er hat dies auch ohne Präparation getan, und zwar sehr gut, er ist eines der tätigsten Mitglieder der Redaktionskommission und wird wohl diese Gefälligkeit haben“; Stämpfli lehnte aber ab, indem ihm nicht zuzumuten sei, gegen seine Ansicht zu rapportieren. Migy, Belrichard und Revel wollten dem Wunsche Ochsenbeins entsprechend den Schluss der Beratung auf Montag, 4. Mai, verschieben; allein mit 16 Stimmen wurde sofortiger Schluss angeordnet und dann mit 16 gegen 4 Stimmen Einführung der Geschwornengerichte beschlossen. Am 4. Mai nun gab Ochsenbein folgende Erklärung ab: „Sie haben letzten Samstag einen der wichtigsten Beschlüsse gefasst, die Sie vielleicht bei Beratung unserer Verfassungsrevision zu fassen in den Fall kommen werden, und Sie haben diesen Beschluss gefasst,

[50] S. 103.
[51] Tagblatt Nr. 29 S. 18.

ohne dass ein Schlussbericht erstattet worden wäre. Ich begreife, dass solche Berichterstattungen bei so wichtigen Fragen überflüssig sind, zumal Sie, Herr Präsident, meine Herren, nur mit aller gehörigen Umsicht und Gründlichkeit zu Werke zu gehen pflegen; ich bedaure, dass ich Ihnen infolge meiner Berichterstattungen sehr viele Zeit weggenommen habe, die nutzlos für Sie verloren gehen musste, und ebenso bedaure ich, dass auch ich in meiner bisherigen Stellung als Berichterstatter für mich viele Zeit nutzlos verloren habe, um mich darauf zu präparieren. Ich bitte Sie daher höflichst um Entschuldigung und erkläre, dass ich von nun an aufhören werde, hier irgend welche Berichterstattung zu machen. (Der Redner verlässt den Sitz des Berichterstatters und nimmt seinen Platz in der Reihe der übrigen Mitglieder ein.)“ [52] Schon am folgenden Tage liess sich indessen Ochsenbein bewegen, die Berichterstattung wieder zu übernehmen, da ihm viele Mitglieder der Kommission versichert hätten, der Beschluss vom 2. Mai betreffend Schlussbericht sei mehr aus Uebereilung als in der Absicht, kollegialische Rücksichten beiseite zu setzen, oder ihn von seinem Votum zu verdrängen, gefasst worden.[53]

Schon in der Vorberatungskommission wurde sodann die Behandlung der dornenvollen §§ 95 und 96 — Ausgleichung der Finanzlasten — an den Schluss gesetzt;[54] doch ging sie hier ohne Zwischenfall vor sich.

Die definitive Redaktion des Entwurfes wurde in zwei Sitzungen (14. und 15. Mai, 22. und 23. Sitzung) durchberaten und dann der Entwurf mit 21 Stimmen gegen 1 angenommen.[55] Noch wurde beschlossen, für den Verfassungsrat selbst Ochsenbein als ersten Berichterstatter zu bestellen und ihm als zweiten Kohler beizugeben. Schon in diesem Zeitpunkt drückte Ochsenbein den Wunsch aus, die Verfassung möchte am 31. Juli dem Volke vorgelegt werden können. Weingart mahnte, dem Volke genügend Zeit zum Studium des Entwurfes zu lassen: „Die Intriguen fürchte ich nicht; sie kommen aus zu niederträchtiger Quelle, so hoch auch letztere gestellt sein mag. Ich will lieber,

[52] Tagblatt Nr. 30 S. 1.
[53] Tagblatt Nr. 31 S. 1.
[54] Tagblatt Nr. 36—38.
[55] Tagblatt Nr. 42 S. 18.

man intriguiere jetzt, bevor der Verfassungsrat die Arbeit vollendet hat, als hingegen nachher; jetzt hat das Intriguieren nichts zu bedeuten, die Intriguanten tun da nur ein Werk, das sie selbst verachten wird.“ [56]

In der darauffolgenden (6.) Sitzung des Verfassungsrates sprach sich Präsident Funk über die Volksstimmung und die Kritiken am Entwurf dahin aus:[57] „Diese Arbeit war bis jetzt mehr der Gegenstand der gehässigsten Verdächtigung als einer ruhigen Beurteilung im Interesse des Landes; sie diente, statt zur Aufklärung der Verhältnisse und Ansichten im Volke, mehr zu persönlichen Anfeindungen gegen einzelne Mitarbeiter, — ungeachtet die Beratungen, aus denen die Arbeit hervorgegangen ist, öffentlich und im Angesichte des Volkes gehalten worden sind. Die Belege für die Richtigkeit dieser Behauptung finden sich in verschiedenen Tagesblättern. Wahrlich damit leisten die Gegner der Reformentwicklung dem Volke keinen guten Dienst. Lasst uns deshalb gemeinsam kämpfen gegen diesen bösen Geist des Zwiespaltes, der uns nur missleiten und zu Missverständnissen führen kann; vergessen wir nicht, dass unter unsern Gegnern diejenige Zahl die beträchtlichste ist, deren alleiniger Zweck dahin geht, in rastloser Tätigkeit und planmässig unsere Arbeiten zu vereiteln, der Erfolg möge zum Nachteile oder zum Nutzen des Volkes ausfallen. Erhalten wir uns rein von diesem verderblichen Geiste im Vertrauen auf den unbestechlichen Sinn des Volkes.“ . . . Mit der Bitte um Gottes Beistand erklärte dann Funk die Verhandlungen als eröffnet.

Die Verhandlungen im Plenum unterschieden sich von denen in der Vorberatungskommission vor allem dadurch, dass nunmehr auch die Minderheit zum Worte gelangte. Nach einer kurzen Eintretensdebatte — gegen Eintreten sprachen Fischer, Pfarrer Bandelier und a. Regierungsrat Wyss — wurde mit 108 gegen 2 Stimmen Eintreten beschlossen.[58] Der Entwurf ward sodann in der Reihenfolge seiner Titel in Beratung genommen, entgegen einem Antrag Péquignots, den Titel IV: „Allgemeine Grundsätze und Gewährleistung“, vor Titel I: „Souveränität,

[56] Tagblatt Nr. 42 S. 19.
[57] Tagblatt Nr. 44 S. 1.
[58] Tagblatt Nr. 44 S. 13.

Stimmrecht, Wählbarkeit, Orts- und Wahlversammlungen", zu behandeln.

So gingen die Verhandlungen ruhig weiter, bis in der *19. Sitzung, am 17. Juni,* ein sehr ernstes Ereignis eintrat.[89] Der Rat hatte in der vorhergegangenen Sitzung den Titel III, handelnd von den Gemeinden, in Beratung gezogen. Bei Eröffnung der Sitzung vom 17. Juni machte nun Präsident Funk folgende Mitteilung: „Gestern hat eine Versammlung im Kasino der Stadt Bern unter dem Vorsitze des Herrn Amtsrichters Zeerleder stattgefunden. Die Versammlung war zusammengesetzt von Ausgeschossenen einer beträchtlichen Anzahl Burgergemeinden aus verschiedenen Landesteilen des Kantons, hauptsächlich aus dem protestantischen Teil des Jura, der Stadt Bern mit den verschiedenen Gesellschaften, dem Oberaargau und dem Seeland. Aus allen diesen Landesteilen waren eigene Abgeordnete da, teils in grösserer, teils in kleinerer Anzahl. In dieser Versammlung wurden verschiedene Beschlüsse gefasst, welche in Form von Wünschen an den Verfassungsrat gelangen sollen. Darüber kein Wort. Zuletzt ist beschlossen worden, die Aufstellung eines permanenten Komitees aus sieben Mitgliedern, um den Gang der Beratungen des Verfassungsrates zu überwachen, damit je nach Umständen die weitern geeigneten Massnahmen getroffen werden können, um den Beschlüssen der Versammlung Nachdruck zu verschaffen. Dies ist eine Tatsache, zu welcher ich persönlich stehe und welche von allen denjenigen bezeugt werden wird, welche gegenwärtig waren. Ich habe der Versammlung nicht als Mitglied des Verfassungsrates, noch weniger als Präsident desselben beigewohnt, sondern weil ich gestern ganz unerwartet von meiner Burgergemeinde eine Vollmacht erhielt, sie an dieser Versammlung mit meinem Bruder und Hrn. Dr. Regierungsrat Schneider zu vertreten. Sie sehen nun, meine Herren, dass der Verfassungsrat Schritt für Schritt von einem Komitee, welches sich während unserer Sitzungen permanent erklärt hat, überwacht werden wird, während doch der Verfassungsrat seine Sitzungen zu jeder Zeit angesichts des Volkes abgehalten hat. Es frägt sich nun, ob

[59] Tagblatt Nr. 61—63.

der Verfassungsrat in bezug auf seine Aufgabe, die er zu lösen hat, gleichgültig zusehen soll, dass ein permanentes Komitee ihm gegenüber aufgestellt ist, oder ob wir nicht vielmehr das Volk als einzig kompetent, uns zu überwachen, betrachten und neben ihm niemand anders dulden sollen. An sich ist es gleichgültig, welche Personen im Komitee sitzen, sondern die Hauptsache ist die Aufgabe, welche das Komitee als permanente überwachende Behörde gegenüber dem Verfassungsrate zu erfüllen hat. Indessen gehört es zur Vollständigkeit der Mitteilung sowohl, als zur Bezeichnung der Tendenzen der Versammlung, Ihnen, meine Herren, die Namen der in das Komitee gewählten Mitglieder des nähern mitzuteilen. Es wurden in das Komitee gewählt: 1. Herr Fürsprech Marchand aus Courtelari. 2. Herr Amtsrichter Jakob Burri zu Schoren. 3. Herr Hauptm. Scholl zu Biel, zurückgekehrt aus neapol. Diensten. 4. Herr Amtsrichter Zeerleder von Bern. 5. Herr Dr. Hans Schnell von Burgdorf. 6. Herr Unterstatthalter Eggler von Ringgenberg. 7. Herr Oberstl. Teuscher von Thun.

Dies, meine Herren, ist das Komitee, welches die Arbeiten des Verfassungsrates überwachen soll. Ich stelle nun jetzt der Versammlung anheim, den Wert oder Unwert dieser Mitteilung nach Gutfinden zu berücksichtigen."

Sofort stellte *Kohler* den Antrag, der Verfassungsrat möchte den Regierungsrat einladen, das fragliche Komitee sofort aufzulösen und dann dem Verfassungsrate Bericht zu erstatten, ob die Auflösung stattgefunden habe. Dem Antrag trat *Blösch* entgegen: „Herr Alt-Regierungsstatthalter Kohler hat soeben gesagt, er spreche seine Ueberzeugung aus, auch auf die Gefahr hin, dass er einzig stehe. Ich ehre diese Ansicht, denn es ist die Pflicht von jedermann, seine Meinung ungescheut zu äussern; allein in der gleichen Stellung bin auch ich, und ich erlaube mir ebenfalls, meine Ansicht auszusprechen, unbekümmert darum, ob meine Ansicht diejenige der Mehrheit oder der Minderheit sei. Ich habe der gestrigen Versammlung nicht beigewohnt, ich habe keiner einzigen beigewohnt, aber der Gang der Dinge ist mir bekannt, und weil ich in betreff der burgerrechtlichen Ver-

hältnisse im schroffsten Gegensatze mit eignen politischen Freunden bin, so kann ich um so unparteiischer mich aussprechen. Herr Kohler hat gesagt, die ganze Versammlung sei von Bern aus zusammenberufen. Dies ist vollkommen unrichtig. In Langenthal entstund ein Komitee, ehe und bevor irgend eine Beratung in der Burgergemeinde und den Zünften stattgefunden hat. Dort hatte man ein Komitee niedergesetzt, welches den Zweck hatte, eine Vorstellung abzufassen, damit der im ursprünglichen Entwurfe fehlenden Garantie der Burgergüter nachgeholfen werde. Später bildete sich ein ähnliches Komitee in Sonceboz. Von dort aus wurde eine Versammlung zusammenberufen, und es fand auch daselbst eine solche statt; es hat aber von Bern aus kein Mensch beigewohnt, sondern man hat sogar die Einladung abgelehnt. Ging die Versammlung von gestern von Bern aus? Nein, meine Herren, sie ging von Sonceboz aus, von einem Komitee, das bekannt ist, und von dessen Mitgliedern hier in der Versammlung sitzen. Auf die an Bern ergangene Einladung haben die hiesigen Behörden längere Zeit Bedenken getragen, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen oder nicht. Es ist daher unrichtig, wenn man sagt, dass die Bewegung von hier ausging. Die Versammlung im Kasino fand statt. Man sagt, es seien keine Gründe zu Besorgnis vorhanden gewesen; dieser Ansicht bin ich nicht, und es mögen Ihnen diese Vorgänge beweisen, dass, wenn man es wagen sollte, die Burgerverhältnisse anzutasten, man ein solches Gesetz nicht zur Ausführung brächte. Wenn man auf der einen Seite öffentliche Blätter zitiert, welche eine etwas gereizte Sprache führen, so kann ich auf der andern Seite andere Blätter anführen, welche öffentlich die Ansicht aussprechen, dass man die Burgerrechte aufheben sollte. Will man die Burgerrechte aufheben und die Güter schützen? Will man die Träger der Burgergüter totschlagen, aber dann die Güter unangetastet lassen? Ich weiss wohl, es sind dies nicht offizielle Stimmen, und insoweit ist ihnen nicht ein so grosses Gewicht beizulegen. Aber wenn von Seiten der Mitglieder der Kommission in diesem Sinne sich ausgesprochen wird, so erhält dann die Sache schon mehr Gewicht und die Besorgnis wird zum Teil wenigstens gerechtfertigt. Ich sehe vor mir Mitglieder der Kommission, die, wie ich glaube,

nicht in böser Absicht, sondern aus innerer Ueberzeugung für die Aufhebung der Burgerrechte sind und sich in Privatgesprächen gegen mich in diesem Sinne geäussert haben. Ich will mit den Namen nicht hinter dem Berge halten, es ist Herr Fürsprech Sury, und ich berufe mich auf ihn. Aber noch mehr! Ist im ersten Entwurfe ein Paragraph gestanden, welcher die Burgergüter garantiert? Und ist dieser Entwurf nicht verbreitet worden im ganzen Lande? War es nicht natürlich, dass man die bisherige Verfassung mit dem Entwurfe verglich, und darin eine Lücke fand, deren Zweck vernünftigerweise keinem Zweifel unterworfen bleiben konnte? Nun gebe ich zu, der Entwurf ist moderiert worden, und zwar so wesentlich, dass ich mir erlaube, zu zweifeln, ob je eine Bewegung in diesem Sinne stattgefunden hätte, wenn der § 68, so wie er jetzt ist, in den ersten Entwurf aufgenommen worden wäre. Ich möchte Sie fragen, meine Herren, wo kommen wir, wenn der Antrag des Herrn Kohler belieben sollte, mit dem durch die Verfassung garantierten Vereinsrechte hin? Ich frage ferner, ist irgend etwas da, welches die Staatsbehörde autorisiert, Besorgnisse zu haben? Wenn mich etwas wundert in der ganzen Sache, so ist es das, dass Personen, welche seit Jahren nicht aus den Vereinen herauskommen, nun diese Vereinigung als etwas Staatsgefährliches ansehen. Man sagt, sie hätten ein Komitee ernannt, und zwar ein solches, welches während den Sitzungen des Verfassungsrates permanent sei; aber man vergisst, dass seit einem Jahre hier in Bern ein permanentes Komitee existiert, welches während den Sitzungen des Grossen Rates unmittelbar aus diesem Saale die Beschlüsse desselben in ein anderes Lokal übersandte, um sie zu prüfen und je nach Umständen weitere Massregeln zu ergreifen; jetzt aber, da andere Leute vom gleichen Vereinsrechte Gebrauch machen, ist die Republik in Gefahr und man riskiert, dass sie zugrunde gehe. Ich mache einen Unterschied zwischen Komitees, welche von Behörden aufgestellt werden, und solchen, welche von willkürlich zusammengetretenen Staatsbürgern aufgestellt werden, indem die Gemeindsbehörden doch noch stets unter der Aufsicht des Staates stehen, nicht aber die einzelnen Staatsbürger. So wenig ich nun den Vereinen auf amtlichem Wege entgegentreten will, ebenso-

wenig glaube ich, dass man hier etwas Derartiges machen soll, sonst wirft man das Vereinsrecht über den Haufen. Ich will indessen nicht alles geschehen lassen, sondern wenn eine Handlung von Seiten der Kommission begangen wird, so will ich auch einschreiten, denn ich bin nicht der Ansicht, dass die Vereine dazu benutzt werden sollen, um der Regierung entgegenzutreten und so wirkliche Verbesserungen unmöglich zu machen, sondern ich will, dass die Regierung die Zügel in den Händen hält und gegen jeden Verein, sobald er gefährlich wird und die gesetzlichen Schranken durchbricht, einschreitet; aber deshalb einzuschreiten, weil eine aus Abgeordneten des ganzen Kantons bestehende Versammlung ein Komitee niedersetzt, um auf die Beschlüsse des Verfassungsrates zu achten, finde ich einen enormen Antrag. Ich wünsche sehr, dass die Versammlung erkenne, für jetzt von jedem Beschlusse zu abstrahieren. Sollte späterhin irgend eine Tatsache eintreten, welche auf etwas anderes hindeutete, so behalte ich mir vor, dennzumal zu angemessenen Massregeln mitzuhelfen. Ich möchte vor jedem Beschlusse ab irato warnen, denn er würde den Zweck verfehlen und die Gereiztheit vermehren. Angenommen, der Regierungsrat löse das Komitee auf, ist denn damit etwas gewonnen, glauben Sie, dass, wenn es wirklich gefährliche Absichten hätte, es sich nicht sonst versammeln könne, und dann zwar im geheimen, wo es noch viel gefährlicher würde, als wenn man offen zu Werke geht?" — In seiner Replik berief sich *Kohler* darauf, Massnahmen gegen den Verfassungsrat, der unmittelbar aus dem Volke erst vor wenigen Wochen hervorgegangen sei, der den entschiedenen Volkswillen für sich habe, seien eine direkte Beleidigung der Majestät des Volkes und der Autorität des Verfassungsrates selbst. *Fischer* verwahrte sich in würdigen Worten dagegen, dass „eine besondere Klasse von Staatsbürgern als dabei beteiligt erklärt" werden; „warum zieht man überall das Patriziat hinein? Ich protestiere, dass das Patriziat von Bern gegen den Verfassungsrat feindselige Absichten hat." Er machte darauf aufmerksam, man könnte den in der Sitzung anwesenden Fürsprecher Marchand um Aufklärung („Aufheiterung") ersuchen, und stimmte zum Antrag Blösch; eventuell beantragte er Vertagung auf den Nachmittag. Der Oberländer

Michel berichtete über die Versammlung: „Hätten Sie gesehen, wie zahlreich die Stadt Bern vertreten, wie fast das ganze Patriziat anwesend war und mit welcher Achtung man vom Verfassungsrate und vom Verfassungsentwurfe sprach! Die oberländischen Abgeordneten von Wilderswyl, Matten, Aarmühle, glaubten mit mir, die Versammlung habe einen ganz unschuldigen Zweck und es handle sich nur um die Wahrung der Burgergüter und der Burgerrechte; sie überzeugten sich aber bald eines andern, als Herr Fürsprech Marchand seinen Antrag stellte und Herr Hans Schnell über den Verfassungsrat und dessen Entwurf auf eine Weise losbrach, dass er vom Präsidenten zur Ordnung gewiesen werden musste, mit dem Bemerken, dass es sich hier bloss um die burgerrechtlichen Verhältnisse und um nichts anderes handle. Dessenungeachtet hat aber die Verhandlung eine Wendung genommen, welche von offenbar reaktionärer Tendenz zeugt." . . . . „Es sind Ausdrücke gefallen von einem der ersten hiesigen Beamten, welche bezeichnend sind. Er sagte unter anderm, der Verfassungsrat wolle es machen wie der heilige Krispin, welcher Leder stahl, um den Armen daraus gratis Schuhe zu machen. Meine Herren, ich will mich nicht von einem permanenten Komitee überwachen lassen, namentlich nicht von einem solchen Mitgliede desselben aus dem Oberlande." — Auf ihn folgte *Stämpfli:* „Ich ergreife das Wort auch in dieser Angelegenheit und erkläre zum voraus, dass ich zum Antrag des Herrn Kohler stimme, weil, wenn man Reformen im Staate durchsetzen will und diesen Reformen Widerstand entgegengesetzt wird, man stark sein muss, um die Reformbestrebungen zum Ziele zu führen. Ich komme nun zunächst auf eine Vergleichung, welche ein Redner gemacht hat zwischen dem gestern erwählten Komitee und einem andern Komitee. Ich übergehe, was der Redner über die Ungefährlichkeit jenes erstern Komitees gesagt hat; ich will vorderhand auch daran glauben, aber ein Wort über die gemachte Vergleichung kann ich nicht unterlassen, nämlich mit dem Vorstande des bernischen Volksvereins. Ist irgend etwas Identisches zwischen dem gestrigen Komitee und dem Zentralkomitee des bernischen Volksvereines? Hat der bernische Volksverein je erklärt, er protestiere gegen Beschlüsse der Regierung, des Grossen Rates?

Hat er nicht von Anfang an in seinen Statuten erklärt, er wolle in den Schranken des Gesetzes seinen öffentlich ausgesprochenen Zweck verfolgen, den Zweck nämlich, notwendige Reformen im Staatswesen herbeizuführen? Hat er sich je als ein Aufsichtskomitee über der Regierung und dem Grossen Rate aufgestellt und öffentlich erklärt, er wolle die Regierungsverhandlungen beobachten? Das ist nie geschehen. Der bernische Volksverein hat vom Anfange seines Entstehens hinweg stets erklärt: Wir unterziehen uns allen Massnahmen der Regierung und des Grossen Rates, aber wir wollen auf dem gesetzlichen Wege Verbesserungen anstreben und eine offene und freimütige Kritik der jetzigen Zustände vornehmen. Hat ferner der Volksverein nicht von Anfang an rein öffentlich gehandelt? Sind seine Zwecke und seine Mittel nicht von Anfang an der Oeffentlichkeit anheimgefallen? Ist dieses bei dem gestrigen Komitee der Fall? Ich weiss es zwar nicht, aber ich glaube es nicht. Es wird da nicht unter dem Banner der Oeffentlichkeit gehandelt werden. Wenn Sie, Herr Präsident, meine Herren, diese Umstände ins Auge fassen, so können Sie dann nicht wohl zu dem Schlusse kommen, welchen der betreffende Herr Redner gezogen hat. Es ist unbegreiflich, dass der nämliche Redner, welcher den Volksverein schon bei seinem Entstehen aufheben wollte, — und ich verweise dafür auf die vorjährigen Grossratsverhandlungen und auf seine heutige Erklärung hin, — jetzt die nämliche Ansicht gegenüber einem solchen Komitee, wie das gestern aufgestellte, nicht teilt. Was für eine Konsequenz liegt darin? Welche Motive mögen einer so entgegengesetzten Anschauungsweise zugrunde liegen? Ich will dem Herrn Redner da keine schlechten Motive unterschieben, aber dass man in einem Falle, wo man auf gesetzmässigem Wege und öffentlich gewisse Reformen anstreben wollte, die Absicht haben konnte, die Regierungsgewalt zum Einschreiten gegen diese Bestrebungen zu veranlassen, und dass man hingegen hier, wo geradezu Widerstand gegen Beschlüsse des Verfassungsrates organisiert wird, dieses ganz unschuldig findet und von einem Einschreiten der Regierungsgewalt nichts wissen will, — das begreife ich nicht. Der Herr Redner sagt, man solle sich hüten, in das Vereinsrecht einzugreifen, in diesem Zusammentreten der Gemeinden liege

nichts Gesetzwidriges, das sei jedermann erlaubt. Ja, Herr Präsident, meine Herren, mögen die Burger die öffentlichen Fragen besprechen, soviel sie wollen, darin liegt nicht das Ungesetzliche, was ich hier erblicke, sondern das Ungesetzliche liegt in dem von der gestrigen Versammlung gefassten Beschlusse, den Verfassungsrat zu beobachten und je nach Umständen die weitern geeigneten Massnahmen zu treffen. Auf welchen Fall hin will man weitere geeignete Massnahmen treffen? Offenbar auf den Fall, wo der Beschluss des Verfassungsrates über die obschwebende Hauptfrage wider den Willen der gestrigen Versammlung ausfallen sollte. Worin ferner werden diese Massnahmen bestehen? Etwa darin, den Verfassungsrat zu unterstützen, nein, sondern vielmehr darin, der Annahme der Verfassung mit allen Mitteln entgegenzuarbeiten. Nun frage ich, ob dies unter solchen Umständen gesetzlich erlaubt ist oder nicht, und ob dies unter dem Begriffe des Vereinsrechts wirklich verstanden ist. Lesen Sie den betreffenden Paragraphen im vorliegenden Verfassungsentwurfe. Dort heisst es: «Oeffentliche Vereine und Versammlungen, die weder ihrem Zwecke noch ihren Mitteln nach rechtswidrig sind, dürfen nicht beschränkt oder untersagt werden.» Also ist da das Vereinsrecht allerdings garantiert; öffentliche Vereine, wenn sie ihrem Zwecke nach nicht rechtswidrig sind, sollen erlaubt sein; aber ich frage, ob diese ganze Agitation, ob das aus derselben hervorgegangene Komitee rechtswidrige Zwecke hat oder nicht? Darüber mögen Sie entscheiden. Und ob diese Agitation ihren Mitteln nach rechtswidrig sei oder nicht, das weiss ich noch nicht, die Zukunft wird es zeigen, aber nach meinen Berechnungen habe ich die Ueberzeugung, dass sie die rechtswidrigen Mittel nicht scheuen wird, wenn sie zum Zwecke führen, so wenig als dies im Stecklikriege von 1802 oder im Reaktionsversuche von 1832 der Fall war. Wenn wir nun diese Ueberzeugung haben müssen, so können die betreffenden Redner für diese Agitation nicht den angeführten Paragraphen des Entwurfes anrufen. Wenn voriges Jahr das Volksvereinskomitee so, wie es gestern von anderer Seite geschah, aufgetreten wäre, dass es beschlossen hätte, die Regierung und den Grossen Rat zu beobachten, zu beaufsichtigen, und zugleich erklärt hätte,

man protestiere gegen gewisse in Aussicht stehende Regierungsverhandlungen und man anerkenne sie nicht, so würde nach meiner innigsten Ueberzeugung der ganze Grosse Rat einstimmig beschlossen haben, dieses Komitee solle aufgehoben werden. Und jetzt sollen wir uns heute, wo solche Beschlüsse wirklich gefasst wurden, auf einen andern Standpunkt stellen, als der nämliche Herr Redner und als der Grosse Rat selbst damals eingenommen haben würde? Jetzt, Herr Präsident, meine Herren, ist der Augenblick zum Handeln da, lassen wir ihn nicht vorübergehen. Wenn wir jetzt schwach sind, wenn wir jetzt die Reaktion auftauchen lassen, die man unter falschem und trügerischem Vorgeben ins Werk zu setzen sucht, so scheitern wir an den notwendigsten Reformen. Das war vielleicht der Hauptfehler der Helvetik, dass sie zu wenig frühe dem Treiben der gefallenen Aristokratie entgegentrat, und sich zu wenig offen und enge an das Volk anschloss; dadurch, dass sie sich einschüchtern liess und nicht gleich von Anfang stark auftrat, sondern Konzessionen machte, dadurch wurde sie gestürzt. Wäre sie von Anfang an entschieden aufgetreten, so wäre der Stecklikrieg nicht erfolgt. Es muss sich nun einmal zeigen, wer Meister ist, das konservative Element oder das liberale, und wenn dies im Jahre 1798 nicht geschah, wenn es im Jahre 1802 nicht geschah, wenn es im Jahre 1831 noch nicht geschah, so wird es im Jahre 1846 geschehen müssen. Damit nun nicht noch einmal Konzessionen gemacht werden müssen, möchte ich jetzt kräftig auftreten und mich durch nichts einschüchtern lassen. Man will durch den gestrigen Beschluss die heutige Versammlung zu Konzessionen verleiten, um andere Zwecke damit zu erreichen. Ich könnte indessen nicht der Ansicht des Herrn Vogel beipflichten, den § 68 unmittelbar jetzt zu beraten, weil man dies der Furcht zuschreiben würde. Hingegen stimme ich mit voller Ueberzeugung zum Antrage des Herrn Kohler. Der Regierungsrat hat uns vom Anfang an Schutz versprochen, er hat vom Grossen Rate den Auftrag dazu erhalten und bei der Eröffnung des Verfassungsrates liess der Regierungsrat durch das Organ seines Präsidenten hier förmlich erklären, er sei bereit zu diesem Schutze. Jetzt wollen wir erwarten, was der Regierungsrat tun wird; wir wollen also von ihm verlangen, dass

das gestrige Komitee aufgelöst werde; wir wollen sehen, was hierauf geschieht, und dann allerdings die weitern Beschlüsse der Versammlung abwarten.“ Regierungsrat *Dr. Schneider* sprach im wesentlichen für eine Untersuchung durch den Regierungsrat; er schloss sich aber im Verlaufe dem Antrag Kohler an. Nach ihm nahm endlich Fürsprech *Marchand,* Mitglied jenes Komitees, das Wort. Er verteidigte zunächst die Stellungnahme des Jura in der Frage der Burgergüter, darauf hinweisend, dass deren Wiederherstelllung ausdrücklich garantiert worden sei, und berichtete dann über die beanstandete Versammlung: „Man anerkennt dieselbe als gesetzlich, insofern dieselbe bloss zum Zwecke gehabt habe, sich zu beraten, eine Vorstellung an den Verfassungsrat zu beschliessen. Ich will daher in dieser Beziehung nichts sagen. Allein man greift diese Versammlung an, weil dieselbe eine Verwahrung gemacht habe. Ich habe in der Tat eine Protestation machen hören, und diese Protestation wurde angenommen; sie bezieht sich auf die Zentralisation des Ertrags der Spitalfonds (fonds d'hospices), um öffentliche Anstalten für den ganzen Kanton zu errichten. Es ist dies eine Protestation von Seite des Eigentümers, die überdies, wie Sie sehen, keineswegs in Ausdrücken abgefasst ist, welche irgend jemanden beleidigen könnten. — Man hat gesagt, dass das Komitee, welches aufgestellt worden ist, gefährlich sei; dass es sich den Reformen widersetze; dass es seinen Verhandlungen keine Oeffentlichkeit gebe; dass es ungesetzliche Massregeln ergreife; es sei reaktionär; es habe aristokratische und konservative Tendenzen. Meine Herren, ich habe nicht das mindeste gehört, dass irgend ein Beschluss gefasst worden sei, um dieses Komitee als ein Beaufsichtigungskomitee gegenüber dem Verfassungsrate hinzustellen. Nein, meine Herren, ich protestiere gegen diese Behauptung; dieser Ausdruck ist zwar in der Beratung gebraucht worden; allein er wurde nicht angenommen. Man hat im Laufe derselben ebenfalls gesagt, es solle ein Komitee zu dem Zwecke aufgestellt werden, die Verbindung mit den Burgergemeinden zu unterhalten, welche an der gestrigen Versammlung vertreten waren, und ich glaube, dass dieses Komitee keinem Vorwurf ausgesetzt sein könne; für meinen Teil wenigstens gehöre ich mit der innigsten Ueberzeugung zu dem-

selben, dass in dieser Beziehung niemand einen Vorwurf an mich richten könne. — Behaupten zu wollen, dass das Komitee beabsichtige, illegale Mittel zu gebrauchen, ist eine unverdiente Voraussetzung, gegen welche ich aus allen Kräften protestiere. Wenn ich wüsste, dass, in welcher Beziehung es sein mag, es sich auf diese Weise verhalten sollte, so würde ich mich davon zurückziehen, und ich würde niemals in dasjenige eingetreten sein, das aufgestellt worden ist. Es besteht ein Komitee in Sonceboz und ich gehöre ebenfalls zu demselben; hat dasselbe irgendwelche ungesetzliche Massregel ergriffen? Hat es irgend etwas getan, das Tadel verdient? Nun denn, warum sollte das in Bern für hundertfünfzig und etliche Gemeinden, die dreiundzwanzig Bezirken angehören, aufgestellte Komitee nicht ebensogut bestehen dürfen wie jenes, das nur drei Bezirke repräsentiert? Jene reaktionären Tendenzen, jene aristokratischen Tendenzen, weise ich ebenfalls zurück. Eine einzige Person hat von den Zehnten- und Bodenzinsen gesprochen. Hierin mag eine politische Tendenz gelegen haben, ich weiss es. Als es sich jedoch darum handelte, über diese Frage abzustimmen, waren es im ganzen nur neun Personen, die sich dafür erhoben, in diesen Gegenstand einzutreten. Was wollten denn die andern alle? Nichts anderes als die Beibehaltung der Burgergüter, die Gewährleistung ihrer Rechte, ihres Bestehens; wir wollen, dass von Seite der Einwohnergemeinden keine Eingriffe mehr auf dieselben gemacht werden können; und wer mir andere Absichten beimisst, dem erkläre ich, dass sie nicht wahr sind. Man hat endlich davon gesprochen: «den Meister zu zeigen». Die Versammlung kann vorkehren, was sie für zweckmässig hält. Für meinen persönlichen Teil werde ich mich der Majorität unterziehen; allein, wenn ich eine Meinung aussprechen soll, so bekenne ich Ihnen freimütig, dass ich glaube, in einer Republik den Meister spielen zu wollen, sei eine üble Politik."

Romang beantragte, lediglich dem Regierungsrat eine Anzeige von dem Geschehenen zu machen und, wenn nötig, Schutz von ihm zu verlangen, ferner Anordnung einer Untersuchung. „Die Tendenz unseres Verfassungsentwurfes geht dahin, dass kein Beamter, keine Korporation, kein Bürger verurteilt, abberufen, aufgelöst usw. werde, ohne sich vorher verantworten

gekonnt zu haben. Nun glaube ich, man sollte auch hier dieser Tendenz treu bleiben und dem Komitee der Ausgeschossenen vor allem aus Gelegenheit geben, sich zu verantworten. Alles übrige ist Sache der Regierung.“

Die Behauptungen von Marchand betr. die Gemeindeverhältnisse des Bistums riefen *Ochsenbein* auf den Plan, der ihnen in rechtshistorischer Beleuchtung entgegentrat, und dann über die Agitation im ganzen bemerkte: „Ursprünglich war einzig das Burgerwesen als Agitationsmittel gebraucht worden; später hingegen hat man in die Gemeinden des Jura geschrieben, — ich habe solche Briefe gesehen, und zwar unterzeichnet vom Herrn Verfassungsrat Marchand, — dass der Jura künftig zufolge der projektierten Finanzreform statt der jetzigen Grundsteuer wenigstens Fr. 300,000.— bezahlen müsse. Das, Herr Präsident, meine Herren, wird vielfach herumgeboten, es ist aber durchaus unrichtig, wenigstens liegt gar keine begründete Ursache zu solchen Vermutungen vor, denn nach § 84 behält der Jura seine gegenwärtigen Einrichtungen unangetastet bei, und auch die Reform des Armenwesens beschlägt ihn nicht im entferntesten. Also verlässt man jetzt den ursprünglichen Boden der Agitation, und die Stadt Bern, welche bis zu diesem Zeitpunkte von der ganzen Sache nichts gewollt hat, wie dies Herr Blösch ganz richtig sagt, schloss sich nun vom Augenblicke an, wo der § 84 von der Vorberatungskommission beschlossen wurde, der Bewegung an, aber offenbar nicht wegen des Burgerwesens; allein sie weiss jetzt, dass künftig direkte Steuern bezahlt werden müssen. Es ist nun ganz natürlich, dass sie sich diesem soweit als möglich widersetzt, und wer weiss, ob wir andern, wenn wir in der gleichen Stellung wären, nicht auch das gleiche täten. Ferner ist wahr, was Herr Blösch sagt, dass die gestrige Versammlung nicht durch die Stadt Bern zusammenberufen wurde, wenigstens nicht ostensibel, nicht ostensibel aber wohl, und ich kann dem Herrn Alt-Landammann Blösch sogar die Mittelsperson nachweisen, welche von Seite der Stadt indirekt diese Versammlung betrieb; ich gebe zu, dass nicht die Burgerschaft als solche die Versammlung provoziert hat, aber es ist dies von Seite einzelner durch jene Mittelsperson geschehen, und durch diese wurde die Versammlung vom Herrn Advokat Marchand

ausgeschrieben, und die Einladung dazu an alle Burgergemeinden des Kantons übermacht. Jetzt ist in der Tat das ursprüngliche Agitationsmittel dabei wiederum vorangestellt worden, nämlich die Burgergüter; wer aber der gestrigen Versammlung beiwohnte, hat von allem diesem eigentlich nichts gehört oder nur sehr wenig. Die ganze Sache hatte offenbar im Grunde keinen andern Zweck, als eine Opposition zu organisieren gegen die projektierte Finanzreform. Das, Herr Präsident, meine Herren, ist die ganze Sache. Auch hierin habe ich der Burgerschaft von Bern nichts dagegen, sie soll als Staatsbürger jederzeit ihre Meinung in Petitionen, Vereinen usw. aussprechen können, wie andere; nur fällt es mir auf, dass Gemeinden, welche bereits gesetzlich organisiert sind und ihre ordentlichen Vorsteher haben, jetzt noch ein weiteres Organ suchen in einem solchen Komitee. Andere Vereine befinden sich nicht in dieser Lage, sie haben keine natürlichen Organe, und also müssen sie sich solche erst bestellen. Ferner ist der Auftrag höchst auffallend, welchen die Ausgeschossenen der Burgergemeinden ihrem Komitee gegeben haben. Ich nun kann nicht zugeben, dass gegenüber dem Verfassungsrate ein Comité de salut public aufgestellt und beauftragt werde, den Verfassungsrat zu überwachen. Eine solche Ueberwachung setzt eine Ueberordnung voraus, und eine solche anerkenne ich als Mitglied des Verfassungsrates nicht. Wir sind jetzt hier die allerhöchste Behörde im Staate, nicht einmal den Grossen Rat und den Regierungsrat anerkenne ich über uns als Verfassungsrat; wir haben vom Volke das Mandat empfangen, ihm ein Grundgesetz zu geben, und eine höhere Behörde anerkenne ich keine. In betreff nun der Tatsache, welche sich gestern zugetragen, habe ich keinen Zweifel; der Herr Präsident des Verfassungsrates und Herr Regierungsrat Dr. Schneider bestätigen sie vollkommen, und also sehe ich da zwei vollgültige Zeugen, welche die Tatsache beweisen. Sollten wir nun diesem zusehen? Das will ich wenigstens nicht. Was ich nicht weiss, dazu habe ich nichts zu sagen, aber dass so unter meinen Augen und öffentlich ein solches Komitee über den Verfassungsrat gesetzt werde, das kann ich in meiner Eigenschaft als Vertreter des Volkes im Verfassungsrate nicht zugeben. Ich hatte Gelegenheit, gewisse

ostensible und wiederum andere nicht ostensible Akten zu sehen, wo Personen das *Gegenteil* dessen unter der Hand taten, was sie ostensibel bekannten. Ein solches Treiben ist auch hier. Gewisse, mir wohlbekannte Personen handeln hinter den Coulissen und schieben andere vor, die nur Werkzeuge sind und nicht wissen, welch' böses Spiel man mit ihnen treibt. Ich will Herrn Blösch noch etwas sagen: Etwas Stecklikriegartiges ist bereits projektiert und vielleicht schon dekretiert, — ich könnte ihm darüber Beweise unter die Augen legen — — — (Blösch: Ich wünsche gar sehr, sie zu sehen. Fischer: Ich möchte ebenfalls bitten, dass sie vorgelegt würden.) Dem will ich nun den Faden abschneiden, ich will an die Regierung wachsen und ihr sagen: Dieses Komitee soll vor allem aus aufgelöst werden. Ist dann dasselbe ein öffentliches Organ des Herdes der Reaktion, agiert es im geheimen, — nun, so macht mir nicht heiss, was ich nicht weiss. (Herr Ochsenbein machte sodann Herrn Blösch die angedeutete Mitteilung unter vier Augen.)"

Stockmar sprach für eine Untersuchung durch eine Kommission des Verfassungsrates selbst, vielleicht der 27er Kommission. Der konservative Pfarrer *Bandelier* wollte die Radikalen mit ihren eigenen Waffen schlagen und trug in Erweiterung und Ergänzung des Antrages Kohler darauf an, die gegen das Kasino-Komitee beantragte Massregel auch auf das Zentralkomitee des Volksvereins auszudehnen. Alsogleich entgegnete ihm *Stämpfli:* „Ich will Herrn Bandelier erwidern. Er sagt, die letzten Volksversammlungen zu Aarberg und Oeschberg seien vom bernischen Volksverein zusammenberufen worden. Dies ist unrichtig, denn sie wurden von den betreffenden Stellvertretern des Seelandes zusammenberufen. Herr Bandelier sagt ferner: die Volksvereine hätten den nämlichen Zweck, wie das gestern ernannte permanente Komitee, nämlich den Verfassungsrat zu überwachen. Auch dies ist unrichtig; denn im Gegenteil haben sie den Zweck, denselben in seinen Arbeiten zu unterstützen, widrigenfalls ich selbst zu deren Auflösung stimmen würde. Ebenso hat die Volksversammlung zu Aarberg beschlossen, den Verfassungsrat zu unterstützen und nicht ihn zu überwachen und nötigenfalls zu sprengen." —

Auch *Weingart* verteidigte in seiner blumigen Sprache den

Volksverein, dessen ganz friedlichen Charakter hervorhebend. *Marchand* legte seine Auffassung und seine Handlungsweise nochmals dar.

Allein auch *Migy* wies ihm nach, dass er ein Ueberwachungs-Komitee gefordert habe: „(ich) erkläre, dass ich, so wie er (Stockmar), am gestrigen Tage den Herrn Advokat Marchand öffentlich und vor sämtlichen Abgeordneten aus dem Jura, die Einsetzung dieses Aufsichts-Komitees habe hervorheben hören, so wie ich dasselbe qualifiziert und geschildert habe, und ich kann nicht begreifen, wie er es gewagt hat, eine Tatsache zu verneinen, welche er öffentlich ausgesprochen hat, welche ich ebensowohl gehört habe, wie viele andere Personen, und deren Wahrhaftigkeit ich, ungeachtet seiner Ableugnung, hiemit bezeuge." Auch er sprach scharf für Auflösung des Komitees. Dann gab auch Präsident *Funk* über den Charakter der Versammlung eingehenden Aufschluss, indem er sich „aus voller Ueberzeugung" für den Antrag Kohler aussprach. „Die gestrige Versammlung hat nicht stattgefunden, wie die übrigen derartigen Versammlungen stattfinden, im Angesicht des Publikums. Ich wollte gerne, es wäre ein Publikum anwesend gewesen, und ich würde es dann darauf ankommen lassen, ob nicht der Eindruck der Verhandlungen auf dasselbe nicht der gleiche oder ein anderer gewesen wäre, als bei mir. Ich habe gestern in der Versammlung zweimal das Wort ergriffen, ich habe das erstemal geglaubt, es tun zu sollen, als Vertreter meiner Burgerschaft, und weil ich in der 27er Kommission an der Beratung desjenigen Stoffes Anteil nahm, welches zu der Verhandlung Anlass gab. Unmittelbar nachher, nachdem ich mich ausgesprochen hatte, haben mehrere Redner erklärt, meine Mitteilung könne sie in Beziehung auf diesen Punkt beruhigen. Von dem Augenblicke an, wo man geglaubt hat, dass sich die Gemüter der Anwesenden infolge meiner Mitteilung beruhigen würden, hat man plötzlich der Sache eine andere Wendung gegeben, man hat gesagt, der Verfassungsrat führe eine Zensuslosigkeit und das Alter von 20 Jahren für die Stimmfähigkeit ein, und es werde in kurzer Zeit dazu kommen, dass die Knechte dem Meister befehlen, was er tun solle. Ein anderes Mitglied hat gesagt, es komme nicht darauf an, was im Projekt steht, man

müsse sehen, was dessen allgemeine Tendenz sei, und von was für Leuten es herrühre, und was für Theorien in ihm niedergelegt seien; man sehe, dass die Männer ohne Erfahrung und ohne Interesse für das allgemeine Wohl seien; man hat davon gesprochen, mit Leib und Leben Rechte zu verteidigen, und dazu alle möglichen Mittel zu gebrauchen. Ein anderes Mitglied hat ganz gleich gesprochen. Noch ein Umstand. Der Zweck des Antragstellers, ein permanentes Komitee niederzusetzen, geht daraus hervor, dass er sagte, es soll dazu dienen, um den Gang der Beratung zu beaufsichtigen und zu überwachen, damit je nach Umständen die geeigneten Mittel können ergriffen werden, um den gefassten Beschlüssen nötigenfalls Nachdruck zu verschaffen. Wenn Sie, meine Herren, diesen Antrag in Verbindung setzen mit den Mitteln, welche von andern Rednern geäussert worden sind und welche ich soeben angeführt habe, so glaube ich, man könne den feindseligen Charakter nicht mehr in Zweifel ziehen. Noch ein Beweis, dass ich mich nicht irre, liegt darin, dass, als es zur Abstimmung kam, viele Mitglieder aufstunden und den Saal verliessen, namentlich hat Herr Hans Schnell keinen Anteil an der Abstimmung genommen, sondern war einer der ersten, welcher sich fortbegab, und der Saal hat sich nach und nach bis auf einen Drittel der früher Anwesenden geleert. Warum? Wenn die Mitglieder darin nur etwas Unschuldiges erblickt hätten, sie würden sich der Abstimmung sicher nicht entzogen haben. Dies habe ich Ihnen, meine Herren, mitteilen wollen, um den Charakter der Versammlung und die Tendenz des gefassten Beschlusses in das rechte Licht und ausser allen Zweifel zu setzen. Ich für mich habe die Ueberzeugung, dass das Komitee deshalb niedergesetzt wurde, um den Verfassungsrat einzuschüchtern und ihm gegenüber eine feindselige Stellung einzunehmen." — Im selben Sinne sprachen *Schläppi, Gygax,* Regierungsrat *Schneider älter* („Ich erkenne im Verfassungsrate niemanden über mir, als das ganze bernische Volk und Gott, aber kein solches Komitee"), *Steiner* zu Kirchberg, *Kistler, Imobersteg* (der die Versammlung als ungesetzlich bezeichnete, weil der Regierungsstatthalter nicht davon benachrichtigt gewesen), und schliesslich *Neuhaus:* „. . . . Eine Ueberwachung ist schon an und für sich eine feind-

selige Handlung gegen den Verfassungsrat. Ich glaube nun, dass keine solchen Gemeindsversammlungen gesetzlich stattgefunden haben, und also sind diese Ausgeschossenen nicht wahre Ausgeschossene der Gemeinden. Aber wenn es auch wahre Ausgeschossene der Gemeinden wären und unglücklicherweise 151 Gemeinden nach stattgehabter Beratung in gesetzlicher Versammlung so unklug sein könnten, etwas anfangen zu wollen gegen den Verfassungsrat, wohin würde das führen? Wenn über einen gewissen Punkt, wie also die Finanzfrage, oder die Armenfrage, 151 Gemeinden mit der Tendenz des Verfassungsrates unzufrieden sein und feindselig gegen denselben auftreten wollen, und dann der Verfassungsrat nachgibt und sich influenzieren lässt durch diese Manifestationen, und den Paragraphen in diesem Sinne abändert, — können nicht auf der Stelle 151 oder noch mehr andere Gemeinden sich versammeln, weil sie unzufrieden sind mit der gemachten Abänderung, und dann auch ein solches Komitee aufstellen? Und ist das nicht die wahre Anarchie? Wenn das bernische Volk verständig ist, so soll es ruhig abwarten, bis die Verfassung fertig ist; wenn sie fertig ist und nicht gefällt, dann kann das Volk sie verwerfen; aber während des Laufes der Beratung immerfort Bewegungen zu verursachen und zu dulden, das führt zur Anarchie. Ich habe nicht für die Aufstellung des Verfassungsrates mitwirken können, und ich habe es öffentlich erklärt, weil ich die Verfassung so verstand, dass ich hiezu meine Stimme nicht geben konnte. Aber der Verfassungsrat ist aufgestellt worden ohne meine Mitwirkung, und ich sitze ebenfalls darin, weil ich es für Pflicht hielt, die Wahl anzunehmen, und weil ich immer von dem republikanischen Grundsatze ausgehe, dass die Minderheit sich der Mehrheit unterziehen solle; und es scheint mir, in letzten Zeiten habe die Minderheit nicht immer diesen heiligen Grundsatz in einer Republik geachtet. Ich wünsche also, dass der Verfassungsrat ungestört seine Verhandlungen beendigen könne, und ich wünsche nach meinen schwachen Kräften zu helfen, das Werk so wenig unvollkommen als möglich zu machen; aber ich wünsche auch, dass der Verfassungsrat würdig beraten könne, und solange dieses Komitee dasteht, kann ich keinen Paragraphen des Entwurfes, welcher es sei,

beraten helfen, weil unsere Würde uns benommen worden ist durch ein Komitee, das kein gesetzliches Mandat hat. Das sind anmassende Usurpationen, die wir von der Hand weisen sollen. Man hat hier in Zweifel setzen wollen, was der Regierungsrat nunmehr tun werde, ob er guten Willen und die nötige Kraft haben werde. Was den guten Willen betrifft, so ist jeder Zweifel darüber unstatthaft und beleidigend; der Präsident des Regierungsrates hat hier feierlich erklärt, der Regierungsrat werde den Verfassungsrat nach besten Kräften jederzeit unterstützen, und es ist niemand hier berechtigt, diese Aeusserung in Zweifel zu ziehen. Uebrigens ist es eine gesetzliche Pflicht des Regierungsrates, dieses zu tun. Was sodann die Kraft betrifft, — wenn der Regierungsrat sich selbst zu schützen hatte, so würde er wahrscheinlich nicht Kraft haben, und ich bedaure das; aber wenn er die Vertreter des Volkes schützen will, so wird er im Volke die Kraft finden. Ich stimme also zum Antrage des Herrn Kohler, ich wünsche aber, dass der Verfassungsrat eine Abordnung an den Schultheissen schicke, um ihm zu sagen, dass der Verfassungsrat unter dieser Drohung nicht bleiben wolle, dass seine Beratungen dadurch unmöglich geworden sind, dass also die Aufhebung jenes Komitees nötig sei im Interesse des ganzen Landes, und dass der Regierungsrat diese Aufhebung bald aussprechen möge, demselben im weitern überlassend, ob er eine Untersuchung nötig finde oder nicht. Mir scheint die Untersuchung der Sache nicht mehr nötig; ist aber eine solche nötig, damit das Komitee nicht sagen könne, es sei nicht angehört worden, so soll dann der Regierungsrat schnell machen, damit wir morgen oder spätestens übermorgen unsere Beratungen wiederum fortsetzen können. Ich werde zu keiner Beratung irgend eines Artikels des Entwurfes stimmen, bis dieses Komitee fort ist!“ — In der Abstimmung entfielen auf den Antrag Blösch und Bandelier je 1 Stimme, auf den Antrag Fischer 4 Stimmen, dann auf den Antrag Kohler 120 gegen 2 Stimmen; schliesslich wurde noch der Antrag Neuhaus mit grosser Mehrheit angenommen. In der *20. Sitzung, am 18. Juni,*[60] verlas Sekretär Stämpfli das Schreiben des Verfassungsrates

[60] Tagblatt Nr. 63.

an den Regierungsrat und die Antwort dieses Rates an jenen. Das Schreiben lautet:

„Der Verfassungsrat der Republik Bern
an den
Tit. Regierungsrat.

Hochgeachteter Herr Schultheiss!
Hochgeachtete Herren!

In der Versammlung von Burgergemeindeabgeordneten, gehalten im Kasinosaale der Stadt Bern, wurde gestern zuletzt ein permanentes Centralkomité aufgestellt aus sieben Personen zur Ueberwachung des Ganges der Beratungen und Verhandlungen des Verfassungsrates, um je nach Umständen die weitern geeigneten Massnahmen zu ergreifen zur Unterstützung der Beschlüsse, die zum Gegenstande einer besondern Eingabe an den Verfassungsrat gemacht worden sind.

Folgende Personen bilden die Mitglieder dieses Komités [folgt Aufzählung].

Davon erhielt heute der Verfassungsrat Kenntnis durch den unterzeichneten Präsidenten. Dieser wohnte nämlich der Versammlung im Kasino bei vom Anfang bis zu Ende, als Vertreter seiner Burgergemeinde, um anzuhören und Bericht zu erstatten. In derselben Stellung befanden sich auch die beiden andern Abgeordneten, die Herren Regierungsräte Dr. Schneider und Karl Funk, Werkmeister aus Nidau.

Den Verhandlungen der Kasinoversammlung wohnte ebenfalls bei Herr Grossrat Michel. Die Berichterstattung dieser vier Mitglieder, geschöpft aus eigener Wahrnehmung, stimmt in allen Punkten aufs genaueste überein. Zwei andere Mitglieder des Verfassungsrates, die Herren Stockmar und Migy, versicherten im Schosse des Verfassungsrates überdies, dass ihnen Herr Fürsprecher Marchand, durch welchen die Versammlung im Kasino eröffnet ward, persönlich mitgeteilt habe, dass in der Tat ein Aufsichtskomité niedergesetzt worden sei. Heute, im Laufe der Beratungen des Verfassungsrates, hat dann Herr

Marchand zuletzt wirklich eingestehen müssen, dass von Seite des Antragstellers auf Niedersetzung eines permanenten Centralkomités der Zweck davon ausdrücklich bezeichnet worden ist, in *Ueberwachung der Verhandlungen des Verfassungsrates* usw., und dass sonst keinerlei Abänderungs- oder Unterabänderungsanträge über diesen Punkt gestellt worden und in Abstimmung gekommen wären. Er suchte bloss Schutz hinter einer mildern Redaktion. Protokoll hierüber sei keines geführt, sondern bloss Notizen mit Bleistift aufgezeichnet worden, die Herr Amtsrichter Buri mit sich nach Hause genommen habe. Es machte ferner Herr Regierungsrat Schneider, älter, im Schosse des Verfassungsrates die bestimmte Versicherung, dass ihm noch von drei andern Ohrenzeugen vollkommen in Uebereinstimmung mit der Berichterstattung des unterzogenen Präsidenten Mitteilungen gemacht worden seien über den Hergang der Verhandlungen in der Kasinoversammlung, und insbesondere in betreff der Aufstellung eines Aufsichtskomité. Diese Tatsache kann mithin nicht weiter in Zweifel gezogen werden, sie hat sich in einer fünfstündigen ernsten Beratung im Verfassungsrate als unzweifelhaft herausgestellt. Der Antrag, der von einer Seite gestellt worden war, die Sache noch näher zu untersuchen, wurde vom betreffenden Mitgliede zurückgezogen und sonst von niemandem wieder aufgenommen. Das Resultat der Abstimmung war hierauf folgendes, dass mit 120 Stimmen gegen 2 der Beschluss gefasst wurde, Euer Tit. zu ersuchen, die Auflösung des erwähnten Komités sofort zu beschliessen und uns von Ihrer Entscheidung in Kenntnis setzen zu wollen. Ferner wurde beschlossen, die Beratungen des Verfassungsrates nicht fortzusetzen, bis die Auflösung erfolgt ist.

Der Verfassungsrat sah sich zu diesem Schritte genötigt, zu Wahrung seiner Selbständigkeit und zur Aufrechterhaltung seiner Stellung zum Volke, das ihn berufen hat, ausgerüstet mit seinem Zutrauen, die Verfassungsarbeiten unabhängig zu beraten. Im Bewusstsein, dass er einzig dem Volke für seine Pflichterfüllung verantwortlich ist, und in der Ueberzeugung, dass die ihm von der Regierung zugesicherte Handbietung kein leeres Wort sei, steht er in der sichern Erwartung, dass Euer Tit. seinem oben artikulierten Gesuche, das hiermit an Sie,

hochgeachtete Herren, förmlich gestellt wird, ohne weiteres entsprechen werden.

Bern, den 17. Juni 1846.

Mit vollkommenster Hochachtung!

Namens des Verfassungsrates:
Der Präsident:
Alex. Funk.

Der Sekretär:
Stämpfli, Fürsprecher.“

Der Regierungsrat erteilte sofort folgende Antwort:

„Der Regierungsrat der Republik Bern
an den
Verfassungsrat.

Hochgeachtete Herren!

In einem Schreiben vom heutigen Tage eröffnen Sie uns, dass in einer Versammlung von Ausgeschossenen vieler Gemeinden, abgehalten im Kasino zu Bern, am 16. Juni nebst anderem erkennt worden:

«Ein permanentes Zentral-Komite von 7 Personen niederzusetzen zu Ueberwachung des Ganges der Beratungen und Verhandlungen des Verfassungsrates, um je nach den Umständen die weitern gesetzlichen Massnahmen zu ergreifen.»

Dass diese Tatsache im Schosse des Verfassungsrates von Mitgliedern desselben, ja sogar von dem erstgewählten Mitgliede jenes Komites, Herrn Verfassungsrat Marchand, ausdrücklich bestätigt worden ist.

Dass der Verfassungsrat hierin einen Versuch zu Gefährdung seiner Selbständigkeit, zu Verhinderung der freien Ausübung seines vom Volk erhaltenen Mandates erblickt und den Regierungsrat um Schutz seiner Rechte durch Auflösung einer solchen ungesetzlichen Aufsichtsbehörde ersucht, und bis dieses geschehen, seine Verhandlungen einzustellen beschlossen hat.

Da wir es im Interesse der Ruhe des Landes, sowie der ungehemmten Tätigkeit des Verfassungsrates erachten, dass dieser Zustand der Dinge schleunigst seine Erledigung erhalte, so haben

wir das Regierungsstatthalteramt Bern beauftragt, uns vor allem ohne Verzug einen vollständigen und umfassenden Bericht über die Verhandlungen zu erstatten, welche gestern im Kasino stattgefunden, worauf wir treu dem gegebenen Worte und eingedenk der Ihnen zugesicherten Handbietung, nicht ermangeln werden, die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit der Verfassungsrat sofort seine Arbeiten fortsetzen und die vom Volke ihm gestellte Aufgabe erfüllen könne, in deren baldiger und ungestörter Lösung wir für die Befestigung der gesetzlichen Ordnung und die Versöhnung der Gemüter die sicherste Garantie erblicken.

Mit Hochachtung!

Namens des Regierungsrates:
Der Schultheiss:
v. Tavel.

Der Ratschreiber:
M. v. Stürler."

Fürsprecher *Marchand* verwahrte sich dagegen, dass er das Komitee als Ueberwachungskomitee ansehe; ihm antworteten aber *Ochsenbein, Stockmar, Migy, Revel* und Hauptmann *Funk*. Noch einmal verteidigte sich *Marchand*: „Ich bedaure, das Wort noch einmal verlangen zu müssen. Ich protestiere und erkläre, dass ich keineswegs im Verstande war, die Aufgabe eines Mitglieds des Komites in diesem Sinne zu übernehmen. Wenn ich die Worte ausgesprochen habe, deren die Herren Stockmar, Migy und Revel Erwähnung getan haben — was ich nicht bestreiten will —, so habe ich dieselben nur als in der Versammlung der Burgergemeindsausgeschossenen vorgebrachte Ausdrücke angeführt, welcher Versammlung sie beigewohnt haben. Was nun die Abstimmung anbetrifft, so glaube ich mich vollkommen zu erinnern, und ich habe die Ueberzeugung, dass nicht über die Frage abgestimmt wurde, ob das Komite den Verfassungsrat zu überwachen habe." — Ihm erwiderte *Braichet:* „Ich bestätige die von den Herren Migy, Revel und Stockmar abgegebene Erklärung und habe dem, was Herr Marchand soeben sagte, beizufügen, dass, als er uns die Aufstellung des Ausschusses im Kasino mitteilte, er bemerkte, dieser Ausschuss sei zur Ueberwachung des Verfassungsrates bestimmt, und sich

die drohende Aeusserung dabei erlaubte: «Ich weiss noch nicht, welche Massnahmen der Ausschuss zu diesem Ende treffen wird.» So hat Herr Marchand seine Rede geschlossen.“ Es erfolgte die Einsetzung einer Kommission.

Fürsprecher Marchand hat von da an den Sitzungssaal des Verfassungsrates nicht wieder betreten. — Schon am Nachmittag desselben Tages konnte Sekretär *Stämpfli* dem Rat Kenntnis geben vom *Auflösungsbeschluss* des Regierungsrates:

„Der Regierungsrat der Republik Bern.

Nach Einsicht einer vom 17. d. M. datierten Zuschrift des Verfassungsrates, worin dem Regierungsrate angezeigt wird, es sei am 16. Juni abhin in der Versammlung der Abgeordneten von Burgergemeinden im Kasinosaale der Stadt Bern ein permanentes Centralkomité von sieben Mitgliedern zur Ueberwachung des Ganges der Beratungen des Verfassungsrates aufgestellt worden, um je nach Umständen die weitern geeigneten Massnahmen zur Unterstützung der Beschlüsse, welche zum Gegenstande einer besondern Eingabe an den Verfassungsrat gemacht worden sind, zu ergreifen;

nach Anhörung des hierauf gestützten und an den Regierungsrat gerichteten Ansuchens des Verfassungsrates, es möchte die Auflösung dieses Komités sofort beschlossen werden;

nach Anhörung des hierüber vom Regierungsstatthalteramte Bern abgeforderten amtlichen Berichtes, welcher heute, begleitet mit der Erklärung zweier abgehörter Mitgieder des erwähnten Komités, eingelangt ist, woraus es sich ergibt, dass Herr Fürsprecher Marchand, als Präsident dieses Komités, aussagt, das niedergesetzte Komité sei, ohne dass man hierüber eigentlich abgestimmt habe, hauptsächlich damit beauftragt worden, im Sinne der in der Versammlung der Abgeordneten der verschiedenen Burgergemeinden und Korporationen angenommenen Anträge zu handeln, dass übrigens hierüber viel gesprochen worden sei und dass der Deponent die Aeusserung gehört habe, das Komité solle mit den Burgerschaften in Korrespondenz treten, den Verfassungsrat beaufsichtigen usw.; dass Herr Hauptmann Scholl, Mitglied des Komités, erklärt, ein Auftrag der Ueberwachung des Verfassungsrates sei dem Komité nicht gegeben

worden, und es würde auch kein Mitglied einen solchen Auftrag angenommen haben; übrigens sei kein Protokoll über die Verhandlungen geführt worden, und es seien keine Aufzeichnungen vorhanden; nur ein Sekretär habe Bleistiftnotizen gemacht und dieselben bei seiner Abreise zurückgelassen; der Deponent habe aber, als er hörte, welche Auslegung der Sache gegeben werde, diese Notizen zerrissen;

nach Einsicht einer von den Herren Marchand, Scholl und Zeerleder, Mitgliedern des Komités, dem Regierungsrate eingereichten Erklärung, dahin gehend, dass sie von der fraglichen Versammlung einen Auftrag, die Verhandlungen des Verfassungsrates zu beaufsichtigen, weder erhalten noch angenommen haben, und dass kein solcher Auftrag in die Abstimmung gefallen sei;

in Betrachtung:

1. dass den Aeusserungen der Mitglieder des Komités die Behauptungen mehrerer Mitglieder des Verfassungsrates entgegenstehen, dergleichen, eine Beaufsichtigung oder Ueberwachung des Verfassungsrates bezweckende Anträge seien wirklich im Schosse jener Versammlung gefallen;
2. dass der Umstand, dass ein Sekretär der Versammlung die vorhandenen Minuten, aus denen das Protokoll gebildet werden sollte, und welche gerade zur Rechtfertigung des Komités und des Beschlusses der Versammlung hätte dienen sollen, später, als er hörte, welche Auslegung der Sache gegeben werde, zerrissen hat, ein höchst ungünstiges Licht auf die ganze Verhandlung, und insbesondere auf das dem Komité erteilte Mandat werfen muss;
3. dass der Verfassungsrat in der festen, auf Behauptungen einzelner seiner Mitglieder beruhenden Ueberzeugung, es habe das fragliche Komité ein Mandat zur Beaufsichtigung des Verfassungsrates erhalten, seine Ehre und die ihm als Vertreter des Volkes gebührende Achtung blossgestellt, und sich eben dadurch in der Erfüllung seines Auftrages gehemmt erachtet;

4. dass der Verfassungsrat in dieser Angelegenheit ein geeignetes Einschreiten von Seite des Regierungsrates verlangt, und dass dem Regierungsrat durch den § 14 des Dekretes vom 14. Februar 1846 zur Pflicht gemacht ist, die zum ungestörten und beförderlichen Fortgange der Arbeiten des Verfassungsrates nötigen Vorkehren zu treffen;

in der Absicht, dem Verfassungsrate in dieser Beziehung die gewünschte Genugtuung zu gewähren,

beschliesst:

1. Das von der Versammlung der Abgeordneten der Burgergemeinden am 16. d. M. aufgestellte Komité von sieben Mitgliedern, bestehend aus den Herren: Fürsprecher Marchand zu Courtelary, Amtsrichter Buri zu Schoren, Hauptmann Scholl zu Biel, Amtsrichter Zeerleder zu Bern, Dr. Johann Schnell zu Burgdorf, Unterstatthalter Eggler zu Ringgenberg und Oberstlieutenant Teuscher zu Thun, ist aufgelöst.
2. Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes Bern ist mit der Eröffnung und Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben in Bern, den 18. Juni 1846.

Namens des Regierungsrates:
Der Schultheiss:
v. Tavel.

Der Staatsschreiber:
Hünerwadel."

Mit 120 Stimmen, ohne Gegenmehr, stimmte der Rat noch für Erlass einer *Proklamation an das Volk,* nachdem von verschiedenen Seiten gemeldet worden war, es herrsche grosse Unruhe im Lande; so wusste *Rothacher,* Gemeinderat in Köniz, zu berichten, es sei ihm erklärt worden, „wenn dieses Komité nicht in kurzer Zeit aufgelöst werde, so werde man mit Waffen erscheinen, um es aufzulösen". Die vom 19. Juni datierte Proklamation hatte folgenden Wortlaut:

„Der Verfassungsrat der Republik Bern
an
das bernische Volk.

Mitbürger!

Seit einiger Zeit macht sich eine Anzahl von Gegnern der zukünftigen Ordnung der Dinge zur Aufgabe, durch Verbreitung unwahrer Vorgeben und Gerüchte den Verfassungsrat und seine Arbeiten zu verdächtigen und bei dem Volke ungegründete Besorgnisse über die Heilighaltung seiner wichtigsten bürgerlichen Rechte zu erwecken. Ein Vorwand zu solchen Bestrebungen wird namentlich aus den Bestimmungen des Verfassungsentwurfes über die Burgergemeinden und Burgergüter hergeleitet, indem der Glaube zu verbreiten gesucht wird, es seien die Burgerkorporationen und ihr Vermögen nicht hinreichend gewährleistet und ihr Fortbestand daher im höchsten Grade gefährdet. Um diesem Glauben Nahrung zu geben, wurde auf den 16. ds. Mts. eine Versammlung der Abgeordneten von Burgergemeinden aus verschiedenen Teilen des Kantons in den Kasinosaal zu Bern berufen und daselbst nebst der Eingabe einer Vorstellung an den Verfassungsrat zur Wahrung der Rechte und Interessen der Burgergemeinden, namentlich *die Einsetzung eines permanenten Komités von sieben Mitgliedern beschlossen, dessen Aufgabe es sein soll, die Verhandlungen des Verfassungsrates zu überwachen und wenn dessen Beschlüsse nicht im Sinne der Versammlung ausfallen, die weitern geeigneten Massnahmen zu treffen.*

Obwohl die Mehrheit der Abgeordneten an dieser Versammlung unzweifelhaft in redlicher Absicht teilgenommen, so ist auf der andern Seite doch nicht zu verkennen, dass besonders die Anstifter und Leiter eine offenbar feindselige Tendenz gegen die gesamte Reformbestrebung des Volkes und seines Verfassungsrates haben und dass die angebliche Sicherung der Burgerrechte und Burgergüter nur ein vorgeschobener Zweck war. Mitbürger! Euer Verfassungsrat, dem Ihr das Wichtigste und Heiligste in die Hand gelegt habt, der ausser Gott Niemanden Rechenschaft schuldig ist, als dem souveränen Volke, durfte

jenes Aufsichtskomité nicht über sich dulden, durfte sich durch die angedrohten Massregeln nicht einschüchtern lassen; denn dies wäre eine mit seiner Würde und seiner unabhängigen Stellung unverträgliche Schwäche gewesen. Er beschloss daher in seiner Sitzung vom 17. Juni mit einem fast an Einmut grenzenden Stimmenmehr, den Regierungsrat um die sofortige Auflösung jenes Komités zu ersuchen und seine Verhandlungen auf solange einzustellen, bis dasselbe zu bestehen aufgehört haben werde. Der Regierungsrat entsprach diesem Ansuchen durch ein Dekret vom 18. Juni, indem er das aufgestellte Komité als aufgelöst erklärte und den Regierungsstatthalter von Bern mit der Vollziehung des Beschlusses beauftragte; hierauf nahm heute der Verfassungsrat seine Arbeiten wieder an die Hand und wird sie auch ungestört zu Ende führen.

Dass eine, der freien Entwicklung unseres öffentlichen Lebens stetsfort sich entgegenstemmende, bereits in früheren Jahren in reaktionäre Umtriebe verflochtene Partei es ist, welche auch in der letzten Zeit in Bezug auf die Burgerrechte und Burgergüter Besorgnisse erregte und diese Besorgnisse zu Erreichung geheim gehaltener Zwecke auszubeuten suchte, liegt um so mehr am Tage, als jene Befürchtungen offenbar unbegründet sind und die Verhandlungen des Verfassungsrates es beweisen werden, dass er sowohl die Rechte Einzelner als diejenigen der Burgerschaften und Korporationen zu achten wissen wird. Das bernische Volk hat indessen seine feste, ernste Haltung noch nie verloren; dies wird auch jetzt nicht geschehen. Die Versuche böswilliger Feinde, den Samen des Misstrauens und der Zwietracht auszustreuen, werden nur dazu dienen, das Volk und alle Vaterlandsfreunde um so enger zu vereinigen und sie in dem Entschlusse zu Durchführung ihrer vorgesetzten Zwecke zu bestärken. Diese Zuversicht ist es denn auch, welche den Verfassungsrat in der Ausführung der ihm zu Teil gewordenen hochwichtigen Aufgabe kräftigt und ihn ermutigt, deren Lösung, der vielen Hindernisse und Anfeindungen ungeachtet, furcht- und rücksichtslos anzustreben.

Mitbürger! In wenigen Wochen wird Euch der Verfassungsrat seine Arbeit vorlegen; diesen Zeitpunkt erwartet und dann entscheidet!

Möge Gott das Böse vereiteln und das Gute befördern!

Gegeben in der Versammlung des Verfassungsrates in Bern, den 19. Juni 1846.

Der Präsident:
Alex. Funk.

Die Sekretäre:
Migy, Stämpfli, Revel, Kistler."

Damit war wieder Ruhe eingetreten und die Beratungen des Verfassungsentwurfs konnten wieder aufgenommen werden.[61] Doch hatte die ganze Angelegenheit noch ein kurzes Nachspiel in der Sitzung vom 22. Juni. Hier beantragte nämlich *Fischer* folgendes: „Im Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit einerseits, und anderseits in demjenigen des gesamten Volkes und des von demselben aufgestellten Verfassungsrates, gestützt ferner auf die Tatsache, dass von Seite des Herrn Rapporteur Ochsenbein in der Sitzung des Verfassungsrates vom 16. dies bestimmt und deutlich die Aeusserung gebraucht wurde, deren Bedeutung und Sinn dahin ging, er habe Anzeigen (données) an der Hand, aus welchen hervorgehe, es sei ein sogenannter Stecklikrieg bereits vorbereitet, zum Zwecke, dass die allfälligen Schuldigen auf ordnungsgemässe Weise zur Strafe gezogen, und dass kein unbegründeter Verdacht auf solchen Staatsbürgern liegen bleibe, welche hingegen unschuldig sind, verlangt der Unterzeichnete, dass der Verfassungsrat die geeigneten Schritte mache, um obigen Sachverhalt aufzuhellen. Bern, den 22. Juni 1846. Ludw. Fischer von Rychenbach, Verfassungsrat."

Der Präsident gestattete keine Diskussion über die Frage, ob der Antrag auf die Tagesordnung zu setzen sei, und in der Abstimmung ergaben sich 55 Stimmen dagegen und nur 21 dafür; anwesend waren 81, eine Stimme mehr, als zur Beschlussfähigkeit erforderlich. Damit war über den Antrag zur Tagesordnung geschritten.

---

[61] Vgl. über den ganzen Zwischenfall vom konservativen Standpunkte aus *Blösch* S. 181 ff.

Am 24. Juni (25. Sitzung), bei der Beratung des „Finanzausgleiches“,[62] musste Fürsprecher *Stämpfli* an Stelle des von Unwohlsein befallenen Ochsenbein und wegen Verhinderung von Kohler die Berichterstattung übernehmen, gerade in der kitzligsten Materie, was um so peinlicher war, als er den Auftrag erst am vorhergehenden Abend erhalten hatte. Wenige Tage nachher, am 27. Juni (28. Sitzung), rief *Ochsenbein* wieder einen Zwischenfall hervor, weil verbreitet worden war, er hätte geäussert, wenn der § 84 des Entwurfes nicht angenommen würde, er denselben mit dem Säbel in der Hand durchdrücken werde. „Ich fordere nun dieses Mitglied auf, mir gegenüber heute angesichts des Verfassungsrates dieses zu erhärten.“ — Niemand antwortet. (Ochsenbein — nach einer Pause —:) „Es steht niemand auf. Aber auch in der Tat kann sich niemand dafür erheben, weil ich nie einen Gedanken hieran hatte, geschweige eine Aeusserung dieses Inhalts machte. Ich sehe mich also aus angegebenen Gründen veranlasst, den Urheber dieser Aussage als Lügner und Verleumder zu erklären. Es ist wahr, ich stimmte für den § 84 in der Kommission der Siebenundzwanziger und werde auch hier für denselben stimmen; ich habe die Ueberzeugung, er sei das Mittel, das Vaterland zu retten, und wenn auch momentan die Zweckmässigkeit desselben nicht gefühlt wird, so wird man später zu der Ueberzeugung gelangen. Aber weit davon entfernt, meine Ansichten auf irgend eine Weise jemandem aufzudringen, ehre ich als Republikaner das Recht der Mehrheit zu sehr, als dass ich mich derselben nicht nur unterziehen, sondern auch anschliessen werde. Diese Erklärung abzugeben, war ich meiner Ehre schuldig.“ — Stämpfli amtete als Berichterstatter weiter. Während der Abstimmung verliessen 4 Mitglieder aus dem Oberland die Versammlung.[63] Für den Schluss der Sitzung nahm Ochsenbein die Berichterstattung wieder auf. Die Verhandlungen verloren teilweise von ihrer Ruhe und Würde; so gerieten am 3. Juli (32. Sitzung) *Péquignot* und Regierungsrat *Dr. Schneider* hart aneinander,[64] und *Elsässer* wurde ungeduldig. Am 4. Juli (33. Sitzung) gelangte eine „Er-

[62] Tagblatt Nr. 72.
[63] Tagblatt Nr. 81 S. 11.
[64] Tagblatt Nr. 86 S. 7.

klärung und Protestation" der 4 Mitglieder des Oberlandes, die die Sitzung vom 27. Juni verlassen hatten, zur Sprache. Die Protestierenden erklärten, wegen der Verletzung der Interessen des Oberlandes die Sitzungen bis auf weiteres nicht mehr zu besuchen. Nach längerer Debatte wurde Ueberweisung an die Vorberatungskommission beschlossen.

Am 8. Juli (35. Sitzung) fand die „allgemeine Umfrage über den ganzen Entwurf mit Ausnahme der §§ 85 und 86" („materielle Fragen") statt,[65] die am 9. fortgesetzt wurde. Zwischenhinein wurde von der „Erklärung und Protestation" der vier Oberländer gesprochen, sowie von einer Eingabe jurassischer Verfassungsräte; nach Antrag *Ochsenbein* wurden diese beiden Eingaben gemeinsam mit den §§ 85 und 86 beraten, und Ochsenbein hatte dabei bemerkt, „es steigen von allen Seiten Gewitterwolken auf".[66] Noch fanden am 10. und 11. Juli zwei harte Sitzungen (37. und 38.) zur definitiven Redaktion der §§ 85 und 86 statt; Migy äusserte sich hiebei gegen Ochsenbein, er glaube, „dass Herr Ochsenbein für weniges sehr in Eifer gerät und sehr empfindlich wird,"[67] und Fürsprecher *Stämpfli* meinte in der Nachmittagssitzung des 10. Juli: „Es ist hohe Zeit, dass wir an ein Ende kommen. Unsere Feinde stehen rings um uns herum und lauern auf den Augenblick, wo wir uns trennen. Dies dürfen wir nicht zugeben; im Angesicht des Feindes müssen wir uns vereinigen; ob unserer traurigen Zwietracht darf und soll der Kanton Bern, ja das weitere Vaterland nicht untergehen oder in allgemeine Reaktion versinken." Bei der Schlussberatung über diese Paragraphen vom 11. Juli blieb Ochsenbein schmollend der Sitzung fern, ohne Entschuldigung.[68] Kurz vor der Hauptabstimmung, am 13. Juli, stellte er noch im Namen der angeblich einstimmigen 27er Kommission den Antrag, die Regierung habe die Statthalter zu wählen, entgegen der in der Beratung angenommenen Regelung: Wahl durch den Grossen Rat nach Doppelvorschlag der Wähler und solchem des Re-

[65] Tagblatt Nr. 89.
[66] Tagblatt Nr. 90 S. 2.
[67] Tagblatt Nr. 91 S. 5.
[68] Tagblatt Nr. 93 S. 1.

gierungsrates. Der Antrag auf nochmalige Abstimmung wurde aber mit 36 gegen 58 Stimmen abgelehnt.

Die sofort darauf folgende *Hauptabstimmung* über den Verfassungsentwurf ergab 88 Ja gegen 9 Nein. Letztere waren [69] die 7 Konservativen L. Fischer, v. Erlach, Blösch, a. Regierungsrat G. Wyss, Pfarrer Bandelier, a. Regierungsrat Bandelier, a. Regierungsrat Dähler; dazu — Sury und Ochsenbein.[70] *Neuhaus* erklärte in einem Schreiben, er schliesse sich den neun verwerfenden Mitgliedern an; der Präsident fügte bei, diese Stimme zähle nicht.[71] Noch am 13. und dann am 14. Juli ward das Uebergangsgesetz defintiv beraten, und dann der Gesetzesentwurf über die Volksabstimmung und der über die provisorische Einteilung der Wahlkreise und die Wahlen für den Grossen Rat.

Zum Schlusse sprachen Hörning und Stockmar dem Bureau und den Kommissionen den Dank des Rates aus, Stockmar in folgenden Worten: „Wir beendigen ein Werk, das von der grössten Wichtigkeit für das Land ist; bald wird das Volk über dasselbe urteilen; dieses Werk ist mit um so grösserer Schwierigkeit zustande gekommen, als wir uns mit materiellen Fragen haben beschäftigen müssen, mit Fragen, die aus den vergangenen Jahrhunderten ererbt worden sind; mögen dieselben zur Befriedigung aller Gegenden des Kantons gelöst worden sein! Ich hoffe es wenigstens. — Wenn im Verlaufe eines langen und oftmals hitzigen parlamentarischen Kampfes endlich Einigkeit und Zutrauen die Oberhand unter uns bekommen haben, so verdanken wir dies grösstenteils unserm verehrten Präsidenten. Vielleicht haben wir es diesem Magistraten zu verdanken, dass wir die Schwierigkeiten, auf die wir bei Erfüllung unserer Aufgabe gestossen sind, ohne Zerwürfnis überwunden haben; seiner Loyalität, seiner Unparteilichkeit, seinem festen Charakter, seiner Geistesgegenwart haben wir es vorzüglich zu verdanken. — Vielen Dank sind wir ebenfalls unserm Hrn. Berichterstatter schuldig. Er hat Beweise über sein Talent abgelegt, auf das man in Ländern, die viel bedeutender sind als das unsrige, stolz

[69] *Blösch* S. 185.
[70] *Spreng* S. 110.
[71] Tagblatt Nr. 94 S. 5.

sein würde. In die Bezeugung unserer Anerkennung wollen wir ferners alle Mitglieder des Bureaus, die deutschen und französischen Sekretäre, einschliessen. Besondere Anerkennung sind wir Hrn. Stämpfli schuldig, welcher, ausser dem Kreise unserer Versammlungen, vereint mit Hrn. Ochsenbein, sich mit so viel Eifer und Gewandtheit den Redaktionsarbeiten gewidmet hat. . . .“ Die Versammlung bezeugte Zustimmung zum Antrag auf Dankesbezeugung durch Erheben von den Sitzen. Präsident *Funk* sprach namens des Bureaus den Dank aus.

Ueber eine *geheime Sitzung des Verfassungsrates,* von der das Tagblatt nichts sagt, berichtet Dr. Schneiders Tagebuch vom 25. April:

„*Stockmar* zeigt an, dass ein Mitglied des Verfassungsrates (Marchand von Pleigne) arbitrairement verhaftet worden sei, und zwar von derjenigen Partei, welche keinen Verfassungsrat wolle; er finde darin ein Attentat auf den Verfassungsrat selbst und verlangt darüber Auskunft vom Regierungsrat. *Weingart* spricht dagegen und zitiert und liest einen Brief, worin Marchand und sein Anhang als Separatisten behandelt werden, worauf *Stockmar* heftig einfällt und den Verfasser Verleumder, Schurke, Lügner, bezeichnet. Intervention des Präsidenten.

Schneider will eine Abordnung an Regierungsrat und Auskunft verlangen. *Stockmar* unterstützt diesen, redet ruhiger und fragt, ob man denn die Majorität des jurassischen Volkes, das uns entgegengekommen sei, zurückweisen will.“

Nach Anfrage beim Regierungsrate zeigte sich dann, dass die Ruhe bald wieder hergestellt war in Pleigne. Der Vorgang ist interessant wegen der Stellung Stockmars.

D. Die Beratung im einzelnen

kann hier, mit Ausnahme zweier Abschnitte, nur in ihren Hauptmomenten und unter Betonung von Stämpflis besonderer Anteilnahme daran durchgegangen werden.[72]

Der Entwurf der Redaktionskommission enthielt die Titel I. Souveränität, Stimmrecht, Wählbarkeit, Orts- und Wahlversammlungen. II. Staatsbehörden. III. Gemeinden. IV. Allgemeine Grundsätze und Gewährleistungen. V. Revision der Verfassung. VI. Schlussbestimmungen. Ihm sind der Entwurf der Vorberatungskommission und dann auch die Verfassung selbst gefolgt.

Die *allgemeine Eintretensdebatte,* bei der *Ochsenbein* die Grundsätze und die Einteilung des Entwurfes darlegte, gab nur im Plenum Anlass zu Debatten,[73] an denen aber Stämpfli nicht teilnahm. Ochsenbein legte als Hauptgrundsätze dar: die Schaffung des Gleichgewichts der Behörden; vermehrte Garantien zugunsten des Volkes gegenüber den Behörden, speziell in Aufstellung eines Klagerechts der Einzelnen gegenüber den Beamten und dem Staat „gegen jede Regierungshandlung"; konsequente Durchführung des Repräsentativsystems. Gegenüber einem Einwande von Alt-Regierungsrat *Wyss* bemerkte Ochsenbein, der Entwurf sei strenge auf die Geschichte des Bernervolkes, seine Wünsche und Bedürfnisse basiert und die Erfahrungen der letzten 50 Jahre dabei zu Rate gezogen. Das Kopfzahlsystem sei schon die Grundlage der 1831er-Verfassung und nur der indirekten Wahlen wegen nicht durchgeführt gewesen. Letzteres System wurde nämlich von *Fischer* als unrepublikanisch angefochten; er empfahl ein Aufbauen des Staates auf der Grundlage der Gemeinden; der Entwurf nehme eine mehr mechanische als organisatorische Einteilung des Volkes vor. Pfarrer *Bandelier* fand im Entwurf einen Geist des Misstrauens gegen die Behörden und besonders die Regierungsgewalt. Für Nichteintreten stimmten nur Fischer und a. Regierungsrat Wyss.

Die *Einteilung des Entwurfes* wurde mehrfach angefochten, so schon in der Vorberatungskommission von *Weingart.* Die Opposition zielte darauf ab, die „allgemeinen Gewährleistungen" seien, nach Art der Erklärung der Menschenrechte, an die Spitze zu stellen. Im Plenum sprach in diesem Sinne besonders *Péquignot,* wogegen *Ochsenbein* sich äusserte, die „allgemeinen Grundsätze und Gewährleistungen" seien „in gewissem Sinne Verzierungen des Staatsgebäudes".[74]

Bei § 1 verteidigte u. a. *Stämpfli* gegen mehrere Einwände (so vor allen von *Dr. J. R. Schneider*) die Fassung des Entwurfes: „Das bernische Volk in seinem dermaligen unteilbaren Gebiete bildet einen demokratischen Frei-

---

[72] Zu S. 78 hievor ist nachzutragen eine Erklärung *Ludwig Snells,* von Steffisburg 14. April 1846 datiert: er habe keinen Anteil an der Verfassungsarbeit. Berner-Zeitung 1846, S. 194.

[73] Tagblatt Nr. 49.

[74] Tagblatt Nr. 44 S. 13.

staat und ein Bundesglied (Kanton) der schweizerischen Eidgenossenschaft." Dieser Satz sage mit kurzen Worten vieles.[75] Erwähnenswert ist hiebei, dass Regierungsstatthalter *Bach,* gestützt auf Petitionen, die möglichste Anwendung der Muttersprache verlangten, dem Antrag, das Wort „Freistaat" durch „Republik" zu ersetzen, entgegentrat und auch Ochsenbein Ablehnung empfahl, weil der Ausdruck Republik nicht deutsch sei.[76]

Bei der Begriffsbestimmung der Souveränität: „§ 2. Die Souveränität beruht auf der Gesamtheit des Volkes" wollte Regierungsrat *Dr. Schneider* — vergeblich — das ersetzen durch „Die Souveränität, als Inbegriff der Staatshoheiten, obersten Gewalt, beruht auf der Gesamtheit der stimmfähigen Staatsbürger und Einwohner."

Die Frage der *Stimmberechtigung* beschlug vier Punkte:

1. das für die Stimmfähigkeit erforderliche Alter;
2. Zensus;
3. Stimmberechtigung der Schweizerbürger anderer Kantone;
4. einige Fragen betr. den Ausschluss.

Der Entwurf der Redaktionskommission stellte als Erfordernisse auf das zurückgelegte 21. Altersjahr (gegenüber dem bisher 23.); er schloss einen Zensus völlig aus, und er wollte das Stimmrecht auch allen im Kanton seit einem Jahr niedergelassenen Schweizerbürgern anderer Kantone unter denselben Bedingungen gewähren. *Stämpfli* sah in diesen Bestimmungen „die Grundbasis des Gebäudes", „die Verwirklichung in der Demokratie". „Es ist der Barometer der Verfassung, wonach sie entweder einen liberalen oder illiberalen Ruf und Inhalt hat. Je nach dem Erfolge und der Berücksichtigung, die man der Sache widmet, wird sich der Klang davon über den ganzen Kanton verbreiten. Ueberdies leiten uns hiebei auch eidgenössische Rücksichten. Seit Jahren, und besonders seit der Zeit, als die Jesuitenaustreibung angeregt wurde, hat man mit der innern Reorganisation auch Ideen, die sich auf die Eidgenossenschaft beziehen, in Verbindung gebracht." Das endgültige Resultat war die Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf das zurückgelegte 20. Altersjahr, das namentlich von den Oberländern verfochten worden war, Annahme der Abschaffung des Zensus (auch der konservative Pfarrer *Bandelier* hatte für Abschaffung gesprochen, dagegen *Blösch* noch in der Schlussumfrage für Beibehaltung, wie auch *Sury* dafür war; Stämpfli hatte sich auf den mehr praktischen Boden gestellt, Kapitalzensus wolle man nicht, ein Abgabenzensus sei schwer einzuführen), Gewährung des Stimmrechts an Schweizerbürger anderer Kantone nur bei Reziprozität — entgegen Stämpflis Verteidigung —. Stämpfli unterlag mit seinem Antrag, den Ausschluss der „Besteuerten", d. h. der Almosengenössigen, vom Stimmrecht dahin einzuschränken, dass nur diejenigen auszuschliessen seien, welche nach dem zurückgelegten 18. Altersjahre für sich oder für Personen, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliege, von der öffent-

---

[75] Tagblatt Nr. 12 S. 2.

[76] Tagblatt Nr. 12 S. 3 f.

lichen Armenpflege besteuert werden. Die Schwierigkeit lag hier besonders in der verschiedenen Regelung der Armenverhältnisse im alten und im neuen Kantonsteil. — Für die Vornahme der Wahlen befürwortete Stämpfli möglichst grosse Wahlversammlungen.

Die *Volksrechte* wurden erörtert in bezug auf das *Abberufungsrecht des Volkes gegenüber dem Grossen Rate resp. den einzelnen Mitgliedern* und in bezug auf das Veto. In beiden, in den Beratungen ineinander übergehenden Fragen trat Stämpfli mit andern an die Spitze der Diskussion. Der Entwurf der Redaktionskommission enthielt das Abberufungsrecht gegenüber den einzelnen Grossratsmitgliedern, nicht das Veto. Jenes wurde in der Vorberatungskommission von verschiedener Seite, u. a. von den Jurassiern *Belrichard, Migy* und *Stockmar* angefochten;[77] mitten in der Diskussion warf Pfarrer *Weyermann* den Gedanken auf, das Abberufungsrecht durch das Veto zu ersetzen, das er dann eingehend empfahl. *Stämpfli* sprach sich hier gegen das Veto aus (wie er: Sury, Imobersteg, Romang, Funk, Kohler, Ochsenbein; im andern Sinne: Michel, Dr. Schneider, Weingart). Seine Hauptargumente waren: „Die Intelligenz für Gesetze findet sich in der Masse des Volkes nicht vor, und bei aller Achtung für das Volk und seine Rechte muss ich bemerken, dass die Einsicht und Prüfung der Gesetzgebung eher Sache einer Behörde ist. Durch das Veto wird aber die Gesetzgebung der Masse des Volkes anheimgestellt. Zur Beratung über Gesetze wird Geisteskraft, Diskussion, Austausch der Ideen, Einigung der Ansichten, Mitteilung der Intelligenz erforderlich. Würde man das Volk zusammenberufen, und fände da diese geistige Verhandlung und Besprechung statt, so würde das Volk schon herangebildet und zur Prüfung der Gesetze reif. Aber beim Veto ist kein solcher Austausch der Ideen, und das Resultat ist mehr zufällig, als auf die Beschaffenheit des Gegenstandes berechnet. Intriganten haben namentlich im Anfange auf den Entscheid des Volkes Einfluss; nur die Erfahrung wird diesen Einfluss Bösgesinnter heben. Dann ist das Volk im allgemeinen der idealen Richtung der Gesetze nicht Freund, bezw. der höhern Lehranstalten, der Volksschule, des Erziehungswesens, ebensowenig der Reformen, wobei grössere Ausgaben bevorstehen als bisher. Diese ideale Seite wird vom Volke meistens jetzt noch misskannt, selten in ihrem wahren Werte gewürdigt.“[78] Er empfahl aber folgenden Antrag: „Die Ortsversammlungen entscheiden über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze oder Beschlüsse des Grossen Rates zur Entscheidung übertragen werden“; und dieser Antrag wurde, nach Ablehnung des Abberufungsrechts und des Vetos, von der Vorberatungskommission an die Redaktionskommission gewiesen. Der Antrag zielte auf Einführung einer Art *fakultativen Referendums,* fakultativ in dem Sinne, dass die Ueberweisung zur Annahme oder Verwerfung dem Grossen Rate freigestellt sein solle. Ueber ihn war die Diskussion etwas rasch hinwegge-

---

[77] Tagblatt Nr. 15 S. 7 ff.

[78] Tagblatt Nr. 16 S. 8.

gangen; die Unterstellung unter die Abstimmung wurde dann auf vom Grossen Rate überwiesene Gesetze beschränkt. — In der Zwischenzeit bis zur Beratung der Materie im Plenum war *Stämpfli* hinsichtlich des Vetos aus einem Saulus zum Paulus geworden: er trat, gewiss zur Ueberraschung manchen Mitgliedes, jetzt für das Veto ein, weswegen ihn *Ochsenbein* sarkastisch mit seinen (Stämpflis) eigenen Voten in der Vorberatungskommission bekämpfte. Stämpfli rechtfertigte seine Schwankung damit: Gegen die geplanten und getroffenen Reformen mache sich Widerstand geltend. Aristokratie und Konservativismus vereinigten sich, um die Bewegung in ihrem Interesse auszubeuten. Die beste Entgegnung sei die, dass nun die Reformfreundlichen ebenfalls an das Volk appellierten. Sodann sei das Veto nötig, weil das Abberufungsrecht gegenüber Mitgliedern des Grossen Rates nicht durchgedrungen, dagegen das Abberufungsrecht der Regierung gegen die Beamten beibehalten worden sei. Sein dritter Grund war der: „Das kann nicht in Abrede gestellt werden, dass von gewisser Seite viel von Volksrechten gesprochen, und unter diesen namentlich das Veto anempfohlen wird. Welches die Motive sind, die man von dieser Seite hat, das weiss ich nicht; wenn man glaubt, man könne durch das Veto auf das Volk in einer Weise seinen Einfluss geltend machen, dass es statt vorwärts rückwärts schreite, so glaube ich, dass jene Leute sich leicht irren könnten . . . Ich glaube aber etwas anderes. Man will der liberalen und vorwärtsschreitenden Bewegung und namentlich ihrer weitern Ausübung Inkonsequenz vorwerfen, man will dem Volke sagen, siehe die Liberalen und Volksmänner, jetzt, da sie Hoffnung haben, ans Brett zu gelangen, da wollen sie nichts mehr wissen von Volksrechten, da ist ihnen das Volk nicht mehr mündig und verständig genug. Dies, meine Herren, ist ein eingreifendes Argument; schlagen Sie es nieder, indem Sie jene Aristokraten und Konservativen Lügen strafen.“ — Er wollte aber das Veto „nicht gegen jeden Verwaltungsakt, auch nicht für alle Teile der Gesetzgebung“, sondern nur: für alle organischen Gesetze, für alle wichtigeren politischen Fragen, auch betr. das Verhältnis zur Eidgenossenschaft und zum Auslande; endlich „in bezug auf ein Besteuerungsgesetz“, aber nicht mit Bezug auf die jährlichen Steuern, sondern „mit Bezug auf das Besteuerungssystem“.[79] Einen Antrag *Ebersold* (Unterstatthalter in Bern), das Veto zu ersetzen durch das Antragsrecht des Volkes in Gesetzessachen, gehend auf Anträge zu neuen Gesetzen und Verordnungen und Abänderung von bestehenden, gestellt von 6000 Bürgern, bekämpfte Stämpfli mit der, wohl etwas irrtümlichen, Begründung: „Entweder ist der Grosse Rat an den Antrag dieser 6000 Bürger gebunden und muss dasjenige abschaffen oder einführen, was diese 6000 verlangen,

[79] Tagblatt Nr. 54 S. 10 ff. — Im Plenum sprachen für das Veto: Weyermann, Michel, Schläppi, Seiler (alles Oberländer), Klopfenstein, Huggler, Dr. Schneider (zögernd); dagegen Ganguillet, Romang, Pfarrer Bandelier, Gygax, v. Erlach, Neuhaus, Péquignot, Imobersteg, Stockmar, Geiser, Ochsenbein; beschränkt dafür stimmte Beutler; eventuell dafür Fischer und Blösch, bei Nichteinführung des Systems Fischer. Tagblatt Nr. 48, 53 und 54.

oder dann: er ist nicht daran gebunden, sondern kann immerhin beschliessen, was er für gut und den Umständen angemessen hält." Im erstern Sinn sei der Antrag verwerflich, „indem auf diese Weise 6000 Bürger dem Grossen Rate und dem ganzen Volke wider seinen Willen das Gesetz machen können"; im zweiten Sinne sei das Mittel unnütz. Dem originellen Gedanken von *Fischer* (von Reichenbach) gegenüber: es sei eine ganz andere Art der Volksvertretung zu schaffen, nämlich an Stelle des Grossen Rates ein etwas kleinerer „engerer Landrat" zu setzen und daneben ein grosser Landrat aufzustellen, bestehend aus Gemeindeabgeordneten (organischer Aufbau des Staates auf den Gemeinden, welche Gedanken Fischer auch für das Stimmrecht vertreten hatte), äusserte sich *Stämpfli* ablehnend: Der Vorschlag würde zu einer Gemeinderepräsentation führen, „welche dem Einheitssystem entgegen wäre und direkt in das Föderativsystem führen würde". Er würde die Herrschaft der Intrige und des Magnatentums fördern. — Die Abstimmung im Plenum ergab Verwerfung der Anträge Stämpfli auf grundsätzliche Einführung eines Vetos in beschränktem Umfange (39 gegen 84 Stimmen) und zunächst auch desjenigen auf Generalabberufung des Grossen Rates auf Verlangen von 10 000 Stimmberechtigten (43 gegen grosse Mehrheit). Der Ansatz zum Referendum blieb, fast unbewusst, möchte man sagen. Auf die *Generalabberufung* aber kam die Debatte wieder zurück, und da drang dann der Antrag Stämpflis grundsätzlich durch, mit 56 gegen 45 Stimmen. Seine Begründung war folgende: „Alle Spannungen und Krankheiten in der politischen Richtung und in den Zuständen eines Kantons können ihren Grund in zwei Momenten haben, entweder in organischen Verhältnissen oder in der politischen Richtung der Behörden." Gegen ersteres helfe die Erleichterung der Revision der Verfassung. Gegen letzteres aber sei das einzige Mittel die Gesamtabberufung, „oder besser Gesamterneuerung". „Wenn der Grosse Rat Fragen, welche das ganze Volk interessieren, seien es nun rein politische Fragen, wie die Sozialfragen, die Vertrauensfragen, oder seien es gesetzgeberische Fragen, wie Finanzfragen usw., nicht so erledigt, wie das Volk es will, so soll man dem Volke die Möglichkeit gewähren, dieser Missstimmung irgendwie Luft zu machen, ohne gewaltsame Erschütterung." Das entspreche auch dem Prinzip des Entwurfes, dass jeder Deputierte nicht der Repräsentant seines Wahlkreises, sondern des ganzen Volkes sei.[80]

[80] Tagblatt Nr. 55 S. 8. — v. Erlach hatte Einzelabberufung empfohlen; Neuhaus war materiell eher für Stämpflis Antrag. Für letztern: Kohler, Weyermann, Weingart („Die öffentliche Meinung, jene Königin der Erde"!), Steiner von Kirchberg, im Verlaufe der Diskussion dann v. Erlach selber; Michel, Schläppi, Rieder. — Dagegen: Péquignot, Blösch („permanente Revolution"); allerdings sei der Antrag Stämpflis theoretisch richtiger als der Antrag v. Erlach), Imobersteg („Gelegenheitsbestimmung"), Gygax, Dr. Lehmann („maskiertes Veto"), a. Reg.-Rat Wyss, Reg.-Rat Dr. Schneider („Veto gegen Personen, gehässig"), Suri, Gfeller, Fischer (Antrag Stämpflis sei konsequent mit dem aufgestellten Begriffe der Volkssouveränität, es sei aber „organisierte Anarchie"), Pfarrer Bandelier, Regierungsrat Bandelier („organisierte Revolution"). — Tagblatt Nr. 55 und 56.

Im ersten Titel stellte der Entwurf für die *Wählbarkeit in den Grossen Rat* das Erfordernis des erreichten 25. Altersjahres — neben dem der Stimmfähigkeit — auf. In der Vorberatungskommission unterstützte Stämpfli, mit Regierungsrat Dr. Schneider, den Antrag Weyermann auf Streichung dieses Erfordernisses, indem er die „Grundsätze der Volksmündigkeit“ anrief, „die man so wenig als möglich beschränken sollte“.[81] Diese Ansicht blieb überall in Minderheit; freilich auch ein entgegengesetzter Antrag von Regierungsrat Bandelier, das 29. Altersjahr als Bedingung aufzustellen.[82]

Der Grundsatz des *Ausschlusses der Lebenslänglichkeit der Beamtenstellen* (§ 16 Entwurf: „keine bürgerliche Beamtung kann auf Lebenszeit vergeben werden“) gab Anlass zu Erörterungen über die Stellung der *Geistlichen,* und hier widersetzte sich *Stämpfli* einem Antrag *Jaggi,* den Grundsatz auch auf diese auszudehnen, wobei er zugleich auch die Lehrer ausnehmen wollte. „Vorerst möchte ich die Geistlichen und Lehrer nicht in den Stand der Kritik hineinziehen, sondern sie in dem Wirkungskreise behalten, welcher ihnen ihrer Stellung und Aufgabe gemäss gebührt.“ In der Vorberatungskommission drang sein Antrag durch (*„keine öffentliche Stelle, mit Ausnahme der Geistlichen und Lehrerstellen, darf auf Lebenszeit vergeben werden“*), und das ist dann auch Verfassung geworden (§ 15).

Von grosser Bedeutung, namentlich auch von Stämpflis Gesichtspunkte der grundsätzlichen Verwirklichung des Rechtsstaates aus, war die Regelung der *Beamtenverantwortlichkeit* und besonders die gegenüber der 1831er-Verfassung neu eingeführte *Haftbarkeit des Staates.* Im Verfassungsrat wies besonders *Weingart* darauf hin, dass die bisherige Bestimmung nur auf dem Papier gestanden habe. Bestritten war in den Debatten namentlich, ob der Grundsatz, dass „Zivilansprüche aus der Verantwortlichkeit unmittelbar gegen den Staat vor den Gerichten geltend gemacht werden können“, unbedingt oder mit einer Milderung gelten solle; schliesslich siegte die letztere Auffassung, indem *Kohlers* und *Ochsenbeins* Antrag durchdrang, wonach der Kläger sich zuerst ergebnislos an die oberste Vollziehungsbehörde gewendet haben musste, bevor er die Gerichte anging (Verf. § 17). Diese Bestimmung, die ursprünglich bei Beratung der Eigentumsgarantie aufgeworfen worden war, wurde von *Stämpfli* eifrig bekämpft.

Ein Hauptstück der Revision, nach Inhalt der geäusserten Ansichten und der gefallenen Anträge, wie nach der Bedeutung, die dieser Frage für die Revisionsbewegung selbst zukam, bildete bei der Regelung der *Stellung der Beamten* die Frage der *Entsetzung* und *Abberufung,* kurz das *„Abberufungsrecht“* der Wahlbehörde gegenüber ihren Beamten, besonders des Regierungsrates gegenüber den Regierungsbeamten.

§ 19 des Entwurfes der Redaktionskommission schlug vor: „Kein Beamter oder Angestellter kann entsetzt werden, als durch ein Urteil des

[81] Tagblatt Nr. 15 S. 20.

[82] Tagblatt Nr. 49 S. 24 f.

kompetenten Richters. — Keiner kann abberufen werden, als durch einen motivierten Beschluss der Behörde, die ihn erwählt hat, und auf die vorherige Anhörung seiner Verantwortung hin." Ueber den ersten Satz war man allerseits einig. Dagegen standen sich hinsichtlich der Abberufung im wesentlichen drei Ansichten gegenüber. *Stämpfli* vertrat die radikale Auffassung, auch diese solle nur durch richterliches Urteil erfolgen; er wollte überhaupt keinen Unterschied machen, während *Imobersteg, Jaggi* und *Kohler* den Unterschied dahin umschrieben, die Entsetzung betreffe die Fälle, in denen eine sofortige Entlassung wegen Verbrechen, Vergehen oder grober Pflichtverletzung erfolge, die Abberufung sich dagegen auf Unfähigkeit, Mangel an Kenntnissen, Mangel an Takt u. dgl. beziehe.[83] Stämpfli diametral entgegengesetzt war der Standpunkt von *Stockmar, Sury, Ochsenbein,* die das Abberufungsrecht als natürliches, in der Regierungsgewalt liegendes Recht betrachteten. Zwischen diesen beiden extremen Anschauungen stand eine vermittelnde, welche den Grossen Rat oder eine besondere Kommission — eine Art Verwaltungs- oder Disziplinargericht, würden wir heute sagen — für die Abberufungsfälle einsetzen wollte, zwecks Schaffung grösserer Garantie für die Beamten sowohl wie für die Wahlbehörde selbst (*Imobersteg, Bach, Migy, Dr. Lehmann, Immer, Kohler, Weyermann*).[84] Auf *Stockmars* Votum hin, der die Frage mit dem Auge des Regierungsmannes ansah und die Autorität der Regierung untergraben sah, wenn ihr das Abberufungsrecht genommen würde, trat in der Vorberatungskommission *Stämpfli* auf den Plan: „Das Abberufungsrecht ist ein Hauptgebrechen des bisherigen staatlichen Zustandes und der Verfassung selbst. Welches waren die Motive des Grossen Rates und der Regierung bei Abberufungen? Willkür . . . . Es frägt sich lediglich, will man Beamte, die Diener und Vollstrecker der Gesetze sind, oder sucht man Diener der Regierung? In diesem Falle müssen sich die Beamten zu Knechten erniedrigen. Will man aber charakterfeste, selbständige Beamte, so muss man ihre Stellung sichern, ihr Mandat muss gegen Laune und Willkür geschützt sein . . . . Man schützt vor, dass die abberufende Behörde motivierte Beschlüsse für diese Abberufung vorzulegen gehalten sei. Aber hierin liegt gar keine Garantie. Was ist denn ein motivierter Beschluss? Sichert er das Recht des Beamten; ist man in Auffindung von Gründen je verlegen; wo gibt es nicht Anlässe, wo man Abberufungsgründe nicht sucht, oder vielmehr wo findet man sie gegebenen Falles nicht? . . . Die anklagende Behörde ist doch gewiss nicht geeignet, über das Gewicht ihrer Gründe selbst zu urteilen, ihre Haltbarkeit zu prüfen und zu entscheiden, ob hinlängliche Beweise vorhanden seien, um in den Augen des unbeteiligten Richters oder der öffentlichen Meinung die Abberufung zu rechtfertigen." Allerdings anerkannte er eine Schwierigkeit: „Die ordentlichen Gerichte sind nicht geeignet, die Untauglichkeit eines Beamten zu beurteilen; Pflichtverletzungen im engern Sinne, d. h. solche, die sich auf das dienstliche Verhältnis der

---

[83] Tagblatt Nr. 51 S. 3.

[84] Vorberatungskommission: Tagblatt Nr. 18 und 19.

Beamten beziehen, sind teils nicht erweislich, wie das Zivilrechtsverfahren es erheischt, oder dann leidet der Organismus des Staates darunter. Immerhin könnten die Gerichte besser über rechtliche Begriffe und den Tatbestand urteilen, als die Wahlbehörde. Wir haben leider die Erfahrung, dass die Regierung mit Rechtsbegriffen nicht viel Federlesens macht."[85] *Sury* unterschied zwischen Richter- — „Richter zu sein ist kein Amt, es ist eine Würde; Richter können einer Abberufung nie unterliegen" — und Regierungsbeamten: die Regierung solle „ihre rechte Hand" abberufen können. „Es lässt sich z. B. ein — Beamter in eine Reaktion ein, oder es entsteht eine offene Agitation gegen die bestehende Regierung, der ihr untergeordnete und durch ihr Zutrauen berufene Beamte betätigt sich, soll die Regierung zusehen, bei dem Gerichte klagen, sich durch einen langweiligen Prozess hinhalten lassen?" Das wäre Lähmung des Staatsorganismus. *Stämpfli* fand in dieser Auffassung eine grosse Gefahr: „Ein Beamter soll nicht entfernt werden, bloss darum, weil er andere politische Richtungen befolgt, als eine obere Behörde. Dies ist besonders wichtig wegen der Lehrer und Geistlichen. Wenn Ihr das Abberufungsrecht der Regierung sanktioniert gegenüber dem Lehramte und dem geistlichen Amte, so sind diese Aemter nichts als Werkzeuge in der Hand der Regierung; die Regierung wird also diese Lehrämter zu politischen Zwecken gebrauchen wollen, und Lehrer, die nicht im Sinne der Regierung lehren und entgegengesetzte politische Ansichten verteidigen und vermöge ihrer geistigen Fähigkeiten der Regierung Besorgnisse einflössen, durch Gewaltstreiche entfernen. Das soll nicht mehr möglich sein in unserer freien Republik; also sage ich: Weg mit der Abberufung!" Aber *Sury* bestätigte ausdrücklich, er wolle „jeden Vollziehungsbeamten abberufen wissen, der sich derjenigen Richtung gegenüberstellt, welche von der Regierung befolgt wird; denn vom Momente an, wo er dieses tut, lähmt er in seinem Wirkungskreise die ganze Tätigkeit der Regierung." Für Regierungsrat *Dr. Schneider,* der sich auf Stimmen aus St. Gallen, Freiburg, Solothurn und Waadt berief, war die ganze Frage, bei dem System der Beamtenwahlen nicht auf Lebenszeit und mit Pension, sondern auf Perioden, mit Wiederwählbarkeit und ohne Pension, ohne grosse Wichtigkeit und mehr theoretischer Natur: „Wenn wir uns vor dem Abberufungsrechte der Regierungsbehörde fürchten, so geschieht es wohl nur darum, weil die einen den ungeheuren Kampf, welcher in Deutschland deshalb geführt wird, die andern aber nur die letzten Ereignisse im Kanton Bern im Auge haben." *Ochsenbein* in seinem Schlussvotum[86] betonte vorab, er lasse sich durch Drohungen, man werde die Verfassung bei Beibehalten des Abberufungsrechts verwerfen, nicht einschüchtern; „ich will hier nicht eine Verfassung machen, die allen gefällt, das wäre einerseits unmöglich, anderseits das grösste Unglück." An praktischen Beispielen suchte er die Notwendigkeit

---

[85] Tagblatt Nr. 18 S. 8 f.
[86] Tagblatt Nr. 19 S. 4 ff.

des Abberufungsrechts darzutun, z. B.: ein an sich guter Regierungsstatthalter, ehemals liberal, werde über Nacht anders, „etwa wie ein Siegwart oder Baumgartner usw.“, er mache eine Assoziation mit den Erzfeinden der Regierung. Oder ein anderer nähme die Regierung des Kaisers Niklaus als das richtige Regiment. Oder ein Professor der Geschichte lehre, Wilhelm Tell sei ein Mörder, der Aufschwung der alten Schweizer gegenüber dem Hause Oesterreich sei Landesverrat gewesen, usw.; oder ein Professor des Rechts: „unter einer liberalen Regierung, die sich's zum Prinzip und zur Pflicht macht, das Recht und das Eigentum aufrecht zu erhalten“ —, lehre, im Staate sei kein Eigentum möglich, es sei Diebstahl. So könnte „der ganze Staat über den Haufen geworfen werden“, wenn die Regierung dergleichen dulde. Gegenüber Stämpflis rechtlicher Begründung, das Beamtenverhältnis sei ein Dienstvertrag, machte *Ochsenbein* (wie *Sury)* geltend, der Beamte werde durch Beschluss (Staatsakt) zur Beamtung berufen. Es frage sich: „Wer soll regieren? Sollen die Gerichte regieren? Das ist vorgeschlagen von Hrn. Fürsprecher Stämpfli.“ Das sei ein Eingriff in die Gewaltentrennung. „Der Regierung das Regierungsrecht, den Gerichten die richterliche Funktion.“

Aus der etwas konfusen Abstimmung in der Vorberatungskommission ging schliesslich der Antrag *Kohler* siegreich hervor (Abs. I wie vorher): „Keiner kann abberufen werden, als nach vorheriger Anhörung seiner Verantwortung durch einen motivierten Beschluss entweder des Grossen Rates, wenn er von diesem erwählt worden, oder von der in § 30 bezeichneten Kommission [Kompetenzkonfliktskommission], wenn die Wahl von einer andern Behörde oder Versammlung geschehen ist. — Im letztern Falle hat die Behörde, unter deren Aufsicht der Beamte steht, das Recht der vorläufigen Einstellung und des Antrags auf Abberufung. — Das Gesetz wird dafür sorgen, dass Abberufungen nicht der Willkür verfallen.“ Der letzte Zusatz wurde erst in der zweiten Beratung [87] aufgenommen, in der die Gegensätze nochmals in aller Schärfe zum Ausdruck gelangten. Hier stellte *Stämpfli* noch den eventuellen Antrag, von der Abberufung die Richter und die Lehrer auszunehmen: „Die Richter, weil ich sie von der Staatsgewalt unabhängig will, die Lehrer, weil dieselben nicht auf den politischen Boden hinübergezogen, sondern in ihrer intellektuellen Richtung rein erhalten werden sollen, und sie mithin nicht sollen abberufen werden können, weil sie auf dem Katheder Grundsätze der Wissenschaft lehren, die mit einer gewissen politischen Richtung, die gerade die Oberhand hätte, nicht harmonieren, und weil wir sonst Mühe haben würden, tüchtige Lehrer zu finden.“ Der Antrag fand keine Gnade.[88]

Im *Plenum* [89] verteidigt *Kohler* (in Abwesenheit Ochsenbeins) den Entwurf der Vorberatungskommission. Den Standpunkt der „starken Regie-

[87] Tagblatt Nr. 39.

[88] Nach dem Tagblatt (S. 8) wäre der Antrag, darüber abzustimmen, mit 12 gegen 8 Stimmen abgelehnt worden.

[89] Tagblatt Nr. 51.

rung" nahmen hier ein Pfarrer *Bandelier* — der das Abberufungsrecht der waadtländischen Verfassung als Vorbild empfahl —, *Blösch:* Beibehaltung des § 20 der Verfassung von 1831; „der Regierung das Abberufungsrecht nehmen, heisst bei mir soviel als: alle und jede Verantwortlichkeit der Regierung im Prinzip zerstören"; — *v. Erlach;* a. Regierungsrat *Wyss.* Ihnen stand vor allem *Stämpfli* entgegen mit dem Antrag: „Kein Beamter und Angestellter kann von seinem Amte entsetzt oder entfernt werden, als durch Urteil des kompetenten Richters. Die Behörde, unter deren Aufsicht der Beamte oder Angestellte steht, hat das Recht der vorläufigen Einstellung und des Antrags auf Entfernung oder Entsetzung desselben." Dieser Antrag erzielte in der 1. Beratung nur 39 Stimmen, derjenige *Jaggis,* der sich ungefähr mit Blöschs Auffassung teilte, erhielt eine Mehrheit.

Aber damit war die Sache nicht erledigt. Es liegt vielmehr hier einer der wenigen Fälle vor, in denen in der zweiten Beratung (Schlussumfrage) ein Umschwung erzielt wurde.[90] Es stellte zunächst *Egger* (Regierungsstatthalter in Langenthal) den Antrag auf Streichung des Abberufungsrechts, wesentlich mit Rücksicht auf Stimmen aus dem Volke. *Jaggi* verteidigte es, aber flau; man betrachtete ihn „als den unglücklichen Urheber des § 18". Er berief sich im wesentlichen auf den „freisinnigen Kanton Waadt". *Gfeller* dagegen wollte Uebertragung an die Gerichte, unter Hinweis auf die „traurigen Erscheinungen" im „Nachbarkanton Freiburg". *Straub* wollte nicht „schier gar die Gerichte über die Regierung setzen". *Romang* stimmte dem Antrag Egger zu, „aus politischen Gründen". *Stämpfli* gab schriftlich einen Antrag ein, der sich mit dem in der 1. Beratung gestellten deckte; eventuell beantragte er, „die Richter und die öffentlichen Lehrer von der Abberufung auszunehmen"; weiter eventuell, „die Richter und die Lehrer an den höhern Anstalten". Eine mündliche Begründung hiezu gab er nicht mehr. Leicht ist ersichtlich, dass bei diesen Anträgen die bittern Erfahrungen mit der Abberufung von Ludwig und Wilhelm Snell mitspielten. Noch einmal setzte *Ochsenbein* in seinem Schlusswort sich für das Abberufungsrecht ein. Es war vergebens. In der Abstimmung vereinigte zwar der Antrag Egger nur 16 Stimmen auf sich; der 1. Eventualantrag Stämpfli 48 gegen 72, sein 2. Eventualantrag 68 gegen 51; sein Hauptantrag aber wurde mit 70 gegen 52 Stimmen angenommen. So ist denn § 18 der Verfassung zustande gekommen, der seither festes Recht im Kanton Bern gebildet hat.[91]

„Gewissermassen die Basis des Verfassungsentwurfs" war nach *Ochsenbein*[92] in den Augen von dessen Urhebern der in § 21 (Entwurf der Redak-

---

[90] Tagblatt Nr. 89 S. 15 ff.; Nr. 90 S. 12 ff.; Abstimmung auf S. 23.

[91] Verfassung von 1884 Art. 36 II und III (spricht nur von Entsetzung). Verfassung von 1893 Art. 16 deckt sich mit § 18 der 1846er-Verfassung.

[92] Tagblatt Nr. 19 S. 10. — Und später: „gleichsam der Schlussstein des ganzen Gebäudes". Nr. 42 S. 13.

tionskommission) aufgestellte *Ausschluss aller geistlichen und weltlichen Staatsbeamten vom Grossen Rate.* Die Bestimmung gehört denn auch zu den am eingehendsten besprochenen. *Ochsenbein* und Regierungsrat *Dr. Schneider*[93] riefen zur Begründung den Grundsatz der Gewaltentrennung an: „Wenn alles in einer Person oder Behörde vereinigt ist, so kann man von Gewaltentrennung nicht mehr sprechen." Der Ausschluss sollte zugleich die wirkliche Unabhängigkeit des Grossen Rates schaffen, im Gegensatz zum Grossen Rate von 1831: „Es sassen darin das Obergericht, der Regierungsrat und fast alle Beamten des Kantons. Da wurde denn natürlich das Beamteninteresse und nicht das Interesse des Volkes im Auge behalten."[94] Stämpfli äusserte sich hiezu in klaren Zügen: „Liegt nicht darin (im Oberaufsichtsrecht des Grossen Rates über die vollziehende und richterliche Gewalt) ein wesentliches Motiv, Beamte, welche dieser Aufsicht unterliegen, vom Grossen Rate auszuschliessen? Wenn Ihr anerkennt, dass richterliche und administrative Beamte im Grossen Rate sitzen dürfen, so ist faktisch das Oberaufsichtsrecht des Grossen Rates illusorisch gemacht . . . ; wenn Ihr zurückschaut bis ins Jahr 1831, so werdet Ihr finden, dass wir die nämliche Erfahrung nicht bloss im Jahre 1845 gemacht haben. Zu jeder Zeit war der Grosse Rat, vermöge seiner Zusammensetzung, mehr oder weniger die Maschine des Regierungsrates; bis zum Jahre 1838 war der Grosse Rat ein Schnellen-Grossrat und von da bis Ende 1845 war er ein Neuhaus-Grossrat, und nichts anderes."[95] Die Einwände: es werde schwierig sein, geeignete Leute für den Grossen Rat zu finden; die Wahlfreiheit des Volkes dürfe nicht so sehr beeinträchtigt werden; kein einziger anderer Kanton gehe so weit,[96] drangen nicht durch. Speziell zum *Ausschluss der Geistlichen,* der eifrig diskutiert wurde, äusserte sich Stämpfli nicht.

Die *Amtsdauer des Grossen Rates* wollte der Entwurf der Redaktionskommission auf 4 Jahre festsetzen, die Vorberatungskommission auf 3 Jahre; *Stämpfli* wollte (mit *Sury*) gar auf 2 Jahre hinuntergehen, namentlich wegen der Ablehnung des Rechts der Abberufung des Grossen Rates in jenem Stadium der Beratung.[97] Das Plenum stellte die 4 Jahre wieder her.[98]

---

[93] Tagblatt Nr. 42 S. 5.

[94] Aehnlich *Immer* und *Weingart:* „Ebenso waren im Grossen Rate alle Regierungsstatthalter, die Gerichtspräsidenten, alle Oberrichter, vom ersten bis zum letzten. Die gesetzgebende Behörde vereinigte ein Heer aller Art von Beamten in sich, und doch hatte man die Frechheit, von Trennung der Gewalten zu sprechen." Tagblatt Nr. 42 S. 8.

[95] Tagblatt Nr. 42 S. 11.

[96] Regierungsrat Schneider älter, Funk, Geiser, Imobersteg, Oberrichter Marti.

[97] Tagblatt Nr. 19 S. 17.

[98] Mit Stichentscheid des Präsidenten. Tagblatt Nr. 57 S. 6. Ein Antrag *Blösch:* periodischer Austritt je eines Drittels alle 2 Jahre, wie bisher, abgelehnt mit allen Stimmen gegen die des Antragstellers.

Die *Aufhebung der Stelle des Landammanns* gab *Stämpfli* Anlass zu der Bemerkung, die Erfahrung habe bewiesen, dass der Landammann seine wichtige Aufgabe gar nicht erfasst habe und sie nie erfüllt worden sei[99]; sie wurde angefochten von Pfarrer *Bandelier,* mit Rücksicht auf die „ruhmvollen Erinnerungen“, die sich an den Titel „Landammann“ knüpften, und seinen „schweizerischen Ursprung“. Regierungsrat *Bandelier* stellte dagegen in offenbarer Bitterkeit den Antrag, der Präsident des Grossen Rates sei jeweilen nur für eine Sitzung zu wählen: „Es wird dadurch eine Oekonomie erreicht, es fällt ein Titel weg, um welchen man so bekümmert ist. Dieser Geist weht durch den ganzen Entwurf; es liegt also durchaus in der Richtung desselben, wenn die bisherigen Namen und Institutionen wegfallen.“ Ihm trat *Blösch* bei. *Péquignot* verwahrte sich dagegen, dass das Landammannamt „ein unnötiges Werkzeug“ gewesen sei. Die Abschaffung wurde mit Mehrheit gegen 10 Stimmen beschlossen, der Antrag Regierungsrat *Bandeliers* mit allen gegen 4 Stimmen abgelehnt. In der weitern Beratung wurde dann aber immerhin, trotz Opposition von *Ochsenbein* und *Stockmar,* ein namentlich von *Blösch* und *Péquignot* verteidigter Antrag *v. Erlach* angenommen, der in folgender Form in die Verfassung Eingang gefunden hat (§ 26, Abs. II): „Dem Präsidenten des Grossen Rates steht die Befugnis zu, von den Verhandlungen des Regierungsrates jederzeit Einsicht zu nehmen.“

Der Regierungsrat. Trotzdem die Revisionsbewegung einen demokratischen Einschlag hatte, ging keine Forderung, weder im Verfassungsrat selbst, noch in den Volkswünschen, auf eine Erweiterung der Volksrechte in dem Sinne, dass der Regierungsrat durch das Volk selbst zu erwählen sei. Einzig Reg.-Rat *Dr. Schneider* äusserte sich in der Vorberatungskommission dahin, er hätte die Zahl auf 5, sogar auf 3 herabsetzen können, die Mitglieder des Regierungsrates dann aber auch durch das Volk selbst gewählt sein lassen wollen[100]; so auch noch bei der Frage der Geschwornengerichte im Plenum: er hätte die Wahl des Obergerichts und des Regierungsrates unmittelbar dem Volke überlassen können.[101] Vielmehr blieb das Verfassungswerk nach dieser Richtung seinem System der repräsentativen Demokratie treu. Die Unabhängigkeit der Regierung, die ja eine der Hauptfolgen und der Hauptvorzüge der Volkswahl sein soll, sollte auf anderem Wege erreicht werden; übrigens zeigten sich auch Strömungen, die die Regierung möglichst schwächen wollten: In einer Petition kam das schon äusserlich darin zum Ausdruck, dass man für die Behörde den Namen „Vollziehungsrat“ wünschte. Die Diskussion drehte sich im wesentlichen um folgende Fragen: Direktorial- (bureaukratisches) oder (wie bisher) Kollegial- (genannt Departemental-)System; damit zusammenhängend Zahl der Mit-

---

[99] Tagblatt Nr. 20 S. 5; Nr. 52 S. 4 ff.
[100] Tagblatt Nr. 22 S. 14.
[101] Tagblatt Nr. 71 S. 2.

glieder (worüber sich die Volkswünsche vornehmlich verbreiteten); Amtsperiode; die Stellung zum Grossen Rat und das Notrecht. Besonders aber die Stellung des Regierungsrates zu den ihm unmittelbar unterstellten Beamten: den Regierungsstatthaltern.

Das System. Gegen das Kollegialsystem der frühern Verfassung wurde nun hauptsächlich vorgebracht, es führe zu schleppender, träger Verwaltung, schliesse die Verantwortlichkeit der einzelnen Regierungsräte aus, fördere dagegen den Missbrauch der Gewalt. (Fürspr. *Stämpfli; Jaggi; Stockmar* in der Vorberatungskommission[102]; *Ochsenbein; Immer* im Plenum.[103]) Den Einwand, das bureaukratische (Direktorial-) System sei „nicht republikanisch", wies *Stämpfli* zurück mit den Worten: „Der Unterschied zwischen Monarchie und Republik besteht nicht in der Art und Weise, wie die Verwaltung der Departemente besorgt wird, sondern wem die Souveränität zustehe; in der Republik beruht sie auf dem Volke, in der Monarchie auf dem Fürsten. Die Republik kann, wie die Monarchie, durch das bureaukratische System die Verwaltung gut und glücklich besorgen; die Einführung dieses Systems ist sogar mit der *reinen Demokratie* verträglich. Dieses System stösst nicht die Volkssouveränität um; es betrifft nur die Art und Weise zum Arbeiten."[104] Aehnlich im Plenum *Ochsenbein,* der zudem auf die Kantone St. Gallen und Solothurn und auf nordamerikanische Staaten hinwies: „man wird den Staaten Nordamerikas so wenig als den Kantonen St. Gallen und Solothurn bestreiten wollen, dass sie Republiken sind."[105] Das bisherige System fand denn auch in der Vorberatungskommission nur noch zwei Anhänger und wurde im Plenum gar nicht mehr verteidigt.[106] [107]

---

[102] Tagblatt Nr. 22.

[103] Tagblatt Nr. 58.

[104] Tagblatt Nr. 22 S. 10.

[105] Tagblatt Nr. 58 S. 3.

[106] Dagegen vereinigte hier ein Antrag *Immer:* „Die Vorsteher der Direktionen sollen ausser allgemeinen Kenntnissen auch spezielle Kenntnisse des Hauptzweiges haben, dem sie vorstehen", immerhin die stattliche Minderheitszahl von 42 Stimmen (gegen 53) auf sich. Er war aus den Besorgnissen des technischen Fachmannes entsprungen.

[107] Eine kleine *Sprachendebatte* entspann sich hier. *v. Erlach* fand den Ausdruck „Direktion" nicht deutsch und etwas mehr Untergeordnetes bedeutend; er schlug „Amt" vor und für den Inhaber des Amtes „Rat", französisch „bureau" und „chef". Ihn unterstützte *Mösching* (Amtsschreiber in Saanen): „deutsche Ausdrücke gefallen mir überhaupt besser und das Landvolk hat sie lieber. Ich hörte schon oft darüber klagen, dass man in Gesetzen usw. immer so viele fremde Wörter finde." Dem Antrag trat aber *Ochsenbein* entgegen, weil „Amt" etwas anderes bedeute usw. v. Erlach unterlag mit allen gegen drei Stimmen. — Tagblatt Nr. 58 S. 5 ff. (Plenarsitzung).

Die *Zahl* der Mitglieder war naturgemäss präjudiziert durch die Anzahl der zu schaffenden Direktionen, wie sie hinwiederum diese beeinflusste. In der Vorberatungskommission trat *Stämpfli* entschieden für eine Zahl von 7 Mitgliedern auf;[108] überflüssige Stellen sollten nicht geschaffen werden; die Mitglieder hätten sich nicht gegenseitig zu kontrollieren, die Kontrolle erfolge durch den Grossen Rat. „Dass nicht alle Landesteile im Regierungsrate vertreten seien, ist unerheblich; im Grossen Rate, nicht im Regierungsrate, sollen die Landesteile ihre Vertretung haben; im Regierungsrate soll einzig die Intelligenz berücksichtigt werden, sei nun jedes einzelne Mitglied aus dem Seelande oder aus dem Oberlande, und wenn wir alle 7 Regierungsräte nur aus dem Jura hätten, so ist mir dies gleichgültig, sofern nur jeder tüchtig ist.“ In der Vorberatungskommission erhoben sich 10 Mitglieder für die Zahl 7, 15 für mehr, und alsdann 20 für die Zahl 9. Auch im Plenum drang die Zahl 9 mit grossem Mehr durch.[109]

Amtsdauer. So einleuchtend *Ochsenbein* das System der *Integralerneuerung* empfahl, mit dem Hinweis darauf, dass ein Auseinanderfallen von Grossrat und Regierung Uebelstände mit sich bringe (er wies auf das Beispiel Zürichs von 1845: liberaler Grossrat und konservative Regierung), und dass der bloss teilweise periodische Austritt zu Intrigen der verbleibenden gegen die austretenden Mitglieder geführt habe („gewisse Capacitäten dulden nur ihr Licht und wollen ein anderes nicht leuchten lassen. Das haben wir bei unserer Regierung erfahren während eines Intervalles von 15 Jahren, wie es ging, bis alle Capacitäten in Abnahme kommen“)[110] — so fand doch das bisherige System der bloss hälftigen Erneuerung (von je drei zu drei Jahren) schon in der Vorberatungskommission einen beredten Verteidiger in *Migy,* der in ihm eine Gewähr für eine gute Verwaltung sah. Ihm stimmte *Revel* bei, der, vor die Wahl gestellt, der Konsequenz einerseits, der Klugheit anderseits folgen zu müssen, erklärte, der letztern den Vorzug zu geben. Durchschlagend für die Annahme des Entwurfes (mit 14 gegen 9 Stimmen) war wohl, neben *Ochsenbeins* Votum, das von Fürsprecher *Stämpfli,* dessen Hauptsinn war: „Die Regierung soll sich nie im Widerspruche mit dem Grossen Rate befinden.“ Im Plenum[111] erfolgte ein bestimmter Antrag auf Ablehnung der Integralerneuerung nicht; einzig *Péquignot* kritisierte die vom Entwurf II vorgesehene Amtsdauer von 3 Jahren als zu kurz.

Ueber *Notrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit* und *Stellung des Regierungsrates zum Grossen Rate* sprach sich *Stämpfli* nicht besonders aus.

---

[108] Tagblatt Nr. 23 S. 3.

[109] Interessant zu der Frage der Zahl der Verfassungsrat von 1884, der unter veränderten Verhältnissen den Gedanken Stämpflis, auf 7 Mitglieder zu gehen, wieder aufnahm, in seiner Botschaft. Von 1878—1882 hatte sich der Regierungsrat de facto mit 7 Mitgliedern begnügt!

[110] Tagblatt Nr. 23 S. 11.

[111] Tagblatt Nr. 57.

Um so leidenschaftlicher war die Diskussion über die *Regierungsstatthalter,* speziell *ihre Wahlart.*

Es mag uns heute sonderbar erscheinen, aber es ist so: kaum eine andere Frage hat, neben den „materiellen Fragen", so starke Diskussionen hervorgerufen, wie die der Wahl der Regierungsstatthalter. Der Lösung dieser Frage wegen hat *Ochsenbein* in Unmut und Verbitterung dem Verfassungswerk, an dem er in so hervorragender Stellung mitgearbeitet hatte, sein Nein entgegengeschleudert; an dieser Frage schieden sich die Anhänger einer starken Regierungsgewalt von den Befürwortern einer mehreren Volksherrschaft. Ganz besonders interessant ist es, den Entwicklungsgang von der 1831er-Verfassung bis zu der jetzt geltenden von 1893 zu verfolgen.

Entwurf I (Redaktionskommission) räumte mit dem System der 1831er-Verfassung, das die Wahl des Regierungsstatthalters dem Regierungsrate, vereinigt mit den XVIern, übertragen hatte,[112] auf und nahm das namentlich in den welschen Kantonen, insbesondere auch in der waadtländischen Verfassung von 1845, aufgestellte System der Wahl durch den Regierungsrat an (§ 48). Mehrere Volkswünsche, alle aus dem deutschen Kantonsteil, gingen auf eine Aenderung dieser Regelung und auf direkte Wahl der Bezirksbeamten (Niedersimmental, Lützelflüh usw.), oder auf Wahl durch eine Grossratskommission (Schwarzenburg, Frutigen, Aarwangen), oder durch den Grossen Rat selbst auf Vorschlag des Volkes (Seftigen, Volksverein; Büren usw.).[113] In der Vorberatungskommission trat als erster *Bach* als Sprecher dieser Volkswünsche auf. Sein Antrag ging auf Wahl durch den Grossen Rat oder eine Grossratskommission auf zweifachen Vorschlag der Amtswahlversammlung, eventuell auf Wahl durch die Amtswahlversammlung auf einen dreifachen Vorschlag des Regierungsrates. *Romang* meinte: „Die vielen Versprechen von Freiheit werden wohl die Wirkung gehabt haben, dass das Volk auch etwas zu den Wahlen seiner Beamten sagen will." Am radikalsten war *Weyermann,* der Wahl durch die Bezirksversammlung, mit dem Alterserfordernis des zurückgelegten 25. Altersjahres für die Wählbarkeit beantragte. Sein Hauptargument war die Volksstimmung. Die Auffassung des Entwurfes vertrat nach ihm Regierungsrat *Dr. Schneider,* der den Paragraphen ebenfalls als „einen der wichtigsten in bezug auf zweckmässige Verwaltung" bezeichnete. Die Macht des Regierungsrates sei durch die dreijährige Erneuerung, durch das Abberufungsrecht etc. schon gehörig gestutzt. Eine gute Administration und Polizei sei bei anderer Wahlart als durch den für die Verwaltung verantwortlichen Regierungsrat selbst nicht möglich: „Wenn im Kanton Zürich irgendwo ein wesentlicher Fehler in der Administration geschieht, so ist es fast einzig deshalb, weil die Wahl der Regierungsstatthalter nicht durch die Regierung selbst stattfindet; denn gerade dort wird in den Bezirken sehr häufig die Polizei schlecht gehandhabt, und überall schreit das Volk, es werde nicht

[112] § 70. — Oben S. 38.

[113] Tagblatt Nr. 24 S. 2.

gehörige Polizei gehandhabt." Ganz besonders verwerflich fand dann Dr. Schneider noch das System der Wahl der Statthalter aus dem betreffenden Bezirke selbst, das unter der Regierung der Schnell System gewesen sei: die persönlichen Beziehungen seien zu stark. Ihn unterstützte *Belrichard*, wogegen *Weingart*, seine demokratischen Anschauungen mit der Sorge für gute Verwaltung vereinigend, für ein blosses Vorschlagsrecht des Regierungsrates an die Bezirksversammlungen eintrat; er fand, es sei traurig, dass man dem Volke so viele Versprechungen gemacht habe, es erwarte nun zuviel. Für das umgekehrte: Vorschlagsrecht der Wahlversammlung und Wahl durch den Regierungsrat, votierte *Stämpfli* zu Schwanden; während *Revel* den Volkswunsch auf eigene Wahl der Regierungsstatthalter geradezu als einen der unverständigsten Wünsche bezeichnete; er wollte „eine starke Regierung", und empfahl den Entwurf „im Interesse des Staates im allgemeinen und im Interesse einer guten Staatsadministration". Oberländer *Michel* trat für den demokratischen Gedanken Weyermanns in die Schranken: dem „Volk von Interlaken" habe man eine freisinnige Verfassung versprochen usw. Vor allzu grossem Verbeugen vor den Volkswünschen und vor der Idee, Volkswahlen seien eine Garantie für die Freiheit des Volkes, warnte *Jaggi*, und er berief sich auf andere Kantone. *Sury*, der für unveränderte Annahme des Entwurfes sprach, bedauerte vorab „gar sehr, dass man von gewisser Seite her die Freiheit des Volkes in Auflösung alles organischen Zusammenhanges der Verfassung suchte". Entscheidender Grundsatz war ihm die Verantwortlichkeit der Regierung für die Verwaltung. Auf ihn folgte Fürsprecher *Stämpfli*: „Ich teile die Ansicht nicht, dass die Regierung nur dann gut administriere, wenn sie alle ihre sogenannten Werkzeuge selbst bestelle . . . Ich möchte . . . einmal anfangen, auch in der Wirklichkeit die Verwaltung und die Wahlen in unserem demokratischen Freistaate zu demokratisieren und abzugehen vom ehemaligen Landvögtesystem, wonach die Regierung früher die Bezirksbeamten bestellen konnte, ohne dass das Volk das geringste dazu zu sagen hatte." Schon 1831 habe man das gefühlt. Nun wolle er etwas weiter gehen. „Besässe das Volk diejenige politische Aufklärung, welche ich ihm wünsche, so würde ich ihm geradezu die Bestellung der Bezirksbeamten selbst überlassen. Da indessen dieses leider noch nicht der Fall ist, so könnte ich auch nicht zu dem unbedingten Wahlrechte, wie es Herr Weyermann vorschlägt, stimmen, wohl aber zu denjenigen Anträgen, welche eine Konkurrenz der Wahlversammlungen der Bezirke einerseits und des Regierungsrates anderseits eintreten lassen wollen. . . . Man muss auch nicht glauben, dass der sogenannte unbedingte Gehorsam des Beamten davon abhänge, dass dieser durch die Regierung selbst gewählt werde. Ohnehin soll man von einem republikanischen Beamten nicht unbedingten Gehorsam fordern, sondern nur gesetzlichen, verfassungsmässigen Gehorsam. Dieser ist aber ebensogut vorhanden, wenn der Amtsbezirk, als wenn der Regierungsrat wählt, weil er immerhin das Bewusstsein der Verantwortlichkeit in sich trägt, und eine obere Behörde ihn auch rechtlich zur Verantwortung ziehen kann. . . . Schliesslich noch ein Wort über die Volkswünsche:

Man sagt, man solle durch dieselben seine Ueberzeugung nicht ändern lassen. Das ist schön und gut, und Wünsche, welche es sein mögen, werden auch meine Ueberzeugung nie ändern, aber sie zwingen mich oft, in etwas nachzugeben, wenn es auch nicht meine Ueberzeugung ist. So können mich auch hier die Volkswünsche in meiner Ueberzeugung nicht bestimmen, aber immerhin ist nicht aus dem Auge zu verlieren, dass wir dem Volke in seiner einmal eingeschlagenen Richtung zur politischen Selbständigkeit und Demokratisierung allmählich müssen den Weg zu bahnen suchen.“ [114] Aus „heiliger Pflicht“ unterstützte dagegen Präsident *Funk* den Entwurf, das Misstrauen gegen die künftige Regierung scharf tadelnd. Auch Regierungsrat *Dr. Schneider* verteidigte den Entwurf nochmals mit Wärme: „Ich will für die Gesetzgebung eine breite Volksbasis, ich will das Veto, wenn es verlangt wird, aber für die Vollziehung will ich auf der andern Seite ein konsequentes und einfaches aber verantwortliches Regierungssystem. Ich folge dem Grundsatze eines berühmten Monarchisten hierüber und sage: «Le peuple règne, mais il ne gouverne pas».“ Ein gewichtiges Wort für den Entwurf legte alsdann *Stockmar* ein, indem er sich namentlich auf den sehr gut administrierten Kanton Waadt und seine „sehr demokratische Revolution“ berief. Am Schlusse sprach endlich *Ochsenbein* „aus Ueberzeugung“ für den Entwurf: er gereiche zum Wohl des Vaterlandes, während ein anderer Modus ihm zum grossen Verderben gereichen würde. Die Diskussion veranlasse ihn zu der Frage: Warum ein Staat? Warum eine Regierung? „Wenn das Volk alles machen soll, so braucht man keine Regierung. Es ist möglich, dass wahr wird, was von Fürspr. Stämpfli geäussert worden, dass man immer mehr auf die Demokratisierung losgehen soll.“ Das führe aber, wie die Geschichte des jüdischen Volkes lehre, schliesslich zur Autokratie. „Bleiben wir also bei der repräsentativen Demokratie, führen wir sie konsequent durch, werfen wir nicht in das Radwerk des Staatsorganismus Sparren, die es nicht mehr gehen lassen, sondern probieren wir einmal die Vorteile, welche die Vereinigung des in Monarchien geltenden bureaukratischen Systems mit der Demokratie in bezug auf gute Verwaltung darbietet.“ [115]

In der Abstimmung machte die Wahl durch den Grossen Rat 3, durch eine Grossratskommission 9, durch die Amtswahlversammlungen 5 Stimmen, wonach also die Wahl durch den Regierungsrat angenommen war; dazu ward ein nicht verbindliches Vorschlagsrecht (mit 12 gegen 10 Stimmen) angenommen.[116] Auffallenderweise wurde dieses Vorschlagsrecht im *Entwurf II* (§ 47) nicht aufgenommen.

Im *Plenum*,[117] in dem vorerst noch von einigen weitern Volkswünschen für direkte Wahl Kenntnis gegeben wurde, verliefen Diskussion und Antrag-

---

[114] Tagblatt Nr. 24 S. 8 f.

[115] Alle diese Verhandlungen im Tagblatt Nr. 24.

[116] Tagblatt Nr. 24 S. 10.

[117] Tagblatt Nr. 59 S. 1—12.

stellungen ähnlich; das Ergebnis war aber ein anderes: Wahl durch den Grossen Rat (57 gegen 43 Stimmen; dann Ablehnung des Antrages der Wahl durch den Regierungsrat mit 38 gegen 60 Stimmen); jene Wahl aber auf doppeltes Vorschlagsrecht von Amtsbezirk und Regierungsrat.

Damit war die Frage aber noch nicht zur Ruhe gekommen. In der „allgemeinen Umfrage" am Schlusse der Beratung [118] kritisierte zunächst *Sury* scharf als „Abnormität", „dass der Oberbehörde das Wahlrecht ihrer Beamten, der Regierungsstatthalter, entzogen und in dritte Hände gelegt wird." [119] *Blösch* nahm sogar den Antrag auf Wahl durch den Regierungsrat wieder auf,[120] „damit die Regierung ihre Verwaltung mit Ehre und Kraft führen könne." Recht bedeutend war hier das Votum *v. Erlachs*: für ihn war ein Gegenstand der Revision „eine solche Wahl der Behörden, dass eine feste Exekution der Gesetze ohne Rücksicht auf Personen und Lokalitäten möglich ist"; und dazu müsse, wie seine Erfahrung „als gewesener Staatsbeamter und dann auch als Bürger" ihn lehre, die Regierung das Wahlrecht haben. Nochmals sprach auch *Ochsenbein* für diese Regelung. Der Antrag wurde wieder verworfen, mit 51 gegen 68 Stimmen.[121]

Und nun folgte noch, am 13. Juli, das schon oben S. 103 berührte Nachspiel [122]: *Ochsenbein,* dem an dieser Frage so gar viel lag, wollte nicht nachgeben, die 27er-Kommission habe neuerdings Wahl durch die Regierung beschlossen. *Dr. Lehmann* bemerkte, er habe zu ihr gestimmt, in der Voraussetzung, dass das Volk nicht so sehr am Vorschlagsrecht usw. hange; „da jedoch diese bestimmte Bedingung und Voraussetzung nicht eingetreten ist, so bleibe ich beim Paragraphen, wie er im Entwurfe ist." Das Schlusswort gab *Karlen:* „Die Regierung hat ja sonst noch gehorsame Diener genug." Darauf wurde die nochmalige Abstimmung über den Paragraphen abgelehnt (oben S. 103), und damit war endlich diese crux erledigt. [123]

Aus zwei Gründen nahm die Diskussion über das *Gerichtswesen* im allgemeinen und die *Gerichtsbehörden* einen äusserst wichtigen Platz im Revisionswerk ein: wegen der Reformbedürftigkeit dieses Zweiges der Staatsverwaltung, und wegen der Teilnahme namhafter Juristen, ganz besonders des Doppelgestirns Ochsenbein und Stämpfli, an den Verhandlungen, die sich gerade auf diesem Gebiete ganz besonders eindringlich geltend machte. In doppelter Richtung machte sich die Reformbedürftigkeit fühl-

---

[118] Tagblatt Nr. 89 S. 3 ff.; Nr. 90.

[119] eodem S. 19.

[120] Tagblatt Nr. 90 S. 5.

[121] Tagblatt Nr. 90 S. 24.

[122] Tagblatt Nr. 94 S. 1 f.

[123] Die Verfassungsrevision von 1884 wollte an der Wahlart nur das ändern, dass an Stelle eines Doppelvorschlages von Amtsbezirk und Regierungsrat ein einfacher Vorschlag jedes dieser Organe treten sollte (Art. 21). Den demokratischen Schritt zur Volkswahl hat erst die Verfassung von 1893 gewagt, und damit den Gedanken Weyermanns verwirklicht.

bar: nach der Seite der Organisation und nach der des Verfahrens. Als leitender Grundgedanke des Reformwerkes galt die Unabhängigkeit der Gerichte, als weiterer der guter Rechtspflege.

Der allgemeine Grundsatz der *Oeffentlichkeit* und *Mündlichkeit* ward allerseits als einer der wichtigsten Reformpunkte bezeichnet, so besonders auch von Stämpfli, der die drei Postulate aufstellte: Wohlfeilheit, Mündlichkeit, Gründlichkeit. Er verteidigte im Plenum (neben andern) den dort von Amtsrichter *Wyss* bekämpften Grundsatz der Mündlichkeit (der Hauptzweck sei ein guter und wohlfeiler Prozessgang), dann aber namentlich auch den der Oeffentlichkeit, und zwar mit Inbegriff der Beratung.[124]

Bei Beratung des Entwurfes der Redaktionskommission verteidigte Stämpfli warm das Erfordernis, dass alle dort vorgesehenen Richter „rechtskundige Männer" sein sollten, mit Inbegriff der Friedensrichter. Er stellte dabei insbesondere darauf ab, dass für die Beurteilung von Zivilfällen der Richter nicht einer innern Ueberzeugung folgen dürfe, sondern „bei der Beweisfrage an bestimmte gesetzlich aufgestellte Formen gebunden" sei; auch sei die Kenntnis des positiven materiellen Rechts notwendig. Das erste Argument muss uns heute, im Zeitalter der freien Beweiswürdigung, sonderbar anmuten, und Stämpfli selber hat sich denn auch gefragt: „Warum hat man ein formelles Zivilrecht und warum zieht man nicht vor, im Zivilrecht wie im Kriminalrecht die materielle Wahrheit und das materielle Recht zu erlangen? — Ja, meine Herren, wenn es von mir abhinge, so würde ich auch gerne ein Verfahren einführen, welches geeignet wäre, das materielle Recht zu erhalten. Es geht aber nicht, wenigstens jetzt geht es nicht, vielleicht kömmt eine Zeit, wo dies geschieht und wo das materielle Recht in Zivilsachen in ähnlicher Weise erwahrt wird, wie dies jetzt im Kriminalrecht der Fall ist." [125]

Bei der *Organisation der Gerichtsbehörden* trennte die Beratung die Kriminalgerichtsorganisation von der Zivilgerichtsorganisation. Für jene schlug der Entwurf der Redaktionskommission *„Kriminalgerichte"* vor; hier erhob sich die Frage: Kriminalgerichte oder *Geschwornengerichte*? Dem politischen Charakter der Frage zu jener Zeit entsprechend, war das ein Kardinalpunkt. Aber doch lässt die Beratung, neben bedeutsamen theoretischen Erörterungen, auch hier den klaren, nüchternen Sinn des Berners nicht vermissen.[126] Für *Stämpfli* war die Einführung der Geschwornengerichte offenbar ein politischer Glaubenssatz; er war es denn

---

[124] Tagblatt Nr. 66 S. 11. — Hierüber sehr grosse Diskussion. Der Antrag *Romang* auf Oeffentlichkeit von Beratung und Abstimmung drang mit 78 gegen 28 Stimmen durch; in der Schlussberatung aber wurde die Oeffentlichkeit der Beratung mit 67 gegen 54, die der Abstimmung mit 64 gegen 57 Stimmen endgültig abgelehnt. Tagblatt Nr. 90 S. 24.

[125] Tagblatt Nr. 27 S. 7 f.

[126] Der Grosse Rat hatte seinerzeit, im Jahre 1837, die Einführung der Jury kurzerhand abgetan.

auch, der in der Kommission und im Plenum — hier zweimal, zuletzt gegen den Schluss der Beratung — die für den Verfassungsrat entscheidendsten Gründe für die Einführung der Geschwornengerichte in der am meisten überzeugenden Form vorbrachte.[127] Nach ihm votierten für die Schwurgerichte[128]: Regierungsrat *Dr. Schneider,* die Oberrichter *Imobersteg* und *Migy;* dagegen *Belrichard, Romang, Funk, Kohler,* Regierungsrat *Bandelier.* Die Kommission nahm die Einführung der Geschwornengerichte mit 16 gegen 4 Stimmen an, das Plenum, nach Annahme des Antrags *Belrichard* auf Ausschliessung der Ehrverletzungen, mit 82 gegen 12 Stimmen. In der Schlussberatung erlitt diese Neuerung keine ernstliche Anfechtung mehr. Die Abschaffung ist bis auf den heutigen Tag nie ernstlich ins Auge gefasst worden. Da hier der Einfluss *Stämpflis* so ganz besonders massgebend war, geht die Einführung dieser Gerichte in letzter Linie zurück auf die Lehre Wilhelm *Snells.* Gerade deshalb stand ihr auch *Ochsenbein* so feindlich gegenüber, der hier seinen Einfluss gänzlich ausgeschaltet sah.

Im übrigen blieb es gegenüber dem gross angelegten Entwurf der Redaktionskommission: ein Kassationsgericht aus 5 Mitgliedern; ein Appellationsgericht aus 7 Mitgliedern; 6 Bezirksgerichte; mindestens 30 Friedensgerichte und Friedensrichter — beim alten, im wesentlichen nach sehr eingehender Debatte. Die Hauptfragen waren: Beibehaltung oder Abschaffung der Friedensrichter (eingeführt erst durch ein Gesetz von 1841); Beibehaltung der Amtsgerichte oder Ersetzung durch eine geringere Anzahl von Bezirksgerichten; Aufstellung eines besondern Kassationsgerichtes; Abschaffung des Instanzenzuges. Zu 1) hat sich Fürsprecher *Stämpfli* nicht geäussert (die Beibehaltung wurde mit Mehrheit beschlossen); sehr eingehend dagegen zu 2); trotz seiner und *Jaggis, Belrichards, Ochsenbeins* und *Moreaus* Befürwortung von Bezirksgerichten drang der Antrag auf Beibehaltung der Amtsgerichte durch. Ausschlaggebend waren: „der Wille des Volkes“, „die Volkstümlichkeit dieser Gerichte“ (*Imobersteg, Bach*), „die bestehenden Gewohnheiten und Interessen“ (*Migy*), der Wert, den die Amtsbezirkshauptorte auf den Sitz des Gerichtes legen (*Bach*); dann die gegen die Bezirksgerichte ins Feld geführten Gründe der Kosten und ganz besonders des Herumreisens der Richter. (*Schläppi, Bach, Rieder* zu Adelboden.)[129] Das Plenum beschloss mit 67 gegen 28 Stimmen Beibehaltung der Amtsgerichte, und auch ein Eventualantrag *Stämpflis,* dem Gesetze Abänderungen vorzubehalten, beliebte nicht (46 gegen 52), ebensowenig ein weiterer desselben auf Zusammensetzung der Amtsgerichte aus einem Präsidenten, vier Amtsrichtern und den zwei nächstgelegenen Gerichtspräsidenten (21 gegen grosse Mehrheit).[130]

[127] Siehe namentlich Tagblatt Nr. 71 S. 4 ff.

[128] Tagblatt Nr. 28 und 29; 70 und 71.

[129] „Ich liebe die ambulante Justiz überhaupt nicht.“ *Imobersteg,* Tagblatt Nr. 66 S. 9. „Zu einer vagierenden Gerichtsbehörde hätte das Volk kein Zutrauen.“ *Romang,* eod. S. 14.

[130] Tagblatt Nr. 68 S. 8.

Vergeblich trat Fürsprecher *Stämpfli* auch — neben andern — für Aufstellung eines besondern Kassationsgerichts ein.

In die Debatte über *Wahlart* und *Amtsdauer der Gerichtsbeamten* griff *Stämpfli* nicht besonders ein.

An der so ausgedehnten und wichtigen Beratung über die *Gemeinde- und Burgergutsfragen* — hat *Stämpfli* keinen Anteil genommen. Eine Darstellung, die, um Wert zu besitzen, eingehend sein müsste, soll daher hier unterbleiben. Das Ergebnis war in der „Burgergutsfrage" die Gewährleistung des Vermögens der „Gemeinden, Burgerschaften und übrigen Korporationen" „als Privateigentum". § 80 des Entwurfes der Redaktionskommission wollte sagen: „Den Gemeinden und Korporationen bleibt die Verwaltung ihres Vermögens unter der Aufsicht des Staates überlassen. — Der Ertrag des Gemeindevermögens ist vor allem zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt. — Der Ueberschuss wird, wie bisher, den Genossen überlassen." Die Beratung in der Vorberatungskommission brachte die Fassung: „Den Gemeinden, Burgerschaften und Korporationen ist ihr Vermögen gewährleistet. Ihnen steht die Verwaltung desselben unter der Aufsicht des Staates zu. — Der Ertrag dieses Vermögens wird nach seiner ursprünglichen Bestimmung oder nach der bestehenden, gesetzlich anerkannten Uebung verwendet." (§ 68.) Und dann die oben angeführte Regelung der Verfassung selbst, die weiter besagt: „Der Ertrag dieses Vermögens wird ferner seiner Bestimmung gemäss verwendet. — Alle Korporationsgüter stehen unter der Aufsicht des Staates. Diese soll im ganzen Staatsgebiet gleichmässig ausgeübt werden." [131]

Um so bedeutender war Stämpflis Anteil am Kapitel:

Die materiellen Fragen: Finanz- und Armenwesen, Steuern. *

* Dieser Teil des Verfassungswerkes wird etwas eingehender behandelt, erstens wegen seiner geschichtlichen Bedeutung, zweitens wegen der Wirkungen auf die Zukunft, dann aber auch gerade wegen der Beteiligung Stämpflis selbst.

1. Zum Verständnisse der geplanten Reformen auf dem Gebiete des Finanz- und Armenwesens, der Beratungen hierüber und der Regelung in der Verfassung, ist eine *Darstellung der Zustände zur Zeit der Verfassungsrevision* vorauszuschicken.

---

[131] Siehe Tagblatt Nr. 26, 41, 82, 88, 89. — *Sury* sprach schon in der Vorberatungskommission der Auflösung der Burgerschaften das Wort. (30. April.) Die Aufnahme der Worte „als Privateigentum" beantragte *Blösch,* Tagblatt Nr. 82 S. 13 ff. Das Plenum entschied auf *Ochsenbeins* Votum hin gegen diesen Zusatz. Bei der zweiten Lesung im Plenum legte die Kommission den Paragraphen ohne diesen Zusatz vor, was *Ochsenbein* rechtfertigte (Nr. 88 S. 3), wogegen Blösch ihn verteidigte. In der Abstimmung *unterlag*

Auf der einen Seite baute sich das Wirtschaftssystem und mit ihm das Finanzwesen des Staates immer noch auf den *Feudallasten,* hauptsächlich den *Zehnten* und *Bodenzinsen,* auf, deren Berechtigter zu einem grossen Teil der Staat war.[1] Ausser dieser Staatseinnahme waren die vornehmlichsten Einnahmen die *Handänderungsgebühren,* mit etwa 100,000 Fr. Ertrag, und die, nur im Jura bestehende *Grundsteuer* mit 152,000—154,000 Fr. Die Hauptquelle bildeten indessen die *Einkünfte aus dem Staatsvermögen* (Domänen und Kapitalien) mit etwa 750,000 Fr.[2]; weiter die indirekten Abgaben ausser der Handänderungsgebühr, nämlich aus Salzregal, Zoll, Ohmgeld, Post,[3] zusammen 1,600,000 Fr. Ausser den aus den Feudallasten und indirekten Abgaben entstehenden Belastungen hatten die Bürger weiter die *Armentellen* zu tragen, deren Ertrag im Jahre 1840 im alten Kantonsteil sich auf Fr. 272,000 belief (*Migy* im Tagblatt Nr. 78 S. 11). So konnte, äusserlich betrachtet, der Finanzzustand des Staates Bern als ein günstiger bezeichnet werden; vielleicht war es nicht übertrieben, wenn ihn einer der Verfassungsräte[4] „den bis dahin verhältnismässig reichsten Staat Europas" nannte; auch Fürsprecher *Stämpfli* gab zu[5]: „Wenn man bloss die Finanzen im Auge hat und nicht das Finanzsystem, so ist es ganz richtig, dass der Kanton Bern von allen Staaten Europas vielleicht der begünstigste ist"; er fand aber das Finanzsystem schlecht — ein Urteil, welches Blösch[6] widerspruchsvoll zu finden schien.

Allein trotz dieser „blühenden" Finanzen war die Unzufriedenheit gross und das Verlangen nach Reformen weit verbreitet. Kurz gesagt, bezog sich die Unzufriedenheit teils auf die Lasten als solche, teils auf deren ungleiche Verteilung auf die Landesteile und die Bevölkerungsklassen, und es wurde in dieser Hinsicht ein *Ausgleich* angestrebt. Mit diesem verbunden war der Plan einer grosszügigen *Reform im Armenwesen.*

---

der Antrag Blösch mit 40 gegen 47 Stimmen — eod. S. 5 —; in der allgemeinen Schlussumfrage wurde dieser Punkt nicht mehr berührt, und nun ist höchst sonderbar, dass der Zusatz trotzdem in der Verfassung selbst erscheint.

[1] Verlust an Staatszehnten bei unentgeltlicher Abschaffung nach *Stämpfli* jährlich Fr. 192,000.—, an Staatsbodenzinsen Fr. 105,000.— (Tagblatt Nr. 36 S. 7). Etwas höher *Stockmar* (Tagblatt Nr. 72 S. 16): Fr. 318,000.—. In einer spätern Rede (Tagblatt Nr. 72 S. 3) gibt Stämpfli folgende Zahlen: Fr. 457,000.— für Boden-, Zehnten- und Grundzinse, welche zunächst den Staat betreffen, Fr. 200,000.— „Ertrag der in Privathänden befindlichen Zehnt- und Bodenzinse."

[2] *Stämpfli,* Tagblatt Nr. 72 S. 3.

[3] Ertrag des Salzregals von *Scheidegger* (Tagblatt Nr. 80 S. 4) auf ca. 500,000 Fr. geschätzt.

[4] *Dr. Scheidegger,* Tagblatt Nr. 80 S. 5.

[5] Tagblatt Nr. 72 S. 3.

[6] Tagblatt Nr. 73 S. 1.

In grossen Zügen war der Zustand etwa der: Einerseits trafen die Feudallasten wie auch die Armenlasten, freilich aus verschiedenen Gründen, hauptsächlich „den viehzuchttreibenden und ackerbauenden Stand“, während die Besitzenden in den Städten, zumal in der Hauptstadt Bern, von staatlichen Abgaben und Gemeindeauflagen im wesentlichen befreit waren. Nach Fürsprecher *Stämpfli* sollte nun der Verfassungsrat „vorzüglich auf jenen Stand sehen“, und „eine Verständigung der Landschaften gegenüber den Städten“ erzielen.[7] Auch die *Armentellen,* nicht bezogen von 147 Gemeinden, von den übrigen 3 Kreuzer per Mille, bis zu 85 Batzen, lasteten auf dem Grundbesitz ohne Schuldenabzug.[8] In den einzelnen Kantonsteilen (Landschaften) aber stand es so:

Das *Oberland* hatte weder Zehnten noch Bodenzinsen mehr, auch keine Armentellen (zur Tragung der Armenlasten reichte der Ertrag der Armengüter aus).[9]

Seeland und *Oberaargau* litten besonders unter den Feudallasten,[10] letzterer auch unter den Zöllen.[11]

Auch das *Mittelland* litt zum Teil unter grossen *Zehnten.*

Das *Emmental* dagegen war die von der *Armenlast* am schwersten bedrückte Gegend: das Amt Signau mit 23—24 000 Seelen tellte mehr als Fr. 37 000, Trachselwald gegen Fr. 34 000, das Emmental im ganzen etwa Fr. 100 000; in einzelnen Gegenden betrug die Telle 20 bis 60 Batzen,[12] nach *Blösch*[13] betrugen die Tellen 8—8½ ‰ in einzelnen Gemeinden.

---

[7] Tagblatt Nr. 36 S. 8; ferner daselbst S. 5: „Gegenwärtig wird über eine Million Steuer bezahlt in Zehnten und Grundzinsen; ferner Armentellen, Handänderungsgebühren, Salzpreise usw. Alles dieses sind Steuern, welche ausschliesslich auf dem ackerbauenden Stande ruhen. — An diese Million trägt der Kapitalist, der Kaufmann, der Gewerbsherr, der Städter überhaupt keinen Kreuzer bei. Seit wir nun vom Jahre 1831 hinweg einen ungeheuren Aufwand machten für Institutionen und Einrichtungen, welche die nämlichen frei mitbenutzten, für Kirche und Schulen, für Strassen, Justizwesen usw., worauf wir jährlich bei zwei Millionen verwenden, zu denen die obgenannten Klassen, die Städte, die Gewerbs- und Kaufleute, die Kapitalisten nicht das geringste beitragen, ist die Ungerechtigkeit auf das höchste Mass gestiegen; diese Ungerechtigkeit aber muss aufgehoben werden.“

[8] *Stämpfli,* Tagblatt Nr. 72 S. 4.

[9] *Imobersteg* in Tagblatt Nr. 37 S. 2. — Nach Fürsprecher *Stämpfli,* Tagblatt Nr. 81 S. 8, waren speziell die Bezirke Oberhasle und Interlaken lastenfrei. — Ueber Loskäufe der Landschaft Saanen siehe *Romang* in Tagblatt Nr. 36 S. 10; über Frutigen: *Klopfenstein,* Tagblatt Nr. 77 S. 8.

[10] *Gfeller,* Tagblatt Nr. 37 S. 6; *Stämpfli,* Tagblatt Nr. 72 S. 3.

[11] *Vogel,* Tagblatt Nr. 74 S. 7: — Denkschrift 1832 S. 1 ff. Hauptm. *Funk,* Tagblatt Nr. 78 S. 2 f.

[12] *Gfeller,* in Tagblatt Nr. 37 S. 6.

[13] Tagblatt Nr. 73 S. 6.

Der *Jura* endlich kannte weder Zehnten noch Bodenzinse, noch Armensteuer.[14] Die Zehnten waren unter der französischen Herrschaft unentgeltlich abgeschafft worden. Die Nichtwiederherstellung der Feudalrenten und Zehnten wurde dann in der Vereinigungsurkunde von 1815, Art. IV, Nr. 2, im Anschluss an die Beschlüsse des Wienerkongresses, ausgesprochen. Im Armenwesen bestand keine Unterstützungspflicht der Gemeinden, sondern der französische Grundsatz der Unterstützungspflicht der Verwandten mit Wohltätigkeitsfonds usw. machte jede öffentliche Abgabe überflüssig.

Regierungsrat *Dr. Schneider* schilderte das Reformbedürfnis so: „Es ist nicht die eigentliche Last, die Schwere der Abgabe, welche eine Veränderung und die Aufnahme von Steuern notwendig macht. Solange im Kanton Bern per Kopf nicht mehr als 4—5 Fr. bezahlt wird, so steht dies in keinem Verhältnis gegenüber andern repräsentativen Kantonen der Schweiz. Aber warum verlangt man eine Steuerreform? Aus keinem andern Grunde, als weil die Verteilung ungleich ist und einzelne Gegenden, einzelne Gemeinden, einzelne Ortschaften, einzelne Personen und einzelne Grundstücke beinahe alles zahlen müssen, während andere davon gänzlich befreit sind, und keinen Kreuzer bezahlen. Dieses ungerechte Verhältnis ist es, warum man klagt. Ueberdies haben Vorgänge in andern Kantonen, welche zu rechter Zeit dieser Ungleichheit zu steuern suchten, auf die in ihrer Nachbarschaft liegenden Gegenden eingewirkt und in ihnen den Wunsch rege gemacht, ähnliche Vorteile zu geniessen; wenn z. B. das Seeland gesehen hat, wie leicht der Jurassier und das Waadtland seine Lasten trägt, so musste in ihm der Wunsch rege werden, ähnliche Einrichtungen zu besitzen; ebenso, wenn sie sahen, wie der Kanton Solothurn nach und nach den Bodenzins und Zehnten so billig liquidierte.“ Aus drei Gründen sei die Abschaffung der Zehnten und Bodenzinse und die daran anknüpfende Finanzreform notwendig: Aus dem politischen Grunde, dass diese Lasten „der einzige Hoffnungsstern der Aristokratie, das Band, welches das Land an die Aristokratie knüpft“, sei; mit der Abschaffung werde „die Idee, welche mit diesen Lasten verbunden ist, nämlich dass das ganze Land der Stadt Bern gehöre, getötet“, und es falle „die letzte Stütze dahin, welche ein Wiederentstehen der Aristokratie möglich gemacht hätte“. Der zweite Grund sei die politische Einheit des Kantons und die Beseitigung eines „wesentlichen Zündstoffes“. Der dritte Grund sei finanzieller Natur: so oder so werde eine Vermögenssteuer nicht zu umgehen sein. Im Plenum wies der alte Parlamentarier *Péquignot* eindringlich auf das „ungeheure Interesse“ hin, das dieser Frage entgegengebracht werde und vor welcher alle andern in den Hintergrund träten[15]; nach *Dr. Lehmann*[16] war es „die wichtigste Aufgabe, welche dem Verfassungsrat zu lösen ob-

[14] *Péquignot,* Tagblatt Nr. 74 S. 4. — Später — Tagblatt Nr. 77 S. 7 — bemerkte derselbe, Laufenthal und Neuenstadt bezahlen jetzt noch Bodenzinsen. — Näheres hierüber brachte *Moreau* eod. S. 9 f. vor.

[15] Tagblatt Nr. 74 S. 3.

[16] Tagblatt Nr. 75 S. 1.

liegt; eine eigentliche Lebensfrage, von deren Lösung nicht nur das Schicksal dieser Verfassung, sondern wohl auch dasjenige des engern und zum Teil vielleicht auch des weitern Vaterlandes abhängt" . . . „Ich wollte einmal das Hindernis einer Verbrüderung, einer innigeren Vereinigung der verschiedenen Teile des Kantons unter sich, das Hindernis, welches die zweckmässigsten Reformen bisher erschwert, den Wohlstand des Landes bedroht und letztern in einzelnen Gegenden dem Ruine entgegengeführt hat, heben; ich wollte das Uebel, das dem Vorrechtlertum Kraft und Stärke gibt, den Eigennutz befördert und den Patriotismus erstickt, heben und beseitigen. Dieses Hindernis, dieses Uebel sah ich hauptsächlich in der grossen Ungleichheit der Verteilung der Staats-, Feudal- und Armenlasten nach den verschiedenen Gegenden, Gemeinden und Personen. Während die einen sehr schwere Feudallasten, andere sehr schwere Armenlasten zu tragen, noch andere mit grossen Opfern jene losgekauft haben, haben die vierten beides zu tragen. Während Zehnten und Bodenzinse in einigen Gegenden wenig bedeutend waren, waren sie dagegen in andern sehr drückend, der Landwirtschaft hinderlich und eine wahre Arbeitssteuer; andere dagegen, die weder die eine noch die andere dieser Lasten gefühlt haben, genossen gleichwohl alle Vorteile des Staates, ja in höherem Masse noch als diejenigen, welche schwer belastet waren. Das ist nun eine ungeheure Ungerechtigkeit; alles dieses sind öffentliche Lasten, die daher möglichst gleich auf alle diejenigen verteilt sein sollen, welche die Vorteile des Staates geniessen, nach dem Grundsatze: gleiche Rechte, gleiche Pflichten." Andere Redner — *Bach,*[17] *Dr. Schneider* — betonten, wie schon *Ochsenbein* getan, die Wichtigkeit einer grosszügigen Lösung für die „Einheit des Bernervolkes".

Nun hatte ja schon die Verfassung von 1831 Grundsätze über den Loskauf von Zehnten und Grundzinsen, über gleichmässige Auflagen bei Nichthinreichen der „gesetzlich bestehenden Auskünfte" „zum Behuf der Staatsausgaben" (§§ 22 und 23), sodann über die Oberaufsicht des Staates im Armenwesen (§ 25) enthalten.[18]

Noch kurz vor seinem Ende, am *20. Dezember 1845*, hatte der letzte Grosse Rat unter der 1831er-Verfassung ein *„Gesetz über die Liquidation der Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und Primizen"* erlassen, „in der Absicht, die vielen Schwierigkeiten und Nachteile, welche bei der jetzigen Entrichtungsart der an den Staat wie an Korporationen oder Private zu entrichtenden Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und Primizen sich ergeben, im Interesse der Pflichtigen wie der Berechtigten, nach billigen und zeitgemässen Grundlagen bleibend zu beseitigen."

---

[17] Tagblatt Nr. 75 S. 10: „Bisher haben die verschiedenartigen Lokalverhältnisse der Kantonsgegenden eine politische und materielle Einheit und Gleichheit unmöglich gemacht, die sonst befreundeten Staatsbürger in Spannung und Reibung erhalten, was jeden bedeutenden Fortschritt in Gesetzgebung und Verwaltung hemmte."

[18] Oben S. 35.

Das Gesetz bestimmte hinsichtlich der Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze, sie seien mit dem 31. Dezember 1845 aufgehoben und es solle von da an eine bis zu ihrer Ablösung verzinsliche (für Zehnten und Bodenzinse) Loskaufssumme an ihre Stelle treten; die Primizen „und die mit ihnen in die gleiche Klasse gehörenden Gefälle der sogenannten Land- und Pfluggarben, Pfluggelder und Sommerdinkel“ seien vom Inkrafttreten des Gesetzes (31. Dezember 1845) an unentgeltlich abgeschafft. Als Loskaufspreise waren vorgesehen:

für den Weinzehnten der 12fache Wert
für die übrigen Zehnten der 14fache Wert

des jährlichen Zehntertrages, zu berechnen nach der Preisbestimmung des Gesetzes vom 22. Dezember 1832 und dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre. Loskaufsumme verzinsbar zu 4 % ab 31. Dezember 1845; abzahlbar jährlich auf 31. Dezember, erstmals 1846, die ersten 10 Jahre der 20., die folgenden 5 Jahre der 10. Teil, mit Möglichkeit grösserer Abzahlung.

Neubruch seit 22. März 1834 und ab 31. Dezember 1845 zehnten- und loskaufsfrei.

Bodenzinse:

Molken-, Käs-, Ziger- und Butterzinse der 18fache,
übrige Bodenzinse der 20fache Wert,
zu berechnen wie oben; im übrigen = Zehnten.

Ehrschätze: einfacher Wert, unverzinslich, abgelöst „in drei jährlichen Stössen“.

Keine Entschädigung an die bisherigen Loskäufer.

Dieses Gesetz wurde im Verfassungsrat als eine Ursache der Unzufriedenheit bezeichnet.[19] Im Armenwesen geschah noch weniger: es blieb bei Kommissionsberatungen (Bericht vom 14. Brachmonat 1837), einem (sehr sorgfältigen) Vortrag des Departements des Innern vom Jahre 1844 und Einsetzung einer neuen Kommission,[20] die ihren Bericht am 30. Dezember 1845 fertigstellte.[21]

2. Das Interesse, das diese „materiellen Fragen“ erweckten, zeigte sich, abgesehen von der (zu jener Zeit ja noch nicht so einflussreichen) Behandlung in Zeitungen, sofort in der grossen Menge von „Vorstellungen“ (Petitionen, Eingaben), die darüber aus dem Volke an den Verfassungsrat gelangten, stets nach Abhaltung von Versammlungen. Sie lassen sich wie folgt gruppieren:

---

[19] *Steiner* (Kirchberg), Tagblatt Nr. 76 S. 10. Für Beibehaltung aber *Zumwald,* Tagblatt Nr. 78 S. 1.

[20] Darin die beiden Regierungsräte Schneider.

[21] *K. Geiser,* Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit (Bern 1894), S. 405—414. Dieses Buch ist im folgenden als Hauptquelle für die Darstellung des Armenwesens benützt, neben den Verhandlungen des Verfassungsrates.

A. Eingaben an die Vorberatungskommission.[22]

a) Eingaben allgemeiner Natur:

Gemeinschaftliche Behandlung der materiellen Fragen: Volksvereine von Seftigen und Obersimmental.

Aufnahme nur von ausführbaren und zweckmässigen Grundsätzen: die Gemeinden des Amtsbezirkes Wangen.

b) Zu den Zehnten und Bodenzinsen:

Unentgeltliche Abschaffung: verschiedene Einwohnergemeinden; der Volksverein Erlach;

ebenso, aber dazu Entschädigung an die frühern Loskäufer: u. a. Schwarzenburg Volksversammlung; 147 Unterschriften von Biel und Nidau; Aarwangen Volksverein; Kirchberg Einwohnergemeinde; Amtsversammlung von Büren.

Entschädigung nur der losgekauften Zehnten: Affoltern Zehntbezirk; Roggwil Einwohnergemeinde; Sigriswil Einwohnergemeinde.

Handhabung des Loskaufgesetzes von 1845: Sämtliche Gemeinden des Niedersimmentals, ausgenommen Frutigen; 5 Viertelsgemeinden von Wichtrach, worunter Oberdiessbach; Einwohnergemeinden Amsoldingen, Bucholterberg und Wachseldorn.

Aufschub der Zehntliquidation bis zur Einführung einer Finanzreform: Einwohnergemeinden Reutigen, Schlosswil, Oberthal.

c) Steuerfragen i. e. S.:

Gleichmässige Verteilung der öffentlichen Lasten auf Einkommen und Vermögen: Volksvereinskomitee von Chévenez; Gemeinderat und Volksvereinskomitee von Delsberg; die Ausgeschossenen von 13 Gemeinden des Amtsbezirks Freibergen; 297 im Kanton Waadt wohnhafte Bernerbürger; Volksverein von Wohlen, Bremgarten, Kirchlindach; Einwohnergemeinden Trub und Gals; Laupen Volksverein; Saanen Volksversammlung; Obersimmenthal Volksverein; sämtliche Einwohnergemeinden von Nidau; Herbligen und Brenzikofen; Seftigen Volksverein; Einwohnergemeinden Zwieselberg, Zäziwil, Sigriswil, Amsoldingen, und Langnau Volksversammlung.

Einführung einer Vermögenssteuer: Schwarzenburg Volksversammlung; 147 Unterschriften von Biel und Nidau; Aarwangen Volksverein; Laufen Volksversammlung; Seftigen Volksverein; Amtsversammlung von Büren; 146 Unterschriften von Konolfingen; Ursenbach politische Gemeinde.

Abschaffung der Handänderungsgebühr: Einwohnergemeinde Niederbipp; sämtliche Gemeinden des Niedersimmentals; Schwarzenburg Volksversammlung; Schangnau; Zwieselberg, Zäziwil, Oberwil, Oberthal, Sigriswil, Roggwil, Amsoldingen Einwohnergemeinden; Gemeinderäte von Oberhasle; Erlach Volksverein; 5 Viertelsgemeinden von Wichtrach;

---

[22] Tagblatt Nr. 36 S. 1.

Herbligen und Brenzikofen; Seftigen Volksverein; Aeschi und Krattigen; Büren Amtsversammlung; Aeschlen, Bleiken, Barschwand und Oberdiessbach, Ursenbach politische Gemeinden; Dürrenroth Gemeinderat; Buchholterberg und Wachseldorn.

Herabsetzung der Grundsteuer im Jura: 14 Einwohnergemeinden des Amtsbezirks Courtelary; 132 Unterschriften von La Ferrière, Tess; Prêles und Lamboing; 74 Unterschriften von St. Braix; die Ausgeschossenen von 13 Gemeinden des Amtsbezirks Freibergen.

Zurückerstattung der zuviel bezahlten Grundsteuer, bei Entschädigung der Loskäufer von Zehnten und Bodenzinsen: 14 Einwohnergemeinden des Amtsbezirkes Courtelary; die Ausgeschossenen von 13 Gemeinden des Amtsbezirks Freibergen.

d) Zum Armenwesen:

Zentralisation der Armen verlangten: Zollbrücke Versammlung; Aebi, Gemeindrat in Burgdorf; die Einwohnergemeinden Lauperswil, Wissachengraben, Sumiswald, Langnau, Trachselwald und Schangnau; sämtliche Gemeinden des Niedersimmentals (mit Beiträgen der Gemeinden nach Verhältnis der Armen); Schwarzenburg Volksversammlung; Eriswil und Röthenbach Einwohnergemeinden; 147 Bürger von Biel und Nidau; Aarwangen Volksverein (gegen Abtretung der Armengüter); Saanen Volksversammlung; Obersimmental Volksverein (Staat hat die Unterstützungspflicht); Erlach Volksverein (mit Bedingung der unentgeltlichen Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse); sämtliche Einwohnergemeinden von Nidau; Reichenbach und Auswil Einwohnergemeinden; Kirchberg Einwohnergemeinde; Lehrer Küenzi und Fahrni; Walterswil Gemeindrat; Signau Einwohnergemeinde; Seftigen Volksverein; Aeschi und Krattigen (oder Erziehung der armen Kinder von 7 bis 17 oder 20 Jahren; Frutigen Einwohner- und Burgergemeinde (Armengesetz innert Jahresfrist); Zwieselberg Einwohnergemeinde; Amtsversammlung von Büren; Oberburg Einwohnergemeinde; Hindelbank Zehntgütergemeinde; 102 Bürger von Hornbach; Ursenbach politische Gemeinden; Langnau Volksversammlung; Einwohnergemeinden Sigriswil und Amsoldingen (mit Verabfolgung des Ertrages der Armengüter); die Einwohnergemeinden Rüegsau und Affoltern wünschten, dass der Staat alle arbeitsfähigen, aber der Gemeinde zur Last fallenden Manns- und Weibspersonen, alle der Gemeinde zur Last fallenden armen Kinder und alle vermögenslosen Irren und Taubstummen übernehme.

Gegen die Zentralisation der Armen und Armengüter haben sich ausgesprochen: 5 Viertelsgemeinden von Wichtrach, Aeschlen, Bleiken, Barschwand, Oberdiessbach, Wiedlisbach, Oberbipp, Wolfisberg, Farnenen, Ottiswil, Wangen, Wangenried, Walliswil und Armenverein von Herzogenbuchsee.

Die Aufhebung der Armenunterstützungspflicht von Seite der Gemeinden, soweit die Armengüter nicht hinreichen: 5 Gemeinden von Wichtrach,

Herbligen und Brenzikofen, Aeschlen, Bleiken, Barschwand, Oberdiessbach und Oberthal Einwohnergemeinden.

Dic Unterstützung der Armen nach Verhältnis des Vermögens verlangten: 20 Bürger von Deisswil, Stettlen, Gals und Radelfingen Einwohnergemeinden, Dürrenroth (Unterstützung durch den Staat).

Für einen Beitrag des Staates zugunsten der mit Armentellen belasteten Gemeinden hatten sich die Einwohnergemeinden Därstetten und Lützelflüh ausgesprochen. Die Einwohnergemeinde Langnau wünschte, „dass die Armengüter der Gemeinden bleiben."

Protestation gegen die Zentralisation des Armenwesens: 14 Einwohnergemeinden des Amtsbezirks Courtelary, Tess, Prêles und Lamboing.

B. Eingaben nach Beratung der Vorberatungskommission.[23]

a) Allgemeines:

Gegen Projekt der Vorberatungskommission: Volksversammlung zu Münster (Ausgeschossene von 62 Gemeinden) vom 10. Juni 1846.

Für das Projekt: 62 Ausgeschossene des Amtsbezirks Delsberg.

b) Zehnten- und Bodenzinse:

Beibehaltung des Gesetzes von 1845: Einwohnergemeinden Därstetten, St. Beatenberg, Oberwil (Simmental), Diemtigen, Koppigen, Ringgenberg, Iseltwald, Leissigen, Bönigen, Aarmühle; Burgergemeinden Wilderswil, Matten, Wimmis, Niederwichtrach; Wangen Gemeinderat; Oberhasle Volksversammlung; die Volksversammlung von Münster.

c) Steuerwesen i. e. S.:

Neue Auflagen erst nach möglichster Ausdehnung der indirekten Abgaben: Volksvereinskomitee von Pruntrut.

Auflagen nur vom reinen Vermögen: Einwohnergemeinden Erlenbach und Reichenbach.

Streichung der Progression: Einwohnergemeinde Bolligen; Laufen Volksverein.

d) Armenwesen:

Für Zentralisation: Einwohnergemeinden Rohrbach und Diemtigen; Volksverein von Aarberg.

Gegen Zentralisation: Einwohnergemeinden Därstetten, St. Beatenberg, Erlenbach, Koppigen, Ringgenberg, Iseltwald, Leissigen, Bönigen, Aarmühle, Zimmerwald, Niederwichtrach, Buchholterberg, Wachseldorn; Burgergemeinden Aarberg, Wilderswil, Matten.

---

[23] Tagblatt Nr. 72 S. 2.

e) Speziell für den Jura:

„b) Garantie für den Jura für seine Grundsteuer als Abgabensystem, welche auf einen Betrag festzustellen sei, der im Verhältnis zu dem Zinsertrag des Kapitals stehe, welches die Zehnten und Bodenzinse des alten Kantonsteils darstellt, welche losgekauft sind oder gemäss dem Gesetze vom Dezember 1845 losgekauft werden sollen; unter Vorbehalt der Veränderungen, welche jener Ertrag infolgedessen erleiden könnte, was im folgenden Paragraphen vorgeschrieben ist; c) zu beschliessen, dass das Defizit im Staatsbudget, das aus dem „Loskauf" der Zehnten und Bodenzinse und aus der Herabsetzung der Grundsteuer im Jura hervorgehen würde, vermittelst Auflagen gedeckt werden solle, welche nach einer gerechten Gleichmässigkeit auf den ganzen Kanton verteilt würden; d) im Fall der Zentralisation des Armenwesens im alten Kantonsteil — man verwirft dieselbe im Jura — dem Jura zu garantieren, dass er das Recht haben werde, zur Erleichterung seiner Bedürftigen eine Summe anzusprechen, welche im Verhältnis zu derjenigen stehen würde, die aus der Staatskasse zugunsten des alten Kantons erhoben würde." (Die am 10. Juni 1846 zu Münster abgehaltene Versammlung.)

3. Die Eintretensfrage im Allgemeinen.

Wie sollte nun in der Verfassung diesen verschiedenartigen Wünschen Rechnung getragen, wie sollten die Reformen verwirklicht werden?

Der Entwurf der Redaktionskommission (Entwurf I) glaubte sich auf einige grundsätzliche, programmatische Bestimmungen beschränken zu können:

§ 95. Es soll ohne Verzug eine auf dem Grundsatze der gleichmässigen Belastung beruhende Ausgleichung der bestehenden Staats-, Feudal- und Armenlasten ausgeführt werden.

§ 96. Wenn die bestehenden Einkünfte nicht hinreichen, die Staatsausgaben zu bestreiten, so sollen die neuen Auflagen möglichst gleichmässig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden.

Das entsprach an sich der Aufgabe einer Verfassung, und der Berichterstatter *Ochsenbein* beschränkte sich denn auch in der Vorberatungskommission auf ganz wenige einführende Sätze.[1] Allein sofort zeigte sich, dass die Aufstellung bestimmterer Grundsätze, ja die Durchführung einer Reform in der Verfassung selbst im Wunsche der grössten Volkskreise und damit auch der Mehrzahl der Verfassungsräte lag. Gleich als erster Votant schlug Präsident *Funk* folgende Fassung vor: „Die Unterhaltung dürftiger Armen ist Angelegenheit des Staates, und die Gemeinden sind von der diesfallsigen Verpflichtung befreit. Der ungeschmälerte Fortbestand des Kapitalvermögens der Armengüter ist garantiert; der Ertrag sämtlicher Armen-

[1] Tagblatt Nr. 36 S. 2.

güter soll seiner Bestimmung gemäss zur Armenverwaltung verwendet werden. Die Zehnt-, Bodenzins- und Ehrschatzgefälle sind aufgehoben. Den Privatbesitzern solcher Gefälle ist Entschädigung zugesichert, ebenso denjenigen, welche diese Gefälle früher losgekauft haben. Zu Abbezahlung dieser Entschädigungen soll das vorhandene Kapitalvermögen des Staates nicht angegriffen werden. Die Handänderungsgebühr für Liegenschaften ist aufgehoben. Die Abgaben des Jura sollen mit denjenigen des alten Kantonsteils in ein gleichmässiges Verhältnis gestellt werden. Für den Jura wird die Grundsteuer beibehalten. Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sind möglichst gleichmässig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb zu verlegen.“ [1] *Gfeller* wies darauf hin, es liege „dem Volke viel daran, dass in der künftigen Verfassung die materiellen Fragen nicht nur obenhin, sondern bestimmt und unzweideutig möchten erledigt werden. Man legt darauf ein besonderes Gewicht, namentlich im Emmenthal und vor allem aus im Amte Signau.“ Der § 95 des Entwurfes könne nicht genügen, denn er sage sogar weniger als § 25 der 1831er-Verfassung.[2] Auf anderem Boden stand als Vertreter des Oberlandes *Michel:* Er bedaure die Beratung über diese Frage, „wo so verschiedene Interessen vorwalten, die vielleicht die politische Existenz des ganzen Kantons gefährden; etwas für die Eintracht und den Zusammenhang Erspriessliches werde dabei nicht herauskommen.[3] Schärfer drückte derselbe seine Gedanken bei der Beratung im Plenum aus, nachdem der Rat in Detailberatung über die Art der Liquidation der Zehnten usw. eingetreten war: „Wenn ich gewusst hätte, dass diese schöne politische Bewegung für materielle Zwecke ausgebeutet werden wollte, so hätte ich mich ihr weder angeschlossen, noch ein Mandat vom Volke in den Verfassungsrat angenommen. Ich bedaure, dass man seit 3 Tagen hier beisammensitzt und über Finanzsachen debattiert; der Verfassungsrat hat seine Eigenschaft als solcher verloren und eher den Charakter einer helvetischen Liquidationskommission angenommen. Der Verfassungsrat sollte sich die Aufgabe der Ausbeutung des Staatsvermögens nicht stellen. . . . . Es steht die Einführung einer Vermögens- oder einer Liegenschaftssteuer bevor. Ich zweifle, ob unser Mandat so weit gehe. Erst ist das Verhältnis der Zehnt- und Bodenzinspflichtigen im Dezember 1845 regliert worden. Die Verfassung von 1831 versprach nur eine Erleichterung; es wurde nichts anderes darüber in der Verfassung und in dem Uebergangsgesetze festgesetzt und das weitere der Gesetzgebung anheimgestellt. Das war klug; einen Beweis, wie schädlich die Aufnahme solcher materiellen Fragen in die Verfassung ist, liefert die mehrtägige Diskussion. Ich möchte nicht weiter gehen, als bloss die Verfassung zu revidieren und alles übrige der Gesetzgebung über-

---

[1] Tagblatt Nr. 36 S. 4.

[2] Tagblatt Nr. 37 S. 5.

[3] Tagblatt Nr. 37 S. 4.

lassen, wenn man das Mandat nicht überschreiten will.“[4] Aehnliche Gedanken vertrat *Fischer:* „dass es eigentlich durchaus nicht in unserem Mandate als Verfassungsrat liege, hier über Staatsvermögen der Republik zu verfügen und finanzielle Bestimmungen in die Verfassung aufzunehmen. Ich fasse die Aufgabe eines Verfassungsrates übrigens nicht nur nach der Natur der Sache, sondern auch in Uebereinstimmung mit den Vorgängen anderer Kantone und auch unserer eigenen Verfassung vom Jahre 1831, lediglich so auf, dass in der Verfassung vor allem aus dasjenige festgesetzt werden solle, was das Verhältnis zwischen Volk und Regierung nötig macht, oder dass, m. a. W., ein Staatsgebäude aufgeführt werden solle. Was hingegen den Staatshaushalt betrifft, so soll es dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben, denselben zu ändern und über das Staatsvermögen zu verfügen.“[5] Und noch in der letzten (II.) Beratung des Plenums verfocht diesen Gesichtspunkt *Elsässer,* auf Wiederherstellung der §§ 95 und 96 von Entwurf I antragend: „Wo ist die Vollmacht, welche das Volk uns gegeben hat, einlässlich in die Finanzfrage einzutreten? Wir haben bloss eine allgemeine Vollmacht, aber durchaus keine Vollmacht, um Transaktionen, Vergleiche, Märkte zu schliessen.“[6] Von einer Ueberschreitung der Vollmachten des Verfassungsrates sprach hier auch *Neuhaus.*[7] Ihnen traten aber scharf entgegen Fürsprecher *Stämpfli, Weingart* und Regierungsrat *Dr. Schneider:* „Man unterfängt sich, um unser Mandat zu fragen. Die Verhandlungen seit vier Tagen beweisen, ob dieser Einwurf begründet ist, übrigens habe ich darauf schon im Eingangsrapporte geantwortet. Von wem haben wir das Mandat, und wohin geht es? Wir haben es nicht vom Schultheissen, nicht vom Regierungsrat, nicht vom Grossen Rat, sondern vom Volke; dieses hat es uns erteilt und an dieses geht das Mandat wieder zurück. Es wird darüber entscheiden, ob wir das Mandat erfüllt haben oder nicht, da wir ihm die entworfene Verfassung vorlegen. Haben wir es übertreten, wie man von gewisser Seite heult, so wird es die Verfassung verwerfen; wenn nicht, dann nimmt es dieselbe an. Die Vollmacht bewegt sich nicht inner den Schranken der bisherigen Verfassung, die jetzigen Zustände sind für uns nicht massgebend; wohl verlangte man das durch die fein gelegte Schlinge im Jänner, allein das Volk hat sie am 1. Februar zerrissen. Gerade in diesem Umstande liegt die Lösung der Frage, ob wir über alle öffentlichen Verhältnisse des Volkes einzutreten haben. Es gilt, eine neue Staatsverfassung zu entwerfen, nicht ein gewöhnliches organisches Gesetz, einen richterlichen Akt oder eine Verwaltungsmassregel. Die Beteiligung aller Staatsbürger bei diesen Fragen geht schon daraus hervor, weil die

---

[4] Tagblatt Nr. 80 S. 1. — Vor ihm schon sein engerer Landsmann *Seiler* (Tagblatt Nr. 75 S. 13).

[5] Tagblatt Nr. 76 S. 8. — Aehnlicher Ansicht („Bedauern“): *Karlen* (Grossrat), Tagblatt Nr. 80 S. 6; *Bhend,* eod. S. 10.

[6] Tagblatt Nr. 92 S. 9.

[7] Tagblatt Nr. 92 S. 12.

wichtigste Garantie der Verfassung jene der Freiheit und Rechtsgleichheit ist und je nach der Erledigung der Finanzfragen diese Rechtsgleichheit realisiert wird. Geschieht es jetzt nicht, so muss es durch das Gesetz in der nächsten Zukunft geschehen. In der Verfassung von 1831 war auch die Garantie der Rechtsgleichheit gegeben, allein sie schien eher ein Versprechen zu sein; die Ausführung davon geschieht erst jetzt. Ich muss bedauern, dass ein vorheriger Redner sowohl in Ansehung des Mandates, als in Ansehung der Feudallasten Behauptungen aufgestellt hat, die deutlich beweisen, dass er den frühern Verhandlungen des Verfassungsrates nicht beigewohnt hat. Das Resultat der Diskussion ist ein ganz anderes. Das Volk war mit dem Gesetze vom Dezember 1845 keineswegs zufrieden. Im Seeland, im Oberaargau, im Emmental war man darüber unzufrieden, höchstens im Oberland und im Jura war man gleichgültig dagegen, weil sie daselbst dadurch nichts verloren haben. Das Emmental war nicht zufrieden, weil seinen Wünschen keine Rechnung getragen worden ist. Für den Oberaargau war es zu drückend. Um nun alle diese Spezialitäten zu verschmelzen, griff man zu dem allein helfenden Mittel einer Generalreform. Wenn wir diese auf das Gesetz verschieben, so heisse ich das eine Garantie des Unglücks. Ich bin überzeugt, wenn die Verfassung nicht alles das regliert, so wird sie gewiss verworfen. Ich muss daher ebenso dringend wünschen, von allen diesen übel angebrachten Protestationen und Bedenken sich nicht irreführen zu lassen.“ [8] *(Stämpfli.)* *Weingart* sprach blumenreich vom Morgenrot einer bessern Zukunft und von der Axt, die an den Baum des Systems der Ungerechtigkeit gelegt werde.[9] Und endlich *Dr. Schneider:* „Wenn Sie auf die Verhältnisse des Kantons Bern zurücksehen, wie sie sich in den letzten Zeiten gestaltet haben, so wird gewiss jedermann die Unmöglichkeit begreifen, hier stehen zu bleiben. Welches sind die Ursachen, welche uns hieher berufen haben? Es sind deren hauptsächlich zwei: Einerseits die Jesuiten und andererseits die Feudallasten und das Armenwesen. Jede Verfassungsveränderung und jede neue Regierung hat die Bedürfnisse der Zeit zu befriedigen. Lösen wir die Feudal- und Armenfrage morgen nicht, so ist unser ganzes Werk ein gefehltes, und die Reaktion wird auf eine Art und Weise kommen, wie man sie nicht erwarten dürfte. Daher bitte ich Sie ums Himmelswillen, hier nicht stehen zu bleiben. Ich will mich im Sinne der Kommission aussprechen. Ob ein paar Regierungsräte mehr oder weniger sind, ob manche andere Bestimmung des Entwurfes so oder anders lautet, das hat gegenwärtig weniger zu sagen, als die Lösung der Finanzfrage und späterhin die Lösung der eidgenössischen Frage. Deshalb kann ich nicht zum Antrage des Hrn. Elsässer stimmen.“ [10] Diese Auffas-

---

[8] Tagblatt Nr. 92 S. 13. — Aehnlich schon bei der 1. Lesung, Tagblatt Nr. 81 S. 2.

[9] eodem, S. 14.

[10] Tagblatt Nr. 92 S. 17.

sung blieb denn auch durchwegs in Minderheit; am Schlusse machte der Antrag Elsässer bloss 7 Stimmen gegen 101.[11]

Und nun zurück zum *Antrag Funk,* aus dem sich im Laufe der Beratungen die verschiedensten Anträge und Beschlüsse herauskristallisiert haben. In einer während der Beratung eingereichten Redaktion fasste *Ochsenbein* die Auffassung der Kommission dahin zusammen: „Ueber die bestehenden Staats-, Feudal- und Armenlasten wird bestimmt was folgt: a) Die den Gemeinden obliegende gesetzliche Pflicht der Armenunterhaltung wird hiemit aufgehoben. b) Die Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und übrigen Lehensgefälle sind aufgehoben. c) Der Staat leistet Inhabern von Zehnt-, Bodenzins- oder Ehrschatzgerechtigkeiten eine Entschädigung nach folgendem Verhältnis: die Zehnten im 14fachen, den Bodenzins im 15fachen Durchschnittsertrag der letzten 10 Jahre. Die Entschädigung für die Bodenzinse begreift diejenige der Ehrschätze in sich. d) Der Staat erstattet den bisherigen Loskäufern die Loskaufsumme in folgendem Verhältnisse zurück: den Loskäufern von Zehnten den 14fachen, den Loskäufern von Bodenzinsen den 15fachen Betrag des durchschnittlichen Ertrags, nach welchem der Loskauf geschah und den Loskäufern von Ehrschätzen zwei Dritteile des Betrages eines Ehrschatzes. — Das Gesetz bestimmt die Zahlungsweise der Entschädigungen. e) Der Staat übernimmt die Sorge für die arbeitsunfähigen Armen." Damit war eine andere Grundlage als die des ursprünglichen Entwurfs für die Zehntenfrage wie für das Armenwesen gegeben. Es sind nunmehr die drei Fragen: Zehntliquidation, Armenwesen, Steuerwesen, getrennt zu behandeln, und daran die besondern Verhältnisse des Jura und des Oberlandes anzuschliessen; endlich ist ein allgemeiner Rückblick auf die ganze Materie zu werfen.[12]

---

[11] ibidem. — In der Vorberatungskommission hatte der von *Weyermann* gestellte Antrag, in die Verfassung nichts über das Finanzwesen aufzunehmen, 2 Stimmen auf sich vereinigt. *Stämpfli* hatte ihm erwidert.

[12] Ueber die geschichtliche Entwicklung s. statt weiterem *E. Huber,* Geschichte des schweiz. Privatrechts IV, §§ 154 u. 155, S. 751 ff. — Ferner: Bemerkungen über den Einfluss des revidierten Entwurfs des Zivilgesetzbuches auf das Lehenwesen und die Bodenzinsgerechtigkeiten (Bern, Stämpflische Buchdruckerei, 1827). Von *B. S. Messmer,* Lehen-Kommissarius der Stadt Bern. Der Schluss geht auf Abfassung eines besondern Lehenkodexes. *Wyss* (Lehenkommissar), in Zeitschrift für vaterländ. Recht I (1837) S. 264 ff. Beurteilung des im Jahre 1825 veröffentlichten Entwurfs eines Zivilgesetzbuches in bezug auf die Eigentumsrechte der Regierung. Diese Arbeit stammt aus dem Jahre 1827 und wurde durch die oben angeführte von Messmer veranlasst, kommt aber zum Ergebnis, es seien alle Verhältnisse im Zivilgesetzbuch zu regeln. — Zum *Gesetz von 1832* siehe: Denkschrift an den Grossen Rat der Republik Bern, betr. die Zehnten- und Bodenzinserleichterungen. (Bern, C. A. Jenni, 1832.) Enthält: Bemerkungen, „Vortrag" der Kommission, zum Bericht des Finanzdepartements, endlich die

4. Die Zehnten- und Bodenzinsliquidation.

Es waren drei Fragen zu lösen:

a) Unentgeltliche Abschaffung, oder entgeltliche Ablösung? Wenn letzteres, zu welchem Ansatz?

b) Entschädigung an Privatberechtigte durch den Staat, ganz oder teilweise, bei Aufhebung ohne vollständigen Loskauf durch die Pflichtigen?

---

sonstigen Betrachtungen und Vorschläge des — ungenannten — Verfassers. Dieser polemisiert gegen die geplanten Herabsetzungen der Loskaufssummen usw. und warnt vor der finanziellen Katastrophe, die zu erwarten sei; die in § 23 Verf. von 1831 vorgesehenen Steuern schienen ihm ein „verzweifeltes Aushülfsmittel".

Folgende Begriffsbestimmungen von *Huber* seien in Erinnerung gerufen: *Ehrschatz:* „laudemium, honorarium, Handlohn, d. h. eine Handänderungsgebühr, die dem Herrn bei Antritt des Lehens und bisweilen auch, wenn ein neuer Herr eintrat, zu bezahlen war. Sie hatte ursprünglich den Sinn einer Vergeltung für die Neuverleihung, obgleich diese nach dem Charakter des Institutes nicht in das Belieben der Herrschaften gestellt war. Zins wie Ehrschatz ruhten dabei von Anfang an auf dem Gute selbst, waren nicht von dem Beliehenen persönlich geschuldet, sondern trugen den Charakter einer Reallast, was mit der Redensart bezeichnet wurde: «Die Henne trägt den Handlohn auf dem Schwanz»." (*E. Huber,* a. a. O., S. 763.) Ueber ihre Entstehung *Messmer,* a. a. O. S. 15 ff. — „Entstanden sind die Reallasten wie anderswo, so auch in unsern Landschaften, einerseits aus den Boden- und Besitzverhältnissen als Hingabe von Land an Bauern seitens der Oberherren und Grundherren, anderseits aber durch eine gesetzliche Vorschrift (Vogteizinsen und Zehnten), und endlich auch durch freien Vertrag, wie die landrechtliche Leihe, der Rentenkauf und die Gült." *(E. Huber,* a. a. O. S. 772.)

„Die *Bodenzinsen, Grundzinsen, Erbzinsen, Zinsen, census, censes,* finden wir regelmässig in Früchten oder Geldbeträgen aufgeführt, die wiederkehrend, fast immer jährlich, aus einem Gut an einen Berechtigten bezahlt werden müssen. Durch das regelmässige Wiederkehren unterscheiden sie sich von den meisten Frohnden, durch die Bestimmtheit in der Summe und nicht der Quote des Ertrages von den Zehnten." (eod. S. 776 f.)

Zehnten: Die Decima der Kirche. „Die Zehntpflicht bestand allgemein für alle Grundstücke, soweit nicht eine besondere Entlastung nachgewiesen war. Sie wurde ursprünglich durchaus als öffentlich-rechtliche Leistung aufgefasst, ist dann aber mit dem Uebergang in weltliche Hände und zur Zeit der Reformation zu einer Leistung von ganz privatem Charakter geworden." (*E. Huber,* a. a. O. S. 778.)

Ueber Ablösung und Aufhebung: *E. Huber,* a. a. O. § 155, Anm. 35, S. 783 f.

c) Entschädigung früherer Loskäufer, in Form von Rückerstattung der Loskaufssummen, ganz oder teilweise?

Ich scheide nunmehr die Beratung in der Kommission von der im Plenum.

A. Kommissionsberatung.

ad a) Der Grundsatz unentgeltlicher Abschaffung sowohl von Zehnten als von Bodenzinsen, mit Ausnahme der auf privatrechtlichem Titel der Kapitalleihe beruhenden, wurde in der Vorberatungskommission, ausser vom Antragsteller *Funk,* verfochten von *Stämpfli,* Fürsprech, *Sury, Bach,* und im Schlussbericht von *Ochsenbein;* dagegen wehrten sich Vertreter des Oberlandes, weil eben dieses seinerzeit seine Feudallasten losgekauft hatte und ihm nun die unentgeltliche Abschaffung ein Unrecht schien. Die erste Auffassung drang indessen ohne eigentliche grosse Opposition durch, zumal in den beiden andern Punkten Entschädigung auch von den Anhängern der unentgeltlichen Aufhebung angenommen wurde. Am klarsten hat wohl Fürsprecher *Stämpfli* den öffentlich-rechtlichen Ursprung und Charakter der Feudallasten nachzuweisen versucht. Der Zehnten habe seinen Ursprung in landesherrlicher Auflage, von seiten der Kirche in Verbindung mit der Staatsgewalt. Die Bestimmung sei denn auch die zu Kirchen-, Schul- und Armenzwecken gewesen. Im Zehntgesetz von 1837 habe der Gesetzgeber selbst erklärt, der Zehnten sei landesherrlicher Natur. Auch die Bodenzinse hätten, entgegen der Meinung fast aller Rechtslehrer und des Publikums, ihren Ursprung in der Feudalität: Eroberungen, Gutsverleihungen grosser Herren, Lehenverhältnis. Ein dritter Entstehungsgrund sei der Loskauf der Leibeigenschaft. Nur bei eigentlichen Bodenzinsen (Hinleihung von Kapitalien auf Grund und Boden) liege ein privatrechtlicher Titel vor.[1] Andere Redner stützten sich dabei auf ein im Jahre 1845 erschienenes Gutachten von *Tavel* und *Weber,* das schon die unentgeltliche Aufhebung der Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze vermittelst Einführung einer Finanzreform auf der Grundlage gleichmässiger Besteuerung empfohlen hatte.[2]

Historische Bemerkungen über schweizerisches Zehntrecht, besonders in Basel und in der innern Schweiz, s. in Zeitschrift f. schweiz. Recht III (1854) S. 50 ff. (Das Zehntrecht nach schweizerischen Rechtsquellen. Offenbar vom Mitherausgeber *J. Schnell.*)

Zu den hauptsächlichsten Bodenzinsberechtigten gehörte der Burgerspital zu Bern, der „nach dem Urbar von 1744 weit mehr als 400 verschiedene Bodenzinsgerechtigkeiten“ hatte. (*Messmer,* S. 37.)

Historisches s. endlich noch bei *Ed. His,* Geschichte des neueren schweiz. Staatsrechts I S. 535 ff.

[1] Tagblatt Nr. 36 S. 6. Weiter: Ein Loskauf wäre auch ein Hindernis für eine Reform im Armenwesen und für eine Finanzreform.

[2] Funk, eod. S. 3.

ad b) Schon *Stämpfli* sah aus Billigkeitsrücksichten eine Entschädigung der Privatberechtigten vor, und zwar zum 14fachen Betrage (L. 127,000 × 14 = 1,778,000; Zins zu 4 % jährlicher Ausfall L. 71,120.—. Bodenzinse L. 73,000.—, 15fach entschädigt = L. 1,095,000.—. Zins = 43,800.—.[3]) In seinem Schlussbericht[4] bezeichnete es *Ochsenbein* als „eine Forderung der Gerechtigkeit, dass diejenigen Privaten, welche bisher Zehnten und Bodenzinse bezogen haben, entschädigt werden"; die bezüglichen Titel seien eben Gegenstände des Privatverkehrs geworden. Diese Auffassung erhielt eine Mehrheit. Als Norm für die Entschädigung wurde, entsprechend dem Antrag *Stämpfli* und der Kommission, eine Zahlung bei den Zehnten des 14-fachen, bei den Bodenzinsen des 15fachen (Minderheit 18fachen) Durchschnittsertrages der letzten 10 Jahre beschlossen.

ad c) Darüber bestand beinahe Einstimmigkeit, da man dies als ein Gebot der Gerechtigkeit ansah bei jetziger unentgeltlicher Abschaffung.

Es waren seinerzeit losgekauft worden:

Staatszehnten seit 1835 im 20fachen Betrage[5]
Staatszehnten von 1803—1835 im 25fachen Betrage[6]
Privatzehnten seit 1803 im 25fachen Betrage[7]
Staatsbodenzinse seit 1835 im 25fachen Betrage[8]
Staatsbodenzinse von 1803—1835 im 33⅓fachen Betrage[9]
Privatbodenzinse bis 1834 im 33⅓fachen Betrage.[10]

Nach Antrag Stämpfli, der durchdrang, sollten nun diese Loskäufe nicht gänzlich zurückerstattet werden, sondern die Zehnten im 14fachen, die Bodenzinse im 15fachen Betrage.

Für Aufhebung des Zehntliquidationsgesetzes ergab sich grosse Mehrheit, ebenso aber auch für „einstweiliges Inkraftbleiben" des diesem vorausgegangenen Gesetzes.[11] Den schon von *Stämpfli* angedeuteten Zusatz, dass die nicht feudalen Grundrenten, insofern deren privatrechtliche Natur nachgewiesen werden könne, von der unentgeltlichen Abschaffung ausgenommen seien, verdichtete Ochsenbein zum Antrag, der mit 20 Stimmen durchdrang. Für die Entschädigungen und Rückerstattungen sollte das Kapitalvermögen des Staates nicht angegriffen werden. (Siehe Entw. II § 84 Ziff. 2.)

B. Im Plenum.

Erste Lesung.

ad a) Hier, wo zunächst Fürsprecher *Stämpfli* auftrat als Berichterstatter wegen „nicht gänzlichem Wohlbefinden des Hrn. Fürspr. Ochsenbein", verfocht er den Entwurf der Vorberatungskommission, mit ähnlichen Gründen, wie er sie in dieser vorgetragen hatte: rechtliche Natur, Ungerechtigkeit, weil nur auf *einem* Stande — dem ackerbauenden — ruhend,

[3] Tagbl. Nr. 36 S. 7.
[4] Tagbl. Nr. 38 S. 15.
[5] Wert L. 470,000.— [6] Wert L. 1,657,000.— [7] Wert L. 1,002,000.—
[8] Wert L. 530,000.— [9] Wert L. 449,735.— [10] Wert L. 480,000.—
[11] Tagblatt Nr. 38 S. 18.

Ungleichheit auch in der Verteilung nach den Landesgegenden: „Es ist bekannt, dass die Zehntpflicht für den Landmann ausserordentlich drückend ist und dass sie andere Stände nicht belastet, so dass der Handelsmann nicht den zehnten Teil seiner Einkünfte, der Schneider und Schuhmacher ebenfalls nicht den zehnten Teil desjenigen, was sie produzieren, abliefern, dass der Gelehrte und Schriftsteller ebenfalls nicht das zehnte Werk, das er liefert, abgibt. Aber nicht ruhet die Last der Zehnten und Bodenzinse auf dem Landmann allein, sondern sie ist überdies auf dem Grund und Boden selbst noch sehr ungleichmässig verteilt, indem nicht aller Grund und Boden, wie dies z. B. bei der Grundsteuer der Fall ist, die Zehnten im gleichen Masse bezahlt, sondern dass der Zehnten nur auf einzelnen Gegenden des Kantons lastet, und vorzüglich einen Teil des Seelandes, Oberaargaues und Mittellandes beschlägt. Neben dem Uebelstande, dass der Zehnten ungleichmässig auf Grund und Boden verteilt ist, ist derselbe überdies noch unverhältnismässig hoch. Wenn man berechnet, wieviel eigentlich dasjenige, was der Landmann an Zehnten bezahlt, ausmacht, so ergibt sich, dass er nicht den zehnten Teil des Reinertrages, sondern $^1/_4$, $^1/_3$, ja oft den ganzen Reinertrag bezahlt."[12] Aehnlich beim Bodenzins: „Der Bodenzins trifft ebenfalls nur den Landmann. Der Handelsmann, der Schriftsteller, der Gewerbsmann zahlt keinen Bodenzins. Derselbe ist ferner, wie der Zehnten, ungleich verteilt, indem nicht der ganze Grund und Boden damit belegt ist, sondern nur einzelne Teile. Der Bodenzins hat in einer Beziehung einen wesentlichen Vorzug vor dem Zehnten, indem er nicht mit dem Ertrag des Bodens zunimmt, sondern mag derselbe noch so gross sein, stets der nämliche bleibt; er ist fix, deshalb ist auch der Bodenzins nicht so beschwerlich wie der Zehnten und auch nicht so verhasst, obschon er auf der andern Seite dann den Nachteil hat, dass er fix bleibt, wenn auch Misswachs, Hagelschlag oder andere Unfälle den Ertrag des Bodens beschädigen oder zerstören."[13]

Aber nun erstanden dem Entwurfe der Vorberatungskommission und Stämpfli gewichtige und gewandte Gegner. Sie setzten sich zusammen in der Hauptsache aus Vertretern des Jura — voran der einflussreiche *Stockmar* —, des Oberlandes, den wenigen „Patriziern", so liberal sie waren, aber auch aus Vertretern ganz verschiedenartiger Teile des alten Kantons. Den Reigen der Opponenten eröffnete *Stockmar* mit seinem Antrage: „Die Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und andern Feudallasten, welche in dem alten Kantonsteile sowohl dem Staate, als den Korporationen oder den Privaten angehören,[14] sind und bleiben seit dem 1. Juli 1846 aufgehoben, jedoch unter den folgenden Vorbehaltungen: K.[15] Die Pflichtigen werden dem

[12] Tagblatt Nr. 72 S. 3 f.

[13] eodem S. 4.

[14] Ich habe die, nicht sehr elegante, deutsche Uebersetzung des Antrages im Tagblatt vor mir (Tagblatt Nr. 72 S. 14).

[15] Diese litt. erklärt sich aus dem Gesamtantrag Stockmars, dessen litt. A.—H. das Armenwesen — worüber später — betrafen.

Staate die zwei Dritteile der in dem Gesetze vom 20. Dezember 1845 bestimmten Loskaufssummen und unter den in diesem Gesetze festgesetzten Bedingungen zu entrichten haben.“

„Sie sehen, m. Hrn., dass ich nichts von der unentgeltlichen Abschaffung der Feudallasten will. Ich habe schon gesagt, auf welche zerstörende Bahn von Defizits und Abgaben uns dieselbe führen müsste. Eine andere, und nach meiner Ansicht sehr wichtige Betrachtung ist diejenige, dass die unentgeltliche Abschaffung den Zehnt- und Bodenzinspflichtigen keine Sicherheit gewähren würde; sie wurde schon 1798 ausgesprochen und drei Jahre später ward die Abschaffung wieder für nichtig erklärt. Bei jeder politischen Erschütterung, bei jeder Veränderung des Regierungssystems, bei jeder Verfassungsrevision, könnte man dasjenige wieder zurücknehmen, was wir im Jahrhe 1846 dahingegeben haben. Im Interesse der Zehnt- und Bodenzinspflichtigen selber müssen dieselben demnach zu einem Loskaufe stimmen. Bei einem Loskaufe, bei einer Quittung in der Hand, hat man keine Revolution, keine Reaktion, keine Verfassungsänderung zu fürchten; jede Regierung wird, wenn sie wenigstens nicht eine räuberische Gewalt ist, einen gesetzlichen Loskaufsvertrag achten.“ Weiter gingen Abgeordnete, welche einfach die *Beibehaltung des Zehntenloskaufgesetzes von 1845* wünschten: *Rieder,*[16] *Straub,*[17] *v. Erlach,*[18] *Fischer,*[19] *Zumwald*[20] (mit dem Vorbehalt, dass der Loskauf nicht obligatorisch sei, „sondern die Zehnt- und Bodenzinsschuld einfach in eine fixe Geldschuld umgewandelt werde, welche der Schuldner nach Belieben abzahlen oder nur verzinsen könne“). *Steiner*/Kirchberg stellte einen besondern Antrag:

„Die noch bestehenden Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze und die von der Umwandlung solcher Gefälle herrührenden Leistungen sollen von den Pflichtigen losgekauft werden.

a) Die Zehnten zu 6²/₃fachem Werte des jährlichen Zehntertrages, welcher nach der Preisbestimmung des Gesetzes vom 22. Dezember 1832, § 6, und dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre zu berechnen ist.
b) Die Bodenzinse zu 8¹/₃fachem Werte des jährlichen Bodenzinsertrages, welcher nach der Preisbestimmung des oben bei litt. a bezeichneten Gesetzes zu berechnen ist. Der Loskauf der Bodenzinse begreift denjenigen der Ehrschätze in sich.
c) Die Ehrschätze zu einem Dritteil des einfachen Ehrschatzes.
d) Die Primize sind unentgeltlich aufgehoben.“[21]

(Man vergleiche damit jeweilen die zusammenhängenden Anträge zu Punkt b und c.) — Eventuell wünschte Hauptmann *Funk* Loskauf für den

[16] Tagblatt Nr. 74 S. 11.
[17] Tagblatt Nr. 75 S. 5.
[18] Tagblatt Nr. 75 S. 8.
[19] Tagblatt Nr. 76 S. 10.
[20] Tagblatt Nr. 78 S. 1.
[21] Tagblatt Nr. 76 S. 11.

Zehnten zum 5fachen, für Bodenzins zum 8fachen Werte des jährlichen Ertrages." [22] In beweglichen Worten bat *Jaggi*, „in Berücksichtigung der Zeitumstände" und im Interesse der Versöhnung, die Zehntpflichtigen, nicht auf der unentgeltlichen Abschaffung zu bestehen. Scharf sprach sich *Dr. Scheidegger* [23] gegen die unentgeltliche Aufhebung aus: sie werde auch von vielen Pflichtigen (im Unteremmental) nicht billig gefunden; bei einer künftigen Vermögenssteuer werden die Zehntpflichtigen sehr gut fahren. Interessante Ausführungen, mehr vom Standpunkte der Gewerbetreibenden aus, machte *Immer*.[24] Ganz scharf den rein negativen Oberländerstandpunkt warf in das Gefecht *Huggler*. Gemässigter äusserte sich *Karlen* von der Mühlematt; der Oberländer *Seiler* wollte doch wenigstens den ursprünglichen Entwurf (I) wiederherstellen.[25]

Dieser Strömung gegenüber hatten, in Unterstützung des Referenten, *Gfeller, Sury, Weingart, Lehmann, Ochsenbein, Gigax* einen schweren Stand, trotz manch guten theoretischen und praktischen Argumenten. *Ochsenbein* [26] fand es vom Jura, dem Zehnten und Bodenzinse meist unentgeltlich abgeschafft seien, ungerecht, nun die andern zum Loskauf zu zwingen. *Sury* meinte, wenn der Loskauf beschlossen werde, müsste der Jura die Grundsteuer kapitalisieren und loskaufen. Mit aller Kraft seiner Ueberzeugung verteidigte in seinem Schlusswort *Stämpfli* [27] nochmals die unentgeltliche Aufhebung (verwerflich finde er die Abgaben, weil sie unverhältnismässig hoch seien). Die Abstimmung ergab zunächst, mit Ablehnung des § 84 nach Entwurf II (47 Ja gegen 75 Nein), Verwerfung des grundsätzlichen Standpunktes,[28] und die 2. Abstimmung konnte sich dann nur noch um die Loskaufspreise bewegen, bei denen der Antrag *Steiner* siegreich hervorging, gegenüber Anträgen *v. Erlach* (Gesetz von 1845), *Stockmar*, und Anträgen auf geringere Loskaufspreise.

ad b) Ueber Entschädigung der Privatzehnten- und Zinsberechtigten durch den Staat war man auch im Plenum einig, und der Streit drehte sich einzig um das Mass dieser Entschädigung. Wie betont, schlug die Kommission eine „billige" Entschädigung vor: „für den Zehnten den 14fachen Wert deshalb, weil die Gesetzgebung bereits diesen Massstab angenommen hat, und weil der Zehnten eine Last ist, welche von Jahr zu Jahr steigt, so dass, wenn er vor zwanzig Jahren losgekauft worden wäre, der Loskaufspreis zum 20fachen Betrage nicht höher gewesen wäre, als er es jetzt zum 14fachen Betrage ist"; für den Bodenzins den 15fachen Betrag, „weil die Gesetzgebung, und zwar unter der Helvetik, ebenfalls den nämlichen Mass-

---

[22] Tagblatt Nr. 78 S. 3.
[23] Tagblatt Nr. 80 S. 4 f.
[24] Tagblatt Nr. 80 S. 7.
[25] Tagblatt Nr. 75 S. 14.
[26] Tagblatt Nr. 77 S. 7.
[27] Tagblatt Nr. 81 S. 6 f.
[28] Tagblatt Nr. 81 S. 11 f.

stab angenommen hatte, und weil die Gegenleistung, in welcher der Bodenzins seinen Grund hat, nämlich die Befreiung von der Militärpflicht, nicht mehr vorhanden ist, und der Schutz, welchen früher der Lehenherr den Bodenzinspflichtigen leisten musste, von dem Betreffenden nicht mehr geleistet wird, denn jetzt ist jeder Bürger militärpflichtig, und es ist der Staat, welcher den Bodenzinspflichtigen Schutz gewährt."[29] Dem gegenüber beantragte zunächst *Stockmar* in seinem Antrag einfach Entschädigung nach dem Zehntgesetz vom 20. Dezember 1845,[30] gleichwie der Loskauf nach diesem geschehen sollte. Weiter zugunsten der Berechtigten wollte schon *Péquignot* gehen: Entschädigung nach dem Loskaufsgesetz von 1834.[31] Der Staat dürfe nicht aus politischen Gründen den Grundsatz der Gerechtigkeit gegenüber den Privaten verletzen. Ihm stimmte mit Leidenschaft a. Regierungsrat *Wyss* bei.[32] Ungerechtigkeiten dürften nicht begangen werden; auch werde, wenn man gegen das „Rechtsgesetz" verstosse, der Kredit untergraben; „ein Staat hat nur insofern Kredit, als jeder Staatsbürger unbedingtes Zutrauen haben kann, dass er für sein Eigentum und sein Recht den vollständigen Schutz des Staates geniesst. So wie dieser Glaube zu wanken anfängt, verliert sich der Kredit, und wie sich der Kredit verliert, zirkuliert das Geld nicht mehr, es marschiert aus dem Lande. Man hat von Millionärs gesprochen, die zu Bern seien. Ich möchte doch gerne eine Liste solcher Millionärs sehen; ich habe oft darüber nachgedacht und stets nur einen gefunden, und dieser eine hat schon seit Monaten Auftrag gegeben, alle seine im Kantone liegenden Güter zu verkaufen und das Geld auswärts zu plazieren, eben wegen des Kredites, weil er die Vermutung hatte, man werde sich in dieser neuen Verfassung nicht allzu strenge an die Grundsätze der Gerechtigkeit halten, sondern in diesen materiellen Fragen eher nach dem Grundsatze verfahren: passe-moi le séné, je te passerai la rhubarbe. Andere Millionäre kenne ich hier nicht."[33] *Steiner*-Kirchberg schloss seinem Loskaufsantrag (oben S. 144) folgenden Entschädigungsantrag an:

„e) Der Staat vergütet den Privatzehnt-, Bodenzins- und Ehrschatzberechtigten einen gleichen Loskaufbetrag wie die Pflichtigen an die Privatberechtigten entrichten."

Hauptm. *Funk* wollte eventuell vom Kommissionsantrag insofern abweichen, als der Bodenzins vom Staate zum 20fachen Werte den Privatberechtigten zu vergüten sei.[34] In der Schlussabstimmung drang auch hier der Antrag Steiner durch.[35]

---

[29] *Stämpfli,* in Tagblatt Nr. 72 S. 8.
[30] Tagblatt Nr. 72 S. 14.
[31] Tagblatt Nr. 74 S. 5.
[32] Tagblatt Nr. 74 S. 14.
[33] Tagblatt Nr. 74 S. 14.
[34] Tagblatt Nr. 78 S. 3.
[35] Tagblatt Nr. 81 S. 12.

ad c) Aehnlich ging es mit der *Rückerstattung:* Annahme des folgenden Antrages *Steiner*/Kirchberg:

„f) Von allen dokumentierlich nachgewiesenen frühern Loskäufen an Zehnten, Bodenzinsen, Ehrschätzen und Primizen sollen ²/₃ der Loskaufbeträge an die jetzigen Liegenschaftsbesitzer, die Primize aber an die Gemeinden zu Handen der Loskäufer oder ihrer Nachfolger vom Staate zurückbezahlt werden."

Zweite Lesung. (Berichterstatter: Regierungsrat *Dr. Schneider.*)

ad a—c. Allein es sollte zum Schlusse doch anders kommen. Die Vorberatungskommission, an welche der ganze Abschnitt zurückgewiesen worden war, lehnte sich zwar mit geringen Abänderungen an den Antrag Steiner an.[36] Unter andern gewichtigen Stimmen trat *Blösch* im wesentlichen für die Aufrechterhaltung des Zehntgesetzes vom 20. Dezember 1845 ein, „mit Ausnahme jedoch der Bestimmung über die obligatorische Zahlung des Ablösungskapitals binnen 15 Jahren, „statt welcher grundsätzlich die Umwandlung desselben in eine bleibende Schuld nach Gültbriefrecht festgesetzt wird." [37] Er erklärte sich dabei kategorisch gegen die Einführung von Steuern. Ein eventueller Antrag von Blösch ging dahin, für Loskäufe, die hinter den 2. Juli 1803 zurückfallen, blosse Bescheinigung als genügend anzusehen, und, „wenn die Tatsache des Loskaufes festgestellt ist, auch diejenige der Abbezahlung als ermittelt angesehen werden" solle. Und ein weiterer: „Bei Ablösungen, welche nicht von einzelnen Güterbesitzern oder Komplexen von Gütern, sondern von ganzen Gemeinden oder Landesgegenden ausgegangen, findet die Rückvergütung an die nämlichen Gemeinden oder Gegenden statt, jedoch in diesem Falle mit der Zweckbestimmung als Schulgut." *Neuhaus,* in seiner schon erwähnten scharfen Rede,[38] behauptete, rechtlich und gesetzlich seien in der Republik Bern, nach dem Liquidationsgesetz von 1845, keine Zehnten und Bodenzinse mehr zu finden; dass der Regierungsrat das Gesetz nur langsam vollziehe, hindere daran nichts. Sehr heftig äusserte sich Amtsrichter *Wyss* gegen die ungerechte Behandlung, die den frühern Loskäufern zuteil werde.[39] Aber jetzt trat noch einmal *Stämpfli* auf den Plan und suchte in dieser ihm so wichtigen Frage zu retten, was zu retten war. Und da es seine Anträge waren, die dann schliesslich obsiegten, so darf hier der darauf bezügliche Teil seines Votums in extenso folgen: „In Rücksicht auf die Zehnten und Bodenzinse finde ich den eventuellen Vorschlag der 27er-Kommission nicht billig; er steht zu den Vorschlägen des Armenwesens in keinem richtigen Verhältnisse; bei diesen will die Kommission ½ bis ¾ der Armenlast auf den Staat übernehmen und überdies den Gemeinden mit ausserordentlichen Zuschüssen zu Hilfe kommen, wenn die Armentellen ¹/₀₀ oder 1 von tausend übersteigen.

[36] Tagblatt Nr. 91 S. 2 f.
[37] Tagblatt Nr. 91 S. 17.
[38] Tagblatt Nr. 92 S. 12.
[39] Tagblatt Nr. 92 S. 5.

Statt nun konsequent damit auch die Zehnt- und Bodenzinslast bis zu drei Vierteilen aufzuheben, schlägt die Kommission die Ablösung des Zehntens um den siebenfachen Wert, also um wenigstens einen Dritteil des Wertes, und des Bodenzinses um den 13¹/₃fachen Betrag, also um ca. ²/₃ des Wertes vor. Dies enthält im Vergleiche zu dem Armenwesen offenbar eine Unbilligkeit. Auch die Vorschläge des Hrn. Steiner, wie sie vom Verfassungsrate in seiner ersten Beratung angenommen wurden, führen zu unbilligen, sogar ungerechten Konsequenzen: ich mache nur auf zwei Punkte aufmerksam. Die bisherige Gesetzgebung behandelte den Weinzehnten immer nach einem niedereren Ablösungsfusse als den Getreidezehnten; das Gesetz von 1832 statuiert für den Weinzehnten 22 %, für den Getreidezehnten nur 16 % Abzug; das letzte Ablösungsgesetz von 1845 fordert überdies für den Weinzehnten nur den 12-, für den Getreidezehnten dagegen den 14fachen Wert. Hr. Steiner hat in seinen Vorschlägen auf diese Verschiedenheit keine Rücksicht genommen; er hat den Weinzehnten auf den gleichen Fuss mit dem Getreidezehnten gestellt. Nach meiner Ansicht liegt darin eine Unbilligkeit, da die jetzige Liquidation den Zehntpflichtigen jeder Art im gleichen Verhältnisse berücksichtigen soll. Der zweite Punkt betrifft die Rückerstattung: Hr. Steiner will ²/₃ des Betrages der Ablösungssumme zurückerstatten, abgesehen davon, wann die Ablösung stattgefunden hat. Daraus folgt, dass Zehntpflichtige, welche seit dem Gesetze von 1832 losgekauft haben, wohlfeiler zu stehen kommen, als die jetzt noch Pflichtigen. Ein Beispiel macht dies klar: Ein Zehnt von L. 100 jährlichen Durchschnittsertrags musste nach dem Gesetz von 1832 um den 20fachen Wert losgekauft werden, macht L. 2000. Abgezogen davon die 16 Abzugsprozente bleiben L. 1680. Der Loskäufer erhält nun ²/₃ dieser Summe zurück und in der Staatskasse lässt er nur ¹/₃, nämlich L. 560. Nach dem Vorschlage des Hrn. Steiner muss der jetzt noch Pflichtige für einen nämlichen Zehnten von L. 100 den 6²/₃fachen Wert, also L. 666²/₃, ohne Abzug der 16 Erleichterungsprozent, bezahlen, so dass dieser L. 106²/₃ mehr bezahlt, als der Loskäufer nach dem Gesetze von 1834 in der Staatskasse zurücklässt. Ein dritter Punkt kann noch angeführt werden, betreffend die Entschädigung der Privatberechtigten. Hr. Steiner will denselben mehr geben, als sie nach dem Gesetz von 1845 bekommen haben würden; dies finde ich nicht gerecht, da diese Berechtigten bei der jetzigen Liquidation nicht mehr fordern können, als die positiven Gesetze ihnen zusichern. Aus diesen Gründen finde ich mich veranlasst, in bezug auf den Massstab der Ablösungen, Rückerstattungen und Entschädigungen folgende Anträge zu machen: Ich lege das Gesetz von 1845 zugrunde und schlage vor, dass für alle dort genannten Gefälle, nämlich die Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze, die Hälfte der darin bestimmten Ablösungspreise bezahlt werde. Hiernach kommt der Getreidezehnten auf den sieben-, der Weinzehnten auf den sechsfachen Wert zu stehen, und bei beiden werden die Prozente abgezogen, welche in dem Gesetz von 1832 bestimmt sind. Ein Getreidezehnten von L. 100 Durchschnittsertrag muss also bezahlen L. 700, abgezogen 16 %, bleiben L. 588. In diesem

Punkte trifft mein Vorschlag mit dem eventuellen Antrage der Vorberatungskommission zusammen. Der Bodenzinsertrag kommt zu stehen auf den 10fachen Betrag; der eventuelle Antrag der Vorberatungskommission will 13½fachen. Auch hier werden die Abzugsprozente abgerechnet; ein Bodenzins von L. 100 kommt also zu stehen auf L. 1000, abgezogen 14 %, restieren L. 860. Bodenzins-Ehrschätze und Primizen fallen unentgeltlich dahin. Ehrschätze, die nicht mit Bodenzinsen verbunden sind, sind nach meinem Vorschlage um einen halben Ehrschatz loskäuflich; die Vorberatungskommission will dafür ²/₃. Ich komme zu den Rückerstattungen. Da verfahre ich, wie die Vorberatungskommission, periodenweise. Loskäufe, welche seit dem 1. Jänner 1833, als dem Zeitpunkte, wo die Bestimmungen über die Abzugsprozente nach dem Gesetze von 1832 in Wirksamkeit traten, stattfanden, werden zur Hälfte zurückerstattet, und zwar für Bodenzinse wie für Zehnten, Primizen und Ehrschätze. Die betreffenden Loskäufer lassen also in der Staatskasse zurück: vom Zehnten den 10fachen und von Bodenzinsen den 12½fachen Betrag, ein Verhältnis, das im Vergleiche zu dem oben bestimmten Loskaufe keineswegs unbillig ist. Für Loskäufe vom 2. Juli 1803, wo das damalige Ablösungsgesetz in Kraft trat, bis zum 1. Jänner 1833 möchte ich $^1/_3$ der Ablösungssumme zurückerstatten; die Zehntloskäufer liessen also in der Staatskasse zurück den $16^2/_3$fachen, die Bodenzinsloskäufer den $22^2/_9$fachen Betrag, ein Verhältnis, das zwar etwas stark erscheint, aber mit Rücksicht auf die Umstände, dass die Loskaufssummen von dieser Zeit her von den Pflichtigen fast durchwegs abgeführt sind und eine daherige Schuldenlast nicht mehr drückt, dass die Getreidepreise in jener Zeit durchschnittlich nicht so hoch standen wie jetzt, der Ablösungspreis also auch verhältnismässig geringer zu stehen kam, und dass endlich bezüglich des Zehntens insbesondere eine Steigung der Kultur und damit auch der Zehntabgabe von Jahr zu Jahr stattgefunden hat, keineswegs unbillig genannt werden kann. Für die Loskäufe vor dem 2. Juli 1803 schlage ich die Rückerstattung eines Vierteils der Ablösungssumme vor. Die Länge der Zeit hat hier die abgetragene Schuld in fast gänzliche Vergessenheit gebracht, und die betreffenden Loskäufer haben sich keineswegs zu beklagen, wenn ihnen jetzt auch nur ein Teil des Bezahlten zurückerstattet wird. Die Privatberechtigten will ich nicht höher stellen, als sie nach dem Gesetz von 1845 standen; sie erhalten von dem Pflichtigen die Hälfte des in diesem Gesetze bestimmten Loskaufspreises, und der Staat legt die andere Hälfte bei. Ueber die Zahlungsweise der Ablösungssummen, der Rückerstattungen und Entschädigungen möchte ich in der Verfassung nichts bestimmen, auch über die Bescheinigungsweise nichts, sondern alles dieses dem Gesetze vorbehalten, weil hier soviel einzelne Verhältnisse und Rücksichten obwalten, dass sie durch eine allgemeine Verfassungsbestimmung unmöglich alle beschlagen werden können. Dem Vorschlage des Hrn. Blösch, die Ablösung für den Zehnten und Bodenzins nach Gültbriefsrecht geschehen zu lassen, kann ich nicht beistimmen, weil auf diesem Fusse die Pflichtigen gezwungen würden, nur in grössern Summen Abschlagszahlungen

zu machen. Auch der Ansicht der Vorberatungskommission huldige ich nicht, dass für die Zahlungsweise das Gesetz von 1845 massgebend sei; denn dieses Gesetz stellt den Grundsatz der obligatorischen Ablösung auf, was für mittlere und niedere Güterbesitzer sehr drückend ist, da sie die Abzahlung nicht aus ihrem Gutsertrage nach und nach bestreiten können, sondern zu immerhin kostspieligen Geldaufbrüchen veranlasst werden. Ich möchte eher entweder den Grundsatz der freiwilligen Ablösung in dem Sinne, dass der Pflichtige die Gesamtsumme oder einzelne bestimmte Raten bezahlen kann, wie es sich ihm schickt, ohne dass der Staat das Recht der Aufkündung hat, oder dass die Ablösung des Kapitals nach dem Systeme der Schuldentilgung erfolgt, so dass der Pflichtige jährlich z. B. 8—10 % des Ablösungskapitals abtragen würde. Indessen will ich, wie gesagt, dies alles dem Gesetze vorbehalten. Ich füge noch einige Berechnungen bezüglich der finanziellen Resultate bei. Ich stütze mich dabei auf Tabellen, die ich von der Standesbuchhalterei in Händen habe. Nach dem eventuellen Antrage der Vorberatungskommission fliesst von der Zehnt- und Zinsablösung her an Kapital in die Staatskasse, alles in runden Zahlen genommen L. 2,744,000

Dagegen muss der Staat wieder ausgeben an Rückerstattungen und Privatentschädigungen L. 2,682,000
inbegriffen die Ehrschätze und die mutmasslichen Ablösungen von 1803. Der Staat gewänne nach diesem Vorschlage an Kapital L. 62,000

Nach meinem Vorschlage nimmt der Staat für Zehnt- und Zinsablösung ein L. 2,394,000

Ausgeben muss er an die frühern Loskäufer und die Privatberechtigten L. 3,180,000

Der Staat verliert also an Kapital L. 786,000
gleich einem jährlichen Zinsertrag von ca. L. 32,000

Nach dem Vorschlage, den früher Hr. Stockmar stellte, die Zehnten und Bodenzinse um ²/₃ des Ablösungsbetrages des Gesetzes von 1845 loszukaufen, hätte der Staat eine Einbusse an Kapital erlitten von L. 545,000, ungerechnet die Rückerstattungen von Ehrschätzen und Loskäufen von 1798, also im ganzen mindestens L. 600,000, also nur L. 186,000 weniger als nach meinem Vorschlage. Das wird Ihnen, Hr. Präs., m. HH., unglaublich erscheinen, allein das grosse Defizit von Hrn. Stockmar rührt von den stärkern Rückerstattungen her, die er eintreten lassen will; er will den Loskäufern nämlich die ganze Loskaufssumme zurückerstatten, mit Abzug nur desjenigen, was die jetzt noch Pflichtigen bezahlen müssen. Damals, als Hr. Stockmar diesen Vorschlag brachte, waren die Jurassier, die Oberländer und Emmentaler damit einverstanden; ich hoffe also, dass die nämlichen Landesteile es auch mit meinem Vorschlage sein können, da die Differenz für die Staatskasse nur L. 186,000 an Kapital oder kaum L. 8000 an jährlichem Zins beträgt. Der Vorschlag des Hrn. Steiner, den Sie in der ersten Beratung annahmen, hätte ein Kapitaldefizit für die Staatskasse

zur Folge gehabt von über L. 2,000,000, hauptsächlich wegen der grössern Rückerstattungen und der grössern Entschädigung an die Privaten; um so eher kann also mein Vorschlag gebilligt werden. Ich füge die Bemerkung bei, dass alle Zahlenangaben sich auf genaue Berechnungen stützen, die ich selber machte." . . .[40] In der definitiven Abstimmung[41] vereinigten diese Anträge schliesslich ca. 100 gegen ca. 20 Stimmen auf sich. Die oben erwähnten eventuellen Anträge Blösch wurden zwar in Eventualabstimmung mit grossem Mehr angenommen, allein definitiv wurden die Bestimmungen über die Abzahlungen usw. dem künftigen Loskaufsgesetze vorbehalten.

5. Das Armenwesen.[1]

Ein ganz kurzer *geschichtlicher Ueberblick,* nach *Geisers* Abhandlung[2] möge vorangehen:

Bis zur Reformation waren die Hauptträger der Armenpflege die frommen Stiftungen; die Städte, voran Bern, sorgten durch „Spenden" für Arme, „das Landvolk dagegen war hauptsächlich auf den Ertrag der spärlichen Armengüter der Ortskirchen und auf die Unterstützung der Klöster angewiesen".[3] Armut und Bettel nahmen zu mit der wirtschaftlichen Umwandlung um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert, mit dem Pensionen- und Reisläuferwesen.

Nach anfänglicher Bevogtung (Ratsbeschluss vom 28. Juli 1527) und nachheriger Säkularisation der Klöster und geistlichen Stifte wurde ein grosser Teil des Klostergutes den Armen und Kranken gewidmet. Die Güter der Pfarrkirchen dagegen wurden diesen gelassen (Mandat vom 7. Februar 1528). Neben dem zur Besoldung des Pfarrers bestimmten Pfrundgut bestand meistenorts ein besonderes Gemeindekirchengut, dessen Ueberschuss über die Kultusbedürfnisse hinaus der Armenpflege zugewiesen wurde; endlich fanden sich in vielen Kirchgemeinden noch besondere Spend- oder Almosengüter. Zusammenfassend ergab sich nach Geiser[4] in den ersten Jahrzehnten nach der Reformation folgendes Bild: „Ziemlich weitgehende Beteiligung des Staates durch Gründung oder Fundierung wohltätiger Anstalten aus dem ehemaligen Klostervermögen; Unterstützung zahlreicher Personen durch Verfügungen des Rates oder der hierzu verordneten Mitglieder; in den Gemeinden, vielleicht mit Ausnahme der Städte.

---

[40] Tagblatt Nr. 92 S. 1 ff.

[41] Tagblatt Nr. 93 S. 10 ff.

[1] Siehe dazu auch *J. R. Schneider,* Die Reformen des Armenwesens im Kanton Bern infolge der Verfassungsbestimmungen vom Jahre 1846, in der „Neuen schweiz. Vierteljahrsschrift" I S. 155 ff.

[2] *Geiser,* Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit (Bern 1894). (Oben S. 131.)

[3] *Geiser* S. 8 f.

[4] S. 45.

noch keine organisierte Armenpflege; Unterstützung durch die Dorfgenossen und Verwandten, wie in früherer Zeit; Armenpflege der *Kirch*gemeinden, nur mit sehr spärlichen Mitteln ausgerüstet; dagegen sehr intensive Privatwohltätigkeit, die als Christenpflicht aufgefasst wird; Unterstützung durch Almosen; zahlreiche Vergabungen für Armen- und Krankenpflege."

Hand in Hand damit ging und entwickelte sich mehr und mehr das System der *Bettelordnungen.*

Geiser untersucht im Anschluss hieran die Fragen: 1. War die Unterstützung Rechtspflicht? 2. Hatten die Armen klagbaren Anspruch auf Unterstützung? Er bejaht Frage 1 „schon seit 1571"; unrichtig sei die Darstellung Blöschs im Verfassungsrat, dass das erst seit 1614 der Fall sei. „Die Bettelordnung von 1614 betont hauptsächlich die Christenpflicht, die von 1628 sowohl die Rechts- als die Christenpflicht, 1643 stellt auf „Pflicht und Nützlichkeit" ab. Einen klagbaren Anspruch haben auch die Notarmen in dieser Zeit nicht. Die Mittel bestehen im Gemeindegut; der Beitrag ist aber ein freiwilliges Almosen, das auf die Güter verteilt wird. Zwischen reichern und ärmern Gemeinden fanden Ausgleichungen statt, auch steuerte der Staat Beiträge bei.

Die Ordnung des Armenwesens nun hatte tiefgehenden Einfluss auf die *Entwicklung der Gemeinden,* zumal der Landgemeinden. Im 18. Jahrhundert [5] wurde dann die Entwicklung dahin abgeschlossen, dass Orts- und Staatsbürgerrecht sich nunmehr gegenseitig bedangen. Die Nutzungen aus dem Gemeindegut waren vielfach persönlich geworden. Seit 1765 fanden Allmendverteilungen statt, mit Zuteilung nicht zu Eigentum, sondern zu Nutzniessung („Losacker").

Nach dem *helvetischen Gesetz vom 13. November 1798* „über Gemeindsbürgerrechte, Erhaltung der Gemeindegüter, bezügliche Eigentums- und Nutzungsrechte, Einkauf und Niederlassungsfreiheit" [6] bestand die Pflicht zur Unterstützung wie bisher; es wurde Anteilszwang am Gemeinde- und Armengut gegen Einkauf gegenüber allen helvetischen Staatsbürgern geschaffen. Für Bern blieb immer noch die Bettelordnung von 1690 in Kraft.

In der *Mediationszeit* erliess Bern eine Verordnung über die Besorgung der Armen, vom 22. Dezember 1807, eine verbesserte Erneuerung der frühern Bettelordnungen, aber mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Armenpflege Sache der Gemeinden und Burgerschaften sei. Die Unterstützung ist nunmehr Rechtspflicht mit klagbarem Anspruch des Berechtigten gegen die Heimatgemeinde vor dem Oberamtmann, anderseits grosse Befugnis der Gemeinden zu Bevogtungen usw. Die Hilfsmittel waren [7]:

1. Der Abnutz der bereits vorhandenen Armengüter und der darein fallenden Vergabungen.

---

[5] S. 282 ff.
[6] S. 379.
[7] S. 386.

2. Die freiwilligen Gaben und Almosen, die zu verteilen gegeben werden.
3. Die Verzeigung von Plätzen auf Allmenden.
4. Wo obige Mittel nicht hinreichen oder fehlen, die Beziehung einer Armentell in Geld oder Naturalien von allen liegenden Gütern und Häusern inner der Marchen der Kirch- oder Dorfgemeinden, und wenn die Liegenschaften zu sehr beschwert würden, auch von dem beweglichen Vermögen aller Gemeindsburger."

Dazu auf Grund anderer Gesetze: „die Hintersässgelder, Einzuggelder, ein Teil der Burgerannahmgelder, Heiratseinzugsgelder von «äussern Weibspersonen», bestimmte Anteile an Geldbussen". Das ZGB von 1826 führte den Maternitätsgrundsatz ein, sprach aber den Gemeinden für die Erhaltung armer unehelicher Kinder eine dem Vater durch richterliches Urteil auferlegte Entschädigungssumme zu.[8]

Zu erwähnen ist dann etwa noch die Tellordnung von 1823. Die Entwicklung unter der Verfassung von 1831 ist schon angedeutet worden. All das bezieht sich (abgesehen von den unten genannten Bevölkerungsziffern) auf den *alten* Kantonsteil. Im *Jura* war die Entwicklung folgende[9]:

Unter dem Regiment der Fürstbischöfe ein den Bettelordnungen ähnliches System, mit Bestimmung, „dass jede Gemeind ihre eigene Arme erhalten soll". Im Gegensatz zum alten Kanton blieben die Gaben freiwillig; es gab keine Armentelle. (Wöchentliche Sammlungen von Geld, Getreide, Lebensmitteln, Kleidern etc.) 1787 wurde zur Ausgleichung der Lasten ärmerer Gemeinden eine Zentralkasse geschaffen durch:

„1. jährliche Beiträge des Bischofs;
2. Beiträge der grösseren Kirchengüter;
3. Sammlungen, die vierteljährlich am Tage nach den grossen Märkten in der Stadt Pruntrut stattzufinden haben."

Verwaltung der Kasse durch ein Bureau unter dem Vorsitz des Bischofs. — Die Armenpflege war eine *örtliche*; die Armen hatten überall Anteil an den Nutzungen in Wald und Allmend. Dazu reichliche Spenden von seiten der Klöster und geistlichen Stiftungen.

---

[8] Von Interesse mögen in diesem Zusammenhang noch folgende Ziffern sein:

Bevölkerung:

1764	(mit Einschluss von Aargau und Waadt) .	336,689	(*Geiser*, S. 221)
1800	(mit Einschluss von Aargau und Waadt) ca.	400,000	
1837	(ohne Aargau und Waadt, aber mit Jura)	407,913	(*Geiser*, S. 293)
1846	. . . .	446,514	
1850	. . . .	458,301	
1856	. . . .	449,129	

Unterstützte: 1809: 10,616
1822: 17,888
1828: 19,907 (*Geiser*, S. 388).

[9] *Geiser* S. 419—424.

1793 brachte mit der Einverleibung zu Frankreich die Aufhebung der Klöster und die Verteilung der grossen Lehengüter. Das System der freiwilligen Armenpflege dauerte fort; mit dem Code Napoléon fand die Unterstützungspflicht der Verwandten ihren Eingang.[10] Die Burgerrechte fielen dahin.

Nach der Vereinigung mit Bern setzte, auf besondern Wunsch des Jura, das *Gesetz über die Herstellung der Burgerrechte vom 29. April 1816* fest: „dass zwar in den Gemeinden zur Unterstützung bedürftiger Kranken, Gebrechlichen, Witwen und Waisen freiwillige Steuern gesammelt und besondere Armensäckel errichtet werden sollen; dass aber diese Verbindlichkeit der Gemeinden gegen ihre bedürftigen Burger nie anders angesehen werden könne, denn nur als eine Pflicht der freiwilligen Wohltätigkeit und christlichen Liebe." Der Jura erhielt indessen zur Aeufnung der Armengüter die nämlichen gesetzlichen Hilfsquellen wie der alte Kanton. Es bestanden auch Bezirkskrankenkassen, von Privaten gegründet.

So blieb es bis zur Verfassungsrevision von 1846.

Die *tatsächlichen Zustände* zur Zeit der Verfassungsrevision nun waren, wie vielfach im Verfassungsrat hervorgehoben wurde, nicht gerade rosig. So rechnete *Ochsenbein*[11] „nicht weniger als einen Besteuerten auf 12 Personen". Nach *Dr. Schneider*[12] gab es im ganzen Kanton ca. 33 000 Unterstützte. „Alte, arbeitsunfähige, verkrüppelte Leute" wie auch Kinder wurden meist an den Mindestbietenden verdingt.[13] Auch über die Frechheit vieler arbeitsfähiger Armen wurde geklagt.[14] Als Quellen der Armut erscheinen nach den Ausführungen im Verfassungsrat:

das Prinzip der Rechtspflicht zur Armenunterstützung (Stockmar, Blösch, Dr. Schneider, Dr. Lehmann);

die grosse Zahl der Wirtschaften (Stockmar, Blösch, v. Erlach, Scheidegger, Karlen);

leichtsinnige, zu frühe Ehe (Blösch,[15] v. Erlach, Scheidegger, Präs. Funk, Romang, Dr. Schneider);

das Emmentaler Erbrecht mit Vorrecht des jüngsten Sohnes,[16]

die Konkurrenz fremder Handwerker, besonders im Jura (Regierungsrat Dr. Schneider)[17];

---

[10] Von Geiser nicht erwähnt.

[11] Tagblatt Nr. 77 S. 1.

[12] Tagblatt Nr. 37 S. 8.

[13] Tagblatt Nr. 78 S. 2, *Zumwald.*

[14] *Schaad,* Tagblatt Nr. 80 S. 9. *Dähler* (Seftigen), eod. S. 11, der auch den obern Behörden Vorwürfe machte, sie unterstützen die Armen gegenüber den Gemeinden.

[15] Spez. Tagblatt Nr. 73 S. 8.

[16] *v. Erlach,* Tagbl. Nr. 75 S. 8; *Dr. Schneider,* Tagbl. Nr. 37, S. 9. Bestritten von *Gfeller,* Tagbl. Nr. 74 S. 8.

[17] Tagbl. Nr. 76 S. 2.

der umständliche Prozess und die Prozessucht (Scheidegger,[18] Dr. Schneider);
Verschwendung, Müssiggang, schlechte Erziehung, Mangel an Industrie[19];
das Burgerwesen (v. Sury);
die Menge unehelicher Kinder[20];
der Mangel an Häuslichkeit und Schulbildung[21];
die ungleiche Steuerverteilung[22];
das Maternitätsprinzip (Bach, Stockmar);
die Tellast für auswärts wohnende Burger, speziell im Emmental.[23]

A. Die Kommissionsberatung.

Dem kühnen Antrage des Präsidenten *Funk* — siehe oben S. 135 f. —, die Armenunterstützung von den Gemeinden auf den Staat überzuführen, unter Beibehaltung und Gewährleistung der bisherigen Armengüter, folgte Fürsprecher *Stämpfli* mit radikaler Begründung[24]: Die Armenlast, die nicht privatrechtlicher Natur sei, sondern auf landesherrlichem Gebote der Bettelordnung beruhe, hafte „nur auf Einzelnen, die darunter fast erliegen". Die Armen gehörten nun aber zum Staatsverband, „und also soll er die Sache nicht bloss halb übernehmen, sondern ganz". Erst damit würden auch diejenigen zu den Staatslasten beitragen müssen, „welche bereits Jahrhunderte lang frei ausgegangen sind". Dem Grundsatze nach sollten die bisherigen Armengüter auf den Staat übergehen; nur aus Gründen der „Politik" (oder Opportunität) könnte man den Gemeinden das Kapital belassen. Die Kosten berechnete er wie folgt:

Bisherige Ausgaben der Gemeinden:	
für Unterstützungen	L. 609,000.—
für Verwaltungskosten	L. 30,000.—
	L. 639,000.—
gedeckt durch den Ertrag der Armengüter (ca. 6 Mill.)	L. 254,000.—
Ausfall	L. 385,000.—

durch allgemeine Steuern zu erheben. Dieser Berechnung widersprach, als zu optimistisch, der im Armenwesen als anerkannte Autorität geltende Regierungsrat *Dr. Schneider*: Die Unterstützung bestehe nicht bloss in Geld, sondern z. B. auch in Zuweisung von Land, was sehr wohltätig sei. Die Verwaltungskosten werden bei Zentralisation weit höher als 30,000 Fr. Dazu käme dann, wenn man die Quellen der Armut verstopfen wolle, die

[18] Tagbl. Nr. 80 S. 6.
[19] *Romang,* Tagbl. Nr. 36 S. 8; ähnlich *Bach,* Tagbl. Nr. 75 S. 10.
[20] *Dr. Schneider,* Tagbl. Nr. 37 S. 9.
[21] ibidem.
[22] ibidem.
[23] *Dr. Lehmann,* Tagbl. Nr. 75 S. 2.
[24] Tagbl. Nr. 36 S. 6 f.

Errichtung von Armenspitälern, Zwangsarbeitshäusern, Erziehungsanstalten usw. Alles in allem müsste man etwa 500,000 Fr. jährlich als staatlichen Beitrag auswerfen, wozu er stimmen könnte. Den Stämpflischen Gedanken unterstützte warm namentlich *Dr. Lehmann,*[25] dem es insbesondere um die Abschaffung der „Tellen", die den kleinen, verschuldeten Bauern drückten, zu tun war. Auf die besondern Verhältnisse des Jura wies zunächst *Belrichard* hin; er als erster stellte den Antrag, die Bestimmungen über Zentralisation der Armenunterstützungen gelten für den Jura nicht, und wohl seine Ausführungen veranlassten den Berichterstatter *Ochsenbein,* eine neue Redaktion vorzuschlagen,[26] welche mit Bezug auf das Armenwesen bestimmte:

„a) Die den Gemeinden obliegende gesetzliche Pflicht der Armenunterhaltung wird hiemit aufgehoben.

(b—d betrifft den Zehnten usw.)

e) Der Staat übernimmt die Sorge für die arbeitsunfähigen Armen."

Ochsenbein erläuterte das kurz dahin, alle andern Armen hätten demnach gar keinen Anspruch auf Unterstützung, und auf Anfrage *Bach,* „ob dann die Gemeinden ihre Armengüter auch herausgeben sollen", antwortete er lakonisch: „Ja, den Ertrag der Armengüter." *Bach* stellte dann die Anträge:

„1. Die Einwohnergemeinden haben die Pflicht der unentgeltlichen Bedienung der Armenverwaltung.

2. Der Staat führt das Armenwesen sobald möglich dahin, dass die obligatorische Unterstützungspflicht mit dem Ertrag der Armengüter erfüllt werden können." [27] (sic.),

während Präs. *Funk* nunmehr seinen Antrag wie folgt klar stellte:

„Die gesetzliche Pflicht der Armenunterhaltung ist aufgehoben. Der Staat hat die Sorge für die arbeitsunfähigen Armen.

Der Ertrag sämtlicher Armengüter soll voraus zum Unterhalte der Armen vom Staate verwendet werden.

Der ungeschmälerte Fortbestand des Kapitalvermögens der Armengüter, unter der Verwaltung der Gemeinden, ist gewährleistet."

Die Opposition rekrutierte sich vorwiegend aus den Kreisen, die in der Verfassung überhaupt keine nähere Regelung der ganzen „materiellen Frage" wünschten; *Migy* unterstützte seinen engern Landsmann Belrichard. Die Abstimmung gestaltete sich im wesentlichen zu einer Annahme der beiden Grundsätze Ochsenbein mit grosser Mehrheit[28]; „zur Beruhigung" ward ihnen noch beigefügt: „Der ungeschmälerte Fortbestand der Armengüter

---

[25] Tagbl. Nr. 38 S. 1.
[26] Tagbl. Nr. 38 S. 4.
[27] Tagbl. Nr. 38 S. 7.
[28] Tagbl. Nr. 38 S. 17 f.

unter der Verwaltung der Gemeinden ist gewährleistet", und der erheblich erklärte Antrag Belrichard gelangte in der Fassung an die 2. Lesung[29]:

„4. Die Abgaben des Jura werden mit denjenigen des alten Kantonsteiles in ein gleichmässiges Verhältnis gebracht.

Der Jura behält jedoch sein Grundsteuersystem bei. *Auch berühren denselben die Aenderungen in der Armenverwaltung des alten Kantonsteiles nicht.*"

Eine irgendwie erhebliche Debatte über diese Fassung fand bei der 2. Lesung nicht mehr statt.

B. Plenum, 1. Lesung.

Schon die Verhandlungen in der Vorberatungskommission lassen erkennen, dass man bei der Aufhebung der Unterstützungspflicht der Gemeinden sich sehr verschiedenes dachte und von ganz voneinander weichenden Auffassungen ausging; noch mehr machte das die Beratung im Plenum deutlich. Als Berichterstatter knüpfte Fürsprecher *Stämpfli,* nach einem historischen Exkurs über die Bettelordnungen, daran an, die Armenlast sei eine öffentliche Last, die gleichmässig verteilt werden müsse; *das* war für ihn der Grund der Aufhebung der Unterhaltspflicht der Gemeinden. Und in positiver Richtung meinte er[30]: „Mit der Aufhebung allein ist nichts getan, sondern es wird sich jemand der Armen vom Augenblick an annehmen müssen, wo die gesetzliche Unterhaltungspflicht der Gemeinden aufhört, und dieses ist der Staat. Es ist derselbe dazu verpflichtet, infolge seiner Eigenschaft als Humanitätsanstalt, als Bekenner der christlichen Religion, welche die Nächstenliebe zum ersten Gesetz macht. Schon aus dieser Rücksicht soll der Staat für die Armen sorgen, Er hat aber auch diese Pflicht als Rechtsanstalt, denn jeder Bürger hat einen Anspruch auf Existenz, und diesen Anspruch muss der Staat sichern, indem er Einrichtungen trifft und alles dasjenige wegschafft, welches die Coexistenz der verschiedenen Bürger unter sich gefährden kann, er muss deshalb als Sicherheitsanstalt bis zu einem gewissen Grade die Armensorge übernehmen und auf geeignete Mittel für deren Unterhalt sorgen, damit sie nicht aufs äusserste und zur Verzweiflung getrieben werden." So die Begründung der Bestimmung des Entwurfs, der Staat sorge für die arbeitsunfähigen Armen. Diesen, neuzeitlich anmutenden, Gedanken der staatlichen Armenunterstützung bekämpfte sofort der unter französisch-rechtlichen Anschauungen aufgewachsene Jurassier *Stockmar,* aus den Auffassungen und Bedürfnissen des Landesteils, dem er angehörte, heraus. Er nannte[31] den von Stämpfli entwickelten Grundsatz der „Zentralisation des Armenwesens" einen „verderblichen, der aus dem Sozialisums entsprungen ist und noch

[29] Tagbl. Nr. 41 S. 20.
[30] Tagblatt Nr. 72 S. 6.
[31] Tagblatt Nr. 72 S. 11.

nirgends Anwendung gefunden hat"; die Behändigung der Einkünfte der Armengüter durch den Staat erschien ihm als Eingriff in das Eigentum der Gemeinden. Seine Anträge in bezug auf das Armenwesen, die grundlegend waren, gingen dahin:

„*A.* Niemand kann auf Unterstützung oder Unterhalt von Seite seiner Gemeinde Anspruch machen, es sei denn, dass er, neben dem Mangel an eigenem Gut, sich ausserstande befinde, entweder durch sich selbst oder durch diejenigen Personen, denen diese Pflicht gesetzlich obliegt oder obliegen werde, seinen Unterhalt zu erwerben.

B. Zu diesem Zwecke soll zuerst in einer jeden Gemeinde der Ertrag der Armengüter verwendet werden. Diese Güter, welche die Gemeinden unter der besondern Aufsicht des Staates verwalten, sind gewährleistet.

C. Wenn der Ertrag dieser Güter und die daneben zu leistenden Gemeindszuschüsse zu der Unterstützung der Armen nicht hinreichen, so wird das noch Nötige sowohl durch Tellen als durch den Staat bestritten werden.

D. Der Anteil des Staates soll, je nach den Mitteln der Gemeinden, mindestens auf die Hälfte oder höchstens auf die drei Vierteile der Bedürfnisse sich belaufen; den Gemeinden jedoch, wo, nach Empfang der fraglichen drei Vierteile, die Tellen noch ein pro mille überschreiten würden, kann durch ausserordentliche Staatsunterstützungen beigeholfen werden. Jedenfalls können die zu diesem Zwecke dem Staate auferlegten Ausgaben nie die Summe von 400,000 Fr. jährlich übersteigen.

E. Dem Staate steht nicht nur die Befugnis zu, die Art und Weise vorzuschreiben, wie der Belauf der Armentellen und der aus der Staatskasse fliessenden Armengelder verwendet werden soll, sondern er kann selbst diese Verwendung leiten.

F. Die vorliegenden Bestimmungen sollen spätestens am 1. Jänner 1848 ausgeführt werden und es liegt der Regierung ob, im Laufe des Jahres 1847 die dazu notwendigen Uebergangsmassregeln zu ergreifen.

G. Der Jura behält seine gegenwärtige Gesetzgebung über die Armen. Mit dieser Ausnahme ist jener Kantonsteil, in betreff der Armenunterstützungen und allfälliger öffentlicher Abgaben auf den gleichen Fuss wie der alte Kanton gestellt.

H. Die Reform der Gesetzgebung des alten Kantonsteiles über die Armen und die zukünftig einzurichtenden Anstalten sollen hauptsächlich zum Zwecke haben, die Quellen und die Missbräuche des Pauperismus zu vertilgen."

Der zweite grosse Opponent entstand der Kommission in *Blösch*,[32] der erklärte, sich „mit diesen Fragen schon seit Jahren mit eigentlicher Vor-

---

[32] Tagblatt Nr. 73 S. 1 ff.

liebe beschäftigt" zu haben und hoffen zu können, „hier sei noch in den Gemütern eine gewisse Empfänglichkeit für Belehrung da." Nach einer bedeutenden geschichtlichen Darstellung des Armenwesens[33] und der tatsächlichen Verhältnisse, wie der Quellen der Armut, trat er auf die Frage der Uebernahme der Armenfürsorge durch den Staat ein, und er gab der Auffassung Ausdruck, dadurch werde das Uebel „noch ins ungeheure vermehrt". Es würden dadurch, in Unkenntnis der wirklichen Verhältnisse, Unwürdige unterstützt werden; die Verwaltungskosten würden gewaltig erhöht. Auch wäre die Trennung der Armenverwaltung von der Vormundschaftsverwaltung ein Uebelstand. Weiter wäre die Beschränkung der Freiheit der Gemeinden sehr zu bedauern. Und im Anschlusse daran entwickelte er seine Rechtsansicht, im Gegensatze zu Stämpfli, dass die Armenfonds „Privateigentum der Korporationen, nicht überall zwar der Burgergemeinde, sondern an vielen Orten auch der Einwohnergemeinde" seien; allerdings Korporationsgüter zu bestimmten Zwecken. Privateigentum seien sie nicht bloss den Titeln, sondern auch dem Besitze nach. Das Zusammenwerfen der Armengüter wäre nichts anderes als Kommunismus, „Kommunismus zwischen Korporationen". Weiter fürchtete er die Schwierigkeiten mit Bezug auf den Jura: Entweder müsste man für diesen eine Ausnahme machen, und damit würde man „auf das abscheulichste" das Grundprinzip der Verfassung verletzen, „dass wir alle einem einzigen Kantone angehören, dass wir alle auch gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben". Oder man wende das System auf den Jura an und übertrage damit eine Krankheit, an der er nicht leide, auf ihn. Daraus, dass die Armenlast staatsrechtlicher Natur sei, folge durchaus nicht die Notwendigkeit der Zentralisation, so wenig als bei der Ortspolizei. Auch könnten dann bei grösserer Zentralisation in der Eidgenossenschaft (die er erhoffe) die Kantone ähnlich behandelt werden, wie man jetzt die Gemeinden behandeln wolle. Endlich warf er die bedeutsame Frage auf: „Was wollen Sie eigentlich zentralisieren? Etwa bloss die Armengüter der Städte, vielleicht gar nur diejenigen der Stadt Bern? Das ist nicht ganz ohne, m. HH., und ich habe bereits solche Aeusserungen gelegentlich fallen hören; ich weiss, dass auf dem Lande herum den Leuten gesagt wurde: Seid ruhig, das ist ein Sturm, der nur gegen die Städte, hauptsächlich gegen die Stadt Bern gerichtet ist." Er wies schliesslich noch auf die Allmendnutzungen der Armen hin, die man doch nicht zentralisieren könne. Seine Schlussfolgerungen waren die: „1. Man müsse von einem fehlerhaften System zu einem andern übergehen; 2. der Staat müsse für das Armenwesen mehr tun als bisher; 3. bis der Uebergang von dem einen System zum andern gemacht sei, müsse die nächste Obsorge für die Armen den Gemeinden überlassen bleiben." Unglücklicherweise schlug er dann, ganz im Gegensatze zu seinen Ausführungen, vor: „Die Pflicht der Armenunterhaltung liegt ferner den Gemeinden ob, welche dafür vor allem den Ertrag ihrer Armengüter zu

[33] Die notwendigen Berichtigungen hat *Geiser* a. a. O. angebracht, wie schon bemerkt.

verwenden und, soweit dieser nicht ausreicht, nach Vorschrift des Gesetzes Tellen zu erheben haben. Der Staat übernimmt jedoch die Verpflichtung, die Gemeinden in der Verwaltung des Armenwesens kräftig zu unterstützen, und zwar vorzüglich durch Errichtung allgemeiner Anstalten. Die Gesetzgebung wird darauf bedacht sein, die Armenverwaltung allmählich im ganzen Staate auf den natürlichen Grundsatz freiwilliger Unterstützung zurückzuführen,“ [34] welchen Antrag er dann in einer spätern Sitzung [35] als missverständlich erklärte und zugunsten des Antrages Stockmar, aber unter Streichung von dessen litt. D., zurückzog.

Als dritter im Bunde der Opponenten, aber mit andern Grundgedanken, trat Regierungsrat *Dr. Schneider* auf, mit folgendem Antrag: „Die Sorge für die Armen ist Angelegenheit des Staates und der Gemeinden. Der Staat hat die angemessenen Ausgleichungsanstalten für die Erziehung der armen Waisen und der Pflege der Kranken und Hilfsbedürftigen zu errichten und darauf jährlich Fr. 500,000.— zu verwenden. Bis zur Errichtung dieser Anstalten übernimmt der Staat drei Vierteile der Armentellen der Gemeinden. Von dem Zeitpunkte an, wo jene Staatsanstalten ins Leben treten, sollen keine Armentellen mehr erhoben werden. Der Ertrag der Armengüter und der wohltätigen Stiftungen ist unter der besondern Aufsicht des Staates von den betreffenden Gemeinden und Korporationen ihrer Bestimmung gemäss zu verwenden. Die Armen haben als solche kein Anspruchsrecht auf Unterstützung durch die Gemeinden und den Staat, hingegen können vermögliche Eltern für ihre Kinder, und diese für ihre Eltern gesetzlich zur Unterstützung angehalten werden. Die Gesetzgebung hat die besondere Aufgabe, einerseits die mit der Zeit eingeschlichenen Missbräuche zu heben, die Quellen der Armut zu stopfen, und andrerseits die Privatwohltätigkeit anzuregen und auf zweckmässige Weise zu leiten.“ [36]

Nach den Ausführungen dieser Redner hielt *Péquignot* den Kommissionsantrag als „in Stücken geschlagen und ausser Gefecht gesetzt“ [37]; er schloss sich dem Antrage seines Landsmannes Stockmar an, aber mit der Modifikation, dass der letzte Artikel des Antrages Blösch Aufnahme finde.

Auch in der weitern Redeschlacht entstanden dem Entwurfe weit mehr Gegner als Freunde. Ich erwähne nur die Anträge: *Sury* (mit sehr scharfem Angriffe gegen die Burgerrechtseinrichtungen, die eine Plage geworden seien [38]): „Entbunden sind die Gemeinden von der besondern Armenunterstützungspflicht. Aufgabe der ganzen Staatsgesellschaft, soweit Humanität und Polizeirücksichten es gebieten, ist es, für die Unterhaltung (sic!) derjenigen Sorge zu tragen, welche aus irgend einem Grunde sich nicht selbst ernähren können; doch bleibt der Jura einstweilen bei der Armenpflege des

---

[34] Tagblatt Nr. 73 S. 13.
[35] Tagblatt Nr. 80 S. 12.
[36] Tagblatt Nr. 73 S. 13 f.
[37] Tagblatt Nr. 74 S. 5.
[38] eodem S. 9.

alten Kantons unbeteiligt. Die Armengüter sind ihrem Zwecke gewährleistet.“ [39] Hauptm. *Funk,* der für den Entwurf sprach, stellte den Eventualantrag: „Die mit Armentellen belästigten Gemeinden zahlen, in 15 jährlichen Quoten, die Summe einer vierfachen jährlichen Armentelle an den Staat, zur Bildung eines Zentralarmenfonds.“ [40] *Ochsenbein* kritisierte namentlich die bis zu seinem Votum gefallenen Anträge Blösch, Stockmar, v. Erlach und Dr. Schneider [41]: alle diese Anträge, mit Ausnahme desjenigen von Stockmar, behielten die gegenwärtige Armenunterhaltungspflicht durch die Gemeinden bei. Dabei legte er nun den Entwurf anders aus als Stämpfli: der erste Satz („die gesetzliche Pflicht der Unterstützung der Armen ist aufgehoben“) sage, dass von nun an keine gesetzliche Armenunterstützungspflicht im Kanton Bern mehr gelten solle. Wolle man über das Wort „gesetzlich“ im Zweifel sein, so würde er an dessen Stelle „Rechtspflicht“ setzen, „so dass in Zukunft weder die Gemeinden noch der Staat eine Rechtsverbindlichkeit hat, die Armen zu erhalten.“ Und er fuhr fort: „Wenn es ferner heisst: «Der Staat übernimmt die Sorge für die arbeitsunfähigen Armen», — so hebt dies den anfangs aufgestellten Grundsatz nicht auf, sondern es ist darunter einfach zu verstehen, dass der Staat, wie es im Jura der Fall ist, aus Christenliebe und aus polizeilichen Gründen für die Arbeitsunfähigen sorgen wolle, ohne dass diesen jedoch ein Recht auf Unterstützung zukommt.“ Die „Zentralisation“ in diesem Sinne möge den Staat vielleicht 60—70,000 Fr. jährlich kosten, aber es werde dann noch etwas mehr geleistet.

Die Gegner betonten vor allem den nach ihrer Ansicht vorliegenden Eingriff ins Eigentum, sowie die „Unmöglichkeit“ und die Kosten der Zentralisation. Aus den Einzelvoten folgendes: Für a. Regierungsrat *Wyss* war die Frage eine solche der Gerechtigkeit. [42] Nach *Straub* [43] hatte der Vorschlag auf Behändigung der Armengüter in seiner Gegend [44] grosse Aufregung verursacht; „man sah hierin einen Eingriff in das Eigentum, man glaubte, wenn man so anfange bei den Armengütern, so könnte man dann auch fortfahren wollen mit den Burgergütern.“ *v. Erlach* stellte folgende Anträge: „1. Jede Gemeinde hat ferner die auf die Heimatrechte begründete Pflicht, dafür zu sorgen, dass ihre armen Bürger nicht andern zur Last fallen. 2. Die Grundsätze, nach welchen diese Pflicht in den Amtsbezirken des Jura erfüllt wird, sind für den ganzen Kanton angenommen. 3. Demnach ist das Recht der Gemeinden, für die Unterstützung der Armen Tellen zu erheben, im Grundsatze aufgehoben. 4. Hingegen ist das Eigentum der Armengüter und deren Verwaltung unter Aufsicht des Staates, so-

---

[39] eodem S. 10.
[40] Tagblatt Nr. 78 S. 3.
[41] Tagblatt Nr. 77 S. 1 ff.
[42] Tagblatt Nr. 74 S. 13.
[43] Tagblatt Nr. 75 S. 4.
[44] Belp, wo Straub Gerichtspräsident war.

wie die Verwendung ihres Ertrages nach Massgabe vorhandener Stiftungen, bisheriger Uebung und gesetzlicher Vorschriften den Burgergemeinden gewährleistet. 5. Das Gesetz wird den Uebergang aus dem gegenwärtigen Zustande zur Anwendung dieser Grundsätze im alten Kantone anordnen. 6. Während der Uebergangsperiode sorgt der Staat je nach dem Masse des Bedürfnisses der Gemeinden für die nötige Aushilfe a) aus öffentlichen Mitteln des alten Kantons (wovon eine gleichmässige Auflage nach dem Grundsatze der bisherigen Armentellen nicht ausgeschlossen ist), und b) durch Eröffnung freiwilliger Unterstützungswege. 7. Der Staat bewirkt die nötigen Anstalten a) zu möglichster Verhütung der Armut, b) zu zweckmässiger Versorgung der arbeitsunfähigen Armen, c) zu Anhaltung zur Arbeit derjenigen müssigen Armen, welche dazu fähig sind.“ [45] *Beutler* [46] — „ich bin kein Gelehrter, und komme aus einer Schule, wo ich, wie man sagt, nur fünfe zählen gelernt habe“ — war vom Saulus zum Paulus geworden, wie er sagte nicht aus Kirchturmsinteressen. *Migy* trug gegenüber Ochsenbein einen abweichenden grundsätzlichen Standpunkt vor.[47] Er bestritt dann auch die Wirksamkeit des vom Entwurf vorgeschlagenen Systems. Für Regierungsrat *Schneider älter* war die Zentralisation des Armenwesens „der grösste Feind des Staates und der Regierung“,[48] keine Regierung könnte sich aufrechterhalten, „wo die Last der Armenunterstützung einzig auf ihr liegt“. Der Zorn, die Unzufriedenheit, die Selbstsucht der Masse der Armen würde sich nicht mehr gegen einzelne Gemeinden, sondern gegen den Staat wenden. Auch gegen den Antrag seines Kollegen Dr. Schneider sprach er sich aus. „Je mehr man den Armen vernünftig und christlich hilft, desto weniger sind der Kommunismus und die Armen zu fürchten; je mehr man aber letztere zurückstossen und verstossen will, desto gefährlicher wird beides sein.“ In seiner mehrerwähnten Rede malte der Oberländer *Michel* die schweren Besorgnisse, die der Entwurf hervorgerufen, an die Wand.[49] Sein Grundgedanke war: auch die Armenfrage — so wenig wie die Zehntenfrage — gehöre nicht in die Verfassung. Der Huttwiler Arzt *Dr. Scheidegger* [50] nannte die Zentralisation des Armenwesens „unklug, ungerecht und unausführbar“; „unklug, weil die gleiche Sache den Staat zwei- bis dreimal so viel kosten wird als die Gemeinden, und es am Ende doch die Gemeinden müssen bezahlen; ungerecht, weil diejenigen Gemeinden, die durch gute Administration, durch weise und zweckmässige Einrichtungen sich ihres Armenwesens teils entledigt, oder doch dasselbe auf viel besserem Fuss haben, den andern Gemeinden ihre Legionen durch das Gegenteil von diesem grösstenteils selbstverschuldeten Armen

---

[45] Tagblatt Nr. 75 S. 7 f.
[46] Tagblatt Nr. 76 S. 13 f.
[47] Tagblatt Nr. 78 S. 8 f.
[48] eodem S. 16.
[49] Tagblatt Nr. 80 S. 3.
[50] eodem S. 5.

sollen erhalten helfen; unausführbar, weil der Staat, die Gemeinden und die 30,000, 40,000 bis 60,000 Armen in immerwährendem Zank und Streit stehen würden.“ Einschneidend und von einsichtigem, praktisch-sozialem Geiste getragen waren seine positiven Vorschläge: 1. Unterbringung der arbeitsfähigen, aber nicht arbeitswilligen Armen, dieser „wahren eigentlichen Kommunisten, die am Tage ihre gewöhnlich sehr zahlreichen Familien auf den Bettel schicken und nachts auf Stehlen losgehen“, in Zwangsarbeitsanstalten und Erziehung ihrer Kinder in Armenschulen. 2. Für die „ehrlichen Armen“ — arbeitswillige Arbeitslose — sei durch Einführung und besondere Begünstigung passender Erwerbszweige zu sorgen: „Seidenzucht, Uhrenmacherei, Spitzenklöpplerei, Holzschnitzerei etc.“ Endlich regte er folgende Gesetzesbestimmungen an: „1. Dass kein Kantonsangehöriger sich verheiraten darf, bis er sich hinlänglich ausweist, dass er imstande sei, sich samt Frau auf irgend eine Weise ehrlich zu ernähren; 2. kein Burger einer Gemeinde, welche burgerliche Nutzungen gewährt, darf vor zurückgelegtem 24. Jahr, sei er ledig oder verheiratet, diese Nutzungen geniessen; 3. dass wiederholte Unzuchtsvergehen strenge bestraft werden; 4. dass die gegenwärtig bestehenden Wirtschaften bis auf die Hälfte vermindert werden; 5. dass der Prozessgang bedeutend wohlfeiler, kürzer und einfacher werde; 6. es soll eine vernünftige Beschränkung der gegenwärtig zu ausgedehnten Gewerbsfreiheit stattfinden. . . . „Ja, meine Herren, wenn Sie im Gegensatz zu allem diesem im Kanton Bern ein praktisch kommunistisches Weltbürgerrecht à la Prophet Albrecht errichten wollen, so darf man freilich nicht solche Bestimmungen erlassen. Wenn wir aber für den Schutz und Sicherheit ehrlicher Leute und ihres Eigentums sorgen wollen, so muss auf die vorgeschlagene Weise aufs kräftigste eingeschritten werden, sonst ist in einer Reihe von Jahren unser Kanton der erste Kommunisten-Musterstaat.“ [51] In der Fassung wich übrigens sein Antrag nicht so weit von dem der Kommission ab, denn er lautete: „Die gesetzliche Pflicht der Unterstützung der Armen ist aufgehoben. Der Staat und die Gemeinden werden indes nach einem durch das Gesetz zu bestimmenden Verhältnis für die Unterhaltung der arbeitsunfähigen Armen sorgen und vereint die kräftigsten Vorkehren treffen, dass durch alle zu Gebot stehenden Mittel die Quellen oder Ursachen der Armut soviel möglich beseitigt werden.“ [51] Endlich nannte *Immer* als Gründe, die ihn zur Ablehnung der Zentralisation des Armenwesens stimmten, die Befürchtung, es würde sich eine weit grössere Zahl von Armen zeigen als bisher; sodann die Besorgnis vor grösseren Kosten, und ferner die durch jene Massnahmen bewirkte Erschütterung des Glaubens an die Heilighaltung des Eigentums; endlich der Umstand, dass, wegen der Verhältnisse des Jura, eine Einheit nicht erzielt werde.“ [52]

Es war, wie bekannt, Fürsprecher *Stämpfli* vorbehalten, den Kommissionsentwurf zu verteidigen. Sein Schlusswort über den Punkt Armenwesen

---

[51] Tagblatt Nr. 80 S. 6.
[52] Tagblatt Nr. 80 S. 7.

fasste die Begründung des Entwurfes und die Widerlegung der Einwände dahin zusammen — vielleicht seinen ersten Vortrag etwas modifizierend —: „. . . so hat das Resultat der Diskussion gezeigt, dass der Zustand unseres Armenwesens ein nicht mehr haltbarer, mithin ein verwerflicher ist; es hat sich gezeigt, dass das Prinzip der Zwangspflicht zur Armenunterstützung ein sehr schädliches und eine Hauptquelle der Armut ist, indem dadurch den Armengenössigen das Bewusstsein eingepflanzt wird, dass sie ein Alimentationsrecht haben, auch wenn sie nicht arbeiten, und indem dadurch gewissermassen eine Prämie auf die Untätigkeit gesetzt wird. Als ein wesentlicher Mangel dieses Systems ist ferner das anerkannt worden, dass die Armenunterstützungspflicht auf die Heimatrechtigkeit begrenzt wird, ein Mangel darum, weil, während die Armut auf der einen Seite zunimmt, die Last auf der andern Seite progressiv wächst, weil, sowie sich die Armengenössigen vermehren, die Kräfte der Pflichtigen sich vermindern. Es hat dieser Mangel dann noch diese üble Schattenseite, dass infolgedessen das Einpacken und Versenden verarmter Bürger in ihre Heimat stattfindet, was, wie richtig gezeigt wurde, sehr oft eine grosse Barbarei und Ungerechtigkeit ist. Ferner hat das jetzige System den Mangel, dass die Gemeinden machtlos sind, sich nicht zu schützen vermögen gegen den Andrang der frechen Armen. Daher hauptsächlich war unsere bisherige Armenverwaltung schlecht; es wurde nicht dahin gearbeitet, die Quellen der Armut zu verstopfen, sondern man begnügte sich, gleichsam nur von der Hand in den Mund zu leben.“ Die Kommission habe endlich einmal gründliche Abhilfe herbeiführen wollen, und zwar wollte sie zunächst das Prinzip der Zwangspflicht zur Armenunterstützung aufheben, sodann das Prinzip der Beschränkung der Unterstützungspflicht auf die Heimatrechtigkeit, indem sie die Obsorge für die Armen auf alle Bürger gleichmässig verteilte. „Ferner wollte sie der Kraftlosigkeit der Gemeinden steuern und infolgedessen eine gute Armenverwaltung möglich machen, indem sie alle Einrichtungen, welche gegenwärtig als Ursachen der Armut angesehen werden können, durch die Gesetzgebung und Verwaltung zu beseitigen und eine starke einheitliche Verwaltung durch den Staat zu konstituieren gedachte.“ Er kritisierte dann die sämtlichen Abänderungsvorschläge als unzureichend. „In Zukunft wird ein direktes Steuersystem da sein, und je mehr oder weniger der Staat braucht, wird auch der Bürger viel oder wenig beitragen müssen. Dadurch nun, dass sich die jährlichen Abgaben des einzelnen Bürgers je nach den Ausgaben des Staates richten, wird beim Bürger ein Interesse erweckt, welches bisher nicht da war, das Interesse nämlich an der Finanzverwaltung des Staates, und dieses Interesse erstreckt sich dann bis in die Gemeinden hinunter, und also werden dieselben auch vom Geldgesichtspunkte aus nach wie vor an einer guten Armenverwaltung teilnehmen. Man hat ferner geltend gemacht, dass, wenn der Staat die Armenverwaltung übernehme, dann das Prinzip der Solidarität zwischen Armenverwaltung und Vormundschaftsverwaltung wegfalle. Ich halte auch dieses für irrig.“ . . . „Man hat endlich gesagt, die Verwaltung durch den Staat werde ungeheure

Kosten veranlassen und sehr schwierig werden, — Kosten veranlassen darum, weil die ganze Verwaltung dann durch besoldete Staatsbeamte geführt werden müsse. Das ist unrichtig; die Kommission ging nicht davon aus, dass die Armenverwaltung in Zukunft einzig hier in Bern geführt werden solle, oder gar, dass alle Armen, wenn sie Steuern empfangen wollen, angewiesen sein sollen, nach Bern zu kommen, und noch viel weniger ging die Kommission davon aus, dass alle unterstützungsbedürftigen Armen hier in Bern oder irgend an einem andern Orte in eine grosse Anstalt vereinigt werden sollen, sondern die Kommission hatte vielmehr die Idee, die Verwaltung geschehe teils zentral von hier aus, teils bezirksweise und gemeindsweise, und da können die daherigen persönlichen Leistungen von den betreffenden Gemeinden und Bezirken gar gut geleistet werden ohne Besoldung, wie bisher auch . . . Bezüglich der Armenzentralisation hat man besonders einen Grundsatz empfohlen, nämlich denjenigen wegen der Armengüter, und hat gesagt, dass namentlich hier eine Ungerechtigkeit liege, die Armengüter der Gemeinden zur Zentralverwaltung zu benutzen, wobei man von dem Satze ausging, die betreffenden Gemeinden haben ein wohlerworbenes, ein Privatrecht auf die Güter. Das will ich hier nicht noch einmal widerlegen, es ist in der Diskussion bereits geschehen, es ist gezeigt worden, dass diese Güter nicht privatrechtlicher Natur sind, sondern ihrer Entstehung und ihrem Ertrage nach durchaus öffentlicher Natur, — der Entstehung nach, weil diese Güter durch die Gesetzgebung erst anerkannt und sanktioniert sind, und dem Ertrage nach, weil wiederum die Gesetzgebung diesen Ertrag ausschliesslich zu öffentlichen Zwecken bestimmt hat. Man sagt, die Armengüter seien privatrechtlicher Natur, weil sie aus Stiftungen entstanden seien, und wenn man diese Stiftungen umwerfe durch Zentralisierung, so werde dadurch in Zukunft allen Stiftungen der Faden abgeschnitten, und alle Pietät vernichtet. Ich will hier nicht aufmerksam machen auf den staatsrechtlichen Gesichtspunkt, bezüglich auf Stiftungen, ich will nicht darauf aufmerksam machen, dass der Staat an diesen Zweck unmöglich mehr gebunden ist, wenn veränderte Verhältnisse und Begriffe etwas anderes gebieten. Ich erinnere in dieser Beziehung an die Säkularisation der Klöster im 16. Jahrhundert. Was waren die Klöster anderes, als Stiftungen von Privaten? Ihre Zwecke waren auch ähnlicher Art wie diejenigen der Armengüter, nämlich für Unterhaltung der Armen, der Kirchen und Schulen, und denoch hat der Staat Bern schon damals den Grundsatz anerkannt, dass, wenn solche Stiftungen ihren Zweck überlebt haben, und die Staatsrücksicht Veränderungen nötig mache, der Staat diese Stiftungen zentralisieren könne. Wenn das damals nicht eine Ungerechtigkeit war, so kann man auch die heutige Reform nicht eine Ungerechtigkeit nennen, um so weniger, weil der Staat damals schon tun sollte, was er heute macht, weil er nämlich schon damals mit der Uebernahme der Klostergüter hätte auch die Armen übernehmen sollen, und nicht die Armen den Gemeinden überweisen und das Vermögen hingegen für sich behalten." [53] Man darf wohl diesen Teil der Rede Stämpflis als ein staatsmännisches Meisterstück bezeichnen.

[53] Tagblatt Nr. 81 S. 4—6.

Die *Abstimmung*[54] ergab zunächst Einstimmigkeit erstens für die grundsätzliche Aufhebung der obligatorischen Unterstützungspflicht und die allmähliche Zurückführung auf den Grundsatz der freiwilligen Unterstützung (119 Stimmen), sodann für die Garantie der Armengüter und deren stiftungsgemässer Verwendung (122 Stimmen), drittens die Annahme des Grundsatzes, „dem Staate eine unmittelbare Einwirkung auf die Administration des Armenwesens zu übertragen". In der weitern Abstimmung gingen folgende Anträge mit Mehrheit durch: Etwas Bestimmtes über den Beitrag des Staates aufzunehmen, und zwar ein Maximum und ein Minimum; Maximum nach Antrag Stockmar ¾, Minimum ½; ausserordentliche Hilfeleistung des Staates, wenn die Tellen 1 ‰ übersteigen; Gesamtsumme im Maximum Fr. 500,000; keine Aufnahme von Bestimmungen über Errichtung von Arbeitshäusern usw. in der Verfassung (58 gegen 61 Stimmen).

C. Plenum, 2. Lesung.

Die beiden der zweiten Beratung vorgelegten Entwürfe[55] lauteten übereinstimmend: „Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen ist aufgehoben. Die allmähliche Durchführung dieses Grundsatzes ist Sache der Gesetzgebung. — „Die Armengüter der Gemeinden sind gewährleistet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zwecke und ihrer Stiftung gemäss für den Unterhalt der Armen nach Bedürfnis verwendet. Der Staat wird auch darüber wachen, dass die Armen von der Mitbenutzung der Burgergüter nicht verdrängt werden. — Wenn der Ertrag der Armengüter, sowie allfällige andere zu diesem Zwecke vorhandene Mittel für den Unterhalt der Armen nicht hinreichen, so wird bis zu der gänzlichen Durchführung obigen Grundsatzes das Fehlende durch Gemeindetellen und Staatszuschüsse ergänzt, und zwar in dem Verhältnisse, dass die letztern je nach den Mitteln der Gemeinden mindestens die Hälfte bis höchstens drei Vierteile der fehlenden Summe betragen. Den Gemeinden, in welchen des Staatszuschusses ungeachtet die zu erhebenden Armentellen Eins von Tausend übersteigen, kann der Staat mit ausserordentlichen Zuschüssen zu Hilfe kommen. Die sämtlichen Verwendungen, welche der Staat für Armenzwecke macht, dürfen jedoch die Summe von L. 500,000 jährlich nicht übersteigen. — Dem Staate wird die nötige Einwirkung auf die Armenverwaltung und namentlich das Recht vorbehalten, die Art und Weise der Verwendung der Armengelder zu beaufsichtigen und nötigenfalls diese Verwendung selbst zu leiten."[56] Als Berichterstatter waltete Regierungsrat *Dr. Schneider*. In der Redaktionsberatung verlangte zunächst *Blösch,*[57] dass gemäss den früher gefassten Beschlüssen nicht nur der Ertrag, sondern auch die Verwaltung der Armengüter gewährleistet werde, entgegen Abs. 4

[54] eodem, S. 11 f.

[55] Siehe oben.

[56] Tagblatt Nr. 91 S. 2 f.

[57] eodem S. 8 f.

des Entwurfes. Der Antrag wurde angenommen mit 54 gegen 52 Stimmen. Ein weiterer Antrag *Fischer* steht mit den Verhältnissen des Jura in Beziehung: Er verlangte in erster Linie Streichung des Zusatzes betr. den Jura (darüber unten S. 176 ff.), in zweiter Linie (eventuell): „dass die vermehrten Ausgaben im alten Kantonsteil für das Armenwesen nicht nur den neuen Kantonsteil, sondern auch diejenigen Gemeinden, die weder den Staat noch die andern Gemeinden durch ihre Armen belästigen, nicht betreffen sollen." Präsident *Funk* widersprach den Anträgen Fischer, die denn auch nur 3 resp. 2 Stimmen auf sich vereinigten. Erst nach dieser — vermutlich redaktionellen — Bereinigung folgte die materielle Beratung. In dieser kündigte der Berichterstatter an, die Kommission halte als Staatsbeitrag die Summe von 400,000 — statt 500,000 — Fr. für genügend; er wies sodann auf Abs. IV als besonders bedeutsam hin. *Blösch* wünschte noch eine klarere Garantie der Armengüter mittelst des Antrages: „Sämtliche Armengüter fallen unter die Bestimmung des § 69", [58] eventuell: „Sämtliche Armengüter fallen sowohl in betreff des Eigentums und ihrer Verwaltung als hinsichtlich der Verwendung ihres Ertrages und des Aufsichtsrechtes des Staates unter die Bestimmung des § 69." Nicht alle Armengüter seien Gemeindegut. [59] Ihm stimmte *Immer* bei. [60] *v. Erlach* wollte folgende Regelung: „Das Armenwesen soll auf die Grundlage freiwilliger Unterstützung zurückgeführt, demnach das Recht der Gemeinden, für die Armen Tellen zu erheben, aufgehoben werden. Die allmähliche Durchführung dieser Grundsätze ist Sache der Gesetzgebung." Fürsprecher *Stämpfli* empfahl folgende Fassung: „I. (Armenwesen) a) Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen ist aufgehoben. Die allmähliche Durchführung dieses Grundsatzes ist Sache der Gesetzgebung. b) Die Armengüter sind gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zwecke und ihrer Stiftung gemäss, unter spezieller Aufsicht des Staates, verwendet. Der Staat wird auch darüber wachen, dass die Armen von der Mitbenutzung der Burgergüter nicht verdrängt werden. c) Wenn der Ertrag der Armengüter, sowie anderer, zu diesem Zwecke vorhandener Mittel, für den Unterhalt der Armen nicht hinreichen, so wird bis zur gänzlichen Durchführung obigen Grundsatzes das Fehlende durch Gemeindetellen und Staatszuschüsse ergänzt. Diese letztern betragen, je nach den Mitteln der Gemeinden, mindestens die Hälfte bis höchstens drei Vierteile der fehlenden Summe. Den Gemeinden, in welchen ungeachtet des Staatszuschusses die zu erhebenden Armentellen Eins vom Tausend übersteigen, kann der Staat mit ausserordentlichen Zuschüssen zu Hilfe kommen. Die sämtlichen Verwendungen, welche der Staat, kraft des gegenwärtigen Artikels, macht, dürfen jedoch die Summe von L. 400,000 jährlich nicht übersteigen. d) Der Staat ist berechtigt, die

---

[58] Gewährleistung der Gemeinde- usw. Güter „als Privateigentum".

[59] Tagblatt Nr. 91 S. 18 f.

[60] Tagblatt Nr. 92 S. 3. Geschichtlicher Hinweis auf die Verhältnisse in Hilterfingen.

Verwendung der Armentellen und seiner eigenen Beisteuern vorzuschreiben und diese Verwendung gutfindendenfalls selbst zu leiten. e) Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen in betreff des Armenwesens treten am 1. Januar 1847 in Kraft." [61] In der Abstimmung [62] machte der Antrag v. Erlach nur wenig Stimmen; auch die Anträge Blösch wurden abgelehnt; dagegen drang auch in diesem Punkte der letzte Antrag Stämpfli siegreich durch. [63]

6. Die Handänderungsgebühr.

Auf den grundlegenden Antrag *Funk* (oben S. 135 f.) in der Vorberatungskommission zurückgreifend, ist zu ersehen, dass dieser die *Aufhebung* der Handänderungsgebühr vorsah. Fürsprecher *Stämpfli* empfahl als erster diesen Antrag: „denn diese ist wiederum eine Steuer, die nicht alle gleichmässig drückt, sondern welche bloss auf dem Stande der Grundbesitzer lastet." [1] Auch Regierungsrat *Dr. Schneider* stimmte bei: „Was die Abschaffung der Handänderungsgebühr betrifft, so ist hauptsächlich im Interesse des Oberlandes darauf angetragen worden. Dass dieselbe abgeschafft wird, ist nichts Unbillliges, denn es trifft die Handänderungsgebühr gerade die weniger begüterte Klasse, indem reiche Leute nur selten ihr Grundeigentum verkaufen, und was in den Händen der Korporationen ist, gar nie Hand ändert. Indessen ist die Handänderungsgebühr bei uns wenigstens im Verhältnis zu andern Kantonen sehr niedrig gestellt und beträgt ein Prozent, während im Waadtland vier Prozent und im Kanton Neuenburg sechs Prozent bezahlt wird, und zwar an ersterem Orte noch neben der Grundsteuer. Dass übrigens dem Oberlande ein besonderer Vorteil erwächst, ist nicht der Fall. Denn nach einer Berechnung, die ich in Händen habe, beträgt dieselbe für den Amtsbezirk Interlaken ungefähr per Kopf 16 Rappen; im Oberhasle sogar nur 14 Rappen, während sie im Niedersimmental 40 Rappen, Konolfingen 49 Rappen, Thun 34 Rappen, also überall mehr beträgt als im Oberland. Die Erleichterung ist daher nicht die, für welche man sie ausgegeben hat, und namentlich trifft's das Oberland nicht in demjenigen Masse, wie gesagt worden ist.[2] Wie gesagt indessen, ich kann zu deren Abschaffung stimmen, und zwar aus dem angegebenen Grunde, weil sie mehr die ärmere als die reichere Klasse trifft und insofern

---

[61] Tagblatt Nr. 92 S. 3.

[62] Tagblatt Nr. 93 S. 10.

[63] Aus den Beratungen über das Armenwesen möge im Vorbeigehen noch erwähnt sein die originelle Ansicht von *Ebersold,* die Regierung solle im Verein mit andern Regierungen eine *Kolonisation jenseits des Ozeans* zum Abfluss der zu starken Bevölkerung und zur Sicherheit der Auswanderer einleiten (Tagbl. Nr. 74 S. 3).

[1] Tagblatt Nr. 36 S. 7.

[2] Hierüber eine Notiz in Schneiders Tagebuch vom 21. Mai 1846.

eine ungerechte Steuer ist.“[3] Die weitere Diskussion berührt diesen Punkt kaum und die Abstimmung ergab eine grosse Mehrheit für die Aufhebung,[4] siehe § 90 des Entwurfes nach der 1. Beratunng, Tagblatt Nr. 41 S. 20. Die 2. Beratung berührte diesen Punkt überhaupt nicht.

Auch im *Plenum, 1. Lesung,* trat diese Frage in den Hintergrund. *Stockmar* trat hier der Abschaffung entgegen: sie trage jährlich 100—120,000 Franken ein, „ohne den Pflichtigen gerade lästig zu sein“; die Steuer, die an deren Stelle treten müsste, wäre sicher weniger leicht zu erheben.

In der Abstimmung ergaben sich 71 Stimmen für, 21 gegen Aufhebung der Handänderungsgebühr.[5]

In der 2. *Lesung* eröffnete Berichterstatter *Dr. Schneider,*[6] dass die Vorberatungskommission auch da eine Abänderung beantrage, „namentlich in Berücksichtigung der Wünsche des Jura“: „es solle da nicht vorgegriffen, sondern der Gesetzgebung freie Hand gelassen werden, was sie mit dieser Gebühr vornehmen wolle.“ Die Gebühr sei freilich sehr ungerecht. Ganz andere Auffassungen sprach *Blösch* aus: „Ich habe mich schon letzthin darüber sehr verwundert, dass man abseite des Landes zu einer Abschaffung derselben die Hand bieten konnte. Ich habe nie geglaubt, dass indirekte Steuern, welche nur jene bezahlen, welche da wollen, so drückend seien, dass man eine so ergiebige Staatseinnahme unter dem Vorgeben einer allgemeinen Last vernichten wolle. So bezieht der Staat jährlich 500,000 Fr. Ohmgeld; warum ist diese Steuer nicht drückend? Auch diese wird dem Bürger aus dem Sacke herausgenommen, nur hängt es von der Konvenienz desselben ab, einen Schoppen Wein zu trinken oder nicht. Es liegt aber auch in der Konvenienz des einzelnen, Grund und Boden zu kaufen oder nicht. . . . Es waltet die Tendenz vor, in Regulierung der Verwaltung jene Klasse der Staatsbürger zu beteiligen, welche, wie man sagt, bis dahin nichts bezahlt haben und im Besitze grosser Kapitalien seien; mit andern Worten, die Städte usf. Ich habe nun zwar die Tabellen der Handänderungsgebühren nicht vor mir; allein ich bin versichert, dass die Städte dreimal mehr Handänderungsgebühr bezahlen als das Land. Ich verweise speziell auf die Stadt Bern hin; sie bezahlt nach Verhältnis soviel als die Hälfte. Das Produkt ist immerhin, dass die Städte viel mehr als das Land an diese Steuer beitragen. Noch habe ich einen andern Gedanken: die gleiche Klasse kann ohne eine Ungerechtigkeit mehr belegt werden als die übrigen Klassen, nämlich durch die Einführung einer Einregistrierungsgebühr für Kapitaltitel. Damit ist nicht bloss ein finanzieller Endzweck, sondern auch ein legislativer verknüpft. Der Jura hat sie über alle Obligationen eingeführt. . . . Ich möchte also die Handänderungsgebühr nicht abschaffen, selbst weiter gehen und die Einregistrierungsgebühr einführen.“ Eine Ermässigung sei nicht in der Verfassung aus-

[3] Tagblatt Nr. 37 S. 10.
[4] Tagblatt Nr. 38 S. 18.
[5] Tagblatt Nr. 81 S. 13.
[6] Tagblatt Nr. 91 S. 15.

zusprechen. Ihm trat *Vogel* entgegen: „Wenn man diese Gebühr zahlt, hat man zugleich noch andere Gebühren, Schreibgebühren usw. zu zahlen, so dass diese Gebühr ausserordentlich drückt, und überdies trifft sie in der Regel vorzugsweise den ärmern Mann, der etwa ein kleines Stücklein Land kauft. . . . Wer bezahlt das Ohmgeld? Etwa derjenige, welcher 4batzigen Landwein trinkt, nein, sondern derjenige, welcher sich mit diesem nicht begnügt, sondern vom bessern trinken will. Uebrigens hat er doch einen Gegenwert dafür, bei der Handänderung dagegen nicht." Ebenso sei es beim Salz und bei der Post. „Daher trage ich darauf an, die Handänderungsgebühr als eine sehr lästige und gehässige zu streichen, und wenn man schon sagt, der Städter bezahle dieselbe auch, so will ich sie dennoch nicht beibehalten, denn wenn ein anderer Btz. 10 bezahlt, so tröstet mich das nicht, wenn man mir Btz. 5 aus dem Sacke nimmt." [7] Auch *Klopfenstein* widersetzte sich dem Antrag auf Beibehaltung: „Das Land ist durch diese Steuer sehr gedrückt, wenn es auch nicht so erhebliche Beiträge dazu als die Städte leistet. Die Abschaffung derselben wird allgemein gewünscht." [8] Ferner *Frauchiger,* der an ihre Stelle eine Erbschaftssteuer anregte. „In Gegenden, wo die Güterzerstücklung und der Güterverkehr stark ist, drückt die Handänderungsgebühr das Volk sehr"; so namentlich im Seeland und im Oberland.[9] Weiter *Stämpfli* zu Schwanden: „Wer Land kauft und Geld nötig hat, braucht es sonst, ohne dass er dasselbe für Staatsgebühren zu verwenden und auszulegen vonnöten hat." [9] Aehnlich *Beutler.* In seinem Schlusswort sprach sich *Dr. Schneider* noch einmal, und sehr eingehend, gegen die Abschaffung aus.[10]

Der Grundsatz der Aufhebung unterlag — nach Ablehnung eines Antrages, in der Verfassung darüber keine Bestimmung aufzunehmen — schliesslich mit 53 gegen 75 Stimmen, worauf sich dann eine grosse Mehrheit für Revision und Erleichterung der Abgabe aussprach.

Sonderbar ist nur, dass der *Text der Verfassung* hierüber *nichts mehr enthält!*

7. Die Frage der direkten Steuern.

Die Abschaffung der „Feudallasten", der Armentellen und der Handänderungsgebühr war nach dem Geiste der Revisionisten nur die eine Seite der Finanzreform, die negative; ihr musste notwendig die positive folgen: die Beschaffung neuer Hilfsquellen für den Staat. Und das sollte denn — § 96 Entw. I — durch die Einführung einer direkten Vermögens-, Einkommens- oder Erwerbssteuer geschehen. Das schien damals noch sehr

---

[7] Tagblatt Nr. 91 S. 22.

[8] Tagblatt Nr. 92 S. 4 f.

[9] eodem S. 6.

[10] Tagblatt Nr. 93 S. 3.

kühn, und es ist nun heute sehr interessant, die Blicke zurückzuwenden auf jene Zeiten, da zum ersten Male im Kanton Bern über die direkten Steuern als etwas neu Einzuführendem ernstlich verhandelt wurde. Gar manches Urteil wird uns Nachfahren dabei sonderbar anmuten; und doch versetzt uns gerade diese Debatte so recht in den Geist der Zeit.

A. In der *Vorberatungskommission* war es Fürsprecher *Stämpfli,* der als erster die Notwendigkeit direkter Steuern auseinandersetzte,[1] um den von ihm auf Fr. 1,200,000 berechneten Ausfall zu decken. Er schlug als ungefähres Vermögen an:

Häuserwert laut Brandversicherung	125	Millionen
Aufschlag dazu wegen Minderschatzung etc.	25	„
Wert von Grund und Boden nach den letzten Zehntloskaufsberichten	817	„
Bewegliches Kapitalvermögen	100	„
Einkommen und Erwerb	100	„

Danach würde, meinte er, eine Steuer von 1 ‰ zur Deckung des Ausfalls genügen. Das Volk werde die Notwendigkeit und Gerechtigkeit einer solchen Finanzreform einsehen. Mit überschwenglichen Worten, wie meistens, feierte *Weingart* den Reformgedanken: „Wenn alles zahlt, so ist die Bürde nicht schwer zu tragen; sie verteilt sich so, dass vielleicht von tausend nur eines zu entrichten ist. Angenommen, es seien im Oberlande einige sehr reiche Leute mit einem Vermögen von L. 60—70,000, so würde ein solcher alljährlich nur 60 bis 70 Fr. für den Schutz zu bezahlen haben, den der Staat seiner Person und seinem Vermögen verschafft; und so würde einer, welcher ein Vermögen von 2—300 Fr. hätte, nur 2 bis 3 Fr. bezahlen. Ist das wirklich eine so unerschwingliche Steuer? Wahrlich, uns fehlt eine Züchtigung! Wären wir einige Zeit unter der Knute, oder einige Zeit unter der Steuerlast eines deutschen Fürstenstaates, gewiss, wir würden uns glücklich fühlen und wir würden uns über dergleichen geringfügige Lasten nicht trennen, sondern uns gegenseitig die Hand bieten, um das System der Gerechtigkeit wieder herzustellen; denn eine Gesellschaft, welche Bestand haben soll, muss durchaus auf das Prinzip der Gerechtigkeit sich gründen. Weder die Stadt Bern noch andere Städte werden sich mit Recht zu beklagen haben, wenn man sie gleich hält wie alle übrigen Staatsbürger, und sie nach Verhältnis ihren schuldigen Teil entrichten. Ich weiss, dass die Kamelschlucker und die Mückenseiger Zeter schreien werden, wenn man sie dasjenige bezahlen macht, was die Gerechtigkeit verlangt.“[2] Anders tönte es bei *Sury,* der die Beschaffung neuer Finanzquellen der Gesetzgebung überlassen wollte und meinte, eine „eigentliche Vermögenssteuer sei undurchführbar, obschon in der Richtung der Zeit liegend, und schwer-

---

[1] Tagblatt Nr. 36 S. 8.
[2] Tagblatt Nr. 36 S. 11.

lich dürfte der Schuldner dabei Vorteile ernten."[3] Regierungsrat *Dr. Schneider* hinwiederum betonte die Notwendigkeit einer Vermögenssteuer. An Defizit und künftigen Mehrauslagen berechnete er rund 1½ Millionen; die Vermögensberechnung Stämpflis hielt er für zu hoch. St. Gallen habe ein steuerbares Vermögen von nur 60 Millionen, mit einem Steuerertrag von Fr. 65,000; in Zürich ergebe die Steuer jährlich 70—80,000 Fr. In Erinnerung an frühere Zeiten erschien aber eine Abgabe selbst von 2 ‰ als sehr milde. Mit einem bedeutenden Votum trat *Bach* für die Vermögenssteuer ein, und zwar nach dem *Progressivsystem,* bei Liegenschaften nach Abzug der pfandrechtlichen Schulden, und mit Festsetzung eines Maximums für die unterste Klasse, d. h. alle Kapitalsummen unter Livres 10,000 auf 1½ %.[4] — *Ochsenbein* fand die Anträge Bachs zu speziell, um in die Verfassung aufgenommen zu werden; in seinen allgemeinen Gedanken näherte er sich Stämpfli.[5]

Die Abstimmung zeigte eine recht fortschrittliche Stimmung: für eine Vermögenssteuer 24 Stimmen, für eine Einkommens- und Erwerbssteuer eine Mehrheit, und endlich Aufnahme der Progression mit 15 gegen 9 Stimmen.[6]

Die 2. Lesung in der Vorberatungskommission gestaltete sich sehr kurz[7]: *Dr. Schneider* äusserte sich einfach: „Ich würde den Grundsatz der Progression streichen", wogegen Fürsprecher *Stämpfli*: „Ich würde ihn beibehalten", und *Dr. Mani:* „Ich stimme bei". Für Streichung ergaben sich aber nur 4 Stimmen.

B. Plenum, 1. Lesung.

Fürsprecher *Stämpfli* erörterte zunächst die Unzulänglichkeit der bisherigen finanziellen Verhältnisse: „Schon die bisherigen, in letzter Zeit vom Grossen Rat gefassten Beschlüsse haben eine wesentliche Verminderung der Staatseinkünfte, und zwar um Fr. 420,000 erzeugt. Durch das Gesetz betreffend den Loskauf der Zehnten und Bodenzinse erleidet der Staat eine jährliche Einbusse von 60,000 Fr. Dieses Loskaufsgesetz hat notwendig zur Folge, dass im Armenwesen ebenfalls ein Bedeutendes geleistet werde, und es können die daherigen Mehrausgaben ohne Uebertreibung alljährlich auf ungefähr 250,000 Fr. angeschlagen werden. Dazu kommt überdies noch die verhältnismässige Herabsetzung der Grundsteuer im Jura mit 60,000 Fr., sowie endlich für Abnahme an Zehnten durch veränderte Kultur

---

[3] Tagblatt Nr. 37 S. 3. — Später drückte er seine Befürchtung aus, der Kapitalist könne die Steuerlast auf seine Schuldner abwälzen; viele Staaten, die eine Vermögenssteuer hatten, seien davon zurückgekommen (Tagblatt Nr. 38 S. 10).

[4] Tagblatt Nr. 38 S. 6 f.

[5] Tagblatt Nr. 38 S. 13 f.

[6] Tagblatt Nr. 38 S. 18.

[7] Tagblatt Nr. 41 S. 23 f.

jährlich an 50,000 Fr., so dass, wie bereits bemerkt, die gegenwärtige Verminderung der alljährlichen Einkünfte ca. 420,000 Fr. betragen wird. Es frägt sich nun, wie kann dieser bereits vorhandene Ausfall gedeckt werden? Ich will zugeben, dass man es in der nächsten Zeit ohne eine Steuer machen könnte, insofern man wesentliche Ersparnisse anbringt; aber ich zweifle, dass solches geschehen wird und auch mit dem besten Willen geschehen kann. Unser Finanzsystem leidet ferner an einem bedeutenden Fehler, dies ist der, dass die Staatseinnahmen rein vom Zufalle abhängen und sich in der Regel gleich bleiben, während die Bedürfnisse des Staates je nach Umständen sich steigern oder sich vermindern. In den nächsten Zeiten wenigstens werden sich dieselben bedeutend steigern. Wenn nun die Einnahmen nicht so regliert sind, dass sie mit den Bedürfnissen des Staates gleichen Schritt halten, so ist dies verwerflich und es kömmt dann der Staat in Fall, entweder seine Bedürfnisse nach den Einnahmen zu richten und zu beschränken, oder wenn die Bedürfnisse geringer sind als die Einnahmen, so ist dann kein Motiv der Ersparnis vorhanden, und gerade darin mag vielleicht der Grund liegen, warum man seit einigen Jahren mit soviel Freigebigkeit Sachen unternommen hat, die ohne Nachteile hätten unterbleiben können. Das gegenwärtige Finanzsystem ist ferner ein sehr unsicheres und unzweckmässiges, weil gerade in den Zeiten, wo bedeutende Einnahmen erforderlich wären, wie in Zeiten des Kriegs und der Teuerung, die Einnahmen sich vermindern, statt dass sie sich vermehren sollten, da in Zeiten des Misswachses der Zehntertrag in gleichem Masse herabsinkt, und in Kriegszeiten der Ertrag der Posten, Zölle, infolge des niedergedrückten Handels, ebenfalls sich wesentlich vermindern wird. Aus allen diesen Gründen ist der Schlussatz gerechtfertigt, dass unser gegenwärtiges Finanzsystem ein ungerechtes und politisch nicht mehr haltbares ist; es ist verwerflich und muss abgeändert werden. Man ist darüber so ziemlich einverstanden. . . . Ich mache nur auf den Zweck aufmerksam, welchen ein neues Finanzsystem erreichen soll und welcher dahin geht, anstatt der ungleichmässigen Belastung eine gleichmässige einzuführen und die Einnahmen so einzurichten, dass sie je nach dem Bedürfnisse des Staates erhöht oder erniedrigt werden können.“[8] Ueber die geplante direkte Steuer sodann bemerkte er: „Wenn man von dem Grundsatze der Allgemeinheit der Steuern und von dem Grundsatze der Steuerfähigkeit ausgeht, so resultiert daraus der Grundsatz der Steuergleichheit, und man kömmt auf den Grundsatz der reinen Einkommenssteuer. Die 27er-Kommission hat indessen nicht die reine Einkommenssteuer im Auge gehabt, sondern die Vermögenssteuer. . . . Die Kommission hat sich daher demjenigen Systeme angeschlossen, welches leichter ausführbar und der reinen Einkommenssteuer am nächsten ist. Die Schwierigkeit in der reinen Einkommenssteuer besteht darin, dass die Erhebungsart äusserst lästig ist, indem die Ausmittlung derselben in die innersten Verhältnisse eines Privaten eindringt und der Staat sich dabei

---

[8] Tagblatt Nr. 72 S. 4 f.

nicht wohl anders helfen könnte, als durch die Beteiligten eine Selbstschätzung vornehmen zu lassen. Um diesem Inkonvenient nicht zu unterliegen, hat man geglaubt, statt der subjektiven Steuerart eine objektive Steuerart aufstellen zu sollen, wobei das, was geschätzt und besteuert werden muss, nicht nur von dem Eigentümer, sondern mit Sachkenntnis auch von jemand anderem geschätzt werden kann. Man hat dabei hauptsächlich drei Klassen im Auge gehabt, nämlich Grund und Boden, Kapitalien und dann endlich Gewerbe und Einkommen. Ein weiterer Grundsatz des § 85 besteht darin, dass die zu Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen nicht nur gleichmässig, sondern auch nach dem Grundsatze einer billigen Progression aufgelegt werden soll. Es hat dies darin seinen Grund, dass der, welcher mehr entbehren kann, auch mehr bezahlen soll. Es ist eine Besteuerung des Ueberflusses. Ich denke mir die Progression in folgendem Verhältnis, dass z. B. derjenige, welcher 100,000 Fr. Vermögen und 4000 Fr. Einkünfte hat, im Verhältnis mehr bezahlt als derjenige, welcher 10,000 Fr. Vermögen und nur 400 Fr. Einkünfte hat. Wenn z. B. der, welcher 400 Fr. Einkünfte hat, davon 2 % jährlich Steuer bezahlt, so würde der, welcher 800 Fr. hat, 3 %, und der, welcher 1600 Fr. hat, 4 % bezahlen; es würde also in betreff der Kapitalien eine geometrische und in betreff der Steuern eine arithmetrische Progression stattfinden. Dies war die Idee der Kommission, ohne dass jedoch dadurch in betreff des Massstabes irgendwie vorgegriffen sein soll.“ [9] Er stellte neue Berechnungen über die steuerbaren Vermögen an:

Landwert 2,290,609 Jucharten zu 400 Fr. per Juchart =	Fr. 916,243,600
Häuserwert	„ 200,000,000
Viehstand	„ 21,000,000
Versicherte Mobilien	„ 35,000,000
Kapitalien	„ 100,000,000

Dazu käme eine Gewerbesteuer auf die höheren Gewerbe. *Stockmar,* der nach seinen Anträgen betr. Zehntablösung usw. mit einem weit geringeren Defizit rechnete (600,000 Fr.), wollte über die Deckung in der Verfassung nichts bestimmen,[10] während *Bach* warm für den Kommissionsantrag eintrat, sich aber die entstandene grosse Opposition nicht verhehlte.[11] *Sury* wiederholte seine Ansicht über die Undurchführbarkeit: „Eine Vermögenssteuer ist schön in der Idee, allein undurchführbar. Der eine, um den Kredit zu erhalten, wird sich, der andere, der nichts danach fragt, ob er für vermöglich gehalten werde, den Staat betrügen. Besteure man, was offen daliegt, und gehe man nicht zu Einrichtungen über, die notwendig vexatorisch betreten werden müssen, — besteure man einerseits das Grundeigentum und andererseits etwa die Kapitalien, die einem Viso unterworfen werden können.“ [12] In saftiger Weise bekannte sich *Beutler* als Anhänger

[9] Tagblatt Nr. 72 S. 9.
[10] Tagblatt Nr. 72 S. 15 f.
[11] Tagblatt Nr. 75 S. 11.
[12] Tagblatt Nr. 74 S. 10.

der Vermögenssteuer: „Ich halte es nicht für Sünde, den grossmütigen Städtern, welche Jahrhunderte lang nichts bezahlt, und, wenn man ihnen bezahlen musste, noch den Halbbatzen vom Fünfunddreissiger oder früher vom Neutaler genommen haben, diesen Halbbatzen einmal zurückzufordern, und ebenso auch den Rentieren, welche an den Staat keinen Batzen und keinen Kreuzer zahlen und, wenn der Zinstag da ist, nur sehen, wo der Schuldner herkomme, um ihnen zu zinsen.“ [13] *Ganguillet,* der sich im übrigen für Stockmars Antrag aussprach, empfahl die Vermögenssteuer gestützt auf die Erfahrungen der Kantone St. Gallen und Zürich, mit deren Erträgnissen er den mutmasslichen Ertrag des Kantons Bern verglich. Er präzisierte den § 85 dahin: „Die zur Betreibung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen gleichmässig durch eine Steuer auf das Grundeigentum und auf die unterpfändlich versicherten Kapitalien verteilt und bezogen werden.“ [14] *Dr. Scheidegger,* ein Gegner der unentgeltlichen Aufhebung von Zehnten usw., wollte vermitteln: wer voll losgekauft habe, zahle keine Steuer; wer zu 12½, die halbe Steuer; wer bis jetzt nichts beigetragen habe, die ganze.[15] Regierungsrat *Bandelier* schlug die Fassung vor: „auf Kapitalien, auf Grundeigentum, auf Gewerb und Beruf“.[16] Im Schlusswort tritt *Stämpfli* nochmals für den § 85 des Entwurfs ein.[17]

Die Abstimmung ergab in erster Linie Annahme des § 85 unter Vorbehalt der Progression (91 gegen 9), dann aber Streichung der Progression mit 71 gegen 28 Stimmen.[18] Der Antrag auf Streichung war von *v. Erlach* gestellt worden [19]; auch *Klopfenstein* hatte die Progression als ungerecht bezeichnet. [20]

C. Plenum, 2. Lesung.

Hier sprach sich *Blösch,* ziemlich unvermittelt, gegen die Einführung von Steuern aus. [21] Gegen den eventuellen Antrag der Kommission, ein reines Vermögen von 2000 Fr. solle steuerfrei sein, trat *Schaad* auf [22]: das würde 9/10 ausmachen; ebenso *Klopfenstein,* weil das eine ungerechte Begünstigung wäre. *Frauchiger* wollte Vermögen nur bis zu 1000 Fr. steuerfrei lassen. [23] *Steiner*-Kirchberg fand in jener Ausnahme ein Vorrecht [24];

[13] Tagblatt Nr. 76 S. 14.
[14] Tagblatt Nr. 78 S. 4 f.
[15] Tagblatt Nr. 80 S. 5.
[16] Tagblatt Nr. 80 S. 10 f.
[17] Tagblatt Nr. 81 S. 11.
[18] eodem, S. 13.
[19] Tagblatt Nr. 75 S. 9 f.
[20] Tagblatt Nr. 77 S. 9.
[21] Tagblatt Nr. 91 S. 17.
[22] Tagblatt Nr. 92 S. 4.
[23] Tagblatt Nr. 92 S. 6.
[24] eodem S. 15.

Dühler fand die Ausmittlung schwierig und den abstrakten Grundsatz ungerecht: „Eine Witwe, welche eine grosse Familie zu ernähren hat, und zufällig L. 2500 besitzt, muss Steuer bezahlen, während ein Mann, der eine viel sicherere Existenz hat und schön verdienen kann, aber nicht völlig L. 2000 hat, frei ausgeht.“ [25] Verteidigt wurde der Zusatz von seinem Urheber *Michel.* [26] Migy äusserte Bedenken gegen die Einführung von Steuern; ebenso *Neuhaus.* [27]

Berichterstatter *Dr. Schneider* stellte eine von der Stämpflischen etwas abweichende Berechnung über das Steuerkapital auf für den alten Kantonsteil:

1,257,010 Jucharten à Fr. 300	= Fr.	377,103,000.—
Häuserwert laut Assekuranz	„	107,136,000.—
Mobiliarvermögen	„	75,420,000.—
Viehstand	„	15,000,000.—
Kapitalien	„	100,000,000.—
Total	Fr.	674,660,000.—

so dass auch er 1 ‰ für genügend zur Deckung des mutmasslichen Defizits hielt.

Die Abstimmung erledigte sich in diesem Punkte einfach nach dem ursprünglichen Antrag der Kommission, aber ohne Ausnahme für das Vermögen unter 2000 Fr.

8. Die besondern Verhältnisse des Jura. [1]

Die Besorgnisse des Jura vor der Finanzreform beruhten auf zwei Gründen, auf einem tatsächlichen und auf einem rechtlichen. Jener lag in der tatsächlichen Ordnung des Armenwesens, wie es oben S. 153 f. kurz skizziert worden ist: der Jura fürchtete bei der „Zentralisation des Armenwesens“ oder bei sonstiger Gleichstellung mit dem alten Kantonsteil ein Uebergreifen der durch die Unterstützungspflicht geschaffenen ungesunden Verhältnisse auf sein Gebiet, während das Armenwesen bei ihm zur Zufriedenheit aller geordnet schien.[2] Er fürchtete aber ferner finanzielle Benachteiligung, da er schon mit einer besondern *Grundsteuer,* die im alten Kantonsteil nicht bekannt war, an die Staatslasten beitrug. Rechtlich stützte sich der Jura für seinen Anspruch auf Sonderstellung auf die *Vereinigungsurkunde vom Jahre 1815* (14. November). Diese ihrerseits hatte

[25] eodem

[26] eodem S. 7.

[27] eodem S. 11 f.

[1] Jura steht hier überall für „neuer Kantonsteil“; in der Beratung wünschte *Schöni* Ersetzung des ersten Ausdrucks durch den zweiten (Tagblatt Nr. 77 S. 11).

[2] *v. Erlach,* Tagblatt Nr. 75 S. 10.

ihre Grundlage in den Beschlüssen des Wiener Kongresses über die Angelegenheiten der Schweiz. Diese Urkunde[3] sicherte im wesentlichen den Jurassiern Rechtsgleichheit zu ohne Unterschied der Konfession; sie bestätigte die unter der französischen Herrschaft vorgenommenen Verkäufe von Nationalgütern, die Aufhebung der Zehnten und Feudalgefälle (§ 21); anderseits auch die an deren statt eingeführte Grundsteuer. Sie sah ferner im Grundsatz die Aufhebung der französischen Gesetzgebung, die sofortige Ersetzung des französischen Strafrechts durch das bernische vor und sprach die Wiederherstellung der Gemeindebürgerrechte als Grundlage der politischen Berechtigung aus. (Die übrigen Artikel beschlagen die konfessionellen Verhältnisse.)[4]

Diese Vereinigungsurkunde nun betrachteten die jurassischen Abgeordneten übereinstimmend als *gegenseitig verbindlichen Vertrag,* welcher nicht „ohne Einwilligung beider Parteien gebrochen werden dürfe.“[5] Am eingehendsten legte diese staatsrechtliche Auffassung *Moreau* dar: „Sie sehen hieraus, m. HH., dass die Vereinigungsurkunde keineswegs ein einseitiger Akt, sondern ein gegenseitig bindender Akt ist, ein Akt, der einen Bestandteil des Staatsrechtes des Kantons Bern und der Schweiz bildet, und der unter die Obhut und Wahrung (sauvegarde) der schweizerischen Eidgenossenschaft gestellt ist, deren Neutralität ihr selbst durch die Mächte nur unter der Bedingung gewährleistet worden ist, die Klauseln, welche jene Akte enthält, soviel an ihr selbst liegt, zu beobachten, und denselben Beachtung zu verschaffen. — Es ist wahr, dass der Jura an der Ausarbeitung und Annahme der Staatsverfassung von 1831 teilgenommen hat. Hätte er dies tun können, wenn er nicht schweizerisch und bernisch gewesen wäre? Er ist schweizerisch geworden durch die Wiener-Kongressakte vom 20. März 1815, und hernach als bernerisch erkannt worden durch die Vereinigungsurkunde; der Anschluss des Jura beruht auf diesen beiden Titeln und keineswegs bloss auf einem allein. — Die Verfassung von 1831 zerreisst aber überdies die Vereinigungsurkunde keineswegs, und es ist nirgends gesagt, dass dieselbe zu bestehen aufhöre. Die Verfassung selbst ist daher ein erläuternder Akt dieser letztern. Die Bestimmungen, welche die Vereinigungsurkunde ausspricht, sind keineswegs von gleicher Natur; die einen gehören dem Staatsrechte an, die andern müssen als blosse Uebereinkünfte in bezug auf die Administration und die innere Ordnung des Landes betrachtet werden. — Ueber die erstern Bestimmungen können die kontrahierenden Par-

---

[3] Abgedruckt bei *Folletête,* Les origines du Jura bernois.

[4] Siehe *Oechsli,* Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, II 391 f. — Vgl. dazu die hämischen Bemerkungen des Separatisten Dr. *Joliat* in seiner Propagandabroschüre „Le Jura bernois, Ce qu'il fut et ce qu'il pourrait être“ (Lausanne 1918), S. 79 f.

[5] *Stockmar,* Tagblatt Nr. 41 S. 22. *Péquignot,* Tagblatt Nr. 77 S. 7; Nr. 91 S. 20. *Moreau,* Tagblatt Nr. 77 S. 9 (s. Text). *Migy,* Tagblatt Nr. 14 (s. Text).

teien selbst dann, wenn sie darüber einig sein sollten, keinerlei Transaktion treffen. Es wäre die Einwilligung der Eidgenossenschaft und selbst jene der Mächte nötig, von denen der Wiener-Vertrag ausgegangen ist. Ueber die Bestimmungen der zweiten Art hingegen steht es den kontrahierenden Parteien frei, sich zu vergleichen; wenn sich aber eine Streitigkeit darüber erhebt, so kann die eine derselben nicht Anspruch darauf machen, ihren Willen der andern aufzunötigen, wenn diese letztere sich dessen weigert. Demgemäss verbleibt die Vereinigungsurkunde in ihrer vollen Kraft, und es sind nur diejenigen Klauseln davon ausgenommen, über „welche die Parteien das Recht besitzen, Aenderungen zu treffen, und über welche sie zu einem Einverständnis gelangt wären." Aehnlich Oberrichter *Migy:* . . . „Ich glaube ebenfalls, dass die Verfassung von 1831 manche Bestimmungen der Vereinigungsurkunde modifiziert habe; allein diese Modifikationen beziehen sich ausschliesslich auf die Organisation, auf die politischen Verhältnisse zwischen der Regierung und dem Jura und endlich auf jene dieser Bestimmungen, welche mit der volkstümlichen Verfassung von 1831 in Widerspruch stehen; während ich dafür halte, dass die Vereinigungsurkunde durch die Verfassung von 1831 keineswegs in demjenigen verändert worden sei, was die Regulierung der materiellen Interessen anbetrifft, mit einem Worte, was die materiellen Garantien, die uns gegeben worden sind, anbetrifft. Um dieses zu beweisen, will ich Ihnen bloss die in jener Urkunde den Käufern von Nationaldomänen zugestandene Garantie anführen, dass sie in ihrem Eigentumsrechte auf keine Weise verfolgt, beunruhigt oder gestört werden können."

Den entgegengesetzten staatsrechtlichen Standpunkt nahm *Ochsenbein* ein: „Was die Vereinigungsurkunde betrifft, auf die man sich stets beruft, so halte ich dieselbe nur noch für eine Antiquität, welche in staatsrechtlicher Beziehung keine Gültigkeit mehr hat. Der Jura ist gegenwärtig nichts anderes als ein Teil des Kantons Bern, gleichwie das Oberland, Mittelland usw., und die staatsrechtliche Grundlage für den Kanton Bern, also auch für den Jura, ist die Verfassung vom Jahre 1831, mit deren Annahme die Vereinigungsurkunde dahingefallen ist. Ich verneine unter allen Fällen, dass zwischen dem Jura und dem alten Kanton ein Vertragsverhältnis gegenwärtig noch existiert."[6] Nach im Jahre 1816 und 1819 be-

---

[6] Tagblatt Nr. 77 S. 7. — Auch schon gegen Stockmar, Tagblatt Nr. 41 S. 23: „Dass nun die Vereinigungsurkunde bezüglich auf staatliche Verhältnisse zwischen dem Bistum und dem Kanton Bern noch irgend rechtlichen Wert habe, muss ich gar sehr bestreiten; denn durch die Annahme der Verfassung von 1831 von Seite des Bistums und des alten Kantons ist ein ganz neues staatliches Verhältnis gegründet worden, so dass in bezug auf politische Sachen die Vereinigungsurkunde gar keine Geltung mehr hat; Religionsverhältnisse hingegen bleiben immer vorbehalten, wie die Vereinigungsurkunde dieselben festgestellt hat. Also würde man sich daorts mit Ungrund auf die Vereinigungsurkunde berufen."

stimmten und seither festgehaltenen Grundlagen sollte nun speziell die Grundsteuer im Jura den Gegenwert der Einkünfte von Domänen, Zehnten usw. im alten Kantonsteil bilden und im Ertrage dem vierten Teil dieser Einkünfte gleichstehen; der machte 1819 Fr. 160,171 aus, und nach der Herabsetzung der Zehnten- und Bodenzinseinkünfte laut Gesetz vom 20. Dez. 1845 noch Fr. 117,725. Hieran, d. h. an diesem Verhältnis und an der Ausnahme im Armenwesen, suchte der Jura festzuhalten.

Auch hier folgt nunmehr die Beratung im einzelnen, wobei der Natur der Sache nach besonders der Abschnitt „Armenwesen" Ergänzungen erfährt.

A. Die Beratung in der Vorberatungskommission.

Anzuknüpfen ist wieder an den Antrag *Funk,* der auch hier den ersten Keim zu den Beratungen und spätern Anträgen legte: „Die Abgaben des Jura sollen mit denjenigen des alten Kantonsteils in ein gleichmässiges Verhältnis gestellt werden. Für den Jura wird die Grundsteuer beibehalten."[7] Also bloss der Grundsatz des Ausgleichs und die Beibehaltung der Grundsteuer; über das Armenwesen nichts Besonderes. Ueber dieses sprach als erster Jurassier *Belrichard,*[8] der sofort für den Jura die Ausnahme im Armenwesen verlangte: „Die obigen Bestimmungen über die Zentralisation der Armenunterstützung sind für den Jura nicht verbindlich, welcher nichtsdestoweniger, solange er bei dieser Zentralisation nicht inbegriffen ist, nach einem billigen und im Verhältnis zu seinem diesfälligen Bedürfnisse stehenden Massstab, zu der Beihilfe berechtigt sein wird, welche zufolge dieser neuen Last durch die Staatskasse geleistet werden soll." *Migy* unterstützte ihn. *Ochsenbein* glaubte im Schlusswort,[9] die von ihm neu vorgebrachte Redaktion müsse alle Besorgnis, auch im Jura, schwinden machen; er befürwortete indessen Ueberweisung an die Redaktionskommission unter blosser Erheblicherklärung des Antrages Belrichard, was dann geschah.[10]

Wie schon bekannt, enthielt dann der Entwurf zur 2. Lesung die Ausnahme für den Jura: § 90 Ziff. 4: „Die Abgaben des Jura werden mit denjenigen des alten Kantonsteils in ein gleichmässiges Verhältnis gebracht. — Der Jura behält jedoch sein Grundsteuersystem bei. Auch berühren denselben die Aenderungen in der Armenverwaltung des alten Kantonsteiles nicht."[11] Und diese Fassung ging dann — trotz Opposition von *Dr. Mani* gegen eine Ausnahme für den Jura — als bereinigter Entwurf der Vorberatungskommission, unter § 84, an das Plenum; ihm hatte *Ochsenbein* geantwortet, der Jura müsse mehr zahlen, wenn der alte Kantonsteil mehr zahlen müsse, dagegen weniger, wenn die Staatsbedürfnisse auch vom alten

---

[7] Tagblatt Nr. 36 S. 4.
[8] Tagblatt Nr. 38 S. 2 ff.
[9] Tagblatt Nr. 38 S. 15.
[10] eodem S. 16.
[11] Tagblatt Nr. 41 S. 20.

Kantonsteil weniger erheischen; es sei also gerade der Grundsatz der Gleichheit aufgestellt, den Dr. Mani wolle.

B. Plenum, 1. Lesung.

Schlicht erörterte hier in seinem Eingangsbericht Fürsprecher *Stämpfli* die Sonderbestimmung für den Jura: „Wenn diese Lasten (sc. Zehnten usw., Armenlast) nach den angeführten Grundsätzen erledigt werden, so muss man nicht vergessen, dass es auch andere Landesteile gibt, wo weder Zehnten noch Bodenzinse existieren und durch eine unentgeltliche Abschaffung derselben dennoch beteiligt sind, indem die Rechtsgleichheit verletzt wird. Dies ist der Fall beim Jura, welcher in dieser Beziehung verlangt, mit dem alten Kantone gleichgestellt zu werden. Deshalb steht im § 84 der Grundsatz aufgestellt, die Abgaben des Jura werden mit denjenigen des alten Kantonsteils in ein gleichmässiges Verhältnis gebracht. Dabei heisst es ferners, dass der Jura sein Grundsteuersystem jedoch beibehalte, und dies ist aufgenommen worden, weil der Jura sich durch die Grundsteuer nicht gedrückt fühlt und er daher dieselbe beizubehalten wünscht. Man glaubte, diesem Wunsche entsprechen zu sollen, indem der Staat kein dringendes Motiv hat, das im Jura geltende Grundsteuersystem gegen seinen Willen abzuändern. In betreff des Armenwesens ist ferners aufgenommen worden, dass die Aenderungen in der Armenverwaltung des alten Kantons den Jura auch nicht berühren sollen, und das zwar deshalb, weil daselbst die gesetzliche Unterstützungspflicht der Gemeinden nicht existiert und der Jura sich dabei sehr wohl befindet und der alte Kanton in dieser Beziehung dasjenige einzuführen wünscht, was im Jura bereits existiert, nämlich Aufhebung der gesetzlichen Armenunterstützung. Natürlich ist es, dass dann bei Berechnung der Abgaben auf den Umstand muss Rücksicht genommen werden, dass der Jura seine Armen selbst erhält, und dass diesem Verhältnisse Rechnung getragen werden muss bei der Verteilung der Lasten.“ [12] In seinem scharfen Angriff gegen die Zentralisation des Armenwesens [13] nahm *Stockmar* die Ausnahme über den Jura sub G auf: „Der Jura behält seine gegenwärtige Gesetzgebung über die Armen. Mit dieser Ausnahme ist jener Kantonsteil, in betreff der Armenunterstützungen und allfälliger öffentlicher Abgaben auf den gleichen Fuss wie der alte Kanton gestellt.“ Sodann aber schloss er hieran eine Ausnahme — auch in seinen Anträgen über die Feudallasten. [14] „O. Der Jura behält sein Grundsteuersystem. Diese Grundsteuer wird mit den Abgaben des alten Kantonsteiles in ein gleichmässiges Verhältnis gebracht.“ Zu diesen Vorschlägen fügte er im besondern bei: „Ich habe die nötigen Vorbehaltungen für Beibehaltung der französischen Gesetzgebung über das Armenwesen und die Grundsteuer für den Jura gemacht. In betreff der Lasten und der materiellen Vorteile würde zwischen den beiden Kantons-

---

[12] Tagblatt Nr. 72 S. 8.
[13] Oben S. 157 ff.
[14] Tagblatt Nr. 72 S. 14.

teilen kein Unterschied bestehen. Auch dieses ist wiederum ein Punkt, der Sie, m. Hrn., vermögen sollte, meinem Entwurfe den Vorzug einzuräumen. Wir würden alle in dem gleichen Verhältnisse bezahlen. Indessen ist es gewiss, dass der Jura kaum etwas von den 400,000 Franken empfangen würde, welche für die Armen ausgesetzt werden; der alte Kanton würde beinahe die Gesamtheit dieser Summe erhalten; allein ich bin davon überzeugt, dass meine Mitbürger im Jura nicht so genau hierauf sehen werden, wenn sie wissen, dass es sich um öffentliche Wohltätigkeit und um Heilung einer der tiefsten Wunden handelt, die einem Lande geschlagen werden können. Wenn jedoch der § 84 angenommen werden sollte, dann würden wir genötigt sein, Ihnen einen Zusatzartikel vorzuschlagen, um die Rechte und Interessen des Jura ausdrücklich zu wahren, die mir schwer kompromittiert scheinen würden." Wie schon erwähnt, war für *Blösch* gerade die Besonderheit der jurassischen Verhältnisse mit ein Grund für die Verwerfung der Zentralisation des Armenwesens.[15] *Sury* wollte den Jura „einstweilen" bei der Armenpflege des alten Kantons „unbeteiligt" lassen.[16]

Widerspruch gegen die Ausnahme erhob zuerst der Altberner *Fischer:* „Ferner hatte ich gewünscht, einen bestimmten Antrag zu stellen, dass auf keinen Fall in der Verfassung Ausnahmsbestimmungen gemacht werden sollen zu Gunsten oder zum Nachteile dieses oder jenes einzelnen Landesteiles. Der § 84 nämlich enthält solche Ausnahmebestimmungen; es wird darin des Juras besonders erwähnt, und auch die meisten hier gefallenen Anträge enthalten ähnliche Vorschläge. Ich begreife den Grund davon sehr gut, und auch ich möchte niemals dazu beitragen, weder das schädliche Armenunterstützungssystem des alten Kantons im Jura einzuführen, noch auch diesem Landesteile die Vermögenssteuer anstatt der Grundsteuer aufzudringen. Allein beides geschah auch bisher nicht, ungeachtet doch die Verfassung von 1831 keine solchen Ausnahmen enthielt. Ich lege einiges Gewicht hierauf, und es scheint mir ein Widerspruch in der Verfassung, einerseits zu sagen, jeder sei gleich vor dem Gesetze, alle Vorrechte des Ortes, also wohl auch der Gegenden, seien aufgehoben, es solle im Grossen Rate jeder Bezirk nach Massgabe der Bevölkerung vertreten sein, jeder Vertreter aber sei Repräsentant des ganzen Kantons usw., und dann andererseits in der nämlichen Verfassung eine Bestimmung aufzunehmen, welche einen einzelnen Landesteil in einem sehr wichtigen Punkte den andern gegenüberstellt, was dann in seinen Folgen sehr üble Konsequenzen haben kann. Als es sich um die Stimmberechtigung handelte, sagte man, so wie das Alter jetzt festgesetzt werde, so müsse es dann in alle Zukunft gelten; noch mehr heruntersetzen könne man es später ebenfalls noch wohl, aber hinaufsetzen nicht mehr. Gerade so ist es hier auch. Sollte sich diese Ausnahme später noch so nachteilig erzeigen, zurückziehen können Sie dieselbe dann nicht mehr, ausdehnen aber wohl. Keineswegs aus irgend feindseliger Gesinnung,

---

[15] Siehe oben S. 158 f.

[16] Tagblatt Nr. 74 S. 10; siehe oben S. 160 f.

sondern einzig und allein vom staatsmännischen Standpunkte und vom Grundsatze der Rechtsgleichheit ausgehend, müsste ich also eine solche Ausnahme verwerflich halten.“ [17]

Gegen die verschiedenen, insbesondere wegen der Loskaufsanträge gegen die jurassischen Abgeordneten gerichteten Angriffe verteidigte *Migy* diese in eingehendem Votum, aus dem ich hervorhebe: „Der Jura, der nicht an der Wunde des Armenübels leidet, die Euch verzehrt, will sich mit Euern Anstrengungen vereinigen, um Euch davon zu befreien, und setzt sich auf den gleichen Fuss wie Euch, wie der Antrag des Hrn. Stockmar dieses beweist; der Jura ist nicht mit Zehnten, Bodenzinsen und andern ähnlichen Leistungen behaftet und seine Aussicht ist keine andere als jene, ein Opfer bringen zu müssen, um diesen leidenden Zustand des alten Kantonsteils aufhören zu machen; er legt Ihnen eine höchst billige Regulierung vor, und in Gegenwart dieser Haltung wagt man es, Angriffe auf die Abgeordneten zu richten, Angriffe, die um so übler angebracht sind, wenn man sich an die Kämpfe erinnert, mit denen das liberale Element dieses Kantonsteils bedroht ist, und die es schon gegen jene Intriguen ausgehalten hat, welche gegen dieses Element angesponnen wurden und die es entschleiert hat, wie man sich hievon in jener Sitzung des Verfassungsrates hat überzeugen können, als es sich um die Frage der Auflösung des Aufsichtskomitees der Burgergemeinden handelte. Hr. Ochsenbein hat den jurassischen Abgeordneten gesagt, er sei verwundert, dass der Jura, welcher während der französischen Revolution seine Feudallasten habe abschaffen sehen, und die Vorteile hievon genossen habe, nunmehr dazu mitwirke, dieselben loskaufen zu lassen. Ich werde Hrn. Ochsenbein einige finanzielle Vorteile, welche die französische Revolution dem Jura gebracht hat, bezeichnen, und ich bin gewiss, dass niemand danach gelüsten wird. Der Jura hat alle finanziellen Krisen der Republik und des Direktoriums durchlaufen und alle Verluste mittragen müssen, welche durch diese Epoche verursacht wurden. Ich will bloss die materiellen Verheerungen anführen, welche durch die Assignaten, durch die gezwungenen Anleihen, die Zusatzcentimes, die Kriegssteuern und die Auswanderungen verursacht wurden. Da haben Sie, meine Herren, einen Teil der Wohltaten jener Epoche, ohne nur davon zu sprechen, dass bei der Abschaffung der Zehnten jene, die früherhin diese Lasten losgekauft hatten, nicht entschädigt worden sind und keineswegs von den schweren Auflagen jener Zeit ausgenommen worden sind. . . . . Die Finanzreform im alten Kantonsteil soll keine andere Wirkung auf die Grundsteuer im Jura haben als diejenige, diese Abgabe in Einklang und in ein gerechtes Verhältnis mit den neuen direkten Auflagen zu setzen, mit denen der alte Kantonsteil belegt werden könnte, wenn man z. B. eine Abgabe vom Vermögen einführen wollte. Dies würde ein neuer Faktor, ein neuer Regulator für die Grundsteuer im Jura sein, weil der erste Faktor, nämlich der Ertrag der Zehnten, Bodenzinse und der andern Lasten ver-

---

[17] Tagblatt Nr. 76 S. 10.

schwunden ist, um durch die Vermögenssteuer ersetzt zu werden. Wenn dieser Frage eine andere Lösung gegeben werden sollte, so würde dieses nach meiner Ansicht einer der offenbarsten Irrtümer sein, um nicht mehr davon zu sagen.“ [18]

Auf eine Anfrage von *Fischer,* wie es denn mit der Herabsetzung der Grundsteuer im Verhältnis zu der Loskaufssumme gemeint sei, [19] erwiderte *Revel,* die Grundlagen seien die nämlichen; vom Augenblicke an, wo die gleichwertigen Leistungen des alten Kantonsteils um einen Dritteil vermindert werden, sei es sehr natürlich, dass auch mit der Grundsteuer dasselbe geschehen müsse. „Wenn aber das Interesse des Friedens die Erhöhung einer Abgabe erforderlich machen sollte, so ist es ebenfalls ganz natürlich, dass wir dieselbe, immerhin nach Massgabe der Vereinigungsurkunde, im nämlichen Verhältnisse tragen.“ *Péquignot* bezeichnete das als die persönliche Ansicht Revels, und Pfarrer *Moschard* protestierte gleichfalls. — Diese Darlegungen veranlassten *Stockmar* zu einer teilweisen Abänderung seines Antrages: „Es ist eine neue Frage angeregt worden und ich hatte dieselbe nicht sogleich begriffen; man hat gesagt, dass der Loskauf der den Korporationen und Privatberechtigten zugehörenden Feudallasten eine Angelegenheit des allgemeinen Interesses sei und somit durch die ganze Republik getragen werden müsse und nicht bloss durch den alten Kanton allein, dass somit dieser Loskauf nicht durch die Domänenkasse, sondern durch die ordentlichen Gelder der Staatskasse bestritten werden müsse. Dies ist, wie ich glaube, der Belang dessen, was man in dieser Beziehung vorgebracht hat. Es ist dies eine delikate Frage, welche der Untersuchung bedarf. Der Jura hat ganz gewiss nicht die Absicht, dem alten Kanton das mindeste Unrecht zuzufügen, und wenn sich ein Zweifel über die Würdigung einer

---

[18] Tagblatt Nr. 78 S. 12 ff.

[19] Tagblatt Nr. 79 S. 6: „Es walten verschiedene Ansichten über die Art und Weise der Vereinigung. Ich weiss nun nicht bestimmt, ob es den Sinn hat, wenn bloss zwei Dritteile des Zehnten und Bodenzinses erhoben und ein Dritteil erlassen wird, mit jenen zwei Dritteilen aber die Privatberechtigten und frühern Loskäufer entschädigt werden, ob denn die Grundsteuer auf ein Drittel reduziert oder ganz erlassen wird. Mehrere Mitglieder aus dem Jura sind letzterer Ansicht, weil, wenn die zwei Dritteile auf die Entschädigung verwendet werden, auch die Grundsteuer dahinfallen müsse. Wenn es so wäre, müsste ich mich dagegen verwahren. Ich habe eine andere Ansicht und glaube, wenn auf der einen Seite ein Dritteil erlassen werde, so müsse dies auch gegen den Jura stattfinden. Wenn man den § 84 annimmt laut Entwurf, so ist auch die Grundsteuer durchgestrichen. Nimmt man an, das Liquidationsgesetz vom Dezember 1845 werde beibehalten, so behält man auch die Grundsteuer bei; drittelt oder halbiert man, so bezieht sich dieses nicht bloss auf die Zehnten- und Bodenzinsfrage, sondern auch auf die Grundsteuer. Da mehrere Deputierte aus dem Jura hier sind, so wäre die nähere Erörterung darüber erwünscht.“

Sache von materiellem Interesse erheben sollte, so würde ihn seine Vaterlandsliebe, seine Uneigennützigkeit immer zur Nachgiebigkeit vermögen. Alles hängt von dem Entscheide ab, der über den § 84 gefasst werden wird, und um die Frage intakt zu machen, bis dass dieselbe mit Sachkenntnis untersucht und entschieden werden kann, trage ich darauf an, litt. O meines Entwurfes durch den folgenden zu ersetzen: «Der neue Kantonsteil wird, dem Grundsatze nach, sein Grundsteuersystem beibehalten. Diese Grundsteuer wird mit den Auflagen und Einkünften des alten Kantonsteils, deren Gegenwert sie bilden soll, in Verhältnis gebracht werden.»“ [20] — Das rief den Laufentaler Abgeordneten *Kaiser* auf den Plan: „Nach diesem Antrage würde derjenige Teil der direkten Steuer, welche der Jura an die Staatskasse zu entrichten hätte, grundsätzlich durch die Grundsteuer gedeckt und jedes andere Vermögen und Einkommen nicht belastet werden, sondern hiervon frei sein. Diesem . . kann ich nicht beipflichten, da ich fernerhin den Landwirt keineswegs als das einzige Lasttier des Staates betrachten, sondern denselben jeder andern Klasse der Bevölkerung gleichstellen möchte, indem jeder auch des Staatsschutzes bedarf. Es wäre auch schon deshalb eine Ungerechtigkeit, die man an den Landwirten des Jura begehen würde, da diese gleiche Steuer im alten Kantonsteil in Zukunft gleichmässig auf alles Vermögen und Einkommen gelegt werden soll. Ich bin übrigens überzeugt, dass man im Jura keineswegs die Grundsteuer ausschliesslich beibehalten will, sondern dass man da gewiss auch das übrige Vermögen und Einkommen billig zu belegen wünscht. Unzweifelhaft würde die ausschliessliche Vorbehaltung des bisherigen Steuersystems in einigen dortigen Bezirken sehr übeln Eindruck machen, namentlich aber in meinem Bezirke, der einstimmig eine Vermögenssteuer verlangt, Missstimmungen erregen. — Uebrigens möchte auch ich nicht die Grundsteuer im Jura aufheben, vielmehr möchte ich dieselbe beibehalten, da sie sich als eine grundsätzliche und zweckmässige Steuer bewährt hat, weil namentlich der Kataster, der damit verbunden, für den Jura von höchster Wichtigkeit ist. Ich möchte die Grundsteuer aber nur als einen Teil einer Vermögens-, Einkommens- und Gewerbssteuer beibehalten und dieselbe um soviel erniedrigen, als das übrige Vermögen, Einkommen und Gewerbe belastet würde. Ich wünschte den Artikel, unter Redaktionsvorbehalt, etwa folgendermassen: «Der Jura behält sein Grundsteuersystem bei, jedoch nur als einen verhältnismässigen Teil seiner direkten Abgaben. Der andere Teil soll auf das übrige Vermögen, auf Einkommen und Gewerb gelegt werden.»“

Fürsprecher *Stämpfli* kam in seinem Schlusswort eingehender auf die Verhältnisse des Jura zu sprechen: „Der Jura vorerst reklamiert, indem er sagt, er habe seine Grundsteuer als Gegenwert der Grundlasten des alten Kantons übernommen, und wenn man diese abschaffe, so müsse man auch die Grundsteuer abschaffen. Es ist im Entwurfe der Grundsatz bereits aufgenommen worden, dass eine Ausgleichung in dieser Hinsicht stattfinden

[20] Tagblatt Nr. 80 S. 10.

solle. Wenn aber der Jura so strenge rechnen will, wie einige Redner es getan haben, obschon ich nicht glaube, dass dies uns zu einem guten Ziele führe, so will ich jetzt auch rechnen, nicht um Konsequenzen daraus zu ziehen, sondern um dem Jura nur zu zeigen, dass er nicht zu kurz komme. Wenn man den Vertrag von 1816 und die darauf erfolgte Liquidation der Schulden des Jura ins Auge fasst, so ergeben die finanziellen Verhältnisse folgendes: Nach geschehener Liquidation der Verhältnisse des Jura erzeigte sich noch eine Schuldenlast von Fr. 326,000.—, die er dem alten Kanton zubrachte. Was ferner? An Vermögen kehrte er allerdings einen bedeutenden Teil freier Staatswaldungen ein, aber der alte Kanton hatte freie Staatswaldungen in ebenso grossem Masse. Was hatte aber der alte Kanton bei der Vereinigung, das der neue Kantonsteil nicht hatte? Der alte Kantonsteil hatte eine Kassarestanz, laut Bericht der abgetretenen Regierung, von Fr. 464,000.—; der Jura brachte statt dessen Schulden, nicht eine Kassarestanz; ferner besass der alte Kanton Vorräte an Getreide und Wein von Fr. 475,000, einen Münzfonds von Fr. 47,000, einen Handelsfonds von Fr. 1,324,000, Zinsrödel von Fr. 463,000, verschiedene Ansprachen Fr. 146,000; ferner englische Gelder, nach Abzug der helvetischen Schuld, für Fr. 3,686,000, — zusammen ein bewegliches Vermögen also von Fr. 5,666,000, gleichstehend einem Zinsertrage von Fr. 266,000.—. Dazu kehrte der alte Kanton ferner an Zehnten und Bodenzinsen einen jährlichen Ertrag von Fr. 478,000 ein. Was sich an diesem Betrag seither vermindert hat, rührt grösstenteils von Loskäufen her, so dass sich dieser Mindererträg unter einer andern Rubrik wiederum findet. Dazu kam noch eine Domänenkasse von einem jährlichen Ertrage von zirka Fr. 100,000; also hatte der alte Kanton zur Zeit der Vereinigung des Jura Fr. 840,000 eigentümlicher Einkünfte, an deren statt der Jura nichts eingekehrt hat, und an deren Platz die Grundsteuer eingeführt werden sollte, als Aequivalent für die Domänial- und Zehnteinkünfte. Ueberdies besass der alte Kanton grosse Kriegsvorräte, der Jura keine, der alte Kanton besass alle Zentralgebäude, der Jura nichts. Indem ich dieses alles anführe, habe ich dabei, wie gesagt, keinen andern Zweck, als zu zeigen, dass, wenn man sich auf den Fuss setzen will, miteinander zu rechnen, der Jura nicht zu kurz gekommen ist. Ich will aber bei politischen Fragen nicht kaufmännisch verfahren und erkläre daher, dass ich glaube, man wolle von beiden Seiten sich die Hand reichen und sich politisch vereinigen. Vom Jura wird ferner gegen die unentgeltliche Aufhebung von Zehnten und Bodenzinsen geltend gemacht, dass sie im Jura noch jetzt solche Gefälle zu bezahlen haben. Das ist nicht richtig; ich verweise dafür auf das Dekret vom 13. Juni 1817, dessen § 1 sagt: «Alle Lehen- und Erbzinsgefälle, die ehemals dem Fürstbischof und den abgeschafften Korporationen zu entrichten waren, bleiben aufgehoben. Beibehalten sind indessen diejenigen Erbzinse, welche jetzt noch bestehenden frommen oder milden Stiftungen gegeben worden sind.» Was bleibt also noch? Kein einziger feudaler Zins, sondern nur Erbzinse, wie wir sie auch hier im § 84 vorbehalten haben, deren Ursprung nämlich nicht feudaler Natur ist, und

solche Erbzinse überdies nur insoweit, als sie noch bestehenden frommen Stiftungen zukommen. Erbzinse zugunsten des Staates existieren gar keine mehr. Von daher können also die Abgeordneten vom Jura keinen Einwand ableiten. Sie machen zwar geltend, sie haben allerdings die Wohltat der Abolition dieser Gefälle durch die Franzosen erfahren, aber dafür auch zu den Kriegslasten beitragen müssen. Das ist ganz richtig; aber auch der alte Kanton hat diese Last zu tragen; er hatte die Franzosen vier Jahre lang im Lande, er hatte ebenso auch die Oesterreicher, und also ist der alte Kantonsteil auch in dieser Beziehung nicht im Vorteil gegenüber dem neuen. Indessen wir wollen hier nicht rechnen, aber wenn es von der einen Seite geschieht, so muss man es auch von der andern Seite tun zur Widerlegung und Aufklärung irriger Begriffe." [21]

Die *Abstimmung* [22] enthält sonderbarerweise über die besondern Anträge betr. den Jura nichts. Als Ergebnis der 1. Beratung wurde aber in den der 2. Lesung vorangegangenen Entwurf folgende Ziffer IV des nunmehrigen § 85 aufgenommen: „Die Abgaben des neuen Kantonsteils werden mit denjenigen des alten Kantonsteils in ein gleichmässiges Verhältnis gebracht. Der erstere behält jedoch sein Grundsteuersystem bei, sowie auch sein gegenwärtiges System der Armenunterhaltung. Die Errichtung und Unterhaltung von Armenanstalten durch den Staat soll jedoch im billigen Verhältnis auch auf den neuen Kantonsteil ausgedehnt werden." [23]

In der Zwischenzeit zwischen der 1. und der 2. Beratung reichten 17 jurassische Abgeordnete [24] (am 29. Juni) einen neuen Antrag ein: „Der neue Kantonsteil wird dem Grundsatze nach seine Gesetzgebung und seine besondere Verwaltung im Armenwesen, sowie sein Grundsteuersystem beibehalten. Der alte Kantonsteil wird die Ausgaben für seine Armen einzig bestreiten. Die Liquidation der Feudallasten wird mit denjenigen Kapitalien vorgenommen werden, zur Bildung welcher der Jura gar nicht beigetragen hat. Die Grundsteuer des neuen Kantonsteiles wird zu demjenigen Teile der Abgaben und Einkünfte des alten Kantons, wovon dieselbe das Aequivalent sein soll, in das gehörige Verhältnis gesetzt werden." — Er wurde der Redaktionskommission überwiesen.

C. Plenum, 2. Lesung.

Die beiden Vorlagen unterscheiden sich in einem Punkte: das Flugblatt enthielt einen „Zusatz" zu § 85 Ziff. IV folgenden Inhalts: „Der neue Kantonsteil wird dem Grundsatze nach seine Gesetzgebung und seine besondere Verwaltung im Armenwesen sowie sein Grundsteuersystem beibehalten. Die vermehrten Ausgaben im alten Kantonsteil für das Armenwesen sollen den neuen Kantonsteil nicht belästigen. Die Grundsteuer des neuen Kantonsteils

[21] Tagblatt Nr. 81 S. 7 f.
[22] Tagblatt Nr. 81 S. 11 ff.
[23] Tagblatt Nr. 88 S. 6.
[24] Tagblatt Nr. 82 S. 1.

wird zu denjenigen Abgaben und Einkünften des alten Kantonsteils, wovon dieselbe das Aequivalent sein soll, in das gehörige Verhältnis gesetzt werden"; der vom Präsidenten und den Sekretären unterzeichnete Entwurf vom 4. Juli 1846 dagegen lautete: „Die Abgaben des neuen Kantonsteiles werden mit denjenigen des alten Kantonsteiles in ein gleichmässiges Verhältnis gebracht. Der erstere behält jedoch sein Grundsteuersystem bei, sowie auch sein gegenwärtiges System der Armenunterhaltung. Die Errichtung und Unterhaltung von Armenanstalten durch den Staat soll jedoch in billigem Verhältnisse auch auf den neuen Kantonsteil ausgedehnt werden." [25] — Dazu kam dann noch der „eventuelle" Antrag der Kommission, lautend: „IV. a) Der neue Kantonsteil wird dem Grundsatze nach seine besondere Verwaltung des Armenwesens und sein Grundsteuersystem beibehalten. Diese Grundsteuer wird jederzeit im Verhältnis zu den Steuern und Einkünften des alten Kantonsteiles stehen, deren Gegenwert sie bilden soll. b) Als Ausgleichung für die vermehrten Ausgaben für das Armenwesen im alten Kantonsteil gegenüber dem neuen Kantonsteil sollen im Jura auf Staatskosten die dessen Bedürfnisse entsprechenden Wohltätigkeitsanstalten errichtet und unterhalten und das mittlere und höhere Unterrichtswesen dieses Landesteils insbesondere unterstützt und befördert werden." In der sogen. redaktionellen Beratung trat wiederum *Fischer* grundsätzlich gegen diese Sonderstellung des Jura auf [26]: „Vor allem aus erkläre ich, dass es mir sehr leid tut, dass wir auf den Boden kommen, auf dem wir uns jetzt befinden, wo wir nämlich weniger als Repräsentanten des ganzen Landes, als vielmehr dieses oder jenes Landesteils auftreten. Vom Momente an, wo wir in betreff des Jura den allgemeinen Standpunkt verlassen, ist es begreiflich, dass auch alle andern Landesteile Aehnliches verlangen wollten und ihr spezielles Interesse dem allgemeinen überordnen. Es ist dies eine verderbliche Richtung und das politische Band wird dadurch einen Riss erhalten. Nun glaube ich, solange wir hier als ein allgemeiner Gesetzgeber auftreten, es unsere Pflicht ist, ein Grundgesetz aufzustellen, das für alle Kantonsteile gleiche Geltung hat, und weder zugunsten des einen, noch zum Nachteile des andern eine Ausnahme macht. Entweder — oder! Entweder hat das Gesetz, welches wir hier machen, Geltung für den ganzen Kanton, oder aber nur für einzelne Teile desselben. Kann es nicht für den ganzen Kanton Geltung haben, so sollen die Deputierten derjenigen Landesteile, für welche das Gesetz keine Geltung haben wird, auch keinen Anteil an der Beratung nehmen, denn sonst geniessen sie ein Vorrecht und man soll sich dann nicht rühmen, die Vorrechte abgeschafft zu haben. Es wäre mir ausserordentlich leid, wenn diese meine Ansicht mir als eine feindselige Stimmung gegen den Jura sollte ausgelegt werden. Dies ist keineswegs der Fall; im Gegenteil bin ich der erste, welcher anerkennt, dass die Herren Abgeordneten des Jura an politischer Bildung und parlamentarischem Takt

[25] Tagblatt Nr. 91 S. 2 f.
[26] Tagblatt Nr. 91 S. 9.

in vielen Punkten uns das gute Beispiel gegeben, ja sogar uns übertroffen haben. Ich will damit nicht sagen, dass ihre parlamentarische Mitwirkung von den Beratungen des Armenwesens ausgeschlossen sein soll, aber das möchte ich, dass man nicht Bestimmungen in die Verfassung aufnehme, die ihnen ein Vorrecht einräumen. Noch einiges über den Gegenstand selbst. Durch den Vorschlag wird vielen Gemeinden des alten Kantons grosse Erleichterung zuteil; vielen andern Gemeinden aber nicht, so wenig als im Jura. Im alten Kantonsteil sind eine Menge Gemeinden, die zum Unterhalt ihrer Armen keine Tellen beziehen und die weder den Staat noch ihre Nachbargemeinden damit belästigen, welche aber dennoch an der allgemeinen Armenunterstützung beitragen sollen. Nun frage ich, wäre es nicht ungerecht gegenüber diesen Gemeinden des alten Kantons, wenn sie an der Armenlast Anteil nehmen sollten, während der Jura davon ausgeschlossen wäre? Das wäre gewiss eine grosse Unbilligkeit. Aus diesen Gründen stelle ich daher den Antrag: «Es möchte in die Materie des Zusatzes, den Jura betreffend, nicht eingetreten werden.» Sollte dies nicht belieben, so stelle ich in zweiter Linie, also eventuell, den Antrag, im Zusatze aufzunehmen: «dass die vermehrten Ausgaben im alten Kantonsteil für das Armenwesen nicht nur den neuen Kantonsteil, sondern auch diejenigen Gemeinden, die weder den Staat noch die andern Gemeinden durch ihre Armen belästigen, nicht betreffen solle.» — Die Anträge Fischer unterlagen mit gewaltigem Mehr, wohl besonders auf die Ausführungen des Präsidenten *Funk* hin. In der materiellen Umfrage erläuterte alsdann *Dr. Schneider* die Pazifikationsidee dahin: „Der Jura wird also allerdings seine Grundsteuer beibehalten, aber es ist nicht gesagt, dass er sie rein beibehalte, sondern als Grundlage seiner Steuergesetzgebung; es ist also dabei möglich, dass er einen Teil dessen, was er später zu bezahlen hat, nicht mehr auf das Grundeigentum, sondern vielleicht auch auf die Kapitalien lege. Indessen ist da nicht vorgegriffen, die Gesetzgebung und die Wünsche des Jura werden das später machen. Wenn der Jura in dieser Beziehung sich dem alten Kanton nähert, so ist es dann leicht möglich, dass späterhin in bezug auf das Steuerwesen der alte Kanton auch noch einen Schritt weiter tut, um sich dem Jura zu nähern. So könnten wir vielleicht dann zu einem gemeinsamen und dann auch um so einfachern Steuersystem gelangen. Diesen Uebergang einerseits will man erzielen, aber nicht bloss in bezug auf das Steuerwesen, sondern auch in bezug auf das Armenwesen; so soll wenigstens in bezug auf Leistungen eine Uebereinstimmung erzielt werden, indem der Jura allerdings seinen verhältnismässigen Anteil zu den 400,000 Franken auch beitragen würde, während auf der andern Seite er dann Anspruch machen kann, dass nach den Bedürfnissen, welche er daorts haben mag, ihm diejenigen Wohltätigkeitsanstalten errichtet werden sollen, die er wünschen kann, und wenn er allfällig da nicht viel zu wünschen hätte, so würde dann desto mehr auf das mittlere und höhere Unterrichtswesen des Jura verwendet werden. Dieser Artikel und die darin enthaltenen Grundsätze sind von einzelnen Mitgliedern aus dem Jura selbst so redigiert worden, aber

sie haben dabei erklärt, es sei das eigentlich nur in zweiter Linie ihr Wunsch, indem sie in erster Linie bei demjenigen bleiben möchten, was vorhin von Ihnen eventuell beschlossen worden ist. Wenn aber andererseits der Jura sieht, dass eine Vermittlung stattfinden kann mit dem alten Kanton in Beziehung auf das Armenwesen und Steuerwesen, so hoffe und erwarte ich von den Mitgliedern des Jura, dass sie sich nicht werden zurückschrecken lassen, um zu einer Vereinigung Hand zu bieten. Man will dem Jura unser obligatorisches Armenunterstützungssystem nicht aufdringen; weit entfernt, aber man wünscht, dass der Jura uns helfe und sich dabei beteilige, damit auch wir im alten Kantone zu den Grundsätzen im Armenwesen übergehen können, welche im Jura Geltung haben. Uebrigens wurde im Artikel absichtlich nicht von Armenanstalten gesprochen, sondern der Ausdruck „Wohltätigkeitsanstalten" gewählt, und auch des Unterrichtswesens wurde absichtlich gedacht, damit später keinerlei Zweifel darüber obwalten können." [27] *Blösch* äusserte Bedenken. *Péquignot* verwendete sich eindringlich für den Jura; er fasste die Frage dahin zusammen: „Indem ich zwar zugebe, dass der Jura für seinen Teil zu der jährlichen Leistung des Staates mitgewirkt habe, wie selbige im Budget erscheint, behaupte ich, dass diese Beisteuer niemals einen andern Charakter getragen habe, als denjenigen einer freiwilligen Gabe, dass demnach der Jura keinerlei Verpflichtungen eingegangen habe, und innerhalb den Grenzen der Privatwohltätigkeit geblieben sei. Andererseits wird man nicht bestreiten, dass die künftige Beisteuer, um deren Schlussnahme es sich handelt, den nämlichen Charakter tragen wird, wie die Gemeindsauflagen für das Armenwesen, zu deren Vervollständigung sie bestimmt ist, und dass sie demnach vom Grundsatze der gesetzlichen Unterstützung ausgeht, ein im Jura unbekannter Grundsatz, zu dessen Annahme der Jura niemals einwilligen wird." [28] — Neues Feuer in die Diskussion warf der letzte Antrag *Stämpflis* über die Herabsetzung der Loskaufssummen; er veranlasste *Stockmar* zu einem neuen Antrag: „Seit der Sitzung von heute morgen hat eine neue Vereinigung, welcher ich beiwohnte, einen Antrag des Hrn. Stämpfli angehört und gebilligt, der den eventuellen Antrag modifiziert und den Loskaufspreis der Bodenzinse tiefer hinuntersetzt. Nach meinen Berechnungen würde dieser Antrag dem Staatsschatze einen neuen Verlust von 800,000 L. am Kapital auferlegen, und dennoch habe ich Grund zu glauben, dass Sie demselben Ihre Sanktion erteilen werden. Dieser Umstand hat mich veranlasst, die jurassischen Deputierten zusammenzuberufen, um ihre Ansicht kennen zu lernen. Diese Zusammenkünfte, so unparlamentarisch sie auch sein mögen, dürfen niemanden mehr in Verwunderung setzen; sie sind für jeden Landesteil etwas Gewöhnliches geworden, und ich glaube, dass man ohne dieselben zu keinem Resultate kommen würde. Die jurassischen Abgeordneten haben gefunden, dass der Antrag des Hrn. Stämpfli die Stellung des Jura erschwere, und dass, wenn

[27] Tagblatt Nr. 91 S. 16.
[28] Tagblatt Nr. 91 S. 22.

derselbe angenommen werden würde, so soll ich darauf beharren, zu erlangen, dass der Jura in finanzieller Beziehung ausserhalb dem Bereich der Armenangelegenheit gesetzt werde, wie Sie dieses provisorisch und in der ersten Beratung bereits beschlossen haben, und wie Hr. Landammann Péquignot noch diesen Morgen von Ihnen verlangt hat. Dieses Begehren ist gerecht; der Jura konnte sich mit dem Artikel IV des eventuellen Antrages zufrieden geben; das war ein Opfer, das er sich im allgemeinen auferlegte. Allein mit den Modifikationen des Amendements von Hrn. Stämpfli kann er dies nicht mehr; das Opfer würde allzu beträchtlich sein. Es bemüht mich; ich hätte gewünscht, dass man sich brüderlich einverstehen würde und dass man die Lasten und die Vorteile insgemein hätte verlegen können; seit meiner Rückkunft nach Bern war das Ziel aller meiner Bestrebungen, zu vermitteln, anzunähern, und wenn ich in diesem Punkte scheitere, so empfinde ich darüber ein tiefes Bedauern; indessen verzweifle ich noch nicht, und nach neuen Ueberlegungen habe ich einen neuen Artikel IV in betreff des Jura abgefasst, . . . Es ist meine individuelle Meinung, und nicht diejenige meiner Kollegen, welche jedoch derselben gleichfalls beistimmen würden: «a) Der neue Kantonsteil wird dem Grundsatze nach seine besondere Verwaltung des Armenwesens und sein Grundsteuersystem beibehalten. Diese Grundsteuer wird immer im Verhältnis zu denjenigen Steuern des alten Kantonsteiles stehen, deren Aequivalent sie bilden sollten, und im vereinigten Verhältnisse der Bevölkerung und des Vermögens.» «b) Als Ausgleichung der beträchtlichen Ausgaben für das Armenwesen im alten Kantonsteil und der andern Vorteile, welche für denselben aus den Bestimmungen des § 85 entstehen werden, sollen im Jura auf Kosten des Staates die für seine Bedürfnisse notwendigen Wohltätigkeitsanstalten errichtet werden, und der mittlere und höhere öffentliche Unterricht soll daselbst im besondern unterstützt und entwickelt werden.» «c) Ausserdem wird der Staat von jetzt an bis in fünf Jahren die Summe von einer Million zur Durchbrechung, behufs einer Strasse, des Berges von Pierre pertuis und der Berge, welche den Amtsbezirk Delsberg vom Bezirk Pruntrut trennen, bestimmen.» Dies ist mein Antrag. Die Artikel a und b sind von denjenigen des eventuellen Antrages wenig verschieden. Sie halten vor allem aus in der Republik die Einheit in Finanzangelegenheiten aufrecht; der Artikel c enthält eine neue Bestimmung, die Ihnen vielleicht befremdend scheinen wird; indessen sollte man nach meiner Ansicht auf diese Weise die Ausgleichung zwischen den Kantonsteilen herbeiführen, welche durch den § 85 verletzt oder begünstigt werden. Man sollte sie mittelbar durch grosse Werke entschädigen, welche mit dem allgemeinen Interesse des Staates im Zusammenhang stehen würden.“ [29] Daraufhin bedauerte Regierungsrat *Schneider,* älter, tief, dass der Jura nicht mit dem alten Kantonsteil gemeinschaftliche Sache machen wolle. Ihm antwortete *Ganguillet,* unter Stellung eines neuen Antrages, „mit schwerem Herzen“. „Er [der Präopinant] wirft dem Jura vor, er suche sich in

---

[29] Tagblatt Nr. 92 S. 8.

allen Dingen vom alten Kanton zu trennen. Nein, . . . der Jura tut das nicht, aber es tut ihm leid, sehr leid, dass Sie ihn zwingen, in dieser Sache aparte Stellung einzunehmen. Man teilt sich hier in das Staatsvermögen: das Seeland hat geschrien, jetzt nimmt man ihm die Zehnten ab; das Emmental hat geschrien, jetzt nimmt man ihm die Armen ab; dem Mittelland und Oberaargau nimmt man beides ab; das Oberland hat geschrien, jetzt gibt man ihm eine Hypothekenbank, — was bleibt nun dem Jura? Alles gewinnt, einzig der Jura soll verlieren. Ich will auch fragen wie Hr. Amtsrichter Wyss: ist das Gerechtigkeit? Wir wünschen nicht, uns zu trennen, wir haben alle möglichen Anträge gemacht, um alle Interessen möglichst zu vereinigen.“ [30] Auch *Migy* verteidigte nochmals den Standpunkt der Jurassier. „Aus allen meinen Kräften habe ich gesucht, den Sturm zu beschwören; ich habe gesucht, jede mögliche Transaktion zu bewerkstelligen, und was mich betrifft, so habe ich mir keinen Vorwurf zu machen. — Ich wiederhole es noch einmal, bringe jede Gegend ein Opfer, denn indem wir dieses bringen, glaube ich, dass wir den vornehmsten Teil unserer Aufgabe erfüllen, nämlich jenen, die Republik zu retten.“ [31] — *Mösching* unterstützte den neuen Antrag Stockmar betr. Strassenbauten. *Kaiser* legte nochmals die Bedürfnisse des Jura dar, indem er dessen guten Zustand im Armenwesen hervorhob.

In seinen Anträgen, die den Sturm heraufbeschwörten, hatte *Stämpfli* bemerkt, den Jura betreffend: „In betreff des Jura will ich noch Anträge von Deputierten dieses Landesteiles erwarten; *niemals jedoch kann ich zu Anträgen stimmen, die das Prinzip der Trennung der beiden Kantonsteile in sich tragen; ich möchte vielmehr die Grundsätze der vollständigsten Vereinigung in der Verfassung niederlegen.*“ [32] Die letzten Forderungen des Jura fand er in seinem letzten Votum „etwas zu hoch“: „Es wird dabei nicht gewünscht, dass die Abgaben auf das Vermögen gelegt und sich gleichmässig auf den ganzen Kanton beziehen, wie es im Sinne des § 86 liegt. Entweder belegt der Jura mehr als das blosse Vermögen und dann ist die Steuer ungerecht, oder weniger, dann ist es gegen den alten Kantonsteil ungerecht. Also die Vermögenssteuer ist die beste. Die Frage, wie sie eingeführt werden soll, ob auf den Grund und Boden, oder das reine Vermögen, ist etwas ganz anderes; dieses kann die Gesetzgebung untersuchen und entscheiden. Dann fordert der Jura die Errichtung von Wohltätigkeitsanstalten und 1 Million behufs des Strassenbaues. Früher hat man die Differenz auf 200,000 Fr. angesetzt und schien die Hand zur Ausgleichung darreichen zu wollen; man möchte doch jetzt nicht zurücktreten. Zudem ist eine Hauptstrasse aus Frankreich in das Herz des Kantons mit dieser Summe nicht ausführbar. Es ist nicht zu leugnen, dass solch eine Strasse grosse Vorteile für den ganzen Kanton hat; allein da die Eisenbahnen in bestimmter Aus-

[30] Tagblatt Nr. 92 S. 10.
[31] Tagblatt Nr. 92 S. 11.
[32] eodem S. 3.

sicht stehen, so dürfte es sich fragen, ob jetzt noch eine andere Strasse nebenbei zu bauen zweckmässig wäre. Ich möchte abraten, in dieser Sache nicht zu weit zu gehen. Laut früherer Berechnung musste man zugestehen, dass das Defizit nicht Fr. 700,000 übersteigen werde. Wenn es sich mit den zu treffenden Ersparnissen wirklich so verhält, so wird der Jura kaum soviel als jetzt beitragen müssen. Ich frage sodann den Herrn Stockmar, welche Abgabe er als Aequivalent zur Grundsteuer des Jura betrachtet. Ist die Zehnten- und Bodenzinsabgabe das Aequivalent, oder die Vermögenssteuer? Das muss ausdrücklich gesagt werden. Ist das gesamte Domänialvermögen das Aequivalent? Will man den Anlass zu künftiger Zwietracht vermeiden und den Zankapfel in der Gesetzgebung entfernen, so spreche man sich schon jetzt deutlich darüber aus. Wenn der Jura Garantien verlangt, so gebe man sie ihm.“ [33] — Auch Regierungsrat *Dähler* bedauerte die neuen Ausnahmen für den Jura.

Wie gespannt die Lage auf die Schlussabstimmung hin war, zeigt endlich das Schlusswort des Berichterstatters *Dr. Schneider:* „Die Herren vom Jura sollen sich erklärt haben — und ich will es hier öffentlich sagen, damit jeder wisse, was beabsichtigt wird —: es sollen Mitglieder aus dem Jura im Sinne haben, auszutreten, wenn der Antrag des Herrn Stämpfli durchgehe. Ich müsste dies ungeheuer bedauern, schon deswegen, weil der Jura durchaus im Unrecht wäre; aber ich müsste es auch bedauern im Interesse des ganzen Landes. Es ist gesagt worden, wenn der Antrag des Herrn Stämpfli angenommen werde, so müssen die Herren des Jura verlangen, dass der gestrige Beschluss aufrechterhalten werde. Davor möchte ich warnen; aber wenn irgend in etwas wir dem Jura eine Garantie geben können, so will ich gerne dazu helfen. Ich wollte gerne auf irgend eine Weise sagen und den gemachten Anträgen beifügen, der Jura solle infolge dieser Liquidation, wenn nicht etwa andere Verhältnisse eintreten, wie vielleicht Krieg u. dgl., wo neue und ausserordentliche Auflagen allerdings notwendig würden, — als Beitrag zu dem Armenwesen und als Aequivalent für die Zehnten und Bodenzinse etc. des alten Kantons niemals mehr bezahlen müssen, als seine gegenwärtige Grundsteuer beträgt, also niemals mehr als Fr. 160,000, und es scheint mir, mit einer solchen Garantie sollte der Jura zufrieden sein. . . . Ich hielte dies für ein grosses Unglück, wenn wir uns nicht verständigen könnten, sowie auch, wenn der Jura sich hinsichtlich der Administration von uns trennen will. Ich habe es schon bedauert, dass man bereits in mehreren Punkten gegen den Jura sehr nachgiebig war, und zwar nicht in seinen Interessen. Ich habe die Ueberzeugung, dass Ihr in den Artikel über die Gesetzgebung ganz eigentliche Drachenzähne gesäet habt, welche dereinst aufgehen werden zum Nachteile des Jura und des alten Kantons. [34] Ich trage also darauf an, es möchte der Antrag des Herrn Stämpfli genehmigt werden, nämlich hauptsächlich dahingehend, dass die

[33] Tagblatt Nr. 92 S. 14.

[34] Unten S. 209 ff.

Bodenzinspflichtigen bloss den zehnfachen Wert zu bezahlen haben, dass aber den Bodenzinsloskäufern seit 1835, statt bloss $^{2}/_{5}$, die Hälfte zurückgegeben werde, und dass dann im übrigen die Anträge der Kommission aufrecht erhalten werden. Ich will ferner angetragen haben, dass als Zusatzartikel über die Verhältnisse des Jura beigefügt werde, dass der Jura infolge dieser Liquidation, ausserordentliche Zeitumstände vorbehalten, niemals mehr bezahlen solle als bisher, nämlich 160,000 Fr." Der Antrag Stockmar werde dahinfallen, wenn der eventuelle Antrag der Kommission angenommen werde. Er spezialisiere übrigens zu sehr. „Ich habe schon ungerne zu der Hypothekarbank, welche vorzugsweise für das Oberland bestimmt sein soll, gestimmt, nicht weil ich ihm die Vergünstigung nicht gönnen möchte, aber, weil es etwas Abgesondertes ist, und nun verlangt Herr Stockmar ebenfalls eine Million für ein Unternehmen, welches wir vielleicht gleich ausführen, wenn es schon nicht durch die Verfassung garantiert ist." [35] *Stockmar* suchte ihm, kurz vor der Abstimmung, noch „drei Irrtümer" nachzuweisen: „Der erste besteht darin, dass er, während er den Ertrag der Zehnten und Bodenzinse aus seiner Berechnung weggelassen hat, er dennoch einen Betrag für die Grundsteuer des Jura darin aufnimmt. Dieser Betrag muss zugleich mit den von den Feudallasten des alten Kantons herrührenden Einkünften verschwinden, oder es sei denn, dass derselbe nach einem andern Faktor ausgeglichen werde. Der zweite Irrtum besteht darin, dass er, um den Betrag der Grundsteuer des Jura auszumitteln, die Domänialeinkünfte des alten Kantons in Rechnung gebracht und die Einkünfte der Domänen im Jura mit Stillschweigen übergangen hat; es ist bekannt, dass nur allein die Domänialwaldungen im Jura in einem einzigen Jahre bis auf 100,000 Fr. eingetragen haben. Der dritte Irrtum endlich ist jener, dass er angenommen hat, die Grundsteuer im Jura solle dem Viertel der Auflagen und Einkünfte des alten Kantons gleichkommen, aber den Fünfteil des Ganzen ausmachen. Weder in Rücksicht auf die Bevölkerung, noch in Rücksicht auf das Vermögen, bildet der Jura den fünften Teil des Kantons. Es ist wahr, ich nehme in meinen Berechnungen den Jura für den Fünfteil, allein dann abstrahiere ich von den Einkünften des alten Kantons, was eine annähernd billige Ausgleichung herstellt. Bei einer genauen Berechnung müsste man allen diesen Verschiedenheiten Rechnung tragen." Im Zusatz betr. Grundsteuer bemerkte Stockmar, die Grundsteuer habe sich seit langem nicht mehr auf 160,000 Franken, sondern bloss auf 152,000 Franken belaufen, und unter Annahme dieses Zusatzes stimme er dem „eventuellen Antrage" Art. V bei. [36] Während der Abstimmung zog Stockmar seinen Antrag zurück, was in Verbindung mit dem neuen Antrag Dr. Schneider noch zu einer Aussprache führte; schliesslich wurde dann der Antrag Péquignot angenommen. [37]

---

[35] Tagblatt Nr. 93 S. 8 f.
[36] Tagblatt Nr. 93 S. 9 f.
[37] Tagblatt Nr. 93 S. 11.

9. Die Stellung des Oberlands.

Die besondere Stellung des Oberlandes der Finanzreform gegenüber war schon bei Darlegung der Eintretensfrage, oben sub 3, S. 128; 136 f., zu behandeln. Sie kann im grossen ganzen wiedergegeben werden mit den Worten *Imoberstegs*[1]: „Dieselbe (Gegend) hat sozusagen keine Feudallasten, und ebensowenig ist sie, mit Ausnahme zweier Gemeinden, genötigt, Armentellen zu erheben; sie hat die Bewegung, gleich dem ganzen übrigen Oberlande, nur im politischen Interesse gemacht, und nun kehren die Vertreter zurück und bringen ihren Vollmachtgebern Steuern nach Hause", — oder mit denen des Gsteiger Pfarrers *Weyermann*[2]: „Denkt euch . . . . in unsere Lage, die wir hier diesen Landesteil repräsentieren. Wenn wir heimkommen und die Leute uns fragen: Was bringt Ihr uns Gutes? — Was sollen wir antworten? Manchem rein politischen Begehren des Oberlandes ist offenbar nicht entsprochen worden; nun, da kann man die Leute vielleicht darauf aufmerksam machen, dass die neue Verfassung denn doch manchen schönen Keim volkstümlicher Entwickelung enthält. Aber wenn die Leute wissen wollen, was wir ihnen ferner bringen, und wir können dann nichts sagen als: eine neue Steuer, die Ihr bis dahin nicht hattet, — was werden sie dazu sagen?" *Schläppi* verstieg sich bei einer andern, aber mit der Finanzreform doch zusammenhängenden Gelegenheit — der Burgergutsfrage — gar zu dem Satze: „Ich warne inständig, das Oberland nicht zu beeinträchtigen in seinen Rechten und Nutzungen. Ich liebe das gemeinsame Vaterland sehr, es ist ein schöner Kanton Bern. Unter diesen gegenwärtigen Verhältnissen ergreift mich die Wehmut, und die im Verfassungsrate hie und da auftauchende Abneigung gegen das Oberland schmerzt mich. Ich eröffne, dass, so oft das Oberland angegriffen wird, *es sich jedesmal erinnert, dass es einst einen Kanton Oberland gegeben hat.*"[3] Allerdings waren da und dort, namentlich von Sury, scharfe Worte gegen das Oberland gefallen.[4]

So glaubte sich denn das Oberland vorzugsweise durch die in der Vorberatungskommission in Aussicht genommene unentgeltliche Abschaffung der Feudallasten und die Zentralisation des Armenwesens benachteiligt, dann auch durch die nach seiner Ansicht unzulänglichen Loskaufsentschädigungen an die Privatberechtigten und Rückerstattungen an die frühern Loskäufer; alles zumal in Hinsicht auf die drohenden neuen direkten Steuern. Daher die grundsätzlich ablehnende Haltung der Oberländer gegen die Regelung der Finanzreform in der Verfassung, wozu noch kam, dass wichtige demokratische Forderungen des Oberlandes in betreff Volkswahlen, Gerichts-

[1] Tagblatt Nr. 78 S. 7. Er bedauerte einleitend die Sprache des Wilderswiler Verfassungsrates Schläppi.

[2] Tagblatt Nr. 87 S. 3.

[3] Tagblatt Nr. 82 S. 20 f.

[4] Speziell in der Vorberatungskommission, Tagblatt Nr. 37 S. 3 f.

wesen usw. nicht durchgedrungen waren. Fürsprecher *Stämpfli* freilich suchte in seinem 2. Bericht im Plenum[5] zu beruhigen und appellierte zudem, wie vor und nach ihm noch mancher, an den Rechtlichkeitssinn der Oberländer.

Doch herrschte auch bei ihm das Gefühl, man müsse dem Oberland eine *„Gegenleistung“* gewähren, und er als erster hat denn auch in der *Vorberatungskommission* diesen Gedanken angedeutet: „Ich wende mich zunächst an das Oberland, welches sagt: Wir leiden darunter, wir wollen uns dieser Reform nicht fügen. Es tut mir weh, zu sehen, dass die Landschaften, um endlich auch die Städte bezüglich der Staatslasten zu erreichen, sich nicht vereinigen können, und dass nicht gerade das Oberland mit Händen und Füssen daran arbeiten hilft, diesen Zweck zu verfolgen. Könnte das Oberland mit einiger Beiseitesetzung seiner besondern Interessen die Hand einschlagen, das wäre im gegenwärtigen Momente gewiss schön, und ich weiss nicht, ob nicht irgend eine Gegenleistung aufzufinden wäre, um das Oberland desto eher dazu zu vermögen. Das Oberland ist freilich nur ein kleiner Teil des Ganzen; aber ich möchte es nicht überstimmen, sondern es überzeugen und dahin bringen dass es als ein freies Volk die Zweckmässigkeit und Gerechtigkeit der vorgeschlagenen Massregel einsehe. Wenn daher bloss ein vorübergehendes Interesse des Oberlandes durch die Reform verletzt wird, so wäre ich geneigt, durch irgend eine Gegenleistung dasselbe zu entschädigen, sei es durch Errichtung einer Hypothekarbank, sei es durch Zusicherung einer Strasse über den Brünig, sei es sonst etwas anderes, das ihm nottut. Nach meiner Ansicht soll in diesem Augenblicke unser Hauptprinzip sein die Verständigung der Landschaften gegenüber den Städten; das Oberland soll einsehen, dass wir Landschaften uns verständigen müssen, um die Staatslasten auch auf die Reichen, die Kapitalisten, auf die Kauf- und Gewerbsherren, auf die Städte, und zwar namentlich auf die Stadt Bern zu wälzen.“[6] Der „Gegenleistungsgedanke“ wurde in der Kommission zum Antrag verdichtet von *Bach*[7]: „Die Erbauung der Brünig- und Sanetsch- oder Pillonstrassen wird auf Staatskosten zugesichert, und ebenso eine Hypothekarbank, nach dem Amortisationssystem“; alles ohne Begründung, einfach zur Beruhigung des Oberlandes! *Sury* beantragte die „staatliche Etablierung einer Landeskreditkasse von 2 Millionen Franken“, ohne dabei in Einzelheiten einzutreten.[8] Der Oberländer *Michel,* stets von seiner engen Auffassung vom Umfange des Mandates des Verfassungsrates ausgehend, hatte Misstrauen hiegegen[9]: „Dass man dem Oberlande Hoffnungen macht auf Strassen und wohltätige Anstalten, fällt mir auf. Ich weiss nicht, wer denjenigen, welche solches tun, das Recht dazu gibt; soviel weiss ich aber,

[5] Tagblatt Nr. 81 S. 8.
[6] Tagblatt Nr. 36 S. 8.
[7] Tagblatt Nr. 38 S. 7.
[8] Tagblatt Nr. 37 S. 3.
[9] Tagblatt Nr. 38 S. 11.

dass der Verfassungsrat selbst das nicht tun kann, denn sonst würden andere Gegenden gleiche Ansprüche machen können, und das gäbe ein Wirrwar ohnegleichen. Die Aufgabe des Verfassungsrates ist keine andere, als eine Verfassung zu entwerfen, welche das Volk annehmen kann, damit wir einmal aus dem provisorischen Zustande herauskommen."

In der Vorberatungskommission ging die Beratung glimpflich zu Ende; *Ochsenbein* erinnerte das Oberland daran, dass es seinerzeit die Feudallasten zu einer günstigen Zeit und nicht zu grossen Summen losgekauft habe und seit dieser Zeit nichts mehr bezahle, aber selber seinerzeit die Reformation nur angenommen habe in der Erwartung, Zehnten und Bodenzinse würden unentgeltlich abgeschafft.[10] Die Errichtung einer „Nationalkreditbank" wurde dann mit 19 Stimmen beschlossen; Bach wollte seine Anträge mehr als Anregungen aufgefasst wissen und zog sie zurück.[11]

In der *1. Beratung im Plenum* wies *Stämpfli* im Eingangsrapport[12] auf die Stellung des Oberlandes und auf die besondere für dasselbe bestimmte Hypothekarbank hin. Ohne weitere erhebliche Diskussion hierüber — *Sury* präzisierte: „Zur Hebung der weniger begünstigten Gegenden ist eine Landeskreditkasse von 2 Millionen Franken zu etablieren, die als staatliches Institut zu behandeln sein wird" — wurde diese Errichtung mit 86 Stimmen ohne Opposition beschlossen, mit dem Zusatze, über die Höhe des Kapitals nichts in die Verfassung aufzunehmen.[13]

Als Kuriosum ist zu erwähnen ein Eventualantrag *Seiler* für den Fall der Nichtwiederaufnahme des ursprünglichen Entwurfes der Redaktionskommission: „In Berücksichtigung der besondern Verhältnisse des Amtes Interlaken sollen dessen Einwohner 10 Jahre lang mit keiner direkten Steuer belegt werden, und es sollen die sämtlichen im Amtsbezirke befindlichen Staatswaldungen, Staatsdomänen, mit Ausnahme der Pfarrhäuser, der Gefangenschaften und Amtslokalien, dem Amtsbezirk Interlaken unentgeltlich abgetreten werden."[14]

Allein nun ereignete sich ein *Zwischenfall.* In der Sitzung vom 4. Juli[15] eröffnete der Vizepräsident, Regierungsrat *Schneider,* älter, es liege seit einigen Tagen eine *„Erklärung und Protestation"* bei ihm, unterzeichnet von den 4 Oberländer Verfassungsräten Michel, Seiler, Schläppi und Gusset,[16] und es werde nun deren Vorlesung verlangt. Sie lautete in extenso:

---

[10] Tagblatt Nr. 38 S. 17.

[11] eodem.

[12] Tagblatt Nr. 72 S. 8.

[13] Tagblatt Nr. 81 S. 13 (27. Juni).

[14] Tagblatt Nr. 75 S. 12.

[15] Tagblatt Nr. 87.

[16] Diese hatten schon während der Abstimmung vom 27. Juni den Saal verlassen, nachdem ein Antrag Michel auf Ueberweisung aller Anträge an eine Kommission von Mitgliedern aus verschiedenen Landesgegenden mit grosser Mehrheit abgelehnt worden war. Tagblatt Nr. 81 S. 11.

„Tit.!

Ohne irgend einige Nebenabsichten, weder durch lokale noch durch persönliche Interessen geleitet, sondern bloss in der Hoffnung, dass den Rechten des Volkes durch eine totale Revision der bestehenden Staatsverfassung, vorgenommen durch einen direkt vom souveränen Volke ausgehenden Verfassungsrat, endlich behörige Rechnung werde getragen werden, haben die Unterzeichneten zu der dem Bernervolke zur Ehre gereichenden Bewegung gegen das stabile oder reaktionäre Regierungssystem mit Freuden das ihrige beigetragen, und als Folge dessen denn auch, dem Rufe ihrer Mitbürger folgend, ihre Mandate als Verfassungsräte angenommen.

Weder der Entwurf der Redaktions- und der 27er-Kommission, noch auch derjenige des Verfassungsrates selbst, insoweit derselbe bereits behandelt ist, scheinen aber den Unterzeichneten geeignet und genügend, um dem Wunsche derjenigen Bevölkerung, die sie zu ihrer Stelle berufen, zu entsprechen, sondern sie glauben im Gegenteil, man wolle zu sehr von den Hauptgrundsätzen einer demokratisch-repräsentativen Verfassung abweichen, und die Kraft und die Unabhängigkeit der Behörden und Beamten gegenüber dem Volke nur zu stark garantieren, und dadurch die vorzüglichsten Rechte eines politisch und moralisch gebildeten Volkes, — wie dasjenige des Kantons Bern — in allzu enge Schranken weisen.

Obschon nicht zu verkennen ist, dass manches gute und freisinnige Prinzip darin aufgenommen und garantiert ist, und ferner zu wünschende Verbesserungen im Staatswesen mit Bestimmtheit in Aussicht stellt.

Ueberdies dennoch scheinen einzelne Gegenden und Kantonsteile diese politische Vorwärtsbewegung dahin benutzen zu wollen, um daraus bedeutende finanzielle Vorteile zu ziehen, auf Unkosten anderer die Einkünfte des Staates in einem höchst fühlbaren Grade zu schmälern und dagegen die Ausgaben in einem eben auch nicht geringen Masse zu vermehren, was offenbar den Ruin des schönen bernischen Staatschatzes und die Einführung von direkten Steuern zur Folge haben muss.

Die Unterzeichneten wollen hier in die Spezialitäten dieser Projekte nicht eintreten, wollen nicht untersuchen, ob dieselben das Wohl oder Wehe des Kantons herbeiführen werden, sondern sie bleiben ihrem Grundsatze und ihren Ansichten getreu, dass eine loyale Verfassungsrevision nicht zu finanziellen Begünstigungen benutzt werden sollte; von diesem Gesichtspunkte ausgehend glauben sie denn auch, mit vollem Recht behaupten zu können, es hätte die gewünschte Zehntliquidation, wie die wichtige Frage über die grössere Beteiligung bei dem Armenwesen von Seite des Staates, in der Verfassung nicht speziell, sondern bloss prinzipiell festgestellt und erledigt werden sollen. — Dessenungeachtet bauten die Unterzeichneten auf den Gerechtigkeitssinn des Verfassungsrates und hofften, man werde den hiesigen Landesteil, der bei einer solchen finanziellen Umgestaltung der Staatsverwaltung nicht gewinnen, wohl aber einen fühlbaren Nachteil erleiden müsste, billigermassen berücksichtigen und auf irgend eine Weise schadlos stellen; allein in der Sitzung vom 27. dieses laufenden Monats be-

liebte es dem Verfassungsrate, daherige gewünschte weitere Unterhandlungen beiseite zu setzen und in wohlverstandenen Interessen einzelner Landesteile über die Zehntliquidation und über die Armenunterstützung solche Verfügungen zu treffen, welche namentlich das Oberland in einen nicht leicht zu berechnenden Nachteil versetzen müssen.

Da die Unterzeichneten glauben, jene Beschlüsse, welche offenbar den Ruin des Staatsschatzes und die Einführung von direkten Steuern zur unmittelbaren Folge haben müssen, seien nicht geeignet, das Wohl des bernischen Volkes im allgemeinen zu heben, und werden hingegen ihrem Landesteile beträchtliche und langfühlende Wunden schlagen, haben sie an jener Abstimmung keinen Teil genommen und werden an den weitern Verhandlungen auch keinen Teil mehr nehmen, bis sie ihre Mandataren von jener hochwichtigen Angelegenheit schriftlich in Kenntnis gesetzt und deren Ansichten darüber einvernommen haben werden.

Niemand bedauert mehr, als die Unterzeichneten, einen solchen Schritt in einem Momente tun zu müssen, wo die ganze freisinnige Schweiz der Einigkeit und Tatkraft des Kantons Bern so bedürftig ist, wo namentlich sich eine Menge solcher politischer Verhältnisse im engern und weitern Vaterlande je mehr und mehr auf eine Weise gestalten, dass jeder wohldenkende Patriot sich mit Wärme und Hingebung für das Wohl der freien Eidgenossenschaft aufopfern soll; und dennoch sahen sich die Unterzeichneten gezwungen, namens ihrer Gegend gegen jene Beschlüsse und deren nachteiligen Folgen andurch aufs feierlichste zu protestieren; hingegen legen sie zugleich auch die heilige Versicherung ab, dass sie jederzeit bereit sein werden, das Vaterland gegen innere und äussere Feinde der Freiheit mit Nachdruck und Entschiedenheit schützen und verteidigen zu helfen."

In der Beratung über die Behandlung dieser Erklärung äusserten sich drei grundsätzliche Ansichten:

1. sie überhaupt zurückzuweisen (Ochsenbein);
2. sie wie gewöhnliche Privatpetitionen zu den Akten zu nehmen und zur Tagesordnung überzugehen (Romang, Steiner-Kirchberg, Stämpfli);
3. sie an eine Kommission zu überweisen zwecks Versuchs einer Versöhnung (Weyermann u. a.).

Das Eintreten wurde mit 56 gegen 37 Stimmen beschlossen, hierauf Ueberweisung an eine Kommission mit 51 gegen 42, und schliesslich als solche die 27er-Kommission bestimmt.

Gemeinsam mit dem neuen Antrag aus dem Jura zog dann die Vorberatungskommission auch die Beziehungen des Oberlandes in neue Beratung, und damit auch, entgegen dem Proteste Ochsenbeins, die §§ 85 und 86 im ganzen.[17]

---

[17] Siehe über diese unerquicklichen innern Zwistigkeiten Tagblatt Nr. 89 S. 1 ff. und Nr. 90 S. 1 f. — *Ochsenbein* verliess die Sitzung, nachdem mit Mehrheit beschlossen worden war, der Beratung die Redaktion des Flugblattes, in Verbindung mit dem Zusatz betr. den Leberberg, zugrunde zu legen. Tagblatt Nr. 91 S. 8.

Der 2. *Beratung* lagen alsdann die beiden Anträge vor:

Flugblatt

(Vorberatungskommission):
„Eine Hypothekarkasse nach dem Amortisationssystem ist als Staatsinstitut gewährleistet."

Offizieller Entwurf

der Redaktionskommission:
„Mit Rücksicht auf die meistbedürftigen Gegenden und namentlich auf das Oberland wird eine Hypothekarkasse errichtet. Die hiezu erforderliche Summe wird von den ausländischen Geldern erhoben."

Dazu kam nun aber weiter ein dritter Antrag, als bereinigter Antrag der Vorberatungskommission, und diesen verteidigte *Dr. Schneider* in seiner *Berichterstattung:* [18]

„Es soll eine Grund- und Schuldentilgungskassa (Hypothekarbank) für den ganzen Kanton errichtet werden. Die Grund- und Schuldentilgungskassa hat zum Voraus bis auf den Betrag von 5 Millionen Schweizerfranken in den Amtsbezirken des Oberlandes . . . zu 5 % anzulegen, wovon jährlich 1½ % zur Tilgung des Kapitals verrechnet und verwendet werden sollen. Diese ausschliessliche Vergünstigung wird dem Oberlande auf die Dauer von 30 Jahren gewährt."

Unter Uebergehung weiterer Voten und Anträge ist zu bemerken: Die Abstimmung ergab Ablehnung des Antrages, nichts in die Verfassung aufzunehmen, mit allen gegen 3 Stimmen, sodann eines Antrages Blösch mit Mehrheit gegen 31; Streichung der Klausel „unverzüglich", im übrigen Annahme der Anträge Michel und Karlen und des so bereinigten Kommissionalantrages. [19]

* * *

Das war der „grosse Markt", der viel verlästerte und vielgeschmähte. Ein Gesamtüberblick der Beratungen ist angezeigt.

Finanzreform! Eine Umgestaltung des Finanzwesens auf neuzeitlicher Grundlage, eine Ueberführung aus den Ueberresten mittelalterlicher Lasten in die Grundsätze moderner Staaten mit Aufbau der Staatseinkünfte auf direkte Steuern, unter Aufhebung des Tresoriersystems, war das Ziel der weitsichtigen Reformmänner, die in der Vorberatungskommission unbedingt dominierten. So mangelten vor allem die Vorwürfe nicht, die Reformtendenz sei revolutionär, sie trage den Geist des Sozialismus und des Kommunismus in sich. Den „theoretischen Ansichten der sogenannten neuen Schule" stellte *Straub* „praktische Ansichten aus der alten Landschule" gegenüber, „die natürlich nicht den Anklang hier finden können, wie jene". [20] „Vor allem aus muss ich . . . erklären, dass ich bis jetzt geglaubt habe, man solle nur da reformieren, wo es nötig sei. Wenn ein Haushalter oder eine Gemeinde gut

[18] Tagblatt Nr. 91 S. 15.
[19] Tagblatt Nr. 93 S. 11 f.
[20] Tagblatt Nr. 75 S. 3.

in den Finanzen steht und z. B. einen schönen Zinsrodel hat, so soll man dazu Sorge tragen, man soll nicht das Wichtigere und Sichere fortschenken, um dagegen das Unwichtige und Unsichere einzunehmen .... Es ist gesagt worden, und es wird dem also sein, wir seien in betreff der Finanzen der glücklichste Staat in Europa; warum sollen wir dann diesen glücklichen Zustand für ganz frische Theorien aufs Spiel setzen?" Den Standpunkt der „neuen Schule" legte glänzend *Stämpfli* dar[21]: „Man suchte die darin (in § 84) aufgestellten Grundsätze dadurch anzufechten, dass man behauptete, dieselben tragen den Charakter einer privatrechtlichen Revolution an sich. Ich will nun dem betreffenden Redner insofern Recht geben, als wir uns ungefähr um 900 Jahre zurückversetzen in das tiefe Mittelalter, in jenen Zeitpunkt also, wo allerdings das ganze Staatswesen, wie ein anderer Redner bemerkte, rein vom privatrechtlichen Standpunkte aus aufgefasst wurde, wo es nur ein Privatrecht gab und kein Staatsrecht, wo der Landesherr das ganze Volk als Privateigentum ansah, wo alle Staatsrechte, alle Hoheitsrechte als Privatrechte aufgefasst wurden, die in den Verkehr gegeben werden können, wo nicht nur diese Staatsrechte, sondern wo selbst die Urrechte des Menschen, der ganze Mensch selbst, zum Privateigentum, zum Sklaven, wo die wichtigsten Familienrechte zum Gegenstande des Privatrechtes gemacht werden konnten. . . . Damals hatten allerdings solche Reformen, wie wir sie jetzt erstreben, den Charakter einer privatrechtlichen Revolution. Aber wenn wir uns auf den heutigen Boden des gesunden Rechtes, des Vernunftrechtes und des geläuterten Staatsrechtes stellen, dann zeigt sich ein anderes Resultat, welches schon durch die Geschichte selbst angebahnt ist, indem seit jenen finstern Zuständen des Mittelalters fortwährend Revolutionen im Sinne jenes Redners stattgefunden haben. Ich verweise auf unsere eigene Geschichte, auf den Twingherrenstreit. Das war die erste privatrechtliche Revolution in unserm Lande im Sinne jenes Redners, denn da zuerst machte sich die Vindikation jener Rechte, als öffentlicher Rechte, von Seite des Staates geltend. Ich erinnere ferner an den Bauernkrieg, wo das gleiche wiederum geschah. Ich erinnere an die Helvetik, ich erinnere an das Jahr 1831. Bei allen diesen Veränderungen hat allerdings eine Revolution in privatrechtlichem Sinne stattgefunden, sofern man von jenem Standpunkte ausgehen will, denn noch im Jahr 1831 war die Stadt Bern in diesem Sinne im Privatbesitz der Gewalt und wurde dann aus derselben verdrängt. Dieser Standpunkt der Beurteilung ist aber offenbar unrichtig, er versetzt uns allzu tief zurück in Zustände, welche für uns nicht mehr Regel machen können. Man hat weiter gesagt, die Grundsätze des § 84 tragen die Idee des Kommunismus an sich. Kommunismus ist ein Wort, mit dem man schon viel Schrecken verbreitet hat, mit dem man schon oft nur den Bölimann machte. Aber an den Kommunismus hat jedenfalls die Vorberatungskommission nie gedacht, und in dieser Beziehung muss ich mich für die Kommission feierlichst gegen eine derartige Voraussetzung ver-

[21] Tagblatt Nr. 81 S. 3 f.

wahren. Kommunismus hat übrigens einen Gegensatz, d. i. den Egoismus, und wenn sich der Egoismus so strenge bei den einzelnen im Staate geltend macht, dass sie Mitbürgern, welche dem Hungertode preisgegeben sind, nicht hilfreiche Hand bieten wollen, so ist es dann Sache des Staates, vermittelnd einzutreten und diesem krassen Egoismus zu gebieten, dass er die Mitbürger vom Hungertode erretten helfe. Die Grundsätze des § 84 wollen nicht Gemeinschaft des Eigentums, was man gewöhnlich unter Kommunismus versteht, einführen, aber sie wollen den allzu strengen Egoismus der Bürger und Korporationen mildern und denselben von Staats wegen zur Pflicht machen, hungernde Mitbürger zu unterstützen und zu retten, und sie wollen dies darum, weil dies Aufgabe des Staates ist, und weil es dazu dient, die Rechtsanstalten und den Rechtsschutz im Staate zu erhalten; denn wenn sich jener krasse Egoismus behaupten dürfte, so würde bald der Kriegszustand gegen diese Egoisten erklärt werden, und dann wäre der Rechtszustand im Staate am Ende. Man sagt ferner, diese Grundsätze des § 84 enthalten sozialistische Ideen. Ja, Herr Präsident, meine Herren, insofern nämlich der Zustand gewisser Klassen der Gesellschaft dadurch verbessert werden soll, aber nicht in dem extremen Sinne eines Fourier, welcher eine Verschmelzung aller Lebens- und Eigentumsverhältnisse will." In der letzten Debatte legte Regierungsrat *Dr. Schneider* nochmals einen ähnlichen Gesichtspunkt dar.[22]

Ein anderer Leitgedanke war der der Kantonseinheit, der Einigkeit, des Zusammenfassens des „Bernervolkes" gegenüber den Seeländer-, Oberaargauer-, Oberländer-Volksteilen. „Bis jetzt waren wir kein Bernervolk, wir waren bloss ein Aggregat von Völkerschaften, und dieser Zustand kann ohne Nachteil nicht ferner dauern. Ungleiche Elle, ungleiches Gewicht, ungleiches Mass darf nicht mehr bestehen, ungleiche Besteuerung, ungleiche Armenlasten haben bereits eine tiefe Kluft zwischen den Landesgegenden gegraben, welche ausgefüllt werden muss", — rief der immer begeisterte *Weingart* aus[23]; und dieser Gedanke kehrt in mannigfachen Variationen bei ihm und bei andern Mitgliedern wieder. Zur *„Transaktion* zwischen den verschiedenen Interessen, die sich im Widerstreit befinden", riet *Péquignot*[24]; von „Stoff zur Gärung" in Hinsicht auf die projektierte Behändigung des Ertrages der Armengüter sprach *Straub,*[25] und Fischer meinte, die sog. Ausgleichung werde das Gegenteil einer Annäherung bewirken: „Je mehr Sie dadurch das Staatsvermögen schwächen, je mehr Sie Millionen davon hinauswerfen, diesen und jenen zum Vorteile, den andern zum Nachteile, desto mehr werden Sie einen Stoff schaffen, welcher Unzufriedenheit durch ganze Landesteile hindurch hervorrufen wird."[26] Von „Finanzverschleuderung"

[22] Tagblatt Nr. 93 S. 9.
[23] Tagblatt Nr. 36 S. 11.
[24] Tagblatt Nr. 74 S. 3.
[25] Tagblatt Nr. 75 S. 6.
[26] Tagblatt Nr. 76 S. 9.

sprach erbittert alt Schultheiss *Neuhaus,*[27] und eine „Manie der Ausgleichung“ nannte Blösch das Bestreben, jeden Landesteil zu befriedigen.[28]

Der Natur der Sache nach konnten sich, je weiter die Beratung fortschritt, nicht alle Mitglieder auf der idealen Höhe der Ausgleichung unter billigen gegenseitigen Opfern halten, und so kam es denn zum grossen „Markten“, das im Verfassungsrat selbst von manchem Mitgliede scharf getadelt wurde. Zuerst sprach von ihm *Weingart,*[29] aber noch ohne schlimmen Beigeschmack. Das Abgehen von den Grundsätzen, wie sie die Vorberatungskommission vorgeschlagen hatte, brachte nach *Bachs* Ansicht ohne weiteres ein „Markten“ mit sich.[30] *Michel* bezeichnete die Verhandlungen geradezu als „Erbsabhandlung, Erbsteilung, ohne dass das beneficium inventarii dazu ausgeschrieben war“[31]; *Karlen* (Mühlematt) bemerkte, der Verfassungsrat habe sowohl bei ihm als auswärts „keinen guten Eindruck gemacht, indem er das Aussehen eines Marktes annahm, wo jeder seine Ware und sein Interesse auf jede mögliche Weise geltend zu machen suchte“.[32] *Jaggi* bedauerte, dass sich überall der Egoismus geltend mache; gegenüber Seiler müsse er sehr bezweifeln, dass das Oberland bloss aus politischen, frei von materiellen Beweggründen, sich bei der Revolution beteiligt habe, denn auch es habe seine materiellen Bedürfnisse und wünsche allerlei Erleichterungen. Auch er hatte den Eindruck, „als ob wir, statt an einer Verfassung zu arbeiten, uns vielmehr mit der Liquidation einer streitigen Erbschaft beschäftigten. Der zu Beerbende ist der Staat, nur scheint man zu vergessen, dass er noch nicht gestorben ist“.[33] „Unsere Verhandlungen sind zu einem Pferdemarkte ausgeartet, man sucht sich gegenseitig zu überlisten und zu hintergehen, man macht sich gegenseitig Vorwürfe, man spricht zwar die Geneigtheit für eine Verständigung aus und stimmt dann gleich zu den Extremen“, — rief *Imobersteg* aus.[34] Scharf ins Gewissen sprach *Fischer* in der letzten Beratung: „Man hat bis jetzt viel hin und her geredet; ich harrte aus. Zwar fällt es schwer, allein ich folgte dem Gefühle der Pflicht. Wenn aber nach 5—6tägigem Markten und immer wieder Markten und selbst, da man glaubt, es habe endlich ein Ende, wieder beginnt, so ist es denn doch an der Zeit, dass jemand in diesem Saale, selbst auf die Gefahr der Anmassung hin, sich herausnimmt, zu fragen, ob auf diese Weise dem Vaterlande, dessen Stellvertreter wir sind, gedient sei? In diesem Saale beginnen Erscheinungen hervorzutreten, dass nur Seeländer, Oberländer, Jurassier, Emmentaler sich geltend machen, und das allgemeine Vaterland nicht berücksichtigt wird.

[27] Tagblatt Nr. 92 S. 12.
[28] Tagblatt Nr. 91 S. 19.
[29] a. a. O.
[30] Tagblatt Nr. 75 S. 11.
[31] Tagblatt Nr. 80 S. 2.
[32] Tagblatt Nr. 80 S. 9.
[33] Tagblatt Nr. 78 S. 3.
[34] eodem S. 5.

Jeder findet es am rechten Orte, wenn sein Landesteil bedacht wird, und wie es etwa noch einen Griff in die Staatskasse ertragen möge. Diese Begehrlichkeit macht sich immer mehr geltend. Ich spreche frei von der Leber weg; auf diese Weise ist man nicht Stellvertreter des Bernervolkes, sondern Verfechter der Interessen besonderer Landesgegenden. Man sollte doch nicht stets die Sonderinteressen im Auge haben; Gott gebe, dass die bleibenden Interessen des Vaterlandes und die Gerechtigkeit nicht so sehr aus dem Gesichtspunkte verloren gehen. . . . Bloss in der Eigenschaft als Repräsentant des gesamten Volkes erkläre ich, dass ich an diesem elenden Markten keinen Anteil nehme, dass dem Vaterlande dadurch nicht gedient ist, und zuwarten werde ich, bis man damit zu Ende ist. Es bleibt mir immer noch vorbehalten, demjenigen Antrage beizustimmen, der sich von dem bleibenden Interesse des Gesamtvaterlandes am wenigsten entfernt."[35] Seine Worte riefen aber zwei Abgeordnete vom Lande auf den Plan: *Frauchiger* (Amtsgerichtsschreiber zu Büren, gewählt in Huttwil) meinte giftig: „Allerdings werden hier die Interessen der Landschaft beraten und es ist mehr als wahrscheinlich, dass die Herren der Stadt Bern es gerne sähen, dass die Repräsentanten des Landvolkes gar nicht in diesem Saale wären. Eine solche Sprache muss diese letztern tief beleidigen. Man muss die Interessen des Vaterlandes ohne Leidenschaft beraten." Und *Karlen* (Mühlematt) meinte, sein Landesteil werde sich schon ein Opfer gefallen lassen; mit der Berücksichtigung auch des Oberlandes sei dem ganzen Kanton gedient, „und nicht, wie die Herren Fürsprecher Fischer und Wyss meinen, nur den einzelnen Landesteilen. Solche leidenschaftliche Sprache gegenüber den grossen Fortschritten des Volkes in politischer und materieller Beziehung zeigt deutlich, wie schadenfroh und neidisch gewisse Klassen gegen das Landvolk sind. Die Sprache steht den Aristokraten sehr wohl an. Das Landvolk ist auch ein Volk, und zwar ein so gutes als der Adelstand, und in dieser Rücksicht darf man ihm auch einige Augenblicke widmen und prüfen, wie seine Lage und Interessen begünstigt werden können." *Romang* endlich: „Wenn man . . . diese Verhandlung als ein elendes Gemarkte betitelt, wie ein Redner es getan hat, so glaube ich, dieselbe sei die unausweichliche Folge mehrhundertjähriger Hartherzigkeit von Seite Einzelner."[36] Fürsprecher *Stämpfli*, in seinem letzten Votum,[37] liess deutlich erkennen, wie die Reform gemeint war: „Ich schliesse mit dem dringenden Wunsche, dass man die materiellen Fragen jetzt erledige, nicht die Bedenken, nicht die andern Schreckmittel sollen uns davon abhalten, kommen sie, von welcher Seite es auch immer sei. Seit Jahrhunderten bezahlten die durch die Feudallasten gedrückten Gegenden, die Städte und Korporationen waren im Vorteil. Es muss nun das Landvolk zusammenstehen und sich fest vereinigen, um dieses unnatürliche, ungerechte, schreiende Verhältnis aufzuheben und die Grundsätze von 1831

---

[35] Tagblatt Nr. 92 S. 5.
[36] Tagblatt Nr. 92 S. 8.
[37] eodem S. 16.

durchzuführen und zu verwirklichen. Das alte System drückt bloss einzelne Klassen. Der eventuelle Antrag zielt dahin, dass die Staatslasten auf alle gleich verteilt werden. Wenn das unser Wille ist, so können wir demselben unsere Zustimmung unbedenklich erteilen."

Das schärfste Urteil über die Revisionsbewegung, unter dem Gesichtswinkel der materiellen Frage betrachtet, hat Blösch ausgesprochen, und zwar wie sein Sohn und Biograph zugibt, „noch unter dem widrigen Eindruck der letzten Abstimmung des Verfassungsrates und vielleicht allzusehr davon beherrscht": „Im Jahre 1798 wurde der bernische Staatsschatz von den Franzosen geplündert, jetzt von den eigenen Kindern. Jenes war ein Gewaltstreich, für den das sog. Kriegsrecht wenigstens den Schein einer Rechtfertigung bot, dieses ist ein Akt der ruchlosesten Verdorbenheit der Einen und des bornirtesten Egoismus der Andern, dem die Geschichte jede Rechtfertigung versagen wird; — unter dem Schein einer gerechten Ausgleichung zwischen den einzelnen Landesteilen eine kolossale Bestechung des Volkes!" [38]

Baumgartner [39] fällte folgendes Urteil: „Die Bestrebungen seiner Häupter [id est des Verfassungsrates] waren ebensowohl politischer Art, als auf Befriedigung der materiellen Interessen, Gelüste oder Forderungen der einzelnen Landesgegenden berechnet, welch letztere mit grosser Ueppigkeit und Zudringlichkeit aufgetreten waren. Fürsprecher Stämpfli war für diese Gegenstände das bewegende Element im Verfassungsrat, während Ochsenbein überwiegenden Einfluss für die Leitung der Umgestaltung in ihrem Ganzen übte und augenblicklich der erste Repräsentant der siegenden Partei war"; — weiter: „Stämpfli und seine Freunde setzten die sogenannte Finanz- und Armenreform im wesentlichen durch; Eigentum und Verwaltung der Gemeinde- oder Burgergüter im allgemeinen blieben zwar gesichert, die Armengüter aber hörten auf, in freier Disposition der Gemeinden zu bleiben, dies zum Zweck einer Zentralisierung der Armenverwaltung im Interesse der ärmeren Gemeinden." Wie weit dieses richtig ist, mag die vorstehende, auf genauer protokollarischer Grundlage ruhende Darstellung erkennen lassen. Das Urteil bietet Veranlassung, noch *Stämpflis Stellung* besonders zu würdigen.

Nach dieser Darstellung [40] wäre also Stämpfli die eigentliche treibende Kraft mit Bezug auf die Reform des Finanz- und Armenwesens im Sinne der Ausgleichung gewesen und hätte er sein Programm in einer Versammlung vom 29. April 1846 — kurz vor Eintreten der Vorberatungskommission in die Beratung des Abschnittes über das Gemeindewesen — dargelegt, ungefähr mit den Vorschlägen, die er dann am 8. Mai, in der ersten Sitzung

---

[38] *Blösch* S. 191. — *Feddersen,* Regeneration S. 435, nennt die Lösung der materiellen Fragen eine schwere Geburt.

[39] III 385 f.

[40] a. a. O. S. 390.

der Vorberatungskommission über diese Fragen, machte.[41] Man wird nicht verkennen können, dass die Lösung, die er im Anschlusse an den Antrag Funk vorschlug, aus dem Vollen schöpfte, grosszügig war, und durchaus den Grundsätzen, die er als Studierender aufgenommen hatte, entsprach. Auch dass er in dieser Frage „das bewegende Element" war, ist bis zu einem gewissen Grade richtig: er war es aber nur, solange und soweit die Reform nicht allzusehr auf ein „Markten" hinauslief. Das Endergebnis hat seinen Grundsätzen und seinen ursprünglichen Anträgen ja keineswegs entsprochen. Schon nicht in der Zehnt- und Bodenzinsfrage, in der er immerhin, jeweilen dem Gange der Verhandlungen folgend, zu retten suchte, was zu retten war. Ganz und gar nicht in der Armenfrage, wenn schon ersichtlich ist, dass er auch hier in seinem letzten Antrage[42] auf äusserst geschickte Weise einen Kompromiss zwischen seinen ursprünglichen Anträgen und der Opposition gegen die Zentralisation zu schaffen suchte. Die besondern Ausnahmen für den Jura und das Oberland vollends nahm er mehr mit in den Kauf aus „politischen", d. h. Opportunitätsgründen. Die neuen Finanzquellen hätte er offenbar ergiebiger gewünscht, besonders unter Aufnahme des Grundsatzes der Progression. Wenn die schliessliche Fassung der §§ 85 und 86 im wesentlichen seinen letzten Anträgen entspricht, so darf nicht verkannt werden, dass diese durchaus nicht in allem sich mit seinen ursprünglichen Vorschlägen deckten und dass sie, zumal im Armenwesen, ein Eingehen auf andere Auffassungen bedeuteten. Was das letztere betrifft, so ist insbesondere der Einfluss des tüchtigen Sachkenners Regierungsrat *Dr. Schneider* unverkennbar. *Ochsenbein* dagegen ist hier in der Tat in den Hintergrund getreten; schon die Kürze seines Eingangsrapportes in der Vorberatungskommission, der eigentlich gar nichts sagte, ist auffallend, und in der Folge zog er sich mehrfach schmollend zurück. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ihm dieser Teil des Verfassungswerkes ferner lag, noch weniger aber, dass er bei diesen Verhandlungen ermüdet war, und endlich auch nicht, dass er ungern sah, wie andere, zumal Stämpfli, in diesen Fragen vorangingen.

Alles in allem genommen, kann ein sehr bedeutender und zum Teil entscheidender Einfluss Stämpflis auf diesen Teil des Verfassungswerkes nicht bestritten werden; er ist aber auch nicht zu überschätzen: die Berner Verfassungsräte hatten harte Köpfe, auch ihren ersten Führern gegenüber.

---

[41] Das wird bestätigt durch das Tagebuch von Dr. *J. R. Schneider.* Dieser selbst äusserte damals als einziger einige Bedenken gegen die Vorschläge Stämpflis, namentlich betr. der Zentralisation des Armenwesens, wobei er bald „schlecht weggekommen" wäre. „Gut, wenn die Leute dann so gerne zahlen, als sie sich jetzt den Lasten entziehen wollen". Es handelte sich um eine „Art von Notabelnversammlung aus dem ganzen Kanton". Der Tagebuchverfasser nennt in seinem Eintrag vom 28. Juni 1846 die Finanzbeschlüsse „die Zerstörung des blühenden Finanzzustandes".

[42] Tagblatt Nr. 92 S. 3.

Bei dem *Urteil* über die Reformbestrebung und über das schliessliche Ergebnis muss man sich vorwärts schauend fragen, welchen Fortschritt für die Weiterentwicklung des Kantons Bern die Verfassung gebracht hat, und rückwärts blickend, welche Kräfte und Elemente dadurch vernichtet und aufgehoben worden sind. Alles in allem genommen, kann heute wohl unzweifelhaft sein, dass das Reformziel als ganzes ein absolut gesundes war. Dass die Einzelheiten der Durchführung dem Staate in den nächsten Jahren schwere Sorgen und Nöte brachten, war bei der Neuheit der Verhältnisse unvermeidlich; nicht zu vergessen aber ist dabei, dass diese Schwierigkeiten von Umständen mitunterstützt wurden, die gänzlich ausser dem Bereiche der Reform selbst lagen. Die Aufhebung der Feudallasten war ein Erfordernis der Zeit. Ob die Begründung, mit der sie verfochten wurde, rechtlich haltbar war, spielt heute keine Rolle mehr und ist nur noch rechtsgeschichtlich interessant; das Endergebnis ist das eines Kompromisses zwischen widerstreitenden Anschauungen und mag unter diesem Gesichtspunkt, auch vom Opportunitätsstandpunkt aus, gewürdigt werden. Im Armenwesen versagte die schöpferische Kraft, wie sie dann auch beim neuen kühnen Reformversuch vom Jahre 1884 in Trümmer gegangen ist. Aber auch hier haben sich doch die Grundgedanken der Reformfreunde in die geltende Verfassung vom Jahre 1893 hinübergerettet:

Art. 91.

Die öffentliche Armenpflege ist gemeinschaftliche Aufgabe der organisierten freiwilligen Tätigkeit der Gemeinden und des Staates.

Der Staat wird für möglichste Beseitigung der Ursachen der Verarmung, für Ausgleichung der Armenlast und für die Entlastung der Gemeinden sorgen.

Soweit die aus den ordentlichen Einnahmen des Staates für das Armenwesen verwendbaren Mittel nicht genügen, kann behufs Deckung der Mehrausgaben eine besondere Armensteuer bis zu einem Viertel der direkten Staatsteuer erhoben werden.

Die Ausführung dieser Grundsätze und die Ordnung der Armenpflege ist Sache der Gesetzgebung. Das Gesetz kann die Erhebung der besondern Armensteuer in die Kompetenz des Grossen Rates stellen.

* * *

Für die ganze spätere Entwicklung des Grundsatzes der *Kultusfreiheit* bemerkenswert ist Stämpflis Votum in dieser Frage. Es standen sich drei Auffassungen gegenüber: Gewährleistung nur der evangelisch-reformierten Landeskirche und der römisch-katholischen Kirche in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden; — absolute Religionsfreiheit; — Gewährleistung anderer Religionsausübung innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung. Bei der Vertretung des ersten Grundsatzes hatte man speziell das Neutäufer-, „Stündeler"- und sonstige Sektenwesen im Auge. Stämpfli sagte hierüber — und das ist wohl sein ganzes Leben hindurch sein Leitstern geblieben —: „Ich will es nicht von der Staatsgewalt oder von der Kirchengewalt abhängig machen, ob neben dem reformierten und katho-

lischen Gottesdienst noch ein anderer bestehen dürfe, sondern ich will bereits in der Verfassung den Grundsatz der Glaubensfreiheit und der freien Ausübung derselben aufstellen. Man weiss, dass die Kirchengewalt von grossem Einfluss ist, und ebenso weiss man, dass sie nicht gerne andere Kirchen neben sich duldet. Bei der reformierten Kirche ist dies noch weniger der Fall, weil sie den Grundsatz der Toleranz in sich trägt; mehr aber bei der katholischen Religion, welche sich für die allein seligmachende Kirche hält. Die Befürchtung, welche geäussert worden ist, dass . . . das Sektenwesen begünstigt werde, ist unbegründet. Die Sekten werden verschwinden, oder doch wenigstens ihren gefährlichen Charakter verlieren, weil durch die Oeffentlichkeit jedes Gottesdienstes das Gefährliche wegfällt, und weil dadurch, dass man das Volk unmittelbar an Kirchenangelegenheiten Anteil nehmen lässt, die Kirche sich mit den Volksansichten vererbt. Ich stimme für Beibehaltung des . . . Satzes, und dies zwar um so mehr, als derselbe bereits in der Helvetik und mehr oder weniger in allen seitherigen Verfassungen (auch in der bernischen von 1831) aufgestellt war. Den Exzessen des Sektenwesens wird dadurch vorgebogen, dass die Ausübung jedes Gottesdienstes nur innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gestattet ist. . . . Unbedingte Religionsfreiheit . . . könnte ich nie gewähren, indem sonst die Kirche über den Staat gesetzt wird." Eine andere Aeusserung Stämpflis geht dahin[43]: „Was will man mit der beantragten Streichung des zweiten Satzes? Will man den Kirchen dadurch einen mehreren Schutz zusichern? Wohl etwa nicht; wir sollten heute davon zurückgekommen sein, diese Kirchen durch Zwang erhalten zu wollen. Herr Pfarrer Weyermann hat letzthin ganz richtig bemerkt, dass in beiden Kirchen ein Kampf bevorstehe, dass in beiden ein Reinigungsprozess vor sich gehe. *In diesen Kampf und Reinigungsprozess soll sich nun der Staat nicht mischen, um nicht einen Staatskampf daraus zu machen. Darin wurde eben im Kanton Waadt gefehlt.*" Stämpfli verwarf also die Parteinahme des Staates für irgend eine bestimmte Richtung innerhalb einer Kirche und wollte die Kirchen ihre Glaubenskämpfe allein ausfechten lassen, während der Staat über allen Kirchen stehen solle. *„So soll der Staat niemals die Ausübung einer Religion gestatten, welche Lehrsätze aufstellt, die den Pflichten jedes Staatsbürgers geradezu gegenüber stehen, wie dies bei den Neutäufern der Fall ist, welche sich weigern, der Militärpflicht ein Genüge zu leisten."* [44]

Aehnlich wie bei der Garantie der persönlichen Freiheit trat Stämpfli dafür ein, dass der Staat für jede Handlung („der Grund der Klage sei welcher er wolle") vor den Gerichten — als welche zu jener Zeit nur die Zivilgerichte in Frage kamen — Recht zu nehmen habe, m. a. W.: *„Eröff-*

[43] Tagblatt Nr. 41 S. 14, in der Vorberatungskommission.

[44] Tagblatt Nr. 84 S. 14. — Er hatte auch in der Vorberatungskommission auf die „Fehler im Kanton Waadt", die zur Kirchentrennung — Gründung der Eglise libre — geführt hatten, hingewiesen.

nung des Rechtsweges auch für rechtmässige Eingriffe der Staatsgewalt bezw. für die daraus fliessenden Entschädigungsansprüche, wobei gleichzeitig schon an die Aufstellung einer Entschädigungspflicht gedacht war.[45] In der Verfassung wurde aber der Rechtsweg für die Fälle verschlossen, „wo wegen eines verfassungsmässig erlassenen Gesetzes geklagt wird".

Im *Schulwesen* verfocht Stämpfli die Grundsätze der Lehrfreiheit, des Schulzwangs („dieser Grundsatz bedarf keiner Rechtfertigung") und der Pflicht des Staates zur Vervollkommnung des Unterrichtswesens, gegenüber dem Ausdruck der 1831er-Verfassung, wo von einer Pflicht „des Volkes und seiner Stellvertreter" die Rede war; endlich harmonische Organisation des Erziehungswesens von oben bis unten, mit Schulsynode, Lehrerkonferenzen und Lehrerkapiteln zur Vorberatung aller Schulfragen, während bis dahin das Erziehungsdepartement die wichtigsten Beschlüsse gefasst habe, ohne vorher die Lehrer angefragt zu haben, und es, „grossenteils aus Geistlichen zusammengesetzt", die praktische Richtung des Erziehungswesens ausser acht liess. „Ich brauche schliesslich nicht aufmerksam zu machen, dass das Schulwesen einer der wichtigsten Gegenstände ist in einer Republik. Monarchien stützen sich auf die materielle Gewalt, Republiken dagegen auf sittliche Grundlagen, durch Bildung der Lehrer und des Volkes."[46]

Die u. a. von *Blösch* noch verteidigten *Militärkapitulationen* fanden in ihm einen scharfen Gegner: „Die Schweizer predigen Freiheit zu Hause und leihen den Fürsten ihr Volk des Geldes willen zur Unterjochung anderer Nationen, heisst es daselbst (id est im Auslande), und zwar so lange mit Recht, als Kapitulationen bestehen. Mag also immerhin das einzelne Individuum dorthin gehen, so hat es nicht die Form und die Folgen einer Kapitulation. Ihre Beseitigung fordert unsere Ehre und die Würde eines republikanischen Volkes."[47]

---

[45] Tagblatt Nr. 33 S. 6.
[46] Tagblatt Nr. 34 S. 3 f.
[47] Tagblatt Nr. 85 S. 9 f.

Eingehend sei wieder behandelt der Abschnitt:

1. Die Landessprachen.

2. Die Gesetzgebungsgewährleistung für den Jura.

Ich stelle vergleichend nebeneinander:

Verfassung von 1831	Entwurf I von 1846	Entwurf II von 1846	Verfassung von 1846	Vorlage von 1884	Verfassung von 1893
§ 29.	*§ 98.*	*§ 87.*	*§ 88.*	*Art. 37.*	*Art. 17.*
Die französische Sprache ist, gleich der deutschen, die Volkssprache des Kantons Bern. Die deutsche Sprache macht in öffentlichen Akten und Urkunden die Ursprache aus. In der Kanzlei wird eine eigene Sektion zu Uebersetzung der deutschen Verhandlungen und aller öffentlichen Bekanntmachungen in's Französische, niedergesetzt werden. Alle Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse, und alle richterlichen Urteile, welche Teile des Kantons betreffen, in denen die französische Sprache vorherrschend ist, sollen in beiden Sprachen bekannt gemacht werden.	Die französische Sprache ist, gleich der deutschen, die Volkssprache des Staates. Alle Gesetze, Verordnungen nnd allgemeinen Beschlüsse werden in beiden Sprachen in den französischen Gebietsteil versandt. Die deutsche Sprache ist in denselben die Ursprache. Verfügungen, Beschlüsse und Urteile, welche einzelne Personen oder Korporationen des französischen Kantonsteils betreffen, werden in französischer Sprache erlassen.	Die deufsche und die französische Sprache sind die Volkssprachen des Staates. Gleich Entwurf I von 1846	Die deutsche und die französische Sprache sind die anerkannten Landessprachen. Alle Gesetze . . . . . . (wie Entwurf I . . . . denselben die Ursprache. Gesetze und Verordnungen, welche nur für den französischen Kantonsteil bestimmt sind, sowie Verfügungen, Beschlüsse und Urteile von obern Behörden, welche einzelne Personen in diesem Kantonsteile betreffen, werden in französischer Sprache erlassen.	Die deutsche und die französische Sprache sind die anerkannten Landessprachen. Alle Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden im französisch sprechenden Gebietsteil in beiden Sprachen veröffentlicht. Die deutsche Sprache ist in denselben die Ursprache. Verfügungen, Beschlüsse und Urteile von oberen Behörden, welche einzelne Personen oder Korporationen im französisch sprechenden Gebietsteil betreffen, werden in französischer Sprache erlassen.	wie Art. 37, Absatz 1, der Vorlage von 1884. Alle Gesetze, Dekrete, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden veröffentlicht. Im französischen Gebietsteil erfolgt die Veröffentlichung in beiden Sprachen. Die deutsche Sprache ist in denselben die Ursprache. Verfügungen, Beschlüsse, Urteile und Schreiben von obern Behörden, welche einzelne Personen oder Korporationen im französischen Gebietsteile betreffen, werden in französischer Sprache erlassen.
	§ 99.	*§ 88.*	*§ 89.*		
	Die französischen Zivil-, Handels- und Strafgesetzbücher werden für denjenigen Teil des Jura, wo dieselben gegenwärtig ihre Anwendung finden, dem Grundsatze nach beibehalten.	Gleich Entwurf I dem Grundsatze nach, unter Vorbehalt der Revision, beibehalten.	Die französischen Zivil-, Handels- und Strafgesetzbücher werden für denjenigen Teil des Kantons beibehalten, wo dieselben gegenwärtig ihre Anwendung finden, unter Vorbehalt der Revision.		

1. Die alte aristokratische Stadt-Republik Bern hatte ihr welsches Untertanenland, dessen Sprache sie im Verlaufe der Zeit so sorgfältig achtete, wie sie auch in der Gesetzgebung und in der Regelung des Rechtsganges die überlieferten Gewohnheiten schonte und besondere Appellationskammern für den welschen Landesteil vorsah; von einer „Germanisierung" waren die Gnädigen Herren weit entfernt, die vielmehr mit Vorliebe, seit der Zeit Ludwigs XIV. und der Vormachtstellung Frankreichs, alles französische Getue und Wesen pflegten.[1] Und als, nach der Umwerfung der alten Ordnung und mit deren teilweisen Wiederherstellung, dem Kanton Bern an Stelle

---

[1] Siehe hiezu die gerade heute äusserst beherzigenswerten Gedanken von *Hilty* in „Berner Staatsgedanken" (Vortrag vom Jahre 1877) S. 16 ff.:

„Jahrhunderte lang, bis in unsere Tage hinab, ist es namentlich allein Bern gewesen, welches in der Tat verhindert hat, dass zuerst Savoyen, dann Burgund und endlich der Erbe beider, sich der westlichen Hälfte unseres Landes bemächtigte und sie romanisierte. Die savoyische Hausmacht, die lange Jahre mit der gleichen Zähigkeit nach Norden strebte, wie späterhin nach Süden, fand diesen Weg einzig durch Bern verschlossen, das sich ihr selbst zweimal wieder entriss, nachdem es ihr bereits angehörte und ihr nochmals durch die Bündnisse mit Wallis und Genf und durch die Eroberung der Waadt die Kraft jedes Vorwärtsstrebens nach *dieser* Richtung unerbittlich brach. Der Erbe der burgundischen Königsträume verlor durch Bern wesentlich Reich und Leben. Bern hauptsächlich verteidigte 1707 Neuenburg beim Aussterben seiner eigenen Fürsten gegenüber den Annexionsplänen Ludwigs XIV., und bewog es, lieber einem entfernten deutschen Fürsten anzugehören, als französisch zu werden. Es hielt lange traditionell überall auf der ganzen westlichen Grenzlinie die französische Grenze von der Schweiz ab, und ohne den Lausannervertrag und die, ganz gegen Berns Anschauung erfolgte erste Abtretung und später nochmalige Eroberung der Franche-Comté, ohne endlich die Revolution von 1790, die hauptsächlich gegen die Macht von Bern gerichtet war, wäre Frankreich gar niemals Grenznachbar der Schweiz geworden und ebensowenig wahrscheinlich eine sogenannte französische Schweiz im heutigen Sinne entstanden. Bis zum Jahre 1601, die Erwerbung von Gex, grenzte Frankreich nirgends an unser Staatsgebiet (der obere Teil des Bistums Basel galt nicht als eidgenössisches Territorium) und bis 1798 sogar gab es keine Eidgenossenschaft verschiedener Zunge. Alle romanischen Bestandteile waren bloss zugewandte Orte, oder Untertanen. Und soweit es auf die ältern Berner Staatsmänner ankam, hätte es auch keine Untertanen gegeben, die nicht allmählich verdeutscht wurden. Die savoyische, katholische Waadt nahm nach der Eroberung rasch deutsche Gewohnheiten, Gesetze und die Religion ihrer Herren an, und bis auf die Benennung ihrer Ortschaften herab herrschte damals dort ein ganz anderer Zug der Zeit als heute, oder vielmehr eben kein „Zug der Zeit", sondern ein bewusster politischer Gedanke.

des verlorenen welschen Untertanenlandes ein neuer welscher Kantonsteil angegliedert wurde, war es klar, dass nunmehr eine völlige Gleichstellung beider Landesteile vorab in sprachlicher Hinsicht als Grundsatz aufgestellt werden musste. So war denn Bern unter den wenigen mehrsprachigen Kantonen dazu berufen, auf seinem kleinen Gebiete der Eidgenossenschaft ein Vorbild zu sein und damit zugleich überhaupt das friedliche, auf gegenseitiger Achtung beruhende Beispiel des Zusammenlebens zweier Sprach-

---

Die Meinung, dass Zwei- oder Dreisprachigkeit eines Volkes an und für sich etwas Schönes und Wünschbares sei, die wir heute so oft zu hören Gelegenheit haben, würde den alten Bernern höchst wunderbar vorgekommen sein. Ebenso wunderbar, als wenn man ihnen von den Vorteilen eines verschiedenen Nationalcharakters im gleichen Staat gesprochen hätte, oder wenn sie ihre Nachkommen hie und da in der seltsamen Abwechslung von französischen und deutschen Worten hätten sprechen hören, die heute mitunter das Ohr in ihrer Stadt berührt.

Die eigentlichen Gedanken der alten Berner über diese ganze Sprachenfrage, die damals keine Frage war, sind vielleicht nirgends plastischer ausgedrückt als in der sehr bekannten Anekdote von dem bernischen Läufer Durs *Lerber*, dessen martialische Figur noch heute den Läuferbrunnen an der alten Nydeckbrücke ziert. Derselbe redete nach dieser Tradition 1563 Heinrich IV. von Frankreich, zu dem er geschickt wurde, deutsch an und als dieser, ganz wie ein echter Franzose es noch heute täte, äusserte, es sei doch sonderbar, dass ein Läufer von Bern nicht einmal Französisch könne, antwortete der Bote schlagfertig genug, noch viel sonderbarer sei *das*, dass ein König von Frankreich nicht Deutsch gelernt habe. — Es wird, wenn überhaupt diese Anekdote auf irgend einem wirklichen Vorkommnis beruht, dieselbe etwas weniger auffallen, wenn man ihr noch diese unzweifelhafte historische Tatsache an die Seite stellt, dass der bedeutendste bernische Staatsmann des 16. Jahrhunderts, der Schultheiss *Nägeli*, Eroberer der Waadt, ebenfalls nicht Französisch verstand und sich sogar, anstatt es lernen zu wollen, im Rate ausdrücklich der Verpflichtung entheben liess, französische Schriften zu lesen.

Der Mangel an Ausbildung der deutschen Sprache durch gehörige *Schulen* und noch mehr das *französische Modewesen*, nebst dem französischen Kriegs- und Hofdienst, hat nachmals diese in Bern lange herrschend gewesenen Anschauungen verdrängt. Und gerade aus den regierenden Kreisen her zunächst ist anfänglich das zweisprachige, unnationale, äussere Wesen in die alten Bernersitten eingedrungen. Diese Kreise haben sich dadurch nicht allein weit mehr als durch manches andere dem eigenen Volke nach und nach entfremdet, sondern es, wie einer ihrer hervorragendsten Repräsentanten dieses Jahrhunderts, Schultheiss von Fischer, rückblickend selber sich ausdrückt, „in dieser falschen Richtung dahin gebracht, keine Sprache rein zu besitzen“. Der Dank dafür ward ihnen dann 1798 von ihren bevorzugten Vorbildern abgetragen. — Seither ist die Schweiz und

stämme zu bieten. (Die alte Eidgenossenschaft war bekanntlich, wie Hilty a. a. O. mit Recht betont, durchaus eindeutig deutsch,[2] und ebenso waren für die Verhandlungen an der Tagsatzung die Urtexte überhaupt nur deutsch.)

Die Verbesserungen und Erweiterungen, die Entwürfe I und II erfuhren, sind zurückzuführen auf Anträge *von Erlach* („anerkannte Landessprache", statt „Volkssprache"), *Belrichard, Stockmar, Moschard*: Auch Gesetze und Verordnungen, welche nur den französischen Kantonsteil betreffen, in

---

Bern speziell unwiderruflich zweisprachig geworden und der eigentliche Gedanke des alten Staatswesens kann nicht mehr ausgeführt werden. Aber bewusst kann auch das jetzige Bern sich bleiben, dass es nur die guten oder unschädlichen Seiten einer ehemals fremden Nationalität auf sich wirken lassen soll, nicht aber die Nachahmung dessen, was den bessern und ursprünglichen *deutschen* Sitten widerspricht. Und bewusst *muss* es sich sein, dass die ganze Eidgenossenschaft nicht in blossem kosmopolitischen Nebeneinander von verschiedenen, sich durchaus abstossenden und absondernden Nationalitäten bleiben kann, sondern dass, wenn sie bestehen soll, aus all diesen jetzt in ihr unwiderruflich vereinigten Sprachstämmen eine *einheitliche schweizerische Nationalität mit aller Kraft* ausgebildet werden muss; ganz ebenso, wie sich in historischen Zeiten alle jetzt bestehenden Nationalitäten auch aus verschiedenen Rassen und Zungen durch die Kraft *eines* und desselben politischen Gedankens gebildet haben. Die Probe aber, ob der nationale Gedanke es *vermag*, über diese Sprach- und Stammesinteressen zu siegen und sie geistig zu überwiegen, macht heute wieder *Bern* in erster Linie für die Eidgenossenschaft, und in dieser Form muss es immer noch der *Eckstein* der *deutschschweizerischen*, damit übereinstimmenden *Politik*, gegen jede andere Geistesrichtung bleiben."

Die Berner Staatsmänner der Reformationszeit pflegten bei ihren Verhandlungen mit Genf in deutscher Sprache zu verkehren, zumal wenn sie mit Drohungen und Forderungen an Genf herantraten, was die Genfer Staatsmänner, von denen sehr viele des Deutschen nicht mächtig waren (im Gegensatz zu den Staatsmännern des vorreformatorischen Genf, namentlich Besançon Hugues usw.; s. *J. B. G. Galiffe*, Quelques pages d'histoire exacte, p. 90), nicht wenig zu erschrecken pflegte. *Gautier*, Histoire de Genève, IV p. 183, 202, u. a.

In etwas anderem Lichte stellt diese Entwicklung dar *Aug. Schorderet* in seiner Konferenz „La Revanche gruérienne, propos fribourgeois 1919" (Annales fribourgeoises 7 [1919], S. 105 ff.). Die hübschen Ausführungen würden gewinnen, wenn nicht dem Verfasser überall der „Germane" als Feind und die „Germanisation" als Todsünde und Krebsübel erscheinen würden; von freundeidgenössischem Geist und über das Gebiet der „race gauloise et romande" und das „esprit latin" hinausreichendem ist da nicht viel zu spüren.

[2] Das scheint zwar heutzutage auch an höchster Stelle nicht mehr bekannt zu sein.

französischer Sprache, als der Ursprache, zu erlassen; Verfügungen, Beschlüsse und Urteile in französischer Sprache auf die obern Behörden zu beschränken. — Ueber eine Petition einiger jurassischer Gemeinden, dass im französischen Kantonsteil die französische Uebersetzung als Original gelte (Tagblatt Nr. 35 S. 4), wurde stillschweigend hinweggeschritten.

2. Obschon hier lediglich der Vergangenheit angehörende Streitfragen vorliegen, hat es heute noch ein Interesse, an diese näher heranzutreten, hat sich doch die Frage der Autonomie oder gar der Trennung des Jura in der Gegenwart mit allem Ernste erhoben.

Der ehemalig bischöfliche Jura hatte von der französischen Einverleibung her die Wohltat (man darf es für die damalige Zeit unbedenklich so nennen) der französischen Gesetzgebung auf der ganzen Linie in diese neue geschichtliche Epoche, die Vereinigung mit dem alten Bern, hinübergenommen; doch bedrohte schon die *Vereinigungsurkunde* diesen Zustand: es bestimmte Art. 14: „Die Aufhebung der französischen Gesetzgebung in denjenigen Teilen des Bistums, wo sie noch besteht, wird als Grundsatz angenommen; der Zeitpunkt dieser Aufhebung wird aber durch die Regierung bestimmt werden"; und Art. 15: „Der französische Kriminalkodex und derjenige über den Kriminalprozess werden vom Tage der Uebergabe des Landes an den Kanton Bern an abgeschafft. Man wird an ihrer Stelle die Kriminalprozessform und den Kriminalkodex einführen, die bei den Gerichten von Bern in Uebung sind." Trotz dieser Richtlinie gelang aber nur die Abschaffung von Zivil- und Strafprozess und die Vereinheitlichung dieses formellen Rechtes; das recht veraltete damalige altbernische Strafgesetzbuch einzuführen gelang nicht, und ebensowenig erstreckte sich das bernische bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1827, das übrigens noch sehr viel Statutarrecht vorbehielt, auf den neuen Kantonsteil. Im Jahre 1839 wurden Schritte zur Revision der Gesetzgebung unternommen, wobei aber wiederum die Jurassier feierliche Zusicherung des Weiterbestehens des Zivil- und Handelsgesetzbuches erhielten, „bis das wohlverstandene Interesse des ganzen Kantons und die eigenen Wünsche und Bedürfnisse des Leberberges eine Veränderung dieses Zustandes hervorrufen werden." Auch bei einer später in Angriff genommenen Revision des Strafgesetzbuches bestand in weiten Kreisen die Auffassung, sie solle nur für den alten Kantonsteil Geltung haben.

Der Jura ergriff nun die Gelegenheit der Verfassungsrevision von 1846, um für sich eine förmliche Gewährleistung der materiellen Gesetzgebung — Zivil-, Handels- und Strafgesetzbuch — zu erwirken, und bedeutungsvoll wies in der Vorberatungskommission [3] *Migy* darauf hin, dass fast die sämtlichen aus dem Jura eingegangenen Bittschriften Garantie der fünf französischen Gesetzbücher wünschen, „unter anderm jene aus dem katholischen Teil". Die Redaktionskommission stellte nach langer Diskussion schliesslich einstimmig den in ihrem § 99 enthaltenen Grundsatz auf, und *Ochsenbein* empfahl die Annahme kurz und trocken: „Dieser Paragraph ist *neu* im Ent-

[3] Tagblatt Nr. 35 S. 6. Die Beratung siehe hier S. 6—16.

wurfe; die Verfassung von 1831 enthält nichts hierüber. Er wurde auf den übereinstimmenden Wunsch des Jura hineingestellt. Diese Garantie kann dem deutschen Kantonsteile nie zum Schaden gereichen; wohl aber dem Jura selbst; denn mit derselben könnte er allenfalls durch die Mehrheit des Grossen Rates gezwungen werden, schlechte oder nicht zeitgemässe Gesetze beizubehalten. Dann möchte ich dieser Bevölkerung unsere Gesetzgebung, von der sie einmal die Meinung hat, sie sei viel schlechter als die französische, nicht aufdringen. Aber immerhin ist vorgesehen, dass auf den Fall, wo eine neue allgemeine Gesetzgebung eingeführt werden wollte, diese Garantie den Grossen Rat nicht behindert, das Zweckmässige für den ganzen Kanton zu verfügen und anzuordnen; darum heisst es: «dem Grundsatze nach».“ Sofort erhob sich *Vogel* zu einem Antrag auf Streichung: «Jedermann bestrebt sich, dass in Zukunft im Umfange des ganzen Kantons alles auf gleicher Einrichtung beruhe, sowie derselbe unter der gleichen Verfassung steht. Es sollen keine Jurassier, keine Oberländer, keine Mittel- und Seeländer, sondern nur Staatsbürger des Kantons Bern, nur Berner vorhanden sein. Ich kann aber nicht begreifen, wie bei dieser Tendenz die Jurassier eine eigene Gesetzgebung haben sollten. Man beruft sich darauf, sie seien an dieselbe gewöhnt, allein der alte Kantonsteil hatte auch seine Gewohnheiten und Herkommen, aber sie mussten dem Bessern, dem Zeitgemässen weichen. Ein Beweis dafür liegt in der freiwilligen Verzichtleistung auf die Statutarrechte in mehreren Gegenden. Ich bin auch nicht dafür, dass man von heute auf morgen alles ändere, aber doch sollten wir alle die gleiche Gesetzgebung haben. Der alte Kantonsteil ist so wichtig als der neue, und bei dieser neuen Konstituierung hätte ich doch gewünscht, man hätte nichts hierüber gesprochen und deshalb keinen besondern Paragraphen verfasst. Ich trage im Hinblicke auf das Gesagte auf Streichung desselben an.“ Und nun entbrannte der Kampf: auf der einen Seite ganz besonders die Vertreter des Jura, mit ihnen auch *Funk,* und, vermittelnd, *Michel* und *Bach;* auf der andern Seite *Jaggi* und *Dr. Schneider;* doch auch diese ohne Intransigenz. Denn *Jaggi* beantragte: „Einstweilen und bis zu einer vollständigen Revision der allgemeinen Gesetzgebung für den Kanton Bern werden die französischen Zivil-, Handels- und Strafgesetzbücher für denjenigen Teil des Jura, wo dieselben gegenwärtig ihre Anwendung finden, dem Grundsatze nach beibehalten“; und *Dr. Schneider*: „Es soll für den ganzen Kanton eine Gesetzgebung eingeführt werden. Die Vereinigung der verschiedenen bestehenden Gesetzgebungen soll auf dem Wege der Revision mit besonderer Berücksichtigung der französischen Gesetzgebung geschehen, bis dahin bleiben die französischen Zivil-, Handels- und Strafgesetzbücher für denjenigen Teil des Juras, wo dieselben gegenwärtig ihre Anwendung finden, dem Grundsatze nach beibehalten.“ Aus den beidseitigen Voten darf das Prägnanteste wörtlich mitgeteilt werden, sind es doch auch heute noch Interesse bietende *Aktenstücke zur Trennungsfrage.* Als erster betonte in der Vorberatungskommission *Belrichard* die Notwendigkeit für den Jura, endlich einmal Gewährleistungen zu erhalten, nachdem er „schon so oft in

Beunruhigung versetzt worden“ sei; in der Folge führte er das Verhältnis von Holland zu Belgien von 1831—1839 als abschreckendes Beispiel an und bemerkte gegenüber den Ausführungen von Dr. Schneider: „Ich möchte mir erlauben, daran zu erinnern, dass es nach den Ereignissen von 1814 wahrscheinlich grossenteils dem Vorhaben, diese alten Einrichtungen zum Teil wiederherzustellen, das man bei den Mitgliedern der provisorischen Regierung, die dem Jura aufgedrungen worden war, zu erkennen glaubte, zugeschrieben werden muss, dass diese Regierung auf so vielen Widerwillen stiess, und dass dieselbe unmächtig war, sich bei allen Teilen des Landes Anerkennung zu verschaffen; so wie denn auch eine fernere Folge davon diejenige war, dass auf den anfänglich kundgewordenen *Gedanken, einen eigenen Kanton zu bilden,* Verzicht geleistet wurde. Ist es notwendig, dass ich noch daran erinnere, dass bei der Staatsveränderung von 1831 die Gelegenheit für den Jura sehr günstig war, ganz besondere Garantien, ja vielleicht sogar eine abgesonderte Administration zu verlangen? Indessen wollten wir uns jene Zeitumstände gegenüber unsern Brüdern im alten Kantonsteil dennoch nicht zu Nutzen machen, und mir selbst ist es für meine Person im besondern auf eine ganz ungewöhnliche Weise zum Vorwurf gemacht und mir verwiesen worden, ich sei gar zu sehr bernerisch gesinnt, weil ich bei einer Zusammenkunft der Abgeordneten aus dem Jura die Meinung bekämpft hatte, welche wenigstens ein eigenes Obergericht für den Jura verlangen wollte.“ Mit ausserordentlicher Wärme trat *Stockmar* für die Interessen seines Kantonsteils ein: „Einer der volkstümlichsten Wünsche im Jura, der sich in allen Zeitpunkten am lautesten kundgegeben hat, ist derjenige, welcher die französische Gesetzgebung zum Gegenstande hat. Der § 99 scheint mir sehr unschuldig, und ich begreife nicht, wie derselbe so viele Empfindlichkeit erwecken kann; er bestätigt bloss dem Grundsatze nach die Beibehaltung dreier Gesetzbücher; wird man dadurch überall befriedigt sein? Ich zweifle daran; in Pruntrut, in Delsberg, auch anderswo noch wird man finden, dies sei noch nicht genug, und dennoch sehe ich, dass man uns dieses schwache Zugeständnis nicht ohne einige Schwierigkeit machen wird. Man spricht von der Einheit der Gesetzgebung; das ist sehr schön, aber im Kanton Bern sehr schwer einzuführen, ... Ich zweifle nicht daran, dass man sich über die gemeinsame Abfassung eines Handelsgesetzbuches verständigen könnte, vorausgesetzt, dass man immerhin unser Zivilgesetz respektiere; allein lassen Sie unterdessen das, was wir seit so langem besitzen, was für unsere Bevölkerung zum Bedürfnisse geworden ist. — Sie haben ferner ein neues Strafgesetzbuch aufgestellt, aber die Mehrheit der Abgeordneten aus dem Jura hat dasselbe verworfen, ungeachtet der Unvollkommenheiten im französischen Strafgesetzbuche, die jeder von uns anerkennt; es wird leicht sein, dieselben verschwinden zu machen; es wird leicht sein, dessen Strenge zu mildern und das Mass der Strafen herabzusetzen.“ . . . . „Man wird uns vielleicht eines Tages im Interesse des ganzen Kantons für die Beharrlichkeit Glück wünschen, mit welcher wir die Gesetzbücher, die wir besitzen, verteidigt haben, und dass wir uns dieselben nicht Stück für Stück entreissen

liessen. Sie verlangen besondere Artikel in der Verfassung zugunsten materieller Interessen; der Jura sucht um dergleichen nur für moralische Interessen nach, und ich hoffe, dass die 27er-Kommission und der Verfassungsrat demselben ebensoviele Gerechtigkeit und Wohlwollen zugestehen werden als die Redaktionskommission, welche nach einer langen Beratung, das ist wahr, den § 99 mit Einstimmigkeit gefasst hat.“ Und gegenüber den Verheissungen einer baldigen verbesserten Gesetzgebung im alten Kantonsteil und damit auch für den neuen äusserte er sich skeptisch und mit prophetischem Blick zugleich: „Enttäuschen Sie sich endlich einmal; es ist schon viel, wenn während einem ganzen Jahrhundert einige Männer erscheinen, die befähigt sind, einem Volke eine gute Gesetzgebung zu erteilen; ein vollständiges Gesetzbuch, das der Bildungsstufe und den Sitten einer Nation angemessen sei, ist jederzeit das Werk eines Mannes von hervorragendem Genie.“ Er stellte den Grundsatz auf, der in verschiedenen Abtönungen auch von andern aufgenommen wurde, der Jura habe ein Recht auf Gewährleistungen, schon weil er eine Minderheit sei: „Für die Schwachen voraus sind die Verfassungen gemacht. Man hat uns schon hundertmal eingewendet, dass die Vereinigungsurkunde die Abschaffung der französischen Gesetzgebung im Grundsatze ausgesprochen habe; wir haben schon hundertmal geantwortet, dass jene, welche die Vereinigungsurkunde im Namen des Jura unterzeichnet haben, vom Jura keinen Auftrag hiezu erhalten hatten und keineswegs die wahren Stellvertreter desselben waren. Sie gehörten einer reaktionären Partei an, wie die Regierung, welche damals den Kanton Bern beherrschte. Wohlan, ungeachtet der Vereinigungsurkunde hat die patrizische Regierung niemals gewagt, den Jura seiner Gesetzbücher zu berauben; sie hat bloss hier und dort einige Blätter aus denselben weggenommen; sie wusste wohl, dass sie auf einen unübersteiglichen Widerstand stossen würde und ist vor den Folgen eines derartigen Unternehmens zurückgewichen. Nunmehr sind es 30 Jahre, dass der Jura für deren Beibehaltung kämpft; wollen Sie, m. H., dieser Schwierigkeit nicht einmal ein Ziel setzen? Wenn alle Besorgnis verbannt sein wird, wenn er mit Vertrauen die Hand an das Werk der Revision legen können wird, seien Sie überzeugt, m. H., dass der Jura alsdann hiefür ebenso vielen Eifer als Kantonalgeist betätigen und ohne Aufhören das Ziel im Auge haben wird, die beiden Gesetzgebungen einander soviel wie immer möglich näher zu bringen.“ *Migy* bezeichnete die Frage als von hoher politischer Bedeutung und das „Zugeständnis“ an den Jura als „Beweis einer sehr weisen und sehr gesunden Politik, geeignet, manches Misstrauen zu zerstören.“ Er stellte den Antrag, es sei der Vorbehalt der Revision aufzunehmen, damit alle Besorgnisse zerstreut würden. *Michel,* der anerkannte, der Jura besitze eine bessere Gesetzgebung als der alte Kantonsteil, wünschte immerhin allmähliche Herstellung der Einheit mittelst des Zusatzes: „sie (die Gesetze des Jura) sollen jedoch, gleich den Gesetzen des alten Kantons, gleichzeitig einer Revision unterworfen und beide miteinander soviel möglich in Einklang gebracht werden.“ Für Präsident *Funk* war schon der einstimmige Wunsch der Bevölkerung des Jura Grund genug, die Gewähr-

leistung auszusprechen; und *Bach* meinte, dass der französische Kantonsteil Garantien verlange, da er sich in der Minderheit befinde, sei nicht befremdlich; „würde der deutsche Teil die Minorität bilden, so verlangte derselbe gewiss eine ähnliche Garantie.“ Von den mehr auf Einheit zielenden Voten sei aus der bedeutendsten, der von Regierungsrat *Dr. Schneider,* das Wesentliche angeführt: „Ich halte diesen Paragraph für sehr wichtig. So wie er redigiert ist, ist er in bezug auf den ganzen Kanton retrograd, und ich müsste bedauern, wenn wir in bezug auf die Erhaltung der Einheit des Kantons retrograde Bestimmungen in die Verfassung aufnehmen würden. Meiner Ansicht nach ist die französische Gesetzgebung allerdings weitaus besser als die unsrige; aber ich wünschte vor allem, dass wir eine Gesetzgebung für den ganzen Kanton hätten, welche, unter Vorbehalt der für unser Land passenden Abänderungen, mit der französischen Gesetzgebung übereinstimmte. Ich will dabei dem Jura nicht zu nahe treten, im Gegenteil, ich wünsche, dass der Jura in dieser Beziehung den alten Kanton erobere, und wenn die Gesetzgebung, welche gegenwärtig im Jura gilt, auch bei uns eingeführt würde, so würde mich solches freuen. Aber, m. H., ich will, wie gesagt, vor allem Einheit der Gesetzgebung im ganzen Kanton, und dieser Anforderung entspricht der vorgeschlagene Paragraph nicht. Im Gegenteil, er sanktioniert die Trennung auf vielleicht ewige Zeiten. Man hat die Frage aufgeworfen, ob es politisch (richtig) sei, jetzt eine Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen, welche eine Vereinigung in bezug auf die Gesetzgebung bezweckt? Dagegen frage ich, ob es politisch ist, eine solche Trennung der Gesetzgebung fortbestehen zu lassen und sogar durch die Verfassung zu garantieren, ob es politisch klug ist, in einem Lande mehrere Gesetzgebungen zu haben? Eine verschiedene Gesetzgebung im Lande lähmt die Kraft der Regierung und verdammt dieselbe zum Konservativismus. . . . Werden wir nicht konservativ bleiben müssen, solange wir keine Einheit in der Gesetzgebung erzielen wollen? Ganz gewiss, der Jura hat kein Interesse, uns zu helfen, unsere Gesetze zu verbessern, und wir im alten Kanton bekümmern uns wenig um die Mängel der Gesetzgebung im Jura, solange dieselbe getrennt, solange wir nicht gemeinschaftlich direktes Interesse haben, dieselbe zu verbessern. Ich möchte daher vor allem aus den Grundsatz aufstellen, dass für den ganzen Kanton *eine* Gesetzgebung gelten solle; indessen will ich meinen ersten Antrag erweitern und dem Jura jedenfalls eine Garantie geben, dass er die gegenwärtig daselbst geltenden Gesetze solange beibehalten solle, bis die Gesetzgebung für den ganzen Kanton umgearbeitet ist.“ Nach Aufzählung der Mängel der Gesetzgebung in beiden Kantonsteilen, der Durchlöcherung der französischen Gesetzgebung im Jura usw., schloss er: „M. H., noch ein Wort! Der Jura hat sich häufig beschwert über die Art und Weise, wie man ihn in betreff der Gesetzgebung behandelt habe, und da wundert es mich, dass sich in dieser Beziehung nicht mehr jurassischer Patriotismus gezeigt hat und dass nicht eine Gesellschaft zusammengetreten ist, die ein paar Tausend Franken gewagt hätte, um, auf die Grundsätze der französischen Gesetzgebung gestützt, ein Gesetzbuch

für den ganzen Kanton entwerfen zu lassen. Wenn das geschehen wäre, so bin ich überzeugt, man würde von seiten des alten Kantons diese Arbeit mit Freuden aufgenommen und der Jura würde den alten Kanton mit seiner Gesetzgebung erobert, sich und alle beglückt haben, während eine, einmal verfassungsmässig sanktionierte Trennung der Gesetzgebung allen Fortschritt hemmen wird." Auf die Bemerkung *Vogels,* man habe in der letzten Zeit so hochherzig von Vereinigung usw. gesprochen, dass es auffallen müsse, wenn man jetzt nicht den Grundsatz einer allgemeinen Gesetzgebung annehmen wolle; wenn man das nicht wolle, so wolle er von Patriotismus nicht viel hören, — nahm *Migy* noch einmal das Wort: „Ich erwartete nicht, dass man damit auftreten würde, den Patriotismus einiger Mitglieder der Kommission zu verdächtigen, weil sich dieselben verpflichtet fühlten, die Interessen und die ganz ausdrücklichen Wünsche eines Landesteils unserer Republik zu verteidigen und geltend zu machen. Ich möchte an Herrn Hauptmann Vogel die Frage richten, ob wir in seinen Augen schlechte (mauvais) Berner Patrioten seien, weil wir eine Gewährleistung für die französiche Sprache ausgewirkt haben, welche gleichwie die deutsche, die Volkssprache des Staates ist; ob wir schlechte Berner Patrioten seien, weil wir uns nicht zur reformierten Religion bekennen und die katholische Religion durch einen Artikel des Verfassungsentwurfs gewährleistet wurde und dieses zugestanden worden ist; endlich, ob wir als schlechte Berner Patrioten deswegen betrachtet werden sollen, weil wir eine schwache, und ich möchte sogar sagen, eine vergebliche Garantie für eine Gesetzgebung verlangen, welche in die Sitten des Volkes übergegangen und auf die Ueberlieferungen und Gewohnheiten der Bevölkerung gegründet ist. Ich kann dergleichen so unzeitige und so ungerechte Angriffe nicht begreifen, während jeder bis zur offenbarsten Gewissheit sehen kann, dass das, was unter dem Gesichtspunkte der Gesetzgebung verlangt wird, für den deutschen Teil des Kantons nicht die geringste Gefahr darbietet, und, wie ich dieses bereits nachgewiesen habe, keineswegs von der Natur ist, eine Reform der Gesetzgebung zu erschweren, mag dieselbe dann eine umfassende allgemeine oder nur eine teilweise sein, indem die Revision vorbehalten ist, während auf der andern Seite, wenn dieser Paragraph angenommen wird, dieses selbst denen, die selbigen bekämpfen, grosse politische Vorteile durch das Zutrauen sichern wird, welches derselbe gewissen Bevölkerungen gegen die Männer einflössen wird, welche das Volk dazu berufen hat, das Verfassungswerk zu verbessern." Nachdem noch *Ochsenbein* den Entwurf, unter Aufnahme des Zusatzes Migy, verteidigt, erfolgte die Abstimmung: Aufnahme des Zusatzes Migy mit 20 Stimmen, hierauf Ablehnung des Antrages Dr. Schneider, grundsätzlich die Einführung einer gemeinsamen Gesetzgebung für den ganzen Kanton auszusprechen, mit 9 gegen 13 Stimmen — worauf Dr. Schneider seinen weitern Antrag zurückzog mit der inhaltsschweren Beifügung, *die Minderheit mache nunmehr der Mehrheit das Gesetz.*[4] Der Antrag Vogel auf Streichung erhielt nur die Stimme des Antragstellers.

[4] Tagblatt Nr. 35 S. 16.

Im *Plenum*[5] trat ein Novum ein: Im Gegensatz zu allen übrigen Volkswünschen aus dem Jura verlangte eine Petition der Gemeindeversammlung von *Münster,* es sei: 1. als Grundsatz die Einheit der Gesetzgebung für den ganzen Kanton aufzustellen; 2. jedoch dem Jura seine dermalige Zivil- und Handelsgesetzgebung zu garantieren, unter Vorbehalt der Revision.[6] Zu ihrem Wortführer machte sich der Pfarrer zu Münster, *Moschard*: Zivil- und Handelsgesetzbuch, jenes als bewährte, seit bald einem halben Jahrhundert in die Sitten der Bevölkerung eingedrungene Gesetzgebung, dieses als deren Ergänzung, seien allerdings beizubehalten; aber in der *Strafgesetzgebung* sei die Einheit herzustellen, wie denn überhaupt von der Einheit nur abzuweichen sei, als Gründe von grossem Gewicht das durchaus erfordern. Wieder trat *Stockmar* als erster jedem Einheitsgedanken entgegen: „Ich habe nie die Gewohnheit gehabt, Herr Präsident, meine Herren, weder der Staatsgewalt, noch der Regierung oder der Majorität zu schmeicheln. Ich weiss zum voraus, dass meine Worte Ihnen nicht gefallen werden, allein es ist eine Pflicht, die ich zu erfüllen habe. Man hat gesagt, dass die Garantien, die uns durch § 88 des Verfassungsentwurfes versprochen sind, eine Anbahnung zur Trennung seien; dies ist ein grosser Irrtum: wenn man uns dieselben verweigern wollte, dann würde im Gegenteil den Trennungsgedanken einige Aussicht eröffnet. Jene, die ohne Unterlass eine bei den gegenwärtigen Umständen unmögliche Vermischung bewerkstelligen wollen, eine unsern Sitten, unsern Gewohnheiten widerstrebende Vermischung, und die versuchen, uns eine Gesetzgebung zu entziehen, welcher wir mit Wärme zugetan sind, — diese sind es, welche uns von Ihnen trennen. Ein einziger unserer Kollegen aus dem Jura spricht sich gegen den § 88 aus und eine einzige Vorstellung ist uns in diesem Sinne zugekommen; allein Münster ist nicht der Jura; überall sonst haben sich die Meinungen laut kundgegeben. Es gibt im Amtsbezirk Münster wenige Personen, welche tüchtige Rechtsstudien, mehr oder weniger vollständige Studien, gemacht haben; sind diejenigen, welche eine Wissenschaft nur unvollständig kennen, befähigt, dieselbe richtig zu beurteilen? Seit dreissig Jahren verteidigen sich andere Teile des Jura, und zwar die bedeutendsten Teile, gegen das Eindringen der bernischen Gesetze; ihrem ausdauernden Widerstande haben wir die Beibehaltung dessen zu verdanken, was uns von der französischen Gesetzgebung geblieben ist. Dies ist ein Dienst, der nicht allein dem Jura erwiesen wurde; denn auch der alte Kantonsteil wird Vorteil daraus ziehen. . . . Jeden Tag zeigt Ihnen die Erfahrung, dass der Jura recht hat, seine Gesetzgebung hartnäckig zu verteidigen, und dass in einigen Jahren nur noch wenige Schritte zu tun sein werden, um dieselbe fast vollständig im ganzen Kanton in Anwendung zu bringen. Lassen Sie uns dieselbe inzwischen. Der Jura, m. HH., hat keine Geldfragen angeregt; er ist nicht zu dem Zwecke hieher gelangt, materielle Vorteile zu erlangen; bei der Umgestaltung der Verfassung hat

[5] Tagblatt Nr. 85 S. 12—18 und Nr. 86 S. 1—10.

[6] Einwohner- und Kirchgemeinde Herzogenbuchsee wünschten gänzliche Streichung der Bestimmung.

er nichts anderes im Auge gehabt, als unsere politischen und administrativen Einrichtungen zu verbessern und Garantien für seine immerfort bedrohte Gesetzgebung zu bekommen. Es scheint mir, es wäre der Gerechtigkeit angemessen, ihm diese Garantie zu gewähren." Auch *Péquignot* brach eine Lanze für den Jura und feierte in hohen Tönen die dortige französische Gesetzgebung, speziell gegen Moschard die Vorzüge des Code pénal. Er schloss mit den Worten Napoleons: „Die Geschichte aller Zeiten lehrt uns, dass die Gleichförmigkeit der Gesetzgebung, der Macht und guten Organisation der Reiche jederzeit schadet, sobald sie sich über die Schranken hinaus erstreckt, welche die Sitten des Volkes oder die geographischen Verhältnisse ihr anweisen." Nach ihm wandte sich *Belrichard* hauptsächlich gegen Moschard: „Ich war nicht wenig überrascht, ich muss es gestehen, zu sehen, dass es ein Jurassier war, der Zweifel über die Frage erhob, ob die in diesem Paragraphen enthaltene Bestimmung für den Jura wirklich zweckmässig sei oder nicht. Ich bin ebensosehr Anhänger der Einheit als Herr Pfarrer Moschard, allein diese Einheit möchte ich nicht auf Unkosten aller Ansichten und ganz besondern Sitten eines Landes einführen sehen; ich möchte dieselben nicht gewissermassen mit Gewalt einführen sehen; denn man könnte dann in viel wichtigern Verhältnissen in Uneinigkeit geraten. Ich will die Einheit, vorzüglich in der Politik und in der allgemeinen Verwaltung; und in dieser Beziehung werden Sie bemerkt haben, dass seit der Epoche von 1831, eine Epoche, von welcher hinweg der Jura imstande sein konnte, noch etwas Spezielleres in betreff der Staatsverwaltung zu verlangen, er im allgemeinen Interesse hierauf verzichtet hat. Herr Moschard sagt, er begreife vollkommen, dass man im Jura am Zivilgesetzbuche hänge, an welches man seit einem halben Jahrhundert gewöhnt sei; hierin spreche man nur ein Bedürfnis der Sitten aus. Allein ganz gewiss hat Herr Pfarrer Moschard genugsame Einsicht in Gesetzgebungssachen, um zu wissen, dass das Strafgesetzbuch, die Strafgesetzgebung im allgemeinen den Sitten nicht so sehr fremd ist, als er es nach dem von ihm gestellten Antrage zu glauben scheint. Ich finde im Gegenteil sehr viele Berührungspunkte zwischen den Sitten eines Volkes und seiner Strafgesetzgebung, und zwar in dem Masse, dass man oft berechtigt ist, zu sagen, dass diese Strafgesetzgebung gewissermassen der Ausdruck seiner Sitten sei." . . . . Und später, nicht ohne beissende Schärfe: „Ich weiss, dass die seit alten Zeiten bestandenen sehr enggeknüpften Bande der Verbürgerung mit Bern gewisse Neigungen zur Annäherung an dasselbe im Münstertale einheimisch gemacht haben können, denen andere Teile des Kantons vielleicht fremd geblieben sein mögen. Ich begreife, dass infolge dieser Verbürgerung mit Bern der Heidelberger Katechismus im Münstertale eingeführt worden ist und diesem Landesteile zugesagt haben mag. Allein Herr Pfarrer Moschard weiss gar zu wohl, welcher Unterschied zwischen einem Katechismus und einem Gesetzbuche zu machen ist, um zu begreifen, dass, wenn ein Katechismus seiner Pfarrgemeinde entsprechen kann, dies dennoch kein Grund dafür ist, dass das bernische Strafgesetzbuch dem Jura gleichfalls zusagen könne, und ich

habe keinen Grund, zu glauben, dass die diesfällige Bestimmung, so wie sie sich im Verfassungsentwurfe ausgesprochen befindet, nicht der treue Ausdruck der Wünsche des Jura sei.“ Regierungsrat *Dr. Schneider* stellte auch hier zunächst ohne nähere Begründung den Zusatzantrag: „Es soll jedoch insoweit als möglich auf dem Wege der Revision und mit Berücksichtigung der bestehenden Gesetzgebungen für den ganzen Kanton eine Gesetzgebung eingeführt werden.“ Nachdem *v. Erlach* die Wünsche des Jura aus Billigkeitsrücksichten verteidigt (auf seinen Antrag wurde dann übrigens der Ausdruck „für denjenigen Teil des Jura“ ersetzt durch den „für denjenigen Teil des Kantons“) und *Moreau* vor der Erzeugung von Unzufriedenheit im Jura gewarnt hatte, entwickelte *Dr. Schneider* seinen Antrag des nähern: „Man geht von Seite des Jura von einer Ansicht aus, die ganz irrig ist, von der Ansicht nämlich, man wolle sie dort mit Teufelsgewalt mit unsern schlechten Gesetzen überschütten. Diese Absicht haben wir durchaus nicht, Gott behüte; ich möchte nicht, dass der Jura Rückschritte mache, sondern dass er vorwärts gehe und wir mit ihm. Daher will ich zuerst, was sie im Jura Gutes haben, demselben garantieren, aber ich will nicht, dass der Jura seine gute Gesetzgebung einseitig vervollkommne, und wir das gleiche auf unserer eigentümlichen Basis tun, so dass wir zuletzt zwei auf ganz verschiedenen Grundlagen entwickelte Gesetzgebungen hätten, sondern ich will vorher die Prinzipien der Gesetzgebung für den alten und für den neuen Kantonsteil zu vereinigen und dann vereint zu einer vollständigeren Gesetzgebung zu gelangen suchen; denn sonst, wenn der Jura auf seiner Basis seine Gesetzgebung fortentwickelt und wir auf unserer Basis das gleiche tun, wird zwar jeder Kantonsteil in seiner Richtung am Ende eine ziemlich vollständige und gute Gesetzgebung erhalten. Aber alsdann ist der Moment zu einer Vereinigung der beidseitigen Gesetzgebungen verpasst; denn wenn dann jeder Kantonsteil das Gefühl hat, eine gute und vollständige Gesetzgebung zu besitzen, so wird man auch von keiner Seite davon abgehen wollen. Jetzt dagegen, wo der Jura sagt: wir haben zwar eine gute, aber doch nicht eine ganz vollkommene Gesetzgebung, und wo wir im alten Kantone sagen müssen: unsere Gesetzgebung ist noch schlechter als die eurige, — jetzt ist der Moment noch vorhanden, etwas Gemeinschaftliches zustande zu bringen. Hievon ausgehend, möchte ich, dass die Sache behandelt und angesehen würde, und wir sind dann in den Ansichten nicht so weit auseinander, als man der Diskussion nach glauben sollte. Man sagt, es fehle unserer Gesetzgebung namentlich daran, dass sie keine Einheit habe, nicht aus *einem* Gusse, aus *einem* Gedanken hervorgegangen sei; aber meine Herren, geht etwa die Gesetzgebung im Jura von *einer* Idee aus? Geht der code civil, gehen überhaupt die fünf codes von *einer* Idee aus?“ Und nun liess er eine rechtsvergleichende Betrachtung folgen, wies dann darauf hin, dass der Jura im Jahre 1839 die Einführung der Jury für Press- und Ehrverletzungsvergehen einmütig verworfen habe und dass jetzt die Jury, ebenso wie der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, in der Verfassung ausgeführt worden sei, „und zwar dies alles auf Anregung von deutscher Seite

und nicht vom Jura her." Als Haupt- und Schlusstrumpf zitierte er einen Bericht von Jurassiern — Friat, Dekan zu Delsberg, Morel, Dekan zu Corgemont, Cueni von Laufen und Theurillat von St. Braix: „Die Einheit der Gesetzgebung ist ein Band, durch welches die Bürger verschiedener Distrikte einander genähert, ihre gegenseitigen Verbindungen und der Verkehr vermehrt, ein gegenseitiges Zutrauen, Sympathien und eine gewisse Uebereinstimmung in Gewohnheiten und Sitten hervorgerufen wird. Ist die gemeinsame Gesetzgebung gut, befriedigt sie das Volk, so wird man sich gegenseitig unterstützen, sie zu behalten; hat sie Fehler, so herrscht wieder Uebereinstimmung, um sie abzuändern, zu vervollständigen und zu verbessern.... Wir sagen noch mehr, dass die Einheit der Gesetzgebung den Gang der öffentlichen Angelegenheiten, der Administration, des Justizwesens und der legislatorischen Arbeiten bedeutend vereinfache und erleichtere. Die öffentlichen Angelegenheiten erhalten durch die Uebereinstimmung der Gesetzgebung einen regelmässig bessern Gang, die Zivil- und Strafrechtspflege wird besser verwaltet, gepflegt und angewendet in einem Lande, das durch eine einzige Gesetzgebung beherrscht wird, als in einem, wo mehrere Gesetzgebungen herrschen, deren verschiedene Grundsätze und Details unmöglich alle gleichmässig und gleich gründlich gekannt und von den Staatsmännern und Richtern gleich genau studiert werden. So gereicht die Einheit der Gesetzgebung der Nation, den Behörden, wie den Bürgern zum allgemeinen Vorteil." Er schloss mit den Worten: „Ich kann zuverlässig versichern, dass diese Frage im alten Kantone bereits mehr Aufsehen macht als man glaubt; unsere Bauern raisonnieren so: Entweder ist ihre Gesetzgebung im Jura besser, oder die unsrige ist besser; ist die unsrige besser, so sollen sie sich unterziehen, ist aber die ihrige besser, so wollen wir sie auch für uns haben. Diese Raisonnements sind mir schon oft vorgekommen und es macht diese Frage im alten Kanton Fortschritte; selbst die Landleute nehmen die Sache nicht mehr so gleichgültig auf, wie bisher. Ich möchte also meinen oben gestellten Antrag bestens unterstützt haben, welcher nicht bloss eine Garantie, sondern ein Prinzip feststellt." [7] Erregt entgegnete ihm *Péquignot:* „Wem haben wir denn dieses Uebel in der Gesetzgebung zu verdanken, das man mit so vielem Gefallen vor Ihren Augen darstellt? Ist es nicht gerade jener Kantonsteil, welchem der Redner angehört? Wollen Sie also uns für Ihr eigenes Werk strafen? Wie hat Ihr Land uns in gesetzgeberischer Beziehung behandelt, Herr Dr. Schneider?

[7] Schneiders intimste Gedanken zeigt ein Tagebucheintrag vom 8. Mai 1846: „In der Verfassungsangelegenheit gefällt mir nicht alles; *Stockmar spielt mir da noch eine Rolle, die mir nicht gefällt.* Ochsenbein glaubt freilich schlimmer sein zu wollen, aber er irrt sich. — *Die französische Gesetzgebung und ihre Aktion ist für den Jura garantiert; also eine übereinstimmende Gesetzgebung für den ganzen Kanton unmöglich gemacht. — Wir sind dem Jura und er ist unsere Sklavenkette.* — In den Fragen über Steuer- und Armenwesen zeigten sich die Jurassier besser . . ."

War es nicht Ihr Land, das uns jene Institutionen entzogen hat, die Sie im gegenwärtigen Augenblick mit dem Preise so vieler Anstrengungen für dasselbe zu gewinnen suchen? Hatten wir nicht die Jury, die Oeffentlichkeit, die Mündlichkeit der Verhandlungen, die Verjährung? Wer hat uns dieselbe genommen? Wer hat uns auf die Bahn des Rückschrittes hineingezogen, deren Resultate Sie soeben darstellen? Ja, ich wiederhole es, die französischen Gesetzbücher sind unter sich verbunden und verkettet; sie erläutern und ergänzen sich gegenseitig. Sie bilden nur ein und dasselbe Ganze. Und diese Ansicht, die man bekämpft hat, kann ich unter den Schutz einer Autorität stellen, die man nicht verwerfen wird, unter jene des Berichterstatters über den Code Napoléon.“ *Romang* nahm den Billigkeitsstandpunkt der Mehrheit gegenüber der Minderheit ein: „Das Verlangen der Repräsentanten des Jura ist ein sehr natürliches; der Stärkere braucht keine Garantie gegen den Schwächern, dieser eben darf und muss hier von jenem fordern. Könnten oder wollten wir einem Vierteile unserer Bevölkerung das Gesetz aufdringen? Der alte Kantonsteil muss beruhigen, wenn der Jura Garantien verlangt. Gerade dieser Vorbehalt bietet vielleicht den Anlass zu gegenseitiger, allgemeiner Revision der Gesetzgebung.“ Für alt Regierungsrat *Wyss* war die Sache einfach: „Wenn der Jura seine Gesetzgebung beibehalten will, so belasse man sie ihm und spreche die Sanktion darüber aus, unter Vorbehalt der allgemeinen Revision.“ Er stellte den Antrag auf Streichung des „nichtssagenden“ Vorbehaltes „dem Grundsatze nach“ und regte ferner folgende Zusatzbestimmung für gewisse zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter aus dem einen Kantonsteil im andern an: „Die Rechtsverhältnisse in Ehe- und Erbschaftssachen sollen für die im alten Gebietsteile sich aufhaltenden Angehörigen des Jura und für die im Jura sich aufhaltenden Angehörigen des alten Gebietsteiles nach den Bestimmungen der Gesetze ihres Heimatortes behandelt werden.“ Jeder solle nach dem Gesetze der Heimat behandelt werden. In seinem Schlusswort schloss sich *Ochsenbein* an Romang an: „Ich möchte nur aufmerksam machen auf dasjenige, was Herr Romang angebracht hat, nämlich dass die Mehrheit keine Garantie braucht von der Minderheit, denn sie ist, eben weil sie die Mehrheit ist, immer Meister. In dieser günstigen Lage befindet sich die Minderheit nicht, und also muss sie Garantien suchen bei der Mehrheit. Eine solche Garantie nun sucht jetzt der Jura zu erhalten für seine Gesetzgebung, indem er dafür hält, seine Gesetzgebung sei besser als diejenige des alten Kantons. Ich will nicht untersuchen, ob dieses letztere wirklich der Fall sei oder nicht .... Wenn der Jura nun einmal an seiner Gesetzgebung hängt, so wollen wir sie ihm lassen. Auch ist hiegegen in betreff der Zivil- und Handelsgesetzbücher nichts eingewendet worden, sondern nur in betreff des Strafgesetzbuches. Wenn aber der Jura sein französisches Strafgesetzbuch behalten will, ungeachtet es viel strengere Strafen enthält, so halte ich es in dieser Beziehung mit den Jurassiern gerade so, wie der König von Preussen es mit seinen Neuenburgern hielt, als er schrieb: Wenn die Neuenburger ewig in der Hölle bleiben wollen, so mögen sie.“

Das Ergebnis der Abstimmung war, abgesehen von bloss redaktionellen Aenderungen: Streichung des Passus „dem Grundsatze nach“ mit grosser Mehrheit gegen 13 Stimmen, Aufnahme des Zusatzantrages Wyss; Ablehnung des Antrages Dr. Schneider mit 24 gegen 64, des Antrages Moschard mit 5 gegen grosse Mehrheit.

* * *

„Die Vereinigungsurkunde war ein staatsrechtlicher Vertrag. Von den beiden Kontrahenten befand sich der Jura in einer viel vorteilhafteren Stellung als der alte Kantonsteil; denn während der Grosse Rat, in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber, in Hinsicht des alten Kantons nicht beschränkt war, war hingegen der Leberberg berechtigt, gegen gesetzgeberische Bestimmungen, durch welche wider seinen Willen Vorschriften der Vereinigungsurkunde verletzt worden wären, auf seine *vertragsmässigen* Rechte gestützt, zu protestieren. Diese Stellung hat nun aber durch die neue Verfassung[8] eine gänzliche Veränderung erlitten. Nicht nur wurden durch diese alle Ortsvorrechte ausdrücklich aufgehoben, sondern es sind durch sie die frühern zwei verschiedenen Parteien, der alte und neue Kantonsteil, in *ein* Ganzes verschmolzen worden. Das bernische Volk, als *Einheit,* hat in Beseitigung des frühern zweiseitigen Vertrags sich selbst eine neue, einzige, das gesamte Volk als ein *Ganzes* umschlingende Verfassung gegeben; die Vereinigungsurkunde hat demnach als Vertrag zweier paziszierenden Teile aufgehört, und an ihre Stelle tritt das allgemeine Gesetz, dem das bernische Volk als Einheit unterworfen ist. Der Kanton Bern ist nun das Band, welches eine Zahl früher vereinzelter Völkerschaften zu *einer* grossen Familie vereinigt, und wenn gleich die einen früher, die andern später dem Familienkreise sich anschlossen, doch alle mit gleicher Liebe umschlingt. Nicht fremder ist ihm, obgleich zuletzt in den Kreis getreten, der ehemalige Angehörige des mit ihm verbündeten Fürstbischofs von Basel, als der alte Untertan des Grafen von Greyerz im Saanenland, oder die ehemaligen Klosterleute der Augustinerabtei Interlaken, oder die uralter Freiheit sich rühmenden Abkömmlinge der Schweden im Oberhaslital, noch als die Nachkommen der Leute der Freiherren von Weissenburg und Simmenthal, oder der mächtigen Grafen aus dem neuenburgischen Hause im Seeland.“ So urteilte nach Erlass der ersten bernischen Regenerationsverfassung der gewesene Lehenkommissär, Professor der Staatswissenschaften an der Hochschule zu Bern, F. Stettler. Und der „Revisionskalender 1885, herausgegeben von freisinnigen Männern“, dem dieses Zitat entnommen ist, äusserte sich im Anschluss daran über die Entwicklung von 1846 bis 1884 — die Verfas-

[8] von 1831.

sung von 1884 sollte bekanntlich vollständige Einheit bringen[9] — folgendermassen: „Im Jura verstand man damals diese bernisch-patriotische Sprache noch nicht, sondern es machten die Jurassier, und zwar nicht immer nur die ultramontanen, dem alten Kanton schon in den 1830er Jahren viel Kummer und Sorge. Bei der Verfassungsrevision von 1846 handelte es sich, abgesehen von den politischen Fragen, welche in radikal-demokratischem Sinne gelöst wurden, hauptsächlich um Ausgleichung der materiellen Lasten zwischen den verschiedenen Teilen des *alten* Kantons. Die Einheit zwischen altem und neuem Kanton stand daher nicht in erster Linie in Frage. Es wurden zwar in dieser Richtung einige Anstrengungen gemacht; der Jura stellte aber auf den Fall hin, dass er neue Lasten mitzutragen haben sollte, übermässig hohe Gegenforderungen und wusste überhaupt den Streit im alten Kanton so geschickt auszunützen, dass man ihm schliesslich willfährig seine Sonderstellung im Armenwesen, in der Gesetzgebung und im Steuerwesen liess. Doch bald musste er inne werden, dass es für ihn noch höhere Güter, als die auf dem grossen Markt von 1846 eroberten, gebe. Als in den 1850er Jahren Eisenbahnen in der Schweiz gebaut wurden, die Zentralbahn solche von Basel über Bern und Biel in der Richtung nach der Westschweiz erstellt hatte, und der Jura von allem äussern Verkehr sich abgeschnitten sah, als die grossen jurassischen Transitstrassen öde dalagen und alle daherigen Erwerbsquellen versiegt waren, als ferner die grossen Industrien des Jura, wie Eisen- und Glasfabrikation, wegen des Mangels an Eisenbahnen, der fremden Konkurrenz zu erliegen drohten und die Uhrenmacher aus dem St. Immertal nach Biel an die Eisenbahn zogen, ging den Jurassiern ein anderes Licht auf. Sofort waren sie, und bald auch alle Einsichtigen des alten Kantons, darüber einig, dass der Jura zugrunde gehen müsse, wenn man ihm nicht Eisenbahnen baue. Die Frage war keine Parteisache. Schon bei der Diskussion darüber, ob die Staatsbahn von Biel nach Bern über Aarberg geführt werden solle oder nicht, erklärte der Führer der Konservativen, Herr alt Landammann Blösch, im Grossen Rate: «Wir betrachten heute die Strecke Bern-Biel nur als Abschlagszahlung auf die Linie durch den Jura, die einen internationalen Charakter haben wird.» Und der Aarberger Krumm unterlag, weil eine aus allen Parteien zusammengesetzte Mehrheit sich fand, welche die Verkehrslinie zwischen dem Jura und Bern nicht um 7 Kilometer verlängern wollte. Die Jurabahnfrage wurde gelöst, und zwar in grossartiger und grossherziger Weise seitens des alten Kantons. Damals gaben die Vertreter des Jura die feierliche Erklärung ab, der Einheit

[9] „Gründlich aufgeräumt hat der Entwurf mit den *Schranken,* welche seit 1846 *zwischen altem und neuem Kantonsteil* bestunden: weder in der Gesetzgebung, noch in Steuer-, Armen- und Niederlassungsfragen soll mehr ein Unterschied zwischen den beiden Teilen fortdauern und die leidige Abrechnung zwischen dem Jura und dem übrigen Kanton fällt damit für die Vergangenheit und die Zukunft dahin." (Botschaft des Verfassungsrates von 1884, S. 9.)

des Kantons stehe nun kein Hindernis mehr im Wege, und seither wurde diese Zusage von jurassischer Seite bei jedem Anlasse bestätigt. Bezüglich der Gesetzgebung und des Steuerwesens lag ohnehin die Sache ganz anders als im Jahre 1846, insofern diesfalls keine stichhaltigen Gründe mehr für die Sonderstellung des Jura bestanden. Daher ertönte auch gegen das Ende der 1870er Jahre der erste Ruf nach einer neuen Verfassungsrevision aus dem Jura, und musste es sich hiebei zunächst darum handeln. die letzten Schranken zwischen altem und neuem Kanton wegzuräumen. Dies ist nun in der neuen Verfassung geschehen. Einzig die Ordnung des Armenwesens verursachte grosse Schwierigkeiten, die aber gelöst werden mussten, nicht nur um die Einheit des Kantons, als ideales Postulat, zu verwirklichen, sondern um es im Kanton Bern, der sich doch dermalen zu den Kulturstaaten zählt, nicht mehr geschehen zu lassen, dass ein Alt-Berner, welcher im Jura alle seine Kräfte verbraucht hat, auf grausame Weise in seine Heimatgemeinde zurücktransportiert werden darf. Der Antrag Brunner war der einzige, welcher den tatsächlichen Verhältnissen entsprach. Er drang durch, und es haben viele dazu gestimmt, welche wohl einige Bedenken hatten, dieselben aber der grossen Errungenschaft der Einheit des Kantons gerne zum Opfer brachten. . . . . Die Neugestaltung, welche Bern zur Zeit der Restauration erfahren hatte, wurde zum Prüfstein für die Macht dieses nationalen Gedankens. Mit dem alten Kanton weder stamm- noch sprachverwandt, und von ihm nicht nur durch Sitten und Kultur, teils auch durch Religion, sondern äusserlich durch eine Reihe von Bergketten getrennt, besass der Jura weder die Naturanlage, noch das Bedürfnis, noch endlich den guten Willen, sich mit jenem verschmelzen zu lassen. Er hatte mit Bern keinen Verkehr, weder eine materielle, noch geistige, noch politische Interessengemeinschaft; es bestanden überhaupt die denkbar ungünstigsten Voraussetzungen für die Einheit des Kantons, zumal sowohl die Vereinigungsurkunde, als die Verfassungen von 1831 und 1846 Schranken errichtet und aufrecht erhalten hatten, welche das politische Bewusstsein, das Gefühl der staatlichen Zusammengehörigkeit und den Gedanken an ein einiges, gemeinsames Vaterland zwischen den beiden Kantonsteilen nicht aufkommen liessen. Mit altbernischer Zähigkeit und Energie wurde dessenungeachtet seit 70 Jahren die Einheit angestrebt, und stehen wir endlich auf dem Punkte, dieselbe als eine Errungenschaft der jüngsten Zeit begrüssen zu können.“

* * *

Ein Antrag der Abgeordneten des Laufentales auf Abtrennung vom Amtsbezirk Delsberg und derjenigen von Neuenstadt auf Trennung von Erlach wurde in der Verfassung selbst nicht erledigt; doch hat dann schon am 3. September 1846 (Neue offiz. Ges. Sammlg. IV S. 166 f.) der Grosse Rat diese Abtrennung und Neubildung vorgenommen, „in Berücksichtigung der Stammes- und Sprachverschiedenheiten zwischen dem Gerichtsbezirke Laufen und den übrigen Teilen des Amtsbezirkes Delsberg“ (bezw. „zwischen

dem Gerichtsbezirke Neuenstadt und Tessenberg und dem übrigen Teile des Amtsbezirkes Erlach").

Weiteres gehört zur weltbewegenden Gegenwart und hat heute keinen Platz in einer geschichtlichen Betrachtung.

Mit diesem Abschnitt sei der mühselige Gang durch das Verfassungswerk geschlossen; eine Erörterung der noch übrigbleibenden Partien kann füglich unterbleiben.

* * *

Eine eingehende Betrachtung und Würdigung des Verfassungswerkes vorzunehmen ist hier nicht der Ort und mangelt der Raum. Seine allgemeinen Wurzeln reichen in die grundlegenden Prinzipien des 18. Jahrhunderts zurück. Selbständig hat es diese ausgebaut, gestützt auf die besondern Verhältnisse und Bedürfnisse des Landes; eine mechanische Kopierarbeit war es in keiner Weise.

Die Fortschritte, die das Werk in den Augen seiner namhaftesten Urheber enthielt, fasste die Berner Zeitung dahin zusammen [10]: Sie bestehen:

1. In den direkten Wahlen. Das Volk wird seiner bisherigen Vormundschaft ledig; es wählt seine Stellvertreter selbst, ohne Vermittlung eines Dritten.
2. In der Integralerneuerung des Grossen Rates wie des Regierungsrates. Wenn früher die Luft in den Behörden schwül und dumpf war, so konnte sie nie auf einmal gereinigt werden; zwei Dritteile Stickluft blieben und nur ein Dritteil frische, gesunde Luft kam hinzu. Ein freierer Wind wird jetzt durch die Säle wehen.
3. In der kürzeren Amtsdauer des Grossen Rates, des Regierungsrates, des Obergerichts und der Regierungsstatthalter. Die Behörden werden sich dem Volk weniger entfremden und das Sesselgift nicht so schädlich wirken.
4. In dem Recht der Generalrückberufung des Grossen Rates. Durch dasselbe wird in ausserordentlichen Zeiten, wo zwischen Volk und Grossem Rat eine Spaltung eintritt, gewaltsamen Krisen auf organischem Wege vorgebeugt werden können, ohne die ganze Verfassung in Frage zu stellen.

---

[10] „Ja oder Nein", 1846 Nr. 89, vom 27. Juli.

5. In der Aufhebung oder Milderung der Wahlbeschränkungen. Der Aermere ist nicht mehr von Verfassungswegen geringeren Rechts, sondern jeder kann an den öffentlichen Angelegenheiten teilnehmen, wenn nicht bestimmte Tatsachen vorliegen, dass er entweder unfähig oder unwürdig ist, die politischen Rechte auszuüben. Dabei ist der Anfang dieser Rechte, sowohl in bezug auf das Stimmrecht als die Wählbarkeit, auf eine Weise gestellt, dass auch die jüngere Generation vertreten ist. Das öffentliche Leben wird dadurch reger und tüchtige Kräfte können früher verwendet werden.
6. In der grössern Verantwortlichkeit der Behörden. Alle Zivilansprüche, die aus der Verantwortlichkeit fliessen, können unmittelbar gegen den Staat vor den Gerichten geltend gemacht werden.
7. In der Streichung des Abberufungsrechts. Der Beamte, sicher vor Willkür, kann seinem Eide nachleben.
8. In der Reduktion des Regierungsrates. Nicht mehr Regierungsräte als für Besorgung der Geschäfte nottun.
9. In der Durchführung des bürokratischen oder Direktorialsystems. Der schleppende Geschäftsgang, das Schieben von einer Schulter auf die andere, wie in den Departementen der Fall war, wird aufhören, dagegen eine rasche Expedition und wirkliche Verantwortlichkeit möglich werden.
10. In dem Vorschlagsrecht des Volkes bei der Wahl der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten. Die Beamten stehen dem Volke näher.
11. In der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen. Es ist dies die Grundlage eines einfacheren, schnelleren und weniger kostspieligen Prozesses.
12. In der Einführung der Geschwornengerichte. Sie sind die einzigen Bürgen für ein *lebendiges* Recht. Keine künstliche Theorie, sondern das Gewissen, von der Wissenschaft geleitet und geläutert, verurteilt. Die Geschwornengerichte allein schlagen tiefe Wurzeln in die Herzen des Volkes.
13. In der strengern Gewährleistung der persönlichen Freiheit, des Hausrechts, der Pressfreiheit, des Vereins- und Ver-

sammlungsrechts, endlich in der Verwirklichung der Glaubensfreiheit. Der Bürger wird unter der neuen Verfassung, in körperlicher wie in geistiger Beziehung, vor Willkür und Gewalt gesicherter sein und in den Schranken der öffentlichen Ordnung sich freier bewegen können.

14. In der Hebung des Schulwesens durch Einführung einer Schulsynode.
15. In der materiellen Ausgleichung. Die Lasten, die bisher auf einzelnen Landesgegenden drückten, werden, wenn nicht ganz abgenommen, doch bedeutend erleichtert. Der Grundsatz, dass alle Bürger gleichmässig zu den öffentlichen Auflagen beitragen sollen, wird zur grössern Wahrheit.
16. In der durch die Verfassung gebotenen Revision einer Reihe fehlender oder mangelhafter Gesetze.

Zudem sei die Revision selbst erleichtert.

Der Zentralausschuss des bern. Volksvereins erliess am 17. Juli ein Schreiben an alle Sektionen,[11] von Stämpfli als Präsidenten unterzeichnet, in dem dringend auf die Notwendigkeit kräftiger Arbeit für Annahme der Verfassung hingewiesen und auch schon auf die Wichtigkeit der bevorstehenden Grossratswahlen aufmerksam gemacht wurde. Nach dieser Arbeit solle dann der bernische Volksverein auf den eidgenössischen Boden übergehen und hier einen allgemeinen schweizerischen Volksverein anzustreben suchen, der das einzige Mittel sei, „die so dringende Reform in unsern Bundesverhältnissen allmählich durchzuführen. Alles Heil muss hier von Unten, vom Volke kommen; von Oben ist es nicht zu erwarten.“

Die Volksabstimmung ward angesetzt auf den *31. Juli* 1846, den denkwürdigen Verfassungstag von 1831. Der Verfassungsrat erliess folgenden, von Pfarrer Weyermann redigierten *Aufruf an das bernische Volk:* „Mitbürger! Den in Euerm Auftrage ausgearbeiteten Verfassungsentwurf legen wir Euch hiemit auf den nächsten 31. Juli, an einem ohnehin durch die Einführung der bisher geltend gewesenen Staatsverfassung dem bernischen Volke lieb gewordenen Jahrestage, zur Annahme oder Verwerfung vor.

[11] Berner Zeitung Nr. 90, vom 31. Juli, S. 369 f.

Es war unsere Absicht, durch diese unsere Arbeit dem in zahlreichen Petitionen ausgesprochenen Volkswillen soviel möglich ein Genüge zu tun. Und mancher von Euch ausgesprochene, aber in diesem Entwurfe unerfüllt gebliebene Wunsch wird später durch die Gesetzgebung und die vollziehende Staatsgewalt zweifelsohne noch volle Befriedigung finden. Wir wollten der öffentlichen Wohlfahrt eine festere, breitere Grundlage legen, und der Freiheit heilige Garantien zusichern; wir wollten Keime ins Volksleben hineinpflanzen, die in der Zukunft, von höherer Bildung gepflegt, zum kräftigen Baume heranwachsen sollen. Ob unser Streben uns gelungen sei, das entscheidet nun Ihr.

Ihr waret bis dahin durch verschiedenartige Interessen getrennt; die Ungleichheit der Verteilung der öffentlichen Lasten war seit langer Zeit der leidige in unser so reich gesegnetes Land geworfene Zankapfel. Wir setzten uns zum Ziele, diese materiellen Angelegenheiten möglichst befriedigend auszugleichen, die bisher getrennt gebliebenen Landesteile in höherem Nationalgefühl zu einigen. Haben wir das uns vorgestellte Ziel erreicht? Die Beantwortung auch dieser Frage stellen wir nun getrost Euerm Entscheide anheim.

Mitbürger! Der gegenwärtige Augenblick ist so ernst, so folgenreich. Wir schicken uns jetzt an, über das Wohl oder Weh unseres teuren Vaterlandes zu entscheiden. So möge denn jeder unter uns vor Gott und seinem Gewissen redlich und getreulich das Werk prüfen, das wir Euch nun vorlegen. Alle wollen wir den Blick über die engen Schranken der Dorfschulen, Amtsbezirke und Landesteile erheben und unverrückt die allgemeine Wohlfahrt unseres Landes ins Auge fassen! Gewitterwolken, die immer schwerer und finsterer sich zusammenziehen, drohen über unserem schweizerischen Vaterlande sich zu entladen. Möchten wir beim nahenden Sturm ein sicheres Obdach im neuerbauten Hause finden. Mit den eigenen Angelegenheiten beschäftigt, konnten wir unsere Stelle in den Reihen der eidgenössischen Kantone nicht mit dem Nachdruck behaupten, wie es für Bern sich geziemt; unsere Brüder sehen sich ängstlich nach uns um. Ja bald werden wir wieder eintreten in die Reihe als ein starkes, freiheitsliebendes Volk.

Mitbürger! Zur Hoffnung, dass wir einer schönern Zukunft

entgegen gehen, berechtigt uns Euere in den letzten Monaten bewiesene, ruhig-ernste, würdige Haltung. Ein Volk, das in solchen Zeiten sich selbst zu beherrschen und den Versuchungen, die Bahn gesetzlicher Ordnung zu verlassen, so entschieden zu widerstehen weiss, ist des höchsten irdischen Gutes, der Freiheit, würdig.

Aber wer könnte in Zeiten, wo die Wohlfahrt eines ganzen Volkes in Frage steht, so undankbar sein, dass er mit inniger Andacht sein Gemüt nicht zu dem erhöbe, der die Schicksale der Völker mit allmächtiger Hand leitet? Wie gütig hat sich Gott immerdar gegen uns erzeigt, auch hierin, dass er uns die Wahl unserer Verfassung und die Regierungsform als eine Wohltat zulässt, deren soviele Völker zur Stunde noch entbehren! O dass wir dieses Glückes, dieses Vorzuges würdig bleiben möchten! Gott segne und erhalte unser Vaterland!“

E. Die Abstimmung.

Die Gewitterwolken hatten sich verzogen: Das *Ergebnis der Abstimmung* [12] war: 34 079 annehmende und nur 1257 verwerfende Stimmen. Nach Amtsbezirken:

	Angenommen:	Verworfen:	
Aarberg	1798	3	(alle in Aarberg)
Aarwangen	2805	23	(am meisten — 16 — in Bleienbach)
Bern	1949	302	
Biel	439	15	(Biel 13, Leubringen 2)
Büren	1375	—	
Burgdorf	1090	170	(Stadt Burgdorf 89)
Courtelary	1094	34	
Delsberg	1428	37	
Laufen	422	33	
Erlach	862	1	(in Vinelz)
Neuenstadt	339	4	(in Nods)
Fraubrunnen	1242	8	(7 in Grafenried)
Freibergen	674	133	
Frutigen	649	4	(Frutigen)
Interlaken	1047	102	(52 in Ringgenberg, gegen 31 ja)
Konolfingen	1451	106	(Walkringen 24, gegen 24 ja; Worb 51' gegen 122 ja)

[12] Tagblatt Nr. 97.

	Angenommen:	Verworfen:	
Laupen	786	—	
Münster	698	133	(Genevez 34, gegen 4 ja, Lajoux 52, gegen 14 ja; Mervelier 32, gegen 12 ja)
Nidau	1607	—	
Oberhasle	296	32	(16 in Meiringen)
Pruntrut	2266	37	
Saanen	264	2	
Schwarzenburg	582	—	
Seftigen	1054	17	
Signau	1640	2	
Niedersimmenthal	708	13	
Obersimmenthal	552	1	(Lenk)
Thun	1773	20	
Trachselwald	1671	15	(5 Lützelflüh, 10 Rüegsau)
Wangen	1518	10	(6 Oberbipp, 4 Wangen)

Von wichtigeren Ortschaften seien noch erwähnt:

Bern, obere Gemeinde	247	65
Bern, mittlere Gemeinde	517	158
Bern, untere Gemeinde	65	51
Langenthal	281	3
St. Immer	181	—
Delsberg	201	—
Münster	150	—
Pruntrut	252	3
Saanen	167	—
Langnau	372	—
Signau	304	—
Erlenbach	91	12
Spiez	188	1
Zweisimmen	147	—
Thun	376	9
Huttwil	312	—
Lützelflüh	195	5
Sumiswald	466	—
Herzogenbuchsee	638	—

Also ausserordentlich viele Ortschaften, ja ganze Amtsbezirke einstimmig annehmend.[13]

Aber wie stand es mit der Stimmbeteiligung? Der Kanton hatte damals etwa 85 000 Stimmberechtigte. Gleichgültigkeit

[13] Als Kuriosum ist zu erwähnen, dass die Gemeinde Habkern (Amtsbezirk Interlaken) „in die Abstimmung nicht eintrat“.

oder vielleicht mehr ein Sichergeben in das Unvermeidliche war wohl die Ursache der so zahlreichen Enthaltung.

Und doch — ein Warnungszeichen für die Zukunft, eine Wolke, die sich über dem feiernden Volke sammelte, musste die geringe Stimmbeteiligung sein.

Als mehr als zwei Jahre später — nach der Annahme der Bundesverfassung durch das Schweizervolk bei etwa ähnlicher Stimmbeteiligung — die Berner Zeitung [14] schrieb, bei Mitzählung der Nichtstimmenden wäre die Verfassung verworfen — da dachte sie wohl nicht an den 31. Juli 1846. Denn diesen hat sie am 12. September 1848 anders beurteilt. Am Abstimmungstag aber dachte an dieses Warnungszeichen öffentlich niemand.

Wie am 31. Juli 1831, leuchteten die „Verfassungsfeuer" am selben Tag 1846 weit in das Land hinaus, den Anbruch einer neuen Aera verkündend.

Der Volksverein von Büren sandte unterm 29. Juli 1846 eine „*Dankadresse* an die Herren Berichterstatter Ochsenbein und Fürsprech Stämpfli, wie an diejenigen Verfassungsräte des Amtsbezirks Büren, welche für die gute Sache kämpften und freisinnig stimmten". [15] Er machte es sich darin „zur angenehmen Pflicht", den Adressaten „den wärmsten Dank auszusprechen für die Energie, welche Sie die ganze Zeit hindurch im Verfassungsrate bewiesen haben gegenüber Vielen, welche, von kleinlichen Interessen geleitet, allen freien Bestrebungen hemmend entgegentraten. Als Repräsentanten des Seelandes haben Sie nach Kräften dahin gewirkt, dass dasselbe von einer ungerechten Abgabe, welche Jahrhunderte lang das Volk drückte, nun endlich auf erleichterte Weise befreit werden kann. Allein dabei haben Sie keineswegs das Interesse des gesamten Vaterlandes vergessen. Ihr ganzes Streben ging dahin, die verschiedenen Kantonsteile zu einem schönen Ganzen vereinigen zu helfen, damit das Berner Volk nur Ein Volk, aber ein freies und

[14] 1848 Nr. 219 S. 297.

[15] Abgedruckt „auf ausdrückliche Aufforderung der Ueberreicher" in Berner Zeitung Nr. 91, vom 31. Juli.

starkes werde. Inwiefern Ihnen dies gelungen, zeigt die vorliegende Verfassung."

Und nun hieran anschliessend noch eine *allgemeine Würdigung der Stellung Stämpflis beim Verfassungswerk:*

Gewiss unterliegt keinem Zweifel, dass *Stämpflis Anteilnahme am Verfassungswerk* eine ganz hervorragende war, bedeutsam nicht nur durch seine unermüdliche Arbeit, in Kommissionen und im Plenum, sondern auch durch den innern Gehalt der von ihm verfochtenen Ideen. War er es doch, der in der Berner Zeitung und im „Volksverein" am zähesten und entschiedensten auf eine konsequente Ausgestaltung der Grundsätze, die er für richtig erkannte, eingetreten war. Dass alles Menschenwerk Stückwerk ist, musste er freilich bei der Ausarbeitung der Verfassung erfahren, gewiss nicht unerwarteterweise; und wenn er sich da und dort zu Kompromissen herbeiliess, um doch das Ganze zu retten, so zeigt das nur, dass er über idealen Grundsätzen das Reale, das nach Lage der Dinge Erreichbare, nicht aus den Augen verlor und bei allem Hochflug seiner Gedanken, wie sie so schön sich in gar manchem Artikel der Berner Zeitung und in Voten im Verfassungsrat widerspiegeln, den Boden der Wirklichkeit nie unter den Füssen verlor. Das aber ist eine durchaus falsche Beurteilung und eine völlige Verkennung der Tatsachen und Persönlichkeiten, wenn *Ochsenbein* und *Stämpfli* einander in der Weise gegenübergestellt werden,[16] dass jener „immer noch die populäre Verkörperung des idealen Radikalismus", dieser „der Vertreter des scharf und kalt berechnenden verstandesmässigen Radikalismus" gewesen sei. Zur Widerlegung genügt es, auf alle die mehr geistigen Forderungen hinzuweisen, die Stämpfli verfocht; insbesondere auf seine rege Anteilnahme an der Ausgestaltung der Freiheitsrechte, — von denen gegenteils Ochsenbein trocken sagte, er messe ihnen gar keinen praktischen, sondern nur dekorativen Wert bei.

So sehr im Vordergrund nun aber Stämpflis Name beim Verfassungswerk steht, so gebührt es der Gerechtigkeit, nicht zu vergessen, dass auch gar manch anderer wackerer Mann das seinige beigetragen hat zum guten Gelingen. Die ausführ-

---

[16] *Blösch* S. 192.

licheren Ausschnitte aus einzelnen Verhandlungen lassen das unschwer erkennen. Vor allem sei — von *Ochsenbein* ganz abgesehen — erinnert an Regierungsrat *Dr. J. R. Schneider,* an Pfarrer *Weyermann,* Oberrichter *Imobersteg*; sodann ganz besonders an die sehr tüchtige jurassische Vertretung. Und das Erfreulichste für den unbefangenen Erforscher der Verhandlungen ist, dass in allem grosse Unabhängigkeit des Geistes und der Gedanken sich kundgab, dass die einfacheren Männer aus dem Volke sich nicht scheuten, ihren grossen Führern entgegenzutreten, und dass sehr viele gute Gedanken aus dem Schosse der Versammlung selbst kamen. Eine billige Beurteilung wird auch anerkennen müssen, dass in den Plenarberatungen auch die Vertreter der politischen Minderheiten sich durchwegs auf eine hohe Warte stellten und dass auch von ihnen gar mancher der Beachtung werte Gedanke geäussert, gar manches fruchtbare Samenkorn gelegt worden ist. [17]

Bei Beurteilung von Stämpflis Wirken vergesse man nicht, welch grossen Anteil er an der ursprünglichen Redaktion schon hatte und welch gewaltige Arbeit er durch die nie fehlende Teilnahme an den Sitzungen der Vorberatungskommission und des Verfassungsrates (die vom 24. März bis 14. Juli ununterbrochen, mit Ausnahme der Sonntage, dauerten, fast stets mit Nachmittagssitzungen), mit andern verdienten Mitgliedern des Rates, auf sich nahm. So war denn der Dank, den Stockmar aussprach, fest begründet. Fundamentale Grundsätze der Verfassung sind auf Stämpflis Anregung und Einfluss zurückzuführen, und da die heute geltende Staatsverfassung des Kantons Bern von 1893 in allem wesentlichen auf jener von 1846 aufgebaut ist und zu einem guten Teil noch ihre wörtliche Wiedergabe enthält, darf man wohl sagen, dass Stämpflis Arbeit und Geist auch im heutigen Verfassungsrecht des Kantons Bern noch weiterwirken.

Die Berner Zeitung begrüsste das Ergebnis der Abstimmung mit der Hoffnung: „Durch die Abstimmung . . . ist die neue Ordnung der Dinge auf eine feste Grundlage gelegt worden; Bern wird jetzt die Aufgabe, der Schild und Hort der liberalen Schweiz zu sein, wieder in vollem Masse erfüllen können.“

---

[17] Viel zu düster das Urteil *Blösch* S. 177.

Eine *„Tauffeier“* fand auf Einladung der „Oberländer Freisinnigen“ am 9. August in Interlaken statt, [18] wozu speziell auch alle Mitglieder des Verfassungsrates durch ein Schreiben von Stämpfli, Weingart und Dr. Schneider entboten wurden. [19] Am Feste [20] hielt Pfarrer Weyermann die Tauf- und Festrede, „voll heiterem Humor, aber auch voll tiefem Ernst“. Als „Taufzeugen“ reichten sich sechs verschiedene Teilnehmer, meist Verfassungsräte, die Hände, worauf Weyermann segnend sprach:

„Einst, vor mehr als einem halben Jahrtausend, traten in stiller Nacht an einsamer Stelle des Vierwaldstättersees drei freiheitsliebende Männer mit ihren Freunden zusammen, reichten sich die Hand zur Vereinigung und stifteten den Schweizerbund. Und Gott war mit diesem Bund! Die Gerechtigkeit hat ihn geschrieben in die Herzen der eidgenössischen Völkerschaften und manche gewaltige Freiheitsschlacht hat ihr blutrotes Siegel darunter gedrückt. So ist es gekommen, dass unter den Völkern Europas allen wir das einzige sind, das allein den allmächtigen Gott im Himmel und den eigenen freien Willen als seinen Herrn anerkennt. Ueber der Wiege unseres neugebornen Kindes reichen auch wir uns jetzt im Angesicht jener schweizerischen Riesen, welche die Grosstaten unserer Väter geschaut haben, vor dem Antlitz des ewigen Gottes, der immerdar unserem Volke sich so hilfreich und gütig erzeigt hat, die Hand zur Vereinigung. Im Namen Euerer Landesteile erkläret Ihr Taufzeugen vor Gott und dieser patriotischen Versammlung, dass Ihr in Zukunft nicht mehr durch verschiedenartige Interessen getrennt Jurassier, Seeländer, Oberaargauer, Mittelländer, Emmentaler und Oberländer sein wollt, sondern dass wir vielmehr jetzt uns die Hand zur Vereinigung reichen, um ein einig Volk von Brüdern zu sein. Darum so soll denn auch unser Kind an seinem heutigen Tauftage den Namen «*Vereinigung*» erhalten. Und es werden sich unserem Bund anschliessen alle freien Männer im eidgenössischen Vaterland, und er wird ein Bund des ganzen schweizerischen Volkes werden. An diesem Volksbund wird sich die Macht der Finsternis brechen und Gott wird mit uns sein und seinen Segen uns verleihen immerdar! So geschehe es!“

Die Neubestellung der Behörden.

Und nun galt es, das Verfassungswerk auszubauen. Das erste waren die notwendig gewordenen *Neuwahlen:* Grosser Rat, und durch diesen Regierungsrat und Obergericht. Auf die

---

[18] Berner Zeitung Nr. 93.

[19] eodem Nr. 94.

[20] eodem Nr. 96.

Wichtigkeit der *Grossratswahlen* machte Stämpfli in der Berner Zeitung sofort aufmerksam.[21] Sie fanden statt am 11. August und fielen so aus, dass Stämpfli von ihnen schreiben konnte: „Das Resultat im Ganzen ist so, dass die Freisinnigen zufrieden sein können. Mit wenig Ausnahmen finden wir alle liberalen Männer, die der Verfassungsrat in sich vereinigte, im neuen Grossen Rat wieder. Auch die übrigen Wahlen sind ihrer grossen Mehrzahl nach im Geist der neuen Ordnung der Dinge ausgefallen. Im Seeland, Oberaargau, Emmenthal und Oberland muss man nach Konservativen suchen. Nur in den Bezirken Burgdorf,[22] Konolfingen, Seftigen, sowie in Bern hat die Gegenpartei sich in einzelnen Wahlkreisen geltend machen können. In schroffen Gegensatz zu der neuen Ordnung der Dinge hat sich auch die Stadt Bern gesetzt, wo zwei Dritteile der Gewählten die Verfassung verworfen haben.[23] Von allen 226 Mitgliedern, die der neue Grosse Rat zählt, können wir 170 bis 180 als *entschieden freisinnig* bezeichnen. Von den übrigen 50 sind eine Anzahl zweifelhaft, sodass die eigentliche konservative Opposition, die sich im Grossen Rate finden wird, noch nicht auf 40 ansteigt.“[24] Stämpfli war gewählt im Wahlkreis Schüpfen.

Der *Regierungsratswahl*, die am 28. August stattfand, schickte die Berner Zeitung[25] vom selben Tage folgendes Sprüchlein voraus: „Der Himmel verleihe seinen Segen dazu. Die alte Regierung musste untergehen, weil sie sich nur auf das *Magnatentum* gründete, weil sie *keine Grundsätze* und eine *gouvernementale* statt einer volkstümlichen Richtung hatte. Seit 1831 waren es die *Schnelle* von Burgdorf, die *Knechtenhofer* von Thun, einige *Notabilitäten* des Seelandes und des Juras, welche die öffentliche Ordnung repräsentierten: Die ganze übrige Masse waren *Fötzeln, Habenichtse, Biermichel, Anarchisten, Kommunisten, Pöbel* und wie die Namen alle heissen mögen. Die Regierung baute auf jene Magnaten: was ihr ein Schnell, ein

---

21 Nr. 97 (14. August) S. 397.
22 Hier u. a. Blösch gewählt.
23 9 Konservative, 4 Freisinnige.
24 S. 406 Nr. 99 (19. August).
25 S. 423 Nr. 103.

Knechtenhofer, ein Kohler von Büren etc. in Bern berichtete, das galt als feststehende Meinung der betreffenden Landesgegend. Diese Magnaten sahen natürlich nur auf einen Schritt vorwärts; ihnen war bei dieser Ordnung der Dinge herrlich wohl; sie bezahlten keine Steuern, hatten mächtigen Einfluss, und wenn die Regierung etwas zu vergeben hatte, eine Strasse, eine Stelle oder sonst was, so waren sie oder ihre Kreaturen die zunächst Bedachten. Die Regierung war durch sie getäuscht oder — blind. Diese Fötzeln, Habenichtse etc. erkannten nach einer mehrjährigen Erfahrung die Ungerechtigkeit des herrschenden Systems, d. h. nachdem die politische Bildung des Volkes vermittelst des Genusses einiger natürlicher Freiheiten, wie der Presse und der Schule, um einen grossen Schritt vorgerückt war, sah das Volk in seiner Mehrheit ein, dass es ausser den Schnell und Knechtenhofer auch noch rechtliche Leute gebe, dass, um nicht ein Schelm zu sein, es nicht absolut ein Vermögen von mehreren Hunderttausenden bedürfe. Das Volk fing an, sich politisch zu fühlen, zu begreifen, was Volkssouveränität heisst, um welche es die grossen Herren hatten betrügen wollen. Das Magnatentum stürzte an dieser herangerückten politischen Einsicht und diesem Ehr- und Selbstgefühl: Die Masse, das sog. Kopfzahlsystem kam zur Herrschaft, wie die erbitterten Gegner im Verfassungsrat noch behaupteten. Ja, Ihr Herren, wirklich ein *Kopfzahlsystem* gegenüber Eurem *Geldsummensystem,* aber *was ist edler, die Seelen oder die Geldsummen? der Geist oder das Metall?*[26] Die neue Regierung möge sich dreimal zu Herzen nehmen, *warum* und *wodurch* die abtretende gestürzt wurde. Bauet nicht, Ihr neuen Vertreter, auf die Magnaten des Landes, bauet auf die Kraft, die euch an die Spitze unseres Gemeinwesens stellte, *auf den Geist des Volkes.* Die Magnaten mögen die Gletscher von den Bergen schreien, das ist leerer, nichtssagender Schall. Bleibt ferner, ihr Männer, euren Grundsätzen getreu und bedenket, dass ihr nicht eurer Persönlichkeit, eures Namens, sondern der *Grundsätze* wegen an die Spitze gerufen wurdet, die ihr bisher öffentlich verfochtet; verlasset ihr diese Grundsätze, so verlässt euch auch das Volk und das mit *Recht.* Endlich

---

[26] Von mir unterstrichen. Der Verf.

werdet nicht zu schnell Regenten, sondern bleibet Volksmänner; glaubet nicht, die Staatszwecke durch diplomatische, geheime Künsteleien auszuführen; seid in allen euren Verhandlungen und Bestrebungen offen und gerade gegen das Volk, denn in einer Republik und namentlich in unserer bernischen und schweizerischen Republik kann nichts nachhaltiges mehr gewirkt werden als *durch das Volk.* Befolgt ihr diese Maximen, dann gute Nacht jeder Aristokratie."

Die Männer nun, die der Grosse Rat unter diesen Auspizien wählte, waren [27]:

1. Obergerichtspräsident *Funk,*	im 2. Wahlgang	mit	134	von	205	Stimmen
2. Fürsprech *Ochsenbein,*	„ 1. „	„	126	„	208	„
3. Fürsprech *Stämpfli,*	„ 2. „	„	136	„	208	„ [28])
4. Regierungsrat *Schneider,* älter	„ 3. „	„	103	„	202	„
5. Regierungsrat *Dr. Schneider*	„ 2. „	„	132	„	203	„
6. alt Regierungsrat *Stockmar,*	„ 2. „	„	121	„	193	„
7. Ingenieur *Immer,*	„ 1. „	„	140	„	200	„
8. Regierungsrat *Jaggi,* jünger,	„ 1. „	„	98	„	189	„
9. Gerichtspräsident *Revel,*	„ 3. „	„	114	„	196	„

(Gerichtspräsident Romang 38, Regierungsstatthalter Egger 44).

Alle, mit Ausnahme von Jaggi, gewesene Verfassungsräte, alle „entschieden freisinnig". Zum Präsidenten ward Funk erkoren. [29] Stämpfli nahm mit folgenden Worten an: „Ich danke . . für diesen Beweis von Zutrauen, derselbe ist für mich um so ehrenwerter, als ich darin von seiten der Mehrheit dieser Ver-

---

[27] Tagblatt GrRt 1846 Nr. 2, 28. August; Berner Zeitung Nr. 104 (S. 425).

[28] Er war laut Tagblatt bei der Wahl abwesend, trat aber sofort ein. NB. Die Zahlen der Stimmenden weichen in der Berner Zeitung etwas ab von denen des Tagblattes, die hier verwendet sind. Die Wahlen wurden jeweils auf *einen* Namen gemacht.

[29] Zu diesen Wahlen zu vergl. Tagebuch Schneider 1846, 16. August: „Am Freitag (14. August) war Ochsenbein bei mir; sein Besuch war wohl Folge einer Unterredung, welche ich letzten Montag mit seinem Schwager, Regierungsstatthalter Schneeberger in Interlaken, hatte und wo ich mich erklärte, es wäre konsequenter, Ochsenbein zum Präsidenten des Regierungsrates zu machen als Funk. Wir kamen dann auch wirklich darauf zu sprechen, wobei Ochsenbein nach meiner Ansicht richtig bemerkte, dass Funk, wenn er in die Regierung trete, bald üsirt sei, dass aber nun einmal die Emmenthaler an ihm den Narren gefressen und ihn zum Präsidenten

sammlung eine Anerkennung derjenigen Grundsätze erblicke, zu denen ich mich aufrichtig bekenne, und von denen ich nie abweichen werde. Ich erkläre mich zur Annahme der auf mich gefallenen Wahl und bitte um Ihre Nachsicht." Es wurde ihm (mit 97 gegen 51 Stimmen, die auf Stockmar fielen) vom Grossen Rat das *Finanzdepartement* zugeteilt.

Am folgenden Rat wählte der Grosse Rat zu seinem Präsidenten *v. Tillier* (im 2. Wahlgang, mit 111 Stimmen), zum Vizepräsidenten *Niggeler* (im 4. Wahlgang mit 102; Hauptkonkurrent war Péquignot).

Der *alte Grosse Rat* übergab hierauf, in Ausführung des Uebergangsgesetzes der Verfassung, die gesamte Staatsverwaltung dem neuen, und dieser übernahm sie von Stunde an[30] und erliess eine Proklamation hierüber an das Volk,

Es folgte am 31. August die Neubestellung des *Obergerichts,* mit 11 Mitgliedern, wie bisher (die Verfassung erlaubte, bis auf 15 zu gehen). Die Berner Zeitung[31] freute sich, dass „das ganze Obergericht im freisinnigen Geiste besetzt worden" sei — ohne zu bedenken, dass das bei einem Umschwunge der Dinge auch zugunsten der alsdann siegenden Partei ausgebeutet werden könnte, und ohne einzusehen, dass Gerichte parteipolitisch unabhängig sein sollten.

Am 13. November fand die Wahl des *Staatsschreibers* statt.[32] Der Regierungsrat machte einen Doppelvorschlag: den bisherigen *Hünerwadel* (für ihn waren 7 Regierungsräte) und Pfarrer *Weyermann.* Im Grossen Rat entspann sich über das Eingreifen der Regierung eine scharfe Diskussion. Hünerwadel, der von dem Volksverein und der Berner Zeitung wegen seines Berichtes über den Freischarenzug und des Zustandes im Kanton Bern

---

durchstieren werden, wozu auch der Jura helfe. Ochsenbein fügte bei, Funk habe sehr gescheit gehandelt, während dem ganzen Verfassungsrat nichts zu sagen [??]; es wäre schon aus mit ihm.

Als ich letzten Sonntag in Interlaken war an der sogenannten Taufe, sprachen sich auch Collin und Dr. Mani entschieden gegen Funk für Regierungspräsident aus."

[30] Tagblatt Nr. 3; Berner Zeitung S. 426.

[31] S. 431 Nr. 105 (2. September).

[32] Tagblatt Nr. 40; Berner Zeitung Nr. 137 (16. November S. 563.

scharf angefochten war, unterlag: schon im 1. Wahlgang stieg Weyermann mit 89 Stimmen aus der Urne hervor.

So war denn die Regierung — das *Freischaren-Regiment,* wie Hans Schnell sie nannte,[33] bestellt, Alsbald trat Stämpfli von der Redaktion der Berner Zeitung zurück, „seiner nunmehrigen amtlichen Geschäfte wegen; nicht aber von den Grundsätzen, welche ich darin verfochten habe", lautete seine kurze Erklärung.[34] An seine Stelle trat Fürsprech Niggeler.[35]

---

[33] Auch *„Bauernregiment"* wurde sie oder doch der Grosse Rat genannt. In der Berner Zeitung Nr. 155 von 1846 sprach ein mit „B." unterzeichneter Einsender vom „Schlachtfeld auf dem Bramberg" dem Grossen Rat des Kantons Bern den Dank aus für die Annahme der Anträge des Regierungsrates auf Errichtung eines Denkmals zu Ehren Rudolfs von Erlach. Der Einsender hob in begeisterten Worten diese Ehrung von Kunst, Wissenschaft und des Heldensinns der Altvordern hervor. Anknüpfend offenbar an die Wiedergutmachung für W. Snell schrieb der Einsender: :„Schon durch obige zwei Beschlüsse haben Sie für Gegenwart und Zukunft an Tag gelegt, ob und inwiefern Sie den Namen eines *Bauernregiments* verdienen. Möge Gerechtigkeit, Wahrheit, Eintracht und Festigkeit ferner alle Ihre Beschlüsse begleiten, Ihren Bestand sichern und kräftigen, das Bernervolk aber wahrhaft und dauernd beglücken!!" Die Einweihung des Erlach-Denkmals in Bern fand den 14. Mai 1849 statt; Berner Zeitung Beil. zu Nr. 119 von diesem Jahr.

[34] Erklärung an der Spitze von Nr. 107 (S. 439).

[35] Die Berner Zeitung wird daher, soweit nicht aus den Verhandlungen von Behörden aus ihr geschöpft wurde, von nun ab etwas weniger als Quelle benutzt.

II. Die Regierung von 1846—1850.

Einer der ersten Schritte der Regierung war die Einführung der *Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen.*

Stolz bemerkt ihr Verwaltungsbericht dazu: „Endlich glaubte der Regierungsrat, ohne durch den Buchstaben der Verfassung dazu gezwungen zu sein, aber von ihrem Geiste durchdrungen, die Initiative ergreifen zu sollen, um in bezug auf die Oeffentlichkeit der Staatsverwaltung ein Prinzip zur Geltung zu bringen, das vorher nirgends bestanden und seither in keinem andern Staate sich Bahn gebrochen hat, nämlich die Oeffentlichkeit der Sitzungen der obersten Vollziehungsbehörde. Der Grosse Rat pflichtete am 3. September 1846 diesem kühnen Schritte bei; weder die eine noch die andere Behörde haben ihn bis dahin zu bereuen gehabt.“ [1]

Vor allem war das *Direktorialsystem* ein- und durchzuführen und sodann eine Anzahl anderer dringlicher organischer Gesetze und Dekrete zu erlassen, u. a. Aufstellung einer Gesetzgebungskommission, Wahl der Zentralbeamten, Amtsantritt der Bezirksbeamten. Eine der ersten Taten war auch die Aufhebung aller Ausnahmebestimmungen wegen Ehrverletzungen gegen die Behörden und Beamten (11. November 1846) und das Dekret zur Verhütung und Bestrafung unerlaubter Umtriebe bei den Wahlen und Wahlvorschlägen (für Wahlen 1846).

1. Stämpfli als Finanzdirektor.

Nach Gesetz standen der *Finanzdirektion* folgende *Befugnisse* zu: Verwaltung des Staatsvermögens; Verwaltung der Regalien, der Kantonalbank und der Hypothekarkasse; Bezug der indirekten und direkten Abgaben und der Vorbereitung und Vollziehung der daherigen Gesetzgebung; das gesamte Rechnungs- und Kassawesen des Staates; die Entwerfung des jährlichen Staatsbudgets und die Abfassung der jährlichen Staatsrechnung; auch die Vorberatung jedes Gegenstandes, welcher dem Staate eine Ausgabe von mehr als Fr. 4000 veranlasste, bezüglich auf den finanziellen Punkt. Durch Beschluss des Regierungsrates vom 9. Februar 1849 wurde die Verwaltung der Finanzdirektion abgetrennt und eine eigene Direktion unter der

[1] Staatsverwaltungsbericht 1845—1848 Bd. I S. 1.

Benennung „Finanzdirektion, Abteilung Domänen und Forste“ oder „Domänen- und Forstdirektion“ errichtet.[2]

Auf Stämpflis Anträge und unter seiner Direktion wurden in rascher Reihenfolge, die von unermüdlicher Arbeit des neuen Finanzdirektors zeugt, hauptsächlich folgende *Gesetze, Dekrete und Verordnungen* erlassen: Dekret über die Zurückziehung der im Ausland angelegten Gelder (4. September 1846); Gesetz über die Liquidation der Zehnten (vom selben Tage); Gesetz über die Hypothekarkasse (12. November 1846; Hauptgrundsatz des Entwurfes war: Verantwortlichkeit der Gemeinden für ihre Schatzungen; dieser ging aber nicht in das Gesetz über); Verordnung betr. die grundpfändlichen Schulden der sechs oberländischen Amtsbezirke (20. März 1847); Gesetz über die Vermögens- und Einkommenssteuer (24. April 1847), mit Vollziehungsverordnungen; Gesetz über die Organisation der Forstverwaltung des Staates (30. Juli 1847); Gesetz betr. die Korrektion der Gewässer des Seelandes (22. September 1847); Gebrauchssteuer auf Tabak (21. Januar 1848, 17. November solange in Kraft erklärt, bis die Bundesverfassung betr. Bestimmungen ausführe); Gesetz über das Budget und die Rechnungslegung des Staates (2. August 1849); Gesetz über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens (vom 8. August 1849); Reglement betr. die Verbindung einer allgemeinen Schuldentilgungsanstalt mit der Hypothekarkasse (10. Oktober 1849) — eine Fülle schwierigster und dornigster Arbeit in äusserst ungünstigsten Zeitläuften.

Denn abgesehen von Verwicklungen auf dem eidgenössischen Boden und mit dem Auslande, wovon nachher zu sprechen ist, war die Stellung der Regierung schon ziemlich von Anfang an erschwert durch allgemeine Teuerung, Misswuchs und Verdienstlosigkeit. Darüber geben beredte Auskunft die Verordnungen des Regierungsrates vom 16. Oktober und 3. November 1846 „über die Bestimmung des Mittelpreises des Getreides“; die Verordnung vom 13. Februar 1847 „betr. die Freigebung des Fleischverkaufes“, verordnet „aus Grund des hohen Preises der Lebensmittel“. Die Auffassung des Regierungsrates über die

[2] Erster Inhaber der Direktion Regierungsrat Lehmann, jünger, Nachfolger von Ochsenbein. Staatsverwaltungsbericht 1849 S. 51.

Unsicherheit der öffentlichen Ordnung lässt erkennen die Verordnung über die Errichtung von Bürgerwachen vom 22. Oktober 1846, beschlossen „in Erwägung der Zweckmässigkeit, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auch diejenigen Mittel zu benutzen, welche in der freiwilligen Mitwirkung der Bevölkerung, vermittelst Bildung von Bürgerwachen liegen zur Aufrechterhaltung der inneren Ruhe, Ordnung und Sicherheit; jedoch können dieselben auch zur Abtreibung jeder Art von Gewalt und zur Lokalverteidigung verwendet werden". Veranlasst waren diese Massnahmen durch den sog. *(Erd-) Aepfelkrawall* vom 17. und 18. Oktober 1846: es hatten an diesem Tage in der Stadt Bern Marktaufläufe, Plünderung von Läden und ähnliche Manifestationen stattgefunden, wie denn an die Regierung eine Menge von Begehren und Vorstellungen, gerichtet auf Verbot der Lebensmittelausfuhr, Wiedereinführung der Brottaxen u. dgl. gelangten. Die Regierung sah hier überall im Hintergrund die „patrizische Gefahr" lauern; sie schritt sogar zur Verhaftung angesehener Gegner, wie alt Regierungsrat Fetscherin und Prof. Müller. [3]

Die schlechte Zeit brachte auch eine Zunahme der Verbrecher und Vaganten. Am 15. November 1849 fand sich der Regierungsrat veranlasst, an die Regierungsstatthalter ein „Kreisschreiben betr. die Sicherheitspolizei" zu erlassen, veranlasst durch die auffallende Ueberhandnahme der Vaganten und Bettler und die dadurch entstehende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, welche sich namentlich in letzter Zeit durch wiederholte Raubanfälle, gewaltsames Einbrechen in Wohnungen und vielfachen Diebstählen kundgegeben hat."

Wie überall und zu allen Zeiten, war das Finanzwesen das undankbarste auch für die ganze 1846er-Regierung. War es doch an den eben angedeuteten Schwierigkeiten nicht genug, sondern hatte die vollständige Umwälzung des Finanzsystems

---

[3] Berner Zeitung 1846 S. 514, 517 f. Staatsverw.-Bericht 1845—1848 I S. 79. Bericht über die Hauptergebnisse der Staatsverwaltung von 1846 bis 1850 S. 19: „eine Demonstration, vielleicht mit etwas politischem Hasse gegen die neuen Behörden untermischt".

an sich schon eine ganze Menge von Schwierigkeiten zu überwinden.

Vor allem die *Unpopularität der Steuern.*

Bei der Beratung des *ersten Steuergesetzes,* im April (20. und 21.) 1847 [4] wies Stämpfli darauf hin, jetzt müsse der Bürger dem Staate auch etwas geben; das Defizit sei auf Fr. 690 000 veranschlagt und schon sei eine Vermögenssteuer von 600 000 Fr. Ertrag beschlossen worden. Er verbreitete sich über den Rechtsgrund der Steuer: sie sei keine Gegenleistung für den Schutz, den der Staat im allgemeinen oder dem Vermögen insbesondere gewähre, sondern sie finde ihren Grund und ihre Begrenzung einerseits in der Notwendigkeit, dem Staate Mittel zu verschaffen zu seinen Zwecken, anderseits in der Möglichkeit der Bezahlung. Als System wäre die reine Einkommenssteuer das beste, sie würde aber nicht für die bernischen Verhältnisse (wie Landwirtschaft etc.) passen. Ausgenommen von diesem ersten Gesetz wurden das Mobilien-, das Obligationenkapitel, die landwirtschaftliche Arbeit; nur Grund und Boden, Gültenkapitalien und Handel und Gewerbe wurden ihm unterstellt. — *Blösch* nahm in der Eintretensdebatte sein schon im Verfassungsrat gesungenes Lob des alten Finanzsystems wieder auf, wobei er wiederum auf den blühenden Zustand der Bauernschaft vor 1846 hinwies; in seinem Schlusswort bemerkte ihm darauf Stämpfli: „Blösch kennt den Bauernstand nicht . . . Ich bin im Bauernstande aufgewachsen, erzogen worden in der Bauernhütte, ich weiss, was der Bauernstand für Klagen hatte, teils aus eigener Wahrnehmung, teils aus der Ueberlieferung meiner Väter.“

Für 1846 konnte eine Steuer noch nicht erhoben werden, obschon Zehnten und Bodenzinse nicht mehr bezogen wurden. Dieses Jahr ergab schon ein Defizit von Fr. 466 038.11 (1845: Fr. 163 128.44). [5] Für 1847 wurde der Steuersatz festgesetzt auf 1 ‰ vom Grundeigentum und Kapital, 2½ % vom reinen Einkommen, [6] womit Stämpfli auf einen Betrag von Fr. 500 000 als Beitrag zur finanziellen Besserung zu gelangen hoffte [7]; das

[4] Tagblatt Grosser Rat Nr. 59—71.

[5] Nach Staatsverw.-Bericht 1852.

[6] Beschl. Gr. Rt. 18. Jan. 1848.

[7] Berner Zeitung 1848 Nr. 16.

Defizit betrug Fr. 1,566,156.37; pro 1848 nahm der Finanzdirektor ein solches von Fr. 269 163 in Aussicht, es stieg aber auf Fr. 1,036,561.49.

Kein Wunder, wenn allerseits diese Aenderung des Finanzzustandes Beunruhigung hervorrief und wenn sie von Anfang an von den Gegnern der neuen Regierung scharf zu politischen Zwecken — Diskreditierung der Regierung und der Verfassungsreform — ausgebeutet wurde. So sah sich denn Stämpfli nach etwas mehr als zwei Jahren Regierungstätigkeit veranlasst, einen umfassenden *Reform- und Sanierungsplan* aufzustellen.[8] Seine drei Grundgedanken waren: I. Vereinfachung der Verwaltung. II. Vervollkommnung des öffentlichen Abgabensystems III. Bestreitung der Neubauten aus dem Kapitalvermögen des Staates.

Zu I. war seine Forderung: „Die Verwaltung des Staates muss einfach, wohlfeil und gut sein.“ Im einzelnen: a) Grössere Amtsbezirke (etwa 12—13) und soviel wie möglich gleichmässigere Einteilung derselben, nach Massgabe der geographischen Verhältnisse und der Dichtigkeit der Bevölkerung; das hätte die Vorteile: „Der Bezirks- und Ortsgeist müsste wesentlich verschwinden; es wären bessere Bezirksbeamte möglich“; Verminderung der Schreibereien und sonstigen Administrativgeschäfte zwischen den Zentralbehörden und den Bezirksbeamten; Verminderung der Zahl der Beamten und damit der Bezirksetats; gehörige Herstellung der Amtshäuser und Gefängnisse. b) Vollständige Reorganisation des Gemeindewesens: 1. Die Kirchgemeinden sollten gleichmässiger eingeteilt und soviel als tunlich verschmolzen oder das System der Filialen eingeführt werden. Das ziehe er der Verminderung der einzelnen Besoldungen vor, „denn nirgends mehr als bei den Geistlichen möchte ich den Spruch der Schrift festhalten, dass der Knecht seines Lohnes wert sei“. 2. Die Municipalgemeinden oder bisherigen Einwohnergemeinden müssen mit den Kirchgemeinden verschmolzen werden; sie hätten alle öffentlichen Administrationszweige der bisherigen drei Gemeinden zu besorgen, auch das Schulwesen. 3. Die Burgergemeinden sind als blosse Privatkorporationen oder Gütergemeinden zu erklären. *Zu II.* Die *Vervollkommnung des Abgabesystems* erblickte Stämpfli in: 1. Anlegung eines bessern Grundsteuerregisters im alten Kantonsteil, d. h. höhere, der Wirklichkeit besser entsprechende Schätzungen. 2. Ausdehnung der Kapitalsteuer auf die Obligationen. 3. Ermässigung der Einkommenssteuer. 4. Ausdehnung der Kapital-

---

[8] *„Anträge des Finanzdirektors, betr. die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben des Staates“.* Abgedruckt in Berner Ztg. 1848 Nr. 85 ff.

und Einkommensteuer auf den Jura, bei Ausdehnung der Leistungen des Staates in Armensachen auch auf den Jura. „So ist dann jedes Hindernis zur vollständigen Einheit in der Steuerverwaltung beider Landesteile gefallen und das unsegensvolle gegenseitige Rechnen und Bilanzieren hat ein Ende — ein Resultat, das eine meiner ernstesten administrativen Bestrebungen ist". Für die indirekten Steuern stellte er folgende Grundsätze auf: a) keine Abgaben auf Förderungsmitteln für geistige Kultur; b) „keine oder möglichst geringe Abgaben auf unentbehrlichen materiellen Bedürfnissen, oder solchen, welche auch die Armen beschlagen; keine oder möglichst geringe Abgaben auf dem Verkehre und den Verkehrsmitteln; nur solche indirekten Abgaben also, welche vorzüglich nur den Genuss — entbehrliche Bedürfnisse — und das Vermögen berühren" (Luxuswaren, geistige Getränke, Tabak etc.). Daher: 1. Aufhebung der Handänderungsgebühr auf Liegenschaften. 2. Aufhebung der Einregistrierungsgebühren in den Amtsbezirken Delsberg, Pruntrut, Freibergen und Laufen, weil, gleich der Stempelabgabe, sehr lästig, auf allem gerichtlichen und aussergerichtlichen Rechtsverkehr lastend. 3. Aufhebung der Kanzlei- und Gerichtsemolumente. 4. Aufhebung der Konzessionsgebühren. 5. Zur Ersetzung des Ausfalls von ca. Fr. 135 000 jährlich Einführung einer „Erbschaftsabgabe" auf allen Erbschaften, mit zweifacher Progression: nach dem Grad der Verwandtschaft und nach der Höhe des ererbten Vermögens. *Zu III.* Für Strassenbauten sah Stämpfli Fr. 2 Millionen vor, ebensoviel für Hochbauten im Armen-, Irren- und Gefängniswesen. Für raschere Durchführung schlug er vor: Liquidation sämtlicher nicht unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Domänen, Ertrag mindestens 4 Millionen Franken; inzwischen Ausgabe von verzinslichen Staatsobligationen oder verzinslichen Kassascheinen; jährlicher Aufwand 500 000 Franken. „So sehr ich im allgemeinen auch für die ungeschwächte Erhaltung des Staatsvermögens bin, so halte ich doch dafür, die nachfolgende Generation werde uns ebensoviel Dank wissen, wenn wir ihr ein vollendetes Strassennetz und wohl eingerichtete Staats- und Armenanstalten, als vier Millionen mehr Staatsvermögen hinterlassen".[9]

Etliches in diesem Programm drang durch, so namentlich in dem erwähnten Gesetz über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens: Es schied das Staatsvermögen aus in das „Administrationsvermögen", „das zinstragende Vermögen" und „die Rechnungs- und Kassarestanzen"; Hauptpunkt war Kategorie 2, umfassend Forste, Domänen und Kapitalien; und während nun für die Forsten „im allgemeinen der Grundsatz der Erhaltung" aufgestellt wurde, wurde bei den Domänen das

[9] Hiezu der Eintrag in Schneiders Tagebuch vom 3. April 1848: „Regierungsrat: Reformprojekt von Stämpfli; grossartig; würde aber alle Welt stossen".

Ziel aufgestellt: dass alle Gebäude und Grundstücke, welche zum unmittelbaren Gebrauche der öffentlichen Verwaltung, oder zur Benutzung von Staatsanstalten voraussichtlich nicht erforderlich sind, sollen allmählich veräussert werden." Das betraf namentlich die Pfrundgüter, für welche indessen für jede Landpfarrei, bei welcher noch hinreichendes Pflanzland vorhanden, nebst dem Pfarrgebäude mindestens 2 bis höchstens 7 Jucharten kulturfähiges Land zur unmittelbaren Bewirtschaftung und Benutzung durch den Pfarrer behalten werden sollten, unter Kompetenzerteilung an den Regierungsrat, das Maximum bei besondern Ortsverhältnissen zu überschreiten. Alles im wesentlichen, trotz grosser Diskussion, nach den Ideen Stämpflis.

Gar kein Glück hatte Stämpfli dagegen im Grossen Rat bei der Frage der Amtsbezirke: der Antrag auf Niedersetzung einer Spezialkommission wurde verworfen und damit die Sache überhaupt begraben.[10] Und doch lag soviel Bemerkenswertes in Stämpflis Gedanken: „Ein grosser Gewinn in der Verminderung der Staatsbeamten läge darin, dass fähigere Männer sich produktiveren Berufsarten zuwenden und dadurch dem Staate unendlich nützen würden."

In jener Zeit (Januar 1849) suchte ein Mitglied des Grossen Rates in der Berner Zeitung[11] das Programm der konservativen Partei zu enthüllen: „Ihren Anlauf bilden die Finanzen. Die ganze Wucht ihrer Klage und ihrer Angriffe konzentrieren sich auf diesen Punkt. Freilich ist damit noch nicht die Sache selbst gemeint, sondern es gilt der Person des Finanzdirektors, welcher ein Radikaler und wie sie wissen ihr entschiedenster Gegner ist.... Der Finanzdirektor hat offen alle Mitglieder des Grossen Rates aufgefordert, über obwaltende Zweifel, Gerüchte usw., kurz über alles mögliche, was der Finanzverwaltung zur Last gelegt werden mag oder über sie geklagt wird, Auskunft zu verlangen; er hat sich bereit erklärt, auf alles einlässlich und detailliert zu antworten, alle Akten und Rechnungen einzulegen. . . . . Unter den Finanzagitatoren ist Herr *Fueter* der erste, er macht im Grossen Rat den Prediger über Finanzmoral; er redet besonders viel von Verschleuderung des Staatsvermögens und zeigt sich als redlicher, ehrlicher, gemeinnütziger und gewissenhafter Bewahrer des Staatsgutes". (Es folgten verfängliche Fragen an ihn und an Aubry über Vermehrung von Privatvermögen.)

[10] Im Regierungsrat war grundsätzlich eine neue Bezirkseinteilung empfohlen, aber gleichzeitig auch Einsetzung einer Spezialkommission beschlossen worden. Berner Zeitung 1848 Nr. 307 (23. Dezember).

[11] 1849 Nr. 22.

Bei Gelegenheit der Frage der Bezirksreform hat Stämpfli eines seiner schönsten Worte ausgesprochen, das verdiente, in goldenen Lettern im Ratssaal jeder Republik eingetragen zu sein:

„Man beruft sich auf die «öffentliche Meinung». Diese kann bekehrt werden; sie ist übrigens nicht absolut entscheidend. Man sagt gewöhnlich: Volkes Wille ist Gottes Wille. Ich anerkenne diesen Satz nicht. Volkes Wille ist Menschenwille! Der Mensch kann sich irren. *Ich lasse mich niemals durch den menschlichen oder des Volkes Willen leiten oder von meiner Ueberzeugung oder meinem Charakter abbringen.* Als Demokrat werde ich mich zwar der Menschheit immer fügen, aber *wie in der Verfassung Gedanken-, Rede- und Pressfreiheit garantiert ist, so mache ich meine Ueberzeugung und meine Grundsätze solange geltend, bis sie entweder Eingang gefunden oder bis ich keinen Lebensfaden mehr habe. Ich will nicht Götzendiener der öffentlichen Meinung sein.*" [12]

Es ist hier nicht der Ort, die materielle Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Politik des damaligen bernischen Finanzdirektors nachzuprüfen; aber das darf ohne Zögern gesagt werden, dass er mit unendlichem Fleiss sich in das schwierige Gebiet hineingemacht hatte und mit grösster Ausdauer Ziele verfolgte, von denen man sagen kann, dass sie allseits auf wohlbegründeten *Ideen* ruhten.

Das gilt besonders auch von seinen Vorschlägen im Regierungsrat über die *Regelung der finanziellen Beziehungen des neuen Kantonsteils zum alten.* [13] Es handelte sich vorerst darum, die Grundsteuer des Jura nach ihrem Mass mit den Steuern im alten Kantonsteil in Einklang zu bringen und einen bestimmten Ansatz für sie festzusetzen. Stämpfli fand gegenüber dem Kommissionsantrage, „es sei staatsrechtlich überhaupt nicht begründet, dass das beiderseitig eingebrachte Vermögen in Rechnung gebracht werde, weil damit ewige Trennung zwischen den beiden Landesteilen ausgesprochen würde und dieser Grundsatz auch bei keinem der übrigen von Bern erworbenen Landesteile je angewendet worden sei." Bis zur vollständigen Ver-

---

[12] Tagblatt d. Gr Rt 1849 S. 271 (8. Febr.). Auch, abgeschwächt, wiedergegeben in Berner Zeitung 1849 Nr. 40. — Statt „Menschheit" sollte es vielleicht „Mehrheit" heissen; doch hat die Schweiz. Bundeszeitung bei ihrem Kampfe gegen Stämpfli 1850 gerade auch den Ausdruck „Menschheit" als Kampfziel auserkoren.

[13] Berner Zeitung 1849 Nr. 185, Regierungsratsverh. vom 30. Juni.

schmelzung der Finanzgesetzgebung wollte er nur die Zehnten und Bodenzinse und die direkten Steuern, nicht auch das Staatsvermögen (Domänen und Kapitalien) als die Einkünfte bezeichnen, auf Grund deren die Grundsteuer zu bemessen sei.[14] Es war dann Stockmar, dem „Separatisten" von 1839, beschieden, sofort die Herbeiführung der Einheit in Steuersachen in beiden Kantonsteilen zu empfehlen durch gleiches Grundsteuersystem (Ausdehnung der Katastervermessung auf den alten Kantonsteil, vom Grossen Rat schon beschlossen), gleiches Kapitalsteuersystem, Patentsteuersystem statt des Einkommensteuersystems im alten Kantonsteil und dessen Ausdehnung auf den Jura, gleiche Hypothekarordnung[15] — Ziele, die, nach dem gescheiterten Versuch der Revision von 1884, erst in der geltenden Verfassung von 1893 endlich verwirklicht werden sollten!

Der Regierungsrat von 1846 aber hegte schon von Anfang an[16] „die Ansicht, dass eine solche Einheit nicht nur die Staatsadministration unendlich vereinfache, sondern die beiden Landesteile in jeder Beziehung einander näher bringen werde. Von dieser Ansicht beherrscht, wurden deshalb bereits im Armenwesen die infolge der Reform von 1846 eingeführten Armenanstalten grundsätzlich auf den ganzen Kanton ausgedehnt. Um ferner für die Grundsteuer die Einheit vorzubereiten, hat der Grosse Rat unterm 29. Mai 1849 grundsätzlich die Ausdehnung der Katastervermessung des Jura auf den alten Kantonsteil beschlossen. Bezüglich auf die Einkommenssteuer endlich ist eine Einheit für beide Kantonsteile unzweifelhaft erhältlich, sobald im alten Kantonsteile, wie es bereits im Entwurfe liegt, am Platze des jetzigen Einkommenssteuersystems, das Patentsteuersystem angenommen wird. Ausser diesem herrscht auch das Streben nach Einheit in der Hypothekargesetzgebung und den Sporteln und Einregistrierungswesen: alles zusammen *ein Ziel, dessen Erreichung die glücklichste und sogar reichste politische Schöpfung für unser Land sein wird.* — Am Platze der im alten Kanton im Jahre 1849 erhobenen ausserordentlichen Vermögens- und Einkommenssteuer von einem halben vom Tausend wurde im Jura ein ausserordentlicher Zuschlag zu der Grundsteuer, im Betrage der Hälfte der ordentlichen Steuer, gemacht. Um endlich den schon lange bestehenden Klagen in den Aemtern Pruntrut, Delsberg, Freibergen und Laufen über die hohen Einregistrierungsgebühren, die von der französischen Herrschaft her in diesen Aemtern ausnahmsweise noch bestehen, entgegenzukommen, wurden diese Gebühren durch Dekret des Grossen Rates am 29. Juni 1848, vorläufig und unter Vorbehalt der Revision des ganzen Einregistrierungssystems, auf die Hälfte herabgesetzt. Auf die Staatseinnahmen äusserte diese Massnahme keinen Einfluss."

---

[14] Berner Zeitung 1848 Nr. 190 (9. Aug.), mit Angabe der Einsetzung einer Kommission mit Stämpfli als Präsidenten.

[15] Berner Zeitung 1849 Nr. 185. Regierungsratsverhandlung vom 30. Juni.

[16] Nach seinem apologetischen Bericht vom März 1850.

So die Auffassung und Darstellung Stämpflis[17] im Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zu Handen des bernischen Volkes, in jener Zeit, als die Regierung sich des ihr feindlichen Ansturms erwehren musste.[18]

Als alle andern Reformvorschläge nicht viel halfen, die Rechnung vom Jahre 1848 gegenüber dem Budget eine Mindereinnahme von Fr. 1450 000 und Mehrausgabe von Fr. 622 000 ergeben hatte,[19] herrührend hauptsächlich von der Liquidation der staatlichen Lebensmitteleinkäufe (von 1845/46 und /47, Fr. 219 000); von der Zehntliquidation, von Militärausgaben (Fr. 180 000), griff die Regierung für das Budget von 1848 zum energischen Mittel der *Besoldungsherabsetzungen,* und zwar fing sie gleich bei sich selber an, indem sie auf 3000 Fr. herunterging. Schon zu Beginn des Jahres 1849 wollten die Regierungsräte auf 500 Fr. an ihrer Besoldung verzichten, was aber vom Grossen Rat (mit 80 gegen 44 Stimmen) abgelehnt wurde.[20] (Stämpfli selber freilich wollte die Besoldungen der Beamten, ausgenommen die Regierungsräte, nicht herabgesetzt wissen, sondern den Beamten mehr Beschäftigung geben und zu diesem Zweck einige Beamtungen eingehen lassen.)

Der genaue Hergang war der: Schon im August 1848 hatte Grossrat Gygax einen Antrag auf Herabsetzung der Besoldung der Mitglieder des Regierungsrates (von 4000 Fr. auf 3500 Fr.) eingereicht. Auch eine Vorstellung der Einwohnergemeinde Worb vom Oktober 1848 verlangte eine Herabsetzung. Unterm 19. Dezember 1848 erliessen nun sämtliche Mitglieder des Regierungsrates folgende kollektive „Erklärung an den Grossen Rat“:

„Nach Untersuchung der Sache und auf angehörten Bericht der Finanzdirektion hat . . . der Regierungsrat finden müssen, es könne die Reduktion der Besoldung eines Regierungsrates vor Ablauf einer vierjährigen Amtsdauer nicht Gegenstand eines Beschlusses weder des Regierungsrates noch des Grossen Rates sein, sondern es müsse dieselbe der freien Entschliessung eines jeden Einzelnen überlassen werden.

In Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Kantons Bern und um in durchgreifender Vornahme von Ersparnissen mit gutem Beispiele vor-

---

[17] In der Broschüre „Meine Beteiligung“ nennt sich Stämpfli ausdrücklich Verfasser des Berichtes. (S. 30.)

[18] Unten Zweiter Teil.

[19] Berner Zeitung 1849 Nr. 276.

[20] Berner Zeitung 1849 Nr. 23.

anzugehen, haben die unterzeichneten Mitglieder des Regierungsrates, jeder für sich, die vorliegende Erklärung unterschrieben und dadurch die Zustimmung ausgesprochen:

«Die unterzeichneten Mitglieder des Regierungsrates erklären hiemit, dass sie vom 1. Jänner 1849 an jährlich auf 500 Fr. ihrer Jahresbesoldung auf die Dauer ihrer gegenwärtigen Amtsperiode Verzicht leisten. Diese Verzichtleistung erstreckt sich jedoch nur auf die Unterzeichneten.»“ [21]

Ein interessanter Gedanke Stämpflis fand seine Verwirklichung im *Gesetz über die Ausdehnung der Militärsteuerpflicht auf niedergelassene Fremde,* mit folgendem Hauptparagraphen: „Die nichtschweizerischen männlichen Einwohner des Kantons, die seit einem Jahre oder länger den Kanton bewohnen, haben als Ersatz für die persönliche Militärdienstleistung vom angetretenen 21. bis zum zurückgelegten 35. Altersjahre die nämliche Steuer zu bezahlen, welcher nach den Bestimmungen der Militärorganisation die vom persönlichen Militärdienst ausgenommenen Schweizerbürger unterworfen sind. Vorbehalten sind die Bürger derjenigen Staaten, mit welchen der hiesige Kanton darüber in besondern Vertragsverhältnissen steht.“ (Grosser Rat, 2. August 1849.)

Als Vorläufer der heutigen Kriegssteuer mag gelten die *ausserordentliche Mobilisationssteuer,* die der Grosse Rat am 4. August 1849 „für die ausserordentliche schweizerische Grenzbewachung und militärische Rüstungen“ dekretierte: 0,5 ‰ vom Grundeigentum, 0,5 ‰ von den Kapitalien, 1,25 % vom Einkommen für den alten, die Hälfte des bisherigen jährlichen Grundsteuerbetrages für den neuen Kantonsteil.

Seine Finanzgedanken und seine Tätigkeit in seinem Direktorium verteidigte Stämpfli schon in einer *„Oeffentlichen Erklärung“* vom 28. Oktober 1848, [22] dann aber in seiner magistralen Budgetrede im Grossen Rate vom 24. Jänner 1849. [23] Diese möge hier nahezu in extenso folgen, als ein Muster seiner Sprache und Darstellungsart und zum Verständnis von vorangegangenem und nachfolgendem.

---

[21] Berner Zeitung 1848 Nr. 306 S. 1251 f.

[22] Berner Zeitung 1848 Beil. zu Nr. 260, vom 30. Okt.

[23] Berner Zeitung 1849 Nr. 27 ff.

Rede des Finanzdirektors Stämpfli über das Budget für 1849.
(Gehalten im Grossen Rathe den 24. Jenner 1849.)

Herr Präsident, meine Herren!

Ich werde in meinem Berichte vorzüglich zwei Aufgaben zu lösen suchen; erstens die Berichtigung der herrschenden Meinung, als seien allein die gegenwärtige Ordnung der Dinge und die im Jahre 1846 getroffenen Einrichtungen und Aenderungen schuld an dem sogenannten Finanzruin, und zweitens die Entwicklung der Ansichten der Finanzdirektion und des Regierungsrathes über die zur allmäligen Herstellung des gestörten Gleichgewichtes nöthigen Reformen im Finanz- und Staatshaushalte, d. h. ich werde Ihnen das Programm vorführen, welches die Finanzdirektion in der weitern Ausbildung unseres Finanzwesens zu befolgen gedenkt. Ich beginne mit der ersten Aufgabe.

Seit einem Jahre ungefähr wird beständig Land auf und Land ab wiederholt, die Störung des Gleichgewichtes unserer Finanzen habe ihren ausschliesslichen Grund in den Aenderungen des Jahres 1846. Ich will nun von Punkt zu Punkt nachweisen, dass diess nicht der Fall sei und dass unsere finanziellen Verhältnisse viel schlimmer wären, wenn gegenwärtig die Einrichtungen vor 1846 noch bestünden. Ich fange zu diesem Ende mit der Darstellung der Einnahmen an, welche gegenwärtig vorhanden wären, wenn man sich alle Aenderungen des Jahres 1846 wegdenkt und über welche die abgetretene Regierung, wenn sie noch da sitzen würde, verfügen könnte. Zur Grundlage meiner Nachweisungen dienen mir die Staatsrechnungen und amtlichen Etats, die meistens noch von Herrn alt Kantonsbuchhalter Rosselet unterschrieben sind; ich bitte daher diesen und die anwesenden Mitglieder und Beamten der frühern Regierung überhaupt, mich genau zu kontrolliren, damit sie dann sagen können, ob ich Wahrheit spreche oder nicht; denn wenn sie nach Anhörung meines Rapports mich nicht widerlegen und nicht mir Unrichtigkeiten nachzuweisen vermögen, so werde ich diess als eine Bekräftigung meiner Worte vor dem ganzen bernischen Volke geltend machen und sie immer und immer wiederholen, bis die Wahrheit gesiegt und die Verleumdungen verstummen. — Wenn man sich die in Folge der Staatsverfassung von 1846 eingetretenen finanziellen Aenderungen wegdenkt, so wären die Staatseinnahmen gegenwärtig folgende:

1) Forsten: Im Jahre 1845 war ihr Reinertrag Fr. 138,000; 1844 Fr. 145,000; 1843 Fr. 156,000; in dem Ihnen ausgetheilten Büdget sind als Ertrag für das Jahr 1849 ausgesetzt Fr. 145,000.

2) Domänen: Ihr Ertrag war im Jahre 1843 Fr. 123,000; 1844 Fr. 143,000; 1845 Fr. 120,000; im gegenwärtigen Büdget sind ausgesetzt Fr. 138,000, also ungefähr Fr. 8 bis 9000 mehr als der frühere Durchschnitt, was von daher rührt, dass letzten Herbst die Pfrundpachtzinse einer Revision unterworfen wurden, in Folge dessen sich ein Mehrertrag auf den Pfrunddomainen von etwa Fr. 10,000 erzeigen wird.

3) Zehnten und Bodenzinse. Ihr Ertrag war bis und mit dem

Jahre 1845 durchschnittlich Fr. 322,000. Die abgetretene Regierung hat indess bereits im Dezember 1845 das bekannte Liquidationsgesetz erlassen, wodurch der Ertrag auf Fr. 162,000 jährlich herabsank, so dass, wenn diese Regierung noch bestehen würde, sie als Zehnt- und Bodenzinseinnahme in das Büdget nur aufnehmen könnte Fr. 162,000.

4) Grundsteuer im Jura. Ihr Ertrag war bis und mit dem Jahre 1845 Fr. 151,000 jährlich. In Folge der Zehnt- und Bodenzinsliquidation nahm indess auch schon die abgetretene Regierung im Hornung 1846 eine Herabsetzung derselben vor auf Fr. 103,000, so dass, wenn sie jetzt noch bestehen würde, sie von daher ebenfalls nur diese Summe in das Büdget aufnehmen könnte.

5) Fischetzen- und Jagdregal. Der Ertrag desselben war 1845 L. 13,700 und in den frühern Jahren ebenso. Im ausgetheilten Büdget finden Sie einen Ansatz von L. 14,000. Ich will annehmen, die abgetretene Regierung, wenn sie noch bestünde, könnte den gleichen Ansatz machen.

6) Kapitalzinse. Ertrag der äusseren Gelder, der innern Kapitalien und der Kantonalbank: 1845 L. 477,000; 1844 L. 470,000; 1843 L. 461,000 usw. Ich will für den Augenblick annehmen, diese Kapitalien wären noch alle vorhanden, wenn die Aenderungen des Jahres 1846 nicht stattgefunden hätten, und die abgetretene Regierung könnte also immer noch die gleiche Summe in das Büdget aufnehmen, also den höchsten Ertrag von L. 477,000.

7) Erstattungen u. Verschiedenes: 1845 L. 296, — in frühern Jahren bald mehr, bald weniger. Ich will annehmen, da in dieser Beziehung keine organischen Aenderungen stattgefunden, die abgetretene Regierung könnte die gleiche Summe aufnehmen, welche in dem Ihnen ausgetheilten Büdget dargestellt ist, also L. 13,000.

8) Salzabgabe: Der Ertrag derselben von 1845 L. 496,000; 1844 L. 451,000; 1843 L. 443,000. Im Büdget für 1849 sind als Ertrag ausgesetzt L. 495,000; davon müssen indess in Folge eines nachträglich einlangenden Berichtes des Regierungsrathes L. 48,000 abgezogen werden, weil durch Herabsetzung der Salzabgabe in Frankreich der Schmuggel in jenen Staat aufhören und künftig eher noch nach unserem Gebiete betrieben werden wird, von woher wir einen Minderverbrauch an Salz erleiden werden nach vorläufiger Berechnung von zirka 12,000 Zentnern, was eben eine Verminderung der Finanzen um jene Fr. 48,000 bewirkt.

9) Pulverregal. Dessen Ertrag war durchschnittlich immer L. 4,000. Ich nehme also an, die abgetretene Regierung könnte den gleichen Ansatz machen, der im ausgetheilten Büdget enthalten ist.

10) Posten: Ihr Ertrag war 1844 L. 198,000; 1845 L. 186,000; 1846 L. 139,000; 1847 L. 124,000. Im ausgetheilten Büdget für 1849 ist ein Ertrag angenommen von L. 140,000. Die auffallende Verminderung dieser Einnahme rührt hauptsächlich von der Einführung des Gemeindebotendienstes her, welche die abgetretene Regierung Ende 1845 und Anfangs 1846 vornahm. Die daherigen Mehrkosten der Postverwaltung beliefen sich über L. 30,000.

Dann steigerten sich in Folge der letzten Habertheurungen die Forderungen der Fuhrunternehmer. Ich denke, die abgetretene Regierung hätte auch diesen Umständen nicht ausweichen können. Bestünde sie noch, sie könnte also sicher nicht eine höhere Posteinnahme in das Büdget aufnehmen, um so weniger, als die jetzige Verwaltung im Postwesen noch keine Reformen vorgenommen.

11) Bergwerke: Ihr Ertrag war früher und ist auch jetzt L. 2000. Da auch die abgetretene Regierung in unserm Kanton kaum ein Californien entdeckt haben würde, so denke ich, sie würde, wenn sie noch bestünde, von daher ebenfalls nicht mehr in das Büdget aufnehmen können.

12) Zölle u. Ohmgeld: Dessen Ertrag war 1845 L. 598,000. Ohne die Aenderungen, welche die neue Verwaltung in diesem Abgabenzweige einführte, würde ihr Ertrag auch jetzt noch ungefähr derselbe sein und die abgetretene Regierung könnte daher in das Büdget aufnehmen L. 598,000.

13) Kanzlei- u. Gerichtsemolumente: 1845 betrugen sie L. 35,000. Ich nehme an, auch die abgetretene Regierung könnte den im jetzigen Büdget enthaltenen Ansatz aufnehmen mit L. 37,000.

14) Stempel: ebenso wie jetzt L. 70,000.

15) Patent- u. Conzessionsgebühren, auch wie jetzt, da die neue Regierung darin noch keine Veränderungen vorgenommen, L. 143,000.

16) Militärsteuern: Ohne die neue Militärverfassung, unter welcher letztes Jahr die Militärsteuern zirka L. 27,000 abgeworfen haben, würde ihr Ertrag nach den frühern sein L. 18,000. Die abgetretene Regierung könnte also nicht mehr als diesen Betrag in das Büdget aufnehmen.

17) Handänderung, wie jetzt L. 90,000.

18) Bussen u. Konfiskationen, wie jetzt, L. 20,000.

Total-Einnahme L. 2,611,000.

Dies wäre also das gegenwärtige Einnahmebüdget, wenn die Verfassungsänderungen von 1846 nicht stattgefunden hätten. Auf die Einnahmeverminderungen, welche ihre Ursache ausser diesen Veränderungen haben und welchen die abgetretene Verwaltung wie die jetzige unterlegen wäre, nehme ich vorläufig keine Rücksicht; ich werde später darauf zurückkommen. Ich fordere nochmals alle hier sitzenden Mitglieder und Beamten der abgetretenen Regierung, und überhaupt alle die, welche Kenntniss von der Sache und den Zahlen haben, auf, mich in meiner Darstellung genau zu verfolgen und mich zu widerlegen, wenn ich Unwahrheit rede. Dabei erkläre ich bestimmt, dass ich nicht den Zweck von Vorwürfen oder Anschuldigungen gegen die abgetretene Regierung hege — die Todten soll man nicht verleumden — nein, es geschieht, um der Wahrheit die Ehre zu geben und ihr Anerkennung zu verschaffen.

Ich komme nun zu den Ausgaben, welche die abgetretene Verwaltung

haben würde, wenn sie noch bestünde und die Reformen von 1846 nicht eingetreten wären.

1) Der Gr. Rath kostete 1845 L. 14,000; gegenwärtig erscheinen dafür im Büdget L. 43,000, also mehr als früher L. 29,000. Diese Vermehrung ist nicht sowohl den grössern Taggeldern, als den mehrern Verhandlungen zuzuschreiben, welche gegenwärtig stattfinden; während jetzt 60—80 Sitzungen jährlich stattfinden müssen, kamen früher nur 20—30 oder höchstens 40 vor. Ich nehme aber an, der abgetretene Gr. Rath, wenn er noch bestünde, würde auch nicht mehr als früher kosten, also L. 14,000.

2) Regierungsrath u. Staatskanzlei mit Rathskredit. Dafür wurden ausgegeben 1845 L. 127,000; 1844 L. 125,000; 1843 ebensoviel; 1842 L. 123,000; 1841 L. 127,000 etc. Im gegenwärtigen Büdget sind für diese Rubriken ausgesetzt L. 75,000, also L. 52,000 weniger als 1845, was vorzüglich von der mindern Zahl der Reg.-Räthe und der Herabsetzung des Rathskredites von L. 30,000 auf L. 15,000 herrührt. Wenn die alte Regierung noch bestünde und die Reform von 1846 weggedacht wird, so würde also die Ausgabe jetzt noch sein wie früher, nämlich L. 127,000.

3) Verwaltungskosten in den Amtsbezirken. 1845 betrugen sie L. 105,000, 1844 L. 104,800, 1843 L. 105,600. In dem Ihnen ausgetheilten Büdget sind dafür L. 80,000, also L. 25,000 weniger ausgesetzt, was besonders von dem Wegfalle der Unterstatthalter, die früher L. 24,000 kosteten, herrührt. Bestünde die abgetretene Verwaltung noch, so müsste sie also in das Büdget aufnehmen wie früher eine Summe von L. 105,000.

4) Diplomatisches Departement. Wenn Bern nicht Vorort war, so kostete dieses durchschnittlich L. 3000. Den Vorortskosten trage ich keine weitere Rechnung, da sie für immer weggefallen sind. Ich nehme aber an, wenn die Reform von 1846 nicht stattgefunden hätte, so würde auch das diplomatische Departement noch bestehen und also auch fernerhin kosten L. 3000.

5) Departement des Innern. Dieses kostete 1845 L. 204,000, 1844 L. 199,700, 1843 L. 196,900, 1842 L. 204,900. Gegenwärtig sind für diese Direktion in dem Büdget ausgesetzt L. 480,000, von den Aenderungen im Armenwesen einerseits und der Weglassung des Armenholzes aus dem Büdget anderseits herrührend. Ich nehme an, die abgetretene Regierung würde im Armenwesen und den andern Zweigen des Departements des Innern auch jetzt nicht mehr kosten wie früher, also L. 204,000.

6) Justiz- u. Polizeidepartement, inbegriffen das Landjägerkorps. 1845 wurden dafür ausgegeben L. 234,000, 1843 L. 243,000, 1842 L. 235,000. Im gegenwärtigen Büdget betragen die daherigen Ansätze L. 288,000, also mehr wie früher L. 54,000, was vorzüglich der Vermehrung der Kosten des Landjägerkorps (bei L. 35,000) und der grössern Anzahl von Gefangenen in den Untersuchungs- und Strafanstalten zuzuschreiben ist. Ich nehme an, die abgetretene Regierung hätte die Besoldung der Landjäger nicht erhöht und sie hätte nicht mehr Gefangene als früher — obschon sie

diesem Umstande kaum hätte ausweichen können — brauchte also in das Büdget nur aufzunehmen wie 1845 L. 234,000.

7) Finanzdepartement. 1845 und früher alljährlich gewöhnlich L. 60,000. In dem gegenwärtigen Büdget finden Sie für die Finanzdirektion den Ansatz von L. 1,100,000, was einer andern Art des Büdgetirens zuzuschreiben ist, indem früher die Kosten der einzelnen Finanzverwaltungszweige, wie der Salzhandlung, der Postverwaltung etc. nicht auf das Finanzbüdget getragen wurden. Ich nehme an, die alte Regierung würde auch jetzt noch die nämliche Methode befolgen, also in das Büdget aufnehmen nur L. 60.000.

8) Erziehung u. Geistlichkeit: Diese Ausgaben haben sich successiv vermehrt wie folgt: 1840 betrugen sie L. 817,000; 1841 L. 816,000; 1842 L. 828,000; 1843 L. 838,000; 1844 L. 857,000; 1845 L. 852,000; 1846 L. 882,000; 1847 L. 898,000. Die vorzüglich starke Steigerung in den beiden letzten Jahren ist der Lebensmitteltheurung zuzuschreiben. Abgesehen von dieser würden die Ausgaben für das Jahr 1849 für die abgetretene Regierung betragen L. 876,000; indem sie der jährlichen Vermehrung der Primarschulbeiträge gleich unterlegen wäre wie die jetzige Regierung.

9) Militär. Die Ausgaben dafür waren im Jahr 1845 L. 585,000, worunter indess bei L. 150,000 für die ausserordentlichen Truppenaufgebote etc., 1844 L. 450,000, 1843 L. 433,000. Ich nehme die ordentlichen Ausgaben von 1845 als Basis und setze daher voraus, die abgetretene Regierung müsste, wenn keine Aenderungen im Militärwesen stattgefunden hätten, eine Militärausgabe in das Büdget aufnehmen von L. 435,000.

10) Baudepartement. Die Ausgabe desselben im Jahr 1845 war L. 751,000, 1844 L. 776,000, 1843 L. 675,000. Ich will annehmen, die abgetretene Regierung würde die gleiche Summe in das Büdget aufnehmen wie 1845 L. 751,000.

11) Gerichtsbehörden. Diese kosteten 1845 L. 140,000, 1844 L. 137,000, 1843 L. 141,000; in dem gegenwärtigen Büdget sind ausgesetzt L. 134,000, also weniger L. 6000, was vorzüglich von der Aenderung des Besoldungssystems der Amtsrichter herrührt. Ich nehme an, die abgetretene Verwaltung hätte noch jetzt die vor 1846 bestandene Einrichtung und müsste also in das Büdget aufnehmen L. 140.000.

Total des Ausgaben-Büdgets, wenn die Verhältnisse vor 1846 noch da wären L. 2,951,000. Das Einnehmen würde betragen, wie ich gezeigt habe L. 2,611,000. Also war, wie die abgetretene Regierung im Jahr 1846 abtrat, das Gleichgewicht zwischen Einnehmen und Ausgeben bereits gestört und das Normaldefizit würde, wenn die alte Regierung jetzt noch unter den alten Finanzeinrichtungen regieren würde, betragen L. 340,000; abgesehen von den ausserordentlichen Opfern, welche sie in Folge ihrer eigenen Baubeschlüsse, in Folge der Theurung und des Sonderbundskrieges seitdem noch hätte tragen müssen. Auch die abgetretene Regierung wäre

also, wenn Gott sie forterhalten hätte, genöthigt gewesen, eingreifende Ersparnisse im Staatshaushalte vorzunehmen, gleich wie die jetzige. Ich bitte alle diejenigen, welche der jetzigen Regierung ihrer Ersparnissvorschläge wegen Vorwürfe machen, diese Thatsache wohl zu beherzigen; ich bitte Sie weiter und insbesondere die anwesenden Mitglieder und Beamten der abgetretenen Regierung, in meiner Darstellung mir ferner zu folgen, und mich zu widerlegen, wenn ich Unwahrheit rede.

Ich komme nämlich jetzt auf die ausserordentlichen Ausgaben zu sprechen, welche die jetzige Verwaltung seit 1846 zu bestreiten hatte, ohne dass sie ihre Ursache in den Verfassungs- und organischen Aenderungen des Jahres 1846 selbst haben, denen also die abgetretene Regierung auch unterlegen wäre, wenn sie fortbestanden hätte. Ich beginne mit den ausserordentlichen Bauausgaben und besonders mit den von der abgetretenen Regierung hinterlassenen Baukreditschulden. . . . . Summa der Baukreditbeschlüsse vom 31. Oktober 1845 bis 31. August 1846 L. 514,200.

Herr Präsident, meine Herren, so wirthschaftete die abgetretene Regierung zu einer Zeit, wo sie hinter sich an angefangenen Bauten noch über eine Million abzutragen und vor sich die unfehlbare Nachfolge einer neuen Ordnung der Dinge sah. Ich will mich jedoch nicht unterbrechen und die hierauf bezügliche Darstellung zu Ende führen. Die Kredite vom 31. Oktober 1845 und diejenigen, welche bis zum 31. August 1846 noch bewilligt wurden, machen zusammen eine Summe aus von 1,670,957. Diese Zahl stellt jedoch nur die Summen dar, zu welchen die Devise eingegeben waren, und auf die hin der Gr. Rath die Bauten jeweilen beschloss. Die wirklichen Kosten stellten sich bei den meisten und besonders bei den grössern Unternehmungen viel höher heraus; ich nenne hier nur folgende: die Engestrasse war devisirt zu 151,000, ihre Ausführung kostet aber 335,142, also mehr als das Doppelte des Devises; die Tannenstrasse war devisirt zu 90,000, ihre Ausführung kostet aber 195,861, also 115,861 mehr als das Devis angab; die Tiefenaubrücke war devisirt zu 442,000, ihre Ausführung kostet aber 539,616, also 97,384 mehr als die Devissumme; die Bern-Bürenstrasse war devisirt zu 125,000, sie kostet aber 189,033, also 64,033 mehr als der Devis; die Bözinger-Lengnaustrasse war devisirt zu 100,000, sie kostet aber 146,350, also 46,350 mehr als der Devis. So, Herr Präsident, meine Herren, verfuhr die abgetretene Verwaltung im Devisiren und Dekretiren von Strassen . . . . Dieses nenne ich einen unverantwortlichen Haushalt, eine arge Täuschung des Staates. Ich fordere die Mitglieder und Beamten der abgetretenen Verwaltung abermals auf, mich zu widerlegen, wenn meine Angaben unrichtig sind; ich will die Personen nicht anklagen, ihnen keine Vorwürfe machen, aber die Wahrheit sollen sie zugestehen, wenn es sich so verhält, wie ich sage. Wenn Sie also die Mehrkosten einzig von den hier genannten Strassen nehmen, und sie zu der genannten Summe von 1,670,957 schlagen, so finden Sie, dass der wirkliche Kostenbetrag der Bauten, die bis 31. August 1846 bewilligt wurden, auf 2,165,975 ansteigt. Freilich sind davon dann abzuziehen: etwa L. 100,000, welche vom 31. Oktober bis Ende 1845 und unge-

fähr 400,000, welche vom 1. Januar bis 31. August 1846 unter der abgetretenen Regierung noch ausgegeben wurden; es blieb aber immer noch eine Bauschuld von 1,665,000, welche die alte Regierung der neuen auf 31. Aug. 1846 hinterliess. Diess war für die neue Verwaltung eine furchtbare Last; die alte Regierung hatte von 1831 bis und mit 1845 für Neubauten ausgegeben im Ganzen L. 3,624,000, also durchschnittlich jährlich 260,000; nach diesem Verhältnisse war also das Büdget der neuen Verwaltung für Neubauten bereits auf sieben Jahre zum Voraus belegt und doch waren dabei viele nothwendige Bauten und die Entwicklung eines Strassennetzes noch nicht berücksichtigt. Ich frage Sie, Herr Präsident, meine Herren, welche Regierung wäre mit einer solchen Erbschaft nicht in die fürchterlichsten Verlegenheiten gekommen! Allein noch mehr: die abgetretene Verwaltung hatte die neue bereits auch in Betreff der Zeit der Ausgabe gebunden: sie hatte nämlich einzig für die Engebrücke, Engestrasse und Tannenstrasse Akkorde eingegangen, wonach dieselben binnen den nächsten zwei Jahren ausgeführt, also in diesem Zeitraume für diese Bauten allein über eine Million — denn so viel kosten sie — ausgegeben werden mussten, und dieser unsinnigen Akkorde wegen steht der jetzigen Verwaltung ein Prozess mit dem Unternehmer der Tiefenaubrücke bevor, indem dieser kommt und sagt: ihr habt die Strassen, welche die Anfahrten zu der Brücke bilden, nicht binnen der akkordsgemässen Frist ausgeführt; entschädigt mich. Daneben bestanden noch die Akkorde mit der Bürenstrasse, die Verpflichtung gegen Solothurn über die Lengnau-Bözingenstrasse u. A. m. Sie sehen, welchen Fussstapfen hier die neue Regierung folgen musste!

Hätte nun die Umänderung von 1846 nicht stattgefunden und wäre die abgetretene Regierung am Ruder geblieben, so hätte sie in Folge dieser von ihr selbst ausgegangenen Beschlüsse die nämlichen enormen Bauausgaben machen müssen, wie die neue Verwaltung. Es betrugen diese Bauausgaben im Ganzen (auch die ordentlichen inbegriffen): 1846 L. 1,212,000, 1847 L. 1,176,000 und 1848 zirka 800,000, in allen drei Jahren zusammengenommen also L. 3,188,000, oder im Ganzen L. 935,000 mehr, als nach der Durchschnittssumme von 1845. Auch der abgetretenen Regierung wäre daher lediglich von den Bauten her ein Defizit von diesem Betrage verursacht worden.

Neben diesen enormen Bauten wäre die abgetretene Regierung auch einer zweiten ausserordentlichen Ausgabenursache unterlegen, ich meine die Lebensmittelnoth von 1846 und 1847; denn die neue Ordnung der Dinge war gewiss nicht schuld an der Kartoffelkrankheit, um so weniger, da sie ja schon im Jahre 1845 eintrat. . . . . Die Verlüste nun, welche der Staat auf der Lebensmittelliquidation machte, sind folgende: 1) Verlüste auf den Ankäufen, welche die abgetretene Regierung auf ihren Ankäufen im Jahre 1845 machte L. 60,000. Diese Summe bringe ich hier in Rechnung, weil sie in den Etats und Rechnungen der abgetretenen Verwaltung nicht aufgenommen ist und sie also der neuen Verwaltung zur Last fiel. Die Gesamtankäufe der abgetretenen Regierung waren 364,000. 2) Verlüste auf der

Lebensmittelankäufen von 1846 und 1847, ungefähr 250,000. Die Rechnung über ihre Liquidation wird in den ersten Tagen abgeschlossen sein und das Resultat daraus sich dann genau ergeben. Der Gesammtbetrag der Ankäufe und Verwendungen der neuen Verwaltung war 865,000. Die Verlüste entstanden dadurch, dass die Lebensmittel den Gemeinden und Privaten zu niedrigern Preisen überlassen werden mussten, als der Staat sie angekauft hatte. Ich denke, die abgetretene Regierung hätte in dieser Hinsicht nicht weniger gethan als die neue, ihr wäre also auch von der Lebensmitteltheurung her ein Defizit verursacht worden von zusammen L. 310,000.

Ich komme zu einer dritten ausserordentlichen Ausgabenursache: die Militärkosten für den Sonderbundskrieg. . . . . . Die gesammten Militärausgaben dieser drei Jahre belaufen sich auf L. 2,045,000, also mehr, als der Durchschnitt von 1845 mit sich gäbe L. 840,000. Dies ein dritter Beitrag zu dem Defizite, auch wenn die abgetretene Regierung noch da wäre.

Nun noch ein vierter und letzter Gegenstand: Die Loskaufssumme für die Freischaren von L. 74,447 hat die abgetretene Regierung der neuen als eine liquide, reale Aktivforderung auf dem Vermögensetat hinterlassen. Kein Vernünftiger konnte aber daran denken, dass diese Summe von den Einzelnen einzufordern sei; am allerwenigsten sollte es die abgetretene Regierung thun, da sie an dem Freischaarenzuge gewiss eine grössere politische Verschuldung trug, als die eigentlichen Theilnehmer. Der neue Gr. Rath hat diese Summe im Jahr 1846 aus dem Vermögensetat gestrichen; der alte hätte es früher oder später sicher thun müssen. Dann noch die Kosten des Verfassungsrathes: sie betragen L. 81,000; ich weiss nicht, wem die Schuld derselben auffällt: hätte die abgetretene Verwaltung ihre Aufgabe zu rechter Zeit begriffen — ein Verfassungsrath wäre wahrscheinlich nicht entstanden; indess darüber will ich nicht richten; ich notire die Summe nur der Vollständigkeit wegen. Diese beiden Punkte, Freischaarenloskauf und Verfassungsrath, haben also zusammen an das Defizit beigetragen L. 155,447.

So viel über die ausserordentlichen Ausgabenursachen, die nicht eigentlich in den Verfassungs- und organischen Aenderungen von 1846 ihren Grund haben. Ich frage Sie also, Herr Präsident, meine Herren, würde die abgetretene Regierung, wenn sie jetzt noch da sitzen würde, in den letzten drei Jahren nicht auch ein Defizit, einen Kapitalverbrauch von etwa zwei und einer halben Million — denn soviel werden ungefähr die Defizite betragen, wenn das Jahr 1848 hinzukommt — gemacht haben? Ich sage ja, und behaupte, dass das Defizit sogar noch grösser wäre, und halte zum Beweise dessen die daherigen Summen zusammen:

1) Wie ich gezeigt habe, war schon auf 1846, als die abgetretene Regierung noch da war, das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben um 340,000 jährlich gestört — das macht in drei Jahren — 1846, 1847 und 1848 L. 1,020,000.

2) Mehrausgaben in Bausachen — 1846, 1847 und 1848 L. 935,000.
3) Mehrausgaben in Militärsachen — 1846, 1847 und 1848 L. 840,000.
4) Lebensmittelnoth L. 310,000.
5) Verfassungsrath und Freischaaren L. 155,000.
Total-Defizit: L. 3,260,000.

Also über 3 Millionen gar betrüge nach diesen Zahlen das Defizit; indess will ich annehmen, es wäre, wie unter der neuen Verwaltung, ungefähr bei 2 und einer halben Million geblieben; unbestreitbare Thatsache ist es jedenfalls, dass auch sie demnach in diesem Augenblicke L. 100,000 weniger Kapitaleinkünfte hätte, und dass demnach, wenn sie, die abgetretene Regierung, jetzt noch bestünde, und die Finanzreformen und andere Aenderungen vom Jahre 1846 nicht eingetreten wären, der Finanzstand des Kantons folgender wäre:

Ein Vermögensrückgang oder Defizit von zwei und einer halben Million Franken; dazu jetzt noch ein jährliches Normaldefizit für die Zukunft von L. 440,000. *

So, Herr Präsident, meine Herren, stünden die Finanzverhältnisse, wenn die gepriesenen Einrichtungen von 1846 noch da wären; dies der blühende Finanzzustand, den die abgetretene Verwaltung hinterlassen! Ich fordere abermals alle Mitglieder und Beamten der abgetretenen Regierung und alle die, welche die Zahlen prüfen können, auf, mich zu widerlegen oder zu berichtigen, wenn ich Unwahrheit gesprochen, wenn ich Uebertreibungen oder Auslassungen gemacht habe. Hier liegen Euch alle Etats und Rechnungen zur Einsicht offen; ich bitte Euch, meine Darstellung damit zu vergleichen. Habe ich aber Wahrheit gesprochen, und vermögt Ihr mich nicht zu widerlegen, so fordere ich Euch auf, diess anzuerkennen und der Wahrheit die Ehre zu geben und den Verleumdungen entgegenzutreten, denen die gegenwärtige Ordnung der Dinge ausgesetzt ist; das gebietet Euch Euere Ehrlichkeit und Rechtlichkeit!

Das, was ich bisher sagte, bezog sich auf das Verhältniss der laufenden Einnahmen und Ausgaben. Ich will jetzt noch berühren, welchen Bestand des Kapitalvermögens die abgetretene Regierung hinterlassen hat. . . . . . Ich will nun darüber genaue Auskunft geben und mich dabei auf den vom Hrn. Alt-Kantonsbuchhalter selbst entworfenen und von ihm unterschriebenen Vermögensetat, den die abgetretene Regierung der neuen hinterliess, gründen. In diesem Etat ist dargestellt: 1) Das Vermögen, welches am 31. Christmonat 1831 vorhanden war; 2) dasjenige, welches am 31. Christmonat 1845 da war. Es sind darin zwei Hauptarten des Vermögens unterschieden, die Aktivkapitalien und die Dominal-, Zehnt- und Lehensrechte. An Aktiv-Kapitalien sind nun in diesem Etat verzeigt:

* In meiner „öffentlichen Erklärung“ vom Oktober 1848 bezeichnete ich diese Summe „über Fr. 300,000“. Hier kommt sie höher zu stehen, weil ich in diesem Vortrage alle Zahlen und Verhältnisse viel genauer verfolgt habe.

Auf 31. Christmonat 1831 L. 10,017,651.47, worunter: die Gewölbkasse mit 789,800, die äussern Gelder mit 6,175,906.02 usw.; ich will Sie mit den Spezialitäten nicht aufhalten.

Auf 31. Christmonat 1845 L. 11,752,904.27. Also allerdings, wenn man nur diese Zahlen ansieht, eine Vermehrung durch die abgetretene Regierung von L. 1,735,252.80.

Allein dieser Etat ist unrichtig und unvollständig und in Wirklichkeit eine Vermehrung gar nicht vorhanden, was folgende Zahlen beweisen:

1) Auf dem Etat von 1831 liess Hr. Alt-Standesbuchhalter Rosselet eine Summe von der Inseldotation heraus, die dagegen in denjenigen von 1845 aufgenommen ward; diese Summe beträgt L. 500,000. Diese 500,000 waren natürlich schon 1831 vorhanden; nur waren sie damals noch nicht durch den Dotationsvergleich von 1840 fixiert. Diese Summe muss vor Allem von obiger sog. Vermehrung der L. 1,735,000 abgezogen werden.

2) Auf dem Etat von 1845 wurden ferner für L. 332,483 zweifelhafte Debitoren unter das reale Vermögen aufgenommen, von welchen her meiner Ansicht nach dem Staate nicht L. 50,000 eingehen werden. Es gehören dahin die verschiedenen Amtsschaffnerdefizite mit ungefähr 90,000 und ganz besonders die 200,000 Nideckbrückenaktien, von welchen her dem Staat nicht ein Kreuzer eingehen wird. Anno 1831 war der Bestand des zweifelhaften oder eventuellen Vermögens auf dem Etat ausdrücklich angemerkt und beträgt nur L. 39,000.

3) Auf dem Etat von 1845 wurden ferner nicht verzeichnet die eventuellen Schulden und bestrittenen Ansprachen, im Ganzen im Belaufe von L. 331,609, worunter besonders zirka 200,000 Entschädigungsforderungen der Privatzollberechtigten und 125,000 Forderung des Standes Solothurn von der bekannten bischöflich-baselschen Schuld her. Ich glaube zwar nicht, dass der Staat diese Summe, wenigstens nicht in dem geforderten Masse, wird bezahlen müssen. Indess bis die Streitigkeiten erledigt sind, gehören sie auf den Etat. Diess macht bis jetzt eine Summe aus von L. 1,164,092, welche an der sog. Kapitalvermehrung der L. 1,735,000 bereits abgeht.

Dazu kommen aber noch ferner 4) Defizit der ersten Bruchrechnung von 1846, welches auf Rechnung der abgetretenen Regierung fällt, von L. 133,473.

5) Verbrauch eines Theils von der Inseldotationssumme in der ersten Hälfte 1846, ohne welchen natürlich das Defizit um die gleiche Summe grösser gewesen wäre L. 160,000.

6) In die laufenden Einnahmen gebrachter Gewinn auf verkauften neapolitanischen Renten in der ersten Bruchrechnung von 1846, ohne welchen wiederum das Defizit derselben um die nämliche Summe grösser gewesen wäre L. 9304.

7) Besoldungen für den Monat Juli und August 1846, welche in die erste Bruchrechnung nicht aufgenommen werden konnten, aber immerhin auf Rechnung der abgetretenen Verwaltung fielen, laut Staatsrechnung L. 150,000.

8) Freischaarenloskaufssumme, welche die abgetretene Regierung in dem

Etat unter die Aktivforderungen aufnahm, wie ich bereits früher erwähnte L. 74,447.

9) Verlust auf der Lebensmittelrechnung von 1845, dem aber die abgetretene Verwaltung auf ihrem Etat noch keine Rechnung hielt, wie ich früher bemerkte L. 60.000.

Das macht im Ganzen L. 1,750,316, um welche der von Hrn. Alt-Kantonsbuchhalter Rosselet unterschriebenen Etat, wonach die abgetretene Verwaltung L. 1,735,252 mehr Kapitalien hinterlassen, als angetreten, zu berichtigen ist. Vielmehr ergibt sich ein Minderbetrag von L. 15,064.

Indess, ich will zugeben, dass die oben bemerkten eventuellen oder bestrittenen Schulden nicht bezahlt zu werden brauchen, und dass also wirklich eine Vermögensvermehrung von zirka L. 300,000 eingetreten sei. Diess ist aber ein sehr grosser Unterschied von der Summe, welche der Etat der abgetretenen Regierung angibt und Hr. Alt-Kantonsbuchhalter Rosselet letzter Tage noch wiederholte. Ich will natürlich Niemanden den Vorwurf absichtlicher Auslassungen oder Unvollständigkeiten machen; allein die Wahrheit soll man zugeben und bekennen, dass es in Wirklichkeit nicht wahr ist, dass die abgetretene Verwaltung eine Kapitalvermehrung von L. 1,735,000 hinterlassen habe. Ich bitte, auch hier mich zu widerlegen, wenn es sich nicht so verhält, wie ich darstelle!

Ich komme zur zweiten Abtheilung des Vermögens, den Dominal-, Zehnt- und Lehensrechten. Der nämliche, von Hrn. Alt-Kantonsbuchhalter Rosselet unterschriebene Etat stellt dieses Vermögen folgendermassen dar:

Auf 31. Christmonat 1831 L. 20,978,263. 54. Auf 31. Christmonat 1845 L. 20,982,263. 54. Also hätte sich diesem Etat zufolge dieses Vermögen unter der abgetretenen Regierung vermehrt um L. 4000.

Ich will Ihnen aber sogleich darthun, dass dieser Etat unrichtig ist und zwar in zweien Beziehungen; zunächst ist der Etat von 1831 bezüglich auf das Kapital der Zehnten und Bodenzinse falsch, indem er nicht den Werth darstellt, welchen die Zehnten und Bodenzinse 1831 hatten, sondern denjenigen, welchen ihnen die Regierung durch das Gesetz von 1834 gab. Ich verbinde auch hiermit keinen Vorwurf gegen die abgetretene Regierung; allein da man von den Gegnern der neuen Ordnung beständig über die durch die Liquidation von 1846 verlornen Millionen klagen hört und sie diess als einen besondern Angriffspunkt gegen diese Ordnung geltend machen, so will ich hiermit beweisen, dass die Regierung von 1831—1846 das Zehnt- und Bodenzinskapital um mehr vermindert hat, als diess durch die Verfassung von 1846 geschah. In dem Etat von 1831 wird der Kapitalwerth auf der Grundlage des Gesetzes von 1834 folgendermassen angegeben: Zehnten L. 4,085,528. 04, Primizen L. 108,805. 50, Loskäufe seit 1831 L. 417,008. 66, Bodenzinse L. 2,377,071. 42, Ehrschätze L. 184,330. 16, Loskäufe seit 1831 L. 348,622. 05. Summa L. 7,521,365. 83.

Wäre nun in dem Etat von 1831 der Werth dargestellt worden, welchen Zehnten und Bodenzinse damals, d. h. nach dem Loskaufgesetze von 1803

hatten, so wären am Platz der obigen folgende Summe herausgekommen: Zehnten und Primizen (im 25fachen Werthe und ohne 16 Prozent Abzug) L. 6,418,984. 20, Bodenzinse und Ehrschätze (im 33 und ein 3telfachen Werthe und ohne 14 Prozent Abzug) L. 4,136,773. Summa L. 10,555,757. 20. Also mehr wie oben L. 3,034,392. 20.

Diess, Herr Präsident, meine Herren, ist die Summe, um welche der Werth der Zehnten und Bodenzinse durch das Gesetz von 1834 vermindert ward, und welche Verminderung auf Rechnung der abgetretenen Regierung fällt, die aber in ihrem Etat nicht dargestellt wird.

Auf der andern Seite ist in dem Vermögensetat der abgetretenen Regierung auf 31. Dez. 1845 die Verminderung nicht berücksichtigt, welche durch das zweite Zehnt- und Bodenzinsloskaufsgesetz vom Dez. 1845 eingetreten ist, sondern es ist der Kapitalwerth darin immer noch nach dem Gesetze von 1834 ausgesetzt. Die Verminderung durch das Gesetz von 1845 beträgt aber nach einer Berechnung des Hrn. Rosselet selbst L. 2,262,706. 48. Die Summe, um welche unter der abgetretenen Regierung der Kapitalwerth der Zehnten und Bodenzinse vermindert ward, beläuft sich also auf L. 5,297,078. 68.

Ich will Ihnen nun angeben, wie viel die Liquidation von 1846 den Staat gekostet hat. Das Loskaufskapital nach dem Gesetz von 1845 ward durch die Verfassung von 1846 um die Hälfte herabgesetzt; diess macht einen Verlust aus für den Staat von L. 2,082,000. An die frühern Loskäufer und an die Privatberechtigten musste bezahlt werden im Ganzen L. 2,857,797. Diess macht zusammen L. 4,939,797.

Daraus entnehmen Sie, dass die Liquidation von 1846 den Staat nicht so viel gekostet hat, als die beiden Gesetze, welche die abgetretene Regierung erlassen; dass, mit andern Worten, die abgetretene Regierung das Zehnt- und Bodenzinskapital um mehr vermindert hat, als die Verfassung von 1846. Ich kann nicht genug wiederholen, ich mache der abgetretenen Regierung daraus keinen Vorwurf; allein der Wahrheit zu lieb fordere ich alle diejenigen, welche den Finanzruin immer und immer nur der neuen Verwaltung zuschreiben, auf, diese Thatsache anzuerkennen und sich nicht durch Scheinetats irre machen zu lassen. Wer meine Darstellung auch in diesem Punkte nicht richtig findet, möge mich berichtigen; die Rechnungen und Etats stehen zur Einsicht offen.

Jetzt habe ich, bevor ich zur zweiten Hauptaufgabe übergehe, noch einen Punkt zu berühren, nämlich um wie viel die Einnahmen des Staates durch die Verfassungs- und organischen Aenderungen von 1846 vermindert worden seien. Ich stelle die daherigen Summen sogleich zusammen:

Fernere Herabsetzung der Zehnt- und Bodenzinsloskaufsummen, jährlicher Zins L. 81,000, Rückerstattungen an die frühern Loskäufer und Entschädigung der Privatberechtigten, jährlicher Zins des Kapitals L. 114,000, Mehrleistungen im Armenwesen L. 315,000, Zinseinbusse auf den zurückgezogenen fremden Fonds L. 43,000. Summa L. 563,000.

Dagegen hat die nämliche Verfassung von 1846 eine neue Einnahmsquelle in den direkten Steuern geschaffen, die in dem Ihnen ausgetheilten Büdget angeschlagen ist auf L. 535,000. Also bleibt von den Veränderungen von 1846 nur ein Defizit von L. 28,000 und dieses wird gewiss bald mehr als ausgeglichen werden, sowie das direkte Steuerwesen entwickelt wird. Woran wir jetzt noch zu arbeiten haben, ist wesentlich das Defizit, welches schon vor 1846 vorhanden oder begründet war.

Herr Präsident, meine Herren, wenn Sie mir bis jetzt gefolgt sind, so werden Sie sich überzeugt haben, dass die Ursachen der Störung unserer Finanzverhältnisse tiefer liegen, als in den Reformen von 1846; sie liegen in der Entwicklung unserer Staatsverhältnisse seit 1831. Seit 1831, als das Volk emanzipirt ward und es zu denken anfing, musste unser aus der Feudalzeit entsprungenes Finanzsystem zu zerbröckeln beginnen: Zehnt- und Feudallasten mussten dem Sinnen nach einer gleichmässigen Belastung aller Staatsbürger weichen; ebenso auch die furchtbare Ungleichheit in der Armenlast. Auf der andern Seite wurden die Forderungen für Kultur- und Wohlfahrtszwecke an den Staat gesteigert; das Büdget für Erziehung und öffentliche Bauten nahm von Jahr zu Jahr zu. Darin liegen die wahren Ursachen, und wie ich gezeigt habe, das Missverhältniss zwischen Einnahmen und Ausgaben musste endlich zum Durchbruch kommen: die alte Regierung trat gerade im rechten Zeitpunkt ab; es war aber hohe Zeit: der Durchbruch kam auf die Periode der neuen Ordnung. Diese muss nun für die alten Sünden büssen. Doch nein, ich will es keine Sünden nennen; es war Alles diess die Folge gesellschaftlicher und moralischer Nothwendigkeit. Desshalb bin ich auch der Ansicht, die gegenseitigen Anklagen der alten und neuen Verwaltung sollten einmal aufhören; die Männer, welchen die Wahrheit und das Wohlergehen des Kantons lieb ist, sollten nicht fernerhin sich zerfleischen; Alle sollten sich auf den Standpunkt stellen, auf welchen uns die Thatsachen geführt haben und nur noch darnach fragen: Wie kann durch eine Entwicklung unserer Verhältnisse das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben wieder hergestellt werden? Damit komme ich zum zweiten Theile meiner Rede.

Wie soll das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben allmälig wieder hergestellt werden? Alle daherigen Vorschläge werden immer darauf hinauslaufen müssen: einerseits unsere Ausgaben zu beschränken, d. h. Ersparnisse zu machen, und anderseits unsere Einnahmen zu vermehren; ein Drittes ist nicht möglich. Erlauben Sie mir nun, dass ich einige der Vorschläge mittheile, welche ich über einzuführende Ersparnisse bereits gemacht und die der Regierungsrath zum grössten Theile auch schon behandelt hat. Ich sehe mich veranlasst, darauf einzutreten, weil wegen einiger dieser Vorschläge man ebenfalls allerlei Vorwürfe und Gerüchte im Lande herum geboten und die Finanzdirektion zu verdächtigen gesucht hat und noch jetzt zu verdächtigen sucht. Ich beginne mit dem Vorschlage, betr. die Herabsetzung einiger Besoldungen und Entschädigungen; darunter fielen: die Mitglieder des Grossen Rathes, deren Ent-

schädigung ich von Btz. 35 auf Btz. 25 herabzusetzen beantragte; die Mitglieder des Regierungsrathes, die ich von L. 3500 auf L. 3000 setzen wollte. Diese zwei Reduktionen schlug ich besonders deshalb vor, weil die Gegner der jetzigen Ordnung der Dinge ihr besonders vorwarfen, dass Grossräthe und Regierungsräthe nicht um den frühern Preis zu regieren vermögen. Im Fernern beantragte ich die Gleichstellung der Besoldungen einer Menge von Centralbeamten auf L. 2500; im Weitern die Gleichstellung der Besoldung der Regierungsstatthalter mit denjenigen der Gerichtspräsidenten; die Reduktion der Besoldung der Salzfaktoren und die Herabsetzung der Entschädigung der Mitglieder der Amtsgerichte von 10 auf 5 L. Die Minderausgabe, welche durch die Annahme dieser Vorschläge erzielt worden wäre, beläuft sich auf L. 37,000. Der Regierungsrath ist in diese Anträge jedoch nicht eingetreten, weil er fand, dass die Gesetzgebung das Recht nicht habe, vor dem Ablaufe der Amtsdauer eines Beamten die Besoldung desselben einseitig herabzusezen. Ob diese Ansicht richtig sei, will ich hier nicht erörtern. Sie, Herr Präsident, meine Herren, haben in einigen dieser Punkte auch bereits gegen meine Vorschläge entschieden; Sie haben in den letzten Tagen den Anzug auf Herabsetzung der Taggelder des Grossen Rathes nicht erheblich erklärt und das freiwillige Reduktionsanerbieten des Regierungsrathes nicht angenommen. Abgesehen vom finanziellen Standpunkte und rein vom Gesichtspunkte der demokratischen Interessen aufgefasst, hatten Sie recht und ich ehre Ihren daherigen Entscheid. Noch letzter Tage sagte mir Jemand, was über die gleiche Frage Karl Schnell im Jahre 1831 gesprochen hat; er sagte vor einer Anzahl Grossräthe im Bären: „Ihr kömmt vom Lande; wenn Ihr die Demokratie sichern und Euch vor dem Wiedererstehen der Aristokratie bewahren wollt, so setzet angemessene Besoldungen und Entschädigungen fest. Die Herren von Bern, welche seit Jahrhunderten an dem Staate ihre Schätze gesammelt haben, vermögen es schon, vergebens zu regieren; Ihr aber vermögt es nicht." Das sprach Karl Schnell im Jahre 1831, und was er damals sprach, ist auch noch heute wahr und zwar in noch viel grösserer Bedeutung. Diess über meine Besoldungsreduktionsvorschläge. Ein zweiter Antrag, den ich machte, betraf die öffentlichen Bauten. . . . . Ich weiss nun wohl, dass gesagt wird: seht, die Finanzen sind so ruinirt, dass viele Bauten eingestellt, dass nur noch L. 200,000 statt L. 400,000 dafür ausgegeben werden können. Ich fordere aber diejenigen, welche diess herumbieten, auf, mir gefälligst die Frage zu beantworten, wie viel wohl die abgetretene Verwaltung ausgeben könnte, wenn sie noch da wäre? Bleiben sie die Antwort schuldig, so mögen sie aufhören, den Verleumder zu machen!

Ein dritter Vorschlag, den ich mache, betrifft die Militärausgaben. Der vierte meiner Ersparnissvorschläge betrifft das Polizeiwesen, namentlich Uebertragung der Ortspolizei in der Hauptstadt an die Ortsbehörden und angemessene Reduktion des Landjägerkorps.

Noch einen letzten Ersparnissvorschlag will ich berühren, nämlich denjenigen einer Verminderung der Amtsbezirke. Ich weiss, dass

dieser Vorschlag im Lande den meisten Rumor macht, weil da gar allerhand Interessen ins Spiel kommen; ich sehe auch zum voraus, dass er für dermal nicht durchgehen wird. Ich habe indess das Bewusstsein, dass ich mit diesem Vorschlage nur das Beste des Kantons wollte, und dass, wenn er auch jetzt noch nicht Anklang findet, diess doch sicherlich später, sei es nach 10 oder 20 Jahren, geschehen wird, wenn anders die Verhältnisse unsers Kantons und diejenigen der Eidgenossenschaft auf eine naturgemässe, gesunde Weise sich fortentwickeln. Einige andere, Ersparnisse bezweckende, jedoch minder wichtige Vorschläge will ich hier nicht besonders berühren, um Sie nicht gar zu lange aufzuhalten. So viel über die eine Seite der Fortentwicklung unseres Finanzwesens, betreffend nämlich die Beschränkung der Ausgaben.

Um auf der andern Seite die Einnahmen zu vermehren, gedenke ich in der Ausbildung unseres Einnahmensystems folgende Grundsätze zu befolgen, mit denen, so viel es aus beiläufigen Verhandlungen entnommen werden kann, auch der Regierungsrath im Allgemeinen einverstanden ist. Der erste betrifft die definitive Errichtung des direkten Steuersystems. Zwei Zwecke sind dabei festzuhalten: erstlich Einheit der Steuergesetzgebung für den ganzen Kanton, und zweitens gleichmässigere Vertheilung der direkten Abgabe auf die Einzelnen. Um Steuereinheit für beide Kantonstheile einzuführen, ist erforderlich: in Bezug auf die Grundsteuer: Einführung eines auf Vermessung gegründeten Kadasters im alten Kantonstheile. Der Jura hat nämlich bereits einen solchen Kadaster: freilich ist derselbe noch nicht ganz vollendet, indem ungefähr noch der Hälfte der Gemeinden die Parzellarpläne fehlen; es wird aber jetzt noch, wie Sie wissen, daran gearbeitet, und alle Jahre werden eine gewisse Anzahl Gemeinden fertig gemacht. Die Einführung des Kadasters im alten Kantonstheile auch nur für die Massenvermessung wird freilich einen Kostenaufwand von L. 5—700,000 erfordern; allein das schreckt mich nicht ab, denn dieses Kapital wird zehn- und zwanzigfach ersetzt durch die Vorteile, welche daraus für die Staats- und Gemeindeadministration und insbesondere für die Hypothekarverwaltung und den Hypothekarkredit erwachsen. Auf diese Weise wird für die Grundsteuer die Einheit möglich zwischen dem alten und neuen Kantonstheile. In Bezug auf die Kapitalsteuer ist das System anzunehmen, welches ich ursprünglich vorgeschlagen, nämlich, dass der Staat die Kapitalien nicht direkt belegt, sondern dem Schuldner das Recht einräumt, dem Gläubiger die Steuer an dem Zinse abzuziehen, so dass es lediglich ein Verhältniss zwischen Gläubiger und Schuldner bleibt. Hierdurch einzig wird nämlich auch für die Kapitalsteuer Einheit mit dem neuen Kantonstheil möglich, wovon ich mich in den Verhandlungen einer Kommission überzeugt habe, die im letzten Weinmonat für die Regulierung der Finanzverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonstheile versammelt war. Für die Einkommenssteuer endlich ist das Patent- oder Klassensteuersystem anzunehmen, wie es bei der Berathung des Steuergesetzes schon die Minderheit dieser Versammlung begehrte und wie ich es eventuell auch in Aussicht gestellt habe. Einem solchen System wird auch der Jura sich anschliessen,

und dann herrscht vollkommen Einheit zwischen beiden Landestheilen bezüglich auf die direkte Steuer. Diese Einheit kann aber erst nach einem längern Zeitpunkt ins Leben gesetzt werden, weil die Aufnahme des Kadasters selbst mehrere Jahre erfordert und zudem noch ein anderer Finanzpunkt da ist, bis zu dessen Wegfall eine vollständige Gleichstellung beider Landestheile nicht möglich ist; ich meine die Staatsbeiträge an die Armentellen im alten Kantonstheile, welche laut der Verfassung dem Jura nicht zur Last fallen dürfen. So lange diese Staatsbeiträge bestehen, müssen für beide Landestheile gewissermassen andere Büdgets und ein Verhältniss der Abrechnung und Berechnung forterhalten werden. Diese Staatsbeiträge im Armenwesen werden nun bis und mit dem Jahre 1856 erlöschen. Von diesem Zeitpunkte hinweg werden die Ausgaben im Armenwesen nur noch die Armenanstalten beschlagen; diese werden aber für den ganzen Kanton gleichmässig unterhalten werden. Es wird also von da hinweg Einheit auch im Armenwesen vorhanden sein. Und auf den gleichen Zeitpunkt möchte ich nun auch abstellen für das Inkrafttreten der von mir angegebenen Einrichtungen im Steuerwesen. Es ist aber natürlich, dass inzwischen für den alten Kantonstheil bereits einige Aenderungen eintreten müssen. Ich bin der Ansicht, es solle schon jetzt eine Revision der Grundsteuerschatzung eingeleitet werden, um grössere Gleichmässigkeit zwischen den einzelnen Gemeinden und Bezirken zu erzielen. Wenn Sie die neue Hypothekarordnung auf den Kadaster basiren, so kann die Schatzungsrevision zugleich mit der statistischen Aufnahme der Grundstücke verbunden werden, welche für die Grundbucheinrichtung nothwendig werden wird. Mit den gleichen Kosten würden Sie also zwei Zwecke erreichen. Dann glaube ich, es solle auch schon jetzt das Patent- oder Klassensteuersystem für den alten Kantonstheil angenommen werden; im Jahre 1856 wird es dann einfach auch auf den Jura ausgedehnt. Ich habe die nöthigen Einleitungen zu einem Patentsteuergesetze bereits getroffen. So viel über die Entwicklung und definitive Ausbildung des direkten Steuersystems.

Ich will nun auch die indirekten Abgaben berühren, die einer Entwicklung bedürftig und fähig sind: Es sind diess sämmtliche Abgaben, welche auf dem Rechtsverkehre lasten, also der Stempel, die Handänderungsgebühren, die Kanzlei- und Gerichtsemolumente. Die Stempelabgabe kann billiger repartirt werden, und doch bei Fr. 20,000 mehr abwerfen als jetzt. Die andern genannten Abgabenarten könnten in eine Einregistrirungsabgabe verschmolzen werden, wie diess in den katholischen Jurabezirken von der französischen Herrschaft her schon jetzt der Fall ist. Auch hierin könnte demnach auf diese Art Einheit in der Finanzgesetzgebung erzielt werden, und der Ertrag einer solchen Abgabe könnte leicht auf Fr. 250—300,000 gebracht werden, ohne lästig zu sein. Ich will jedoch nicht behaupten, dass ich das Einregistrirungssystem Ihnen wirklich vorschlagen werde; ich behalte mir in dieser Hinsicht noch ein reiflicheres Nachdenken vor. Die Frage hängt mit gar mancher andern zusammen, z. B. ob man für die Bezirkssekretäre das System der fixen Besoldungen annehmen, ob man die Sekre-

tariate der Regierungsstatthalter von der Grundbuchführung trennen will usw. Die andern indirekten Abgabenzweige will ich nicht berühren; zwei der wichtigern werden ohnehin nächstens auf den Bund übergehen, nämlich die Post- und Zollabgabe. Nur bezüglich der Salzabgabe bemerke ich noch, dass uns in Folge der Herabsetzung der Salzpreise in Frankreich vielleicht wichtige Veränderungen bevorstehen. Bereits ist der franz. Salzpreis an unserer Grenze einen halben Rappen per Pfund niedriger als hierseits, und ein neues Schreiben des Salzfaktors von Pruntrut meldet mir soeben, dass der Preis noch tiefer, nämlich auf ungefähr 6 Rappen gesunken sei. Sollte dieses sich erwahren, so müssten wir zur Abhaltung des Schmuggels unserseits ebenfalls herabsetzen; alle andern Kantone müssten nachfolgen; es gäbe diess eine wahre Revolution in die schweiz. Finanzsysteme. Bestimmtes kann ich darüber natürlich noch nichts in Aussicht stellen.

Schliesslich noch einen Punkt: der Kanton Bern ist nicht der einzige Staat, dessen Finanzverhältnisse gedrückt sind. Ja im Vergleiche zu andern Staaten dürfen wir von einer eigentlichen Finanznoth, von ruinirten Finanzen und wie die Worte alle heissen, noch nicht sprechen. Ich will keine Vergleichung machen mit den benachbarten grossen Staaten, mit Frankreich, das ein Jahresdefizit in seinem Büdget hat von 4—500 Millionen; mit Oesterreich, das ein solches hat von 150 Millionen — ich beschränke mich auf eine Hinweisung auf die meisten Schweizerkantone: Kein Kanton gibt im Verhältniss so viel für's Erziehungs- und Strassenwesen; keiner gibt für die Armen nahe an L. 500,000 aus, wie das Ihnen ausgetheilte Büdget ausweist; keiner, wo direkte Steuern bestehen, hat den mässigen Steuerbezug von nur eins vom Tausend für 1849. Wem also die Wahrheit, und noch mehr, wem die Ehre des Kantons Bern lieb ist, der sollte einmal aufhören, unsere Finanzverhältnisse vor der Schweiz und vor ganz Europa als schlecht und dem Bankerott nahe darzustellen! Ich schliesse auf das Eintreten in das Büdget!"

Der Erfolg dieser Rede war, dass (am 1. Febr. 1849) ein Antrag des konservativen *Aubry* auf Niedersetzung einer Kommission zur Untersuchung der alten und neuen Finanzverwaltung nur 14 Stimmen auf sich vereinigte, trotzdem Stämpfli sich nicht widersetzen zu wollen erklärt hatte.

2. Stämpfli als Regierungspräsident, sonstige Tätigkeit.

Die rastlose Tätigkeit und die hervorragende Tüchtigkeit Stämpflis fanden besondere Anerkennung, als ihn am 30. Mai 1849 der Grosse Rat trotz seiner Jugend mit 122 Stimmen — 50 fielen auf Dr. Lehmann — im 1. Wahlgang zum *Präsidenten des Regierungsrates* für das letzte Jahr der Amtsperiode 1846—1850

wählte.[24] (Er hatte übrigens schon 1848 eine Anzahl Stimmen — 55 — erhalten.) Seiner Annahmeerklärung fügte er bei, er glaube, die Zeit, wo man gegen Misstrauen protestieren und kämpfen musste, sei vorüber. Unter den Mitgliedern der Regierung herrsche die grösste Eintracht, das Streben, das Wohl des Vaterlandes zu fördern. Ein besonderes Programm seiner politischen Grundsätze vorzulegen, sei nicht notwendig: sie lägen in der Verfassung von 1846. Den freisinnigen Studenten, dem Grütliverein und andern Bürgern, die ihm ein Ständchen brachten, hielt er ungefähr folgende Ansprache:

„Meine lieben Freunde, ich danke Ihnen herzlich für das Zeichen der Teilnahme und Anerkennung, welches Sie mir bringen; es freut mich dies, weil ich weiss, dass es nicht der Person, sondern den Grundsätzen gilt, die ich vertrete; es freut mich, weil darin eine Wahrheit liegt, die vom Volke und von Staatsmännern leider zu oft verkannt wird, die Wahrheit nämlich, dass es nicht die Personen, sondern die Ideen, die Grundsätze sind, welche die Völker und Staaten regieren. Die Personen können fallen, die Ideen und Grundsätze nicht. Diese Wahrheit finden Sie in unserer eigenen Entwicklungsgeschichte bestätigt. Die Aristokraten mussten fallen, weil sie nicht zu den ewigen und einzig wahren Grundsätzen der Demokratie sich bekannten; und gleich ging es seitdem jedem, der von diesen Grundsätzen abfiel; Sie finden die gleiche Wahrheit auch in dem grossen Kampfe bestätigt, welcher gegenwärtig ganz Europa durchzuckt; die Fürsten und Reaktionäre müssen fallen, weil sie dieselben Ideen ebenfalls verleugnen. Meine Freunde, ich wünsche, dass die schöne Verbindung und Sympathie, welche heute zwischen Ihnen und mir besteht, auf immer dauern möge; ich wünsche, dass nach einem Jahre, wo ich mein neu angetretenes Amt vollendet haben werde, Sie zu mir sagen können, dass ich Sie in Ihrem Vertrauen und Ihrer Sympathie zu mir nicht getäuscht habe. Also ein Hoch den Ideen, ein Hoch den Grundsätzen.“[25]

Es lag Stämpfli als Regierungspräsident, hinausgehend über seinen engern Wirkungskreis als Finanzdirektor, daran, dass der Regierungsrat von 1846 seine Arbeiten, wie sie ihm besonders durch die Schlussbestimmungen der Verfassung vorgezeichnet waren, möglichst befördere. In der Sitzung vom

[24] Berner Zeitung 1849 Nr. 151. Tagblatt 1849 S. 584. — Präsident war gewesen von Amtsantritt bis 31. Mai 1847 Funk, vom 1. Juni 1847 bis 31. Mai 1848 Ochsenbein, 1. Juni 1848 bis 31. Mai 1849 wieder Funk (Vizepräsident Ochsenbein).

[25] Berner Zeitung 1849 Nr. 152. Auch abgedruckt bei *Haag* S. 273.

22. Juni[26] entwickelte er seine Ansicht, der Regierungsrat solle ein *Programm über seine Amtstätigkeit bis 1. Juni 1850* aufstellen, in welchem zu sagen wäre, welche Gesetze in diesem Zeitpunkt womöglich noch zu erlassen seien.

Er nannte als solche: 1. Schuldbetreibungsgesetz. 2. Verfahren in Strafrechtssachen. 3. Revision der Hypothekarordnung und Gesetz über das Notariat. 4. Gesetz über die Emolumente in Prozess-, Betreibungs- und Notariatssachen. 5. Gesetz über das Gemeindewesen; dieses indessen nur partienweise; vorzunehmen sei zunächst die Regulierung des Stimm- und Wahlrechts der Munizipalgemeinden, Erneuerung aller Gemeindebehörden auf 1. Januar 1850 und das Gemeindesteuergesetz. 6. Organisation des Schulwesens. 7. Gesetz über das Kirchenwesen.

Ueber diesen grösseren Aufgaben wies er noch hin auf: Gesetz über Einteilung der Grossratswahlkreise und Art der Ausübung des Stimmrechts; Gesetz über die Verbesserung des Standes der Unehelichen; Gesetz zur Ausgleichung der Finanzverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonsteil. Daneben eine Menge anderer Reformen, welche sich in die künftige Amtsperiode erstrecken würden. Stämpfli war nämlich der Ansicht, „die Behörden der gegenwärtigen Amtsperiode sollen ihre Teilnahme an dem Staatswohle nicht bloss auf die gegenwärtige Periode beschränken, sondern es müsse ihnen daran gelegen sein, dass auch späterhin rastlos an der Fortentwicklung der bernischen Zustände gearbeitet werde.“ Daher seien ins Auge zu fassen: 1. Forstgesetz. 2. Handelsgesetzbuch. 3. Revision des Wirtschaftsgesetzes. 4. Katastervermessung. 5. Strassennetz. 6. Allgemeine Hypothekarschuldentilgungsanstalt. Das Programm wurde vom Regierungsrat einstimmig angenommen.

Mehrere dieser Arbeiten waren schon zu jenem Zeitpunkte weit gediehen und es ist darüber schon berichtet worden; die Aufzählung der speziell die Finanzdirektion angehenden Erlasse[27] hat auch schon Licht auf diese Tätigkeit geworfen. Ein *Dekret über Revision der Hypothekarordnung* war vom Grossen Rat schon am 29. Mai 1849 angenommen worden, mit den weitgehenden Bestimmungen, die Revision habe auf Grundlage eines Katasters zu geschehen und sie habe sich auch auf die Hypothekarordnung des Code civil zu erstrecken, „damit in dieser Beziehung die *Einheit zwischen den beiden Kantonsteilen* hergestellt werde.“[28]

[26] Berner Zeitung 1849 Nr. 174.

[27] oben S. 243.

[28] Berner Zeitung 1849 Nr. 151 S. 2.

Ueber das *Strassenwesen* legte in der Folge die Baudirektion zwei Entwürfe vor: 1. betr. Bau und Unterhalt der öffentlichen Strassen; 2. betr. Vollendung des Strassennetzes.[29] Bei ersterem Gesetz sollte u. a. die Bestimmung des Gesetzes von 1834, wonach das ganze Strassenwesen dem Staate auferlegt war, abgeändert werden in gemeinsame Beteiligung von Staat und Gemeinden je nach der Strassenklasse: eidg. Strassen: $^3/_4$ Staat, $^1/_4$ Gemeinde; Kantonsstrassen $^2/_3$ Staat, $^1/_3$ Gemeinde; Bezirksstrassen $^1/_3$ Staat, $^2/_3$ Gemeinde — was im Regierungsrat, namentlich von Dr. Lehmann, angefochten wurde. Stämpfli bemerkte auf den Einwand von Imobersteg, der Moment zur Durchführung sei ungünstig: der Moment sei ihm bei Erlassung von Gesetzen nicht einzig massgebend, sondern bei ihm entscheide die Frage, ob ein solches rationell und durchführbar sei. Er kritisierte ebenfalls manches am Entwurf, speziell im Hinblick auf gleichmässige Lastenverteilung usw. In der weiteren Beratung entwickelte er Andeutungen hierüber: Den Gegenden, welche die schnelle Erbauung einer Strasse verlangten, solle man entsprechen, wenn sie entweder die nötigen Geldmittel herbeischafften oder dem Staate den Zins des Kapitals für die Zeit bezahlten, bis zu welcher nach dem Gesetz die Strasse hätte ausgeführt werden sollen. — Im Grossen Rate (25. Okt.) wurde aber, nach Antrag von Regierungsrat Schneider, Zurückweisung des Entwurfes an den Regierungsrat beschlossen (92 gegen 72 Stimmen), und zur Ausführung des Gesetzes kam es nicht mehr. Die Opposition hatte sich gegen das Eintreten selbst gewendet; scharf polemisierten Fueter, Aubry und Dr. Schneider dagegen, dass den Gemeinden eine ihnen abgenommene Last jetzt wieder aufgebürdet werden solle. Stämpfli wunderte sich über diese Ansichten von Seite der Leute, die der Regierung fortwährend Finanzverschleuderung vorwarfen. Auch Blösch erklärte, den grossen Lärm gegen den Entwurf nicht zu begreifen, schloss sich aber dem Antrag auf Rückweisung an. Das Ergebnis, das doch kaum als Sieg der Regierung zu buchen war, wurde von der Berner Zeitung, dahin kommentiert: „Die frommen Wünsche derjenigen, welche dem Regierungsrat ein Dementi zu geben und dann auf dieser Grundlage fortzuwühlen beabsichtigten, sind also für einstweilen zu Wasser geworden." — Nach diesem Ergebnis wurde dann die Beratung des Gesetzes über die Vollendung des Strassennetzes auf Antrag Stämpfli und Stockmar verschoben.

Für das *Schulgesetz* arbeitete Stämpfli über die finanzielle Seite einen „sehr gewissenhaften und luciden Bericht"[30] an den Grossen Rat aus. Es war darin eine Vermehrung der Ausgaben für das Volksschulwesen von jährlich Fr. 257 284 vorgesehen, die den Gemeinden auffallen sollte. Das komme aber nicht allein

[29] Berner Zeitung 1849 Nr. 264 ff., 273—297, 299 (Grossrat).
[30] Berner Zeitung 1849 Nr. 294 S. 2.

vom neuen Gesetz her, sondern auch von der notwendigen Vermehrung der Schulen und der Erhöhung der Besoldungen der Lehrer. Letztere war im Maximum auf Fr. 400 (nebst Wohnung etc.) veranschlagt, das aber erst in 15 Jahren erreicht werden sollte (Geistliche ca. Fr. 1600 nebst Wohnung, Holz und eine halbe Jucharte Land). „Freilich gibt es unendlich viele Familien, welche mit weniger vorlieb nehmen müssen; allein es dürfen die Lehrerbesoldungen nicht auf das *Minimum* einer Familienunterhaltung herabgedrückt werden; sonst träte die beklagenswerte Folge ein, dass die Konkurrenz für den Lehrerberuf auf dem Rang der untersten Dienst- und Verdienstverhältnisse stehen bleiben und wir uns allmählich wieder dem Zustande nähern würden, der für den patriarchalischen Staat freilich als Ideal gilt, wo der Volksschullehrer bei den Stellen des Viehhirten und Nachtwächters mitkonkurriert.“

Dieses Schulgesetz nun sollte wieder zum Angriffspunkt der Opposition dienen.

Der Reorganisationsplan [31] beruhte auf genauer Auseinanderhaltung der drei Stufen Volks-, Mittel- und Hochschule. Erstere sollte die Altersstufe vom 6.—16. Jahr umfassen; das Maximum der Schüler auf einen Lehrer sollte 100 sein, der Ueberfüllung und Klassenanhäufung entgegengetreten werden; an Stelle einer „Alltags“-, „Repetitions“- oder „Ergänzungsschule“ eine „Oberschule“. Hier war Verfassungslehre, bürgerliche Rechts- und Pflichtenlehre vorgesehen. Aufnahme des „Realgebietes“ für die Volksschule (wie Zürich 1832). Verbesserung der Stellung des Lehrers: statt 190 Fr. jährlicher Besoldung Fr. 350 nebst 1 Jucharte Pflanzland, Wohnung und Holz. Für die Mittelschulstufe: Gründung von Bezirksschulen. Schulbehörden: statt Schulgemeinde-Schulkommissionen, Kirchgemeinde-Schulkommissionen (ähnlich Schulpflege im Kt. Zürich), statt 75 „Schulkommissionen“ 10—12 „theoretisch und praktisch tüchtige Schulmänner als Schulinspektoren“.

In der Grossratssitzung vom 23. Oktober 1849 [32] wünschten die Gegner des Gesetzes sofortige Behandlung, die Anhänger, unter ihnen Stämpfli, [33] Einsetzung einer Kommission, was mit

---

[31] Erziehungsdirektor war Imobersteg, früherer Oberrichter und Verfassungsrat. Der Regierungsrat besprach den Entwurf nach Durchberatung durch die Schulsynode. Siehe *Tr. Koller,* Heinr. Grunholzer, S. 449 ff., 473 ff.

[32] Berner Zeitung Nr. 297.

[33] Er war übrigens am 10. Dez. 1848 in den Synodalwahlkreisen Aarberg, Büren, Nidau und Konolfingen zum *Mitglied der Schulsynode* gewählt worden. Berner Zeitung 1848 S. 1216 (Nr. 298).

Mehrheit gegen 74 Stimmen beschlossen wurde. Diese konnte dann erst 1850 Bericht erstatten, worauf aber die Maiwahlen zur Aenderung und zum Begräbnis des Gesetzes führten.

Inzwischen tat der Ruf der *„Religionsgefahr"* seine Wirkung. Er wurde deshalb erhoben, weil das Gesetz (in § 2) von Förderung der „sittlich-religiösen" statt „christlich-religiösen" Bildung sprach, wobei aber doch (in § 64) bei den Unterrichtsfächern „christliche Religions- und Sittenlehre" aufgezählt war. Genug des Agitationsstoffes war gegeben.

Sehr rasch war die 1846er-Regierung auch zur *Reorganisation des Seminars in Münchenbuchsee* geschritten; sie berief den Freund und Anhänger von Thomas Scherr, Lehrer *Grunholzer,* bisher Sekundarlehrer in Bauma, an die Leitung.[34]

Ueber das *Reorganisationsprojekt für die Hochschule,* vom Jahre 1847, mag lediglich auf *Haag* verwiesen sein.

Zum *Gesetz über Organisation des Kirchenwesens* gelangte die 1846er-Regierung ebenfalls nicht. Dagegen wurde von ihr (5. November 1849) ein *Bericht der Generalsynode der reformierten Geistlichen* des Kantons behandelt,[35] und hier eine scharfe Spannung zwischen Staatsbehörden und Geistlichen festgestellt. Die Synode beklagte sich nämlich über Abhängigkeit der Geistlichen vom Staate, speziell vom Justizdirektor; über Einmischung des Grossen Rates in kirchliche Angelegenheiten usw.; über den Verkauf der Pfrundgüter; über die schlechte, auf Zerstörung des Christentums hinarbeitende Presse. Die Geistlichkeit kam bei der Regierung übel an.

So erklärte *J. U. Lehmann,* „dass seine Begriffe über die Geistlichkeit seit der Zeit, dass er berufen worden sei, an der Leitung der Staatsgeschäfte teilzunehmen, sich ganz geändert haben. Er betrachte nunmehr das Institut der Pfarrer in seinem dermaligen Bestande als ein Institut, das sich überlebt habe. Die Lage derselben sei zu behaglich und mit zu wenig Mühe verbunden, sodass man sich nicht wundern dürfe, wenn sie auf ihren Sitzen einschliefen. Eine periodische Wahl dürfte daher nach seiner innigsten Ueberzeugung nur wohltätig wirken. Einen unangenehmen Eindruck mache

---

[34] 5. März 1847. — Staatsber. betr. 1845—1848 S. 729. — *Koller,* a. a. O. S. 372.

[35] Berner Zeitung 1849 Nr. 312 S. 3 f. Es handelte sich darum, ob der Bericht auf Staatskosten gedruckt werden solle.

es auch auf ihn, zu sehen, wie die Geistlichen nach Unabhängigkeit vom Staate streben und sich in eine Lage wünschen, ähnlich derjenigen der früheren Landvögte." Und *Stämpfli* bemerkte: „Die unbehagliche Lage der Geistlichen rühre vorzüglich davon her, dass dieselben seit der Reformation nicht vorwärts geschritten, sondern stillgestanden seien, während dagegen die übrigen Klassen der Gesellschaft sich fortentwickelt hätten. Der Geist der reformierten und derjenige der katholischen Geistlichen sei, im allgemeinen und diesem Berichte nach zu urteilen, der nämliche. Man mache der Regierung den Vorwurf, sie sei gegen den Missbrauch der Presse (in welcher Beziehung die konservative Presse der liberalen nichts vorzuwerfen habe) nicht eingeschritten; allein er gebe zu bedenken, ob durch das von der Regierung angenommene passive Verfahren nicht mehr ausgerichtet worden sei, als wenn man mit einer Menge von Prozessen aufgetreten wäre." — Die Lage der Geistlichen sei nicht so schlimm; „es sei ihnen ja ziemlich unbeschränkte Freiheit eingeräumt und nur in höchst seltenen Fällen, wenn die Kanzel auch gar zu arg missbraucht werde, schreite die Regierung ein, ohne jedoch je den gesetzlichen Boden zu verlassen." Der Druck des Berichtes wurde verweigert.

Damit hatte das „Freischarenregiment" die Feindschaft eines mächtigen Standes, die schon zum guten Teil bestanden hatte, noch verschärft, und das Feldgeschrei der „Religionsgefahr" und der „Kirchenfeindschaft" konnte von der Geistlichkeit und der konservativen Partei überhaupt jetzt lauter und immer lauter erhoben werden.

Einen Nachhall hatte die Debatte noch in einer folgenden Sitzung (7. Mai).[36] Der „Beobachter" hatte die irrtümliche Meldung gebracht, der Regierungsrat habe ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter zur Ueberwachung gewisser Personen, namentlich der Geistlichen, erlassen; Imobersteg beantragte nun amtliche Berichtigung. Das wurde von Funk und Stämpfli bekämpft, „weil sonst der Regierungsrat nichts anderes zu tun hätte, als absichtliche Andichtungen gewisser Blätter zu berichtigen." Dr. Schneider meinte, der Regierungsrat könnte noch in den Fall kommen, ein solches Kreisschreiben zu erlassen. Der Antrag Imobersteg wurde verworfen.

Sehr tätigen Anteil nahm Stämpfli an der Ausarbeitung des *Gewerbegesetzes* und des *Wirtschaftsgesetzes*. Aus jenem sei als bemerkenswert mitgeteilt, dass der Regierungsentwurf die

[36] Berner Zeitung eod. Nr. 312 S. 3.

politischen Flüchtlinge, die das Asylrecht genossen, vom Nachweis des Gegenrechts in der Gewerbeausübung in ihrem Heimatstaate (in Betracht kamen namentlich süddeutsche und italienische Flüchtlinge; es war 1849) befreien wollte, was im Grossen Rat mit allen gegen 4 Stimmen durchdrang (31. Oktober 1849). Beim Wirtschaftsgesetz gab Stämpfli zu, dass seit 1830 auf zu grosse Beschränkung zu grosse Freiheit gefolgt sei; doch dürfte nun eine naturgemässe Abnahme eintreten. „Das Ueberwirten möchte er weniger als Grund der Verweigerung ansehen als das Dulden von unsittlichen Handlungen.“ Mit andern seiner Kollegen widersetzte er sich im Regierungsrat der von der Direktion des Innern vorgeschlagenen Verordnung, wodurch das Brennen von selbstgepflanzten Kartoffeln für eine bestimmte Zeit gestattet sein solle; das Eintreten auf die Verordnung wurde denn auch mit 5 gegen 3 Stimmen abgelehnt. [37]

Beim *Armenpolizeigesetz* stand Stämpfli — im Gegensatz namentlich zu Weingart — ganz auf der Seite derer, die gegen widerspenstige und unwürdige Unterstützte und Bettler scharf (mit verschärftem Gefängnis, öffentlicher Arbeit bis zu 30 Tagen, Zwangsarbeitshaus bis auf 1 Jahr) vorgehen wollten; seine Ansicht war (wie die v. Tilliers), dass durch Nachsicht gegen unverschämte Arme die wirklichen Armen leiden. [38]

Seine Ansichten über die *„soziale Frage“* entwickelte Stämpfli als Regierungsrat erstmals in einer Rede, die wohl als Programm bezeichnet werden darf und die später als mächtiges Agitationsmittel gegen ihn benutzt werden sollte. Es war in der Sitzung des Grossen Rates vom 7. Februar 1849, bei Anlass der Beratung eines Gesetzesentwurfes über das *Auswanderungswesen.* Er verwarf das vorgeschlagene System der Unterstützung der Auswanderung durch den Staat und wünschte an dessen Stelle Reformen im Innern.

„Wie gesagt wurde, ist der Magen mit der politischen Freiheit und Gleichheit noch nicht befriedigt, es ist wahr, dass der Mensch mit der Press- und Redefreiheit nicht gelebt hat, dass auch seine materiellen Bedürfnisse befriedigt werden müssen. Das ist die Frage, mit der sich die künftige Hälfte des Jahrhun-

[37] Berner Zeitung 1849 Nr. 322.

[38] Berner Zeitung 1848 S. 889 (Nr. 217. 9. Sept.).

derts beschäftigen wird. . . . . . Sie erreichen mit der Auswanderung nichts. . . . Allein der Kanton Bern hat bei 2 Millionen Jucharten kultivierbaren Boden, so dass durchschnittlich fünf Jucharten auf den Kopf kommen; wenn sie gehörig bebaut werden, so kann jeder mehr als seinen Umschwung finden. . . . Radikal muss geholfen werden, soll die sog. soziale Frage mit Erfolg gelöst werden. Ich will keine Gütergemeinschaft, allein zu andern sozialen Reformen möchte ich zu rechter Zeit Hand bieten. Ich beschwöre Sie, schauen Sie der Zukunft offen ins Auge, und schrecken Sie nicht vor Worten zurück, die Ihnen jetzt vielleicht als greulich erscheinen mögen. Die Besitzenden müssen in Gottes Namen zu der notwendigen Reform Hand bieten, wenn nicht einst gewaltsame Ausbrüche kommen sollen, wie sie bereits in andern Staaten stattgefunden haben und noch stattfinden werden. . . . . Gehen Sie Land auf Land ab, so finden Sie noch grosse Strecken Landes, wirken Sie also dahin, dass sie bearbeitet werden. . . . . Vermindert die Liegenschaften in toter Hand, dann werden sie besser kultiviert werden und vielen Familien ihr Auskommen verschaffen. Es gibt noch 2000 Familienväter, die kein Grundeigentum besitzen. . . . . Hauptsache ist, dass Parzellen bearbeitet werden und dass sie an diejenigen kommen, welche arbeitsam sind." Für die Nichtarbeitsamen seien strengere Polizeigesetze und Zwangsarbeitsanstalten nötig. *„Ich würde ferner ein Maximum des Güterbesitzes festsetzen, so dass jeder Partikular nicht mehr als ein bestimmtes Mass von Jucharten besässe.* Es würde dann nicht mehr Bauern geben, welche 4—500 Jucharten haben." (Ferner: es sei zuviel Waldboden da.)[39]

Wesentlichen Anteil nahm Stämpfli auch an der Beratung des kantonalen *Strafprozesses,* dessen baldige Einführung eine der Forderungen der Verfassung war. Beim eindringlichen Appell, diesen einzuführen, hat er das schöne Wort geprägt: *„Die Personen mögen ändern; — die Grundsätze müssen bleiben.* Es ist noch sehr viel zu tun, bevor die Forderungen der Verfassung von der Gesetzgebung erfüllt sind." Bei der Beratung trat er u. a. — mit den konservativen Tscharner und Aubry —

[39] Tagblatt Grossrat 1849 S. 252 ff., spez. 258 f. Berner Zeitung Nr. 39.

dafür ein, an die Spitze des Gesetzes sei der Satz zu stellen: „Keine Handlung ist strafbar ohne Gesetz.“ Er wollte dem Angeklagten, seinem Anwalt und der Zivilpartei das Recht auf Einsicht der Voruntersuchungsakten gewähren, was angenommen wurde. Mit Tscharner wünschte er scharfe Bestimmungen zum Schutze des Hausrechts. Für die Zivilpartei wollte er Beigabe eines *unentgeltlichen* Beistandes (angenommen); beim Begnadigungsrecht Aufstellung eines bestimmten Grundsatzes.

Das Gesetz wurde am 2. März 1850 vom Grossen Rate promulgiert und auf 1. Januar 1851 in Kraft erklärt. Es ist der jetzt noch geltende Strafprozess für den Kanton Bern; durch provisorisches Dekret vom 12. März 1853 erlitt es einige Abänderungen und wurde durch Promulgationsverordnung am 29. Juni 1854 auf 1. August gl. Js. in Kraft gesetzt.

3. So war Stämpflis Tätigkeit als Finanzdirektor und Regierungsrat, beurteilt und dargestellt rein im Hinblick auf die inneren Verhältnisse im Kanton Bern.

Es leuchtet ein, dass das nur ein Ausschnitt aus seinem Gesamtwirken zu jener Zeit, auch im Regierungsrat, war; und zum Verständnis der weitern Ereignisse ist es unerlässlich, *das wichtigste aus der 1846er-Regierung,* einer *kurzen Rundschau* zu unterziehen und dabei besonders das hervorzuheben, was den kommenden Ereignissen zur Grundlage gedient hat.

Da war zuerst die *Wiederberufung Wilhelm Snells durch Aufhebung des Verbannungsdekrets.* Schon am 31. August 1846 lud stud. jur. A. Mathys durch Anschlag zum Besuch von Vorlesungen privater Art ein, und es ging eine Petition an den Regierungsrat um Wiedereinsetzung ab. Der Regierungsrat lehnte diese ab, da die Stelle inzwischen anderweitig besetzt worden sei, beantragte aber, dem Abgesetzten eine Entschädigung zu gewähren.[40] Am 13. Nov. 1846 ermächtigte ihn der Grosse Rat, das Entschädigungsbegehren auf dem gutscheinenden Wege zu erledigen,[41] und der Regierungsrat wie Snell kamen auf einen

[40] Langwierige Debatte im GrRt Anfang Mai 1846. Der Regierungsrat berief sich auf seine Kompetenz. Die Bittschriftenkommission wollte dem Petenten entsprechen. Tagblatt 1846 Nr. 41 f.

[41] Dabei kam es zu Ausfällen von Regierungspräsident Funk gegen Stämpfli, die eine Katzenmusik gegen ersteren zur Folge hatten.

Abspruch des bern. Obergerichts als Schiedsgericht überein. Das Obergericht erkannte Snell für die Vergangenheit eine Entschädigung in Höhe der Jahresbesoldung und für die Zukunft den Fortbezug der Jahresbesoldung zu, von der Auffassung ausgehend, die Abberufung sei ungesetzlich gewesen und habe jedenfalls nicht den Besoldungsentzug zur Folge haben können. Ein Gesuch Snells vom 4. März 1847, Vorlesungen über Naturrecht und Kriminalrecht lesen zu dürfen, wurde vom Erziehungsdirektor Joh. Schneider abgewiesen, was unziemliche Ausfälle Snells gegen ihn in einer Eingabe an den Regierungsrat zur Folge hatte; der Regierungsrat trat wegen Inkompetenz auf die Eingabe nicht ein, wobei der Antrag fiel, das Gesuch sei abzulehnen, weil Snell kein Berner Doktor-Diplom besitze! Snell hielt dann Vorlesungen in einem Privatlokal. Am 13. Februar 1849 aber wurde er als ordentlicher Professor für Naturrecht, franz. Zivilrecht, bernisches Kriminalrecht und Anleitung zu praktischen Uebungen wieder angestellt, mit der vom Obergericht zugesprochenen Besoldung von Fr. 2800.—. [42]

Ueber W. Snell mögen ja wohl dann und wann seine Schwiegersöhne erschrocken gewesen sein. Schrieb doch die Berner Zeitung unter Niggelers Redaktion, in einer Polemik gegen Ochsenbein, von der noch zu reden ist, folgendes [43]: „Herr Prof. Wilh. Snell sprach sich . . . öfters an öffentlichen Orten gegen die Regierung und besonders gegen Herrn Ochsenbein aus. Dieser müsse gestürzt werden, die ganze Regierung sei nichts, einzig die HH. Stämpfli und Stockmar könnten bleiben, obgleich er hin und wieder selbst diesen nicht trauen wollte und erklärte, diese seien gleich wie die andern, und selbst die Berner Zeitung sei eine Hofratszeitung geworden, sie wolle nichts mehr von ihm aufnehmen usw. . . . . . Wer Herrn Prof. Snell kennt, weiss, dass er ein Mann von ausserordentlichem Geiste und Charakter ist, dabei aber auch seine Schwächen hat. Hr. Snell ist namentlich ein geborener Oppositionsmann, der besonders bei aufgeregtem Gemüte Niemand neben und über sich anerkennt und der gegen den Inhaber der höchsten Regierungsgewalt Opposition machen würde, wenn dieser auch der liebe Gott selber wäre. Ebenso wissen aber alle, die ihn kennen, dass Heimtücke und Intriguen ihm fremd sind, und dass er der unfähigste Mann wäre zur Anstiftung oder Ausführung einer «Verschwörung».“

Der Verfasser dieses Artikels ahnte vielleicht damals noch

---

[42] Das ganze bei *Haag* S. 229 f.; 264 f. — Siehe ferner „Abgenötigte Erklärung“ von W. Snell in Berner Zeitung 1849 Nr. 2.

[43] Berner Zeitung 1848 Nr. 128 S. 527 (29. Mai).

nicht, welch gewaltiges Agitationsmittel gerade die Persönlichkeit — die wahre und die erdichtete — Wilh. Snells binnen kurzem gegen die radikale Regierung abgeben sollte.

Ein Gegenstück zu Snells Wiederberufung war die *Abberufung Professor Fr. Stettlers.*[44] Am 4. Nov. 1847 — nach dem Exekutionsbeschluss gegen den Sonderbund — verfügte die Erziehungsdirektion den Schluss der Vorlesungen. Stettler schrieb hierauf: Er wäre gerne diesem Rufe gefolgt; aber ein höherer Pflichtenruf halte ihn zurück. Der Sonderbund sei zwar rechtswidrig, „aber eine rücksichtslose Exekution der Auflösung durch Willkürgewalt ohne Scheu vor dem daraus entstehenden Bürgerkrieg ist nach meiner innigsten Ueberzeugung ein schweres Unrecht." Zudem sei der Sonderbund durch die gewalttätigen Angriffe auf einen der verbündeten Kantone veranlasst worden und verdiene also wenigstens Entschuldigung. „Unter solchen Umständen scheint das beschlossene militärische Verfahren gegen unsere Bundesgenossen ohne Beispiel in der Schweizergeschichte, und im Gefolge eines Bürgerkrieges, nach meiner innigsten Ueberzeugung, als ein schweres Unrecht am Bund der Eidgenossenschaft und an den ersten Gründern unserer Freiheit. Wenn ich daher auch im jetzigen entscheidenden Augenblicke noch einzeln meine schwache Stimme erhebe, so geschieht es einzig gedrungen vom christlichen Gebot; man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen, welches besonders mir, als öffentlichem Lehrer des schweiz. *Bundesrechts,* zum nun verschlossenen Hörsaal, die Pflicht einzuprägen schadet, mich gegen *Unrecht* am Bund kräftig zu erheben. Gott schütze mein Vaterland!" Am 22. November erliess Stettler einen Anschlag, aus Versehen am schwarzen Brett statt im Hörsaal: „Prof. Stettler wird seine Vorlesungen über allgemeines und bernisches Staatsrecht künftigen Montag (29. Nov.) wieder fortsetzen; diejenigen über schweiz. Bundesstaatsrecht fallen nun, da dieses gewaltsam zerrissen, als einstweilen ohne Gegenstand dahin." Am 2. Dez. stellte hierauf Erziehungsdirektor Joh. Schneider der Regierung den Antrag, Stettler im Amt einstweilen einzustellen und den Gerichten zu überweisen, „da der grösste Teil des Anschlages . . .

---

44 *Haag* S. 243 ff.

sich als eine Manifestation offenbarer Auflehnung gegen Beschlüsse der obersten Bundesbehörde, als ein Versuch der Vertretung dieser seiner Gesinnung in seiner Eigenschaft als öffentlicher Lehrer und zugleich als eine Injurie gegen die Tagsatzung, gegen deren Beschlüsse der Ausfall gerichtet ist, qualifizieren, und Hr. Stettler in diesem seinem Anschlag als Staatsangestellter, also in offizieller Form, geredet habe, überdies dadurch sich der obhabenden Pflicht als Lehrer zu entziehen." Der Antrag wurde vom Regierungsrat sofort (3. Dez.) angenommen. Mit Urteil vom 24. Dezember 1847 sprach ihn das Amtsgericht Bern von der Anklage auf Auflehnung und Jnjurie frei und erklärte die Einstellung als unbegründet. Stettler stellte ein Entlassungsgesuch,[45] worauf der Regierungsrat nicht eintrat, sondern an das Obergericht appellierte. Dieses erkannte unterm 4. März 1848: 1. Die Einstellung sei gerechtfertigt. 2. Stettler sei von seiner Stelle zu entfernen. Die Begründung im wesentlichen: er habe rechtswidrig seine Pflichten als Lehrer beiseite gesetzt, ein ferneres nützliches Wirken Stettlers als Lehrer könne nicht erwartet werden.[46] [47]

Ein anderer Abberufungsbeschluss richtete sich gegen den Professor des germanischen Rechts, *Rheinwald,* der aus Württemberg stammte, trotz seiner ausländischen Herkunft Unterlehenskommissär gewesen, 1836 zum Professor ernannt, 1838 naturalisiert worden war.[48] Es wurde ruchbar, dass er im April 1848 in einer Volksversammlung in Spaichingen (Württemberg) sich für die monarchische Regierungsform ausgesprochen und die Republik „verdammt" habe. Dafür vom Erziehungsdirektor[49] zur Verantwortung gestellt, rechtfertigte er sich: Er habe sich für Deutschland für

---

[45] Berner Zeitung 1848 S. 89, Nr. 22.

[46] Notiz über Stettler nach *Haag* S. 572: Friedr. Stettler, Sohn von Albert Friedrich St., der 1793 am Polit. Institut Lehrer der vaterländ. Gesetze und des helvet. Staatsrechts geworden war, durchlief die stadtbernischen Schulen und stud. von 1814—1817 Jurisprudenz an der Akademie; zugleich Volontär an Staatskanzlei. Stud. in Heidelberg und Göttingen (Eichhorn). Verschiedene Amtsstellen, bis Justizratsschreiber, 1826 Mitgl. des souv. Rats der Stadt u. Rep. Bern. 1830 für die neue Ordnung; GrRt, 1836 Oberlehenskommissar. — Nach dem Urteil schwere Gemütskrankheit, dann Herzleiden. † Frühjahr 1849. Siehe auch *Ed. Müller* S. 40 f.

[47] Das Urteil ist abgedruckt in Berner Zeitung 1848 S. 231, Nr. 56.

[48] *Haag* S. 75 f.; 120.

[49] Joh. Schneider, älter.

die konstitutionelle Monarchie ausgesprochen, es sei zurzeit höchstens ein Fünfzigstel, der Republik verlange, ihre gewaltsame Einführung würde zum furchtbarsten Bürgerkrieg, zum materiellen und sittlichen Ruin Deutschlands und voraussichtlich zur Zersplitterung und zum Untergang dieses Landes führen, und endlich sei das deutsche Volk jetzt noch nichts weniger als reif zur Republik. Dabei habe er freilich auch gezeigt, dass auch unter der Republik die Freiheit der Völker unterdrückt werde und verkümmern könne, habe doch z. B. im Kanton Bern der Justiz- und Polizeiminister öffentlich ausgerufen: Gesetz hin, Gesetz her; Reglement hin, Reglement her.[50] Daraufhin beantragte der Erziehungsdirektor dem Regierungsrat die Einstellung Rheinwalds als Rechtslehrer der Hochschule und Ueberweisung an die Gerichte mit dem Antrag auf Abberufung, mit der Begründung[51]: „ein öffentlicher Lehrer an einer republikanischen Hochschule, der sich in solchem Sinne über das Wesen der Republik ausspreche, wie er an einer Volksversammlung zu Spaichingen getan, könne nicht mehr mit Erfolg wirken.“ Die Regierung stimmte bei.[52] Allein die Gerichte (das Obergericht am 12. Aug.) sprachen den wegen Aeusserungen gegen das republikanische System Angeklagten frei, erklärten die Einstellung für unbegründet und verfällten den Fiskus grundsäzlich in eine Entschädigung. Rheinwald sass inzwischen bereits im Frankfurter Parlament; in ihrem Rekurs an das Obergericht hatte die Regierung dieses „unbefugte Verlassen seiner bisherigen Stelle und die Annahme einer solchen in einem andern Staate“ als Amtspflichtverletzung bezeichnet.[53]

Weiter und wichtiger war der *„Zellerhandel“*, der nach den Absichten seiner Urheber wohl ein Seitenstück zum Zürcher Strassenhandel hätte abgeben sollen.[54] Neuhaus' Regierung hatte (1845) den Tübinger Privatdozenten *Dr. Ed. Zeller* auf die Lehrstelle für neutestamentliche Exegese und biblische Wissenschaften berufen wollen, doch wurde die Berufung auf das eher ablehnend lautende Gutachten der theologischen Fakultät verschoben. Am 14. Januar 1847 aber berief ihn die 1846er-Regierung (unter Schneider sen. als Erziehungsdirektor). Sofort bemächtigte sich die „Evangelische Gesellschaft“ („ein freier Ver-

---

[50] Aeusserung von Reg.-Rat Jaggi.

[51] *Haag* nennt sie „kindisch“.

[52] Jaggi enthielt sich der Stimmabgabe.

[53] All das nach *Haag* S. 255 ff., woselbst auch die Erledigung der Entschädigungsfrage und das weitere Schicksal Rheinwalds. In der Berner Ztg. 1848 habe ich über diese Vorgänge nichts gefunden. Stämpfli ist hier nicht in den Vordergrund getreten.

[54] Kurz berührt im Staatsverw.-Bericht 1845—1848 I S. 80.

ein, der sich seit Jahren die Weckung religiösen Lebens, allerdings mehr in spezifisch-pietistischem als in kirchlichem Sinne, zum Ziel gesetzt hatte“) [55] der Sache und warf Flugblätter ins Volk; er wollte „ein Feuer anzünden — wie weit es brennt — der Herr weiss es“. [56] Etwa 3000 Unterschriften wurden gegen die Berufung beim Volk gesammelt. Der Grosse Rat, der die Frage am 22. März 1847 behandelte, blieb fest — Blöschs Votum wurde zwar von katholischer Seite ausserhalb des Rates sehr hoch gestellt —, mit 118 gegen 23 Stimmen schritt der Grosse Rat zur Tagesordnung. [57] Am 7. April langte Zeller, dessen Schicksal dem Straussens ungleich sein sollte, in Bern an, „lehrte mit aussserordentlichem Erfolg, seinen damaligen Schülern heute noch unvergesslich, eine Leuchte, wenn auch leider nur kurze Zeit, für die theologische Fakultät und die Hochschule, selbst von vielen seiner Gegner geachtet.“ [58] Dass in konservativen Kreisen Putschstimmung bestand, bezeugt Blösch in seinem Tagebuch [59]; er selber war freilich durchaus dagegen, grundsätzlich, aber auch aus Klugheitsrücksichten: „Das Uebel liegt nicht *in den paar Männern,* welche an der Spitze stehen, sondern *in der Stimmung der Masse,* welche solche Männer zur Gewalt gebracht. Diese wäre damit nicht geändert, im Gegenteil.“ Der Zellerhandel hatte übrigens ein gerichtliches Nachspiel: mit Urteil vom 26. Jan. 1848 verurteilte das Obergericht 22 Personen, darunter Zuchthausprediger Ludwig Fellenberg und Pfarrvikar Eduard v. Wattenwyl in Bern, teils zu mehrtägiger Gefangenschaft, zu Bussen, teils zur vorübergehenden Amtseinstellung, teils (Karl Gottlieb Wildbolz, Pfarrer auf dem St. Beatenberg) zur Entfernung von der Stelle, alles teils wegen Herausgabe der Broschüre: „Die Berufung des Dr. Zeller“, teils wegen der Verbreitung derselben, teils wegen Amtsmissbrauchs. [60] Professor *Wyss* freilich, der ein Zirkular, ganz privater Natur, an die unter

---

[55] *Blösch* S. 198.

[56] *Ed. Müller,* Gesch. der Hochschule Berns S. 79. *Blösch* a. a. O. Sehr eingehende Darstellung bei *Haag* S. 230—245.. Siehe ferner *J. J. Kummer,* Bundesrat Schenk, S. 47 ff.

[57] Tagblatt GrRt 1847 Nr. 22—30.

[58] *Müller* a. a. O.

[59] *Blösch* S. 203.

[60] Berner Zeitung 1848 Nr. 23.

seiner Aufsicht stehenden Geistlichen — er war Dekan des Amtes Bern — mit der Bitte um Geldunterstützung für die verurteilten Amtsbrüder erlassen hatte, wurde zwar vom Regierungsrat als Dekan eingestellt und den Gerichten mit dem Antrag auf Abberufung überwiesen; diese aber missbilligten in ihren Urteilen die Regierung völlig.[61]

Als dann Zeller 1849 einen Ruf nach Marburg annahm, schrieb die Berner Zeitung: „Ist das richtig, so darf man Herrn Zeller fragen, wie er seinen Eintritt in die bernische Hochschule an eine Revolution setzen konnte, um dann nach kaum zwei Jahren und nach erfolgter Beförderung zum Ordinarius wieder Reissaus zu nehmen.“[62]

Aus der *sonstigen Tätigkeit der Staatsbehörden* aus dem ereignisreichen Jahre 1849 möge in buntem Mosaik nur noch etwas weniges, als auch heute noch Interesse bietend oder zu den wichtigern Zeitereignissen gehörend, herausgegriffen sein:

Anfang Januar 1849[63] liess die Regierung auf Stämpflis Antrag Bohrversuche auf ein *Salzlager im Amt Wangen* vornehmen.

In *Saignelégier* ereigneten sich im Januar 1849 schwere Unruhen und tätliche Angriffe auf den Regierungsstatthalter usw.: Grund war die Vertreibung der Ursulinerinnen und die Gründung eines Lehrerinnenseminars. Der Regierungsrat bot zur Unterdrückung des anarchistischen Zustandes ein Infanteriebataillon und eine Scharfschützenkompagnie auf und beauftragte einen Kommissär mit der Führung einer strengen und umfassenden Untersuchung; die Gemeinde Saignelégier und die übrigen beteiligten Gemeinden wurden für die Folgen der Unordnungen verantwortlich erklärt, „unter Vorbehalt des allfälli-

---

[61] *Haag* S. 244 f. mit Anhang. Welchen Anteil Stämpfli an den Beschlüssen genommen, steht nicht fest. In Nr. 183 der Berner Zeitung von 1848 wird gegen die Erwählung von Wyss zum Rektor pro 1848/49 durch die Majorität des Senates polemisiert: „Die Majorität des Senats besteht immer noch aus den Konservativen, welche bei der Verfolgung Snells und seiner freien Lehren der vorigen Regierung willfährig waren und im Zellerhandel die Lehrfreiheit preisgaben, um sich nicht für Zeller zu erklären.“

[62] Berner Zeitung 1849 Nr. 122 S. 2.

[63] Berner Zeitung 1849 Nr. 2.

gen Regresses gegen die Schuldigen". Die Massnahme der Regierung wurde (trotz *Aubrys* Bemerkung, sechs Landjäger würden genügen) mit 131 gegen 3 Stimmen genehmigt und verdankt. Stämpfli hatte gegenüber Blösch darauf hingewiesen, der Regierungsrat habe vollständig in seiner Kompetenz gehandelt; er habe Sicherheitsmassregeln nach der Verfassung nicht bloss vorzubereiten, sondern „anzuordnen".[64] Am 6. Februar konnten sämtliche Truppen entlassen werden, unter Genehmigung des Grossen Rates.

Eine ernste Mitteilung hatte der Regierungsrat dem Grossen Rat in der Sitzung vom 10. März 1849 zu machen.[65] Vom Regierungsstatthalter von *Pruntrut* war ihm folgender Bericht zugegangen:

„. . . . . Aus diesem Bericht der Zollbeamten von *Fahy* geht hervor, dass ein Detachement französischer Soldaten des 25. leichten Regiments mit Sack und Pack am 7. ds. um 2 Uhr über die Grenze gekommen ist. Sie waren von einem Lieutenant und einem Unteroffizier angeführt und mit einer Kantine und Lebensmitteln versehen. Ihre Aufführung während ihres Aufenthaltes in Fahy war ganz tadellos. Um 3 Uhr zogen sie ab, bewundert von den Einwohnern."

Der Regierungsrat teilte nun mit, er habe beschlossen, „eine weitere Untersuchung einzuleiten und je nach dem Ergebnisse zu handeln; inzwischen sollen die Aktenstücke dem Bundesrat übermittelt und seine Verwendung um vollständige Satisfaktion für diese befremdende Gebietsverletzung nachgesucht werden."

Nach dieser Mitteilung erklärte *Stockmar:* er wundere sich über den Jubel der Bevölkerung über einen derartigen unerlaubten (vielleicht bloss auf dem Mutwillen eines Lieutenants beruhenden) Besuch; der Berichterstatter (der Zöllner) sei aber ein ursprünglicher Franzose und naturalisierter Schweizer. Er (Stockmar) habe grosse Sympathien für Frankreich, wegen seiner Wissenschaft, wegen seiner Freiheitsliebe; aber ebenso entschie-

---

[64] Berner Zeitung 1849 Nr. 26 S. 2. § 40 der Staatsverfassung bestimmte: „In Fällen von dringender, plötzlicher Gefahr kann er (der Regierungsrat) die vorläufigen militärischen Sicherheitsmassregeln anwenden; er soll aber dem Grossen Rat sogleich davon Kenntnis geben und seinen Entscheid über die weiteren Vorkehren einholen."

[65] Berner Zeitung 1849 Nr. 70 S. 2.

den sei er für die Bewahrung schweizerischer Nationalität im Jura. *Herzog* bestätigte den Patriotismus der gesamten jurassischen Bevölkerung; die schweizerische Nationalität habe im Jura, trotz des Treibens einiger ultramontaner Parteigänger, keine Gefahr.

In seinem spätern Bericht[66] bemerkte der Regierungsstatthalter noch: „Der Bericht des Zöllners verdient nicht viel Glauben; sein Benehmen ist rügenswert. Ebenso das des Maires, welcher statt gegen die Gebietsverletzung zu protestieren, den Soldaten Tabak und Zigarren verkaufte. Die Landjäger hingegen, obwohl sie pflichtwidrig mit den Soldaten tranken, erfüllten doch insofern ihre Pflicht, als sie über den Zweck des Besuches Auskunft verlangten. Die Bevölkerung verhielt sich neutral, und einige sprachen nur deshalb mit den Franzosen, um den Zweck ihrer Demonstration zu vernehmen. Ueberall im Amtsbezirk hat sich die Bevölkerung über die Gebietsverletzung entrüstet.“

Mit einem sonderbaren Antrag eines *„Schweizerischen volkstümlichen Vaterlandsvereins“* beschäftigte sich der Regierungsrat am 10. September 1849[67]: Es möchten alle Arzt- und Wundarztstellen im Inselspital und in den übrigen Krankenhäusern der Stadt Bern, deren Inhaber ihren Dienst schon 2 Jahre lang versehen haben, ehestens mit andern Inhabern besetzt und dabei keine andern gewählt werden als geborene Schweizer und vorzugsweise Berner. Der Regierungsrat gab dieser Anregung keine Folge, „in Betrachtung, dass sie, abgesehen von ihrer Unbestimmtheit, sowohl den bestehenden Reglementen als den allmein geltenden Ansichten über die Anstellung von Aerzten in solchen Anstalten völlig zuwider sind.“

4. Doch es wird Zeit, den Blick von Einzelheiten ab und der *Gesamtheit der Tätigkeit des Regierungsrates zuzuwenden.*

Zunächst die *Zusammensetzung der Behörde* und die Stellung der einzelnen Mitglieder zueinander.

Es war von Anfang an kein Zweifel: so einheitlich die Regierung in ihren politischen Ansichten äusserlich erschien, so

[66] Berner Zeitung Nr. 77.

[67] Berner Zeitung 1849 Nr. 258 S. 2. Wer denkt dabei nicht an heutige ähnliche Bestrebungen?

sehr mussten sich bei der Schwierigkeit der Zeiten notwendige Gegensätze entwickeln; Gegensätze, die verschärft wurden durch Charaktereigenschaften einzelner Mitglieder und durch Unterschiede in der allgemeinen und der politischen Begabung.

Wir greifen zurück auf das Jahr 1846.

Der tüchtige Direktor der Bauten, *Immer,* hatte schon am 28. Oktober 1846 ersetzt werden müssen: er hatte in der Nacht vom 15. auf 16. September 1846 in Dachsfelden (Tavannes), wo er sich auf einer Inspektionsreise befunden, beim Brande des Gasthofes zur Krone den Tod in den Flammen gefunden.[68] Der Grosse Rat wählte als seinen Nachfolger im Regierungsrat *Dr. Lehmann;* die Direktion des Innern übernahm Stockmar.

Der Tod Immers war ein schmerzliches Ereignis, das aber noch keinen Keil in die Regierung treiben konnte. Schlimmer stand es mit der Erziehungsdirektion und ihrer Stellung. Am 8. Mai 1848 gab *Joh. Schneider,* älter, seine Demission als Erziehungsdirektor und Regierungsrat, namentlich wegen der Angriffe liberaler Blätter, besonders der Berner Zeitung, gegen ihn; diese stehe, äusserte er, unter der Protektion und dem Einfluss des Präsidenten des Grossen Rates und eines Kollegen im Regierungsrate. Dem gegenüber bemerkte Stämpfli, er habe in der Berner Zeitung keine Kritik über die Amtsführung Schneiders veröffentlicht, auch stehe das Blatt, obschon er im ganzen mit dessen Richtung völlig einverstanden sei, nicht unter seiner Protektion. Niggeler bestätigte, dass keine Kritik von Stämpfli herrühre.[69] Als Schneiders Nachfolger wurde am 17. Mai gewählt Grossrat Lehmann von Gutenberg, der aber wegen Schwägerschaft mit einem Regierungsstatthalter nicht wählbar war und die Wahl ausschlug; die meisten Stimmen fielen dann auf Oberrichter Müller, doch schlug auch dieser aus, und es wurde endlich gewählt Oberrichter *Imobersteg.*[70]

In jener Wahlsitzung wurden noch einige andere charakteristische Wahlen getroffen: zum Präsidenten des Grossen Rates

---

[68] Berner Zeitung 1846 S. 461 (Nr. 112). — Ueber Immer siehe auch Samml. bern. Biogr. Bd. II. Staatsverw.-Bericht 1845—1848 I S. 156 f.

[69] Berner Zeitung 1848 Nr. 121. Siehe hiezu *Haag* S. 259.

[70] Seine Annahmeerklärung vom 17. Juni 1848 in Berner Zeitung Nr. 146 (3. August).

v. Tillier, bisheriger Vizepräsident (mit 105 Stimmen, Büzberger 49), zum Vizepräsidenten *Niggeler*, bisheriger Präsident!) mit 99 (Péquignot 59); als Stellvertreter des Vizepräsidenten *Büzberger*. Sodann ganz besonders: als Regierungspräsident *Funk* mit 121 Stimmen (Stämpfli 55).

Zumal letztere Wahl buchten die „Ochsenbeinianer" als grossen Erfolg.

Unter diesen Verhältnissen schlossen sich etliche Mitglieder des Regierungsrates mit andern Persönlichkeiten enger zusammen. — Ich lasse darüber Schneiders Tagebuch das Wort:

28. Juli. Abends bei Fürspr. Mathys mit Stämpfli, Weyermann und Prof. Ris. Beschluss, alle Wochen einmal zusammenzukommen, Administrativsachen zu besprechen und unsere Tätigkeit vorzüglich auf Entwicklung der von der Verfassung verlangten Institutionen zu verwenden. Soll Stockmar auch dabei sein? Weyermann und ich ja, Ris dagegen, Stämpfli abwartend. Fatale Lage des Juras und seiner Vertreter gegenüber dem alten Kanton; sie werden alle verdächtigt und es liegt dies in der Natur der Sache selbst. (ZB dann bei Stämpfli am 1. August Zusammenkunft: Schneider, Prof. Ris, Stockmar, Jenni, Buchdrucker, Kropfli, Obergerichtsschreiber, die Fürsprecher Scherz und Mathys. Am 10. Aug. bei Stockmar: Juragewässerkorrektion.)

Ochsenbein war von diesen Zusammenkünften natürlich ausgeschaltet. Mehr und mehr kam er in Gegensatz zu seinen Kollegen.

Das Entfernen aus den Sitzungen, wenn es nicht nach seiner Meinung ging, das er schon im Verfassungsrat praktiziert hatte, übte Ochsenbein, wie in der Tagsatzung und den Tagsatzungskonferenzen, auch im Regierungsrat zum Ueberdruss. Schon am 25. Oktober 1847 hatte er einen scharfen Zwischenfall mit Funk gehabt, der infolgedessen als Vizepräsident des Regierungsrates und Platzkommandant von Bern um seine Entlassung nachsuchte, die ihm aber nicht gewährt wurde. Ochsenbeins übermächtige Stellung war dann auch Anfang November 1847 im Regierungsrat zur Sprache gekommen: er präsidierte gleichzeitig die Tagsatzung, die Tagsatzungs-Siebnerkommission, die Konferenzen der Tagsatzung, den Vorort, den Kriegsrat, den Regierungsrat; dazu war er Militärdirektor und Oberkommandant über die Reserve. Der Regierungsrat beschloss daher,

Ochsenbein solle sich von nun an seiner militärischen Aufgabe widmen.

Allein andere, grössere Ereignisse waren bestimmt, dem „Freischarenregiment" Glanz und Bedeutung zu verleihen, vielleicht aber auch, ihm ein frühes Grab zu bereiten.

5. Denn in diese Regierungszeit des jungen Stämpfli fielen ja erstens einmal die staatsumwälzenden Ereignisse, die aus dem schweizerischen Staatenbund den Bundesstaat machten; an diesen nahm die 1846er-Regierung und mit ihr Stämpfli lebhaftesten Anteil.

Auf 1. Jänner 1847 ging die *vorörtliche Geschäftsleitung, „der Vorort"*, auf *Bern* über; und als Abgeordnete wählte der Grosse Rat in der Maisitzung des Jahres 1848 (Wahlbehörde nach Staatsverfassung § 27 IV d) zum Regierungspräsidenten und damit zum ersten Gesandten Ulrich Ochsenbein, der damit Präsident der Tagsatzung wurde,[71] nach ihm Regierungsrat Joh. Rud. Schneider als zweiten und Regierungsrat Jakob Stämpfli als dritten Gesandten — alles Männer aus dem Seeland, die im Freischarenzug eine bedeutende Stellung eingenommen hatten.[72] In seiner bis 27. Juni 1848 dauernden Tätigkeit hatte dieser Vorort eine Fülle wichtigster Arbeit zu leisten und Beschlüsse einzubringen und auszuführen, die von einschneidendster Bedeutung waren. Zunächst für das innere Leben der Eidgenossenschaft.[73]

[71] Bundesvertrag von 1815 § VIII Abs. 2.

[72] Gesandtenverzeichnis in Eidg. Absch. 1847 I Beil. A. Der Präsident war noch „Excellenz" benannt.

[73] Siehe hiezu, ausser Dierauer V 705 ff. und Dändliker III, besonders *Spreng,* Ochsenbein, S. 122 ff., *Baumgartner* III 497 ff. Ferner: *Dr. phil. Else Gutknecht,* Die Diplomatie des Auslandes in der Schweiz während der Zeit des Sonderbundes, in Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft IX (1916/17) S. 694:

„Ochsenbein, einem Advokaten aus Nidau, der ausser durch seinen missglückten Zug sich durch nichts hervorgetan, fehlte jede Ruhe und Uebersichtlichkeit, die einem zukünftigen Vorortspräsidenten in so bewegter Zeit not tat. Seine Wahl war ein Parteiakt der Berner Radikalen, der ein geringes Mass von politischem Takt, ja einen persönlichen Uebermut voraussetzte. Deutlich veranschaulichte sie das Wesen der Regierung, die sich seit kurzem in Bern eingerichtet hatte. Neuhaus war einer doppelten Gegnerschaft erlegen. Einmal war eine, auf soziale und wirtschaftliche Reformen bedachte

Es war auf den Antrag Berns, dass die Tagsatzung am 20. Juli 1847 die Auflösung des Sonderbundes aussprach, am 24. Oktober 1847 — einem Sonntage — ein sofortiges Truppenaufgebot beschloss und am 4. November den förmlichen Vollziehungsbeschluss durch Anwendung bewaffneter Macht fasste. Bern hatte schon vor dem Vollziehungsbeschlusse seine acht Reserve-Infanteriebataillone und sechs Reserve-Scharfschützenkompagnien zu Musterungen zusammengezogen und in marsch- und schlagfertigen Stand gesetzt; es stellte zum Sonderbundsfeldzug 23 246 Mann (worunter 1838 Freiwillige) und 1907 Pferde; von jenen erlitten den Tod im Felde 10, die Zahl der Verwundeten belief sich auf 81. [74]

Stämpfli selbst nahm in der Tagsatzung eher eine bescheidene Stellung ein, zumal Ochsenbein gegenüber, der auf seine Stellung als Haupt der Gesandtschaft eifersüchtig pochte. [75] So musste Stämpfli Dr. Schneider beistimmen, als dieser Ochsenbein gegenüber im Regierungsrat auf die Aeusserung, die Gesandtschaft sei der erste Gesandte, bemerkte, das Recht, an die Konferenz zu gehen, lasse er sich nicht nehmen; Stämpfli meinte, die Gesandtschaft seien alle drei, er als dritter Gesandter wolle keine Null sein. Alle Regierungsratsmitglieder mit Ausnahme von Funk, der sich passiv verhielt, [76] erklärten sich gegen Ochsenbein.

Am 5. November 1847 bezeichnete der Vorort Stämpfli als *Kriegszahlmeister,* und am 11. gl. Mts. wurde das von der Tagsatzung bestätigt, unter Enthaltung der Gesandtschaften von Neuenburg, Baselstadt und Appenzell I/Rh. [77]

Schule gegen seine Bureaukratie aufgestanden. Mit ihr hatte sich dann eine extrem radikale Fraktion verbunden, die seit den Freischarenzügen bestand und einzig darauf ausging, einen neuen Einfall gegen den Nachbarkanton von Staates wegen zu machen. Diese letztere triumphierte in der neuen Herrschaft, und ihr Draufgängertum sowie ihre Regimentsunfähigkeit trieben unaufhaltsam zum Krieg."

[74] Bericht des Regierungsrates 1846—1850 S. 5 f.

[75] Tagebuch Dr. Joh. Rud. Schneider 1847, herausg. von Prof. Woker im „Bund" 1887 Nr. 121—136. (Auch zitiert bei Dierauer V 732 Anm. 5.)

[76] Sitzung vom 21. Oktober 1847.

[77] Absch. 1847 II S. 95 f.

Er erstattete über seine Tätigkeit unterm 3. November 1848[78] dem Vorort Bericht und Antrag betreffend die Geldmittel, welche zur Liquidation der Kosten der jüngsten Truppenaufstellung und zur Herstellung des ordentlichen Bestandes der eidgenössischen Kriegskasse erforderlich waren. Für die nach seiner Berechnung noch zu beschaffende Summe von Fr. 3,313,132.35 nannte er zwei Wege als möglich: Aufkündung und Versilberung der Wertschriften des eidgenössischen Kriegsfonds, oder Aufnahme eines Anleihens. Er empfahl dringend den zweiten Weg. Den ersten hielt er nicht für ratsam, schon weil die Gelder nicht zur rechten Zeit eingehen würden. „Ueberdies spricht noch ein politisches und ökonomisches Motiv gegen diese Massregel; wenn nämlich die Eidgenossenschaft zur Deckung der Kosten von dem Sonderbundkrieg her direkt eine Schuld kontrahiert, statt durch Aufkündigung und Versilberung von Titeln dieselben zu liquidieren, so läuft sie viel weniger Gefahr, dass ein Nachlass der Kostenschuld zugunsten der gewesenen Sonderbundskantone eintreten werde; denn solange die Eidgenossenschaft selbst eine Schuld abzutragen hat, wird sie nicht zum Nachlass der Kosten an diese Kantone geneigt sein.“ Das Anleihen aber sei, wenn möglich, in der Schweiz selbst und nicht im Auslande aufzunehmen. „Es wäre zwar möglich, dass unter Umständen die Anleihe im Auslande unter wohlfeilern Bedingungen abgeschlossen werden könnte, allein politische und nationale Rücksichten gebieten, dass die Schweiz sich hier nicht an das Ausland wende, sondern vor Europa das Zeugnis ablege, dass sie dazu Kräfte und Mittel genug im eigenen Lande habe, und in dieser Hinsicht ihren nun erworbenen Ruf bewahre.“ Der Vorort stimmte seinem Antrag auf Aufnahme eines Anleihens von Fr. 3,300,000 bei und beauftragte ihn, über die Form und die Bedingungen dieses Anleihens beförderlichst Bericht zu erstatten, was Stämpfli dann schon am 28. Februar tat.[79]

Der Vorort empfahl das Projekt. Mehrere Stände verdankten das Vorgehen des Vorortes besonders. „Die Erklärung einzelner Gesandtschaften, zu den Prospekten aus dem Grunde nicht stimmen zu können, weil dadurch der Nachlass der Okkupationskosten zugunsten der ehemaligen Sonderbundskantone unmöglich gemacht werden wollte, veranlasste das Präsidium zu der Berichtigung, dass der eidgenössische Vorort als solcher keineswegs dieses Motiv geltend mache und dass die sachbezügliche Stelle im Berichte

---

[78] Absch. 1847 III S. 49 ff. — Seine Ernennung zum *Präsidenten des Verwaltungsrates des eidg. Kriegsfonds* für 1847 siehe Absch. 1847 I S. 5 § V, und seinen Bericht über das Jahr 1846 eod. Beil. Litt. DD. Während der Zeit seiner Besoldung als Kriegszahlmeister nahm er die Besoldung als Tagsatzungsgesandter nicht an. Siehe seine „Abgenötigte Erklärung“ in Berner Zeitung 1848 Nr. 88.

[79] Obligationen von Fr. 250 bis Fr. 5000 oder mehr auf Namen; bestimmte Einzahlungstermine; Verzinsung 5 %; Rückzahlung in 10 Jahresraten je auf Jahresende ab Ende 1849 bis Ende 1858; unbedingte Haftung der Eidgenossenschaft für Kapital und Zinsen, faustpfändliche Deponierung von Schuldtiteln im Betrage von 4 Mill. zur Sicherheit.

des Herrn eidg. Kriegszahlmeisters Stämpfli lediglich als individuelle Ansicht des letztern zu betrachten sei."[80] Am 21. April 1848 fasste die Tagsatzung unter Zustimmung sämtlicher Stände den Beschluss, das Anleihen in gedachtem Sinne aufzunehmen, und ermächtigte weiter den Vorort (ebenfalls auf Antrag Stämpflis), „für die Beischaffung der unumgänglich notwendigen Geldmittel zur Bestreitung der Militärbedürfnisse die erforderlichen Vorkehren zu treffen."

Wohl besonders mit Rücksicht auf seine Stellung als Kriegszahlmeister war Stämpfli auch Mitglied der „Kommission betr. die Verteilung der sämtlichen milden Gaben, welche für die Opfer des Feldzuges im Spätjahr 1847 eingegangen sind"; die Kommission (Präsident Regierungsrat Rüttimann, Zürich, weitere Mitglieder, ausser Stämpfli, Oberrichter Weissenbach und Grossrat Eytel) erstattete ihren Bericht am 19. April 1848.

Bald nachher, am 25. Mai 1848, erteilte die Tagsatzung, auf Antrag des eidgenössischen Kriegsrats, einmütig und ohne besondere Abstimmung Stämpfli die Entlassung als Kriegszahlmeister „in allen Ehren und unter bester Verdankung seiner ausgezeichneten Dienstleistungen".[81]

Stämpfli durfte sich denn auch mit Recht einige Jahre später im Nationalrat, als Frey-Hérosé Angriffe auf die Finanzen Berns unter Stämpflis Regierungszeit machte, auf diese Tätigkeit berufen.[82] Und auch das durfte er hervorheben, dass er es war, der, als bernischer Finanzdirektor, durch den Kanton Bern der Eidgenossenschaft, während sie im Felde lag, Vorschüsse im Betrage von ca. 1,800,000 Fr. leisten konnte und damit die Finanzierung des Feldzuges recht eigentlich erst ermöglichte.

6. Nach der Niederwerfung des Sonderbundes trat als neue Aufgabe an die Stände die heran, den *Bundesvertrag von 1815* zu *revidieren,* wozu schon am 16. August 1847 ein Tagsatzungsbeschluss gefasst worden war.[83]

---

[80] Absch. a. a. O. S. 58.

[81] Absch. 1847 IV S. 9.

[82] Berner Zeitung 1852 Nr. 212.

[83] Der Gang der Revisionsarbeiten war der: 31 Sitzungen der Tagsatzungs-Revisionskommission vom 17. Febr. bis 8. April 1848. 10. April 1848 Ueberweisung des Entwurfes der Kommission an die Stände, mit Frist bis 8. Mai gl. Js. für Einreichung weiterer Instruktionen. Beratung der Tag-

In der *Revisionskommission der Tagsatzung* wirkte Stämpfli nicht mit. Wohl aber nahm er grossen Anteil an der Gestaltung des neuen Bundesstaates im Regierungsrate selbst bei der Frage der *Instruktion an die Gesandtschaft,* und dann wieder bei der Frage der Annahme oder Verwerfung des Entwurfes der Tagsatzung. Zuerst war die Frage: Revision durch Verfassungsrat oder durch Tagsatzung? In der Tagsatzungskonferenz von 1847 allerdings drang Stämpfli nicht absolut auf Einsetzung eines Verfassungsrates: er erhoffte noch Gutes von der Tagsatzungskommission. Er änderte seine Ansicht nach der französischen Februarrevolution — „die früheren Zumutungen und Drohungen gegen die Schweiz waren wie mit einem Schwamme weggewischt" — und nachdem er Einsicht in den Entwurf der Tagsatzungskommission genommen hatte.[84] Seine Ansichten über die Ausführung der Revision und die Gestaltung des neuen Bundes deckten sich mit denen eines vom schweizerischen Volksverein herausgegebenen (vielleicht von ihm verfassten) Schriftchens,[85] dessen Grundgedanken waren: Revision durch einen nach der Seelenzahl der Kantone zusammengesetzten Verfassungsrat, eventuell durch einen vom Volk oder den Grossräten jedes Kantons gewählten Bundesrevisionsrat — wobei ein

---

satzung selbst 15. Mai bis 27. Juni 1848. Hierauf Entscheidungen der Kantone. 12. Sept. 1848 Beschluss über Annahme der Bundesverfassung. (Vgl. die betr. Abschiede, sowie *Kaiser und Strickler,* Geschichte und Text der Bundesverfassungen I S. 112 ff., II S. 301 ff.)

[84] Berner Zeitung 1848 Nr. 137 (8. Juni) S. 563. Gegenüber dem Vorhalt des Aenderns der Meinung bemerkte Stämpfli hier: „Der Präsident des Zürcher Grossen Rates, der Präsident und Vizepräsident des Berner Grossen Rates sprachen sich auch unumwunden nicht nur für einen Verfassungsrat, sondern sogar für den Einheitsstaat aus; sechs Monate früher wären sie bei gleichen Reden als politische Narren verschrien worden, ein Beweis eben, dass die «Umstände» auf die Politik allerdings einen grossen Einfluss üben, und ein Staatsmann, der sagt, er lasse seine Politik nicht durch Umstände bestimmen, kömmt uns vor wie jener Herr, der mit seinem Kopf die Wand einrennen wollte, um nicht durch die Türe gehen zu müssen." — Alles im Zusammenhang mit der mehrfach zu erwähnenden Polemik Berner Zeitung—Verfassungsfreund bezw. Stämpfli—Ochsenbein. Die Artikel der Berner Zeitung dürfen unbedenklich Stämpfli zugeschrieben werden.

[85] Vgl. Berner Zeitung 1848 Nr. 64 und 65. Möglich auch, dass W. Snell der Verfasser war.

Hinweis auf die französische Nationalversammlung und das damals geforderte deutsche Volksparlament nicht fehlte —; Inkrafttreten der Bundesverfassung auf Grund der Genehmigung der Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung. Eventuell, bei nicht völligem Durchdringen des Nationalprinzips, erweitertes Stimmrecht der grössern Kantone. Im einzelnen: 1. Reformen auf materiellem Gebiet: Einheit in Mass und Gewicht, im Münzfuss, im Zoll- und Postwesen. 2. Aufhebung der konfessionellen Scheidewand im Bunde (Niederlassungsfreiheit; Glaubensfreiheit; Erwerbung des Bürgerrechts; gemischte Ehen). 3. *Anstalten zur Begründung und Veredlung eines gemeinsamen Nationalcharakters:* eidg. Hochschule mit einer katholisch-theologischen Fakultät; eidg. Lehrerseminar für Volksschullehrer; gemeinsame polytechnische Schule. — Zur Frage der Stellung des Bundes zu den Kantonen, der eidg. Behörden im einzelnen: Verworfen werden die helvetische Zentralisation, die einseitige Kantonalherrschaft im Bunde wie bis anhin, und eine streng nach der Kopfzahl festgesetzte Repräsentation, mit scheinbarer Beibehaltung des Kantonalgrundsatzes. Von den drei übrigen in Diskussion stehenden Systemen: veredelte Mediationsverfassung; Nachahmung der nordamerikanischen Verfassung (System J. Fazy); einheitliche unmittelbar vom Volke ohne Beschränkung auf die Kantone gewählte Nationalvertretung mit Vetorecht der Kantone gegen die von ihr gefassten Beschlüsse und Gesetze, — sprach sich das Schriftchen für dieses letztere System aus. Dazu ein Bundesrat an Stelle des Vorortes; eidg. Gerichtshof (mit Jury in Kriminalsachen) „nicht bloss zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen einzelnen Kantonen, sondern auch als Appellations- und Kassationshof, von dem namentlich alle Fälle des Hochverrats an der Eidgenossenschaft in letzter Instanz beurteilt werden". — Endlich eidgenössische Garantien.

Die *Instruktion des Grossen Rates an die Tagsatzung,* wesentlich beruhend auf den Beschlüssen des Regierungsrates unter Vortritt Stämpflis, ging im wesentlichen dahin: In erster Linie Revision durch einen Verfassungsrat; eventuell bei der Tagsatzung auf Annahme der gewünschten Revisionspunkte zu dringen und bei Ablehnung neuerdings auf Niedersetzung eines Verfassungsrates anzutragen.[86] Materiell: Zentralisation des

[86] Antrag Stämpfli 9. Mai 1848, Berner Zeitung Nr. 112.

ganzen Militärwesens, sowohl betreffend Instruktion als Administration; das Kriegsmaterial sei der Eidgenossenschaft zu Eigentum zu überlassen; sie solle das Recht haben, die Militärgebäude gegen Entschädigung an sich zu ziehen. Postwesen: volle Zentralisation ohne Entschädigung. Zur Bestreitung der Ausgaben des Bundes: Geldkontingente zu basieren auf dem Nationalvermögen der Kantone, nach erneuter Schätzung, alle 10 Jahre; Einführung einer Militärdispensationsgebühr.[87] Aufhebung aller Zölle ohne Entschädigung, dagegen Uebernahme des Baues und Unterhalts der Hauptstrassen durch den Bund. Hierüber stattete Stämpfli einen umfassenden Bericht ab, um so das Finanzsystem des Entwurfs der Tagsatzungskommission in Vergleich zu dem des Entwurfs des Regierungsrates zu stellen. Diese Finanzkritik[88] focht namentlich das System der Geldkontingente der Kantone als eine Unmöglichkeit und als eine Befestigung des Kantonalprinzipes an; die Zentralisation von Zoll und Post könne sich nicht entwickeln; an eine Münzreform und an eine Ausführung öffentlicher Werke sei nicht zu denken. Auch sei die Entschädigung der Kantone für ihre bisherigen Einnahmen aus Zöllen und Posten so wie vorgeschlagen ungerecht (bei letztern gewännen die fiskalischen Kantone gegenüber denen, die die Posten als volkswirtschaftliche Anstalt betrachtet hätten). Die Zentralisation, wie vorgeschlagen, werde die Kantone entlasten.

Im „politischen Teil“ drangen ebenfalls die Regierungsvorschläge durch: freies Niederlassungsrecht aller Schweizer im Gebiete der Eidgenossenschaft gegen blosse Hinterlegung eines Heimatscheines (abgelehnt ein Antrag Gygax auf Annahme des Erfordernisses eines Zeugnisses guter Aufführung und des Aktivbürgerrechts); Gestattung der Ausübung jedes andern (als christlichen) Gottesdienstes in den Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung (abgelehnt ein Antrag Steiger, den „heidnischen“ Gottesdienst anzunehmen); Verwerfung eines Antrages Garnier, die Freiheit des Unterrichts zu gewährleisten (hiegegen Bützberger: dann müsste das Jesuitenverbot in die

[87] S. die Standesinstruktionen über materielle Fragen in Absch. 1847 IV Beil. E.

[88] Berner Zeitung 1848 Nr. 94, 95, 96 und 98.

Bundesverfassung aufgenommen werden). Betr. *Ein- und Zweikammersystem* sprachen sich konservative Redner (v. Erlach, Fueter, v. Tavel) für letzteres, die Freisinnigen Rüfenacht und Büzberger für ersteres System aus; mit ihnen auch *v. Tillier,* der in einem bedeutenden Vortrage ausführte, er halte die Vereinigung des Kantonalprinzips mit dem Nationalprinzip auf die Dauer für ein Ding der Unmöglichkeit; die Schweiz werde so wenig mit 22 Kantonen gut fahren können wie eine Kutsche mit 22 Kutschern. Das Vorurteil gegen eine nationale Regierung liege nicht in der Masse der Bevölkerung; aus den besondern Kantonalgefühlen könne nichts Grosses und Gutes kommen. Er sah das Ideal geradezu in der Helvetik, wogegen *Ochsenbein* auftrat: durch eine Zentralregierung werde dem monarchischen Prinzip gerufen und ein eigentlicher Beamtenstand geschaffen usw. Die Verwerfung des Ständerates wurde mit grossem Mehr angenommen, für ein Veto der Kantone sprachen sich nur 8 aus.

Am Schlusse der Instruktionsberatungen stellte Stämpfli noch einen Zusatzantrag, „dass bei der Bundesrevision auch die *Garantien für den Staat gegenüber der katholischen Kirchengewalt* in Beratung gezogen werde, namentlich in bezug auf die Bistums- und Klosterverhältnisse, die Aufhebung der Nuntiatur, das Verbot der Jesuiten, das Verhältnis der gemischten Ehen“. Das Votum hierüber, von Ochsenbein zum Teil unterstützt, hatte den Erfolg einer Ueberweisung an den Regierungsrat; die Aufnahme des Antrages betr. Jesuitenverbot und der Bestimmung, der Nuntius müsse weltlichen Standes sein, erfolgte sofort durch den Grossen Rat.[89]

Die Vorlage, wie sie aus den Verhandlungen der Revisionskommission und der Tagsatzung hervorgegangen, konnte danach Stämpfli und seine politischen Freunde nicht befriedigen. Zu den Bedenken politischer Natur Stämpflis kam aber, dass bei ihm als bernischem Finanzdirektor, der mit den bekannten Schwierigkeiten zu ringen hatte, der Entwurf auch vom finanziellen Standpunkte aus unannehmbar schien: bei Basierung des Finanzwesens des Bundes auf die Geldkontingente der Kantone werden diese stets die Oberhand behalten; das zentralisierte Zoll- und Postwesen könne dabei nicht den zeitgemässen Ent-

[89] 12. Mai 1848. Berner Zeitung Nr. 115.

wicklungsgang nehmen; an eine Finanzreform sei nicht zu denken; von einer Ausführung öffentlicher Werke werde nie viel die Rede sein können. Das Entschädigungssystem für an den Bund abgetretene Zölle und Posten sei ungerecht.[90] Im Regierungsrat beantragte denn auch Stämpfli in sehr eingehenden Ausführungen, es sei dem Grossen Rate die *Nichtannahme* des Entwurfes zu beantragen. Ihm stand Ochsenbein gegenüber, der Stämpflis Bericht zwar „gründlich" fand, aber „mit Freude" bemerkte, „dass der Finanzdirektor wesentliche Faktoren ausgelassen habe, die ein ganz anderes, für die Kantone günstiges Resultat herbeiführen würden". Auch warf Ochsenbein Stämpfli vor, er möge „über Zölle und Posten sprechen, nicht aber von Militärsachen, da er davon nichts verstehe".[91] Stämpfli äusserte dagegen: „Er hätte gewünscht, dass Herr Ochsenbein die Faktoren bezeichnen möchte, welche er ausgelassen haben solle, zumal er gern sich eines bessern belehren lassen wolle. Dass er absichtlich sich Auslassungen oder Irrtümer habe zuschulden kommen lassen, sei jedenfalls nicht der Fall, er habe sich der gewissenhaftesten Prüfung beflissen und eher das Streben gehabt, die Zahlen zu mässig als zu hoch anzuschlagen." Auf seiner Seite stand entschieden Stockmar, auch der zweite Jurassier Revel; dann auch Lehmann, wesentlich mit Rücksicht auf die materiellen Bedenken, und Imobersteg; für Empfehlung zur Annahme stimmten neben Ochsenbein nur Dr. Schneider und Jaggi; Präsident Funk, der sich ebenfalls hiefür ausgesprochen, stimmte nicht.[92]

Im *Grossen Rate* (17.—19. Juli) trat Stämpfli ebenfalls wesentlich vom finanziellen Gesichtspunkte aus gegen den Entwurf auf.

„Als Finanzdirektor ist nun meine Aufgabe diese, Ihnen möglichst klar und unparteiisch die Folgen darzustellen, wleche sich aus der Annahme des neuen Bundesverfassungsentwurfs in materieller Beziehung für den Kanton Bern ergeben würden. Dabei mache ich es mir . . . . . zur heiligen Pflicht,

---

[90] Berner Zeitung 1848 Nr. 94 ff.

[91] Berner Zeitung Nr. 123. *H. Spreng,* U. Ochsenbein S. 179.

[92] Berner Zeitung 1848 Nr. 165, Beilage. Stämpflis Bericht findet sich in Nr. 164—169. Er kam auf eine jährliche Nettoeinbusse von Fr. 83,500.—.

die Sache unparteiisch darzustellen und nur dasjenige hier auszusprechen, was ich nach *meiner Ueberzeugung* als wahr ansehe. Möge man immerhin sagen, ich habe dabei diese oder jene Nebenabsicht, so erkläre ich: was ich ausspreche, ist meine volle Ueberzeugung, und wenn ich es mir zur Aufgabe mache, nachzuweisen, dass durch die Annahme dieses Projektes Nachteile für den Kanton Bern herauskommen müssen, so geschieht es in bezug auf meine Person einzig darum, *damit man später dem Finanzdirektor nicht vorwerfen könne: seht, wenn der Finanzdirektor die Sache besser geprüft hätte, so würde es anders gekommen sein.*“ . . . . . Stämpfli schätzte dann den volkswirtschaftlichen und Staatskasseverlust auf alte L. 300,000 bis 400,000.

Den politischen Teil des Entwurfes als solchen würde er eher annehmen. „Aber: . . . . hat der politische Teil wirklich so ungeheure Vorzüge, dass es sich erleiden mag, die Nachteile des materiellen Teils damit zu übernehmen? . . . . . Allerdings ist ein grosser Fortschritt darin; aber auf der andern Seite sind doch nicht alle Grundsätze und alle organischen Einrichtungen so, dass man unbedingt sagen könnte, die künftige Bundesverfassung werde sich schön, gut und fruchtbar entwickeln. Namentlich wird ein Hemmnis der nationalen Entwicklung darin liegen, dass der materielle Teil so eng mit dem politischen Teil verbunden ist, denn er wird ein Hemmschuh jeder späteren politischen Entwicklung sein. . . . . . Auf Grund dieser verfehlten politischen Basis wird Grosses nie geschaffen werden können durch den Bund. — Das kantonale Prinzip wird stets die Oberhand behalten, bis auf einem oder anderem Wege die Sache geändert wird, und da steht fatalerweise wiederum die materielle Frage im Wege. Wollt Ihr früher oder später eine Aenderung bewirken, so werden dabei alle Kantone verlieren, die jetzt offenbar gewinnen, und das sind alle industriellen und weinbautreibenden Kantone, welche die Mehrheit bilden. . . . . . Alle Entwicklung der höheren Kulturinteressen des Volkes ist ebenfalls gebunden an die finanzielle Frage, und infolgedessen an den guten Willen der Mehrheit der Kantone. Ich sage also: der politische Teil hat zwar vieles für sich, namentlich anerkenne ich darin einen Punkt, nämlich grössere Selbständigkeit gegen aussen. Das schreibe ich aber nicht den Bestimmungen dieses Entwurfes zu, sondern überhaupt den veränderten Verhältnissen in Europa.“ In einem weiteren Teile seiner Rede sprach Stämpfli noch Befürchtungen für die kantonale Verwaltung „durch Abordnung und Wegnahme der fähigsten Köpfe“ aus; er meinte, die Regierungsmitglieder dürften schon wegen der Zeitversäumnis nicht Mitglieder der Nationalversammlung sein. Er schloss mit den Worten: „Tut jetzt . . . . was Ihr wollt, ich habe nach meiner Ueberzeugung die Sache dargestellt, und ich trete mit dem Bewusstsein von dannen, meine Pflicht erfüllt zu haben. Komme was da wolle, ich wenigstens trage kein Verschulden daran. Sagt der Grosse Rat und sagt das Volk: wir wollen den Bund annehmen, so wird es für mich eine Beruhigung sein, ich weiss dann, dass der Grosse Rat und das Volk auch die erforderlichen Opfer tragen werden.“

Am ersten Tage sprachen noch Mathys gegen, Ochsenbein und Kurz für Annahme.[93] Stämpfli wandte sich am dritten Tage scharf gegen die Redner, die am vorhergegangenen Tage gesagt, alles, was der Finanzdirektor vorgebracht, sei nichts; „meine Ehre erfordert, diesen Vorwurf nicht ganz unerwidert zu lassen.“ Der Präsident (v. Tillier) rief Stämpfli zur Ordnung, als er sagte, er „möchte das Innere des Kommandanten Fueter prüfen können“. Das Tribünenpublikum wie auch die Mehrheit der Versammlung applaudierte mehr und mehr die Redner, die für die Verfassung sprachen, so besonders am zweiten Tage Ochsenbein. Die Abstimmung ergab mit 186 gegen 13 Stimmen sofortiges Eintreten entgegen einem Antrag Stockmars, eine zweite Beratung durch die Tagsatzung zu verlangen, sodann mit 40 gegen 146 Stimmen Ablehnung des Antrages der Mehrheit des Regierungsrates auf Verwerfung, was unter Bravorufen der Tribüne geschah. Ein Antrag von 24 Mitgliedern der Minderheit auf Aufnahme einer Erklärung wurde unter erregter Debatte abgelehnt. Die Erklärung erschien dann in der Berner Zeitung vom 22. Juli; sie lautete so: „Dass sie (die Unterzeichneten) gegen die Annahme des durch die Tagsatzung umgearbeiteten Bundesprojektes gestimmt, weil dieses Projekt die wünschbaren politischen Vorteile nicht gewährt und die materiellen Interessen des Kantons Bern zu sehr beeinträchtigt. Sie verwahren sich, soviel es sie betrifft, gegen alle daherigen dem Volke sowohl direkt als indirekt durch die Annahme entstehenden nachteiligen Folgen, und entheben sich jeder daherigen Verantwortlichkeit.“ Unter den Unterzeichnern fanden sich u. a. Fürspr. Scherz,

---

[93] Tagblatt GrRt Nr. 68, Stämpflis Reden in Nr. 68 S. 6 ff. Es sprachen dafür: am 18.: Herzog, Geiser, Fueter; am 19.: Hebler, Revel — „als Beamter dagegen, als Bürger dafür“ —, Lehmann, Reg.-Rat, v. Erlach („mit Freuden“), Beutler (mit Angriffen gegen die „Partei, die meistenteils der juristischen Fakultät angehört“, *v. Steiger* (ohne Begeisterung); dagegen: am 18.: Bützberger (aus politischen Gründen), Ingold, Jenni, v. Tavel, Stockmar; am 19.: Niggeler, Imobersteg, Dr. Schneider, Scherz. Schneider trug in sein Tagebuch ein: *22. Juli:* (Verhandlung über die Bundesverfassung.) „Die radikale Partei machte eine gewaltige Opposition und es war mir leid, dass meine Ueberzeugung mir nicht zuliess, gemeinsame Sache mit ihnen zu machen, was mir aber von der andern Seite, wie es scheint, hoch angerechnet wurde.“ . . . . . .

Fürspr. Büzberger, N. Niggeler, Ad. Gigon, Antoine, Fürspr. Mathys. Die Berner Zeitung, die Stämpflis Bericht über die materiellen Fragen veröffentlichte, bekämpfte redaktionell den Entwurf als „Herrenbund". Unter den Annehmenden hatten sich alle konservativen Mitglieder mit Ausnahme von v. Tavel und Aubry befunden.

Das Volk folgte der Mehrheit des Grossen Rates und bestätigte dessen Entscheid mit 10 953 annehmenden gegen 3357 verwerfenden Stimmen (bei ca. 85 000 Stimmberechtigten!); verworfen wurde einzig von den Amtsbezirken Freibergen und Pruntrut. Wohl mit Recht bemerkte die Berner Zeitung, dass von den 11 533 Jasagern vom 11. Hornung 1846 (Anhänger des damaligen Grossen Rates und des alten Systems) und von den 1257 Neinsagern vom 31. Juli 1846 nur wenige die Kantonsverfassung verwarfen und die Minderheit vom 6. August 1848 also einen andern Charakter hatte als die Minderheit vom Jahre 1846.

7. Gleichzeitig mit den Stürmen im Innern schlugen Wellen von aussen an das Gestade des schweizerischen Staatslebens.

Am 27. Februar 1848 traf in Bern aus *Paris* die Nachricht ein, dass Louis Philipp abgedankt habe und dass die Republik proklamiert worden sei.[94] „Wir kamen im Regierungsrat ein wenig zusammen, Funk ist ganz erschrocken, auch Ochsenbein, Stockmar erwartet einige embarras, Jaggi sieht nur Rosen, *Stämpfli sagt, in Gottes Namen, einmal musste es kommen, und da danke ich dem Himmel, dass er es mich noch sehen lässt.* Stämpfli, Schneider, Revel eher beruhigt" — schrieb der vorzügliche Kenner der Vorgänge im Auslande, Regierungsrat Dr. J. R. Schneider, an jenem Tage in sein Tagebuch.[95]

Sofort sollte schon diese Frage einen Keil in die bernische Regierung — den Vorort — treiben und damit ein Sprengmittel zur Sprengung der bernischen Fortschrittspartei werden.

Die französische republikanische Regierung zeigte, wie den andern Staatsregierungen, so auch der schweizerischen ihre Konstituierung und das Programm ihrer Grundsätze an, womit sie der Schweiz gegenüber den Ausdruck ihrer lebhaftesten

[94] Berner Zeitung 1848 Nr. 50 (28. Febr.).

[95] Tagebuch 1848, herausg. von seinem Sohne Arch. Friedr. Schneider, im „Bund" 1900 Nr. 26 ff.

Sympathien verband.[96] Sofort kam die *Anerkennung der französischen Republik* im Vorort zur Sprache. Von dem, was hier vorging, sind die zugänglichen Darstellungen widersprechend. Das Organ Stämpflis behauptete,[97] der Vorort sei einstimmig der Ansicht gewesen, dass er vor der Hand die Anerkennung nur tatsächlich durch Fortsetzung des diplomatischen Verkehrs und der bisherigen freundschaftlichen Beziehungen ausdrücken könne, dass aber die Tagsatzung ohne weiteres die förmliche Anerkennung auszusprechen habe, sobald sie versammelt sei; Ochsenbein stellte demgegenüber im „Verfassungsfreund"[98] den Vorgang so dar, er habe den Antrag gestellt, den diplomatischen Verkehr einstweilen auf freundschaftlichem Wege fortzusetzen und der Tagsatzung das Recht der Anerkennung vorzubehalten, wogegen Stämpfli eine sofortige Anerkennung habe aussprechen wollen. „Die Mehrheit der Mitglieder des Vorortes sprachen sich in diesem Sinne aus. Und als keine Gründe es vermochten, dieselben auf andere Ansichten zu bringen, sah sich der Bundespräsident genötigt, die offene Erklärung abzugeben, dass er die Politik des Vorortes in der Tagsatzung nicht vertreten werde, indem derselbe nicht kompetent sei, die Anerkennung einer fremden Macht auszusprechen. Diese energische Erklärung brachte den Vorort wieder zur Besinnung" — und dann erst sei, nach zwei Tagen, jener Antrag einstimmig angenommen worden. Seinen Bericht über diese Verhandlungen im Vorort an die Tagsatzung[99] legte Ochsenbein zugestandenermassen jenem nicht vor; er verteidigte sich in seiner Polemik damit, ein solcher Bericht vertrete die Rede des Präsidenten bei der Eröffnung der Tagsatzung.

In der Tagsatzung (20. April) beantragte Genf förmliche Anerkennung der französischen Republik.[100] Bern stellte den Antrag: „Der eidgenössische Vorort ist beauftragt, mit der fran-

---

[96] Die Erklärung Lamartines in Absch. 1847 III S. 28 ff. (§ X).

[97] Berner Zeitung 1848 Nr. 122 (22. März) S. 502. — Die ganze Polemik auch in Sep.-Abdruck.

[98] Sep.-Abdruck S. 63.

[99] Absch. 1847 III Beil. A (dat. 10. April recte 13).

[100] Die Instruktion *Zürichs* lautete: Die Gesandtschaft wird dazu mitwirken, dass die Schweiz nötigenfalls erkläre: sie habe von jeher das Selbst-

zösischen Regierung in freundschaftlichen offiziellen Verkehr zu treten, und im ferneren wird der eidgenössische Vorort beauftragt, dieses der französischen Regierung in angemessener Weise mitzuteilen.“ Dieser Antrag vereinigte 21 Stimmen auf sich. „Was sämtliche Mitglieder des Regierungsrates hiebei bedauerten, war die mehr oder minder zurückstossende Sprache, welche der Gesandte Berns bei diesem Anlasse gegen die französische Republik führte und der Umstand, dass derselbe die entgegengesetzten Ansichten des Regierungsrates gar wohl kannte, demungeachtet aber das fragliche Votum, ohne irgend eine Instruktion oder vorherige Beratung oder Mitteilung in dem Regierungsrat abgab.“ Im Regierungsrat folgte eine heftige Diskussion hierüber; Stockmar war besonders aufgebracht. Der Regierungsrat wollte nicht nur faktische, sondern förmliche Anerkennung. Ochsenbein war in der Sitzung nicht anwesend; beide Schneider und Lehmann wünschten noch seine vorgängige Anhörung.[101] Ochsenbein erwiderte dann, sein Antrag habe die Meinung förmlicher Anerkennung gehabt, worauf der Regierungsrat ihn um schriftliche Mitteilung dieser Erklärung ersuchte, und, als diese nicht erfolgte, ihn weiter ersuchte, bei Verlesung des Protokolls in der Tagsatzung die Erklärung abzugeben, dass das Votum gleich einer förmlichen Anerkennung zu verstehen sei. Die Erklärung zu Handen der Tagsatzung, vom 22. April, lautete dann: „dass sie (die Gesandtschaft des Kantons Bern) sich gegen die Auslegung verwahre, welche ihrem in voriger Sitzung gestellten Antrag in Beziehung auf die Anerkennung der französischen Republik dem Vernehmen nach gegeben werden wolle, nach welcher Auslegung man derselben den Sinn unterlege, als ob damit eine Nichtanerkennung der neuen Zustände Frankreichs ausgesprochen werden wolle“.[102] Der Bundespräsident hatte die Zuschrift der Regierung keiner Antwort gewürdigt. „Ueber diese Behandlungsart waren sämt-

---

konstituierungsrecht aller Staaten anerkannt und werde diese Grundsätze auch auf Frankreich, sobald es sich konstituiert habe, anwenden; inzwischen sei sie bereit, den diplomatischen Verkehr mit Frankreich in durchaus freundschaftlicher Weise fortzusetzen.“

[101] Tagebuch Schneider 21. April 1848. (Ungedruckt.)

[102] Absch. 1847 III S. 33 (§ X i. f.).

liche Mitglieder des Regierungsrates in hohem Grade ungehalten. Es wurde hiedurch in dieser Frage nicht sowohl die Sache, als vielmehr die Form der Anlass zur Erbitterung und zur Spaltung." [103] [104]

Der „Verfassungsfreund" verteidigte Ochsenbein energisch: „Empörend war es jedenfalls von Kollegen, einer amtlich abgegebenen Erklärung gegenüber, sich auf das «Publikum» zu berufen. Aber noch schmerzlicher war es für sie (die Gesandtschaft) zu sehen, wie am folgenden Tage der Regierungsrat sich soweit vergessen konnte, entgegen der positiven Bestimmung der bernischen Verfassung, der Gesandtschaft die bestimmte Instruktion zu geben, die französische Republik anzuerkennen, und sich somit ein Recht anzumassen, welches zu den unübertragbaren des Grossen Rates gehört." [105] Die Berner Zeitung berief sich aber demgegenüber [106] auf die „Allgemeinen Vollmachten für die Gesandtschaft", wonach diese die Weisung erhalten hatte, sich in *allen* Fällen zuerst an die Regierung zu wenden.

8. Doch war dieses Ereignis nur ein Scharmützel zu dem, was bald darauf folgte.

Im April 1848 schlug *König Karl Albert von Sardinien* der

---

[103] Siehe die Polemik der Berner Zeitung. Siehe auch *Spreng*, Ochsenbein S. 177, wo sich nur einige Sätze über die Angelegenheit finden.

[104] Das „Ansuchen der lombardischen Ortschaft *Campione* um Aufnahme in den schweizerischen Staatenbund", behandelt in der Tagsatzung vom 18. April 1848, gab im Vorort zu heissen Diskussionen Anlass. Siehe Absch. 1847 III S. 33 ff. § XI und Beil. A S. 4 (Bericht des Vorortes). Die Diskussion über den Antrag von Genf über die *Besetzung von Faucigny und Chablais,* behandelt in der Tagsatzung vom 17. u. 18. April 1848 — Absch. 1847 III § VII kann hier übergangen werden. Der Ausgang der Debatte war, dass „dermalen" keine Gründe zur Besetzung vorliegen, und dass der Vorort nicht mit ausserordentlichen Vollmachten zu versehen sei, da er die Pflicht habe, „in dringenden Fällen und in Abwesenheit der Tagsatzung für die Wahrung der Neutralität in ihrem vollen Umfange zu sorgen". Der Vorort hatte ausdrücklich abgelehnt, von sich aus zu handeln. Im Vorort selbst scheint diese Frage zu wesentlicher Meinungsverschiedenheit keinen Anlass gegeben zu haben.

[105] Stimmt an sich: § 27 I in der Staatsverfassung von 1846.

[106] Berner Zeitung Nr. 132.

Tagsatzung ein *Schutz- und Trutzbündnis* vor.[107] Die Tagsatzung verhandelte geheim darüber; sie war geteilt, Vorkämpfer des Bündnisses war besonders Druey. Bern, mit Ochsenbein an der Spitze, als Vorort, riet zur Ablehnung. Die übrigen Mitglieder des bernischen Regierungsrates waren nun darüber empfindlich, dass der Vorortspräsident Ochsenbein ihnen im Regierungsrat über diese ganze Sache keine Mitteilung gemacht hatte: „Der bernische Regierungsrat kannte auch hier das Votum ihres (sic) Gesandten nicht, bis er es später durch die Zeitungen erfuhr. In der Sache selbst waren wohl alle Mitglieder des Regierungsrates mit dem Votum einverstanden, d. h. dass das Bündnis mit dem König von Sardinien nicht abzuschliessen sei; allein dass der bernische Gesandte auch in dieser Frage wiederum seine Stimme abgab, ohne vorher auch nur irgendwie mit den Regierungsräten sich zu beraten oder ihnen eine Mitteilung zu machen, und dass auch hier der Gesandte auf eine Weise von den Bestrebungen in Italien und von der französischen Republik sprach, die bei dem italienischen und dem französischen Volke jedenfalls keine Sympathie erwerben konnte, vermehrte den schon vorhandenen Unwillen bei allen Mitgliedern des Regierungsrates um so mehr, als nach bereits gemachten Erfahrungen derartige Reklamationen bei der Gesandtschaft nichts fruchteten.“[108] In der bald nach diesen Tagsatzungsverhandlungen stattfindenden Sitzung des bernischen Grossen Rates vom 8. Mai[109] hielt Ochsenbein ein seine Stimmabgabe als Tagsatzungsgesandter verteidigendes Votum, worauf Stämpfli dringend auf Ueberweisung des Berichtes an den Regierungsrat drang. „Das fragliche Votum sei abgegeben worden, ohne dass eine Instruktion dafür vorhanden gewesen sei, und dass der Regierungsrat irgend gefragt worden sei. Jetzt, wo es sich um Genehmigung handle, müsse auch der Regierungsrat gehört werden. Wenn die Gesandtschaft nur direkt mit dem Grossen Rate verkehren solle, so sei es besser, den

---

[107] Siehe im allgemeinen darüber *P. Schweizer,* Schweiz. Neutral. S. 805 bis 814; Vortrag *Stern,* abgedr. in NZZ 1915 Nr. 55. — Absch. 1847 III § VIII S. 17 ff.

[108] Berner Zeitung 1848 Nr. 123, 23. Mai.

[109] Berner Zeitung 1848 Nr. 111.

Regierungsrat ganz zu streichen.“ Und Ochsenbein widersetzte sich dem nicht. Da platzte eine grosse Bombe in die Beratungen: Der konservative Oberst Kurz interpellierte den Regierungspräsidenten Ochsenbein über Gerüchte „von Werbungen, die für die Lombardei stattfinden, und bei denen selbst die Regierung als beteiligt dargestellt werde.“ Ochsenbein erklärte nun, er habe von Regierungsstatthalter Mathys in Schwarzenburg und vom Polizeidirektor erfahren, es habe sich ein *Werbkomitee* gebildet, *„bestehend aus den Herren Grossratspräsident Niggeler, Regierungsrat Stämpfli, Regierungsrat Stockmar und Fürsprech Scherz.* Er könne nicht glauben, dass Mitglieder der Regierung, die Handhabung der Verfassung und Gesetze geschworen, mit dem lombardischen Gesandten wegen Werbungen in Verhandlung getreten seien.“ Die im Grossen Rat anwesenden Mitglieder des angeblichen Komitees antworteten sofort. Zuerst Niggeler: er wisse nichts von Militärkapitulationen mit dem König von Sardinien noch von einem Werbkomitee. Er und Stämpfli hätten eine Unterredung gehabt mit dem lombardischen Gesandten, auf des letztern Wunsch, der sich dabei auf Ochsenbein bezogen habe. „Er, Niggeler, habe dem Gesandten erwidert, dass die lombardische Sache grosse Sympathien in der Schweiz besitze, und dass gewiss viele Freiwillige zuströmen würden.... Indess erlaube die Verfassung keine Militärkapitulationen, die einzelnen, die ziehen wollen, mögen sich mit der lombardischen Regierung verständigen. Auch dürften sich keine bewaffneten Korps in der Schweiz bilden, die Freiwilligen müssten sich in der Lombardei selbst versammeln.“ Stämpfli bestätigte das und bedauerte, „dass die Sache vor den Grossen Rat und nicht vor den Regierungsrat gebracht sei“. Nun eine dramatische Szene: Ochsenbein schlug zuerst vor, der Regierungsrat sei mit einer Untersuchung über die Sache zu beauftragen; nach Opposition änderte er diesen Antrag dahin ab, der Grosse Rat solle zur Tagesordnung schreiten „in Betracht, dass die Regierung die Pflicht habe, für die Handhabung der bestehenden Gesetze zu sorgen“. Als jedoch darauf der Grosse Rat mit grosser Mehrheit gegen 46 Stimmen erkannte, von jedem Beschluss abzusehen, erklärte Ochsenbein seine Demission als Präsident der Regierung und verliess den Saal, indem er den Beschluss dahin

auslegte, dem Regierungsrat werde die Pflicht abgesprochen, die Gesetze zu handhaben.[110] Am 9. Mai lag eine schriftliche Bestätigung des Demissionsgesuches vor, worauf eine Kommission darüber eingesetzt wurde; am 10. Mai genehmigte der Grosse Rat auf Antrag Stämpflis den Bericht des Regierungsrates über das Votum der bernischen Gesandtschaft in der Bündnisfrage, der dahin ging: „dass der Regierungsrat bei aller Teilnahme an der Emanzipation der Völker, doch einmütig gefunden habe, dass der Beschluss der Tagsatzung unter den gegenwärtigen Verhältnissen vollkommen zu billigen und deshalb die Beistimmung der bernischen Gesandtschaft ausdrücklich gutzuheissen sei".[111] Ochsenbein nahm hierauf und gestützt auf den Antrag jener Kommission sein Entlassungsgesuch zurück, nachdem die Kommission den Antrag gestellt hatte, es sei dem Gesuch keine Folge zu geben in Betracht 1. dass es auf einer irrigen Voraussetzung beruhe, 2. dass es unter den gegenwärtigen Verhältnissen wünschenswert sei, dass Herr Ochsenbein, der schätzenswerte Eigenschaften besitze und bisher eine uneigennützige Vaterlandsliebe bewiesen habe, in seinen Funktionen bleibe." (Mitglieder der Kommission waren die Fürsprecher Mathys und Bützberger sowie v. Tillier.) Nach einer Notiz in *Schneiders* Tagebuch vom 9. April 1848 hatte sich Ochsenbein an diesem Tage Schneider gegenüber geäussert, man sollte dem Allianzgesuch entsprechen. Stämpfli bemerkte in der Verhandlung, der Regierungsrat habe dem Justizdirektor den Auftrag gegeben, über das Resultat der Untersuchungen betr. die Werbungen einen Rapport zu erstatten.

9. Der Graben blieb aber, und die Berner Zeitung legte in ihren folgenden Nummern (122 ff., 22.—30. Mai) ihre Ansicht über *„Die politische Scheidung im Grossen Rate"* dar. Nach ihr hatten bis dahin nur zwei Parteien bestanden: eine Minderheit 23—30 Stimmen, zusammengesetzt aus den Patriziern von Bern, den Anhängern oder Vertretern der abgetretenen Regierung (speziell Blösch und Fueter), und den wenigen Ultramontanen, zusammengefasst die „konservative Partei" genannt. Ihr gegen-

[110] Siehe hierüber auch *Spreng*, U. Ochsenbein S. 180 ff.
[111] Berner Zeitung Nr. 113.

über standen anfänglich 150—200 Stimmen, „welche von den Gegnern die Radikalen genannt werden“, die bis dahin einig waren. Nun wurden bei den Wahlen im Grossen Rat im Mai 1848 diese „Radikalen“ in die Minderheit versetzt. Erste Schuld daran trug die Trennung im Regierungsrat, die die Konservativen geschickt ausnützten, die aber schon innerlich begründet war: „Wir erinnern in dieser Hinsicht an die Verhandlungen des Verfassungsrates, wo besonders Ochsenbein und Stämpfli in den wichtigsten Fragen, jener mehr in einer gouvernementalen, dieser mehr in einer demokratischen Richtung, sich gegenüberstanden, an das erste Auftreten der neuen Regierung, wo die Mehrheit Mässigung und Versöhnung gegen die Konservativen, eine Minderheit dagegen strenges Festhalten an dem Ursprunge und Prinzipe der neuen Ordnung sich zum Grundsatze machte.“ Dann die neuesten eben besprochenen Ereignisse, und hier sagte nun die Berner Zeitung: Sachlich seien die Ansichten Ochsenbeins und seiner Gegner über Krieg und Frieden usw. gar nicht auseinandergegangen; Stämpfli, Stockmar usw. hatten ganz die nämlichen Ansichten wie Ochsenbein, „nur gingen sie hin und wieder weniger weit. Sie äusserten ihre ungeheuchelte Sympathie für die Sache Italiens; sie waren für Zuzüge von Freiwilligen, . . . Bataillone wollten sie freilich nicht marschieren lassen, sie waren auch für Waffen- und Munitionslieferungen, wenn auch nicht gerade von Regierungs wegen, und sie hatten endlich, wie Hr. Ochsenbein, die Ansicht, dass der Anschluss einiger Grenzländer an die Schweiz wünschenswert sei, nur forderten sie bei diesfälligen Reden und Verhandlungen nebst der Einwilligung der betreffenden Bevölkerung ausdrücklich auch die Unterhandlung mit den betreffenden Regierungen und Staaten. Der Unterschied zwischen ihnen und Hr. Ochsenbein besteht also im Grunde nur darin, dass sie fortwährend die gleiche Sprache führten, er aber die seinige änderte oder doch bei verschiedenen Gelegenheiten und Stellungen eine verschiedene Sprache hatte.“ [112] Die Werbungssache führte die Berner Zeitung auf die schon im Grossen Rate angedeutete reelle Grundlage zurück; nicht uninteressant auch für heute noch sind aber die Gründe, mit welchen sie die tätige Sympathie Niggelers,

[112] eod. Nr. 125.

Stämpflis usw. rechtfertigte[113]: Der Plan der Diplomatie — England an der Spitze —, die Lombardei Piemont einzuverleiben, Venetien und Friaul Oesterreich zu belassen, habe einen Riss bekommen durch die neueste Revolution in Rom; „denn die Völker lassen sich heute durch die Intriguen der Diplomatie nicht mehr betören". (26. Mai 1848!) Es handle sich nicht um den König Albert, „sondern um die Befreiung dieses Volkes von der österreichischen Herrschaft, mit andern Worten um das Unabhängigkeits- und freie Selbstkonstituierungsrecht einer Nation gegenüber den Herrschaftsansprüchen einer Dynastie". „Jedem biedern Schweizer muss .... seines eigenen Vaterlandes wegen das Geschick Italiens warm am Herzen liegen, er muss wünschen, dass es siegend aus den Kämpfen hervorgehe. Und was ein Schweizer auf dem Herzen trägt und wünscht, das darf er auch zu erkennen geben, und darin sind auch die Männer in öffentlichen Stellungen nicht ausgeschlossen, wenn anders sie nicht die einzige Klasse von Menschen sind, die zur politischen Verstellung und Heuchelei verdammt sind, oder für die der Satz gilt, dass der Mensch die Sprache besitze, um seine Gedanken zu verbergen".

So die glänzende Verteidigung der Berner Zeitung.

Allein der Ochsenbein nahestehende „Verfassungsfreund" trat nun für jenen in die Schranken, in einer Artikelreihe betitelt *„Der Berner Grosse Rat und die neue Auslandspartei"*.[114] Die Streitpunkte — Anerkennung der französischen Republik, Bündnis mit Sardinien, Werbungen, Bundesrevision — wurden hier geschickt durchgangen und Vorwürfe namentlich gegen Stämpfli und Stockmar über Aenderungen ihrer Ansichten usw. wiederholt. Ueber Ochsenbeins eigene Auffassung in der Werbefrage hiess es dort — man denke an 1854 und 1855, als Ochsenbein in der Schweiz ein Korps für Frankreich anwarb! —: „Allerdings hat sich Ochsenbein bei verschiedenen Anlässen sowohl im bernischen Grossen Rat als in der Tagsatzung, als auch an andern Orten geäussert, dass freiwillige Zuzüger nicht

---

[113] Nr. 126.

[114] Ochsenbeins Einleitungsrede vom 8. Mai, die Art. der Berner Zeitung und jene des „Verfassungsfreundes" wurden zusammen als Broschüre abgedruckt herausgegeben am 21. Juni 1848. — Siehe schon oben S. 301 ff.

abgehalten werden könnten, nach der Lombardei zu ziehen, und er erinnert sich auch, wie er es bereits im Grossen Rat erklärte, gleich im Anfang des Ausbruches des Unabhängigkeitskrieges, als man glauben konnte, der Kampf gelte der Freiheit und nicht *neuer* monarchischer Despotie, er würde selbst als Freiwilliger hingehen, wenn nicht seine amtliche Stellung und seine Familienverhältnisse ihn verhindern würden. So sehr wie dieses von ihm und allen Gesandtschaften eidgenössischer Stände, die mit ihm das Prinzip, sich nicht in fremde Händel zu mischen, festgehalten und offen ausgesprochen wurde, ebenso entschieden wurde von ihnen der *Söldnerdienst* und die *Falschwerbung* verworfen. Ein Mann, der aus *freiem* Antrieb, ohne Aussicht auf Vorteil, sich der Idee der Freiheit freiwillig zum Opfer bringt, ist edel, gross und verdient die Bürgerkrone; ein Mann aber, der um *Geldes* willen sich verkauft, ist feil und verdient meine Achtung nicht.“

Natürlich fehlte es nicht an Hieben auf W. Snell, und von der Berner Zeitung hiess es, eigentlich müsste sie „Deutsche Zeitung“ heissen; sie sei von einem naturalisierten Deutschen geschrieben, Niggeler gebe nur seinen Namen dazu. „Frankreichs Könige hatten ihre Pompadours, der Baier-König seine Lola und Bern hat seine *Deutschen.* Wir sind weit entfernt, dadurch der deutschen Nation nahe zu treten, oder nationalisierte Deutsche zu bezeichnen oder zu meinen, die sich ruhig verhalten, sich das Regiment nicht anmassen und sogar für die schweizerische Lebensfrage alles einsetzten, was sie einzusetzen vermöchten, diese achteten und ehrten auch wir. *Allein Jene meinen wir, die tagtäglich im Bereich von R. R. Stämpfli, Niggeler usw. sind, und diese keine andere geistige Atmosphäre einatmen lassen, als eine fremde, ausländische;* [115] die sich zu Tonangebern aufwerfen in allen Fragen des Vaterlandes; ihnen die unserer Nationalität widersprechenden Momente eingeben und einzugeben wissen, die, unter deutscher Despotie und deutscher Zucht aufgewachsen, dem republikanischen Seelenleben fremd sind, die meinen wir.“

Die Darstellung dieser unerquicklichen Vorgänge sei geschlossen mit Auszügen aus Schneiders Tagebuch:

---

[115] Im Original nicht gesperrt.

„Ochsenbeins Benehmen wurde immer herrischer und machte sich im Regierungsrat vorzüglich gegen Stockmar und Stämpfli geltend, in der Tagsatzung auch gegen Jam. Fazy, Eytel, Druey u. a. Auf der andern Seite wurde er von der Berner Zeitung und ganz besonders von dem „Freisinnigen“ hart mitgenommen. Letzterer hatte es offenbar auf den Sturz der ganzen Regierung mit Ausnahme von Stockmar und Stämpfli abgesehen. Aehnlich sprach sich W. Snell in Pinten aus.“ — Es folgen Mitteilungen über Besuche Schneiders bei Ochsenbein und dessen bevorstehende Enthüllung über das Werbekomitee. „Ich erschrak ob dem Gedanken, dass diese Männer an der Spitze stehen sollen und dass sie vielleicht die Verwaltung der Werbegelder angenommen. Ich bat daher Ochsenbein, diese Sache zuerst im engern Kreise zu besprechen, ehe er sie vor den Grossen Rat bringe. Mein Bitten half aber nichts, er müsse wissen, woran man sei, ob der Grosse Rat diesen Werbereien oder seinem Neutralitätsprinzip huldige. Dabei war er sehr aufgeregt, heftig, er wollte sich seiner vermeintlichen Gegner entledigen . . . . .“ Es folgt die Darstellung der Sitzung des Grossen Rates und der vermittelnden Tätigkeit Schneiders. Schneider schreibt über die „Friedenskonferenz“: „Ich eröffnete die Verhandlungen; *Stämpfli kam mit grosser Offenheit, die seinem Charakter Ehre machte, entgegen;* auch Stockmar gab sehr befriedigende Erklärung, aber Ochsenbein verharrte auf seiner Demission und wollte auf nichts eingehen. Indessen stürmte man nun von allen Seiten auf ihn ein, vor allem aber sprach Weingart ergreifend. Ochsenbein fängt an zu weinen, verspricht, seine Demission zurückzunehmen. Geht in den Grossratssaal hinüber, zieht seine Demission zurück, worauf der Grosse Rat seinen gestrigen Beschluss interpretiert.

Kaum war aber dieser Friede geschlossen, in der ersten Rede, die Ochsenbein im Grossen Rat hält, fällt er über die Deutschen, über die Ausländer her und gibt deutlich zu verstehen, dass er darunter vorzugsweise die Gebrüder Snell meine. Der Friede zwischen ihm und Stämpfli war dadurch gebrochen. Der Federkrieg in der Berner Zeitung begann, Ochsenbein antwortete im „Verfassungsfreund“ . . . . Stämpflis Darstellung war klar, bestimmt, leidenschaftslos; Ochsenbeins Darstellung gewandt, aber verworren, leidenschaftlich, sophistisch, oft die Wahrheit umgehend, nicht selten sie ganz entstellend. Ruhige Leute missbilligten beide, aber vorzugsweise Ochsenbein. Die Mehrheit des Volkes hat er für sich. Mehrere Grossräte . . . . , welche den dreistündigen Friedensverhandlungen im Regierungsratssaal beigewohnt haben und als eifrige Ochsenbeinianer eingetreten sind, traten als entschiedene Stämpflianer heraus.“ „Bei dieser ganzen Geschichte spielte Funk eine miserable Politik. Er wollte Präsident werden, es mit Niemanden verderben, beobachtete deshalb eine ekelhaft neutrale Stellung, liess sich schon seit Monaten von Ochsenbein alles gefallen, brummelte aber doch in seiner Abwesenheit immer über ihn, zu Hause ging das Brummeln in Schimpfen über, wenn er einzig im Zimmer war. Als ihn die Grossräte zu den Friedensverhandlungen einluden, sagte er „ich habe nichts in der Wäsche“ und kam nicht. — Seine Taktik gelang ihm vollständig, er

wurde gegenüber Stämpfli mit grossem Mehr zum Präsidenten des Regierungsrates und der Tagsatzung gewählt. Ich habe eine Stimme erhalten. — Es wurde zwar früher viel von mir gesprochen, deshalb hatte mich die ultraradikale Partei, der Guckkasten, der Freisinnige und selbst der Volksverein mehrere Male angegriffen . . . . . Uebrigens hatte infolge all dieser Ereignisse nur noch von Funk oder von Stämpfli die Rede sein können. Ochsenbeins Partei suchte den möglichst Konservativen im Regierungsrat zum Präsidenten auf, den Mann, der immer zur Mehrheit des Grossen Rates schwört. Die Radikalen mussten den verfolgten Stämpfli tragen. Als Ochsenbein die Wahl Funks und Lehmanns gegenüber von Stämpfli und Collin in der Tagsatzung vernahm, glänzte er vor Freude und sagte zu mir: „Das ist ein bedeutungsvoller Fingerzeig für die Auslandspartei."

(Bald darauf, 5. Juni, Aufkündung der Freundschaft durch Ochsenbein an Schneider.)

* * *

10. Doch sollte Ochsenbein bald zu höherer Ehrung aufsteigen: Am 16. November 1848 wählte ihn die Bundesversammlung zum Bundesrat (als 2. Mitglied, im 1. Wahlgang, mit 92 von 133 Stimmen, 13 Stimmen hatte Neuhaus erhalten).[116] Sein Nachfolger wurde am 19. Januar 1849 Grossrat *Lehmann* von Lotzwil, und es wurde nun in kollegialer Beziehung besser; hier setzt nun ja auch bald die schon[117] geschilderte Tätigkeit Stämpflis als Regierungspräsident ein.

In dieser Zeit — der neue Bund war kaum in Kraft getreten — trat nun aber Stämpfli als Regierungspräsident dem Bundesrat in der *Flüchtlingsangelegenheit* entgegen.

Verstummt war der Sang der toskanischen Freiwilligen des Jahres 1848 — „Dall'italiana terra L'estranio caccerò!" — Sardiniens Armee von Habsburgs Macht niedergeworfen, die nationale Einigung Italiens für diesmal vereitelt. Zahllos strömten lombardische Flüchtlinge in das stammverwandte Tessin.

Nördlich der Schweiz war der Traum der ersten schwarz-rot-goldenen deutschen Republik ausgeträumt, dem Einheits- und Freiheitsrausch ein katzenjämmerliches Erwachen gefolgt, und unerbittlich bekämpften die Ordnungstruppen die letzten Regungen und Zuckungen der Revolutionäre von 1848. Scharen-

[116] Berner Zeitung 1848 S. 1025 Nr. 276.

[117] Oben S. 269 ff.

weise überschritten diese die Grenze der Schweiz. Da galt es denn für den Bundesrat, ein wachsames Auge zu haben.

Seine Richtlinien waren: Gewährung des Asylrechts, soweit dadurch nicht die innere und äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet wird; Internierung von gefährlichen Flüchtlingen im Innern der Schweiz, Verhinderung feindseliger Unternehmungen gegen befreundete benachbarte Staaten vom Boden der Schweiz aus. Da mussten denn zum Teil wenigstens die Massnahmen des Bundesrates auf den Widerstand von Kantonsregierungen stossen, die sich andere Richtlinien gesetzt hatten, oder die ihren Sympathien ungehemmten Lauf liessen.

Die Schwierigkeiten des Bundesrates mit dem Kanton Tessin wegen der lombardischen Flüchtlinge berührten Bern nicht direkt und bleiben daher hier ausser Betracht. [118]

Schärfer betroffen wurde Bern von den bundesrätlichen Massnahmen gegen die Flüchtlinge des badischen und pfälzischen Aufstandes vom Jahre 1849. [119]

Schon in einem Kreisschreiben vom 30. November 1848 [120] hatte der Bundesrat, mit der Unterschrift seines Vizepräsidenten Druey, den Kantonen die Ueberwachung der flüchtigen Teilnehmer am badischen Aufstande angeraten und die Weisung gegeben, Bewaffnungen und Zusammenrottungen seien nicht zu dulden. Am 29. Januar 1849 wiederholte er die Vorstellungen in energischerer Form, und am 31. März gl. Js. verfügte er die Ausweisung des badischen Flüchtlings Karl Heinzen wegen Werbungen für ein schweizerisches Freikorps nach Sizilien. [121] Jener Heinzen war zudem missliebig als Redaktor der in Biel zuerst unter dem Namen „Revolution", dann „Evolution" erscheinenden Blätter, „welche auf Umsturz der gesellschaftlichen und politischen Ordnung abzielende Grundsätze vertraten". Unterm 15./16. Juli 1849 nun [122] erliess der Bundesrat, von der Mitteilung ausgehend, „dass einzelne solcher Flüchtlinge wieder

---

[118] Man mag darüber bei *P. Schweizer,* Gesch. d. schweiz. Neutralität S. 814—815 das Wichtigste nachlesen.

[119] Vgl. cit. S. 819—825.

[120] Bundesblatt 1849 I S. 179 ff.

[121] Bundesblatt 1849 I Beil. zu Nr. 13.

[122] Bundesblatt 1849 II Beil. zu Nr. 37; Berner Zeitung 1849 Nr. 201.

in die Schweiz sich einschleichen, welche entweder von der Bundesbehörde ausgewiesen worden sind, wie z. B. Heinzen, oder die wegen Teilnahme an der zweiten badischen Erhebung im September 1848 das Asylrecht verwirkt haben, wie Struve und Mithafte", einen neuen, den Kantonsregierungen mitgeteilten Beschluss über die Flüchtlingsfrage, wonach die politischen und militärischen Chefs, sowie auch die andern Hauptführer der letzten Aufstände im Grossherzogtum Baden und in Rheinbayern sofort aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft ausgewiesen wurden (z. B. als Mitglieder der provisorischen Regierung Ziz, Brentano, Struve, Gögg; als militärische Chefs u. a. Sigel). Die Begründung machte geltend: die schweren Lasten, die diese Flüchtlinge der Eidgenossenschaft und den Kantonen verursachten; die „gerechte Missstimmung, welche diese Lage der Dinge bei der schweizerischen Bevölkerung erwarten dürfte"; weiter: „dass die Schweiz nicht gewillt ist, ihren Boden als Herd der Propaganda herzugeben, und zu Umtrieben missbrauchen zu lassen, welche die benachbarten Staaten beunruhigen und die Eidgenossenschaft in grosse Verlegenheiten verwickeln könnten"; die Gebote der Humanität seien bisher hinlänglich erfüllt worden. Sofort bezeichnete die Berner Zeitung[123] diesen Beschluss als einen traurigen, in seinen Motiven womöglich noch erbärmlicher als im Dispositiv; als „Frucht der geheimnisvollen Konferenz des Herrn Bundespräsidenten Furrer mit dem badischen Minister von Marschall". „Früher war man stets der Ansicht, dass Flüchtlinge, abgesehen von dem Range, den sie bekleideten, so lange das Asylrecht geniessen können, als sie sich ruhig verhielten; allein jetzt spielt Preussen auf und der Bundesrat tanzt nach seiner Pfeife." In weitern Artikeln, von denen einige ganz wohl von Stämpfli herrühren könnten, bekämpfte die Berner Zeitung den Beschluss von staatsrechtlichen, völkerrechtlichen und politischen Gesichtspunkten aus. Die scharfen Angriffe hatten zur nächsten Folge, dass der Bundesrat schon am 20. Juli ein neues Kreisschreiben versandte,[124] in dem er den Beschluss dahin auslegte, er wolle die Flüchtlinge nicht etwa ausliefern, sondern ihnen ein anderes Asyl verschaffen, und betonte, er habe ihn „ohne den mindesten fremden Einfluss mit

[123] 1849 Nr. 201, vom 20. Juli.

[124] Bundesblatt 1849 II S. 286 ff.; Berner Zeitung 1849 Nr. 204.

Einstimmigkeit gefasst". Nach Ansicht der Berner Zeitung war das ein „gedeckter Rückzug, verbunden mit einer erneuerten Berufung an den spiessbürgerlichen Egoismus, den der Bundesrat bei dem Schweizervolke voraussetzt, aber nicht fand und auch nicht finden wird". Schon hatte auch die bernische Sektion des Volksvereins beim *Regierungsrat* gegen den Beschluss Einsprache erhoben, und am 23. Juli richtete dieser eine schriftliche *Vorstellung an den Bundesrat,*[125] der hohen Bedeutung der Sache und der Verantwortlichkeit für Bund und Kantone eingedenk. Diese Vorstellung berief sich zunächst auf die Kantonalhoheit, die auch das Asylrecht umfasse mit der einzigen Beschränkung des Art. 57 Bundesverfassung, betr. Gefährdung der innern und äussern Sicherheit der Schweiz, und sie bemerkte: „Bis jetzt haben die sich im Kanton Bern aufhaltenden politischen und militärischen Führer der deutschen Revolution sich ruhig verhalten und keine Handlungen begangen, welche die Anwendung obiger Verfassungsbestimmung begründen würden. Sollten Ihnen indes, was wir nicht glauben können, solche Handlungen bekannt sein, so ersuchen wie Sie, uns damit bekannt zu machen, und wir werden die Ersten sein, den Schuldigen das Asyl zu entziehen." Scharf wandte sich die Vorstellung gegen die allfällige Einwirkung auswärtiger Regierungen und sie stellte dabei den auch heute so aktuellen Grundsatz auf: *„Im Falle des Vorhandenseins solcher Vorstellungen oder Reklamationen wäre es wünschenswert, dass nicht nur die schweizerischen Regierungen, sondern auch das schweizerische Volk damit bekannt gemacht würden; denn dieses ist es, welches in letzter Instanz für die Diplomatie seiner Regierungen einstehen muss."* Die Lasten der Schweiz wären allerdings gross; aber wollte man hierauf abstellen, so müsste man die Masse ausweisen, nicht die Führer. Eine Propaganda — mit dem betreffenden bundesrätlichen Grundsatz erklärte sich der Regierungsrat einverstanden — sei auf dem Gebiet des Kantons Bern bis anhin nicht organisiert worden; sonst würde der Regierungsrat dagegen auftreten. „Uebrigens können wir uns dabei der Bemerkung nicht enthalten, dass die Reaktion heute das Lautwerden jedes freien Gedankens, jeder freisinnigen Idee zu dem Schreckbegriff der Propaganda zählt. In *solchem* Sinne die Propa-

[125] Berner Zeitung 1849 Nr. 206.

ganda zu verstehen und in *solchem* Sinne ihr entgegen zu treten, dazu können wir natürlich nie die Hand bieten." Zum Schlusse nahm der Regierungsrat mit Vergnügen von der Modifikation des Beschlusses laut dem 2. Kreisschreiben Kenntnis. Am 17. Juli teilte der Bundesrat den Kantonen mit, die französische Regierung habe sich nunmehr bereit erklärt, den Flüchtlingen die Durchreise nach den Asylstaaten zu gewähren; es sei eine „Nationalschande", rief die Berner Zeitung aus,[126] dass die Schweiz dazu helfe, den Kontinent von den „Republikanern" zu säubern. Und nun folgten Truppenaufgebote zur Grenzbewachung am Rhein, dann Abnahme von Kriegsmaterial, Beschlüsse betr. beschleunigte Abreise der Flüchtlinge. Stets suchte dabei die Berner Regierung und mit ihr die Berner Zeitung den Eifer des Bundesrates dämpfend einzugreifen. (Siehe z. B. Nr. 246 vom 3. Sept. 1849, wo von Lügen über Versammlungen im Hause des Prof. Dr. Vogt erzählt wird; Nr. 249 mit Ratschlägen von den Flüchtlingen, Ruhe zu bewahren; Nr. 251: Beschäftigung der Flüchtlinge bei der Juragewässerkorrektion.) Brennend wurde dann auch die Frage der Verteilung der Flüchtlinge unter die Kantone, wobei Bern auf Stämpflis Antrag[127] beim Bundesrat vorstellig wurde, weil es sich im Nachteil befinde. Am 6. August hatte die Bundesversammlung beschlossen, das Ausweisungsdekret sei „mit Milde" zu vollziehen; die Berner Zeitung — wohl Stämpfli — nannte das „eine Missbilligung" des Bundesrates. („Wir brauchen den Ausdruck «Misstrauensvotum» nicht, weil wir die Handlungen einer wahrhaft republikanischen Regierung kritisieren und scharf tadeln wollen, ohne gerade erwarten zu müssen, sie werde das Steuerruder trotzig wegwerfen: *Die gewöhnliche Lösung der Kabinettsfrage monarchischer Ministerien ist für Repulikaner ein unwürdiges Präzedens.")*[128] Die Berner Regierung kämpfte nun in diesem Sinne — mehr dilatorisch — weiter. Und dabei blieb es denn auch, wenigstens soweit diese Periode in Stämpflis Tätigkeit in Betracht kommt.

[126] Nr. 210.

[127] Reg.-Rat 20. Sept. 1849, Berner Zeitung Nr. 266.

[128] Berner Zeitung 1849 Nr. 335. Die Anführung der die Flüchtlingsfrage betr. Stellen in Bbl. 1849 kann aus Raumgründen wegfallen. Siehe Inhaltsverzeichnis in Bbl. 1849 III S. XVIII f.

III. Stämpflis Tätigkeit im Nationalrat
November 1848 bis Mai 1850.

„Hat einmal das Volk entschieden, so werden wir seinen Entscheid annehmen, laute er so oder anders. Wir sind namentlich weit entfernt, gegen den neuen Bund in eine starre Opposition zu treten, *sobald er einmal angenommen ist,* im Gegenteil wird unser einziges Bestreben sein, das wenige gute, das darin enthalten ist, möglichst fruchtbar zu machen und die Benachteiligungen, die das Bernervolk dadurch erleidet, nach Kräften abzuwenden."

Mit diesem programmatischen Satze — der sich durchaus mit Stämpflis Aeusserungen bei der Opposition gegen den Entwurf deckte — hatte die Berner Zeitung ihre Stellung in der Zeit zwischen der Annahme des Entwurfes durch den Grossen Rat und der Volksabstimmung gekennzeichnet. [1]

Ihre Auffassung über die *besondern Aufgaben Berns* im neuen Bunde hatte sie schon vorher [2] dahin umschrieben: Eine *verträgliche* Politik, eine Vermittlung zwischen der deutschen und der französischen Schweiz sei besonders die Aufgabe des Kantons Bern. „Bis jetzt aber hat dieser Kanton durch das Organ des Herrn Präsidenten Ochsenbein *einseitig* zu den östlichen Kantonen gehalten und durch sein schroffes Auftreten wesentlich zu dem vorhandenen Bruche beigetragen. Berns politischer Einfluss, den es seinem Verhältnisse und seiner Geschichte nach wesentlich in der westlichen Schweiz suchen muss — freilich ohne die östliche abzustossen — und der Friede und die Eintracht in der Eidgenossenschaft drohen hiedurch zugleich verloren zu gehen, und länger hiezu zu schweigen, erachteten wir mit unserer Bürgerpflicht nicht verträglich."

Und nun galt es, sich auf den Boden des neuen Bundes zu stellen und im Rahmen der neuen Verfassung seine Ziele zur Geltung zu bringen. Das Streben der radikalen Partei (diese Bezeichnung tritt etwa von da an in der Berner Zeitung auf, mit der Bestimmungsbezeichnung, sie solle die progressiv-schöpfe-

---

[1] 1848 Nr. 178, 26. Juli.

[2] 1848 Nr. 129, 30. Mai, in jener Artikelserie über „die politische Scheidung".

rische sein) war von da an, das Hauptgewicht in den Nationalrat zu verlegen gegenüber dem Ständerat, von dem angenommen wurde, er sei eine Fortsetzung der alten Tagsatzung und werde sich „in der Form des Juste-milieu geltend machen". „Der Nationalrat soll das Organ sein für das erwachte und immer mächtiger gewordene *Streben nach Nationaleinigung*. Er soll also das Organ sein für eine *neue, staatsbildende* Richtung und die politische Schöpfung, welche diese Richtung fordert, soll er produzieren. Ein schöpferischer, mithin *progressiver* Trieb soll sein definitiver Charakter sein; das Prinzip des *Fortschrittes* soll in seinem Wesen liegen."

Unter den Gewählten in den ersten Nationalrat, Nov. 1848, befand sich auch Stämpfli, neben seinen Kollegen Ochsenbein, Funk, Dr. Schneider, Stockmar und Imobersteg (eine erstaunliche Fülle von Regierungsmännern!), ferner Neuhaus, die Konservativen Fueter, v. Tillier u. a.

Im *Mittelland* waren die Konservativen im Vorsprung: Fueter, v. Tillier, Fischer von Reichenbach, Blösch; im *Seeland* drangen im ersten Wahlgang Ochsenbein und Neuhaus durch (1449 und 1343 Stimmen, während Stämpfli und Dr. Schneider sich, mit 842 und 812 Stimmen, einer Nachwahl unterziehen mussten); auch das *Emmental* zog Ochsenbein und Neuhaus (978 und 838) Funk und Blösch (487 und 484) vor; *Oberaargau* wählte freisinnig, u. a. Dr. Schneider; das *Oberland* brachte es im 1. Wahlgang nur zu einer Wahl (Karlen in der Mühlematt); der *Jura* wählte Stockmar, Péquignot und Revel.[3] Den grossen Erfolg Ochsenbeins, dessen sich der ihm nahestehende „Verfassungsfreund" rühmte, schrieb die Berner Zeitung dem treuen Einstehen der Stämpfli-Anhänger für die gesamte freisinnige Liste mit Ochsenbein zu, während gerade aus den Kreisen des „Verfassungsfreundes" heraus die Kandidaturen Stämpfli und Mathys bekämpft worden waren.[4] Für den 2. Wahlgang bekämpfte die Berner Zeitung im Mittelland namentlich Blösch und empfahl für Tillier („eine Windfahne") und Fueter („ein rabiater Stockaristokrat, aber unschädlich") zu stimmen. Diese

[3] Berner Zeitung 1848 Nr. 343 ff.

[4] eod. Nr. 345 S. 1004. Gegenerklärung eines Spenglermeisters Zbinden in Bern auf S. 1018 Nr. 248.

wurden denn auch gewählt (Fueter 2225, Tillier 1386, Blösch 881, Fischer v. Reichenbach 378).[5] Später wurden hier noch Fischer und Dufour gewählt und ganz zuletzt Weingart.

In den *Ständerat* sandte der Grosse Rat in der Sitzung vom 30. Oktober ab: als 1. Mitglied im 4. Wahlgang *Niggeler,* Grossratsvizepräsident, mit 98 Stimmen von 161 (Blösch 58; 1. Wahlgang Niggeler 32, Blösch 31!); als 2. Mitglied im 2. Wahlgang *Migy* mit 115 Stimmen (Bützberger 19, Blösch 18 etc., im 1. Wahlgang Migy 30, Bützberger 31, Blösch 30).

Es ist unverkennbar, dass diese Wahlergebnisse eine Uneinigkeit in der freisinnigen Partei erkennen liessen, die die Konservativen und sonstigen Unzufriedenen zu grossen Hoffnungen berechtigte. Schon war gar manches von der Begeisterung der Jahre 1845 und 1846 verraucht und die rauhe Wirklichkeit lastete schwer auf dem Volk.

Im Nationalrat selbst stand Stämpflis Stern zunächst noch hinter dem von Ochsenbein, Funk und selbst Neuhaus zurück: bei der Präsidentenwahl kamen (an Bernern) nur diese drei in Frage.[6]

Hauptsächlichsten Anteil nahm Stämpfli in diesen Jugendjahren des neuen Bundes in der hier in Behandlung stehenden Zeit bis Mai 1850 an den Beratungen über das Posttaxengesetz (ein Antrag von ihm, dass die in den Kantonen bis dahin bestandenen Portofreiheiten für amtliche Sendungen bei der Berechnung der Entschädigung an die Kantone auszugleichen seien, erhielt nicht die Mehrheit; 25. Mai 1849); des Schiesspulverregals (Antrag: der Bund solle von den Kantonen die in gutem Zustande befindlichen Pulver- und Fabrikationsvorräte und Fabrikationsgebäude gegen billige Entschädigung übernehmen, 23. April 1849, verworfen vom Nationalrat; ein anderer: Verteilung der Bussen je zu $^1/_3$ an den „Verleider“, den betreffenden Kanton und den Bund, angenommen); des Zollgesetzes (seine Ansicht: es seien entweder den Kantonen die Konsumozölle zu belassen, oder dann seien alle Konsumogebühren, auch die Ohmgelder, zu zentralisieren, indem es unbillig sei, Tessin und Waadt ihre Zölle auf Wein, Fr. 6.— bis 9.— per Saum, ab-

[5] eod. S. 1041 Nr. 255.

[6] Siehe oben S. 311.

zunehmen und den Bernern dagegen das Ohmgeld zu belassen: 28. April gl. Js.); das Gesetz über Organisation der Postverwaltung, zu dem er als Berichterstatter waltete und entgegen dem Entwurf des Bundesrates und des Ständerates, der 11 Postkreise vorschlug, und dem einer Minderheit der Kommission, die auf 6 Postkreise gehen wollte, eine zweite Minderheitsansicht vertrat, die auf Aufhebung aller Kreise „als für die Administration nicht nötig und die Beamten und Kosten unnötig vermehrend“ ging; er unterlag mit kleiner Mehrheit gegenüber dem bundesrätlichen Antrag (46 gegen 43: 18. Juni 1849).

Dass der bernische Finanzdirektor in die Budgetkommission gewählt wurde (28. April 1849) war fast selbstverständlich.

Bei der Beratung des Gesetzes über die Organisation des Bundesrates sprach er sich entschieden (u. a. mit seinem Regierungskollegen Stockmar, mit dem Waadtländer Blanchenay und mit General Dufour) dagegen aus, dass den Bundesratsdepartementen die Befugnis eingeräumt werde, mit den untern Beamten der Kantone, z. B. den Regierungsstatthaltern, direkt zu verkehren.

Mit A. Escher, Peyer im Hof, Bischoff, Dufour, Kern, Pioda, Blanchenay, Brunner, Erpf, Siegfried, Planta, A. Steiger, Favre, war er einer der Unterzeichner der *ersten Motion über das Eisenbahnwesen,* vom 12. Dezember 1849: der Bundesrat sei zu beauftragen, den Plan eines schweizerischen Eisenbahnnetzes vorzulegen und die daherigen Vorarbeiten (Expropriationsgesetz usw.) an Hand zu nehmen. Er wurde dann auch Mitglied der Eisenbahnkommission, wie später auch Mitglied der Kommission für das Expropriationsgesetz — und damit waren die ersten Schritte getan in eine Bahn, die Stämpfli bald zu den ereignisvollsten seiner Tätigkeit führen sollte.[7]

Aber nicht nur solchen materiellen Fragen galt sein Interesse. Mit andern bernischen Abgeordneten (Stockmar, Imobersteg, Revel, Schneider) unterzeichnete er einen Antrag auf Erlass von

[7] Die weitere Verfolgung der Eisenbahntätigkeit Stämpflis gehört erst in eine folgende Periode. (IV. Teil, II.) Für diese Anfänge ist vor allem zu verweisen auf: Dr. phil. *Ferd. Gubler,* Die Anfänge der schweizer. Eisenbahnpolitik, in Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft VIII (1915/16) S. 1 ff. Eisenbahnmotion spez. S. 264 ff.; Expropriationsgesetz S. 268 f.

Bundesgesetzen über den Schutz von Erfindungen, Fabrikzeichen etc. (30. April 1849). Vor allem aber bewegten seine Seele drei ideelle Fragen: das Abberufungsrecht gegenüber Bundesbeamten, die Militärkapitulationen, und Behandlung der Flüchtlinge.

Bei jener verwarf er, getreu seiner Haltung im bernischen Verfassungsrat, das *Abberufungsrecht,* gemeinsam mit seinen bernischen Parteifreunden Weingart, Stockmar (anders im Verfassungsrat!), Imobersteg, den Zürchern Benz und Dubs, dem Basellandschäftler Frey, und entgegen besonders Ochsenbein, Druey und andern Welschen. Seine Auffassung, die die der Mehrheit der bernischen Abgeordneten war (9 gegen 5, bei 5 Abwesenden) blieb in Minderheit; mit dieser stunden Zürich und einige kleine Kantone, die Mehrheit bildeten hauptsächlich die welsche Schweiz (einige Neuenburger und Walliser ausgenommen), Tessin, Aargau und St. Gallen.[8] Beim Gesetz über Postverwaltung sprach er sich für das Abberufungsrecht gegenüber „Bediensteten" (Angestellten), nicht aber gegenüber „Beamten" aus; doch beliebte auch hier der Mehrheit das unbeschränkte Abberufungsrecht.

Weite Wellen warf im Jahre 1849 (wie schon 1848) im Volke, anknüpfend an die Kriegsverhältnisse in Italien (speziell Feldzug Neapels mit Frankreich gegen die Republik Rom), die Stellung der Schweizerregimenter in Neapel und damit die Frage der *Militärkapitulationen* speziell mit diesem Staate und überhaupt.

Der Stand Genf sowie verschiedene Bittschriften von Schweizerbürgern hatten die Aufhebung dieser Kapitulationen verlangt. Die Mehrheit der Ständeratskommission (Berichterstatter Blumer) stellte den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, eine Minderheit wollte die Frage vom Bundesrat in Verbindung mit den beteiligten Kantonen untersuchen lassen; ersterer Antrag drang mit 24 gegen 14 Stimmen durch (bei der Minderheit waren völlig Waadt, Genf, Neuenburg, Tessin; von Bern nur Niggeler). Von der Nationalratskommission wurden 3 Anträge von verschiedenen Minderheiten gestellt: 1. Zustimmung zum Ständerat (Michel/Graubünden); 2. Antrag Eytel und Dr. Frey: Es sei zu beschliessen, die Militärkapitulationen seien unter den gegenwärtigen Umständen als mit der Würde und Ehre der schweizerischen Eidgenossenschaft unverträglich zu erklären, die Kantone

[8] 8. und 9. Mai 1849; Berner Zeitung Nr. 130.

Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Graubünden, Wallis und Appenzell I. Rh. seien aufzufordern, ihre Militärkapitulationen mit dem König von Neapel unverzüglich zu widerrufen; alle Anwerbungen für den König von Neapel im ganzen Gebietsumfange der Schweiz seien untersagt. 3. Auftrag an den Bundesrat zur Einleitung von Unterhandlungen. In der Beratung im Rate stellte sich Stämpfli in der Sache auf den Boden der 2. Minderheit, jedoch mit folgendem besondern Antrag: „Die Bundesversammlung, in Erwägung (wie Art. 1 der 2. Minderheit), ferner, dass insbesondere die in der jüngsten Zeit erfolgte Verwendung der kapitulierten Schweizertruppen zu einem Angriffskriege gegen einen selbständigen, der Schweiz befreundeten Staat die völkerrechtlichen Beziehungen der letztern gefährdet, beschliesst: 1. Die Kapitulationen mit Neapel sind aufgelöst; 2. jede Werbung hat von jetzt an aufzuhören; 3. der Bundesrat wird sofort die nötigen Schritte tun, um die Rückkehr bereits im Dienste stehender Truppen zu erwirken und insbesondere gegen eine fernere Verwendung derselben zur Bekriegung eines der Schweiz befreundeten Staates alle ihm zu Gebote stehenden Mittel ergreifen; 4. er wird auch dafür besorgt sein, für bereits erworbene Retraits- und Reformgehalte die Interessen der Betreffenden zu wahren und in dieser Beziehung nötigenfalls besondere Anträge an die Bundesversammlung hinterbringen.“ In seiner Rede — (die Berner Ztg. Nr. 145 vom 25. Mai 1849 nennt sie einen „erschütternden Vortrag“, dem schallendes Bravo der Galerie folgte) — bezeichnete er die Schweiz als faktisch ein militärisches Hilfsland von Neapel in entehrendem Sinne; kein anderer Staat habe dies Recht gegenüber der Schweiz, daher sei die Neutralität nicht gewahrt. „Was ist zweitens die Politik der Schweiz? Ihre Richtung ist ihr durch die Revolution von 1830 vorgezeichnet. Die Schweizer Aristokratie, die bei dem Bombardement des Radetzky, des Ferdinand etc. mit lachenden Gesichtern einherstolzierte, sie versteht ihre Politik. Und Sie wollen sie nicht verstehen.“ Die militärische Ehre sei da nicht begründet. Die Kompetenz stehe, weil die Sache zur äussern Politik gehöre, dem Bunde zu. „In Privatverträgen schon unterscheidet man zwischen rechtlichen und unmoralischen, welche letztere in der ganzen Welt unzulässig sind. Verpflichtet sich jemand, sich jährlich 6000 Blutstropfen abzapfen, sich von jemand physisch und moralisch missbrauchen zu lassen, so ist er nicht gebunden, wenn er später von seinem Wahne geheilt wird.“ Die Rede führte zu einem Zwischenfall mit Oberst Ziegler von Zürich, der aber durch den Präsidenten Alfr. Escher beigelegt wurde. [10] Der Antrag der 2. Minderheit und damit auch Stämpflis Auffassung drang im wesentlichen durch. In seiner 2. Beratung stimmte der Ständerat nunmehr dem Nationalrat darin zu, dass der Bundesrat mit den Kantonen in Unterhandlung treten solle, „in Anbetracht, dass das Fortbestehen der Militärkapitulationen mit den politischen Grundsätzen der Schweiz als eines demokratischen Freistaates unverträglich ist“; doch wollte er die sofortige Auflösung nicht verfügen und die Werbungen nur einstweilen sistieren. Der Nationalrat schloss sich

[10] *Gagliardi,* Alfr. Escher S. 135 Anm.

schliesslich dem an (durch Stichentscheid des Präsidenten), aber mit der Verstärkung, dass die Werbungen definitiv eingestellt seien; die Berner Ztg. (1849 Nr. 166, 15. Juni) nannte das ein „scharmantes Purzelbaumschlagen". („Gleich nach Beginn der heutigen Sitzung [13. Juni] vernahm man aus verschiedenen Mitteilungen, wie es den Franken in Italien fatal gegangen und wie sie jetzt en pleine fuite sich befänden. Die Depesche fiel ungefähr wie «Bomben und Granaten» in den Schoss des Nationalrates. Viele Gesichter verklärten sich hierob.") In einem Artikel der Berner Zeitung vom 19. Juni, wohl von Stämpfli herrührend, wurde hierauf entgegen der Meinung der Redaktion ausgeführt, in der Sache habe man doch das wesentliche erreicht, und in der endlichen Abstimmung stellte sich dann auch der Nationalrat auf diesen Standpunkt. Schon mit Kreisschreiben vom 27. Juni 1849 trat der Bundesrat mit den Regierungen der Kapitulationskantone in Unterhandlung, und am 13. August antwortete Bern, mit der Unterschrift von Stämpfli als Präsident.[11] Bern hatte übrigens schon Anfang Juni die Werbungen eingestellt. Bern schlug hier, angesichts des Widerstandes der andern Kantone, den Erlass eines weitern, wirksamern Bundesbeschlusses vor und machte auch sonst Anregungen für das weitere Vorgehen.[12] [13]

Dass Stämpfli sich auch im Nationalrat, gegenüber Frey-Herosee, für seine Finanzverwaltung zur Wehr setzen musste, ward schon kurz erwähnt.[14] Er hatte (Sitzung vom 22. Nov. 1848) bei einem Kreditbegehren des Bundesrates gewünscht, dieses sollte begrenzt werden, teils den Objekten, teils den Summen nach; Frey-Herosee sprach darauf „in ziemlich gereiztem Tone" von einem „grössern Kanton", der seine Rekruten habe heimschicken müssen, weil kein Geld mehr zu ihrer Bezahlung vorhanden gewesen sei. Ein „Eingesandt" der Berner Zeitung bedauerte diese Ausfälle, „um so mehr, als sie durchaus unwahr sind und dem Gegenstand der Verhandlung durchaus fremd waren. Für Herrn Frey-Herosee schickt sich dies um so weniger, als er weiss, dass ein anderer gewisser Kanton, der ihm viel näher steht, noch jetzt nicht eine sehr bedeutende Summe an seine Gemeinden und Partikuläre ausbezahlte, die er vor langer Zeit von der eidg. Kasse zu diesem Ende erhalten hat."[15]

Stämpfli wurde schon von Anfang an auch im Nationalrat

[11] Berner Zeitung 1849 Nr. 230, 18. August.

[12] Weiteres gehört in spätere Perioden. — Flüchtlingsfragen siehe oben S. 311 ff.

[13] Vgl. Bbl. 1849 I Extrabeil. eod. S. 206. II S. 17, 37, 84, 102, 145 f.

[14] Oben S. 292. (Anderer Anlass.)

[15] Berner Zeitung 1848 Nr. 283.

der anerkannte Führer der Berner Radikalen, als deren hervorragendstes Haupt. Er übte hier auf seine Fraktionskollegen aus dem Heimatkanton wohl einen stärkern Einfluss aus als im Heimatkanton selbst. Mit Alfr. Escher stand er jetzt schon an der Spitze aller Bestrebungen, die auf Stärkung des Bundes gingen, und mit ihm zusammen war er unerbittlich in der Frage des Nachlasses der Sonderbundskriegsschuld. Doch sei die Schilderung dieser Vorgänge der spätern Periode vorbehalten.

Die Parteigruppierung im Nationalrat machte sich, namentlich unter dem Eindruck der Militärkapitulationsdebatte, so: Eine „extrem-radikale" Fraktion — die von Ochsenbein „Auslandspartei" genannte Richtung — setzte sich zusammen aus den Welschen mit Ausnahme Dufours, den Berner Radikalen, den St. Gallern Hungerbühler, Weder, Bernold, dem Baselландschäftler Frey, dem Zürcher Homberger und einigen wenigen andern; die übrigen Freisinnigen, zumal aus der Ostschweiz, betrachteten sich als „gemässigte Radikale". Ihnen standen die wenigen Protestantisch-Konservativen (speziell aus Bern) und die „Sonderbündler" gegenüber. „Doch hat sich eine geschlossene Parteirichtung in dieser Zeit noch nirgends ausgesprochen geltend gemacht."[16] Die materiellen Fragen brachten oft ganz andere Konstellationen.

Mitten in die erste Tätigkeit Stämpflis im Nationalrat, die fruchtbringend anfing, fiel nun der Ablauf der ersten Amtsdauer der neuen bernischen Behörden, und Geschehnisse, die umwälzend wirken sollten, waren im Heranziehen.

* * *

Anm. Zum ganzen Ersten Teile, soweit er bis zur Einführung der Bundesverfassung reicht, ist noch zu verweisen auf das reich dokumentierte Buch von *Anton v. Tillier,* Gesch. der Schweiz während der Zeit des sogeheissenen Fortschritts, Band II und III. Besonders:

II 314 ff. Umgestaltung Berns auf legalem Wege.
„ 343 ff. Der neue Vorort.
„ 358 ff. Ochsenbein Bundespräsident.
„ 363 ff. Die Tagsatzung von 1847 (mit Mitgliederverzeichnis).
III 223 ff. Neutralitätsverhandlungen usw.
„ 346 ff. über bernische Verhältnisse, speziell auch bei der Frage der

[16] Vgl. die Tagebücher von *Jak. Dubs* in der Zür. Post 1901 Nr. 77, herausgegeben von Reinh. Rüegg.

Bundesrevision. Die Regierung wirkte bei Ausweisung von Bischof Marilley mit, war aber weniger rigoros gegen die Jesuiten in Pruntrut (nur Untersagung der Ordenstätigkeit, 7. April 1848). „Vermittelst des Anschlusses der sog. konservativen Minderheit im Grossen Rate an die gemässigten Radikalen oder Liberalen fielen die Wahlen der obersten Landesbehörde [Mai 1848] einmal etwas im Sinne der vernünftigern Meinung aus, an deren Spitze jetzt Ochsenbein stand und womit auch statt Stämpfli Funk an die Spitze des Bundes trat. Die Entzweiung der Regierungsräte wurde dem Publikum, ungeachtet der nur scheinbaren Versöhnung, durch die Angriffe in der Berner Zeitung und die Antwort darauf im Verfassungsfreunde, mehr und mehr offenbar und sie artete zuletzt in bittere Persönlichkeiten aus. Während die Partei Stämpfli ihre warmen Sympathien für die despotische, unselige Brutalherrschaft der äussersten Demokratie des übrigen Europa nicht verhehlte, suchte Ochsenbein mehr den gemässigteren und im allgemeinen auch achtbarern Teil, den vernünftigeren Kern des Volkes, zu gewinnen.“ ... „Für den Geist und die vorherrschende Richtung der Regierung von Bern war der Uebertritt Ochsenbeins in den Bundesrat ein sehr wichtiges Ereignis, da durch die Entfernung desselben aus dem bernischen Regierungsrate die ihm darin entgegengesetzte Richtung die Oberhand erhielt, die sie aber freilich durch die über allen Begriff gehenden Frechheiten und Gewalttätigkeiten ihrer brutalfreisinnigen Anhänger, namentlich der fremden, dem Schweizerlande aufgedrungenen Revolutionselemente, nach kurzer Zeit wieder einbüssen sollte.“

Zweiter Teil.

Der Umschwung von 1850.[1]

Auf grosse Leistungen durfte die 1846er-Regierung zurückblicken, im Innern und nach aussen, zumal im Verhältnis zur Eidgenossenschaft; vieles aber blieb zu tun, und die begangenen, nicht zu leugnenden Missgriffe mussten sich rächen. Die Regierung hatte sich denn auch vielleicht von Anfang an in der Annahme, sie sei volkstümlich und im Grossteil des Bernervolkes verankert, getäuscht. Schon die grosse Stimmenthaltung bei der Abstimmung über die Verfassung hätte sie stutzig machen sollen. Die Einigkeit in der Regierung war erst seit Ochsenbeins Austritt hergestellt und gerade in ihm sollte ihr einer der erbittertsten Gegner erwachsen.

Der *bernische Volksverein* (dem Stämpfli immer noch nahe stand), der nach der Jesuitenaustreibung und der Bundesrevision stillgestanden war, hatte schon im März 1849 ein neues Programm aufgestellt.[2]

A. *Neue Aufgaben:*

1. *Neue Vereinigung der Radikalen.*

2. *Einstehen für die Grundsätze von 1846.*

3. *Wirken für eine konsequente Durchführung und Ausbildung dieser Grundsätze in allen Zweigen der Verwaltung.* „Das Volk muss überzeugt sein, dass die Grundsätze von 1846 nichts von Abschaffung der Kirchen, Aufhebung des Eigentums usw., wissen.“ Fortgesetzte Anregung der Behörden zur Betreibung der für Ausführung der Verfassungsgrundsätze erforderlichen Arbeiten und Gesetze.

4. *Insbesondere Wirken für eine baldige und glückliche Organisation und Lösung folgender Verhältnisse und Fragen:* 1. *Gemeindewesen:* Vorbereitung eines rationellen Gemeindegesetzes, insbesondere: a) Stellung der Gemeinde zum Staat: Herbeiführung einer einfachern, auf naturgemässen

---

[1] Zum ganzen Teil vgl. *Blösch* Kap. IX (S. 243—287). *Baumgartner* IV 463—473 (S. 465 ff. über den Tag in Münsingen). — Ferner das inhaltsreiche Werk von *Traugott Koller,* Heinrich Grunholzer (I) S. 484 ff.

[2] Berner Zeitung 1849 Nr. 87 f. (März).

Grundlagen basierten Gemeindeorganisation; b) Aufhebung des Zensus bei den Einwohnergemeinden und Gleichstellung des Stimmrechts wie bei politischen Versammlungen; c) völlige Emanzipation der Einwohnergemeinden von den Burgergemeinden, daher unverzügliche Ausscheidung der beiderseitigen ökonomischen Interessen nach freisinnigen Grundsätzen und Ausscheidung des Munizipalguts an die Einwohnergemeinden zur freien, nur unter Staatsaufsicht stehenden Verwaltung; d) Teilbarkeit der reinen Burgergüter — etwa vorbehalten Stiftungen, welche zu besondern Zwecken bestimmt sind — und Zurückführen der Burgerschaften auf den privatrechtlichen Boden. — 2. *Armenwesen:* Prüfung folgender Fragen: a) Allmähliche und nachhaltige Verbesserung der untern Volksklassen. b) Organisierte Auswanderung? oder Verschaffung von Arbeit im Lande? c) Oeffentliche Armenhäuser, sowohl Zwangsanstalten als freiwillige Einführung neuer Arbeits- und Gewerbszweige. Bodenkultur usw. d) Verhinderung des allzu grossen Grundbesitzes in einer Hand. Ueberlassung von Land an die nicht grundbesitzenden Eigentümer. Erbschaftssteuer auf entfernteren Erbschaftsgraden. Vorrecht des jüngsten Sohnes, Abschaffung? Abschaffung des Blutzugsrechts der Verwandten? Besserstellung der Unehelichen. — 3. *Steuern:* a) Progressivsteuer. Besteuerung des Luxus. b) Bessere Ausbreitung des Einkommenssteuersystems. c) Allmähliche Vereinigung des alten Kantonsteils mit dem neuen unter ein und dasselbe Steuersystem. — 4. *Gerichtswesen:* a) Allmähliche Verbreitung der Ziviljury. b) Gänzliche Emanzipation der Kriminalrechtspflege von der Verwaltung — somit unverzügliche Uebertragung der daherigen Attribute der Justizdirektion (namentlich der Rechte auf Einleitung einer Hauptuntersuchung zu erkennen) an die Gerichtsbehörden. — 5. *Administration im allgemeinen:* a) Festere Begrenzung der Kompetenzen der verschiedenen Regierungsdirektionen, als Schutzwehr gegen die Willkür der Bureaukratie. b) Regulierung des Rechts der Beschwerdeführung von Direktorialverfügungen an die übergeordnete Behörde. — 6. *Polizeiwesen:* Einfacherer Organismus. Garantien gegen überhandnehmende Demoralisation, speziell im Wirtschaftswesen. Gänzliche Verpönung jeder geheimen Polizei. — Grössere Garantien gegen willkürliche Verhaftungen. — Unbedingtes Verteidigungsrecht des Angeklagten schon vor der Verhaftung und Aufhebung des Reinigungseides in Strafsachen. — 7. *Aeussere Kirchenverhältnisse.* Frage: Lebenslänglichkeit oder periodische Wiederwahl der Geistlichen? Beteiligung der Gemeinden? Wahl und Zusammensetzung der Kirchensynode. — 8. *Erziehungswesen:* Belehrung des Volkes über den Wert einer guten Erziehung, Verbesserung der ökonomischen Stellung der Lehrer, tüchtige Realbildung, Verbindung der Militärbildung mit der allgemeinen Volksbildung und politische Bildung; Elemente der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. — 9. *Beamte:* Baldiger Erlass eines volkstümlichen Verantwortlichkeitsgesetzes. — 10. Beachtung freisinniger Männer bei allen Wahlen, Belehrung des Volkes hierüber.

5. Behandlung *eidg. Fragen.*

B. *Mittel:* Nur verfassungsmässige. Insbesondere: a) Recht der

freien Gedankenmitteilung und der Presse. b) Recht öffentlicher Vereinigung und Versammlung. c) Recht der Vorstellung und Petition an die Staatsbehörden. d) Verbindung mit den in andern Kantonen bestehenden Sektionen des Volksvereins.

Stämpflis Ideen waren hier wohl so ziemlich als Programm aufgestellt.

Die vorhandene Unzufriedenheit und die Opposition aber vermochte dieses Programm und die darauf ruhende Tätigkeit der Regierung nicht zu bannen.

Zu den im allgemeinen wegen der schlechten Zeiten, der Staatslasten usw. Unzufriedenen gesellten sich die prinzipiellen Opponenten, und diese rekrutierten sich wieder aus zwei Lagern: den grundsätzlichen Gegnern der Verfassung von 1846, und den Gegnern sei es nur der Persönlichkeiten der 1846er-Regierung, wie sie zuletzt zusammengesetzt war, richtiger gesagt, besonders Stämpflis und Stockmars, oder auch, bei Festhalten an der Verfassung, ihrer Politik der neueren Zeit, speziell in der Frage der Bundesrevision und der Flüchtlingsangelegenheiten. Ineinander übergehend kamen dazu alle jene, welche mit dieser oder jener Massnahme der Regierung und des Grossen Rates nicht einverstanden waren. Die grundsätzlichen Gegner wieder bestanden aus zwei Elementen: den Patriziern und übrigen Bernburgern einerseits, den Konservativen auf dem Lande anderseits, deren Führer die „Burgdorfer“ waren. Der Gründe der Unzufriedenheit waren ja mancherlei. Ueber einige davon lässt einen Blick tun die Rede Beutlers, frühern Unterstatthalters zu Heimenschwand und Mitglied des Verfassungsrates von 1846, der sich stetsfort zur freisinnigen Seite zählte, in der Grossratssitzung vom 11. November 1850.[3]

„Es ist wahr . . ., dass die letztabgetretene Regierung zu sehr viel Klagen Anlass gegeben hat durch unkluge Beschlüsse und Gesetze und durch die Erlassung allzuvieler Gesetze überhaupt, sowie durch die vielen Druckkosten; namentlich habe ich im Auge das schlechte, lumpige Betreibungsgesetz, wie es ursprünglich war, durch welches der Mittelstand und der redliche Mann oft sein ganzes Vermögen ganz oder wenigstens teilweise einbüsste und wodurch nur etwa einem schlechten Hund auf die Beine ge-

---

[3] Berner Zeitung 1851 Nr. 12.

holfen wurde, dann das Emanzipationsgesetz, der Entwurf des Strassengesetzes und obendrein das nach deutschem Stil abgefasste Schulgesetz, durch welche zwei letzteren die Gemeinden mit einer sehr grossen Last bedroht wurden; glücklicherweise wurden sie aber den Bach hinuntergeschickt. Es ist wahr, dass die abgetretene Regierung und der Grosse Rat oft unerhört einseitige und ungerechte Beschlüsse gefasst haben."

Eine geschickte Opposition konnte die Missstimmung für die Regierung verderbenbringend machen. Der Gang der 1846er-Regierung selber führte an Abgründen vorbei, und schliesslich sollte sie fallen. Mit feinem Gefühle für den Volksinstinkt wurden die Schwierigkeiten in der Flüchtlingsfrage und die nicht jedem Berner, auch nicht jedem, der zur neuen Verfassung hielt, zusagende Haltung des Regierungsrates dabei ausgebeutet; nicht minder klug der „Zellerhandel" und die „Religionsgefahr" überhaupt,[4] wobei freilich Angriffe des sehr extremen „Guckkasten" und des „Unabhängigen" Anlass zu berechtigter Kritik boten.[5] Der Standpunkt der Mehrheit des Regierungsrates der Bundesverfassung gegenüber konnte nicht ohne Erfolg als „doktrinär" verschrien werden. Vor allem aber wusste man das Volk bei seinem Nationalgefühl zu packen und den Fremdenhass in ihm zu wecken, und sodann die finanzielle Lage als die Folge ruinöser und liederlicher Amtsführung des Finanzdirektors hinzustellen; vergeblich war, dass Stämpfli überall, wo er als Finanzdirektor aufgetreten, und überhaupt in seiner gesamten dem Staate gewidmeten Tätigkeit, getreu seinen 1846 verfochtenen Grundsätzen, alles öffentlicher Beurteilung unterstellt und für seine Finanzberichte je und je die Kritik aufgefordert hatte, mit ihm an Hand der Tatsachen, die er ihr offen darlegte, zu fechten.

Die Opposition suchte sich schon früh zu organisieren; so gründeten im September 1849 eine Anzahl Männer den *„Einwohnerverein"* in der Stadt Bern, unter ihnen a. Oberrichter

---

[4] Z. B. wegen eines Inserates zur Empfehlung eines „Katechismus für freie Gemeinden", das in der Berner Zeitung erschienen war, und das nun der radikalen Partei in Bausch und Bogen zur Last gelegt wurde!

[5] Stämpfli hat offenbar mit diesen Blättern keine nähern Beziehungen gehabt; den „Unabhängigen" mochte er nicht; die Ausschreitungen können der Regierung nur insoweit zur Last gelegt werden, als diese nicht gegen sie einschritt. Vgl. *Blösch* S. 252 Anm. 1.

C. Bitzius. Am 2. September wurde der Augsb. Allg. Ztg. aus Bern hierüber geschrieben:

„Der Zweck dieses Vereins besteht darin, die Männer des freisinnigen, gemässigten Fortschritt zu sammeln, im Gegensatz zu der Partei der permanenten Anarchie, welche im Bärenverein,[6] und zu der streng konservativen Partei, welche im Bernerleist ihren Vereinigungspunkt finden. Der grosse Anklang, den der neue Verein bei seiner Gründung findet, beweist, dass die Mehrzahl der hiesigen Bevölkerung es müde ist, sich von den Führern der Extremen leiten zu lassen und bei den Wahlen nach den vorbereiteten Parteivorschlägen stimmen zu müssen, oder seine Stimme zersplittert zu sehen. Der erste öffentliche Schritt des Vereins besteht darin, dass eine Adresse zum Unterschreiben aufgelegt wurde, in welcher die Entrüstung ausgesprochen wird, welche die Mehrzahl der Berner darüber empfindet, dass der Bundesrat[7] den unausgesetzten Beschimpfungen einer rohen, zügellosen Presse ausgesetzt ist.“[8]

Früh auch rüstete sich die *Regierungspartei* zur *Verteidigung*. Es bildete sich am 13. Januar (im „Bären“ in Bern) ein engerer Ausschuss, ein Zentralkomitee, mit dem Regierungspräsidenten Stämpfli und dem Staatsschreiber A. Weyermann an der Spitze.[9] Der Ausschuss versandte ein Kreisschreiben an Vertrauensmänner aus allen Amtsbezirken, von denen er sich ein Bild der Stimmung und der Verhältnisse, speziell auch der Pressverhältnisse, erstatten liess. Da hiess es z. B. im Bericht aus Pruntrut, verfasst von *Froté:* Man solle mit der Organisation der Wahlkampagne zuwarten. Hier glaube man nicht an einen Erfolg der Opposition, „composée d'éléments hétérogènes, sans drapeau, sans but avoué, n'ayant en vue que l'éloignement de quelques personnes.“ Der Berichterstatter sei „confiant aux dispositions bienveillantes qu'a montrées le gouvernement issu de 1846 en faveur du district.“

---

[6] id est Volksverein und Regierungsanhänger überhaupt. (Lokal im Gasthof Bären, Bern.)

[7] wegen der Flüchtlingsangelegenheiten.

[8] Berner Zeitung 1849 Nr. 252 S. 2; Nr. 253 S. 2.

[9] Die Akten befinden sich unter der Aufschrift: „Akten der freisinnigen Partei 1849/50, Nachlass Weyermann“ im Staatsarchiv Bern. — Dass die Opposition sich vorher gesammelt hatte, zeigt insbesondere die Versammlung der *„Männer von Boltigen“* vom 28. Oktober 1849. *Blösch* S. 254. Berner Zeitung 1849 Nr. 305 S. 2. — 3. März patriotisches Festessen der Freisinnigen in der Kavalleriekaserne zu Bern. Siehe *Haag* S. 284 f.

Dem engern Ausschuss erklärte der *Grütliverein* seine Unterstützung, was jener (22. Januar 1850) damit beantwortete, es sei ihm „ein Vergnügen, einen so ehrenwerten Verein auf unserer Seite zu sehen“.

Zur *Seele der Opposition* dagegen hatte sich der *„Oberländer Anzeiger“* herausgebildet, ursprünglich ein Thuner Lokalblatt, gegründet in der Mitte der 1840er Jahre. „Er verdankte [10] diesen Erfolg einer seltenen Popularität der Gedanken, einer ungewöhnlichen Kraft und Energie des Ausdrucks, und einem ausserordentlichen Geschick, dem Charakter seines Publikums gemäss, bei geistreichster Abwechslung durch stete Wiederholung gewisser Punkte zu wirken. Schon die Ueberschriften seiner Leitartikel [11] schlugen ein. Hervorgegangen, wie der geistliche Hauptredaktor [Helfer Schädeli] in einem Brief an Blösch bezeugt, aus der *tiefsten Indignation* über radikale Religionsspötterei, gab der *religiöse Grundton* dem Blatt sein eigentliches Gepräge, und verlieh seinem mutvollen Kampf um Zucht und Sitte, um die höchsten Güter eines christlichen Volkes, einen Schwung, der manchmal nur an die Propheten Israels erinnerte.“ [12]

Im Oberländer Anzeiger erschien denn auch die Mehrzahl jener Lieder, die dem Wahlkampf ein so besonderes Gepräge

---

[10] *Blösch* S. 256.

[11] Blösch erwähnt besonders: 23. Hornung 1849, „Männer und Buben“, „ein vernichtender Angriff auf Regierungsrat Stämpfli, in der Form eines Verhörs“. Die Berner Zeitung nahm 1849 wenig Notiz von diesem Blatt und wandte sich gegen dieses erst recht, als sie in Opposition trat.

[12] Siehe dazu die Beurteilung von unparteiischer (eher konservativer) Seite vom Jahre 1854: „Eine ganz eigentümliche Erscheinung . . . Die Religion in die Politik hineinzuziehen, ist stets misslich. . . . Der Sinn der in „O. A.“ vertretenen Richtung ist nichts anderes, als Opposition zu machen gegen Alles, was von seiten der radikalen-liberalen Opposition kommt, Opposition gegen jeden Fortschritt, gegen jeden neuen Gedanken und Ratschlag, und zwar durch das eigentümlich begonnene Mittel: überall an den frommen „Sinn der Väter und des noch in gesunder Weise ihnen nachlebenden Volkes zu appellieren und die politischen Fragen zu religiösen oder moralischen zu machen“. „Pharisäisches Kokettieren mit der Religion der Liebe von seiten eines Organs, welches wie weit und breit kein anderes von Gift und Galle überquillt.“ . . . . . . Das Blatt verwechsle Stabilismus mit Konservatismus, Sittlichkeit und Freisinnigkeit mit Schein-

gaben und denen packende Volkstümlichkeit nicht abgesprochen werden kann.

So hiess es in dem („Am Nachtessen des Einwohnervereins Bern am 19. Januar 1850 gesungenen“) Lied „O nein!“ (nach der Melodie „Bemooster Bursche“):

O Nein!

Sie haben gemeint, die Kraft sei tot, — o nein!
Bern male man leicht so mit Pinseln *rot,* — o nein!
Der Wahrheit siegende Kraft erwacht
Und flammt hinein in die Trugesnacht.
O nein, o nein, o nein,
So kann's nicht länger sein.

Sie wähnten das Land sich untertan, — o nein!
Sie glaubten, es gelte nur drauf und dran, — o nein!
Das Land erhebt seine biedre Gestalt
Und ruft dem Treiben gebieterisch: Halt!
O nein, o nein, o nein,
So kann's nicht länger sein.

Sie meinten, man lasse von Gottes Wort, — o nein!
Man werfe den Glauben, die Kirche fort, — o nein!
Die freien Gemeinden, beim Wein erdacht,
Die haben dem Volke recht deutlich gemacht:
O nein, o nein, o nein,
So kann's nicht länger sein.

Sie schmähten und drohten, als fürchtete man, — o nein!
Die drohlichen Worte, den giftigen Zahn, — o nein!
Wir Berner bleiben noch Meister im Haus,
Und werfen den Plunder zum Fenster hinaus.
O nein, o nein, o nein,
So kann's nicht länger sein.

Meinst du, sie werden noch lange bestehn? — o nein!
Sie werden im Maien noch Blüten sehn? — o nein!
Es lichtet, es taget ja allerwärts,
Drum sei du nur mutig und fasse ein Herz:
O nein, o nein, o nein,
So kann's nicht länger sein.

---

heiligkeit, Christentum mit Pharisäismus, Kirche mit Staat, Eifer für das Gute mit Fanatismus, endlich „das spezifische, bornierte Bernertum“ mit „ächtem kantonalem Patriotismus“. Auch wird auf seine „Anbetung des Reichtums“ hingewiesen. („Zur Versöhnung!“ Von einem Berner.)

Schlimmer war jenes auf den Fremdenhass rechnende Lied „Nassau fort!“

„Hört Leute, was ich Euch will sagen:
Für Nassau hat die Stund' geschlagen,
Der 5. Mai steht vor der Tür,
Dann heisst es: Nassau, fort mit dir!

Wir wollen keine fremden Horden,
Keine Pensions-Versäufer mehr,
Das Schweizer Volk ist mündig worden,
Braucht keinen fremden Leiter mehr.“

Oder das „Goldene A B C der Wähler“.[13]

„Nassau ist gar ein durstig Haus,
Es trank den Rathauskeller aus.
O Volk, ist Stämpfli deine Wahl,
Dann schweige künftig und bezahl.“

Und nochmals Nassau: „Es Bernerliedli, dem Nassauischen Regiment zu Bern gewidmet.“

„Uese Herr Finanzminister
Laboriert am Defizit!
Bernervolk: i dym Register
Findist du das Wörtli nit!
Ihre Götz ist der Nassauer!
Dä luegt dry wi d's Arons Chalb.
Und ist üsers Elends Brauer,
Ueberschmiert mit Drüesesalb.“

Das zugkräftigste Lied war das — von a. Oberrichter C. Bitzius (dem Bruder des Pfarrers von Lützelflüh) verfasste „Berner-Lied“, das in extenso folgen möge[14]; fasst es doch die Argumente der Opposition in schlagender Weise zusammen und beleuchtet es blitzschnell den innern Gehalt der Bewegung, das, was von ihr gut, und das, was rein demagogisch war; ein Denkmal dem Leser, der von unparteiischer Warte aus jene Bewegung prüft, zur Würdigung anheimgestellt.

---

[13] Oberländer Anzeiger 21. April 1850. — Die Lieder sind hier im Zusammenhang, ohne Rücksicht ob vor oder nach dem Münsingertag erschienen, angeführt.

[14] Schon abgedruckt bei *Blösch* S. 257 f.

Vor vier Jahren ist's gewesen,
Dass man überall tät lesen,
Welch ein Glück bevor uns steh;
Lauter Jubel und Juheh!
Nach der neuen Mode.

Keine Zehnten, keine Armen,
Deren man sich müsst erbarmen;
Und wer in den Schulden steck',
Hole Geld bei'r Hypothek,
Nach der neuen Mode.

Keine Herren, keine Knechte,
Nur des Volkes Wohl und Rechte!
Und Beamte treu wie Gold,
Allem Volke lieb und hold,
Nach der neuen Mode.

Funkelnagelneue G'setz
Drob sich jedermann ergötz;
Alles für und durch das Land,
Ein G'regier wie keins bekannt.
Nach der neuen Mode.

Ja, die Armen sind verschwunden,
Sind jetzt nur noch Vagabunden;
Und wer Zehnten schuldig war,
Zahlt jetzt aus dem Sacke bar,
Nach der neuen Mode.

Wer nicht viere konnt erzwingen,
Muss jetzt fünf Prozent erschwingen,
Und das halbe Bernerland
Steht im Amtsblatt auf der Gant,
Nach der neuen Mode.

Keine Herren, viele Lumpen,
Die dem Volk den Sack auspumpen,
Statt Beamte treu und hold
Mancher Wicht und Trunkenbold
Nach der neuen Mode.

Funkelnagelneue G'setze
Gut für Advokaten-Netze,
Alles für den Schreiberstand —
Ein G'regier wie keins bekannt,
Nach der neuen Mode.

Jedes Jahr bringt frische Steuern,
Unsere Freude zu erneuern.
Und ein fremder Säufer wird
Aus dem Gelde pensioniert.
Nach der neuen Mode.

Fremde Schnäuze, fremde Sitten,
Fremdes Volk im Land gelitten,
Reglemente hin und her,
Gurgeln voll und Kassen leer!
Nach der neuen Mode.

Sagt, ihr Leute, wie das ende,
Rühren wir nicht selbst die Hände,
Jagen wir nicht selbst im Mai
Fort die fremde Teufelei!
Nach der neuen Mode.

Ja, der Mai, der Mai soll leben!
Stolz wird sich das Volk erheben;
„Berner hoch!“ und „Nassau fort!“
Donnerts dann von Ort zu Ort,
Nach der neusten Mode.

Dann vom ew’gen Gletscherwalle
Bis ins fernste Tal erschalle:
„Abgeworfen ist das Joch!“
„Berner jetzt und Schweizer hoch!“
Nach der alten Mode.

Vermutlich auch aus dieser Zeit stammt *„Der Totentanz“* von a. Amtsnotar Oswald. Zum Direktor der Finanzen sagt der Tod:

Fort musst du mit mir, dein Reich ist aus,
Du stehst auf meinem Register;
Denn weil du so übel verwaltest das Haus,
So braucht man nicht einen Minister,
Der mit den Finanzen nur treibt sein Spiel,
Und über dieselben verfügt wie er will.

Antwort: Ich glaube an keine Unsterblichkeit,
Und will mich auch nicht bekehren.
Komm’ du mit mir in des Zimmermann’s Kneip’, [15]
Dort will ich dich gründlich belehren:
Dass es nicht zum Schaden gereichet dir,
Wenn du mich lässest bleiben dahier.

---

[15] Das Stammlokal der „Helvetia“ an der Metzgergasse, burschikos „Czar“ geheissen („Czar und Zimmermann“).

Zu den Liedern gesellten sich Bilder; z. B. ein solches mit der Unterschrift „Wie lange geht es noch, bis die Stämpfli-Sophisterei ein Ende hat?“ Ein weiteres, das den „Nassauer Strom“ und darauf ein Schiff mit den „roten Republikanern“ darstellte.[16]

Neben den Liedern und Bildern arbeitete die Opposition mit Aufrufen.

Der *„Schweizerische volkstümliche Vaterlandsverein“*[17] entwickelte in einem „Aufruf an alle Bernerbürger“ (dat. 9. März 1850) sein Programm dahin:

1. *Wir wünschen christliche Grossräte.* Keine neumodischen Aufklärer, keine Zellerianer und Pantheisten; keine Leute, die den Gott verachten, vor dem die Vorfahren bei Laupen und Murten die Knie beugten.
2. *Wir wollen freisinnige Grossräte,* keine Vorrechtler und Aristokraten, keine Sonderbündler; aber auch keine Sackpatrioten und Verfolger Andersdenkender.
3. *Wir wollen Grossräte, die der fremden Wühlerei* den Nagel stecken. Keine Lauen und Unschlüssige, keine mit ausländischen Familien Verschwägerte, keine Anbeter fremden Unsinns, keine Flüchtlingspatrone, keine, die zur Einburgerung oder Anstellung Fremder stimmen würden.

Neben diesen agitatorischen Erzeugnissen traten diejenigen ernsterer Natur auf Seite der Opposition ganz zurück.

Eine tüchtige Schrift zur Unterstützung der Opposition war die *„An und für die Gemeinden des Kantons Bern“* betitelte, anonym (bei C. Rätzer, Bern) erschienene, aber von Nationalrat und gew. Verfassungsrat L. Fischer von Reichenbach verfasste Flugschrift. Der Verfasser nahm hier die Gedanken wieder auf, die er im Verfassungsrat über die Stellung der Gemeinden, die Schaffung eines Landrates usw. entwickelt hatte.[18] Die Be-

[16] Einige weitere poetische Erzeugnisse im Anhang. — Alles in einem Sammelband auf der Stadtbibliothek Bern, sehr wahrscheinlich gesammelt von L. Lauterburg, dem Gründer des Berner Taschenbuches; dieser hat im Jahrgang 1852 ein vollständiges Verzeichnis der gesamten zu den Maiwahlen 1850 veröffentlichten Literatur — Zeitungen, Flugschriften, Lieder, Berichte — gegeben und jedem Erzeugnis eine kurze, treffende, dabei unparteiische Charakterisierung mitgegeben.

[17] vgl. oben S. 286. — Für den Hauptverein in Bern unterzeichnete v. *Lerber.*

[18] s. o. S. 106 und 110.

wegungen von 1846 und 1850 stellte er einander so gegenüber: „Bei der Bewegung von 1846 war die Verfassungsrevision nur das Mittel, der Zweck aber war die Herrschaft einer Partei; die Bewegung des Jahres 1850 sei reiner und edler, sie begründe die Herrschaft des Volkes selbst." — Wie die vom Verfasser entwickelten Gedanken unter der Herrschaft der Verfassung von 1846 hätten durchgeführt werden können, verschwieg er freilich.

Die Regierung oder die Regierungspartei hatte den Liedern und Bildern wenig Aehnliches entgegenzusetzen. Jene glaubte mit einem *„Bericht des Regierungsrates des Kantons Bern an den Grossen Rat, zu Handen des bernischen Volkes, über die Hauptergebnisse der Staatsverwaltung von 1846—1850"* sich genügend rechtfertigen zu können. Der Bericht,[19] der von Stämpfli verfasst war und vom 18. März datierte, stellte mit Geschick die positiven Leistungen der Staatsverwaltung und die Hemmnisse, die ihr entgegengestanden, dar, ohne im geringsten ins Parteipolitische überzugehen; er behandelte besonders das finanzielle Gebiet. Ueber dieses erschien dann aber sofort eine „kurze Beleuchtung" mit dem Haupttitel: „Zweimal zwei gibt fünf", in der der Bericht zerzaust wurde.[20]

Vergeblich war auch, dass die Berner Zeitung schon im Oktober 1849[21] die Klagen über Demoralisation infolge zu grosser Anzahl von Wirtschaften mit einer Statistik nach Franscini zurückweisen konnte, wonach es in Bern erst auf 365 Seelen eine Wirtschaft traf, dagegen Solothurn auf 108, Waadt auf 166, Zürich auf 94 usw. Auch dieses Schlagwort der Demoralisation zündete. Vor allem aber das der Religionsgefahr.[22]

* * *

---

[19] Er ist früher schon öfters hier zitiert worden.

[20] Eine Randbemerkung im Exemplar der Berner Stadtbibliothek des „Berichts" trägt den Vermerk: „Vieles ist auf Täuschung berechnet, die schlechten Gesetze und Finanzoperationen verschwiegen oder künstlich gruppiert." Die Bemerkung stammt wohl von Lauterburg, dem Gründer des Berner Taschenbuches.

[21] 1849 Nr. 283, 10. Oktober.

[22] Ueber den Beginn des Sturmes gegen das Seminar Münchenbuchsee und gegen die Grunholzersche Schulpolitik überhaupt siehe *Traugott Koller*, Heinrich Grunholzer S. 536 ff.

In dieser Stimmung ordnete das konservative provisorische Komitee, mit a. Landammann *Blösch* an der Spitze,[23] einen *Volkstag* nach *Münsingen* — wo im Jahre 1831 die denkwürdige Volksversammlung stattgefunden hatte — *auf den 25. März 1850* an. Die Kirche wurde der Versammlung verboten; sie beschloss daher, auf der *Leuenmatte* zu tagen. Die Freisinnigen beschlossen, sich ebenfalls in Münsingen zu versammeln, und ihr Versammlungsort war die *Bärenmatte;* die Entfernung von beiden Tribünen betrug nur 540 Fuss.[24]

Die Versammlung auf der *Bärenmatte* bewegte sich mehr in den hergebrachten Geleisen. Nach Eröffnung durch Fürsprech Begert nahmen *Weyermann* und Regierungsrat *Lehmann* das Wort zur Entwicklung des Programms. *Stämpfli* war kurz: „Schwarz oder weiss ist die Losung. Das Volk hat zu wählen, ob es die alte Aristokratie wieder einführen oder an der Verfassung von 1846 festhalten will.“ Die Regierung — deren Loblied er nicht singen wolle — habe stets redlich das Beste des Volkes angestrebt. Professor *Henne* sprach gegen die Aristokratie; er war es, der der „schwarzen“ Flugschriftliteratur seine „Maikäfergeschichte“ entgegenstellte, eine tendenziöse Darstellung der Leistungen des Berner Patriziats.[25]

---

[23] Das Komitee bestand aus: *Ed. Blösch;* Grossrat *Boivin; J. Brunner-Moser* (Gastwirt aus Rosenlaui); Nikl. Bürki; *Jak. Dähler* (a. Reg.-Rat); Wilh. Fellenberg (Hofwil); *Ludw. Fischer* (von Reichenbach); *Jak. Kernen;* Christ. Maurhofer; Abr. Mützenberg; J. J. Neukomm; Friedr. Salchli; *Carl Stooss* (Metzgermeister und Bat.-Kommandant); *Bendicht Straub* (a. Gerichtspräs. von Belp, a. Verfassungsrat); J. Stucki. Es gab unterm 5. April 1850 eine Schrift heraus: *„Erinnerungen an den 25. März 1850.* Allen an jenem denkwürdigen Tage auf der Leuenmatte zu Münsingen versammelt gewesenen Bernern gewidmet.“ Den Teilnehmern wurde gedankt dafür, dass sie — „gegenüber einer auf unverantwortliche Weise hart neben Euch zusammenberufenen Versammlung von Gegnern“ — sich selbst bemeistert und sie dadurch die Ehre des Bernervolkes in der ganzen Eidgenossenschaft erhöht hätten; sie möchten weiter fortschreiten getreu dem Wahlspruch: *„Freiheit mit Ordnung“.* — Vgl. *Blösch* S. 271 Anm. 2.

[24] Blösch schätzte die Zahl der Leuenmätteler auf 11—12 000 Mann; eine von Staatsschreiber Weyermann aufgenommene Statistik (Berner Ztg. Nr. 119, 27. April) gelangte auf 8634 für die Bären- und 7174 für die Leuenmatte; die „Erinnerung“ schätzte (an Hand eines Planes): Leuenmatte 15 000, Bärenmatte 6333. In die meisten Geschichtserzählungen ist die Angabe Blöschs übergegangen.

[25] Der Bericht der Berner Zeitung ist auffallend kurz. Vgl. dazu *Haag* S. 285 f.

Die Leuenmattversammlung — die in der Geschichte bisher berühmter geblieben ist — wählte zu ihrem Präsidenten Oberst *Straub* von Belp; er erklärte, wie 1831 gegen die alte, so jetzt *gegen die neue Aristokratie* zu kämpfen. *Hans Schnell* warf der Regierung vor, sie sei zur blossen Partei herabgesunken, und sie habe das Christentum vergessen; „ohne Christentum keine Freiheit!" Die Grundsätze von 1831 seien gewesen: 1. Kein Exklusivsystem. Gleiches Recht für alle. 2. Christentum. 3. Möglichste Freiheit. Dann entwickelte *Blösch* das Programm, das als *„Leuenmattprogramm"* noch lange in der Erinnerung zu bleiben bestimmt war. Es lautete:

1. Loyale und redliche Unterstützung der Bundesbehörden in der verfassungsmässigen Ausführung der Bundesverfassung.

2. Treue und gewissenhafte Erfüllung der bernischen Staatsverfassung von 1846.

3. Zur Zeit keine Revision dieser Verfassung; bei einer allfälligen Revision: Aufbau des Staatswesens auf den Gemeinden.

4. Verhältnis zum Ausland: keine Einmischung in fremde Händel, aber auch Nichtdulden der Einmischung des Auslandes, sei es von Seite der Diplomaten, sei es von Seite „der eingedrungenen, eingeschlichenen oder berufenen Fremden".

5. Festhalten an § 85 der Verfassung [Zehnten usw.]; dagegen aber „kräftiger Schutz des Eigentums und ernste Bekämpfung der kommunistischen und sozialistischen Grundsätze."

6. Vereinfachung des gesamten Staatshaushalts, Sparsamkeit, Zurückführung der Gesetzgebung „auf die Bedürfnisse eines einfachen republikanischen Staates".

7. Geistige Interessen: „Fortschreitende Hebung der Verstandesbildung, aber nicht minder, und vor allem aus, ernstliche Aufrechthaltung und sorgsame Pflege des christlichen Glaubens und der christlichen Sitten unserer Voreltern, durch die bürgerliche Gesetzgebung, durch die Schule, aller derer, die dem Volke vorstehen, und auch durch allerdings wünschbare, aber nur zu diesem Zwecke vorzunehmenden Veränderungen in unsern kirchlichen Einrichtungen."

8. „Gegenüber dem Jura, Anerkennung der wirklich bestehenden, in der Verschiedenheit der Gesetzgebung, der Sprache, und teilweise der Religion wurzelnden Eigentümlichkeiten, insbesondere Achtung der Rechte und Ansprüche der katholischen Bevölkerung."

„Wir hatten früher viel Ordnung und wenig Freiheit, dann viel Freiheit und wenig Ordnung. Daraus ergibt sich das Programm für die Zukunft: es ist: *Freiheit und Ordnung!*"

Trotz der scharf zugespitzten Lage verlief die Tagung ohne wesentliche Zwischenfälle, ein schönes Zeichen für den gesunden Sinn in beiden Lagern.[26]

Die Regierungspartei berief sich jenem Programm der „Schwarzen" gegenüber auf das, was diese bis anhin *tatsächlich* bei Ausführung der Bundes- und der Kantonsverfassung geleistet hatten, wo sie fast stets in steriler Negation verharrt hatten; sie spottete über die „Bekehrung" der „Schwarzen" zum Liberalismus. Die Angriffe auf das Finanzsystem usw. beantwortete sie systematisch mit Gegenangriffen gegen den von Blösch Anfang der 1840er Jahre abgeschlossenen Dotationsvergleich zwischen Stadt und Land und gegen das Finanzgebaren der alten aristokratischen Regierung. Zu Programmpunkt 4 rief die Berner Zeitung (Nr. 93) den Fremdenverfolgern die edlern Taten ihrer Vorväter bei Aufnahme der Hugenotten in Erinnerung, und betr. die „berufenen" Fremden meinte sie malitiös, die Hochschulprofessoren seien ja seinerzeit alle unter der Schnellenregierung berufen worden. Zu Punkt 8 bemerkte sie: „Das setzt dem Werke die Krone auf. Anno 1815 waren die Patrizier noch Politiker, sie wollten Einheit mit dem Jura in der Gesetzgebung. Seit 1846 ist unendlich vieles zur Verwirklichung dieses schönen Zieles geschehen. Die schwarzen Vögel kommen nun und hacken mit ihren Schnäbeln an dem werdenden Einheitsband. Es ist ein moralischer Hochverrat an dem Kantone. Wie wollt ihr, ihr schwarzen Vögel, auch von Volks- und Vaterlandsliebe und von Politik sprechen, wenn ihr auf Trennung zwischen den beiden Kantonsteilen hinausarbeitet; denn das merkt euch wohl, Trennung in der Gesetzgebung führt früher oder später notwendig zur politischen Trennung." Auch die Erlacherhof-Verschwörung musste gegen die Patrizier ins Feld geführt werden.

So standen die Dinge um den Anfang April, als der konservativen Opposition, scheinbar ziemlich plötzlich und unerwartet,

---

[26] Die nähere Darstellung siehe *Blösch.* Sie ist für die Stämpfli-Biographie nicht absolut unerlässlich. — Sehr hübsch über den Tag von Münsingen *Koller,* Grunholzer S. 485.

ein mächtiger Helfershelfer in der *„Schweizerischen Bundeszeitung“* [27] entstand.

Dieses, erstmals am 1. Dezember 1849 als „14. Jahrgang des Verfassungsfreundes“ erschienene Blatt war von dem Schwyzer C. A. Bruhin redigiert, einem früheren Redaktor freisinniger Blätter in der Urschweiz; als sein geistiges Haupt muss aber *Ochsenbein* bezeichnet werden, dessen Politik hier ihr getreues Sprachrohr fand. [28]

Während diese Zeitung an die Besprechung der Zustände im Kanton Bern anfangs nur zaghaft herantrat und in einer ihrer ersten Nummern [29] die Regierung verteidigte wegen ihrer Grosszügigkeit und wegen ihres Mutes, „den Vorurteilen der Bevölkerung entgegenzutreten“, liess sie da schon durchblicken, dass das Landeswohl nicht von einzelnen Personen abhänge, die nur die Träger der Dinge seien. Ihrer zwar im Programm nicht ausgesprochenen eigentlichen Aufgabe getreu verteidigte sie bald darauf [30] die Flüchtlingsbehandlung des Bundesrates und griff den bernischen Regierungsrat um deswillen an; hinwiederum verteidigte sie ihn wegen seiner Haltung im Falle des Juden Sommer. [31] Noch am Schlusse des Jahres 1849 widmete sie der Durchführung der Finanzreform einen lobenden Artikel, [32] wobei es freilich hiess: „Doch ist auch nicht zu leugnen, dass ein Krebsübel am Wohlstande des hablichen Berns nage, der Krebs überhandnehmender Kreditlosigkeit. Diese Quelle des Verderbens kann und muss verstopft werden: durch grössere Einfachheit und Sicherheit des Rechtsganges, wie durch Erhebung von Männern, die das Programm des Volkes umgibt.“ Scharf lehnte sie ein Zusammengehen mit der Aristokratie und dem Oberländer Anzeiger ab.

---

[27] Die Darstellung dieser Opposition ist hier einlässlicher gehalten, weil bei *Blösch* von ihr gar nicht die Rede ist.

[28] Wie früher im „Verfassungsfreund“. Etwas verworrener Programmartikel über „Dreifaltigkeit“: „Menschen, Christen und Eidgenossen“ in Nr. 1.

[29] Nr. 3, vom 3. Dezember 1849 S. 20. — Erwähnt sei, dass dieses Blatt später (1850 Nr. 261 S. 105, vom 29. Okt.) die Unterzeichnung gedruckter Zeitungsaufsätze forderte. Auch hierin ein Vorgänger bekannter neuester Zeitungserzeugnisse in der neuesten Schweiz!

[30] 1849 Nr. 11, vom 11. Dezember.

[31] 1849 Nr. 23, vom 23. Dezember. Die Mehrheit der Regierung, darunter Stämpfli, hatte einem Juden Sommer gestattet, ein ihm gerichtlich zugefallenes Grundstück vorbehaltlos, und nicht, wie die Minderheit wollte, unter der Auflage, es inner Jahresfrist veräussern zu müssen, sich zu Eigentum verschreiben zu lassen. Tagebuch Schneider 26. Juli 1848.

[32] 1849 Nr. 30, vom 31. Dezember.

So blieb ihre Haltung auch noch 1850, obschon sie mit Behagen einen Artikel der konservativen „Basler Zeitung" abzudrucken schien, der den Berner „Radikalen" „catilinarische Entschlossenheit" vorwarf und sie mit der äussersten sozialistischen Linken der französischen Volksversammlung verglich. „Stämpfli, wahrscheinlich der neue Catilina", war ihr Kommentar [33]; man wird aus dem Artikel nicht klug, ob er die „Basler Zeitung" tadeln oder ihre Gedanken richtig finden wollte. [34]

Je näher es dem Münsinger Tage ging, um so mehr bekundete das Blatt seine Sympathie mit der Bewegung. Hatte es anfänglich zu glauben vorgegeben, es werde sich das ganze Volk zusammenfinden, so bedauerte es [35] die Spaltung in zwei Versammlungen; noch hoffte es auf Zurückschleudern der Reaktion. Nach der Veröffentlichung des Entwurfes der Opposition zum Münsinger Programm aber bekannte es sich ganz zu diesem, [36] und zwar besonders aus den Gründen, die es von nun an als Leitsätze aufstellte: Heilighaltung der Bundesverfassung, Unterstützung der Bundesbehörden; Heilighaltung der Kantonsverfassung; Nichteinmischung in fremde Händel; dann auch besonders: „Zurückweisung aller Belästigung durch Fremde, ob eingedrungen, ob eingeschlichen, ob endlich auch berufen! Wir bedürfen eines treulosen Geschlechtes nicht, das uns nicht etwa bloss hinter dem Rücken verspottet, sondern geradezu ins Gesicht höhnt. Wie oft sind die Eingebürgerten nur Zwitterdinge, die, sobald es in ihrer ersten Heimat glimmt, dorthin eilen, um das Feuer zu schüren, wenn aber die Löschmannschaft herbeistürzt, nichts Eiligeres zu tun wissen, als sich hinter ihr zweites Vaterland zu flüchten! Diese Doppelstellung bringt uns nur in Verwicklungen; diese Eingebürgerten sollen uns entweder ganz oder gar nicht angehören." [37] Und am folgenden Tage sagte sie, die ganze freisinnige Bevölkerung des Kantons Bern könnte das Programm zum ihrigen machen, „und zwar die herrschende Partei ebensogut als der liberale und ehrenhafte Teil der Opposition"; vor den Aristokraten warnte sie aber. Ihre bisherige Verteidigung der Regierung rechtfertigte sie mit dem Grundsatze, „jede rechtmässige Behörde mit unserer schwachen Kraft zu unterstützen, Vertrauen einzusprechen, und wo dieses bereits wankt, es nicht noch mehr zu erschüttern". Von jetzt an werde sie aber auch die Fehler rügen, die sich die herrschende Partei zuschulden kommen liesse. Und gleich zählte sie als solche auf: die Opposition gegen die Bundesverfassunng „mit den paar gleichgesinnten Ständen des Westens"; die „neue Erfindung" der „Völkersolidarität"; die Missachtung des Volkswillens. „Der Volkswille ist das

[33] Nr. 33. 8. Februar (S. 150).

[34] In Nr. 130, 3. Februar (S. 130), noch scharfe Polemik gegen den Oberländer-Anzeiger, wegen dessen Propaganda durch unentgeltliches Versenden seiner Zeitung.

[35] S. 309 Nr. 71. 23. März.

[36] S. 313 Nr. 72. 24. März.

[37] Das Exemplar der Stadtbibliothek Bern, das mir vorliegt, enthält zu dieser Stelle die Bleistiftnotiz: „Vogt und Consorten".

höchste Massgebende, auch nach den Grundsätzen der herrschenden Partei. Und dennoch haben sich Stimmen verlautbart, die wie Verachtung klangen. . . . Was ist das anderes, als den Einzelwillen über die Stimmen des Volkes, «Gottes Stimme», zu heben? Was ist das anderes, als den ersten Grundsatz der Demokratie verleugnen? Ja, man hat das Volk allzusehr über der Partei vergessen, und die Parteien haben freilich mehr blinde Leidenschaft als freien Willen! Aber die Partei ist nicht das Volk und das hat man etwas spät einzusehen angefangen." Oft noch in der Folge wurde Stämpfli jenes stolze Wort vom „Volkeswillen" vorgehalten. Und dann kamen als Angriffspunkte noch die Verletzung der sittlichen und religiösen Gefühle des Volkes und die „sozialistische Tendenz der Regierung".

Von da an hatte die „Schweiz. Bundeszeitung" mit der Regierung und mit deren Organ, der Berner Zeitung, offen gebrochen, und bis zu den Maiwahlen nahm nun ihr Kampf immer schärfere Formen an, wobei aber stets dieselben Leitsätze wiederkehrten. Einiges daraus mag der Vergessenheit entrissen werden, gehört es doch zum Bilde jener Zeit und ihrer Kämpfe.

In einem sonderbaren Artikel [38] stellte die Zeitung dem sozialistischen Staat, der „den Bürger für den Staat" wolle, den christlich-germanischen Staat gegenüber, dessen Devise sei: „Der Staat für den Bürger"; seit den dreissiger Jahren sei die Schweiz der Sitz der christlich-germanischen Demokratie geworden. Deutlicher war ein Artikel in der folgenden Nummer: *„Die weisse und die rote Demokratie"*, in der nun zum erstenmal die radikale Partei Stämpflis *„rote Demokratie"* genannt und die Bezeichnung „weisse Demokratie" für die Männer der Schweiz. Bundeszeitung in Anspruch genommen wurde. „Die ächt schweizerische Partei, das ist die Partei der weissen Demokratie: sie ist im Grunde die Nation selbst." Rechts stehe die schwarze Demokratie, die geächtet sei; „links steht die rote Demokratie, die neue unschweizerische Partei, die unter dem furchtbar missbrauchten Namen der Radikalen und Freisinnigen die Schweiz dem Abgrunde der ausländischen Sozialdemokratie entgegenführt. Auch sie ist klein, aber desto grösser darob ihre Frechheit. Mit Abscheu würden sich alle Freisinnigen von diesen falschen Brüdern abwenden, sähen sie ihr falsches Antlitz ohne Larve, ihr Herz herausgekehrt an das unbestechliche Licht der Sonne." Und nun die Gegenüberstellung: Die weisse Demokratie will Frieden mit sich und mit dem Auslande; ihre Fahne ist die rote mit dem weissen Kreuz; die rote will Händel im Inlande, Händel im Auslande; sie möchte aus dem schweizerischen Bundesheer die Vorhut des demokratischen Völkersturms machen, „um für die rote Mütze Frankreichs, den Heckerhut Deutschlands und die Trikolore Italiens zu verbluten." Sie untergrabe das Ansehen der Behörden; „sie will das Aufgeben der Nationalität; den Mord des eigenen

[38] Nr. 77 vom 30. März.

Vaterlandes; sie hätschelt die Flüchtlinge und Demokraten aller Länder", „sie harrt auf eine Sozialistenrevolution in Frankreich, um ihr mit Freudengejauchze zuzufallen, sie in die Schweiz zu berufen, und diese mit in den Strudel hineinzuziehen, ja an Frankreich preiszugeben." Wenn nur „alles Sozialist wird: Schweizer braucht niemand mehr zu bleiben!" Sie wolle sodann den furchtbarsten Rückschritt, nämlich den zum Sozialismus, der den Menschen selbst in Beschlag nehme.

Mit Recht durfte hiezu Regierungsrat Dr. Schneider in seinem Tagebuch[39] bemerken: „Die letzte Nummer (der zit. Zeitung) zeigte deutlich, dass Ochsenbein das volle Gewicht hineingelegt hat, die Radikalen zu stürzen, wozu er eben im Gebrauch der Mittel nicht die Gewissenhaftigkeit ist." (Schneider vermutet als Verfasser des Artikels Ochsenbein und meint, er glaube selber nicht an die von ihm den Radikalen unterschobenen Tendenzen und Absichten.)

In diese Kämpfe griff *Ochsenbein* selber mit einer *Erklärung* vom 4. April 1850 ein.[40] „Obwohl mir der Wahlkampf meines Heimatkantons nichts weniger als gleichgültig ist, so glaubte ich mich doch in meiner Stellung jeden tätigen Eingreifens enthalten zu sollen. Billig hätte ich unter diesen Umständen erwarten dürfen, man werde meinen Namen bei demselben aus dem Spiele lassen und die Stellung respektieren, die ich selbst gewählt habe. Dem ist nun aber zu meinem Bedauern nicht also. Aus verschiedenen Teilen des Landes wird mir mitgeteilt, von einer und derselben Seite werde ausgestreut, ich hätte zur Fahne der Aristokratie oder des Konservativismus geschworen, oder ich hätte mich mit Herrn Jak. Stämpfli, Regierungspräsident, ausgesöhnt und sei mit seiner politischen Ansicht einverstanden, je nachdem man glaube, dass der zu bearbeitende Boden für dieses oder jenes empfänglicher sei. Meinen seit zwanzig Jahren überall ausgesprochenen Grundsätzen *unabänderlich* getreu, erkläre ich, weder zur Fahne der Aristokratie oder des Konservativismus geschworen, noch das Verhältnis mit Herrn J. Stämpfli seit dem Frühjahre 1848 irgendwie verändert zu haben. Ich erkläre auch, dass ich seine politischen Ansichten, weder bezüglich auf das Verhältnis der Schweiz zum Auslande, noch bezüglich auf die Fremden, noch bezüglich auf den eidgenössischen Bund, den er verworfen hat, noch bezüglich auf die Politik des Bundesrates, noch bezüglich seiner sozialistischen Tendenzen teile. Ich will

[39] 1. April 1850.
[40] Schweiz. Bundes-Zeitung S. 359 Nr. 85, 6. April.

den geistigen und materiellen Fortschritt des Volkes, ohne modernsten Sozialismus."

Stämpfli erwiderte hierauf in der Berner Zeitung vom 6. April 1850[41]: „Ich habe nicht erwartet, dass Herr Bundesrat Ochsenbein in einer Erklärung, welche zum Zwecke haben soll, über seine Stellung zu den Berner Wahlen sich auszusprechen, mich zum Gegenstand *persönlicher* Angriffe machen werde. Sicher habe ich ihm dazu keinen Anlass gegeben. Die Vorwürfe, welche er mir macht, sind ungefähr die nämlichen, die mir meine politischen Feinde und ihre Organe seit Jahren gemacht haben. Ich antworte deshalb darauf kein Wort und werde mich überhaupt hüten, einen Kampf, der um die wichtigsten Grundsätze unseres öffentlichen Lebens geführt wird, auf das Gebiet der *Persönlichkeiten* zu ziehen. Nur über die «sozialistischen Tendenzen», die Herr Bundesrat Ochsenbein mir zuschreibt, kann ich nicht ganz mit Stillschweigen weggehen, weil mit diesem fremden Worte vielen, sonst gut gesinnten Leuten, Angst und Schrecken beigebracht wird. Meine Ansicht, die ich in dieser Beziehung habe, ist die, dass es Aufgabe des Staates ist, das Los der armen Klasse zu heben und zu verbessern, jedoch auf dem ganz natürlichen Wege der Fortentwicklung unserer Erziehungs-, Armen- und Steueranstalten, wie die Verfassung von 1846 sie angelegt hat. Auf diesem Wege wird sicher weit eher einem Krieg zwischen Armen und Reichen vorgebeugt werden, als wenn der Staat umgekehrt die Armen und körperlich und geistig Elenden versumpfen und in dem Zustand der moralischen Verwilderung und Verzweiflung lässt. *Gegen sozialistische Tendenzen dagegen im Sinne, wie sie die Schweizerische Bundeszeitung ausgemalt und wie sie von aristokratischer Seite den Freisinnigen untergeschoben zu werden pflegen, protestiere ich auf das entschiedenste.*"

Die Schweiz. Bundeszeitung liess die Erklärung nicht unangefochten:

In einem Artikel „*Regierungspräsident Stämpfli und der Sozialismus*"[42] beschuldigte sie Stämpfli, er habe den Gedanken an einen persönlichen Kampf zuerst geweckt, und nannte seine Erklärung „eine Siegestrophäe für

[41] Nr. 96.

[42] Nr. 85 vom 9. April.

uns". „Sie protestieren feierlichst gegen den Sozialismus in unserem Sinne und stellen dadurch etwas in Abrede, was die ganze Welt kennt. Die ganze Welt ist somit Zeuge von Ihrer moralischen Niederlage! Oder waren nicht Sie es, der im Schosse des Grossen Rates auf die Festsetzung einer bestimmten Vermögenssumme und Juchartenzahl, die ein Bürger besitzen dürfe, mit der bekannten sozialistischen Begeisterung drang? Das wird Ihnen das Bernervolk nie vergessen, dass Sie ihm vorschreiben wollten: wie arm und wie reich es sein darf.[43] Und war das nicht ein tiefer, tiefer Schritt in den Sozialismus in unserem Sinne, in den spartanischen Sozialstaat hinein? Wer den Bürger in Erwerb und Besitz beschränkt, der hat den ersten und wichtigsten Eingriff in die heiligsten Rechte des freien Mannes getan; er wird weiter gehen und vielleicht beim nächsten Schritte die vollkommene Gleichheit des Besitzes einführen und zuletzt die Bürger nur mehr für einen Staatsmündel, Staatskostgänger und Taglöhner erklären."

In einem weitern Artikel „Die Stellung der zwei Parteien Berns"[44] stellte die Schweiz. Bundeszeitung die Tiefe und Volkstümlichkeit der Bewegung fest. Als Verdienste der herrschenden Partei liess sie gelten die Errungenschaften der Jahre 1846 und 1847; von 1848 an aber sprächen ihre Taten gegen sie.[45] Für alle Bestandteile der Opposition dagegen sprächen „die letzten zwei Jahre, für die meisten die dreissiger Jahre und für beinahe ebensoviel auch die Jahre 1846 und 1847; ein Zürcher Septembersturm wäre eine Unmöglichkeit, ja eine Lächerlichkeit." Es folgte ein Angriff auf „Die «Junge Rechtsschule» Berns"[46]: Der Zweck der bernischen Rechtsfakultät sei ganz besonders die Bildung getreuer Regierungsanhänger; sie sei die Hoffnung der herrschenden Partei und sollte die Pflanzschule der roten Demokratie sein. Der Schluss des Artikels zauberte die Gefahren der Lehren des Unglaubens hervor, und . . „gerne opferte wohl der Berner die Kosten der jetzigen Anstalt um eine eidgenössische!" In Nr. 89 (13. April) erschien eine Art Programm der „weissen Demokratie", *„Gesellschaftliche Verbesserungen im Sinne der weissen Demokratie"* betitelt. Es waren angegeben: Wegräumung der Hindernisse, die der freien Kräfteentwicklung des Bürgers entgegenstehen, also Schaffung von Gleichheit vor dem Gesetz und Freiheit zur Selbsttätigkeit, Erhaltung und Vervollkommnung des Rechtszustandes nach aussen und nach innen. Beschränkung der toten Hand usw. Keine Staatsmonopole, keine Erwerbsunternehmungen auf Staatskosten, Verteilung der Lasten nicht nur auf die Personen, sondern nach Billigkeit auch auf das Vermögen, Schaffung von Bildungsmöglichkeit für alle. „Fürs letztere endlich greift er (der Staat) ein, wenn Not an Mann geht, und tritt so-

---

[43] Betrifft natürlich die oben S. 249 mitgeteilte Rede vom 7. Februar 1849. Man vergleiche den Inhalt der Rede mit dem, was in sie hineingelegt wurde.

[44] Nr. 86, 10. April.

[45] Also mit Ochsenbeins Austritt!

[46] Nr. 87, 11. April.

gar aus seinem gewöhnlichen Bereiche heraus. Denn die Not kennt kein Gesetz. [!] In ausserordentlichen Fällen kann er zur Rettung des Volkes sogar das freie Selbstbestimmungsrecht der Bürger verkürzen, aber wohlverstanden nur auf die Dauer des Notstandes. Für ihn sind Verfügungen, die der Sozialismus ordentliche nennt, höchst ausserordentliche."

Hiezu schrieb Dr. Schneider in seinem Tagebuch:

„13. IV. Die Bundeszeitung brachte heute das Programm der weissen Demokratie, d. h. das Programm von Ochsenbeins Opposition. Sein Programm ist nichts anderes, als was die Regierung anstrebt. Seine Opposition ist halt eine rein persönliche, ohne dass er es vielleicht selbst weiss, denn Leidenschaft macht blind."

Gleichsam zur Widerlegung dieser Tagebuchbemerkung eines Mitgliedes der wankenden Regierung stellte Nr. 90 (14. April) derselben Zeitung *Ochsenbein und Stämpfli gegenüber,* anknüpfend an Ochsenbeins Erklärung vom 6. April. Der Artikel zählte die fünf Differenzen in den Erklärungen Ochsenbeins und Stämpflis auf und gipfelte in den aufschlussreichen Worten: „Wer sich nicht selbst die Augen ausreisst, sieht jetzt auf der einen Seite nur mehr die vom vaterländischen Geiste abgefallenen Ultras und auf der andern das ganze übrige Bernervolk. *Ochsenbein und Stämpfli — der erstere Name ist kein leerer Schall im schweizerischen Lande, er hat Gehalt wie wenige! Den zweiten kennt man nicht; er war nie der Träger einer schweizerischen Idee: nur der Heiligen- oder vielmehr Dämmerschein des Sozialismus umgibt ihn, und die bernische Bureaukratie bildet den Hof um dieses Gestirn!"* [47] Und dann stellte der Artikel „die offene, biedere Erklärung des Bundesrates" der „gewundenen, unbestimmten des Regierungspräsidenten" gegenüber, und er schloss, Stämpfli schäme sich selber seiner Grundsätze; das sei geradezu Abtrünnigkeit.

Alle diese Angriffe wurden von Stämpfli und der Berner Zeitung von nun an völlig ignoriert; und Dr. Schneider [48] meinte dazu: „Das ist denn wahrscheinlich auch die beste Politik, die man gegenüber ihm [Ochsenbein] befolgen konnte, obschon ich anfangs anderer Ansicht war."

Die weitere Kampfweise der Schweiz. Bundeszeitung ging dahin, einerseits die Hoffnungen der früheren Sonderbündler und

---

[47] Im Original nicht gesperrt.

[48] Tagebuch, 23. April.

ihres Anhangs herabzudämpfen,[49] sowie die Unmöglichkeit eines „Züriputsches" darzutun, anderseits die Opposition als in der Hauptsache aus echtbernischen Freisinnigen gebildet hinzustellen und damit die Bedenken der Freisinnigen aus der übrigen Schweiz zu zerstreuen und ihre Verbindung mit der Regierungspartei zu zerstören. „Obrigkeit, Religion, Sittlichkeit!" war das eine Mal ihr Schlagwort[50]; Stämpflis Wort über „Volkeswille" wurde weiter ausgebeutet. Das andere Mal wurde „Das Bild der Einigkeit der Regierung"[51] zum Anlass heftigster Angriffe auf Stämpfli benutzt:

„Es war schon eine böse Vorbedeutung, als gleich im Anfange das mit dem Bauwesen betraute Mitglied zu Dachsfelden im Jura abbrannte. Ein Brand war das Morgenrot, und ein Brand, aber anderer Art, ist das Abendrot. Der politische Himmel Berns brennt bereits davon. Unter den neuen Männern, die damals die Zügel in die Hand nahmen, erblickte man vier echtschweizerische Männer, Ochsenbein, Funk, Schneider älter und Jaggi. Diese vier zusammen bildeten einen Damm gegen die bereits aufquellenden Gelüste eines Stämpfli. Dafür wurden sie aber auch gebüsst. Denn in Stämpflis Seele stand es schon damals fest: «Entweder meine Meinung oder keine; entweder mir dienen oder austreten.» Man legte es also darauf an, die selbständigen Mitglieder zu freiwilligem Rücktritt zu nötigen, verbitterte ihnen jede Stunde, machte ihnen das Regierungsleben zur Höllenqual. Dieses war die Einheit, die man anstrebte: Verstummen jedes selbständigen Willens."[52]

Als die Zeitung „An die Männer der Opposition" zur Sammlung rief[53]: „Es ist nur *Eine* Bedingung, die wir an alle gleich stellen: dass sie Schweizer sein und bleiben und der ganzen Bewegung kein anderes Gepräge aufdrücken wollen, als ein Schweizerisches. . . . Die bernische Regierung geht ja gerade gegen das Fremdentum, gegen ausländischen Jakobinismus und aufgedrungene Meisterschaft. Vollblutpatrizier, junge Patrizier, Konservative um Blösch, die «wackern Veteranen von 1831», die «Freisinnigsten des Berns, dem Geiste der weissen Demokratie treugebliebenen 46er», sie alle sollten sich sammeln

[49] „Sonderbündler hoffet nichts" Nr. 92, 17. April.

[50] Nr. 94, 19. April „Drei altväterische Dinge".

[51] Nr. 96, 21. April.

[52] Gegen eine ihn betreffende Stelle gab *Funk* in Nr. 103, 30. April, eine Erklärung ab.

[53] Nr. 98, 24. April.

gegen das „Fremdentum“, da notierte Dr. Schneider wehmütig in seinem Tagebuch[54]: *„So hat denn Ochsenbein die Allianz geschlossen mit den Feinden der Grundsätze von 1846, die er aufstellen half.“*

„Die Bundeszeitung bekämpft heute das Gespenst der Rückkehr des Patriziats und verdreht einige Aeusserungen von Stämpfli, um ihn als einen Sozialisten zu verdächtigen“, sagt dasselbe Tagebuch unterm 25. April. Gemeint war der Leitartikel „Ex ungue leonem“ in Nr. 99 (25. April).

Aus Stämpflis eigenen Aeusserungen im Grossen Rat vom 27. Januar 1849 wollte der Artikel nachweisen, dass die Furcht vor dem Patriziat eine Vogelscheuche sei; dann wurde Stämpfli bei Aeusserungen über Duldung und Wünschbarkeit einer Opposition, die er getan, behaftet, dann aber wieder sein berühmtes Wort vom 8. Februar vom Volkeswillen zum Sprungbrett eines Angriffes benutzt: „Diese feste Sprache des Mannes gefällt uns, wir gestehen es; allein der Beamte eines Freistaates ist kein Czar von Russland; er muss sich entweder samt seiner Ueberzeugung, sonst auch Meinung genannt, zum Opfer bringen können, oder er taugt nicht zum Volksbeamten. Aus jenen wenigen Worten leuchtet aber der Charakter des Mannes und der Partei, deren Führer und Vertreter er ist, mit unverwüstlicher Klarheit hervor. Sie fügen sich dem Volke nur, solange es sich ihnen fügt; sie berufen sich auf die Kopfzahl nur solange, als für sie eine Mehrheit in Aussicht steht; sie sind unter demokratischen Namen Aristokraten, Meinungstyrannen. In ihrem Kopfe sitzt Gott und sein Wille, und im Volke nur, wenn es seine Eingebung bei ihnen schöpft. . . . . Habt ihr’s gehört, ihr auf euer Souveränitätsrecht stolzen Berner? Euer Regierungspräsident setzt sich geradezu über euern Willen hinweg, in eurem Amte, in eurem Hause! . . . . Die Meinung ganz Europas und gar der Welt — man tut sich viel darauf zugute! So ganz eigentlich erkennt man ex ungue leonem . . im Ausspruche: als Demokrat diene er nur der Menschheit. Das ist eben das Bezeichnende, dass die Rotrepublikaner über der Menschheit ihr Volk vergessen.“[55] Und dann folgte Stämpflis Rede über die soziale Reform, gehalten am 7. Hornung 1849, mit der Behauptung, damit habe er die Grundlage der *schweizerischen* Demokratie angegriffen.

Ein starkes Stück in Hetzerei leistete sich das Blatt in Nr. 102, 28. April: *„Das fünfte Herrscherhaus“;* kein Zweifel, dass es damit in vielem den volkstümlichen Ton traf. Nach einer Verbeugung vor der bernischen Aristokratie und einem Hieb auf Alfr. Escher,[56] „ein Geburts-, ein Geld- und ein Gesin-

[54] 24. April.

[55] Jene Rede im Grossen Rat enthielt danach in der Tat den Ausdruck „Menschheit“ und nicht den näherliegenden „Mehrheit“. Siehe oben S. 249.

[56] Escher hatte damals schon zu der Wahlfrage Stellung genommen, siehe unten S. 349 f.

nungsaristokrat, kurzum ein auf der Höhe des Fortschritts stehender Junker, der zu Bern der emanzipierten Dame «Sozialdemokratie» den Hof macht, und in seinem Heimatkanton „wie ein römischer Konsul waltet" — ging es auf die bernischen Verhältnisse ein: „Allein hätschelten dann unsere Rotrepublikaner etwa nur in radikalem Samenhandel reisende Junker? O nein; sie dienen ja selbst einem Herrscherhause, ohne es zu wissen." Das sei *die Dynastie Snell.*[57] „Mit dem schweren Stock in der Faust und der Reisetasche auf dem Rücken wanderte er (Dr. W. Snell) vor vielen Jahren wohlgemut in die heimelige Schweiz hinein, von jeher für die Deutschländer ebenso reizend, als von ihnen verschimpft. . . . . " Snell übertrug aber den Zepter seinem Tochtermann, Jakob Stämpfli, dem er erst seinen Geist und nachher sein Kind gab. Stämpfli aber ahmte die Herrscher des alten Römerreiches nach, indem er sich in der Person des überfeinen Stockmar, Hoffnungspräsidenten des Kantons Neuenburg-Jura, einen Cäsar und Mitregenten beigesellte. Der andere Tochtermann, Hr. Niggeler, ist als ein anderes Ich der Fürst des Senats und zugleich der wohlbestellte Gesetzgeber der bernischen Namensdemokratie." Und diese Dynastie habe es nun zur Unzufriedenheit und zur allgemeinen Opposition gebracht.

Dies die Muster der Kampfweise der „Schweiz. Bundeszeitung". Stämpflis Konflikt mit Ochsenbein vom Jahre 1848 fand hier seine bittere Fortsetzung.

Weit über die Grenzen des Kantons Bern hinaus erweckte der Wahlkampf das Interesse.

Selbst der Präsident des Nationalrates, *Alfred Escher,* nahm bei der Eröffnung der Session am 5. April 1850 Stellung zu diesen Wahlen.

„Dagegen ist die öffentliche Aufmerksamkeit beinahe ungeteilt der im nächsten Monat im Kanton Bern vorzunehmenden Erneuerungswahl des Grossen Rates zugewendet; und ich zweifle nicht daran, dass auch Ihre Blicke in besonderem Masse auf dieselbe hingerichtet sein werden. Ein überraschendes Schauspiel stellt sich da unserem forschenden Auge dar. Wir sehen den Kanton Bern in einer Aufregung, die wohl ohne Uebertreibung eine bedeutende wird genannt werden dürfen. Wir sehen in ihm zwei Parteien sich gegenüberstehen, die einander auf das heftigste befeinden. Und wenn wir dann nach der Fahne fragen, der jede dieser Parteien folge, so werden uns zwei Programme vorgewiesen, die, wenn man sich nicht bei *Worten* aufhält, sondern auf das *Wesen* eingeht, einander so ähnlich sehen, wie ein Tropfen Wasser dem andern. Das Programm, das uns von der einen Partei vorgewiesen wird, setzt uns nicht in Verwunderung. Es enthält das,

[57] Die früheren Dynastien seien gewesen: die Aristokratie; die Schnelle; Neuhaus; Ochsenbein. (!)

was von jeher von dieser Seite her behauptet, verfochten und was auch von ihr ins Werk gesetzt worden ist. Das Programm, das uns von der andern Partei vorgelegt wird, muss uns dagegen mit dem grössten Erstaunen erfüllen, denn in ihm ist zum grossen Teil das gerade Gegenteil von dem zu lesen, was bisher von dieser Seite her als politisches Glaubensbekenntnis geltend gemacht worden ist. Der Schluss, der sich aus dieser Erscheinung mit Notwendigkeit ergibt, ist ein sehr einfacher. Er geht dahin, dass die Grundsätze, die nun in den beidseitigen Programmen einen Platz gefunden haben, keinen schönern Triumph hätten feiern können, als den, der ihnen durch diese allseitige Huldigung zuteil geworden ist. Und wenn die *Grundsätze* also nicht mehr bestritten sind, sondern nur noch die *Personen* in Frage kommen, so fragen wir, ob diejenigen eher dazu berufen seien, die von jeher jene Grundsätze aufgestellt, für sie gekämpft und die ihnen auch zum Siege verholfen haben, oder diejenigen, die sich früher immer gegen diese Grundsätze aussprachen, die, wenn sie den Sieg derselben nicht zu verhindern gesucht, ihn doch auch nicht gefördert haben, die jene Grundsätze noch bis vor kurzer Zeit als Waffe gegen ihren politischen Gegner brauchten, nun aber auf einmal für nötig gefunden haben, sie auch in ihr Parteiprogramm aufzunehmen? Diese Frage scheint mir so durchaus nur einer Beantwortung fähig zu sein, dass ich keinen Anstand nehmen würde, sie selbst an diejenigen zu richten, die sie nur zu ihren Ungunsten beantworten könnten.“ [58]

Die bernische Opposition empfand diese Stellungnahme des Nationalratspräsidenten ingrimmig als Parteinahme und Einmischung in die bernischen Angelegenheiten [59]; sie suchte auch die Eifersucht Berns gegen Zürich dabei zu erwecken.

Sympathien genossen die Berner Radikalen ganz besonders bei den ihnen nahestehenden Kreisen der *welschen Schweiz.* „Die Demokraten des Kantons Bern“ erhielten Adressen mit Wünschen für guten Wahlausgang: vom demokratischen Verein Lausanne [60]; von den Waadtländer „Patrioten“ mit Eytel an der Spitze [61]; vom Neuenburgischen patriotischen Verein [62]; von den

---

[58] Berner Zeitung Nr. 97. Siehe auch *Gagliardi,* Alfr. Escher S. 156 f.

[59] Schweiz. Bundes-Ztg. Nr. 84, 7. April. — Dagegen Dr. Schneiders Tagebuch 5. April 1850: „Herrn Eschers Rede ist den Radikalen in Bern mehrere Tausend Stimmen wert . . . wir lassen davon 8000 Exemplare abziehen und im Lande verbreiten. Die Kosten werden aus den zusammengesteuerten Geldern gedeckt.“

[60] 17. April 1850, Berner Zeitung Nr. 109.

[61] eod. Nr. 120.

[62] eod. Nr. 114.

radikalen Wählern des Kantons Genf[63]; vom Freiburger patriotischen Verein.[64] Sodann richteten 35 *freisinnige Mitglieder der Bundesversammlung,* mit Dr. J. R. Steiger, Luvini und Dr. Weder als Erstunterzeichnern, eine Adresse an den bernischen Regierungsrat.[65] Diese Adresse wies hin auf die Verbündung der sog. konservativen und einer „ganz neuen, weissen Demokratie“ „mit der alten Aristokratie, der geborenen Erbfeindin aller Volksfreiheit“. Sie feierte die Errungenschaften der 1846er-Verfassung und die Tätigkeit der freisinnigen Berner im Ausbau des Bundes. „Das liberale Bern hat dadurch den vollen Dank des Vaterlandes verdient. Darum haben auch die Stellvertreter der Nation das freisinnige Bern zum immerwährenden Vorort bestimmt. Nur dem freisinnigen Kanton Bern ist das Panner der schweizerischen Freiheit und der Sitz der Bundesbehörden anvertraut worden. . . . . Euer grosser und kräftiger Kanton bleibe auch fortan die feste Burg der Freiheit, der Ehre, Würde und Selbständigkeit des gemeinsamen schweizerischen Vaterlandes.“

Die Adresse[66] erweckte bei dem vorsichtigen Dr. J. R. Schneider Bedenken, wie sein Tagebuch zeigt:

27. IV. Am Abend beschloss der Mohrenverein eine Adresse an das Bernervolk, es möchte die Grundsätze bei den Wahlen festhalten, die Bern bisher geleitet haben.

28. IV. Nat.-Rat Bernold zeigte mir den Entwurf der Adresse. Ich riet wegen der Zürcher die Passage in betreff des bernischen permanenten Vororts zu streichen, um die Zürcher nicht zu stossen.

29. IV. Die Adresse der Nationalräte erhielt nur 37 Unterschriften, viele, die materiell einverstanden, waren aus formellen Gründen dagegen, sie wollten sich nicht in die Bernersache mischen.

Sie hatte vor allem die Wirkung, dass sie eine Anzahl auf ihre Selbständigkeit stolzer Berner in die Schranken rief. In

---

[63] eod. Nr. 117.

[64] eod. Nr. 119. 27. April.

[65] eod. Nr. 121, 2. Mai. Von Zürich war dabei nur Nationalrat Homberger. — Uebrige Beteiligung: Zürich 1 (Homberger), Zug 1, Solothurn 2, Freiburg 4, Baselland 1, Schaffhausen 1, St. Gallen 2, Aargau 1 (Waller), Thurgau 2, Tessin 6, Waadt 3, Wallis 1, Neuenburg 2, Genf 5.

[66] Stämpfli erklärte im Nationalrat, sie wäre gar nicht entstanden, wenn die Konservativen nicht mit Adressen, die ihnen von Waadtländer „Momiers“ zugekommen, geprahlt hätten. Berner Zeitung Nr. 124 S. 3.

Nr. 105 der Schweiz. Bundeszeitung, vom 2. Mai, erschien ein „*Kurzes Wort freier Berner an ihr Volk,* auf den 5. Mai 1850“.

„Der Präsident schon des Nationalrates in seiner letzten Eröffnungsrede und nun privatim auch ein kleiner Teil der Mitglieder gedachter Behörde und des Ständerates durch ein besonderes Manifest haben bewiesen, welches Gewicht die ganze Eidgenossenschaft auf die Wahlen legt, die dem Bernervolk in den nächsten Tagen bevorstehen und seit Monaten es in die grösste Aufregung zu bringen imstande waren.

So verdankenswert diese Teilnahme teurer Eidgenossen (die übrigens denn doch unsere Verhältnisse nicht ganz zu kennen scheinen) irgend sein mag, so ehrenvoll für den grössten Kanton der Schweiz, so wenig würden wir sie verdienen, wenn wir nicht auf die würdigste Weise ihr entgegenzukommen versuchten.

Lasst es uns also, ihr werten Mitbürger zu Berg und zu Tal, durch die Wahlen zeigen, dass das Bernervolk in Wahrheit nicht nur souverän, sondern auch mündig geworden sei, und dass es ohne jeglichen äussern Einfluss *Männer* zu finden wisse, welche sowohl dem engern als dem weitern Vaterlande die vollste Gewähr zu bringen vermögen.

In nie erlebter Anzahl, biedere Berner! schart Euch denn am künftigen 5. Mai um die Urne; im reinsten Sinne, selbständig, männlich, wie es „Freien“ geziemt, gebt Eure Stimmen nach den Euch bekannten Programmen und gemachten Vorschlägen (diese am billigsten aus Gemeindeversammlungen hervorgegangen) denjenigen Bürgern *aller* Klassen, die Ihr für die Wägsten und Besten halten möget, mit Weisheit und Erfahrung, mit Würde und Kraft die Zügel unseres Staates zu lenken und sein Wohl zu wahren; Bürger, welche für *Gott, Freiheit, Vaterland und reine Demokratie* aufrichtig gesinnet, Land und Stadt nach gleichen Rechten und Interessen zu Nähr’, Lehr’ und Wehr’ vorstehen werden; Bürgern, welche ebensowenig von fremder Diplomatie, als von unschweizerischer, die Eigentümlichkeiten unseres Volkes und Landes verkennenden Doktrinen und Maximen sich leiten lassen dürften.

Ihr kennt, werte Mitbürger, seit langem schon die Unterzeichneten, Ihr kennt ihre Ergebenheit an *Volksfreiheit* und *Volksherrschaft;* Ihr wisst auch, ob sie je in politischen Beamtungen gestanden seien, oder ob Streben nach solchen oder nach Sonderinteressen sie hier irgend treiben werden, darum erlauben sie sich desto eher dieses republikanische Wort und sind überzeugt, dass Ihr es nicht ganz missachten werdet.“

Unterzeichner waren: J. Karlen in der Mühlematt[67]; J. Ulrich Röthlisberger zu Münsingen; R. Albert Bähler zu Neuenegg[68]; Theodor von Hall-

---

[67] das grosse Landgut in Thierachern (s. Geogr. Lexikon der Schweiz); K. war Verfassungsrat von 1846. Im Grossrat 1846—50. Antragsteller auf Abschaffung der Advokatur.

[68] Pfarrer daselbst, Vater des spätern Nationalrates Ed. Bähler. Siehe des letzteren Lebenserinnerungen S. 27.

wyl[69]; A. F. Rickli, alt Grossrat, zu Wangen; Joh. Dietler, Kommandant in Aarberg.[70]

Eine Korrespondenz der Berner Zeitung[71] aus dem Nationalrat verteidigte unter diesen Verhältnissen Stämpfli gegen den Vorwurf, er habe bei der Beratung und Einführung der neuen Bundesverfassung „auf den Ruin des Vaterlandes hingewirkt": „Das Bernervolk mag sich in dieser Hinsicht beruhigen; werden doch derartige Anklagen durch die hohe Achtung, in welcher Regierungspräsident Stämpfli sowohl hinsichtlich seines Charakters als seiner Tüchtigkeit im Nationalrat steht, aufs glänzendste Lügen gestraft, eine Achtung, welche sich bei jeder Gelegenheit *tatsächlich* dadurch beurkundet, dass Herr Stämpfli stets auf die *ehrendste Weise* durch den Nationalrat in die wichtigsten volkswirtschaftlichen und politischen Kommissionen berufen wird. Gewiss, wo solche Tatsachen sprechen, ist jede Ansprache unnötig; einen Mann, den die oberste Bundesbehörde in solcher Weise ehrt, wird auch das Bernervolk zu schätzen wissen. Diese Anerkennung aber dem Manne gezollt, welcher der Hauptträger des gegenwärtigen Systems ist, bildet auch den schlagendsten Beweis gegen jedes Argument, welches aus dem Umstande, dass nur eine Minderheit der Räte die Adresse an das Bernervolk unterzeichnet hat, den Schluss ziehen möchte, es hege nur diese Minderheit Sympathie für den Sieg der Grundsätze von 1846 und ihrer bisherigen Vertreter." Eine Protestation einer konservativen Versammlung in Bern gegen die erwähnte Adresse wurde vom Nationalrat[72] mit 61 gegen 4 Stimmen (von Bern Fueter und Fischer) an die Einsender zurückgewiesen, weil sie den Nationalrat nichts angehe und in unanständigen Ausdrücken abgefasst sei.[73]

---

[69] Ein recht vorurteilsloser „Patrizier"; Anreger des Denkmals von Rudolf von Erlach.

[70] Dr. J. R. Schneiders Tagebuch nennt diese Männer „Ochsenbeins Reserve".

[71] Nr. 122.

[72] Berner Zeitung Nr. 124, 4. Mai.

[73] Die Adresse lautete nach einer in der Schweiz. Bundes-Zeitung erschienenen Erklärung (1850 S. 458, Nr. 108, 5. Mai): „Wir schleudern diese elenden Verdächtigungen mit der vollen Entrüstung eines redlichen Bewusstseins vor die Füsse ihrer Urheber zurück! Wir appellieren an die

Redaktionell aber fuhr die Schweiz. Bundeszeitung „rasend“ über die Adresse her.[74] Es seien nicht die Freunde des Bundesrates und der volkstümlichen Politik. Die ausgezeichneten Namen der beiden Räte fehlten; „die Mehrheit davon hat einen italienisch-französischen Klang; die deutsche Schweiz hielt sich verhältnismässig reiner von dieser Beteiligung, und auch die Waadt zählt ihre gewichtigsten Abgeordneten nicht darunter.“ Es liege darin geradezu Benutzung eines amtlichen Einflusses zu Wahlzwecken.

Sehr sonderbar war hier gesagt: „Ihr preist die Urheber und Verfechter der 46er-Verfassung sowohl als des neuen Bundes, und wir sind euch dankbar dafür! Denn auf jenen Ruhm macht gerade die weisse Demokratie Berns Anspruch. In unserm Lager stehen die Männer, deren Verdienst man uns wegschmarotzt. Es sind fremde Federn, womit sich gerade die eifrigsten Roten schmücken. Diese Helden, die sich heute so stolz in die Brust werfen, standen in den bernischen Verfassungskämpfen nicht unter den Vordersten. Die Bundesverfassung nun haben sie schon in ihrer Entstehung zu verhindern gesucht; . . . . jenen eidgenössischen Exekutionskrieg gegen den Jesuitismus . . . wollten gerade jene, die am fernsten standen, mit einem Eroberungsfeldzug in die Lombardei krönen und in der Aussicht auf ein Prokonsulat vielleicht; jene neuen Behörden, die Bern zur Bundesstadt machten, feierten sie weniger als Gesandte neugebackener Republiken.... Ja, der neue Bund ist ein Fremdling in Bern, solange die rote Partei herrscht, und vielleicht noch weniger, als ein Fremdling, und die Schweiz läge im Grabe, hätte ein Stämpfli seinen Willen durchgesetzt“ . . .

Eine dem „Kurzen Wort“ nicht unähnliche Erklärung einiger Männer aus Büren folgte in der Schweiz. Bundeszeitung vom 3. Mai (Nr. 106). Die Quintessenz war: Dem Prinzip der *reinsten Demokratie* huldigend, wolle sie ebensowenig unter das Joch des Patriziats, als unter dasjenige einer *Städteherrschaft zurückkehren.* Sie wolle *Freiheit und Gleichheit für Alle,* aber auch *Ordnung und Gesetzlichkeit,* und namentlich *energische Zurückweisung jeglichen fremden Einflusses* auf die kantonalen oder eidgenössischen Angelegenheiten. „Als *Berner* wollen wir von *Bernern* und weder von

---

ganze Eidgenossenschaft, ob es ihr Wille sei, dass ihre Abgeordneten sich in die freie Ausübung unserer verfassungsmässigen Wahlrechte eindrängen, und dazu auf eine Weise, welche entweder eine gänzliche Unkenntnis unserer Zustände beurkundet, oder dann als bewusste und absichtliche Unwahrheit dasteht. Das Komitee: Wildbolz-Graviseth. J. J. Neukomm. R. Tscharner-Wurstenberger. C. Bitzius.“ — Siehe darüber *Baumgartner,* Schweizerspiegel S. 154.

[74] Dr. J. R. Schneider in seinem Tagebuch, 2. Mai, der ohne weiteres Ochsenbein als den Verfasser annimmt.

Deutsch-Micheln und ähnlichem Gelichter, noch von dessen *Anhängern* regiert sein."

Es darf nicht vergessen werden, dass *diese* Stimmen und diese Gruppe der „weissen Demokratie" nur *ein* Element der Opposition bildeten. Gerade dieses aber scheint von der Regierungspartei am schwersten zu bekämpfen gewesen zu sein. Denn unverkennbar sind die Entgegnungen in der Berner Ztg.[75] eher schwächlich.[76] Sie richteten sich im wesentlichen überhaupt nicht gegen Ochsenbeins Partei, sondern gegen die eigentlichen Konservativen (Blösch und Genossen). Sodann wiesen sie zwar der Sage von den „fremden Professoren" gegenüber auf den wahren Sachverhalt hin (Snell war ja längst Schweizerbürger), umgingen aber damit natürlich den Kernpunkt der Angriffe wegen des „Fremdentums". Auch die sehr richtigen Hinweise auf den frühern Einfluss der ausländischen Diplomatie und die Unabhängigkeit der Regierung von 1846 bis 1850 von ihr vermochten den Vorwürfen betr. Stellung in der Flüchtlings- und Revolutionsfrage gegenüber nur noch als blosse Erinnerung zu erscheinen.

So nahte denn der *Wahltag,* der *5. Mai,* heran, und des „Oberländer Anzeigers", des Sieges schon gewiss, Zuruf erschien:

„Wo Kraft und Mut in Berner Seelen flammen,
Die weder Trug noch Furcht verwehren kann,
Da kommt man frisch am 5. Mai zusammen,
Dann biederes Volk, entschlossen wie ein Mann.
Ob unsre Roten dräuen,
Wir werden sie nicht scheuen.
Die Kirschen blühen, die Hoffnung winket schon,
So fahre wohl, mein Knabe Absalon!"

* * *

Noch am 10. April hatte die Berner Zeitung[77] geglaubt, sagen zu können, die Partei der Schwarzen werde „allmählich auf folgendes Gerippe zusammenschmelzen: Die Patrizier mit ihren Kammerdienern, Lehen- und Zinsleuten. Die Kleinstädter.

---

[75] z. B. in Nr. 121, vom 2. Mai.

[76] dass sie würdevoller waren als die Angriffe, wird allerdings ohne weiteres einleuchten.

[77] Nr. 99.

Die Käuflichen". Diese Ueberhebung und Verkennung der Volksstimmung sollte bitter enttäuscht werden. Besser hatte Dr. Schneider die Bedeutung des Eingreifens Ochsenbeins für den Ausgang vorausgesehen, als er am 1. April schon in sein Tagebuch niederschrieb, nunmehr sei ihm der Kampf sehr zweifelhaft geworden.

Dramatisch schildert dasselbe Tagebuch die entscheidenden Stunden des Wahltages (5. Mai) und des folgenden Tages:

5. Mai. Spät (Nachm.) ging ich in Bärenleist, wo sich die Regierungsmitglieder das Rendezvous gegeben hatten. Schon hier folgte eine Hiobspost nach der andern. Wohlen, Bolligen, Münsingen hatten schwarz gewählt; in Bolligen wurde v. Gonzenbach, in Wohlen der Pietist von Wattenwyl gewählt. Indessen waren wir hier auf schwarze Wahlen gefasst, aber nun kam das Gerücht, dass auch Köniz und Oberburg schwarz gewählt haben, wo wir unserer Sache sicher zu sein glaubten. Zugleich sagte man, dass sich die Schwarzen beim Werkhof gruppieren. *Stämpfli wurde etwas ängstlich, er drang darauf, dass wir uns in die Kaserne begeben,* die bereits von vielen Freiwilligen umgeben war, denen später 60 Studenten folgten, die sich im Zeughaushof aufstellten. — Ueber Laupen und Schwarzenburg kamen fatale Gerüchte, der erste Stern aus der Entfernung glänzte von Burgdorf, wo die Radikalen gesiegt haben und Blösch durchfiel; aber diesem folgten bald die schwarzen Wahlen von Belp, von Thun, Steffisburg, Thierachern, wo am letztern Ort neben dem Reaktionär von 1832, dem Fischer von Eichberg, der Advokaten- und Schulmeisterfresser Karlen von der Mühlematt gewählt war. — Die Schwarzen hatten schon über 20 und wir erst noch 4, als die Nachricht kam, Schüpfen, Aarberg, Erlach, Neuenstadt, Nidau und Büren, also das ganze Seeland habe gut gewählt, Biel zur Hälfte. Ingenieur Rothpletz brachte die Nachrichten aus dem obern Teil des Seelandes. — Wir waren nun wieder guter Dinge, um so mehr als das Gerücht ging, die Wahlen seien auch im Amt Münster gut ausgefallen. — Die Konservativen hatten ihr Lager beim Storchen und hatten einen kostspieligen Staffetendienst eingerichtet, vermöge welchem sie immer früher in den Resultaten bekannt waren. — Gegen 10 Uhr kam Oberst Gerwer in die Kaserne, sagte, es sei alles ruhig, die Konservativen werden alles tun, um Ordnung zu erhalten; im Namen der konservativen Offiziere biete er aber der Regierung im Falle der Notwendigkeit ihre Dienste an. . . . (Es folgt Mitteilung über Uebergabe eines Schreibens der Freiburger Regierung an die Berner Regierung durch Bundespräsident Druey:) In diesem Schreiben mahnte uns Freiburg zum eidgenössischen Aufsehen, indem grosse Bewegung im Kanton sei und sie Auftritte befürchten müsse, wenn die Wahlen im Kanton Bern schlecht ausfallen. Da zu gleicher Zeit Anzeige kam, man sehe viele Feuer im Kanton Freiburg und es werde geschossen, so boten wir gleich noch ein Bataillon nebst Spezialwaffen auf, um auf alles gefasst zu sein.

Während dieser Verhandlung stand einmal Funk rasch auf, trat zu Staatsschreiber Weyermann, packte ihn krampfhaft am Arm und sagte zu ihm: „Und wenn ich erst noch sagen würde, was mir Ochsenbein unter diesen Umständen noch zumuten wollte, aber einmal sage ich es doch." Weiter ging das Gespräch nicht.

Als alles ganz ruhig blieb, begab ich mich nach Mitternacht nach Hause, einige Kollegen blieben in der Kaserne.

7. Mai. Die Konservativen jubelten heute beim Storchen fürchterlich; es war jeder, der kam, Freigast, der Wein floss in Strömen, die Arbeiter fanden sich zahlreich ein. Doch beschwerten sich sehr viele, welche letzte Woche beim Werkhof angestellt wurden und nachdem sie bei der Wahl nach Befehl gestimmt, nun schon wieder von der Stadt entlassen würden.

Die Schweizer. Bundeszeitung publiziert heute ihren Sieg mit 110 Gewählten. . . . .

Die Berner Zeitung war anfänglich optimistisch: ihre erste Schätzung[78] ergab von 227 Gesamtwahlen 114 zugunsten der „Weissen" — d. h., nach ihrer Terminologie, die nur zwischen Weissen = Regierungsfreisinnigen und Schwarzen = Opposition unterschied, Freisinnigen — und 100 zugunsten der „Schwarzen", „und zwar besteht der Kern derselben aus Patriziern, Stadtbernern, entschiedenen Aristokraten und Ultramontanen; die kleine Mittelpartei hat für sich nicht die mindeste Bedeutung". Ganz „weiss" erwiesen sich die Amtsbezirke Aarberg (Stämpfli in Schüpfen gewählt mit 1151 von 1868 Stimmen), Aarwangen, Büren, Courtelary, Erlach (Stämpfli mit 681 gewählt), Fraubrunnen, Frutigen, Laufen, Neuenstadt, Nidau, Saanen, Obersimmental; ganz „schwarz": Bern (Stämpfli von 1893 Stimmen 749 gegen 1182 auf Einwohnergemeindepräs. v. Effinger fallende), Delsberg, Freibergen, Konolfingen (1 Radikaler gewählt auf insgesamt 14 Abgeordnete), Oberhasle, Schwarzenburg; die übrigen gemischt, z. B. Pruntrut freisinnig, Miécourt konservativ; Wahlkreis Hilterfingen freisinnig, Steffisburg, Thierachern und Thun konservativ; Huttwil freisinnig, Rüegsau (Blösch mit 516 von 944 Stimmen gewählt) konservativ; Herzogenbuchsee freisinnig, Oberbipp konservativ; Burgdorf und Kirchberg freisinnig. Mit Ingrimm verzeichnete die Berner Zeitung[79] die gewählten „Patrizier und Stadtberner"; „das ist nun der Kern der wahrhaft freisinnigen Opposition im Kanton Bern. Volk, wie

[78] Nr. 125, vom 7. Mai.
[79] Nr. 127.

gefällt dir die Freisinnigkeit dieser Leute?" Im Verlaufe nannte sie die Gegner eine „mosaikartige Partei", „eine aus den verschiedenartigsten Bestandteilen zusammengesetzte Masse, eine Masse, die von keiner gemeinschaftlichen Idee geleitet, nur von Leidenschaft gestachelt wird, eine Masse, die nur deshalb so angewachsen ist, weil sie *unsern* Namen und *unsere* Grundsätze äusserlich sich angeeignet haben". Zirka 30—40 seien waschechte Aristokraten; ein anderer Teil Ultramontane. „Eine weitere Zahl wird unter der Führung von Blösch stehen, wieder andere wollen auch von diesem nichts wissen." „Unsere Gegner haben das gewonnen, dass sie auf einige Zeit den Fortschritt erschweren, vielleicht teilweise paralysieren können, dass sie die schlummernde Reaktion in andern Kantonen aufgerüttelt haben. Selbst etwas schaffen, etwas hervorbringen, das vermögen sie nicht!" [80]

Die Bundeszeitung schrieb in der Tat, von Blösch und Fischer wolle sie nichts wissen, sie stütze sich auf Th. v. Hallwyl und Karlen von der Mühlematt (9. Mai).

Die Nachwahlen (26. Mai) ergaben noch 9 Konservative und 4 Freisinnige.

Das genaue Stimmenverhältnis vom 5. Mai war: 39 668 konservative und 36 996 freisinnige Stimmen. Zu beachten ist die gewaltige Stimmbeteiligung gegenüber dem 1. Februar und 31. Juli 1846. Der Regierungsrat erliess nach dem Wahltag eine

Proklamation an das bernische Volk. [81]

Mitbürger!

Die verschiedenen politischen Meinungen haben ohne Hemmniss Gelegenheit gehabt, sich in vollem Masse zu äussern und geltend zu machen. Wir hielten es für unsere Pflicht, der Wahlbewegung ihren ungehinderten freien Lauf zu lassen, und wenn auch die öffentliche Verwaltung und die Träger derselben den masslosesten Angriffen ausgesetzt waren, so sind wir auch da nicht eingeschritten. Die politische Aufregung hatte sich jedoch so gesteigert, dass wir auf den 5. Mai, als am Tage der Erneuerungswahlen, Truppen in die Hauptstadt zusammenzogen, um hier, am Sitze der Kantons- und der Bundesbehörden, zumal da gerade zu der Zeit die Bundesversammlung hier tagte, auch die Möglichkeit eines Zusammenstosses zu verhindern und die öffentliche Ruhe und Ordnung ungetrübt zu erhalten. Die von uns

[80] Nr. 130.

[81] Berner Zeitung 1850, Nr. 129.

aufgebotene Militärmacht war um so nothwendiger, aber auch um so grösser, weil von unserm h. Mitstande Freiburg auf amtlichem Wege uns sehr beunruhigende Nachrichten mitgetheilt worden waren.

Wir erwarteten zuverlässig, nach dem Wahltage werde sich die Aufregung sofort legen. Leider täuschten wir uns. Bedauerliche Auftritte und eine dermassen gereizte Stimmung der Gemüther, dass Störungen der öffentlichen Ruhe bei gegebenem Anlasse leicht eintreten könnten, veranlassen uns daher, ein ernstes Wort an Euch, Mitbürger, zu richten.

Wir ermahnen Euch, möget Ihr einer politischen Meinung huldigen, welcher Ihr wollt, die Ehre unseres Landes, die Ehre unserer politischen Einrichtungen nicht dadurch zu beflecken, dass Ihr die öffentliche Ordnung störet. Möge jeder bedenken, welch unermesslich traurige Ereignisse in diesem Augenblicke der leidenschaftlichen Spannung durch aufreizende Reden und ruhestörende Handlungen über unser Vaterland gebracht werden könnten. Möge namentlich auch die öffentliche Presse sich mässigen und sich selbst die nöthigen Schranken setzen. Ihr Männer aller Meinungen, die Ihr die Ehre des Vaterlandes hoch haltet, wirket dahin, dass nach diesem Wahlkampfe, der die ganze Bevölkerung aufgeregt hat, die ruhige Besonnenheit, die uns Bernern angeborne Ordnungsliebe überall zurückkehre; warnet die Unbesonnenen, mässigt die Leidenschaftlichen! Viel schöner, viel ehrenhafter ist es ja, wenn aus freiem, eigenem Antriebe die einzelnen Bürger selbst den Frieden und die Ordnung wahren, als dass Zwang und Strafe die Ruhe herstellen muss. Wir erlassen desshalb diese wohlgemeinte Ermahnung an Euch, Mitbürger, damit wir nicht in die schmerzliche Lage versetzt werden, mit Nachdruck und Strenge die Ordnungsstörer zur Ruhe zu weisen.

Also gegeben in Bern, den 9. Mai 1850, um durch öffentlichen Anschlag und Verlesen von den Kanzeln dem bernerischen Volke zur Kenntniss gebracht zu werden. Namens des Regierungsraths des Kantons Bern: Der Präsident, Stämpfli. Der Staatsschreiber, A. Weyermann.

Der Aufruf — den Schneider für „überflüssig und zwecklos“ hielt [82] — fand nicht die gewünschte Wirkung: in der Stadt Bern folgten sich nächtliche Exzesse. Es sei hierüber dem Tagebuch Schneider das Wort gelassen:

11. Mai. . . . . . Grosse Unzufriedenheit über die nächtlichen Exzesse. — Alle Parteien schimpften, die Radikalen waren entmutigt. *Stämpfli wollte sie durch energische Massregeln wieder beleben, er verlangte sogleich Absetzung des Stadtrates als Ortspolizeibehörde, Bestellung eines Mannes, der die Ortspolizei handhaben solle, Proklamierung des Hochverratsgesetzes und Einberufung des Grossen Rates.* Nur mit vieler Mühe konnten wir ihm begreiflich machen, dass dieses gerade zu Skandal führen würde, den wir mit

[82] sein Tagebuch 1850, 9. Mai.

2 Compagnien schwerlich zu dämpfen im Falle wären.[83] .... (Beschluss: Schreiben an Gemeinderat, Verantwortlicherklärung usw.) Noch nie war der Regierungsrat so zerspalten wie heute, es war, als fühlte jeder die nahe Auflösung, daher die Verständigung über die Mittel, sie noch vor 1. Juni zu verhüten, so schwierig.

Die Bundeszeitung von heute durchmustert die Männer der Opposition und glaubt, weder Hans Schnell, noch Blösch, Kurz, noch Fischer, noch Karlen, noch die Geistlichkeit hätten die Regierung gestürzt, sondern die Sachen, und zählt sie dann, wahr und unwahr durcheinandergemischt, auf, aber mit einer gewaltigen Beredsamkeit, das muss man Ochsenbein lassen.

(Es folgen dann Notizen über Ochsenbeins Bemühungen, Regierungskandidaten aufzustellen.)

14. Mai. Auch Stämpfli ist seit einigen Tagen entmutigt und heute darüber angefragt, sagt er, was ihn mutlos mache, sei, dass man den Leuten nicht trauen dürfe.

Am 17. Mai wurde folgender *Aufruf* versandt und angeschlagen.[84]

„Aufruf an alle Männer der Leuenmatte.

Männer, Mitbürger!

Die Zeit ist gekommen, wo wir Euch prüfen wollen: *zur Sammlung! Das Haus Nassau muss fallen!*

Bewaffnet Euch mit Waffen aller Art. Seid mutig und unerschrocken, fürchtet weder Polizei, noch das Militär, welches sich doch später zum Volke schliessen wird.

Mitbürger! Es gibt einen schweren Kampf zu kämpfen.

Erscheint alle, die es mit uns halten, der Sieg wird nicht fehlen.

Samstags, Abend um 8 Uhr, auf dem Kornhausplatz.

Das Komitee."

Die Schweiz. Bundeszeitung bezeichnete den Aufruf als ein „radikales Bubenstück".

Die Fahndung nach dem Urheber blieb erfolglos.

Es folgte am 24. Mai noch ein gehässiger Angriff auf Stämpfli in der Zeitung Ochsenbeins: „Ueber Snells Einfluss auf die Jugend, neues Parteiorgan, eigentliche Sekte; systematische Opposition gegen die echtschweizerische Politik, geharnischt

---

[83] Der Regierungsrat stellte dann aber Truppen auf: siehe unten. — Ueber die Unruhen ein Artikel in der Berner Zeitung Nr. 131, 13. Mai, besonders auch über die Feindseligkeiten unter den Studenten: Zofinger gegen Helveter. Siehe auch unten Anm. 86.

[84] Schweiz. Bundes-Ztg. Nr. 118 S. 500; Berner Zeitung 1850 Nr. 136 S. 3 (18. Mai). Vgl. *Blösch* S. 278 Anm. 2.

und bewaffnet", waren einige Schlagworte. „Kam dazu noch Geschlossenheit und eiserner Charakter, so war die jungfreisinnige Partei im Schosse der ältern geschaffen. Sie hatte eine Spitze an Stämpfli, dem sich der wandelbare Proteus aus dem Jura mit viel Liebenswürdigkeit anschloss, und konnte nun ihre ersten Versuche wagen. Widerstreben galt da nichts; wer, nach der Annahme des Bundes, sich nicht gedulden oder seine Kräfte in unnützem Zwist aufreiben wollte, schied aus dem Regierungsrate; nur die sanftern Naturen, die vielleicht von der Zeit eine Besserung erwarteten, konnten sich nicht entschliessen, dem Vaterlande ihren Dienst zu entziehen." [85] Die Rankūne Ochsenbeins gegen Stämpfli seit dem Bruch im Frühjahr 1848 ist überall in diesen Artikeln der Bundeszeitung deutlich erkennbar.

Die Regierung hatte sich während der Wahlkampfperiode zu folgenden Sicherungsmassregeln bewogen gesehen:

Auf 23. März Einrücken von drei Kompagnien des Bataillons 69 in die Hauptstadt.

Abends versammelte sie sich in der Kaserne und ordnete die notwendigen Massregeln an.

Am 6. April wurden die drei Kompagnien sukzessive entlassen.

Vom 2. bis zum 5. Mai wurden sukzessive verschiedene Truppen aufgeboten, auch infolge Ueberreichung eines Schreibens der Regierung von Freiburg durch Bundespräsident Druey über drohende Unruhen. Die Entlassung aller war schon am 8. Mai vollendet. Auch nach Interlaken und Oberhasle mussten für einige Tage Truppen und ein Kommissär gesandt werden.

Misshandlungen, Beleidigungen usw. fielen an verschiedenen Orten vor. [86]

[85] Schweiz. Bundes-Ztg. S. 517 Nr. 123.

[86] Ueber Studentenunruhen, spez. Reibereien zwischen den konservativen Zofingern und den radikalen Helvetern, berichtet ausführlich *Haag* S. 524 ff. (Anhang II Nr. 21). Stämpfli selber sprach in der Grossratssitzung vom 16. Mai darüber. Die Schweiz. Bundes-Ztg. griff besonders die neugegründete „Alt Helvetia" an, die sich zur „Realisierung der demokratisch-sozialistischen Ideen" bekannte, also Stämpflis wahre Ideen verrate. Berner Ztg. 1850 Nr. 142 (24. Mai) S. 3 f., im Inseratenteil. Siehe *Hassler & Ehrsam,* Geschichte der Helvetia S. 202.

Am 1. Juni waren in der Hauptstadt noch aufgestellt: 1 Bat. Infanterie, 1 Komp. Artillerie, 1 Komp. Kavallerie, 1 Komp. Scharfschützen, das in Aktivität berufene Studentenkorps.[87]

Am *1. Juni 1850* eröffnete der Grosse Rat seine Sitzung. Nach Blöschs Zeugnis[88] sprach Stämpfli in ruhigem und würdigem Tone einige Worte über die Aufgabe des Tages. Sogleich errangen die „Schwarzen" einen Sieg in der Frage der Gültigkeit der Pruntruter Wahlen; von den „Weissen" hatten nämlich 6 mit jenen gestimmt, unter ihnen Regierungsrat Funk. Das war ein deutliches Anzeichen für das Kommende; die Berner Zeitung fand hier ein Häuflein ängstlicher „grauer" Seelen vor. Freilich wurde der Kommissionsantrag auf Genehmigung der Wahl des Abbé Belet, päpstlichen Kommissärs, auf Grund der Unvereinbarkeitsbestimmungen der Verfassung („alle Dienstverhältnisse zu einem fremden Staate") verworfen.[89] Allein der entscheidende Tag war der 11. Juni, der *Wahltag.*[90] Zum Grossratspräsidenten ward mit 117 von 221 gewählt Oberst *Kurz,* einer der konservativen Führer; zum Vizepräsidenten der katholisch-konservative *Boivin,* mit 115 von 220. Nur einer der zwei Stimmenzähler fiel den „Weissen" zu. Und nun die Wahl der neun *Regierungsräte:* alle konservativ! Erst *Blösch* mit 117, dann *Straub,* gewesener Verfassungsrat, a. Gerichtspräsident von Belp, 116; *Fischer* von Reichenbach (a. Verfassungsrat, Nat.-Rat) 114; Gerichtspräsident *Moschard* von Münster, 115; *Dähler* von Oppligen, 117; *Fueter,* Nat.-Rat, 116; Major *Röthlisberger,* 113; Advokat *Elsässer,* 114 — alle im 1. Wahlgang, im 2. Wahlgang *Brunner,* Wirt in Meiringen, mit 115.[91] Bei der ganzen Wahlverhandlung war Stämpflis Name an der Spitze der Gegenpartei gestanden; er hatte 97—101 Stimme auf sich vereinigt.

Die Freisinnigen hatten in einer Versammlung vom 10. Juni als Regierungsräte aufgestellt die bisherigen Stämpfli, Dr.

---

[87] Staatsverwaltungsbericht (der neuen Regierung) pro 1850 S. 16 f.

[88] *Blösch* S. 279.

[89] Berner Zeitung Nr. 155.

[90] eod. Nr. 161.

[91] Gegen ihn eine Notiz im Schweiz. Republikaner, siehe Berner Zeitung 1850 Nr. 170 S. 3. Er sei Feldweibel bei den päpstlichen Truppen gewesen. Brunner selber erklärte in Nr. 172, er sei „guter Protestant" geblieben.

Schneider, Stockmar, Dr. Lehmann, Revel, Imobersteg, J. U. Lehmann, v. Känel und Regierungsstatthalter Karlen; dabei war beschlossen worden, den Namen des Erstvorgeschlagenen jeweilen solange auf die Stimmzettel zu schreiben, bis dieser Kandidat gewählt sei; dann solle der Zweitvorgeschlagene folgen usw.[92] Da Stämpfli nirgends das Mehr errang, kamen weitere Kandidaten bei der Wahl selbst gar nicht ernstlich in Frage.

Eine Niederlage war das Ergebnis für Ochsenbeins „weisse Demokratie": die Schweiz. Bundeszeitung äusserte Bedauern darüber, dass die Wahlen zu einseitig ausgefallen seien. Ihre verschiedenen Wahlkombinationen waren wenig beachtet worden; Moschard zählte sie allerdings zu den ihrigen.

Am folgenden Tage wurde der bisherige *Ständerat* Niggeler ersetzt durch *Blösch* (105 Stimmen, Niggeler 85), während *Migy* mit 108 Stimmen über den Ultramontanen Aubry (103) siegte, freilich erst im 3. Wahlgang.

Am 12. Juni, vormittags 11 Uhr, hielt die abtretende Regierung ihre letzte Sitzung. Stämpfli dankte seinen Kollegen aufs wärmste für die ihm während seines Präsidiums bewiesene Nachsicht und sprach seine Freude aus über die kollegialische Freundschaft und die Harmonie, die während seiner Geschäftsleitung die Behörde beherrscht habe. Er bat seine Kollegen, ihn in freundschaftlichem Andenken zu bewahren. Ihm erwiderte Vizepräsident Funk mit dem Dank „für die unparteiische und geschickte Geschäftsleitung". „Nie ging eine Behörde mit einem ruhigeren Bewusstsein und einem heitern Mute auseinander".[93]

Um 4 Uhr desselben Tages fand die Uebergabe der Gewalt an die neue Regierung statt.[94]

* * *

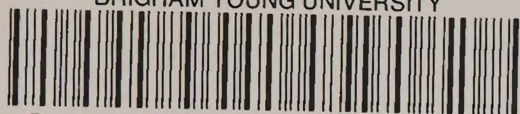
[92] Berner Zeitung Nr. 161 S. 2 (12. Juni).

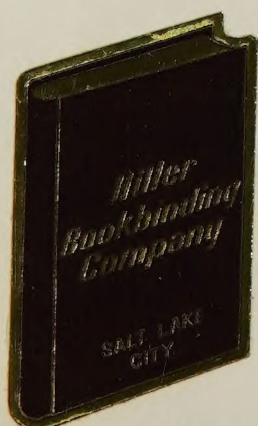
[93] Berner Zeitung 1850 Nr. 162 (13. Juni) S. 3.

[94] Sonntag, 16. Juni, Dankgottesdienst im Münster in Bern, mit Predigt von Archidiakon Baggesen über „die Bitte Salomos" (1. Könige III, 5). Sep.-Abdruck in Buchdr. Stämpfli.

Das „Freischarenregiment" war beseitigt, die „Nassauer" waren geschlagen; die Männer der „Freiheit und Ordnung" hatten nun zu zeigen, wie sie als regierend Verantwortliche das Staatsruder zu lenken verstanden.

Jakob Stämpfli trat in die Advokatur und an die Redaktion der Berner Zeitung zurück. Er war aus dem Regierungspräsidenten das *Haupt der Opposition* geworden.


BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 21317 5323


Hiller
Bookbinding
Company
SALT LAKE
CITY